

Das
Schulwesen,

die
Armen- und Gesundheits-Pflege,
Waisen- und Findelkinder-Beaufsichtigung,

und
Conscriptions - Revision

u. s. w.
in den
k. k. österreichisch-deutschen Ländern

mit Anführung und Anwendung der
Allerhöchsten darauf Bezug habenden, bis zum Schlusse des Jahres
1845 erlassenen und als geltend bestehenden k. k. Gesetzen und
Verordnungen,

nebst Formularien von
Geschäfts-Aufsätzen und Tabellen.

Ein Lehrbuch für angehende, ein Handbuch für erfahrene Seel-
sorger, und alle Jene, die mit geistlichen Angelegenheiten
beschäftigt sind.

Mit Genehmigung des
Fürstbischöflichen Scedauer Ordinariates
herausgegeben

von
Peter Baldauf,

freireisignirten Fürstbischöflichen Scedauer Diöcesan Pfarrer in Steiermark.

Dritte, vielvermehrte Auflage.

G r ä t z,

Verlag der Franz Ferstl'schen Buchhandlung.
1846.

13-D-249/2
3-4

Das
Pfarr- und Decanat-Amt

mit seinen

Rechten und Pflichten

in den

k. k. österreichisch-deutschen Ländern

sowohl nach dem

Kirchenrechte und der Pastoral,

als auch nach den

Allerhöchsten darauf Bezug habenden, bis zum Schlusse des Jahres
1845 erlassenen und als geltend bestehenden k. k. Gesetzen und
Verordnungen,

nebst Formularien von

Geschäfts-Aufsätzen und Tabellen.

—>>>O<<<—
Dr. Stan. Zhaněl,

Mit Genehmigung des **Brno, Karla Wawry 74.**
Fürstbischöflichen Scedauer Ordinariates

herausgegeben
von

Peter Baldauf,

freireisignirten Fürstbischöflichen Scedauer Diöcesan Pfarrer in Steiermark.

Dritter Theil.

Dritte, vielvermehrte Auflage.

G r ä t z,

Verlag der Franz Ferstl'schen Buchhandlung.



12-21

Nro. 41.

Approbation.

Gegen die Drucklegung „dieses Manuscriptes“ wird in geistlicher Beziehung kein Anstand genommen.

Von dem Fürstbischöflichen Seckauer Ordinariate zu Grätz am 7. Jänner 1846.

Roman, m. p.

Handwritten signature

Vlasius Neubauer, m. p.
Consistorial-Secretär.

Koupi od	~
Darem od	Ch. Thomaš
v	Bruce za Kčs -
Inv. č.:	37.401
Sign.	

OSTROVNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY U. 22
STARÝ FUND
 C. Inv.: 03671

Inhalt.

Das Schulwesen, die Armen- und Gesundheits-Pflege, Waisen- und Findel- kinder-Beaussichtigung und Conscriptioⁿ-Revision.

Erstes Hauptstück.

Schulwesen.

Rechte und Pflichten des Pfarr-Amtes in Hinsicht der Schule, nach dem Inhalte der politischen Verfassung der deutschen Schulen in den k. k. deutschen Staaten.

	Seite
Einleitung	3
Erster Abschnitt. — Verhältniß des Pfarr-Amtes zur Schule.	
§. 1. Der Pfarrer als Religions-Lehrer	5
§. 2. Der Pfarrer als moralisches Muster	5
§. 3. Der Pfarrer als unmittelbarer Vorsteher und Aufseher der Schule und des Schullehrers	6
§. 4. Unterordnung unter die Schul-Districts-Aufsicht	7
§. 5. Ort einer ordentlichen Schule	8
§. 6. Beschaffenheit und Einrichtung des Schulgebäudes	10
§. 7. Arten der Schulen	13
§. 8. Lehrgegenstände dieser Anstalten	15
§. 9. Methode der Lehranstalten	17
§. 10. Personale der deutschen Lehranstalten	19
§. 11. Eigenschaften und Pflichten des Lehr-Personales	21
§. 12. Anfang des Schuljahres	32
§. 13. Schultage und Schulstunden	33

Darem od

Dr. Ziercke
Arzt

V

	Seite
§. 14. Ferien	34
§. 15. Schulfähige Kinder	34
§. 16. Eintheilung der Schüler	36
§. 17. Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse	37
§. 18. Lehrbücher	38
§. 19. Betreibung des Schulbesuches	39
§. 20. Wiederholungsschule	40
§. 21. Halbjährige Prüfungen	44
§. 22. Schulzeugnisse	46
§. 23. Anstellung eines Ortschafts-Aufsehers	47
§. 24. Gehalt der Schullehrer und Gehülfen	49
§. 25. Schulgeld	51
§. 26. Einbringung der Gebühren	53
§. 27. Abtheilung der Schul-Einkünfte	57
§. 28. Unterstützung und Versorgung der Lehrer, ihrer Witwen und Waisen	58
§. 29. Verhältniß der pfarrlichen Schul-Aufsicht zu den Katholischen	61
§. 30. Verhältniß der pfarrlichen Schul-Aufsicht zu den Juden	62
 Zweiter Abschnitt. — Landesfürstliche Verordnungen, betreffend das Verhältniß der pfarrlichen Schulaufsicht.	
§. 31. Schulverordnungen, vor Anfang eines jeden Schuljahres von der Kanzel zu verlautbaren	65
§. 32. Ermahnung an Kellern und Handwerksmeister zur Befolgung der k. k. Schulverordnungen	66
§. 33. Bestimmung, was eingeschulte und uneingeschulte Orte sind	69
§. 34. Verbot der Hülfsbücher bei den Volksschulen	70
§. 35. Monatliche Schulprüfungen	70
§. 36. Katechetische Geschenke und Schulprämien	70
§. 37. Beschaffung der Schulbedürfnisse	71
§. 38. Religions-Unterricht bei den Gemeindschulen	72
§. 39. Zeugniß des Religions-Unterrichtes von der Jugend beiderlei Geschlechtes	75
§. 40. Vorsichtsmaßregeln gegen die Gefahr des Abfalles von der katholischen Religion bei solchen katholischen Kindern, welche akatholische Schulen besuchen	76
§. 41. Betreibung des Schul- und Religions-Unterrichtes	78
§. 42. Wiederholungsschulen, und Zeugnisse für Lehrlinge	79
§. 43. Lesebuch für Wiederholungsschulen	82
§. 44. Besuchung des nachmittägigen Gottesdienstes	83
§. 45. Bestätigung der abgehaltenen Sonntagschule	83
§. 46. Vorschriften zur Erhebung der Lehrbücher für arme Schüler in Steiermark	84

	Seite
§. 47. Verbot der Feierlichkeiten für Lehr-Individuen an einer öffentlichen Lehranstalt	86
§. 48. Vorschriften für die Verfassung und Vorlage der jährlichen Schulstands-Ausweise an das k. k. Kreisamt	86
§. 49. Vorschriften für die Verfassung und Vorlage der jährlichen Schulstands-Ausweise an das Consistorium	89
§. 50. Beitrag zur Verbesserung der Einkünfte für Schullehrer	91
§. 51. Erhöhung der Gebühren für die aus dem k. k. Schul-Fonde einen Beitrag beziehenden Lehr-Individuen	91
§. 52. Bestätigung der Quittungen für Schullehrer und Gehülfen	91
§. 53. Schulgeld an den Volksschulen	92
§. 54. Erforderniß bei Kompetenz-Gesuchen um Lehrerstellen	93
§. 55. Sittlichkeits-Zeugniß für Lehramts-Candidaten	93
§. 56. Religions-Unterricht für Arrestanten	94
 Dritter Abschnitt. — Ordinariats-Verordnungen in der Fürstbischöflichen Seckauer = Diöcese, betreffend das Verhältniß der pfarrlichen Schul-Aufsicht.	
§. 57. Instruction zu dem von Sr. k. k. Majestät Franz I. erlassenen Schulplan für die deutschen Schulen	99
§. 58. Weisung zur Methode, den Religions-Unterricht zu ertheilen	104
§. 59. Anschaffung eines Exemplares der politischen Verfassung der deutschen Schulen	112
§. 60. Weisungen, hinsichtlich der Schulbeschreibungen, der Fleiß-Kataloge, des Schreibunterrichtes und des Schulzimmers	112
§. 61. Wahl des Ortschafts-Aufsehers	115
§. 62. Directiv-Regeln für die monatlichen Schulprüfungen	116
§. 63. Bewohnung des Gottesdienstes	117
§. 64. Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars	117
§. 65. Zeugnisse für Schüler und Lehrlinge	118
§. 66. Vorschriften zur Beförderung des Schul-Unterrichtes	120
§. 67. Vorschriften in Betreff des Ausweises für die Belohnung der Lehrer, welche sich in Ertheilung des Wiederholungs-Unterrichtes auszeichnen	124
§. 68. Vorkenntnisse für Lehramts-Candidaten	124
§. 69. Sittlichkeits-Zeugniß für Lehrindividuen	126
§. 70. Vorschriften für die Verfassung der Schulstands-Tabellen	128
§. 71. Termin zur Einreichung der Schul-Einlagen	138
§. 72. Ermahnungen an das Lehrpersonale	138
§. 73. Vorschrift für Veränderungsfälle des weltlichen Lehrpersonales	142
§. 74. Vorschrift für den Todfall eines Lehrers oder Schulkindes	142

Vierter Abschnitt. — Verwaltung der Schulstiftungen.

- §. 75. Vermächtnisse, Stiftungen und Legate 143

Zweites Hauptstück.

Pfarrämtliche Theilnahme an der Armenpflege.

Erster Abschnitt. — Armen-Institut.

- §. 1. Zweckmäßigkeit dieses Dienstzweiges 144
 §. 2. Kundmachung des Armen-Institutes 144
 §. 3. Nachricht über das Armen-Institut 147
 §. 4. K. k. Verordnungen in Betreff des Armen-Institutes 154
 §. 5. Verwaltung der Armen-Institute auf dem Lande 161
 §. 6. Armen-Instituts-Rechnung 163
 §. 7. Armen-Instituts-Rechnungs-Extract 165
 §. 8. Weisungen, hinsichtlich des Berechnungsgeschäftes der Armen-Institute auf dem flachen Lande in Nieder-Österreich 166
 §. 9. Instruction für sämmtliche Armen-Instituts-Vorsteher in den Stadt- und Vorstadt-Pfarrn Wiens 170
 §. 10. Unterricht für obige über die bei der Betheilung und Versorgung der Armen zu beobachtenden Grundsätze 172
 §. 11. Krankheits- und Armuth-Zeugnisse 181

Zweiter Abschnitt. — Versorgungshäuser für Arme.

- §. 12. Arten derselben 182
 §. 13. Allgemeines Krankenhaus in Hauptstädten 183
 §. 14. Bürgerspitäler in Hauptstädten 184
 §. 15. Spitäler in anderen Städten und in Märkten 184
 §. 16. Spital-Ausweise und Rechnungs-Formularen 185
 §. 17. Versorgungsanstalten für dürftige Reisende und Dienstleute auf dem flachen Lande in Inner-Österreich 186
 §. 18. Spital der barmherzigen Brüder, grauen (barmherzigen) Schwestern, und der Frauen Elisabethinerinnen 188
 §. 19. Irrenhaus 189
 §. 20. Siechenhaus 189

Drittes Hauptstück.

Wirkungskreis des Pfarr-Amtes über die im Districte vorhandenen Waisen- und Findelkinder.

- §. 1. Gebäranstalt 191
 §. 2. Findelanstalt 197

- §. 3. Sonderheitliche Verordnungen, betreffend die Findelanstalt in —
 A. Steiermark 200
 B. Erzherzogthum Oesterreich 208
 C. Böhmen 217
 D. Mähren und Schlesien 220
 E. Föhrien und Kärnten 220
 F. Tirol und Vorarlberg 221
 §. 4. Erkrankung der Findlinge 222
 §. 5. Sterbfall der Findlinge 225

Viertes Hauptstück.

Gesundheits-Pflege.

Erster Abschnitt. — Mitwirkung bei der Schutzblattern-Impfung.

- §. 1. Wichtigkeit dieses Amtszweiges 227
 §. 2. Geschichte der Entstehung der Schutzblattern-Impfung 227
 §. 3. Aufforderung an Keltern, ihre Kinder impfen zu lassen 231
 §. 4. Vorschriften zur Benennung in den Impfungs-Angelegenheiten 234

Zweiter Abschnitt. — Obliegenheiten zur Zeit einer Epidemie.

- §. 5. Menschliche Krankheiten und Thierseuchen 245

Fünftes Hauptstück.

Pfarrämtliches Erscheinen bei der Conscriptions-Revision.

- §. 1. Pflicht dieser Bewohnung 245
 §. 2. Weisung hierüber 245
 §. 3. Urkunden dazu 246

Sechstes Hauptstück.

Verschiedene andere Pflichten des Pfarr-Amtes.

Erster Abschnitt. — Ehrbarkeit und Wohlansständigkeit der Geistlichen.

- §. 1. Pflichtmäßigkeit derselben 247
 §. 2. Pflege des Körpers 248
 §. 3. Auferbaulichkeit des Lebens 250

	Seite
§. 4. Unterlassung unanständiger Werke	253
§. 5. Pflicht des Gebetes	255
Zweiter Abschnitt. — Aufsicht über die Sitten der Pfarrgenossen.	
§. 6. Pflichtmäßigkeit dieser Aufsicht	257
§. 7. Verordnungen zur pfarrlichen Aufsicht über die Sitten der Pfarrgenossen	262
Dritter Abschnitt. — Pfarrliche Aufsicht über die Capläne.	
Einleitung	267
§. 8. Die Capläne sind Gehülften des Pfarrers	267
§. 9. Der Caplan ist dem Pfarrer untergeordnet	273
§. 10. Der Caplan ist als Priester und Seelsorger vom Pfarrer unabhängig zu behandeln	274
§. 11. Pfarrer und Caplan haben beide einen gemeinschaftlichen Zweck	274
§. 12. Verordnungen zur pfarrlichen Aufsicht über die Capläne	278
Vierter Abschnitt. — Pfarrliches Tagebuch.	
§. 13. Nothwendigkeit desselben	283
§. 14. Einrichtung desselben	283
§. 15. Besondere Verordnungen hierüber	284
Fünfter Abschnitt. — Pfarr-Beschreibung	
§. 16. Nothwendigkeit derselben	287
§. 17. Einrichtung derselben	288
Sechster Abschnitt. — Pfarr-Archiv.	
§. 18. Einrichtung desselben	291
§. 19. Eintheilung der Fächer	291
§. 20. Gedenk-Bücher und Geschäfts-Protokolle	294
§. 21. Noch einige Winke über die Pfarr-Amts-Repository	296

Schlusswort.

Armen- und Gesundheits-Pflege,
Waisen- und Findelkinder-Beaufsichtigung,
Conscriptions-Revision.

Erstes Hauptstück.

Schulwesen.

Rechte und Pflichten des Pfarr-Amtes in Hinsicht der Schule, nach dem Inhalte der politischen Verfassung der deutschen Schulen in den k. k. deutschen Staaten.

Einleitung.

Die österreichischen Landesfürsten haben von jeher in landesväterlicher Sorgfalt sowohl den Volks-Unterricht, als auch die Bildung in den höheren Wissenschaften zu einem vorzüglichen Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit gemacht. Sie haben selbst neue Schulen und Unterrichts-Anstalten gegründet, und den bestehenden einen den jedesmaligen Zeitverhältnissen angemessene Einrichtung gegeben.

Da Seine k. k. apostolische Majestät Ferdinand I. den Volks-Unterricht für eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Staates, und die zweckmäßigste Besorgung desselben für eine Ihrer heiligsten Pflichten halten, so haben Allerhöchstdieselben seit dem Anfange Ihrer Regierung aus landesväterlicher Sorgfalt ihr vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet, daß dieser Unterricht auf die den Verhältnissen der Zeit und der Natur der Sache angemessenste Art ertheilt werde.

In der nämlichen Absicht haben Weiland Se. Majestät Franz I. die von Ihren Vorfahren Höchstseligen Angedenkens festgesetzten Schulverordnungen allergnädigst zu bestätigen, jedoch nach den Bedürfnissen der Zeit und Umstände, welche in jeder menschlichen Ein-

richtung von Zeit zu Zeit einige Abänderungen nothwendig machen, für das Künftige mit Allerhöchster Entschlieſung vom 11. August 1805 eine abgeänderte Einrichtung anzuordnen geruhet, welche, ſammt den ſeither erfolgten weiteren Beſtimmungen, in der von Zeit zu Zeit neu veranſtalteten Auflage des Codex enthalten iſt, der den Titel führt: Politische Verfaſſung der deutſchen Volks-Schulen für die k. k. öſterreichiſchen Provinzen mit Ausnahme von Ungarn, der Lombardie, von Venedig und Dalmatien. Neunte Auflage 1844.

Die Leitung des Volks-Schulweſens iſt in Abſicht auf die Gegenſtände des Unterrichtes und der Zucht dem Orts-Seelforger unter der Auſſicht des Schul-Districts-Auſſehers (des Dechant's) und des Ordinariates übertragen.

Die wichtigſte Perſon für jede Schule iſt der Orts-Seelforger, wenn er nicht allein mit den erforderlichen Eigenſchaften begabt iſt, ſondern auch den ernſtlichen Willen hat, zur zweckmäßigen Bildung der Jugend nach dem ganzen Umfange ſeines Wirkungsbereiches beizutragen. (§. 253.)

Er ſieht mit der Schule in einer dreifachen Beziehung: 1] als Religions-Lehrer; 2] als moraliſches Muſter; 3] als unmittelbarer Vorſteher und Auſſeher der Schule und des Schullehrers. (§. 254.)

Erſter Abſchnitt.

Verhältniß des Pfarr-Amtes zur Schule.

§. 1.

Der Pfarrer als Religions-Lehrer.

Als Religions-Lehrer iſt er für die Ertheilung des catechetiſchen Religions-Unterrichtes in der vorgeschriebenen Zeit und Art verantwortlich, er möge denſelben ſelbſt ertheilen, oder durch ſeinen Cooperator ertheilen laſſen. Dieſe Pflicht muß ihm ſo heilig ſeyn, als die Abhaltung des ordentlichen Gottesdienſtes, der Predigten, der ſonntäglichen Chriſtenlehren, und die Ausſpendung der heiligen Sacramente, weil die Frucht derſelben großen Theils auf der ſorgfältigen und zweckmäßigen Unterweiſung der Schuljugend in der Religion beruhet. Denn aus Mangel des Unterrichtes in der Jugend wird dem Gottesdienſte gedankenlos beizewohnet, die Belehrung in Predigten, im Beichtſtuhle, am Krankenbette wird nur halb und unrichtig verſtanden, und die heiligen Sacramente werden ohne die erforderliche Vorbereitung und Nührung der Seele unwürdig empfangen. Der Katechiſmus darf alſo nicht bloß wörtlich auswendig gelernt, und eben ſo wieder abgefragt, ſondern muß deutlich und faßlich ausgelegt, und jede Lehre auf das tägliche Verhalten der Kinder angewendet werden. Der Orts-Seelforger weiſet auch den Schullehrer an, wie er den angehörten Religions-Unterricht mit der Jugend recht nützlich zu wiederholen habe, und bezeichnet jedesmal eigenhändig den Tag der Katechiſation in dem Fleiß-Kataloge des Lehrers. (§. 255.)

Auch hat der Orts-Seelforger darauf zu ſehen, daß das Auswendiglernen der Stelle des Katechiſmus, welche er voraus richtig, gründlich und faßlich erklaret hat, von dem Schullehrer eifrig betrieben werde, damit die Schuljugend mit den Worten, an welche die Erklärung geknüpft worden war, den ganzen Unterricht feſter behalte. (§. 256.)

§. 2.

Der Pfarrer als moraliſches Muſter.

Der Orts-Seelforger ſoll das moraliſche Muſter für den Schullehrer und für die Schuljugend ſeyn. Alle moraliſchen Eigenſchaften, die der Schullehrer haben ſoll, muß er in einem viel höheren Grade beſitzen. Dadurch wird er ſich Hochachtung und Vertrauen bei dem Schullehrer, bei Aeltern und Kindern verſchaffen, dadurch

wird er seinen Lehren und Ermahnungen Kraft und Würde geben. (§. 257.)

Ohne das Bewußtseyn erfüllter Pflichten und einer gänzlichen Untadelhaftigkeit könnte er gegen den Schullehrer und dessen Gehülften, gegen Aeltern und deren Kinder zu nachsichtig seyn, und sich nicht getrauen, ihre Fehler mit bescheidener Freimüthigkeit zu rügen, und sie nöthigen Falls mit Ernst zur Pflicht anzuhalten. Käme es zu Klagen und Untersuchungen, so könnte ihm die Nachlässigkeit, Grobheit, Widerspännigkeit und üble Aufführung des Schullehrers zur Last gelegt werden. (§. 258.)

§. 3.

Der Pfarrer als unmittelbarer Vorfeser und Aufseher der Schule und des Schullehrers.

Die nächste unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule, und auf dem Lande auch über jede Hauptschule, ist dem Orts-Seelsorger anvertraut. Dieser ist nicht nur dazu geeignet, weil der Religions-Unterricht der Haupttheil der Belehrung in Volksschulen ist, sondern auch dadurch, weil der geistliche Stand vermöge seines Berufes dem Staate beim Lehramte überhaupt dienen soll, und darin vormals auch am meisten gedienet hat. Jeder Orts-Seelsorger hat demnach, so wie über den Religions-, also auch über den Schul-Unterricht, über das moralische Verfahren, über den Wandel des Schullehrers, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler, und über das Anhalten der Aeltern in Hinsicht auf das Schicksal ihrer Kinder zur Schule zu wachen, die Gebrechen mit sanftem Ernste zu verbessern, und bei nicht erfolgter Besserung die Anzeige an den unmittelbar höhern Aufseher zu machen. (§. 1.)

Er soll nicht allein in der vorgeschriebenen Predigt bei dem Anfange des Schuljahres, sondern auch im Beichtstuhle, in anderen Predigten und Christenlehren, und bei jeder schicklichen Gelegenheit den Aeltern die Pflicht einer guten Kinderzucht, wovon der Unterricht einen Haupttheil ausmacht, eingreifend zu Gemüthe führen. Sollte bei Einigen der Mangel an nothwendiger Kleidung den Schulbesuch hindern, so wird er sich angelegen seyn lassen, ihnen dieselbe entweder aus dem Armen-Institute oder von Wohlthätern vermittelt einer Collecte zu verschaffen. (§. 260.)

Als unmittelbarer Vorfeser und Aufseher des Schullehrers und der Schule muß der Orts-Seelsorger die vorgeschriebenen Lehrgegenstände, das zweckmäßige Verfahren bei dem Unterrichte, und die in Schulsachen ergangenen Verordnungen so gründlich und genau kennen, daß er den Schullehrer und dessen Gehülften richtig zu beurtheilen, zu belehren, zurecht zu weisen und zu leiten im Stande ist. Zu dem Ende soll er sich mit dem Schullehrer und dessen Gehülften öfters in eine Unterredung einlassen, um das Maß der Kenntnisse, die sie besitzen, genau kennen zu lernen. Findet er

ihre Kenntnisse mangelhaft, so soll er sie theils mündlich belehren, theils ihnen die zweckdienlichsten Bücher zur Belehrung mittheilen. Er soll die Schule nicht allein, wenn er den Religions-Unterricht ertheilt, sondern außer dieser Zeit öfters und unvermuthet besuchen, dem Unterrichte des Lehrers beiwohnen, und dessen Verfahren beobachten, die Jugend durch seine Gegenwart zum fleißigen Schulbesuche, zur Aufmerksamkeit, zum Eifer im Lernen ermuntern. (§. 259.)

Er soll überhaupt über alles, was die Schule, den Schullehrer und dessen Gehülften betrifft, auf eine kluge und bescheidene Art sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen suchen, damit er jedes Uebel in seiner Geburt ersticken, und das Gute allenthalben desto wirksamer befördern könne. (§. 261.)

Nur soll er sich wohl in Acht nehmen, daß er nicht, durch einen unzeitigen Eifer verleitet, den Lehrer oder dessen Gehülften vor der Schuljugend oder vor der Gemeinde zur Verantwortung ziehe, mit harten Worten bestrafe, und dadurch um das zu ihrem Amte unentbehrliche Ansehen bringe. Hat er ihnen etwas auszustellen, so geschehe es zuerst unter vier Augen, dann in Gegenwart des Orts-Schulaufsehers; er bedrohe sie mit der Anzeige an den Schul-Districts-Aufseher, die, wenn keine Besserung erfolgt, unfehlbar und ohne langen Vershub zu machen ist, damit das Uebel nicht unheilbar werde. (§. 262.)

Deffentlich soll sich der Orts-Seelsorger des Lehrers annehmen, und sein Ansehen auf alle mögliche Art schützen; desto weniger ihm etwas zumuthen, wodurch dasselbe in den Augen der Schuljugend und Gemeinde herabgesetzt würde. (§. 263.)

In so weit der Schullehrer Mesner ist, hat der Orts-Seelsorger darauf zu sehen, daß derselbe mit Ordnung, Fleiß und Anstand dieses Amt verwalte. Zur Zeit der Schulstunden hat er aber den Schullehrer zu keiner Mesnerverrichtung zu verhalten, sondern in solchen Fällen sich mit der Bedienung eines andern verlässlichen, dazu abgerichteten Menschen zu begnügen. Den Lehrer während der Schulzeit vor Gericht zu fordern, ist nicht gestattet. (§. 264.)

§. 4.

Unterordnung unter die Schul-Districts-Aufsicht.

Sowohl in der Eigenschaft eines Religions-Lehrers in der Schule, als auch eines unmittelbaren Aufsehers derselben, ist der Orts-Pfarrer dem Schul-Districts-Aufseher zunächst untergeordnet, dem er in allen die Schule betreffenden Sachen die gebührende Achtung und Folgsamkeit, die gewissenhafte Ertheilung der nöthigen Auskünfte, die Erfüllung der erhaltenen Aufträge, und die bereitwillige Mitwirkung schuldig ist, das Beste des Schulwesens in allen Fällen zu befördern. Ueberhaupt soll der Pfarrer in allen Fällen seinen Bericht an den Schul-Districts-Aufseher mit der ämtlichen Aufschrift: „Hochwürdige Schul-Districts-Aufsicht!“ abgeben, wo

dieser nach den Instructionen einzuschreiten hat, oder wo die Sache an eine höhere Behörde, das Kreisamt, oder das Consistorium gelangen soll; weil in Schulsachen Alles durch die Hände des Schul-Districts-Aufsehers gehen muß.

Schullehrer und deren Gehülfen, Orts-Schulaufseher und andere Gemeindeglieder, die in Schulsachen etwas anzubringen haben, wenden sich zuerst an den Orts-Seelsorger, als den unmittelbaren Aufseher der Schule. Diesem liegt es ob, den Bitten oder Beschwerden nach seiner Amts-Instruction abzuhelfen, und wo er dieses nicht vermag, die Sache an den Schul-Districts-Aufseher zu berichten. (§. 435.)

Wäre die an den Orts-Seelsorger gebrachte Bitte oder Beschwerde ohne allen Erfolg oder ohne die gewünschte Abhülfe geblieben, so wenden sie sich an den Schul-Districts-Aufseher. (§. 436.)

§. 5.

Ort einer ordentlichen Schule.

An jedem Orte, wo sich ein ordentlicher Seelsorger befindet, wo mithin ein Pfarrbuch gehalten wird, soll eine ordentliche Pfarrschule seyn. (§. 336.)

Auch an denjenigen Orten, wo kein Pfarrbuch gehalten wird, wo sich aber in dem Umkreise von einer halben Stunde die Anzahl von hundert schulfähigen Kindern befindet, soll eine Gemeindefschule errichtet werden. (§. 337.)

Da aber die Lage, Berge, Tiefen, Flüsse, Sümpfe, Schnee- und Regenwetter den Zugang zur Schule erschweren, und die Weite des Weges gewisser Maßen ausgleichen können; so sollen dergleichen besondere Umstände mit in die Rechnung gezogen, und in solchen Fällen auch auf eine geringere Anzahl und Entfernung eine besondere Schule angetragen werden. Jene Schulerrichtungs-Urkunden, welche eine nach den Directiv-Regeln nothwendige Schule oder auch solche Schulen zum Gegenstande haben, die in dem folgenden Paragraph als Gemeindefschulen angeführt sind, werden von dem Gebrauche des Stämpels befreit ¹⁾. (§. 338.) *

Es versteht sich von selbst, daß an denjenigen Orten, wo allenfalls schon eine von der Herrschaft oder Gemeinde bisher unterhaltene Schule sich befindet, wenn schon daselbst kein Pfarrbuch gehalten wird, folglich weder dieser noch ein anderer Local-Umstand

¹⁾ Hoffl. Decr. vom 13. Juni 1817.

^{*)} Anmerkung. Die von Zeit zu Zeit zu veranlassenden neuen Auflagen der politischen Verfassung der deutschen Schulen haben vorzüglich den Zweck, daß darin die seit der früheren Auflage erlassenen wesentlichen Verordnungen aufgenommen werden; weshalb eigentlich immer nur die letzte Auflage, nämlich dormalen die neunte, vom Jahre 1844, als die geltende anzusehen, und in der Anwendung zu berücksichtigen ist.

nach den Directiv-Regeln allda eine Schule nothwendig macht, dieselbe dennoch auf den Fall zu belassen ist, wenn 1) die Herrschaft oder Gemeinde es verlangt; 2) wenn sie die Schule aus eigenen Mitteln dotiren will und kann; 3) wenn dem Schul- und Religions-Fonde dadurch keine größere Last zugeht, als die Directiv-Regeln gestatten. (§. 339.)

In den Ländern, wo diese im Jahre 1785 höchsten Orts gegebenen Directiv-Regeln bereits in Ausübung gekommen sind, wird wohl außer den Gebirgs-Gegenden keine Vermehrung der Land-Trivialschulen mehr nöthig seyn. Es darf also auf die Errichtung neuer Schulen nur dort angetragen werden, wo ihre Unentbehrlichkeit erhoben und erwiesen ist, und wo die Gemeinden Bereitwilligkeit und hinlängliches Vermögen haben, wenn nicht das Ganze, doch wenigstens einen großen Theil der Auslagen für ihren Schullehrer zu tragen, so daß dem Schul-Fonde nur etwa ein kleiner Beitrag zur ganzen Congrua des Schullehrers treffen möge. (§. 340.)

Uebrigens sollen die Schulfähigen, damit die Entfernung sie an dem ununterbrochenen Schulbesuche weniger hindere, immer in die nähere Schule geschrieben werden, wenn es anders die Umstände erlauben, und wenn nicht besonders dieser Umstand das Gegentheil fordert, daß dadurch die Anzahl der Jugend für die nähere Schule zu groß würde. (§. 341.)

Diese Umstände sollen durch einen persönlichen Augenschein, der von dem Schul-Districts-Aufseher und von einem kreisämtlichen Commissär gemeinschaftlich vorzunehmen ist, genau und sicher erhoben werden, ohne sich auf die Angaben der Gemeinden und Schullehrer zu verlassen, welche durch ihr Interesse verleitet werden könnten, sie unrichtig anzugeben.

In den Gegenden, wo die Bewohner sehr zerstreut sind, muß dann, wenn die Zahl der schulfähigen Kinder, die zu Einer Schule versammelt werden können, nicht in der gehörigen Nähe vorhanden ist, um eine mit einem eigenen Schullehrer versehene Schule zu errichten, für ein den Kindern näheres Locale gesorgt werden, wo sie durch einen excurrivenden Gehülfen den Unterricht erhalten ²⁾. (§. 342.)

Alle Schüler müssen diejenige Schule, zu der sie beschrieben oder eingeschrieben worden sind, bei Strafe des doppelten Schulgeldes besuchen. Den Schullehrern ist bei schwerer Verantwortung untersagt, ein zu ihrer Schule nicht gehöriges Kind in dieselbe aufzunehmen. Es steht aber bei rücksichtswürdigen Umständen in der Macht des Schul-Districts-Aufsehers, solches zu bewilligen; nur haben die Aeltern solcher Kinder das Schulgeld und alle sonstigen Gebühren an den eigenen Lehrer fortan zu entrichten ³⁾. (§. 343.)

Es versteht sich von selbst, daß dieser Verpflichtung nicht auch die Kinder ansehnlicher Aeltern unterliegen, welche ihren Kindern

²⁾ Studien-Hof-Commissions-Decret vom 11. Oct. 1811. — ³⁾ Eben. vom 5. Nov. 1825; Nied. Oest. Regierungs-Decrete vom 24. Aug. 1793 und 29. Jan. 1807.

eine höhere Bildung verschaffen wollen, und diese entweder privat unterrichten, oder Lehranstalten besuchen lassen, wo diese Absicht erreicht werden kann ⁴⁾.

Dbgleich den Aeltern und Vormündern gestattet ist, ihr Kind von einem geprüften Lehrer zu Hause unterweisen zu lassen, so ist es doch nicht zu gestatten, daß Jemand ohne Erlaubniß der Behörde Kinder mehrerer Familien versammle, um sie gemeinschaftlich zu unterweisen. Eine solche Person ist als ein Winkellehrer anzusehen, von der Ortsobrigkeit auf geschehene Anzeige vorzurufen, mit dem Betrage des empfangenen Schulgelbes, welches zum Schul-Fonde abgeführt wird, zu bestrafen ⁵⁾, und für den Wiederbetretungsfall mit empfindlicherer Strafe zu bedrohen. Läßt er sich dabei wieder betreten, so ist er über dies noch mit Polizei-Arrest anzugehen. (S. 344.)

§. 6.

Beschaffenheit und Einrichtung des Schulgebäudes.

In Ansehung der schon bestehenden Schulgebäude ist zu beobachten, daß sie ein geräumiges Schulzimmer haben sollen, welches die Anzahl der Schulfähigen wohl auf zwei Drittheile faßt, weil es geschehen kann, daß eine Abtheilung der Schüler die andere merklich übersteige. (S. 351.)

Wo wegen der größeren Anzahl der Schulkinder Gehülfen vorhanden sind, sollen verhältnismäßig eben so viele Lehrzimmer seyn; indem zwei oder mehrere zu gleicher Zeit nach der vorgeschriebenen Lehrart in einem und eben demselben Lehrzimmer nicht unterweisen können. (S. 352.)

Und da es nöthig ist, daß die Schüler durch die häuslichen Geschäfte des Weibes, der Kinder und Dienstkente des Schullehrers nicht gestört werden, daß mithin das Schulzimmer durchaus nicht zu einem anderen Gebrauche als zum Unterrichte diene: so muß dasselbe überall von der Wohnung des Lehrers abgesondert seyn. (S. 353.)

Die Zimmer sollen licht, zum Heizen im Winter mit einem Ofen und mit Winterfenstern versehen seyn. Finstern Zimmern soll Licht verschafft werden. (S. 354.)

Die Schulzimmer sollen mit Bänken versehen seyn. Diese sollen zum Sitzen nicht zu eng und nicht zu hoch seyn, oben breite Räder zum Schreiben haben, weil es zutreffen wird, daß zwei Drittheile der Schüler schreiben. In die oberen Räder sollen mit einem Spundbohrer Löcher zum Einsenken irdener Schreibzeuge, unter denselben aber Zwerchbreiter angebracht seyn, worauf die Schüler ihre Bücher, Rechentafeln u. s. f. legen können. (S. 355.)

Die Schulbänke mit dem Sitze und Schreibtische müssen für 3 Schüler 5 Schuh 3 Zoll, für 4 Schüler 7 Schuh, für 5 Schü-

ler 8 Schuh 9 Zoll, für 6 Schüler 10 Schuh 6 Zoll lang seyn; nach der Breite aber 2 Schuh, oder 2 Schuh 2 Zoll haben. Der Gang zwischen zwei Reihen Bänke soll 2 Schuh 6 bis 8 Zoll ausmessen. (S. 356.)

Eine große, schwarze Tafel zum Schön- und Dictando-Schreiben, Rechnen, Anmerken u. s. w. soll den Bänken und der Schulljugend gegenüber an einem lichten Orte aufgestellt seyn. Darneben soll der Schullehrer seinen Sitz mit einem Tischchen auf einem etwas erhöhten Orte haben, damit er alle Schüler genau übersehen könne. Die Stundenabtheilung und die Schulgesetze sollen, wo möglich, unter Glas und Rahme gebracht, und an einem schicklichen Orte aufgehangen seyn. (S. 357.)

Ein eigenes Kästchen zur Aufbewahrung der für die armen Schüler verabfolgten Bücher, und ein Paar Stühle für den Visitator, Pfarrer und Orts-Schulaufscher sollen ebenfalls vorhanden seyn. (S. 358.)

In den Schulzimmern dürfen sich keine Geräthschaften, die nicht zum Unterrichte dienen, z. B. Bettstellen, Spinnräder, Haspel u. dgl. befinden. (S. 359.)

Der Schullehrer soll für sich und seine Familie ein eigenes heizbares, ordentliches Wohnzimmer, darneben eine Kammer für seine Kinder, eine Küche mit dem Herde, und wo es erforderlich ist, einen Backofen, eine Speisekammer oder einen Keller zum Einsage der Eshwaaren und eine verwahrte Holzlage haben. Wo ein Gehülfe nothwendig ist, muß für denselben ein eigenes heizbares Zimmer vorhanden seyn.

Die Erbauung eines Weinkellers und eines Kuhstalles bei Schulen kann nur im gültlichen Wege durch freiwilliges Uebereinkommen der Baupflichtigen geschehen.

Ein Brunnen, wenn er durchaus nothwendig ist, Winterfenster und Fenstergitter, wenn sie nach den Local-Verhältnissen nothwendig sind, müssen von den Baupflichtigen angeschafft werden ⁶⁾. (S. 360.)

Zur Beseitigung jedes Mißverständnisses wurde später bedeutet, daß die in diesem Paragraphen vorkommende Verordnung in Beziehung der Erbauung eines Weinkellers und Kuhstalles u. s. w. nur für Nieder-Oesterreich gehört, und sich daher auf andere Provinzen nicht bezieht; und daß die Tendenz dieser Verordnung nicht dahin geht, als ob dadurch die bereits früher bestandenen, auf was immer für einen rechtlichen Titel beruhenden Verpflichtungen aller oder einiger Bau-Concurrenten zur Herstellung von Wirthschaftsgebäuden für Schullehrer aufgehoben würden ⁷⁾.

Wenn eines oder das andere dieser Erfordernisse mangelt, so hat der Schuldistricts-Aufscher es dem Kreisamte anzuzeigen, und so viel an ihm liegt, beizutragen, daß es auf die möglichst leichte Art mit den geringsten Kosten, jedoch gut, hergestellt werde. (S. 361.)

⁴⁾ Stud. Hof-Comm. Decret. vom 15. Juli 1843. — ⁵⁾ Hof-Entschluß vom 18. Nov. 1783.

⁶⁾ Hof-Verordn. vom 17. März 1815. — ⁷⁾ Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 29. März 1835.

Bei den Schulgebäuden, die neu aufgeführt werden, soll nicht allein auf alles, was eben gesagt worden ist, sondern auch darauf gesehen werden, daß sie auf einem schicklichen Plage, auf gutem, trockenem Grunde, nicht im Sumpfe, nicht am Wasser, oder an einem dunkeln Orte, auch nicht über oder unter der Wohnung des Orts-Seelsorgers, nicht in der Nähe lärmender Professionisten, eines Binders, Klempners, Schmiedes u. dgl.; sondern wo es gesund, lüftig und ruhig ist, und wenn nicht andere Umstände etwas Besseres bestimmen, um die Mitte des Ortes errichtet werden. (§. 362.)

Die Beheizung der Schulen, wo für diesen Fall keine besondere Gewohnheit besteht, liegt den Grundherrschaften jedoch dergestalt ob, daß dieselben, wenn sie mit eigenthümlichen Waldungen versehen sind, das für die Schule nothwendige Holz (welches allenfalls für jedes Schulzimmer auf sechs Wiener-Klafter auszumessen wäre) in ihren Waldungen antweisen, die Pfarr-Patrone dessen Werth zur Halbscheid nach dem Local-Preise vergüten, die Unterthanen aber das Holz abstoßen, und an den Ort der Schule führen sollen. Müßte aber das Holz gekauft werden, so haben eben diese drei Concurrenten nach gleicher Vertheilung des Kostenbetrages dasselbe bezuschaffen ⁹⁾. (§. 391.)

Auf den Fall aber, daß die Gemeinde eigene nutzbare Waldungen besäße, soll auch diese das Holz, davon die Grundobrigkeit und der Pfarr-Patron zusammen zwei Dritttheile des Werthes nach dem Ortspreise vergüten müssen, in Natura liefern, und überdies die Fällung und Zufuhr des ganzen Bedürfnisses übernehmen. Doch muß in Absicht auf diejenigen Schulen, welchen mehrere Dörfer, und besonders Dörfer von verschiedenen Grundherren zugewiesen sind, entweder durch gemeinschaftliches Einverständniß, oder in dessen Ermanglung durch freisämtliche Entscheidung bestimmt werden, wie viel jede Dorfgemeinde und jede Grundobrigkeit, und zwar diese immer an Holz oder dessen Werthe, jene aber nach Maß der oben angeführten Fälle, entweder an Holz oder dessen Werthe, oder durch Arbeit und Führen beizutragen haben ⁹⁾. (§. 392.)

Der §. 391 und 392 des XIX. Abschnittes der politischen Verfassung der deutschen Schulen bestimmt ausdrücklich, wer das Holz zur Beheizung der Schulen überhaupt, somit auch der Sonntagschulen herbei zu schaffen habe. Es ist sich daher nach diesen §§. zu benehmen ¹⁰⁾.

Wo jedoch die Gewohnheit eingeführt ist, daß die Kinder das Holz scheidweise der Schule zutragen, ist dieselbe nur dahin abzuändern, daß dieses Holz nicht mehr von den Kindern, sondern von der Gemeinde der Schule zugetragen oder zugeführt werde ¹¹⁾. (§. 393.)

Wo ein bestimmtes Holzgeld, wie in der Haupt- und Residenzstadt Wien, und an den meisten Orten im Lande unter der

Enns abgerechnet wird, welches dem allmählig gestiegenen Holzpreise nicht mehr angemessen ist, hat der Schullehrer dasselbe nicht eigenmächtig zu erhöhen, sondern sich entweder darüber gütlich auszugleichen, oder sich an den Schul-Districts-Ausschuss bittlich zu wenden, damit auf dessen Verwendung die Erhöhung durch einen freisämtlichen Spruch bestimmt werde. Will die Gemeinde das Schulzimmer lieber selbst beheizen lassen, so kann der Lehrer auf das Holzgeld keinen weiteren Anspruch machen. (§. 394.)

Was die Beheizung der Hauptschulen betrifft, so hat es da, wo dormal die Gemeinden, Obrigkeiten und Patrone den Brennstoff für dieselben entweder ganz oder zum Theile beistellen, bei dieser Uebung auch fernerhin zu verbleiben; da aber, wo dieses der Fall nicht ist, kommt zu unterscheiden, ob im Orte der Hauptschule auch noch eine Trivialschule bestehe oder nicht. Wo das erstere der Fall ist, geht die Beschaffung des Brennstoffes dem Schul-Fonde ganz zur Last; besteht aber neben der Hauptschule keine Trivialschule, so haben die Patrone und Dominien, je nachdem es eine Hauptschule von 3 oder 4 Classen ist, zur Beschaffung des Brennstoffes mit einem Drittel oder mit der Hälfte beizutragen, wie dieses bei Baulichkeiten vorgeschrieben ist. Die Gemeinden müssen das Holz abstoßen und zuführen. Wird das Holz aber gekauft, so ist solches vom Patrone, der Grundobrigkeit und der Schulgemeinde zu bestreiten ¹²⁾. (§. 395.)

§. 7.

Arten der Schulen.

Die künftig zur Volksbildung bestehenden oder zu errichtenden Lehranstalten sollen von einer dreifachen Art seyn: Trivial-, Haupt- und Realschulen.

Die Kinderbewahr-Anstalten sind im strengsten Sinne nur als Privat-Vereine und Anstalten, nicht als Schulen zu betrachten. Dieselben stehen, wie die Volksschulen, zunächst unter der unmittelbaren Aufsicht der Consistorien; es darf in diese Anstalten kein Kind, welches über fünf Jahre alt ist, aufgenommen werden; und sie müssen sich nur durch freiwillige Beiträge erhalten, ohne unter wie immer geartetem Vorwande auf eine Unterstützung aus dem Schul- oder einem andern Fonde Anspruch zu haben ¹³⁾. (§. 16.)

Trivialschulen haben sowohl auf dem Lande als in den Städten zu bestehen, wo immer ein Pfarrbuch gehalten wird, oder sonst die Umstände es erheischen. (§. 17.)

Obwohl es auf dem Lande bei der bisherigen Gewohnheit, die Kinder beiderlei Geschlechtes in Einem Lehrzimmer zugleich unterrichten zu lassen, ferner zu verbleiben hat, so ist es doch theils in Hinsicht auf die Beförderung der Sittlichkeit, theils in Hinsicht

⁹⁾ Hof-Decorat vom 10. Dec. 1788. — ⁹⁾ Ebd. vom 25. April 1789.

— ¹⁰⁾ Nied. Oesterr. Regier. Verordnung vom 4. Decemb. 1817. —

¹¹⁾ Hof-Decorat vom 7. Dec. 1788.

¹²⁾ Stud. Hof-Comm. Decorat vom 8. Mai 1819 und 16. April 1836.

— ¹³⁾ Ebd. vom 2. Febr. 1832.

auf die Verschiedenheit des Bedürfnisses im Unterrichte nach der Verschiedenheit der Geschlechter heilsam, die Knabenschulen von den Mädchenschulen zu trennen. (§. 18.)

In dieser Hinsicht werden die Länderstellen, über Einvernehmung der Consistorien die Einleitung treffen, daß in den größeren Städten und Vorstädten die jetzt für beide Geschlechter bestimmten Schulen entweder sogleich, oder sobald es thunlich seyn wird, so vertheilt werden, daß in den einen (deren Zahl aus den jährlichen Verzeichnissen der schulbesuchenden Jugend zu entnehmen ist) nur Mädchen, und in den anderen nur Knaben unterrichtet werden. (§. 19.)

Nebst diesen Mädchenschulen haben in den Hauptstädten auch noch einige Mädchenschulen für gebildete Stände zu bestehen. (§. 20.)

Wo die Errichtung eigener Mädchenschulen nicht thunlich ist, müssen die Mädchen in die gemeine Schule gehen, jedoch nicht unter den Knaben, sondern auf eigenen Bänken von denselben absondert sitzen. (§. 21.)

Die Besuchung der dritten Classe der Hauptschulen in den Städten ist den Mädchen dort zu gestatten, wo keine besonderen Mädchenschulen gehalten werden, und wo die Anzahl der Knaben nicht zu groß, solglich für die Mädchen ein zureichender Platz vorhanden ist. Nur sind hiervon in der Residenzstadt Wien, und überhaupt alle jene Schulen ausgenommen, welche bloß mit geistlichen Lehrern besetzt sind ¹⁴⁾. (§. 22.)

Hauptschulen haben fortan dort zu bestehen, wo sie bisher eingeführt sind. Man wird sorgen, in jedem Kreise eine Hauptschule von vier Classen zu haben, in welcher die Jugend zur Vorbereitung für Künste und Handwerke, und für die Handlung geringerer Art einen ausführlicheren Unterricht erlange, mittelst dessen sie zugleich geschickt gemacht wird, nöthigen Falls in die Realschule, oder in die Gymnasialschulen überzutreten. Wo Localquellen an Hauptschulen, an welchen Präparanden Unterricht gegeben wird, die Errichtung der allerdings sehr nützlichen Musikschulen begünstigen, oder die Kräfte des Schulfonds hinreichen, ist deren Errichtung in Anregung zu bringen ¹⁵⁾. (§. 23.)

Normal- oder Muster-Hauptschulen sind in den Hauptstädten die bisherigen Normalschulen, die den übrigen zum Muster dienen sollen. (§. 24.)

Die Realschulen sind theils wegen der Bestimmung eines großen Theiles derjenigen Unterthanen, welche sich den höheren Künsten, dem Handel, dem Wechselgeschäfte, den herrschaftlichen und Staats-Wirtschaftsämtern, den Buchhaltungen widmen wollen, theils wegen der dahin kommenden Jünglinge, deren Seelenkräfte eines ausgebreiteteren und gründlicheren Unterrichtes schon empfänglich sind, einer besondern Aufmerksamkeit würdig; doch sind sie alle Mal ein Zweig der deutschen Schulanstalten oder des eigentlichen Volksunterrichtes. (§. 25.)

Derlei Realschulen werden einstweilen nur in einigen Haupt- oder Handelsstädten Statt haben; in der Folge wird aber auch noch an anderen Orten, wo der Handelsstand etwas zahlreicher ist, und schon ein Gymnasium besteht, ein solcher Unterricht, jedoch nur nach einer allgemeinen, und vorzüglich nach jener der ökonomischen Abtheilung eingeführt werden können, damit jene Schüler, die sich der Landwirthschaft widmen wollen, ihre vollständige Bildung, jene aber, die sich mit der Handlung abgeben wollen, wenigstens die nöthigen Vorkenntnisse sich verschaffen können. (§. 26.)

§. 5.

Lehrgegenstände dieser Anstalten.

Kinder der Trivialschulen gehören zu derjenigen nützlichen Classe der Menschen in Städten und auf dem Lande, welche ihren Unterhalt beinahe bloß durch Anstrengung ihrer physischen Kräfte erwerben, entweder durch Hervorbringung oder Bearbeitung oder den ersten Umsatz der Natur-Producte. (§. 27.)

Da es nun allemal ein Hauptfehler der Volksbildung ist, wenn sie einseitig auf die Bildung einer einzelnen Seelenkraft hinausgeht, oder wenn sie bei der übereinstimmenden Ausbildung aller Seelenkräfte nicht auf das Bedürfnis der Classe, die sie bearbeitet und unterrichtet, Rücksicht nimmt, sondern jeder Classe alles Wissenswürdiges angemessen glaubt, jeder Classe die nämlichen Empfindungen heibringen, und jede Classe durch die nämlichen Vorstellungen determiniren will; so ist in Trivialschulen dahin zu arbeiten, daß darin den Kindern die geoffenbarte Religion Jesu Christi gut und herzeindringlich gelehrt werde, und daß sie über die Dinge, mit welchen sie umgehen, und über die Verhältnisse, in denen sie sich befinden, und während ihres Lebens befinden werden, die richtigen Anweisungen bekommen, um die Dinge und Verhältnisse so zu benutzen, wie es die christliche Sittenlehre vorschreibt. Lesen, Schreiben und Rechnen sind außer der Religionslehre die einzigen eigentlichen Schul-Lehrgegenstände, deren sie als Mittel zu ihren Zwecken bedürfen, zu denen nur noch eine practische Anweisung, einige Aufträge zu machen, hinzukommen darf. (§. 28.)

In den Landstädten und Märkten ist die Anzahl der Gegenstände, welche in den Trivialschulen gelehrt werden sollen, von den in den Dörfern vorgeschriebenen nicht verschieden. (§. 29.)

In den Mädchenschulen für gebildete Stände, welche außer den Trivial-Mädchenschulen in den Hauptstädten zu bestehen haben, muß nebst den für Trivialschulen vorgeschriebenen Gegenständen die deutsche Sprachlehre auf die Art, wie in der dritten Classe der Hauptschulen gelehrt werden, um die Mädchen zur Erlernung fremder Sprachen vorzubereiten. (§. 30.)

Die Gegenstände, welche in den Hauptschulen von drei Classen abgehandelt werden sollen, sind: Religionslehre mit Inbegriff

¹⁴⁾ Hof-Beschied vom 11. Jan. 1787. — ¹⁵⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 15. Mai 1817.

der biblischen Geschichte und der Erklärung der Evangelien, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, die deutsche Sprachlehre, eine practische Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, und für diejenigen, welche in ein Gymnasium überzutreten gedenken, das Lesen und Dictandoschreiben lateinischer Wörter. (S. 31.)

Da einer Seits die Erfahrung beweiset, daß die Menge der Lehrgegenstände der Gründlichkeit und Fruchtbarkeit des Unterrichtes ganz entgegen ist, und daß das Maß jedes vorzutragenden Gegenstandes nach den Fähigkeiten der Kinder und nach ihrem Bedürfnisse bestimmt werden muß; da anderer Seits nur an einigen Orten Realschulen errichtet, und diese nicht von allen, die es wünschen und bedürfen, wegen des erforderlichen Kostenaufwandes und Alters besucht werden können; da überdies Sr. Majestät die Gelegenheit, zweckdienliche Kenntnisse zu erlangen, nicht beschränken, und die Gleichförmigkeit der Einrichtung der bestehenden Normal- oder Musterhauptschulen nicht aufheben wollen: so sind die Lehrgegenstände der vierten Classe, wo dieselbe besteht, auf zwei Jahrgänge dergestalt zu vertheilen, daß in beiden die Religion, das Rechnen in den zusammengesetzten und schwereren Rechnungsarten, das Schönschreiben, die Sprachlehre und das Dictando-Schreiben, die schriftlichen Aufsätze, die Baukunst und das für die meisten Künstler und Professionisten so nöthige Zeichnen, vorzüglich mit dem Zirkel und Lineale; in dem ersten Jahrgange, nebstbei nur eine populäre Geometrie und die Geographie der österreichischen Monarchie; in dem zweiten die Stereometrie und Mechanik, das Schönschreiben, die Naturgeschichte, Naturlehre, und die Geographie fremder Staaten und Welttheile nach dem Bedürfnisse des Künstlers und des Gewerbmannes, dem vorgeschriebenen Schema zu Folge, gelehrt werden. Das Verfahren des Lehrers bei dem Unterrichte im Zeichnen ist in der eigenen Allerhöchsth genehmigten und in Druck gelegten Instruction vorgezeichnet ¹⁶⁾. (S. 32.)

In Hinsicht auf den Unterricht in einzelnen Gegenständen wird verordnet:

a. bei dem Religionsunterrichte genau nach der erhaltenen Instruction zu verfahren; nach der Anleitung des Katechismus sich zu richten, und dafür zu sorgen, daß die Schüler die erklärten Lehren des Katechismus auch im Gedächtnisse behalten;

b. das Lesen und Schreiben durch vielfältige Übung zur großen Fertigkeit zu bringen, und alle künstlichen Schriftarten zu vermeiden;

c. das Rechnen nicht zu weit bis in die feinen Aufgaben und Rechnungsarten zu treiben, sondern das sogenannte Kopfrechnen, oder eigentlich das Auswendigrechnen mit Zahlen ohne Ziffern, recht geläufig zu machen, und mit der Ziffer-Rechnung auch in der II. und III. Classe zu verbinden; mit Ziffern aber sich in der III. Classe

¹⁶⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 9. Febr. 1817.

auf die 4 Species in ganzen Zahlen und in Brüchen mit Einschluß der einfachen Regel de Tri zu beschränken, und es hierin zur großen Fertigkeit zu bringen; die zusammengesetzten und schwereren Rechnungsarten aber dem zweijährigen Course der IV. Classe zu überlassen;

d. die deutsche Sprachlehre bloß etymologisch zu lehren, ohne sich in philosophische Zergliederung der Redetheile einzulassen; dann die Kinder in der Rechtschreibung der Redetheile recht practisch zu üben, und überhaupt das Dictando-Schreiben mit der deutschen Sprachlehre stets zu verbinden.

e. Die schriftlichen Aufsätze müssen mehr durch fleißige Übung, als durch trockene Regeln gelehrt werden, und es dürfen in der III. Classe nur die im täglichen Leben notwendigsten Arten derselben, als: Briefe, Auszüge, Empfangscheine u. dgl. abgehandelt werden ¹⁷⁾. (S. 33.)

Die Lehrgegenstände der Realschulen sind theils allgemeine, welche für alle Gattungen der Schüler dieser Art notwendig sind, theils besondere, welche dem einen nicht so sehr, dem anderen auch wohl gar nicht zum Zwecke dienen. (S. 34.)

Allgemeine Gegenstände sind, außer dem großen Gemeingute aller Menschen, der Religion, das Schönschreiben, Schön- und vollkommen Rechtschreiben, Rechnen, die schriftlichen Aufsätze, jedoch verschiedener Art, die Geographie und die Geschichte. (S. 35.)

Besondere für den Kaufmann: Handlungswissenschaft, Wechselrecht; für den Cameralisten und Landwirth: Naturgeschichte, Naturlehre; für beide Arten: Buchhaltungswissenschaft; für den Künstler höherer Art: Mathematik und Zeichnen, Kunstgeschichte, Chemie. Sprachen sind manchen derselben unentbehrlich, zieren alle, vorzüglich französisch, italienisch, englisch. (S. 36.)

Zwei Classen, wie bisher, sind dazu zu wenig, sondern es wird diese Anstalt künftig aus drei Classen zu bestehen haben. (S. 37.)

§. 9.

Methode der Lehranstalten.

Die Methode, nach welcher Kinder in Trivialschulen unterrichtet werden, soll unstreitig nach der Natur der Kinder, nach ihrem Fassungsvermögen, nach dem ihnen eigenen Bedürfnisse der Cultur, und nach den Fähigkeiten des größeren Theiles derjenigen, welche sich dem Lehramte in diesen Schulen widmen, eingerichtet seyn. Die Bell-Lancaster'sche Lehrmethode darf in den Volksschulen nicht in Anwendung gebracht werden ¹⁸⁾. (S. 38.)

Nun zeigt uns die Psychologie, daß im Kinde die erste herrschend thätige Kraft das Gedächtniß sey; die Methode muß also

¹⁷⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 28. Sept. 1819. — ¹⁸⁾ Ebenb. vom 30. Sept. 1820 und 18. März 1837.

bei Kindern überhaupt das Gedächtniß zu bilden trachten. Um aber die übereinstimmende Bildung aller Seelenkräfte zu bewirken, muß sie nicht allein das Gedächtniß, sondern auch nach Bedürfniß der Umstände den Verstand und das Herz bilden. (§. 39.)

Nur nach den Bedürfnissen der Kinder muß man ihnen auch richtige Begriffe beibringen, und ihre Empfindungen erwecken, jedoch nur solche, welche für Menschen ihres Standes und Berufes notwendig und nützlich sind, deren vorzüglicher Zweck Moralität ist, und die zur Erweckung derselben bei dieser Classe von Unterthanen geeignet sind. (§. 40.)

Vor Allem aber soll dabei auf ihren Willen gesehen werden. Es kann aber bei dieser Menschen-Classe auf den Willen, in so fern als menschliches Einwirken auf denselben Statt hat, nur durch Autorität und durch Gründe, die von Autorität hergeholt sind, unter welche auch die den Trieb der Nachahmung reizenden Beispiele zu rechnen sind, gewirkt werden. In den Schulbüchern werden die bei dieser Methode brauchbaren Materialien an die Hand zu geben seyn. Die Ausführung derselben ist den Geistlichen, als den eigentlich zur Volksbildung in der Sittlichkeit bestimmten Lehrern überlassen. Ihnen muß es frei stehen, theils geschichtweise, theils durch Fragen, die doch immer aus der Geschichte hergeholt, oder durch sie natürlich, ohne sich in Feinheiten oder in unnöthige Kleinliche Inductionen einzulassen, herbeigeführt seyn müssen; theils durch zusammenhängende, aber populäre Vorträge, je nachdem einer zu dieser, der andere zu einer anderen Art des Vortrages mehr natürliche Anlagen hat, ihre Bildung zu bewirken. Jedoch sind sie dafür verantwortlich, daß sie alles zu Lehrende, und zwar rein und eingreifend vortragen. (§. 41.)

Da sich aber bei den meisten Schullehrern der Trivialschulen die auszeichnenden Fähigkeiten nicht erwarten lassen, welche zu einem vernünftig geführten, entwickelnden Gespräche notwendig sind; so werden sie sich aller weiteren Entwicklungen, als die in dem Schul- und Methodenbuche genau vorgezeichnet werden, strenge zu enthalten haben, und alle Mal nur dahin trachten, daß das auswendig zu Lernende fest behalten, und auf einzelne Beispiele angewendet werden könne. (§. 42.)

In den Landstädten und Märkten muß bloß die Art der Behandlung derselben Gegenstände, welche für die Dorfschulen vorgeschrieben sind, dem Bedürfnisse dieser Volks-Classe, die schon mehrere Gemeinschaft mit den Bewohnern der größeren Städte, einen besseren Wohlstand, mehreren Verkehr im Handel und Wandel, und mehrere Untergebene im Hauswesen und bei ihren Geschäften hat, angemessen seyn. (§. 43.)

In der dritten und vierten Classe der Hauptschulen bleibt die Methode im Wesentlichen dieselbe. Durchaus muß sie der Natur der menschlichen Seele, und den Gesetzen, nach denen sich ihre Kräfte allmählig entwickeln, wie auch der Natur der Gegenstände, welche gelehret werden, angemessen seyn. Bei allen Gegenständen muß sich

der weitere Unterricht auf die vorhandenen Kenntnisse gründen; nur muß den übereinstimmend bearbeiteten und entwickelten Seelenkräften mehr Selbstthätigkeit zugemuthet, und ein größerer Spielraum, sich zu äußern, gegeben werden. Da unverbaute Vielwisserei nirgends weniger nützt, als in den Geschäften des bürgerlichen Lebens, so ist bei diesen Schülern, deren viele zu Geschäften der Art aus der Schule treten, desto sorgfältiger darauf zu sehen, daß nicht von den Lehrern entweder aus Unwissenheit oder wohl gar aus Bequemlichkeit vorzugsweise das Gedächtniß bearbeitet, sondern eben so geschickt und fleißig der Verstand, ohne sich in unnütze Speculationen einzulassen, über die vorgeschriebenen Gegenstände entwickelt, und die Beurtheilungskraft geübt werde; indem ohne diese Übung weder eine richtige Anwendung der moralischen Grundsätze, noch die gewünschte Brauchbarkeit in den Standes- oder Berufsgeschäften erzielet werden kann. So wird z. B. die geschichtlich vorgetragene Religionslehre in ihrer Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen und vernünftigen Wünschen des Menschen dargestellt, die Lehre von den Geboten auf die einzelnen Verhältnisse des Lebens angewendet. Auf eine ähnliche, den Verstand beschäftigende, und die Beurtheilungskraft übende Art mit stäter Anwendung auf Fälle des bürgerlichen Lebens wird auch bei den übrigen Lehrgegenständen vorzugehen seyn. (§. 44.)

Die Methode, welche in den Realschulen gebraucht werden soll, erhebt sich über die in den unteren Classen vorgeschriebene, wie sich die Fassungskraft und das Bedürfniß dieser Schüler über jene der unteren Classen erheben. Hier müssen alle Begriffe genauer entwickelt, edlere Empfindungen geweckt, und auf die verschiedensten Ausübungsarten die Anwendung gemacht werden. Was und wie der Religions- und Sittenlehrer hier lehren soll, wird in der diesfalls für die deutschen, lateinischen und philosophischen Lehranstalten nachfolgenden Instruction ausführlich angegeben werden. (§. 45.)

Rechtsschreibung und Sprachlehre werden nach Grundsätzen entwickelt, diese philosophisch durchgegangen, um die Begriffe der Redetheile genau zu bestimmen. Dadurch wird diesen Schülern der Vortheil zugehen, welchen die Hörer der Philosophie aus der Logik ziehen. Das Rechnen wird ebenfalls nebst ungemeiner Übung auf die natürlichen Grundsätze, aus denen es hervor kam, reducirt. (§. 46.)

Die übrigen Gegenstände werden mit stäter Hinsicht auf die Bedürfnisse der Schüler und auf ihre künftige Beschäftigung vorgetragen, wie die Amts-Instruction und das Methodenbuch zu zeigen hat. (§. 47.)

§. 10.

Personale der deutschen Lehranstalten.

In Trivialschulen von Einem Lehrzimmer ist Ein Lehrer. Wo in mehreren Lehrzimmern Unterricht erteilt wird, hält der Lehrer

so viele Gehülften, als nebst ihm für die Anzahl der Lehrzimmer erforderlich sind. (§. 48.)

Da die natürliche Ansicht der Dinge durch die Erfahrung bestärkt wird, daß ein Lehrer zu viele Kinder in Einem Zimmer nicht hinlänglich übersehen, und so fruchtbar, wie geringere, nicht unterrichten könne: so werden bei einem ganztägigen Unterrichte auf Ein Lehrzimmer und auf Einen Lehrer nicht über 80 Kinder zu rechnen seyn. (§. 345.)

Steigt die Menge der Schulfähigen über 100, so soll die Abtheilung derselben in zwei Lehrzimmer, und die Zugabe eines Gehülften Statt finden. (§. 346.)

Beliefe sich die Anzahl über 200, so soll der Unterricht in drei Lehrzimmern von Einem Lehrer und zwei Gehülften ertheilt werden. (§. 347.)

Sind diese nicht vorhanden, so ist von dem Schul-Districts-Auffeher darauf anzutragen. (§. 348.)

Diese Bestimmung ist jedoch mit Bescheidenheit so zu nehmen, daß auf Einen Lehrer die Mittelzahl von 80 Kindern angenommen werde: mithin können es allenfalls 10 bis 20 darüber seyn. Wüchse die Anzahl über 100, z. B. auf 120 bis 130, so ist schon ein Schulgehülfe erforderlich. (§. 349.)

Bei dem halbtägigen Unterrichte in den Trivialschulen können noch einmal so viele Schüler auf Einen Lehrer und auf Ein Lehrzimmer gerechnet werden, weil nur eine Hälfte der Kinder Vormittags, die andere Hälfte aber Nachmittags die Schule besucht. (§. 350.)

Ueberall muß der dienstfähige Schullehrer den Unterricht selbst ertheilen; denn der Schuldienst wird ihm in Ansehung seiner persönlichen Geschicklichkeit ertheilt. Den Schullehrern ist es daher nicht zu gestatten, daß sie sich Gehülften halten, und durch dieselben den Unterricht versehen lassen; es wäre ihnen denn solches wegen der Schwäche des Körpers oder des Geistes ausdrücklich erlaubt worden.¹⁹⁾ (§. 49.)

Diese Erlaubniß hat der Schul-Districts-Auffeher schriftlich zu ertheilen, und wenn er es der Recrutirung wegen nöthig erachtet, dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen. (§. 50.)

In den Mädchenschulen für gebildete Stände unterweisen in den Lehrgegenständen und in den weiblichen Handarbeiten in zwei Lehrzimmern zwei Lehrerinnen und eine Gehülftin. Die erste Lehrerin ist für die Beobachtung der Vorschriften in Absicht auf den Unterricht und die Schulzucht verantwortlich. (§. 51.)

Den Religionsunterricht ertheilt sowohl in allen Trivialschulen, als in diesen Mädchenschulen der Orts-Seelsorger oder dessen Cooperator. (§. 52.)

¹⁹⁾ Nied. Oesterr. Reg. Verordn. vom 16. Jan. 1787, 4. März 1797 und 20. Aug. 1799.

In den Hauptschulen sind so viele Lehrer, als Classen. Der würdigste unter denselben ist als Director zu bestimmen, welcher dadurch den Rang der wirklichen Magistrats-Personen erhält.²⁰⁾ (§. 53.)

Der Katechet ist immer der Orts-Seelsorger oder dessen Cooperator. Wo Stifte oder Klöster bestehen, werden diese einen eigenen Katecheten unentgeltlich stellen. (§. 54.)

In den Filianschulen ist vorzugsweise der vorgeschriebene Religions-Unterricht einverständlich mit dem Ordinariate sicher zu stellen, und zu diesem Ende ein solches Uebereinkommen mit den Gemeinden wegen des Seelsorgers, der in derlei Schulen den Religions-Unterricht ertheilt, zu treffen, daß derselbe wenigstens zur Winterzeit oder bei schlechter Witterung ein Paar Mal die Woche mit einem Wagen zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes abgeholt werde. An Sonntagen aber ist die erwachsene Schuljugend durch den Lehrer in die Pfarrkirche zur Katechese zu führen, nach welcher er sie wieder nach Hause zurückzubegleiten hat.²¹⁾ (§. 55.)

An den Normal- oder Musterhauptschulen sind wegen des abgetheilten Unterrichtes der dritten und vierten Classe, und wegen der großen Zahl der Schüler mehrere Lehrer und ein eigener Director notwendig. Diesem liegt aber auch das Suppliren im Erkrankungs-falle eines Lehrers ob. (§. 56.)

Das Personal an der Realschule wird aus einem Director, dem Katecheten und 5 Materienlehrern zu bestehen haben. (§. 57.)

Nach dem für den gesammten Lehrkörper festgesetzten Diäten-Normale gehören die Oberaufseher der deutschen Schulen in die achte, die Directoren der Hauptschulen in die neunte, die Lehrer der Hauptschulen in die zehnte, und die Lehrer der Trivialschulen in die eilfte Classe.²²⁾ (§. 62.)

Den sämtlichen bei den Volksschulen angestellten Lehrern ist gestattet, sich der den Staatsbeamten bewilligten Uniform von der für den Lehrstand bestimmten Farbe, mit der ihnen vermöge des allgemeinen Diäten-Normale gebührenden Stickerei zu bedienen.²³⁾ (§. 63.)

§. II.

Eigenschaften und Pflichten des Lehr-Personals.

Der Lehrer einer öffentlichen Schule soll gesunde Sinne, eine gute Aussprache und einen gesunden Körper haben. Auffallende körperliche Gebrechen könnten ihn den Kindern leicht lächerlich machen, und um das nöthige Ansehen bringen. (§. 209.) Er soll einen guten, gesunden Verstand und die Fähigkeit besitzen, sich in eine Sache leicht zu finden. (§. 210.) Er sey ein gottesfürchtiger Mann, das Muster für seine Schüler in Reden, Handlungen und in der ganzen Aufführung. (§. 211.)

²⁰⁾ Hof-Bescheid vom 3. Dec. 1774. — ²¹⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 17. April 1824. — ²²⁾ Hof-Ramm. Decret vom 24. Oct. 1811. — ²³⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 24. Juni 1815.

Die Gegenstände, die er lehren soll, muß er selbst recht gut verstehen. Von der Religion soll er so viel Kenntniß haben, als er bedarf, um sowohl sein eigenes Herz darnach zu bilden, als er gottseligen Gesinnungen zu stärken, und durch seinen Wandel für die Jugend ein nachahmungswürdiges Muster zu werden, als auch den Religionsunterricht des Katecheten in der Schule zu wiederholen, und überhaupt die Kinder zu guten Gesinnungen, zu rechtschaffen Handlungen und zu den vorgeschriebenen Religions-Übungen anzuführen. (§. 212.)

Der Lehrer soll alle Druckarten, welche in den vorgeschriebenen Lehrbüchern vorkommen, fertig und nach den Regeln der Tonmessung lesen. (§. 213.) Die verschiedenen vorgeschriebenen Schriftarten soll er schön und fertig schreiben. (§. 214.) Die vier Rechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen, nebst der Regel de Tri, soll er gründlich inne haben, und auf vorkommende Fälle fertig anzuwenden wissen. Im Rechnen mit Zahlen ohne Ziffern soll er eine große Fertigkeit besitzen. (§. 215.) Die Regeln von der Erkenntniß der Buchstaben, vom Buchstabiren, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, wie auch vom Rechnen sollen ihm recht geläufig seyn. (§. 216.) Auch soll er die deutsche Sprachlehre, in so fern wenigstens, als sie zum Rechtschreiben nothwendig ist, verstehen, und im Stande seyn, einige im gemeinen Leben unentbehrliche Aufsätze zu machen. (§. 217.) Wo die deutsche Sprache nicht allgemein verstanden wird, soll er nicht allein der deutschen, sondern auch der im Lande üblichen Sprache kundig seyn. (§. 218.) Endlich soll er die vorgeschriebenen Lehrbücher durchaus richtig verstehen, und mit den in Schulsachen ergangenen Verordnungen wohl bekannt seyn. (§. 219.)

Der Lehrer soll die vorgeschriebene Art, die Jugend zu lehren, nicht bloß wissen, sondern auch mit Leichtigkeit anwenden können. Zu dem Ende muß es ihm nicht genug seyn, sich das Lehrzeugniß und die Anstellung auf einen Schuldienst erworben zu haben. Er soll die zu seinem Berufe nöthigen oder nützlichen Kenntnisse durch Lesung guter Bücher zu erweitern beflissen seyn. Er soll bei dem Unterrichte Beobachtungen anstellen und sich aufzeichnen. Er soll sich nicht schämen, von anderen Lehrern oder auch von Gehilfen etwas Gutes zu lernen. Die Erinnerungen und Rathschläge seiner Vorgesetzten, besonders seines Seelsorgers, soll er willig annehmen und zu benutzen trachten; die Zweifel und Bedenken demselben mit geziemender Bescheidenheit und zu rechter Zeit, niemals vor den Kindern, eröffnen. Ist er bei der Schuluntersuchung über etwas zurecht gewiesen worden, so lasse er sich ernstlich angelegen seyn, den Fehler nach der erhaltenen Weisung zu verbessern.

Da der Schul- und Mesnerdienst überall, wo es immer thunlich, verbunden seyn muß, so muß auch jeder Schullehrer so viel Fertigkeit im Orgelspiele besitzen, daß er die üblichen Melodien der gesetzlich eingeführten Kirchenlieder nach den Regeln der Kunst fehlerfrei zu spielen im Stande sey. (§. 220.)

Die Verordnungen in Schulsachen soll der Lehrer fleißig sammeln, und in ein eigenes dazu gewidmetes Buch (in ein Protokoll) genau und sauber eintragen. (§. 221.) Ueberhaupt soll der Lehrer alle Obliegenheiten seines Amtes auf das genaueste zu erfüllen bemühet seyn. Er soll sich dazu nicht durch Furcht vor Verweisen und Strafen, sondern durch Erkenntniß seiner Pflicht und durch Gewissenhaftigkeit antreiben lassen. Er soll sich daher täglich durch Gebet und durch Nachdenken über das, was er lehren will, zur Schule vorbereiten. (§. 222.)

Er halte sich genau an die vorgeschriebene Unterrichtszeit, sowohl der schulfähigen, als der erwachsenen, den Unterricht an Samstagen oder Sonntagen wiederholenden Jugend, ohne sie später anzufangen, und früher zu endigen. Er beobachte die vorgeschriebene Stunden-Abtheilung, welche zu seiner Erinnerung und Rechtsfertigung an einem schicklichen Orte in der Schule angeheftet seyn muß. Während der Schulzeit soll er sich wegen des Mesnerdienstes, oder, um vor Gericht zu erscheinen, oder anderer Ursachen wegen, ohne dringende Noth weder aus der Schule entfernen, noch in der Schule mit fremden Dingen, z. B. mit Federhaken, Piniren u. dgl. beschäftigen. Es wird ihm nicht gestattet, die Schüler laut zusammen buchstabiren, zusammen lesen, und zusammen antworten zu lassen. Er ist schuldig, bei dem Religions-Unterrichte des Katecheten mit Aufmerksamkeit gegenwärtig zu seyn, und nebst dem Tage den Gegenstand desselben aufzuzeichnen, und auf jedesmaliges Begehren dem Schul-Districts-Aufseher vorzuzeigen. Zur Aushülfe im Mesnerdienste bestelle er einen verlässlichen, dazu abgerichteten Menschen, der nöthigen Falls gleich bei der Hand sey. Außer der Schulzeit aber ist er selbst schuldig, den Mesnerdienst pünktlich und mit Anstand zu verrichten, das ihm anvertraute Kirchengeräthe mit der größten Sorgfalt zu verwahren, dasselbe reinlich und im guten Stande zu erhalten. Die Verpflichtung, dem Religions-Unterrichte beizuwohnen, erstreckt sich auch auf die Hauptschul-Lehrer, weil diese eben so, wie die Trivialschul-Lehrer, die Wiederholung des Religions-Unterrichtes auf sich haben ²⁴). (§. 223.)

Er gebrauche in der Schule nur die vorgeschriebenen Lehrbücher und gestohlenen Vorschriften, und führe keine anderen ein. Findet er bei den Kindern fremde Nachdrücke der eingeführten Lehrbücher, so suche er zu erforschen, woher sie gekommen sind, und zeige es dem Orts-Seelsorger an, der das zuverlässig Erhobene dem Schul-Districts-Aufseher berichten wird. (§. 224.)

Ohne sich durch übermäßige Anstrengung zum Lehramte vor der Zeit untauglich zu machen, soll er in der Schule jedes Wort richtig und so laut aussprechen, daß er von allen Schülern leicht verstanden werde. (§. 225.) Auch verbreite sich der Unterricht des Lehrers über alle Schüler ohne Unterschied. Bearbeitet er nur diejenigen Schüler,

²⁴) Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 23. Juni 1838.

die entweder ein besseres Talent, oder vermöglichere, freigebige Aeltern haben; so verräth dieses entweder Unwissenheit in der Lehrart und Unfleiß, oder gewissenlose Parteilichkeit. (§. 226.)

Da der Lehrer bei den Kindern während der Schulzeit die Stelle der Aeltern vertritt, so soll er sich ernstlich angelegen seyn lassen, sie zum Guten zu ermahnen und zu gewöhnen, von dem Bösen aber mit Liebe und Ernst abzuhalten. (§. 227.) Zu dem Ende soll er jedesmal vor dem Anfange des Unterrichtes in der Schule gegenwärtig seyn, über die Ankommenden die Aufsicht führen, und über die genaue Erfüllung der Schulgesetze feste Hand halten, welche in allen Schulen zum Anfange des halbjährigen Curses, und bei besonderen Veranlassungen feierlich in Gegenwart des Lehr-Personals, des Orts-Seelforgers und des Orts = Schul = Aufsehers der Schulsjugend bekannt zu machen sind. (§. 228.) Vorzüglich halte er auf Gehorsam, Ordnung und Stille, Fleiß, Reinlichkeit, Schamhaftigkeit, Verträglichkeit, Dienstfertigkeit und Höflichkeit. (§. 229.)

Er dulde nicht das Lügen, das Erzählen von Neuigkeiten, das gegenseitige Angeben, das Anmaßen besonderer Vorrechte, das Verhören und Schimpfnamen geben, das Tauschen, Verkaufen oder Verschenken ohne ausdrückliche Erlaubniß, das Essen während des Unterrichtes, das öftere Hinausgehen, das unanständige Sitzen und Verbergen der Hände. (§. 230.) Auch die Sorgfalt für den äußern Anstand und für die Gesundheit der Kinder gehört unter die Pflichten des Lehrers. (§. 231.)

Er biete ihnen nachdrücklich auf, daß sie auf dem Wege zur Schule und aus der Schule nicht unnöthig stehen bleiben und spielen, nicht laufen, nicht mit Büchern herumschlagen und raufen, nicht schreien und lärmern, die Mädchen sich nicht unter die Knaben mengen u. s. w. (§. 232.)

Er sehe darauf, daß sie reinlich, mit gewaschenem Gesichte und gewaschenen Händen, und wenn sie bloßfüßig gehen, mit gewaschenen Füßen, mit abgeschnittenen Nägeln, mit gekämmten Haaren, und nicht mit muthwillig zerrissener oder beschmutzter Kleidung; die Mädchen insbesondere weder mit einem steifen, der Gesundheit und dem Wuchse schädlichen Schnürleibchen²⁵⁾, noch leichtfertig in die Schule kommen. (§. 233.)

Er warne die Kinder ernstlich, und sehe bei der Schule darauf, daß sie nicht erhitzt und vom Schweiß triefend trinken, oder sich auf den kühlen Erdboden legen, im Winter sich nicht unvorsichtig dem heißen Ofen nähern, und sich schmerzliche Frostbeulen zuziehen. (§. 234.) Nicht minder ernstlich warne er die Kinder vor dem Essen unbekannter Wurzeln, Kräuter, Beeren und Schwämme, vor dem muthwilligen Herumstoßen und Spielen am Wasser und auf öffentlichen Straßen, besonders bei der Dämmerung und zur Nachtzeit, vor dem Baden in Flüssen, Bächen, Teichen und Mühlgräben, wodurch sie leicht in Lebensgefahr gerathen könnten. (§. 235.)

Zur Winterszeit und bei Regenwetter forge der Lehrer, daß die Kinder außer dem Schulzimmer den Schnee von ihren Kleidern abschütteln, den Roth von den Füßen abstreifen, damit nicht die Ausdünstung dadurch vermehret, und die Luft im Schulzimmer desto eher verdorben werde. (§. 236.)

Unreinliche, mit Ungeziefere geplagte Kinder sollen nach Hause geschickt, und die Aeltern an ihre Pflicht geziemend erinnert werden. (§. 237.) Kinder mit einem ansteckenden oder ekelhaften Ausschläge an Händen oder am Kopfe, Kinder, die geblattert haben, und den Schorf noch am Leibe tragen, müssen bis zur völligen Genesung von der Schule ausgeschlossen werden. (§. 238.) Ueberdies fordert die Sorge für die Gesundheit der Jugend, daß das Schulzimmer nicht übermäßig warm geheizet, nach jeder Schulzeit gelüftet, und jeden zweiten Tag vom Staube und Unrathe gereiniget werde. Ueberhaupt halte sich der Lehrer die Schulgesetze gegenwärtig; denn daraus erstet er, was ihm selbst obliege, um dieselben zu handhaben. (§. 239.)

Um Zucht und Ordnung in der Schule zu handhaben, muß der Lehrer bei der Jugend im Ansehen stehen. Dieses erwirbt er sich nicht etwa durch ein finsternes, mürrisches Aussehen, durch den Gebrauch der Ruthe und des Stockes, durch Ruhmredigkeit u. dgl.; sondern durch seine Kenntnisse und moralisch guten Eigenschaften, durch ein männliches, anständiges und sich immer gleiches Betragen. (§. 240.) Destere Entfernung des Lehrers aus dem Schulzimmer, Mangel an Aufmerksamkeit und Lehr-Methode, an Fleiß, an Geduld und Sanftmuth, sind die gewöhnlichen Ursachen einer schlechten Schulzucht. (§. 241.)

Der Lehrer sey von zu großer Gelindheit und Härte gleich weit entfernt, er sey wie ein liebender, aber verständiger Vater. Er sehe der Jugend bei ihren Fehlern nicht durch die Finger; er mache aber einen großen Unterschied zwischen Fehlern jugendlicher Unachtsamkeit, und Fehlern der Bosheit. Er gebrauche so lange keine harten Strafen, als gelinde noch Besserung hoffen lassen. Er sey im Belohnen und Strafen weise und ohne Parteilichkeit gerecht. (§. 242.)

Es ist eine schlimme Sache, wenn der aufgebrauchte Lehrer den fehlenden Schüler mit Schimpfnamen belegt, oder sodann zur Ruthe seine Zuflucht nimmt. Noch schlimmer macht er es, wenn er unerlaubte Strafen und Strafwerkzeuge anwendet. Ohrfeigen und Backenstrieche, Reißen bei den Ohren oder Haaren, Schläge und Stöße auf den Kopf oder andere zarte Theile, Knien mit und ohne Verschärfung, der Gebrauch des Nagensekels, des Dachsenziemers und ähnlicher Instrumente, sind ihm strenge verboten. Zur Bestrafung wichtiger Fehler ist nur die Ruthe, und bei größeren Schülern höchstens ein dünnes Stäbchen zu gebrauchen. Die Züchtigung ist nicht ohne Wissen und Genehmigung des Orts-Seelforgers von den Aeltern selbst oder in ihrer Gegenwart vorzunehmen, damit diese nicht, wie es oft geschehen ist, klagen, daß ihr Kind zu seiner Bes-

²⁵⁾ Hof-Decret vom 14. Aug. 1784.

ferung zu gelinde bestraft, oder durch eine empfindliche Züchtigung grausam mißhandelt worden sey. Die Mißhandlung eines Schülers aber, wodurch derselbe am Körper Schaden nimmt, ist eine schwere Polizei-Übertretung, welche das erste Mal mit einem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate, im wiederholten Falle aber nebst dieser Strafe mit der Erklärung der Unfähigkeit zum Lehramte bestraft wird ²⁶⁾. (§. 243.)

Muthwille und Unfug, oder schwerere Vergehen der Schulsugend, welche außer der Zeit, da dieselbe unter der unmittelbaren Aufsicht des Lehrers steht, verübt worden sind, müssen von den Aeltern, oder nach Beschaffenheit der Umstände von der Obrigkeit bestraft werden. (§. 244.)

Da Müßiggang und Armuth die Quelle vieler Vergehungen, und Arbeitsamkeit hingegen der Grund eines ehrlichen Auskommens und rechtlichaffenen Wandels sind; so wird sich der Lehrer ein besonderes Verdienst um die Schuljugend erwerben, wenn er sich angelegen seyn läßt, die Unterweisung und Gewöhnung derselben zu Handarbeiten, zum Spinnen, Stricken, Nähen u. s. w. gemeinschaftlich mit dem Orts-Seelforger auf alle Art vermittelt seiner Gattin oder einer andern Person von erprobter Verschicklichkeit und Sittsamkeit einzuleiten und zu befördern. (§. 245.)

Seinem Vorgesetzten, dem Orts-Seelforger, dem Schul-Districts-Aufseher und den obrigkeitlichen Beamten soll der Lehrer mit geziemender Höflichkeit und Ehrerbietigkeit begegnen, ihre gütlichen Erinnerungen mit Dank annehmen, ihre Befehle mit schuldiger Ehrfurcht anhören und genau befolgen. Hat er Zweifel und Bedenken, oder meint er in seinen Rechten gekränkt zu seyn; so soll er mit Bescheidenheit, Anstand und Höflichkeit das Nöthige zu rechter Zeit vorstellen. Findet er sich nicht beruhiget, so kann er dasselbe bei der unmittelbar höhern Behörde anbringen, von welcher er die Entscheidung mit Geduld abzuwarten hat. Ueberhaupt soll er durch sein Benehmen gegen Vorgesetzte und Obrigkeiten der Schuljugend und der ganzen Gemeinde ein nachahmungswürdiges Beispiel der Ehrfurcht und des willigen Gehorsams geben. Insubordination in der That und in groben respectwidrigen Worten wird allemal auf das strengste bestraft. (§. 246.)

Den Aeltern der Schulkinder begegne der Lehrer höflich und freundlich. Hat er ihnen wegen der Unarten ihrer Kinder etwas zu sagen, um sie zur genauern Aufsicht und Mitwirkung aufzufordern, so spreche er mit ihnen ohne bittere Vorwürfe mit Gelassenheit und Theilnahme. Er schicke ihnen in solchen Fällen keine mündlichen Nachrichten oder Aufträge durch Schulkinder oder fremde Personen. Dadurch entstehen leicht Mißverständnisse und Feindseligkeiten. Ist der Fall wichtig, oder besorgt der Lehrer von Seite der Aeltern eine üble Aufnahme, so wende er sich an den Orts-Seelforger um Rath und Beistand. (§. 247.)

Der Lehrer sey friedliebend, und meide sorgfältig jede Gelegenheit zum Zanke. Wenn er aber das Unglück hat, mit Jemanden in Streit zu gerathen, so streite er nicht öffentlich, am wenigsten in Gegenwart der Kinder. Sich selbst Recht schaffen wollen, Schimpfworte mit Schimpfworten, Verleumdung mit Verleumdung erwidern, macht allemal sträflich und verächtlich. (§. 248.)

Obgleich der Lehrer nur der Nutznießer des Schulgebäudes ist, so ist er doch schuldig, dasselbe eben so sorgfältig in Acht zu nehmen, wie ein ordentlicher guter Hauswirth sein eigenes Haus in Acht zu nehmen pflegt. Er darf weder selbst etwas thun, noch den Seinigen gestatten, wodurch das Gebäude Schaden litte, und vor der Zeit zu Grunde gerichtet würde. Was durch seine Schuld zu Grunde gegangen ist, muß er auf seine Kosten gleich in guten Stand setzen. Gebrechen, die ohne seine Schuld entstanden sind, hat er mit Vorwissen und unter der Mitfertigung des Orts-Seelforgers dem Schul-Districts-Aufseher alsogleich anzuzeigen, damit auf dessen Einschreiten denselben ehestens abgeholfen werde, da es noch mit geringeren Kosten geschehen kann. Dasselbe ist auch von dem Schulgeräthe zu verstehen; nur wird von dem Lehrer noch eine besondere Wachsamkeit gefordert, daß dasselbe nicht von muthwilligen Kindern beschädiget werde. Denn dieses würde in den meisten Fällen dem Mangel an Aufsicht zugeschrieben, folglich dem Lehrer zur Last gelegt werden müssen. (§. 249.)

An Schul-Einkünften darf der Lehrer weder mehr fordern, als die gesetzmäßig aufgenommene Fassion ausweist, noch daran dem Dienste und seinem Nachfolger etwas vergeben, wenn er es auch für seine Person räthlicher findet, vom strengen Rechte manches Mal etwas nachzusehen. (§. 250.)

Das ganze häusliche und öffentliche Verhalten des Lehrers sey untadelig und musterhaft. In seinem Hause herrsche Ordnung, Reinlichkeit, Friede und eheliche Eintracht, gute Kinderzucht und Wirthschaft. In der Schule erscheine er so, wie außer dem Hause, nie anders als anständig und reinlich gekleidet. Er meide überhaupt Alles in Handlungen, Mienen und Geberden, was ihn lächerlich, verächtlich und strafbar machen könnte. (§. 251.)

Er treibe bei schwerer Abndung kein verbotenes Gewerbe, er halte keine Schenke, er musicire nicht in Schenkhäusern bei Hochzeiten, Kirchweihfesten und anderen öffentlichen Tänzen. Er gebe Niemanden einen verbotenen, einen unanständigen, anstößigen Aufenthalt. Er meide alle Zusammenkünfte, bei denen er Gefahr läuft, seinen guten Namen und sein Ansehen zu verlieren, zum Saufen, Spielen, Zanken und zu unbefonnenen Gesprächen verleitet, und außer Stand gesetzt zu werden, die Pflichten seines Berufes pünktlich zu erfüllen.

Nach der bisherigen Verfassung des deutschen Schulwesens ist die Beschäftigung eines Schullehrers mit einem Gewerbe nicht zulässig, um ihn seinen Pflichten als Schulmann und Pfarr-Messner

²⁶⁾ Straf-Gesetzbuch II. Th., §§. 165 und 172.

nicht zu entziehen ²⁷⁾. Da aber bei der Lage, in der sich die meisten Schullehrer befinden, vielmehr zu wünschen als zu hindern ist, daß ihre Gattinnen auf irgend eine erlaubte Weise zu ihrem Unterhalte beitragen; und da den Schullehrern wohl der Betrieb eines Gewerbes, keineswegs aber ein erlaubter Nebenverdienst in freien Stunden verboten ist; anderer Seits auch den Schullehrers-Gattinnen, wenn sie irgend eine frei gegebene Beschäftigung, als z. B. die Verfertigung weiblicher Handarbeiten, den Victualien-Handel, den Handel mit Unschlitt-Waaren u. dgl. betreiben wollen, nicht einmal verwehret werden kann, da sie von jenen Beschäftigungen, die einem Jeden frei gegeben sind, durch kein Gesetz ausgeschlossen wurden; so nimmt die Hof-Kanzlei laut hohen Decretes vom 19. Mai und 12. Juni 1817 im Einverständnisse mit der k. k. Studien-Hof-Commission keinen Anstand, einer Schullehrers-Gattin irgend eine frei gegebene Beschäftigung gegen dem zu ertheilen, daß sie hierzu einen Ort außer dem Schulhause wähle, und ihr Mann sich nicht in dieses Geschäft mittle, indem hierdurch der Anstand und die pflichtmäßige Verwendung der Zeit in seinem Amte leicht gefährdet werden könnte ²⁸⁾.

Seine k. k. Majestät haben zu bewilligen geruhet, daß die Abhaltung von Nachstunden an den Normal- und Hauptschulen unter folgenden Modalitäten wieder Statt finden dürfe:

1] Sind die Lehrer zu verpflichten, alle armen Schüler unentgeltlich in die Nachstunden aufzunehmen, weil gerade diese am meisten Nachhülfe brauchen, und von den Lehrern dadurch der Verdacht des Eigennuzes und der Parteilichkeit entfernt wird.

2] Müssen die Nachstunden gleich unmittelbar nach den Schulstunden gegeben werden, um dadurch zu verhindern, daß die Kinder in der Zeit zwischen dem Schul-Unterrichte und der Nachstunde sich zerstreuen, und auf das bereits Erlernte vergessen.

3] Sind die Nachstunden täglich, mit Ausnahme der Ferial-Tage zu halten ²⁹⁾. (S. 252.)

Die Lehrerinnen der Mädchenschulen sollen nicht allein in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen und in der Lehrart, sondern auch in den allgemein notwendigen und nützlichen weiblichen Handarbeiten wohl unterrichtet und geübt seyn. Da für sie kein öffentlicher Unterricht in der Lehrart ertheilt wird, so müssen sie sich, wie es bisher geschehen ist, durch einen Lehrer oder durch eine Lehrerin von vorzüglicher Geschicklichkeit darin unterweisen lassen. Sie werden von dem Oberaufseher über die Lehrgegenstände und über die Lehrart, von der Vorsteherin der ersten Mädchenschule (in Wien von der Mater Präfectin der Mädchenschule der W. W. F. F. Ursuline-rinnen) in den weiblichen Handarbeiten geprüft, und mit einem Zeug-

nisse versehen. Fähige Mädchen, welche sich bereits die erforderliche Geschicklichkeit erworben haben, werden als Gehülfinnen an einer Mädchenschule angestellt, wo sie sich durch Anleitung der Lehrerinnen und durch Übung zu Lehrerinnen ausbilden können. (S. 124.)

Es ist Niemanden gestattet, ohne vorläufig die Bewilligung der Landesstelle erwirkt zu haben, irgend eine Lehr- oder Erziehungs-Anstalt zu errichten. Eben so wenig ist es erlaubt, ohne diese Bewilligung zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten Schule zu halten. Nur Fabriks-Inhaber, Pug-Händlerinnen, Strickerinnen, Nähterinnen u. dgl., die der Mädchen zu ihrem Gewerbe benötigten, bedürfen dieser besonderen Erlaubniß ³⁰⁾. Daher muß auch die Erlaubniß der Regierung zur Haltung von Sings- und Musikschulen erwirkt werden ³¹⁾. (S. 125.)

Alle diejenigen, welche als Stundenlehrer in Privat-Häusern Unterricht ertheilen wollen, müssen den pädagogischen Vorlesungen an der Normal- oder Muster-Hauptschule beigewohnt haben; und Niemand darf in den deutschen Lehrgegenständen Unterricht ertheilen, der sich nicht mit dem Zeugnisse ausweisen kann, daß er den pädagogischen Kurs gemacht hat. (S. 127.)

Derjenige, welcher ohne ein Zeugniß der Tüchtigkeit von einer Normal- oder andern Hauptschule erhalten zu haben, Privat-Unterricht ertheilet, soll als ein Winkellehrer abgeschafft und bestraft werden ³²⁾. Im Wiederbetretungsfalle soll er schärfer bestraft, und wenn er sich dessen ungeachtet des Unterweisens nicht enthält, der Polizei-Arrest durch einige Tage wider ihn verhängt werden. Auch soll kein Schüler, der von einem solchen ungeprüften Hauslehrer Unterricht empfangen hat, zur Prüfung für ein Stipendium oder für die Aufnahme in das Gymnasium zugelassen werden ³³⁾. (S. 128.)

Für Hofmeister, die sich in Privat-Häusern nicht bloß dem Unterrichte, sondern der eigentlichen Erziehung widmen, ist in der Philosophie eine eigene Lehrkanzel über die Unterweisung und Erziehung der Jugend errichtet worden. Ohne günstige Zeugnisse über diesen ganzjährigen Kurs soll Niemand als Hofmeister einzutreten befugt seyn.

Die Befugniß, eine Privat-Erziehungs-Anstalt für Knaben zu errichten, soll Niemanden ertheilt werden, der sich nicht mit einem guten Zeugnisse vom Professor der Erziehungsstunde ausweisen kann. Eben dieses wird von den Erziehungsgehülften eines solchen Unternehmers gefordert. Weibliche Lehr- und Erziehungsanstalten dürfen nur Frauenzimmern anvertraut werden ³⁴⁾.

Diejenigen, welche Befugnisse zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten überhaupt erhalten haben, dürfen ihre Zöglinge auch in der Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke unterrichten. Sie

²⁷⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 6. Dec. 1811, Nied. Oest. Reg. Verordnung vom 16. Nov. 1816. — ²⁸⁾ Nied. Oest. Reg. Decret vom 20. Juni 1817. — ²⁹⁾ Allerb. Entschliesung vom 29. Juni, Stud. Hof-Comm. Decret vom 4. Juli 1834.

³⁰⁾ Nied. Oest. Reg. Decret vom 19. Juni 1806. — ³¹⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 27. Mai 1814. — ³²⁾ Allgem. Schul-Ordnung §. 13. — ³³⁾ Hof-Decret vom 27. April 1792. — ³⁴⁾ Hof-Kamm. Decret vom 20. Jan. 1815.

haben jedoch das Recht hiermit nicht erhalten, die von ihren Zöglingen verfertigten Kleidungsstücke zu verkaufen, noch weniger ihre Industrie-Schulen in förmliche Werkstätten zu umfalten ³⁵⁾.

Die Frist, binnen welcher Unternehmer von Lehranstalten von der Bewilligung Gebrauch machen, oder durch die Unterlassung des Gebrauches die Befugniß verlieren sollen, ist auf Ein Jahr bestimmt ³⁶⁾.

Alle, die Bildung der weiblichen Jugend in Privathäusern besorgenden Erzieherinnen, müssen entweder das Zeugniß besitzen, daß sie in den öffentlichen, für die weibliche Jugend bestehenden Erziehungsanstalten den Unterricht über die Methodik aller Lehrgegenstände, und insbesondere der Religionslehre erhalten haben, oder sie müssen sich bei der Diöcesan-Schulenaufsicht, in deren Bezirke sie das erste Mal ihr Amt ausüben, einer Prüfung aus dieser Methodik unterziehen, und sich mit dem darüber erhaltenen Zeugnisse ausweisen. Hieraus folgt von selbst, daß eben dieses von den Frauen gefordert werden müsse, welche eine Lehr- und Erziehungsanstalt für Mädchen unternehmen wollen. Wenn also ein Hauslehrer oder ein Hofmeister, oder eine Erzieherin sich nicht auf diese Art auszuweisen vermag, so muß derselbe oder dieselbe sogleich von dem Unterrichte oder von der Erziehung entfernt werden.

Es ist allen Hauslehrern, Hofmeistern oder Erzieherinnen bei Ausstellung der Zeugnisse über ihre Lehrfähigkeit die Pflicht einzuschärfen, für den Religions-Unterricht der ihnen anvertrauten Jugend auf das genaueste zu sorgen. Zu dem Ende sollen sie den Religions-Unterricht nach den bestehenden Lehrbüchern wenigstens durch eben so viele wöchentliche Lehrstunden, als in den öffentlichen Schulen für jede Unterrichts-Classen vorgeschrieben sind, erteilen. Jedem, der es hierin versehen zu haben überwiesen würde, ist zur Strafe das Lehrfähigkeits-Zeugniß abzunehmen.

Zufolge wiederholter Allerhöchsten Entschliessungen dürfen katholische Kinder bei Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht nicht untergebracht, und überhaupt die Erziehung eines Katholiken keinem Akatholiken überlassen und anvertraut werden ³⁷⁾. (§. 129.)

Ueber das sittliche Betragen der Privat-Lehrer ist sorgfältig zu wachen, und denselben der Privat-Unterricht der Jugend nur in so lange zu gestatten, als sie die Pflichten eines Jugendlehrers erfüllen, und derselben durch ein böses Beispiel nicht gefährlich und schädlich sind. Hofmeister, Instructoren und Gouvernanten von schlechter Aufführung und ohne Christenthum sind gar nicht zu dulden ³⁸⁾. (§. 130.)

Da die ordentlichen Aufseher über den Religionsunterricht aller Classen die Seelsorger sind, so besteht die Hof-Berordnung vom 16. Mai 1807, kraft welcher den Seelsorgern halbjährig die Ueber-

³⁵⁾ Nied. Oest. Reg. Decret vom 13. Oct. 1815. — ³⁶⁾ Hof-Kammer Decret vom 23. Juni 1815. — ³⁷⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 9. Mai 1830. — ³⁸⁾ Hof-Decret vom 10. Dec. 1796, Hof-Beschl. vom 26. Mai 1770.

zeugung verschafft werden soll, daß alle Kinder ihres Pfarrbezirkes vom angetretenen sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre ihres Alters den Religions-Unterricht gehörig erhalten, und daß die der Schule schon erwachsenen jungen Leute bis zum achtzehnten Jahre einen fortgesetzten, ihrer sich mehr entwickelnden Fähigkeiten und ihren Bedürfnissen entsprechenden Religions-Unterricht empfangen. Die Handhabung dieser Verordnung wird den Seelsorgern zur Pflicht gemacht; und bei ihren Anzeigen, daß die Beobachtung derselben unterlassen werde, die gehörige Abhülfe zugesichert. Wobei noch insbesondere befohlen wird:

a. Daß die Brautleute bei der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung über den Unterricht in der Religion sich auszuweisen haben, von wem sie vorher oder in ihrer Jugend diesen Unterricht erhalten haben.

b. Daß die Seelsorger bei Entdeckung der mangelhaften Religionskenntnisse einer Brautperson die Vornehmung der Trauung bis zur Erlangung eines besseren Religions-Unterrichtes zu verschieben berechtigt seyen ³⁹⁾.

Zum fernern Beweise, wie sehr der Staatsverwaltung an der religiösen Bildung der Jugend gelegen sey, ist verordnet:

a. Daß alle Aeltern, die mit Pensionen oder Stiftungsgeldern versehen sind, wenn sie Kinder zwischen 6 und 18 Jahren haben, alle halbe Jahre bei dem Seelsorger, der ihnen ohnehin das Lebenszeugniß zur Erhebung ihrer Pension auszustellen hat, sich mit den Zeugnissen ihrer Kinder über den Religions-Unterricht, den sie fortwährend genießen, ausweisen, oder ihre Kinder selbst dem Seelsorger zur Prüfung vorstellen sollen.

b. Daß bei Gesuchen um einen Stiftungsgenuß jeder Art für Personen unter achtzehn Jahren jedes Mal das Zeugniß einer öffentlichen Lehranstalt oder des Seelsorgers über den mit gutem Erfolge erlangten Religions-Unterricht beigebracht werde ⁴⁰⁾.

Nur die dritte Fortgangs-Classen oder Unfittlichkeit macht des Stiftpfleges ic. unmittelbar verlustig; außerdem eine in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Semestern erhaltene zweite Classen, wenn auch die des ersten Semesters in die Erste-Classen-Noten verbessert worden seyn sollte ⁴¹⁾.

Die Lehrlinge, nicht nur der Handwerker, sondern auch der Künstler und des Handelsstandes, haben sich durch die ganze Lehrzeit, und zwar in keiner andern, als in der Kirche, in deren Bezirke derselbe, bei dem sie in der Lehre stehen, wohnet, bei der Christenlehre ununterbrochen einzufinden, sich sitzsam zu verhalten, und bei dem Ausfragen aus dem vorgeschriebenen Katechismus, mit welchem sie versehen seyn müssen, gegenwärtig zu seyn. Jeder Lehrling hat sich 14 Tage vor seinem Freisprechen bei dem Kirchen-

³⁹⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 18. Juni 1813. — ⁴⁰⁾ Ebend. — ⁴¹⁾ Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 1. Juli 1833.

Katecheten zur Prüfung zu melden, der ihm hierüber ein Zeugniß über dessen Religions-Kenntniß und Christenlehr-Besuch zu ertheilen hat. Ohne dieses Zeugniß dürfen Lehrlinge von Zunftvorstehern bei 50 Reichsthaler Strafe nicht freigesprochen werden.

Erreicht ein Lehrlinge während seiner Lehrzeit das 18. Lebensjahr, so hat er dennoch bis zur Vollendung seiner Lehrzeit fortan die Christenlehre zu besuchen. Tritt aber Jemand erst nach dem 18. Lebensjahre in die Lehre, so muß er sich mit dem Zeugnisse der bis zum 18. Lebensjahre fleißig besuchten Christenlehre ausweisen, wo er sodann nicht mehr zum Besuche derselben verhalten werden kann ⁴²⁾.

Hat ein Lehrlinge bereits einmal ein Handwerk ordentlich erlernt, und ist er freigesprochen worden, so ist derselbe, wenn er zu einem andern Handwerke oder Gewerbe übertritt, vom Besuche der Christenlehre frei ⁴³⁾.

Jene Lehrlinge, welche sich im Christenlehr-Besuche eine Versäumniß zu Schuld kommen lassen, und kein Zeugniß über die gute Kenntniß der Religion erhalten, sind zur Nachholung des Versäumten zu verhalten, verhältnismäßig eine längere Zeit den Christenlehren beizuwohnen ⁴⁴⁾.

Apotheker-Lehrlinge sind von dem Besuche der Christenlehre und des Wiederholungs-Unterrichtes frei ⁴⁵⁾. (§. 131.)

Jünglinge, die ein Handwerk oder eine Kunst erlernen wollen, müssen sich, wenn sie von einem Privatlehrer unterrichtet werden, an einer öffentlichen Schule der Prüfung unterziehen, und darüber bei dem Aufdingen ein ordnungsmäßiges Zeugniß beibringen; indem die Zeugnisse der Privatlehrer für keinen öffentlichen Gebrauch gültig sind. (§. 76.)

§. 12.

Anfang des Schuljahres.

Da das Schuljahr in den Gymnasien mit dem Monate October, in Galizien aber mit dem ersten September seinen Anfang nimmt, so hat dasselbe auch in der Normal-Hauptschule und in den übrigen Hauptschulen des Landes zu geschehen ⁴⁶⁾. (§. 77.) Eben dieser Zeitpunkt wird auch bei allen übrigen Schulen der Hauptstadt als der Anfang des Schuljahres anzunehmen seyn. (§. 78.)

Bei den Trivialschulen auf dem Lande hängt der Anfang des Schuljahres von der Bestimmung der Herbstferien ab, welche nach Erforderniß der Umstände verschieden seyn kann. (§. 79.)

§. 13.

Schultage und Schulstunden.

Während des Schuljahres ist der tägliche Unterricht in allen deutschen Schulen, in welchen dieselben Schüler Vormittags und Nachmittags die Schule besuchen, auf 4 Stunden, 2 Vormittags und 2 Nachmittags, bestimmt, mit Ausnahme der dritten und vierten Classe an Hauptschulen; der dritten Classe, wo während des Sommer-Curses wöchentlich 3 Stunden Vor- oder Nachmittags zur Uebung im Lesen und Dictando-Schreiben lateinischer Wörter für diejenigen hinzukommen müssen, welche in ein Gymnasium treten wollen; der vierten Classe, wo das Zeichnen die Verlängerung des Unterrichtes auf 6 Stunden fordert, und das Alter der Schüler, so wie bei der Realschule, eine längere Anstrengung gestattet. (§. 80.)

Auf dem Lande, wo dieselben Schüler nur halbtägig die Schule besuchen können, ist der tägliche Unterricht auf 5 Stunden bestimmt, davon im Winter 2 Vormittags der Abtheilung der kleinen, 3 Nachmittags der Abtheilung der größeren Schüler, im Sommer die vormittägigen 3 Stunden den Größeren, die nachmittägigen 2 Stunden den Kleineren gewidmet werden. Jedoch wird dem Schul-Districts-Aufseher das Recht eingeräumt, diese Bestimmung zur Sommerszeit, wenn es die vorfallenden Arbeiten unumgänglich fordern, dahin abzuändern, daß die größeren Schüler Vormittags nur zwei Stunden, und die kleineren Nachmittags drei Stunden Unterricht erhalten. (§. 81.)

Der Anfang der täglichen Schulzeit kann von dem Orts-Seelsorger einvernehmlich mit dem Schullehrer und den Gemeinde-Vorstehern, dann mit Vorwissen und Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers, mit Beobachtung der gesetzlichen Zahl der Lehrstunden ⁴⁷⁾, nach Verschiedenheit und Erforderniß der Umstände auf frühere und spätere Stunden festgesetzt werden, um dadurch die Hindernisse des Schulbesuches zu beseitigen. In den Gebirgsgegenden, wo das einzelne Viehhüten noch Statt findet, und dem Schulbesuche so nachtheilig ist, können vielleicht diejenigen Stunden gewählt werden, während deren das Vieh von der Weide nach Hause getrieben ist.

Vor oder nach der Schule wird die katholische Jugend täglich zur heiligen Messe geführt. Eine Ausnahme wird gestattet auf dem Lande bei schlechter Witterung, wenn die Kirche außer dem Orte oder auf einem Berge steht; in der Stadt Wien, wenn die Kirche von der Schule entlegen, die Kälte streng, oder der Regen heftig ist.

Die Beicht und Communion soll in den Land- und Stadtschulen immer gemeinschaftlich gehalten werden, und zwar um Allerheiligen, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt oder Mariä Geburt ⁴⁸⁾. (§. 82.)

⁴²⁾ Christenlehr-Patent vom 19. Sept. 1786. — ⁴³⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 23. Aug. 1823. — ⁴⁴⁾ Hof-Decret vom 16. Oct. 1758 und 31. Oct. 1778. — ⁴⁵⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 19. Juni 1834 und 13. Jan. 1836. — ⁴⁶⁾ Eben. vom 2. Febr. 1826, 20. Juni 1829 und 10. Jan. 1830.

⁴⁷⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 18. Aug. 1814. — ⁴⁸⁾ Hof-Decret vom 26. Sept. 1806.

§. 14.

Ferien.

An den Realschulen soll der ganze Donnerstag ein Ferial-Tag seyn, an den Normal- und Hauptschulen nur der Nachmittag; an den übrigen Schulen hat es bei dem Nachmittage Mittwoch und Samstag zu bleiben, es fielen denn in der Woche ein Feiertag außer die genannten zwei Tage. In diesem Falle wird an einem derselben auch Nachmittags Schule gehalten. (§. 83.) Außer den Sonn- und gebotenen Feiertagen und diesen wöchentlichen Ferial-Tagen wird auch in den letzten drei Tagen der Charwoche, am Marcustage und an den Bitt-Tagen, wo die Schuljugend dem Bittgange betriebet, keine Schule gehalten. (§. 84.) Die übrigen Tage des Schuljahres ist durchaus Schule zu halten, und besonders darauf zu sehen, daß die Schullehrer an den aufgehobenen Feiertagen die ordentliche Ertheilung des Unterrichtes nicht unterlassen⁴⁹⁾. (§. 85.) So auch am Faschingmontage und Dinstage ist Schule zu halten, da diese Tage nach dem VII. Abschnitte der politischen Schulverfassung keineswegs unter die Feiertage gehören⁵⁰⁾.

Das Schuljahr, welches den 1. October anfängt, dauert an den Haupt-, Real- und Mädchenschulen für gebildete Stände bis zum 21. September (num 15. August). Mit diesem Tage treten die Schul-Ferien ein, und dauern bis zum Anfange des neuen Schuljahres. (§. 86.)

Da, wo der Unterricht aus der Ursache ununterbrochen fort-dauert, weil der Schullehrer bloß vom Schulgelde leben muß, mag es auch künftig geschehen; die Seelsorger müssen aber auch während dieser Zeit den Religionsunterricht zu den vorgeschriebenen Stunden ertheilen. (§. 87.)

Die Schul-Ferien auf dem Lande sind nach der Verschiedenheit der Beschäftigung der Einwohner, nach den Wiesen-, Acker- und Weingarten-Arbeiten zu vertheilen, dürfen aber nirgends über 5 Wochen dauern. Sie werden von dem Orts-Seelsorger als un-mittelbarem Schulaufscher, nach Einvernehmung des Ortsrichters, Orts-Schulaufschers und Lehrers bestimmt. Die Ernte-Ferien fangen mit dem Eintritte des Schnittes, die Herbst-Ferien mit dem Anfange der Weinlese an. Die ersteren dauern 14 Tage, die letzteren 3 Wochen. Wo keine Weinlese ist, können die 3 Wochen auf das Heuen und die Haferernte verlegt werden. (§. 88.)

§. 15.

Schulfähige Kinder.

Es sollen alle Kinder, Mädchen und Knaben, bemittelte und arme, vom Antritte des 6. bis zur Vollendung des 12. Jahres,

⁴⁹⁾ Hof-Decret vom 14. Aug. 1784. — ⁵⁰⁾ Sec. Ordin. Verordn. vom 18. März 1820.

in die Schule gehen. Ueber die Anzahl dieser Kinder soll bei jeder Pfarr- und Filial- oder Gemeindefschule eine genaue Beschreibung geführt, und durch Vergleichung mit dem Taufbuche zur gänzlichen Richtigkeit gebracht werden. (§. 301.) Die Schulfähigen sollen nach dem Schullorte, dann nach den Filialen, endlich nach den einzelnen zerstreuten Häusern, Mühlen, Höfen, Waldhütten beschrieben, in Mädchen und Knaben abgetheilt und unten summirt werden. Die Zahl der Katholischen und der Juden ist besonders anzumerken. Ohne höhere Bewilligung darf kein ausländisches Kind in eine öster-reichische Schul-Anstalt aufgenommen werden. Es ist darum jedenfalls bei der Landesstelle einzuschreiten⁵¹⁾. (§. 302.)

Die Beschreibung soll von dem Schullehrer und Orts-Schul-aufscher (der im Namen der Gemeinde die Aufsicht führt) jährlich zur Zeit der Herbst-Ferien nach Hausnummern und Familien auf-genommen, mit dem Taufbuche verglichen und von dem Orts-Seel-sorger, Pfarrer oder Localcurat, durch seine Unterschrift bestätigt werden. Nur innerhalb der Linien Wiens ist diese Beschreibung wegen der häufigen Veränderungen der Wohnung nach der Georgi-Ausziehzeit vorzunehmen⁵²⁾. (§. 303.)

An den Orten, wo akatholische Kinder sich befinden, deren Fa-milien keinem Pastorate zugetheilt sind, ist von den katholischen Schul-lehrern die Zahl der schulfähigen Kinder zu erheben. Hierzu wer-den in der für die katholischen Schulen bestimmten Uebersichtstabelle eigene Rubriken, und zwar sowohl für die schulfähigen, als auch für die schulbesuchenden Kinder mit Angabe der Confession anzubrin-gen seyn, ohne jedoch diese Kinder, wie es bisher hier und da ge-schah, in die Zahlen der katholischen Kinder einzubeziehen. (§. 304.) Auf gleiche Art sollen auch die Juden Kinder verlässlich beschrieben werden. Eben dieses hat bei den Kindern der nicht unirten Grie-chen und der Juden zu geschehen, wo keine eigenen Schulen für diese Religions-Bekennnisse bestehen⁵³⁾. (§. 305.)

In der Beschreibung sollen die Jahre, welche ein Schüler in die Schule geht, mit der Jahreszahl angemerkt werden, damit man sehe, daß die Kinder die vorgeschriebenen Schuljahre richtig aushal-ten. Vor der Vollendung des 12. Jahres soll der Austritt aus der Schule nicht gestattet werden. Auch hat ein Kind, welches das 6. Jahr unter dem Schul-Curse erreicht, aber erst späterhin bei dem Anfange eines neuen Schul-Curses in die Schule eintritt, auch dann, da es unter dem Schul-Curse das 12. Jahr seines Alters endiget, bis zum Ende des Courses die Schule zu besuchen⁵⁴⁾. Kin-der, welche im Verlaufe eines Schul-Curses das 12. Lebensjahr vollenden, können nach der bestandenen nächsten Schulprüfung aus der Schule entlassen werden, haben jedoch den Unterricht in der Wiederholungsschule fortzusetzen⁵⁵⁾. (§. 306.)

⁵¹⁾ Allerh. Entschlief. vom 8. Dec. 1825. — ⁵²⁾ Nied. Oest. Reg. Decret vom 17. Mai 1809. — ⁵³⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 6. März 1820. — ⁵⁴⁾ Ebend. v. 4. März 1814. — ⁵⁵⁾ Ebend. v. 29. Oct. 1836.

§. 16.

Einteilung der Schüler.

Nach vollendeter Beschreibung der Schulfähigen wird die Bestimmung derjenigen vorgenommen, welche vom Schulgelde frei seyn sollen. Den schulfähigen Findlingen, deren Pflegeältern sich mit dem vom Findelhause erhaltenen Contracte ausweisen können, ist nach Maßgabe der im §. 2 dieses Contractes enthaltenen Weisung der Unterricht unentgeltlich zu ertheilen ⁵⁶⁾. Der Orts-Schul-Districts-Aufscher wird auf alle mögliche Art sowohl des Orts-Seelforgers, als der übrigen dazu berechtigten Theile sich zu versichern trachten, daß sie darin nicht zu leicht verfahren, weil dadurch nicht allein dem Schullehrer ein Theil seiner ohnedies geringen Einkünfte ungerechter Weise entzogen, sodann auch manchen Aeltern die Erleichterung verschafft wird, ihre Kinder ungestraft dem Unterrichte zu entziehen. (§. 312.)

Zur besseren Beförderung des einförmigen Zusammenunterrichtes, und in vielen anderen vortheilhaften Beziehungen soll die Schulfähigkeit in zwei Hälften oder Classen abgetheilt werden. Zur ersten Abtheilung oder Classe sollen die Buchstabenkennner, Buchstabirer und Anfänger im Lesen, zur zweiten die Leser, Schreiber und Rechner gezählt werden. (§. 313.) Diese zwei Hälften besuchen in Städten, größeren Märkten, und wo es sonst thunlich ist, die Schule Vormittags und Nachmittags; wo dieses aber der Landwirtschaft und Industrie nachtheilig wäre, wechseln sie so mit einander ab, daß eine Abtheilung oder Classe nur Vormittags, die andere nur Nachmittags die Schule besucht. (§. 314.)

In der ersten Abtheilung wird bloß der kleine Katechismus, die Buchstabenkenntniß, das Buchstabiren mit Anwendung der Regeln, der Anfang im Lesen des Gedruckten und Geschriebenen, auch im Schreiben der Grundstriche und einzelner aus denselben zusammengesetzter Sylben oder Wörter gelehrt und das Kopfrechnen angefangen. (§. 315.) Die Kinder können es in diesen Gegenständen binnen zwei Jahren zu derjenigen Fertigkeit bringen, daß sie für die zweite Abtheilung oder Classe hinlänglich vorbereitet sind. (§. 316.)

Die Schüler der zweiten Abtheilung werden in der Religionslehre, im Lesen und Schönschreiben fortgeführt, im Recht- und Dictando-Schreiben fleißig geübt. Ferner wird im ersten Jahre das Rechnen mit Ziffern in Verbindung mit dem Kopfrechnen angefangen, und in den folgenden Jahren fortgesetzt. Hierzu darf eine Anleitung zu den im gemeinen Leben nöthigen schriftlichen Aufträgen kommen. In welcher Ordnung und Abwechslung diese Gegenstände gelehrt werden sollen, wird in den vorgeschriebenen Stunden-Abtheilungen bestimmt. Der Religions-Unterricht ist in der Regel

⁵⁶⁾ Nied. Oest. Reg. Decret vom 15. Jan. 1807.

vorzugsweise in der ersten Stunde zu ertheilen. Wo Katholische oder Juden mit den Katholischen vermischt die Schule besuchen, soll derselbe in den ersten Stunden um so mehr ertheilt werden, damit die Katholischen sich nicht während des Unterrichtes entfernen müssen, sondern nur um diese Stunde später erscheinen ⁵⁷⁾. (§. 317.) Doch haben sie über den erhaltenen Religions-Unterricht die Zeugnisse von ihren Religions-Lehrern halbjährig beizubringen ⁵⁸⁾. (§. 318.)

Wo es thunlich ist, soll mit den gewöhnlichen Schulgegenständen der Unterricht im Spinnen, Stricken u. s. w. verbunden werden. Für den weiblichen Industrie-Unterricht darf in der Regel der Schulfond nicht in Anspruch genommen, sondern das allfällige Erforderniß muß aus Local-Mitteln bestritten werden ⁵⁹⁾. (§. 319.)

§. 17.

Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse.

Ueber die zum Schulbesuche verpflichteten Kinder führt der Lehrer ein doppeltes Verzeichniß; eines über ihren Fleiß im Schulbesuche, worin er jeden Schultag die Abwesenheit jedes Schulkindes bemerkt; das andere über ihren Fortgang, worin er aufzeichnet, ob das Kind, das er zum Antworten aufgerufen hat, gut, mittelmächtig oder schlecht geantwortet habe. (§. 323.)

Aus dem Fleißverzeichnisse sind dem Orts-Seelforger wöchentlich die Ausgebliebenen mündlich, am Ende jedes Monats schriftlich anzuzeigen, halbjährig aber, mit Ende März und September, ist der getreue Extract derselben mit des Orts-Seelforgers, Schullehrers und Orts-Schul-ausschere's Unterschrift der Ortsobrigkeit zu überreichen, der es obliegt, die Aeltern der Ausgebliebenen zur Verantwortung, und die Schuldigen zur gesetzmäßigen Strafe zu ziehen. (§. 324.)

Nach diesen Fleißverzeichnissen hat der Schullehrer auch den Schulbericht nach dem vorgeschriebenen Formulare zu verfassen, welcher jährlich mit Ende Septembers unter seiner und des Orts-Seelforgers und des Orts-Schul-ausschere's Fertigung und Haftung dem Schul-Districts-Ausschere unabweislich von dem Orts-Seelforger übersendet werden muß. (§. 325.)

Aus den Fortgangsverzeichnissen, in welche der Katechet den Fortgang in der Religionslehre eigenhändig unterschreiben soll, ist der Extract über den Fortgang jedes Schulkindes in jedem Gegenstande halbjährig, und vor der Visitation des Schul-Districts-Ausschere's unparteiisch zu verfassen, und bei der Prüfung vorzulegen. Die dazu nöthigen Extract-Bögen sind (lithographirt) käuflich zu haben. (§. 326.)

⁵⁷⁾ Hof-Decret vom 7. Nov. 1783. — ⁵⁸⁾ Hof-Verordn. vom 3. Febr. 1804. — ⁵⁹⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 2. Dec. 1826.

§. 18.

Lehrbücher.

Bemittelte Aeltern haben für ihre Kinder die nöthigen Bücher selbst anzuschaffen. Sie sind nicht schuldig, dieselben theurer als um den bestimmten, auf dem Titelblatte beigedruckten Preis zu bezahlen. Nur sind sie zu warnen, daß sie keine fremden Nachdrücke kaufen, weil diese in der Schule nicht gebuldet werden. (§. 320.)

Kinder armer Aeltern und Findlinge werden mit den nöthigen Lehrbüchern unentgeltlich und einstweilen dergestalt versorget, daß sie zwei und zwei, bei den Evangelien aber drei aus Einem Buche lesen, weil die Evangelien nur zwei Mal in der Woche gebraucht werden. Für die Schulen der ersten Abtheilung werden verabsolget: ABC-Täfelchen, der kleine Katechismus, das Namenbüchlein, die Schulgesetze, die kleinen Erzählungen; für die zweite Abtheilung: Kleines Lesebuch I. Theil, Lesebuch II. Theil, die Schulgesetze und Evangelien. Die Bücher werden den armen Schülern nicht mit nach Hause gegeben, sondern außer der Schulzeit von dem Schullehrer, der für die Erhaltung derselben verantwortlich ist, in dem dazu bestimmten Kästchen aufbewahrt. Sie müssen wenigstens zwei Jahre dauern⁶⁰⁾. Sie werden gegen die vorschriftmäßig verfaßte, vom Schullehrer, Orts-Seelsorger und Ortsschul-Aufscher unterfertigte, und vom Schul-Districts-Aufscher adjustirte Quittung bei dem Kreisamte verabsolget, welches den mit diesen Quittungen belegten Ausweis über die vertheilten Bücher der Landesstelle einzusenden, und den weitem Bedarf anzuzeigen hat. (Im Formularien-Verzeichnisse Nr. IV.)

Bei der Adjustirung der Quittungen über Armenbücher haben die Schul-Districts-Aufscher sowohl die corrigirte einzelne Zahl, als auch die Summe der angewiesenen Bücher mit Buchstaben zu schreiben, und dabei weder Blei- noch Rothstift zu gebrauchen⁶¹⁾.

Die Anzahl der Armen, für welche unentgeltlich die Lehrbücher verlangt werden, darf nur den 5., höchstens den 4. Theil der Schulfähigen, welche in Absicht auf die Entfernung und Beschaffenheit des Weges zum Schulgehen verhalten werden können, ausmachen. Für eine größere Zahl darf die Quittung vom Schul-Districts-Aufscher nicht adjustirt werden, es wäre denn ein besonderer Unglücksfall eingetreten, welchen der Schul-Districts-Aufscher zuverlässig zu erheben, unten auf der Quittung mit wenigen Worten beizusetzen, und mit seiner Unterschrift zu bestätigen hätte⁶²⁾.

Zur Erleichterung und Beförderung des Unterrichtes wird die einzelne Betheilung armer Kinder mit Gratis-Büchern, in sofern die vorgeschriebene Angabe von den sogenannten Armenbüchern, wel-

che in dem vierten Theile der hier aufgelegten oder in den Provinzen nachgedruckt werdenden Bücher besteht, hierzu hinreichet, unter gehöriger Vorsicht allgemein bewilliget. Die Abreichung gestoßener Vorschriften hingegen findet nicht Statt⁶³⁾. (§. 322.)

§. 19.

Betreibung des Schulbesuches.

Da das einzelne Viehhüten die Cultur hindert; da es zu häufigen Waldbeschädigungen oder Hütungs-Beeinträchtigungen Anlaß gibt; da es die Kinder, die dazu verwendet werden, der Aufsicht der Aeltern und dem Unterrichte entzieht, wodurch sie dem völlig verwildern, und theils durch die Einsamkeit, theils durch ähnliche Gesellschafter zur frühen Immoralität verleitet werden: so ist überall, so weit es immer thunlich ist, auf die Abschaffung derselben ernstlich zu denken, und darauf zu dringen, daß die Schulfähigen durch dasselbe vom Schulgehen nicht zurückgehalten werden⁶⁴⁾.

Da die Ausführbarkeit des öffentlichen Schulbesuches der blinden Kinder, wenn sie auch geradezu bewiesen werden könnte, dennoch vielen Schwierigkeiten unterlieget, und ein zweckmäßiger Privatunterricht derselben, weil er bei blinden Kindern individuell seyn muß, immer noch vorzuziehen ist, so kann ihnen zwar im Allgemeinen der Besuch der öffentlichen Schulen nicht zur Pflicht gemacht, sie sollen aber bei Beschreibung der schulfähigen Kinder nicht übergangen werden; um diejenigen von ihnen, die keinen Privatunterricht genießen, zum Besuche der öffentlichen Schulen, so viel möglich, verhalten zu können.

Wie der Lehrer sich in Behandlung derselben zu benehmen habe, wird ihm aus allgemeinen psychologischen Maximen theils von selbst bekannt seyn, theils gibt ihm das vom Director des k. k. Blinden-Institutes in Wien, Klein, verfaßte Lehrbuch mehrere Anleitung⁶⁵⁾. (§. 307.)

a. Kein Wein- und Bierwirth soll in Gärten oder an andern Erleuchtungsorten Schulfähige während der Schulzeit zum Kegelauffegen bei empfindlichster Strafe gebrauchen⁶⁶⁾.

b. In Absicht auf das den Kindern von Seite ihrer Dienstgeber oder ihrer Aeltern selbst in Weg gelegte Hinderniß des Schulbesuches soll künftig, in Gemäßheit früherer Verordnungen, kein Hirt irgendwo in Dienst genommen werden dürfen, wenn er nicht ein Zeugniß von seinem Seelsorger aufweisen kann, in der Religion öffentlich in der Schule unterrichtet und mit gutem Erfolge geprüft worden zu seyn; und eben so soll jeder, der eine arme Waise vor 13 Jahren, oder auch ein anderes, der Schule noch nicht entwachsenes Kind in Dienst aufnimmt, verbunden seyn, dasselbe

⁶⁰⁾ Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 18. Juni 1796. — ⁶¹⁾ Ebend. vom 16. Febr. 1829. — ⁶²⁾ Ebend. vom 14. April 1786.

⁶³⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 16. Juni 1820. — ⁶⁴⁾ Hof-Decret vom 28. Febr. 1787. — ⁶⁵⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 26. Novemb. 1818. — ⁶⁶⁾ Hof-Decret vom 3. Juli 1778.

zur Besichtigung der Schule anzuhalten. Diese Verbindlichkeit hat sich vorzüglich auf die Sonntagschule zu beziehen.

c. Auch sollen jene Kinder, welche zu dem Hüften des jungen Hornviehes oder der Gänse verwendet werden, zum Besuche der Schulen an Werk- und Sonntagen verhalten werden ⁶⁷⁾.

d. Da sich auf dem Lande öfters die Fälle ergeben, daß schulfähige Kinder unter der Zeit ihrer Schulfähigkeit von dem Orte ihrer Aeltern weg, und anderswohin gegeben werden, so wird den Seelsorgern zur Erhaltung der Controle zur Pflicht gemacht, daß der Seelsorger des Ortes, aus welchem ein solches Kind abgeht, an den Seelsorger des Ortes, wohin es sich begibt, die Anzeige mache, damit dieser über den Schulbesuch des Kindes wachen möge ⁶⁸⁾.

e. Damit der Unterricht in den allgemein nothwendigen Gegenständen nicht hinten gesetzt oder verkürzt werde, soll denjenigen, welche zum Unterrichte in fremden Sprachen oder zur Unterweisung in weiblichen Handarbeiten Schule halten wollen, die Befugniß nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß in die Sprachschulen gar keine schulfähigen, in die Arbeitsschulen nur solche Kinder aufgenommen werden, welche entweder eine öffentliche Schule besuchen, oder von einem geprüften Lehrer Privat-Unterricht erhalten. (§. 308.)

Auch soll in Kirchen, wo viele Messen gelesen werden, mit den Ministranten-Knaben eine solche Ordnung und Abwechslung eingeführt werden, daß dadurch der ordentliche Schulbesuch nur wenig gehindert werde ⁶⁹⁾. (§. 309.)

Da der Staatsverwaltung sehr daran gelegen ist, daß so viele in den Fabriken arbeitende Kinder einer Seits nicht in der rohen Unwissenheit, der Mutter wilder Sittenlosigkeit, aufwachsen, anderer Seits aber den Fabriken die nöthigen Hände, und der geringeren Classe der Verdienst nicht entzogen werden; so ist überall nach Beschaffenheit der Umstände die Einrichtung zu treffen, daß diese Kinder theils in einer Abendschule, theils an Sonn- und Feiertagen von dem Orts-Seelsorger und Schullehrer den unentbehrlichen Unterricht gegen Bezahlung des Fabriks-Inhabers und der Aeltern erhalten. Auch ist darauf zu sehen, daß solche Kinder vom Antritte des 6. Jahres die Schule sehr fleißig besuchen, und vor dem Antritte des 9. Jahres nicht ohne Noth zur Fabriks-Arbeit aufgenommen werden ⁷⁰⁾. (§. 310.)

§. 20.

Wiederholungsschule.

Da aber zur wahren und zweckmäßigen Bildung der Kinder auf dem Lande die vorgeschriebenen Schuljahre allerdings nicht hin-

⁶⁷⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 15. Febr. 1809. — ⁶⁸⁾ Ebend. vom 17. Dec. 1813. — ⁶⁹⁾ Nied. Oest. Reg. Decret vom 13. Juni 1775. — ⁷⁰⁾ Hof-Verordn. vom 18. Febr. 1787.

reichen, indem ohne fortgesetzte Uebung die in den Schuljahren erlangte Fertigkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. verloren geht; so wird den Seelsorgern und Schullehrern zur Pflicht gemacht, daß die Jugend, welche der Schule schon erwachsen ist, an Sonn- und Feiertagen einen Wiederholungs-Unterricht erhalte. Der nachmittägige Gottesdienst und die Christenlehre dürfen aber beschwungen nicht unterbleiben.

Die allgemeine gesetzliche Einführung dieses Unterrichtes ist durch folgende Vorschriften befohlen und geregelt: Se. Majestät Franz I. haben ⁷¹⁾ zu entschließen geruhet, daß überall, wo ein ordentlicher Schulunterricht in den Gegenständen der deutschen Schulen gegeben wird, auch ein Wiederholungs-Unterricht für Knaben sowohl, als auch für Mädchen, welche der Elementarschule erwachsen sind, nämlich von dem Anfange des dreizehnten, bis zur Vollendung des fünfzehnten Jahres allgemein eingeführt werden soll. Lehrlinge sind bis zum Ende ihrer Lehrzeit ohne Rücksicht auf ihr Alter zum Wiederholungs-Unterrichte verpflichtet ⁷²⁾. Es wird der Jugend während der ganzen Dauer dieses Alters zur Pflicht gemacht, dem Wiederholungs-Unterrichte beizuwohnen. Diese Norm verbietet keineswegs den Besuch des Wiederholungs-Unterrichtes Kindern, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben; sondern deutet dahin, daß, da dieser Unterricht durch drei Jahre zu dauern hat, derselbe für Kinder, welche älter als sechs Jahre in die Schule ein-, und älter als zwölf Jahre aus der Schule treten, auch über das 15. Lebensjahr geeignet und bestimmt ist ⁷³⁾.

Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen: a. Knaben, welche an einem Gymnasium studiren; b. Knaben, welche an einer Hauptschule alle vier Classen vollendet, und in der vierten Classe ein Zeugniß der ersten Fortgangs-Classe erhalten haben; c. Knaben und Mädchen aus den höheren Ständen, welche fortlaufenden häuslichen Unterricht erhalten.

Der Wiederholungs-Unterricht soll nicht in einer bloßen Wiederholung des bereits Erlernten bestehen, sondern auch eine verhältnismäßige Fortbildung gewähren, um dadurch die Kenntnisse der Lehrgegenstände der 2. Classe besonders bei jenen Lehrlingen zu befördern, die mit Zeugnissen, daß sie wenigstens durch zwei Jahre die Trivial-Schul-Gegenstände erlernt haben, zu einer Profession aufgedungen worden sind. (Die Handwerker dürfen keinen Jungen aufdingen, der nicht wenigstens durch 2 Jahre die Trivial-Schul-Gegenstände erlernt, und darüber ein Zeugniß aufzuweisen hat) ⁷⁴⁾. (§. 108.) Zu diesem Zwecke wird das von Sr. Majestät genehmigte, bereits zum Drucke beförderte neue Lesebuch, eine Anleitung, schriftliche Aufsätze, wie sie in dem bürgerlichen

⁷¹⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 27. Sept. 1816. — ⁷²⁾ Ebend. vom 2. Aug. 1823. — ⁷³⁾ Allerh. Entschließ. vom 3. Febr., Stud. Hof-Comm. Decret vom 11. Febr. 1838. — ⁷⁴⁾ Hof-Entschließ. vom 13. Juni 1786.

Leben vorkommen, zu verfassen, das Berechnen der Haus- und Landwirthschaftskosten u. dgl. dienen.

Der Wiederholungs-Unterricht wird den Seelsorgern Gelegenheit verschaffen, die Grundsätze der Religion auf die bürgerlichen Verhältnisse, und auf die Beschäftigungen in dem menschlichen Leben anzuwenden, und dadurch in den Herzen der zur Selbstständigkeit heranwachsenden Jugend eine wahre und thätige Religiosität zu begründen. Den Orts-Seelsorgern wird unter der Aufsicht der Schul-Districts-Aufsicher und im Einverständnisse mit den Orts-obrigkeiten die Bestimmung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse überlassen, ob der Wiederholungs-Unterricht an den Sonntagen oder Sonntagen, Vor- oder Nachmittags, in zwei Stunden oder in kürzerer Zeit erteilt werden soll. Wo nur Ein Lehrer und Ein Lehrzimmer vorhanden ist, sollen die Knaben und Mädchen nicht zugleich, sondern an abwechselnden Tagen unterrichtet werden. An Orten, wo mehrere Lehrer und Lehrzimmer sind, haben die Knaben und Mädchen von einander getrennt, unter gehöriger Aufsicht zu kommen und hinweg zu gehen.

Die Seelsorger und Ortschul-Aufsicher sollen nach Möglichkeit jedes Mal bei dem Wiederholungs-Unterrichte zugegen seyn. — Es soll bei den Jüngsten unter einer Strafe von 50 Reichsthälern kein Junge freigesprochen werden, der sich nicht mit einem Zeugnisse über den vorschriftmäßigen Besuch der Wiederholungsschule ausweisen kann. Da diese Maßregel mit Bestimmung eben dieser Strafe bereits in Beziehung auf die Zeugnisse über den Besuch der Christenlehre vorgeschrieben ist, so versteht es sich von selbst, daß künftig beide Zeugnisse, nämlich über den Besuch der Christenlehre und der Wiederholungsschule unter obiger Strafe im Uebertretungsfalle zu fordern sind. Diese Verfügung hat sich auf jene Lehrlinge nicht zu erstrecken, welche zu solchen Gattungen von Knaben gehören, die nach den obigen Ausnahmen von dem Wiederholungs-Unterrichte losgezählt sind, oder die schon einmal ein Handwerk ordentlich erlernt haben, und freigesprochen worden sind, und zu einem andern Handwerke oder Gewerbe übertreten ⁷⁵⁾. Für die Vernachlässigung des Wiederholungs-Unterrichtes von der dazu verpflichteten Jugend haben die Aeltern und Vormünder, welche Bürger einer Stadt oder eines Marktes sind, 4 fl. Strafgeld zu bezahlen. Jedes Strafgeld dieser Art hat dem Armen-Institute jenes Ortes zuzufließen, in welchem der Wiederholungs-Unterricht, dessen Vernachlässigung dasselbe zur Folge hat, erteilt wird. Aeltern und Vormünder, welche sich durch ihre Nachlässigkeit diese Strafe zuziehen, ganz mittellos, und solche zu entrichten unfähig sind, unterliegen der Strafe eines eintägigen Arrestes.

Die Aufsicht über den vorschriftmäßigen Besuch der Wiederholungsschulen der dazu verpflichteten Jugend ist wie bei den

Elementar-Schulen durch das Beschreibungsbuch und durch die Führung des Fleiß-Kataloges herzustellen ⁷⁶⁾.

Die Ausstellung des Zeugnisses über den Wiederholungs-Unterricht hat mit jenem über die Christenlehre auf einem Blatte zu geschehen. Dieses gemeinsame Zeugniß ist von dem Orts-Seelsorger und von dem Schullehrer zu unterfertigen. So wie der Unterricht bei der Christenlehre und in der Sonntagschule unentgeltlich zu erteilen ist, eben so sind auch die Zeugnisse darüber unentgeltlich zu erfolgen. Die Abnahme einer Gebühr für diese Zeugnisse kann daher durchaus nicht Statt finden, und ist dort, wo sie allenfalls besteht, unbedingt abzustellen ⁷⁷⁾.

Um den Eifer der Lehrer zu beleben, und sie bei dieser neuen Arbeit muthig zu erhalten, haben Se. Majestät ⁷⁸⁾ als allgemeine Norm festzusetzen gnädigst geruhet, daß Schullehrer, welche sich überhaupt durch Geschicklichkeit und Moralität auszeichnen, und zugleich durch eine anhaltende, wenigstens fünfjährige, und vollkommen entsprechende Ertheilung des Wiederholungs-Unterrichtes sich hervorzuheben, je nachdem es ihre persönlichen Verhältnisse rathlicher machen, entweder durch zeitliche Remuneration von 25 bis 30 fl., oder durch eine ehrende Auszeichnung, als z. B. durch Ernennung zum Musterlehrer zu belohnen; jene Lehrer aber mit fixen Zulagen von 25 bis 30 fl. zu betheilen seyn, die schon als Musterlehrer ausgezeichnet sind, und sich wenigstens durch einen Zeitraum von 10 Jahren bei dem Wiederholungs-Unterrichte mit hervorragendem Erfolge verwendet haben.

Nach diesen Bestimmungen haben die Consistorien und Länderstellen nach dem Verlaufe eines jeden Jahres ihre wohlervogenen und gehörig belegten Anträge einzubringen ⁷⁹⁾. Zur Schonung des Schul-Fondes ist jedoch bei besser dotirten Lehrern auf Ehrenauszeichnungen und Belobungen anzutragen ⁸⁰⁾.

Für die Zukunft ist bei Erstattung der Remunerationen-Anträge für die fleißige Ertheilung des Wiederholungs-Unterrichtes darauf zu sehen, daß die Belohnungen im Gelde jederzeit nach Verhältnis der Verdienstlichkeit und des sonstigen Einkommens der Lehrer in der Art angetragen werden, daß, da die allerhöchst ausgesprochenen Remunerationen-Beträge pr. 25 und 30 fl. nur als das Maximum zu betrachten sind, Abstufungen von 12 bis 20 fl., und bei ganz besondern Rücksichten von 20 bis 30 fl. C. M. beobachtet werden. Zu diesem Ende sind in den diesfälligen Verzeichnissen einerseits nicht nur jene Lehr-Individuen, welche wegen ihrer Verwendung beim Wiederholungs-Unterrichte zur Geld-Remuneration in Antrag gebracht werden sollen, sondern auch jene, welche einer Ehrenauszeichnung, das ist der Ernennung zum Muster-

⁷⁶⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 27. Sept. und 8. Novemb. 1816. —

⁷⁷⁾ Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 30. Dec. 1830. — ⁷⁸⁾ Allerh. Entschließung vom 28. Jan. 1821. — ⁷⁹⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 9. Febr. 1821. — ⁸⁰⁾ Ebend. vom 14. Aug. 1824.

⁷⁵⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 2. Aug. 1823.

Lehrer, der Ertheilung des Bestätigungs-Decretes, oder lediglich der Belobung würdig erkannt werden, aufzuführen; und ist anderseits nebst den übrigen Daten auch ersichtlich zu machen, welches Einkommen sie haben, dann ob und wann ihnen bereits eine Geld-Remuneration zu Theil geworden ist ⁸¹⁾.

Handwerks-Lehrjungen müssen während ihrer ganzen Lehrzeit die Christenlehre und den Wiederholungs-Unterricht fleißig besuchen; und es liegt im Sinne dieser Vorschrift, daß denjenigen Lehrjungen, welche den Wiederholungs-Unterricht vernachlässigen, das zur Freisprechung erforderliche Zeugniß zu verweigern ist, und dieselben zu verhalten sind, sich diesem Unterrichte auch über die allgemein vorgeschriebene Zeit mit gehörigem Fleiße zu unterziehen ⁸²⁾. (S. 311.)

§. 21.

Halbjährige Prüfungen.

Damit sowohl die Obrigkeiten, denen die Aufsicht über die Unterweisung und Bildung der Jugend anvertraut ist, als auch die Einwohner jedes Ortes, vorzüglich die Aeltern der Schulkinder, von der Nützlichkeit der Lehrgegenstände, von der Zweckmäßigkeit der Lehrart, von dem Fortgange der Schüler, von der Geschäftlichkeit und Arbeitsamkeit des Lehrers immer mehr überzeugt, Lehrer und Schüler zum Fleiße angespornt, und durch den Beifall der Verständigen und Gutgesinnten, vorzüglich aber ihrer Vorgesetzten aufgemuntert werden, sind in allen deutschen Schulen halbjährig öffentliche Prüfungen anzustellen. Wenn auch die Prüfungen nicht jedes Mal mit gleicher Feierlichkeit angestellt werden können, so sind sie doch deswegen halbjährig zu halten, weil der Zeitraum von einem Jahre zu lange ist, um dadurch die Jugend zum fleißigen Schulbesuche und zum Lernen anzueifern. (S. 89.)

Die Prüfungen veranstaltet an den Hauptschulen der Director, an den Orten, wo der Oberaufseher sich befindet, mit Vorwissen und Genehmigung des Oberaufsehers, an den übrigen mit Genehmigung des Orts-Seelsorgers. Eben dieses hat an allen Schulen in Städten, Märkten und Dörfern von dem Schullehrer mit Vorwissen und Genehmigung des Orts-Seelsorgers, der den Prüfungstag bestimmt, zu geschehen. Bei der Prüfung muß nebst den monatlichen Fleiß-Verzeichnissen und Probefchriften der Extract über den Fortgang jedes Schülers in den vorgeschriebenen Gegenständen nach dem vorgeschriebenen Formulare von dem Lehrer vorgelegt werden. Doch hat die Note über den Fortgang in der Religion nicht der Lehrer, sondern der Katechet selbst einzuschreiben. (S. 90. *)

⁸¹⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 6. Aug. 1834. — ⁸²⁾ Ebenb. vom 17. Sept. 1836.

*) Anmerkung. In den Fleiß-Verzeichnissen zeigt der erste Strich in jedem Fache die Anwesenheit des Schülers in der Vormittagschule, der

Die Schulschüler erscheinen am Prüfungs-, als an diesem für sie festlichen Tage, in Feiertagskleidern, vorzüglich reinlich gewaschen und gekämmt. (S. 91.) Bei der Prüfung selbst müssen der Orts-Seelsorger und der Ortschul-Aufseher von Amtswegen gegenwärtig seyn. (S. 92.) Auch sind zu der Prüfung bei Hauptschulen von dem Director, bei den übrigen von dem Orts-Seelsorger mittelst des Lehrers oder Gehülfsen die angesehensten Personen, Magistratualen, herrschaftliche Beamten, Richter und Geschworenen einzuladen. (S. 93.)

Die Gegenstände, worüber geprüft werden soll, und die Dauer der Prüfung bestimmt die Person, welche den Vorsitz führt. Ordentlich prüfen die Lehrer; doch ist ansehnlicheren Gästen gestattet, selbst Fragen an die Schüler über das Erlernte zu stellen. Der Beschluß der Prüfung ist mit dem Ablesen der Namen solcher Schüler zu machen, welche sich durch Fleiß, Fortgang und Sittsamkeit vor andern ausgezeichnet haben. (S. 94.)

Werden zur Aufmunterung der Jugend Prämien vertheilt, so ist im Voraus darauf Bedacht zu nehmen, daß es nicht etwa unschickliche Büchlein oder Bilder sind, und daß sie den würdigsten Schülern zu Theil werden; weil sonst auf eine oder die andere Art der Zweck derselben vereitelt würde ⁸³⁾. Ueber die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit der an den Volksschulen zu vertheilenden Prämien haben die bischöflichen Consistorien zu wachen ⁸⁴⁾.

Die hohe Studien-Hof-Commission hat in Bezug auf die Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen in den Volksschulen zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens folgende Bestimmungen als Norm festzusetzen befunden: a. Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen können in den Volksschulen aus besondern Rücksichten sowohl für öffentliche als Privatschüler auf Ansuchen gestattet werden. b. Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen sind nur solchen Schülern zu bewilligen, welche sich durch ein gutes Verhalten und entsprechende Verwendung empfehlen, worüber man sich bei öffentlichen Schülern leicht die Ueberzeugung verschaffen kann. c. Schülern, welche in die dritte Classe verfallen sind, ist eine Wiederholungsprüfung nicht zu gestatten, sondern diese sind zur Wiederholung des Jahrganges zu verhalten. d. Zur Wiederholungs- und Nachtragsprüfung ist eine angemessene Vorbereitungszeit festzusetzen. e. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nicht zu gestatten. f. Bei Prüfungen sind nach Art der Privatprüfungen, und so wie diese mit Genauigkeit und Strenge vorzunehmen. g. Für Wiederholungsprüfungen darf keine Taxe abgenommen werden. Für Nachtrags-

zweite in der Nachmittagschule an. Ein Punct bedeutet, daß das Kind zu spät gekommen ist. Durch einen leeren Platz wird die Abwesenheit des Schülers angezeigt. Der Buchstabe K. bedeutet Katechisation, R. Recreation, S. Sonntag, F. Feiertag.

⁸³⁾ Nied. Oest. Reg. Decret vom 16. Juni 1786. — ⁸⁴⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 16. Febr. 1822.

prüfungen ist die Forderung des für Privatprüfungen bewilligten Honorars (2 fl. C. M.) zulässig. *h.* Die Bewilligung zu solchen Prüfungen steht der vorgesetzten Schul-Districts-Aufsicht zu. Der weitere Instanzenzug geht an das Consistorium, dann an die Landesstelle ⁸⁵⁾. (S. 95.)

§. 22.

Schul-Zeugnisse.

Der Uebertritt in eine höhere Classe der nämlichen Anstalt kann nicht Statt haben ohne Einwilligung des Katecheten, dem die Beurtheilung zuerst zusteht, ob die Kinder in dem wichtigsten und schwersten Gegenstände, in der Religion, für eine höhere Classe geeignet seyn. (S. 66.)

Der Uebertritt in eine höhere Lehr-Anstalt darf nicht gestattet werden, ohne daß der Schüler in der mindern Anstalt sich vorher einer Prüfung unterzogen, und sich mit dem vorschristmäßigen Zeugnisse darüber ausgewiesen hat. (S. 67.) Für die Wahrheit und Genauigkeit des Zeugnisses sind die Lehrer und Katecheten, in so fern jeder zur Ertheilung desselben mitgewirkt hat, ihren unmittelbaren Vorgesetzten, diese dem Oberaufseher, der Oberaufseher ist seiner Behörde verantwortlich. (S. 68.)

Die Schul-Zeugnisse für Trivial-, Haupt- und Realschüler werden stimpffrei ausgefolgt, wenn sie nicht von den Directoren über Prüfungen aus allen Classen ausgefertigt werden ⁸⁶⁾. (S. 105). Die Schul-Zeugnisse sind den Schülern, die derselben zum Uebertritte in eine andere Lehr-Anstalt, zur Aufdingung bei einem Handwerke, oder zum Belege eines Besuches bedürfen, nach dem vorgeschriebenen Formulare gewissenhaft und genau übereinstimmend mit dem Extracte der letzten Prüfung auszustellen. Der Schulbesuch wird mit den Wörtern: sehr fleißig, fleißig, unbeständig, oder selten; das sittliche Verhalten wird mit den Wörtern: sehr gut, gut, mittelmäßig, schulordnungswidrig, oder übel; der Fortgang in den einzelnen Lehrgegenständen mit: sehr gut, gut, mittelmäßig, schwach, bezeichnet. Am Ende des Zeugnisses wird die Fortgangs-Classe bestimmt. Diese ist entweder die erste mit Vorzug, oder die erste, oder die zweite, oder die dritte. Mehrere „sehr gut“ als „gut“, geben die erste Classe mit Vorzug. Ein einziges „mittelmäßig“ macht der Vorzugs-Classe verlustig. Schüler, die öfter „gut“ als „sehr gut“ haben, werden in die erste Classe gesetzt. Zwei, höchstens drei mittelmäßige Noten berauben der ersten Classe nicht. Schüler, die in mehreren Gegenständen die Note „mittelmäßig“ haben, werden in die zweite, und diejenigen in die dritte Classe gesetzt,

⁸⁵⁾ Stab. Hof-Comm. Decret vom 29. Juli 1843, Ordin. Currende vom 31. Jan. 1844. — ⁸⁶⁾ Hofkamm. Verordnung vom 21. Juli 1804, Pat. §. 81.

deren Fortgang bei den einzelnen Gegenständen öfter mit „schwach“ als „mittelmäßig“ bezeichnet ist ⁸⁷⁾. (S. 106.)

Die Schul-Zeugnisse werden an den Normal- und Hauptschulen, wo sich der Oberaufseher befindet, von dem Director und Oberaufseher; an den übrigen Hauptschulen von dem Director und einem Lehrer unterfertigt, und mit dem Siegel der Hauptschule versehen. In allen übrigen Schulen sollen sie von dem Schullehrer und dem Orts-Seelforger unterschrieben werden. Da der Austritt aus der Schule vor Vollendung des zwölften Jahres überhaupt nicht zu gestatten ist, so sind auch jüngere Kinder mit keinem Zeugnisse zu versehen, mittelst dessen sie sich zu ihrem eigenen Nachtheile der Schule entziehen möchten. (S. 107.)

Die Handwerker sollen keinen Jungen aufdingen, der nicht wenigstens durch 2 Jahre die Trivialschul-Gegenstände erlernt, und darüber ein Zeugniß aufzuweisen hat ⁸⁸⁾. (S. 108.)

§. 23.

Anstellung eines Ortschul-Aufsehers.

Für jede Trivialschule ist ein Ortschul-Aufseher, der im Namen der Gemeinde die Aufsicht führe, zu bestellen. Er wird von dem Ortsgerichte einverständlich mit dem Orts-Seelforger, der das Recht Jemanden auszuschließen hat, der Ortsobrigkeit, in Vorschlag gebracht. Ist diese mit dem Vorschlage einverstanden, so unterzieht sie denselben in der Hauptstadt der Landesstelle, außer derselben dem Kreisamte, von wo aus der Ortschul-Aufseher das gedruckte Anstellungs-Decret mittelst der Ortsobrigkeit unentgeltlich erhält. (S. 153.)

Zum Ortschul-Aufseher soll immer ein Schulfreund, einer der verständigsten und angesehensten Männer im Orte ausersehen werden, dem zugleich seine Haus- und Wirthschaftsgeschäfte erlauben, die erforderliche Zeit zum Besten der Jugend in diesem Amte unentgeltlich aufzuwenden. Die Seelforger haben bei der Wahl eines Ortschul-Aufsehers ihre Aeußerung schriftlich abzugeben ⁸⁹⁾.

Se. Majestät haben ⁹⁰⁾ die Aufstellung der Ortschul-Aufseher auch in allen jenen Hauptschulen zu befehlen geruhet, welche als die einzige im Orte zugleich die Stelle der Trivialschulen vertreten, zu deren Besuche alle schulfähigen Kinder I. und II. Classe zugewiesen sind, und welche zum Theile oder ganz auf Kosten der Gemeinde erhalten werden. Bei Normal- und anderen Hauptschulen aber, zu deren Besuche Niemand zwangsweise verpflichtet ist, und welche auf Kosten des öffentlichen Fonds erhalten werden, haben Se. Majestät die Aufstellung der Ortschul-Aufseher nicht nöthig gefunden.

⁸⁷⁾ Reg. Verordn. vom 9. Febr. 1790. — ⁸⁸⁾ Hof-Entschluß vom 13. Juni 1786. — ⁸⁹⁾ Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 14. Juli 1818. ⁹⁰⁾ Allerb. Entschluß vom 30. März 1819.

Die Besetzung der Ortschul-Aufsesser bei den genannten Hauptschulen hat so, wie bei Trivialschulen zu geschehen. Es ist daher hierzu jederzeit die Bestimmung des Orts-Seelsorgers, an den Orten aber, wo der Sitz eines Bisthumes und einer Diöcesan-Schulenoberaufsicht sich befindet, die Bestimmung des Oberaufsehers erforderlich ⁹¹⁾. (§. 154.)

Dieser weltliche Schulaufsesser soll nicht der Vorgesetzte, sondern der Beobachter der Schule und des Schullehrers, wie auch deren Vertreter bei dem Ortsgerichte und bei der Gemeinde in allen Vorfällen seyn. Der Zustand des Schulgebäudes, Lehrzimmers, Schulgeräthes und der Armenbücher, die Beobachtung der vorgeschriebenen Schulzeit und Stundenabtheilung, die Behandlung und Aufführung der Schuljugend, der öffentliche gesetzmäßige Wandel des Schullehrers und seines Gehülfs, die Beschreibung der Schulfähigen und die Bestimmung der Armen, die Beförderung des Schulbesuches, und die unverkürzte Entrichtung der dem Lehrer schuldigen Gebühren sind die Hauptgegenstände seiner Aufsicht nach der in einer eigenen Instruction vorgeschriebenen Weise. — Insbesondere hat sich der Ortschul-Aufsesser für Hauptschulen in seinem Wirkungskreise bloß auf das Politisch-Deconomische, und auf die sittliche Aufführung der Schuljugend außer der Schule zu beschränken. Jedoch soll derselbe auch in diesen Gegenständen stets einvernehmlich mit dem Director vorgehen, und sich immer gegenwärtig halten, daß er nicht der Vorgesetzte, sondern der Beobachter des Schullehrers und der Schule ist. (§. 155.)

Um den Ortschul-Aufsesser zur Erfüllung seiner Pflichten aufzumuntern, und mit dem nöthigen Ansehen zu bekleiden, erhält er in der Hauptstadt von der Landesstelle, auf dem Lande vom Kreisamte das gedruckte Anstellungs-Decret sammt der Instruction. In dieser Eigenschaft behauptet er in jedem Ortsgerichte nach dem Richter, in Märkten und Städten aber, wo ein organisirter Magistrat ist (außer der Hauptstadt), nach den Magistrats-Gliedern mit dem Schullehrer den ersten Rang, und zwar vor den Spittelmeistern, Quartiermeistern, Steuereinnehmern, Rämmerern, Polizei-Commissarien, und wie die Aemter der Bürgerschaft sonst noch heißen mögen. Wenn in magistratlichen Rathssitzungen über die Angelegenheiten der Ortschule gehandelt wird, soll er darüber seine Stimme zu geben haben. Da er vermöge seines Amtes auf die Aufführung der Schuljugend ein achtames Auge haben soll, so ist ihm von dem Orts-Seelsorger, wo es immer thunlich ist, ein eigener ausgezeichnete Platz nahe an der Schuljugend in der Kirche anzuweisen. (§. 156.)

⁹¹⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 24. April 1819.

§. 24.

Gehalt der Schullehrer und Gehülfsen.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung ⁹²⁾ soll ein jeweiliger Schullehrer auf dem Lande nicht weniger als jährliche 130 fl., ein Gehülfe 70 fl. zu seinem Gehalte empfangen, bis eine genaue Versicherung von der Zulänglichkeit des Fonds den ersten um 20 fl., den zweiten um 10 fl. zu erhöhen erlaubt. (§. 167.) Es sollen aber zu diesem Gehalte alle Einkünfte des Schullehrers, die er von seinem Dienste bezieht, gerechnet: folglich soll genau erhoben werden, was der Schuldienst sowohl an sicheren und fixirten Einkünften vom Kirchen- und Mesnerdienste (welcher überall, wo es immer thunlich ist, mit dem Schuldienste verbunden seyn soll), von Stiftungen u. s. w., als am Schulgelde, ferner an Körnern, Mostorganisten- und Chorregenten-Stellen den Schullehrern zuzuwenden, wenn die Vereinigung ohne Nachtheil des Schuldienstes bestehen kann, wenn der Schullehrer dazu geeignet und farg dotirt ist ⁹³⁾.

Das Kirchen-Vermögen kann zur Dotations-Verbesserung der Lehrer und Gehülfsen in Anspruch genommen werden, a. wenn das Kirchen-Vermögen einen entbehrlichen Ueberschuß hat, b. wenn der Patron und das Ordinariat damit einverstanden sind, c. wenn dieser Beitrag von Seite des Kirchen-Vermögens sogleich wieder aufzuhören hat, sobald kein entbehrlicher Ueberschuß vorhanden ist ⁹⁴⁾.

Den Trivial-Schullehrern und Gehülfsen, welche mit barem Gelde dotirt sind, darf der Gehaltsabgang, wenn nicht genügende Local-Mittel vorhanden sind, bis 250 fl. und respective 120 fl. R. W. aus dem Schul-Fonde provisorisch ergänzt werden ⁹⁵⁾.

Bei neu zu errichtenden Schulen muß jebenfalls dahin gewirkt werden, daß die Schullehrers-Dotation von wenigstens 130 bis 150 fl. C. M. aus Local-Quellen aufgebracht werde ⁹⁶⁾. (§. 168.)

Die Gehalte der Schullehrer, sie mögen landesfürstlich oder Privat-Patronats seyn, können in Gemäßheit des Hofdecrets vom 3. Juli 1801 nicht mit gerichtlichem Verbote belegt, oder in die gerichtliche Execution gezogen werden; die Mesner hingegen können darauf keinen Anspruch machen, da sie nicht in die Classe der Beamten gehören ⁹⁷⁾.

Von den fixirten Einkünften sollen die Ausgaben, welche der Schullehrer eben darauf hat, z. B. auf Kirchenwäsche, auf Ausbülfe im Mesnerdienste, wenn er unter die Schulzeit fällt, auf Schulsauberung u. dgl. abgerechnet werden, weil sie nicht zu seinem Genuße kommen. (§. 169.) Auf Schulsäuberung insbesondere sind für ein

⁹²⁾ Vom Jahre 1785. — ⁹³⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 4. April 1818. — ⁹⁴⁾ Hof-Verordn. vom 18. Sept. 1828. — ⁹⁵⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 6. Mai 1816. — ⁹⁶⁾ Ebend. vom 30. Sept. 1837. — ⁹⁷⁾ Hof-Ranzlei Decret vom 9. Febr. 1841.

größeres Zimmer, wo über 50 Kinder unterrichtet werden, 12 fl., für ein kleineres, wo nicht über 40 unterrichtet werden, 10 fl. abzuziehen ⁹⁸⁾. (§. 170.)

Die Stiftungen für die Schule sollen von den Schul-Districts-Ausschüssen genau erforschet werden. Zu dem Ende ist denselben das Verzeichniß der schon bekannten Stiftungen mitgetheilt worden, damit sie bei Gelegenheit der Schul-Visitationen nachforschen, ob und welche Stiftungen sich bei dieser oder jener Schule etwa noch befinden, und ob dieselben alle nach dem Willen der Stifter wirklich verwendet werden. (§. 171.)

Dieserigen Vermächtnisse, welche für eine gewisse Schule gemacht worden sind, ohne daß deren Verwendung genau wäre angegeben worden, sollen jedes Mal dem Kreisamte gehörig angezeigt, bei der Ortsherrschaft derselben Schule gesammelt, für dieselbe mit der gesetzmäßigen Sicherheit fruchtbringend angelegt, und von den abfallenden Interessen das Schulgeld für die armen Kinder, und wenn es mit der Zeit thunlich wäre, für die ganze schulfähige Jugend der Gemeinde bezahlet werden. (§. 172.)

Wenn sich mit der Zeit diese Legate vermehret, und den Betrag von 25 fl. erreicht haben, so hat die Ortsherrschaft einen Ausweis sowohl über den Capital-Stand, als über den Empfang und die Verwendung der Interessen an das Kreisamt, dieses aber die Ausweise aller Ortsobrigkeiten seines Kreises mit einem darüber zu verfassenden Verzeichnisse halbjährig an die Landesstelle zugleich mit dem Schulbeitrags-Verzeichnisse einzusenden. Der gesetzmäßige Gulden ist in dergleichen Fällen jederzeit abzuziehen, und mit den übrigen Schul-Fonds-Beiträgen, zu welchen auch die für keine bestimmte Ortsschule gemachten Legate gehören, an die Landesstelle einzuschicken. (§. 173.)

Dem Schul-Districts-Ausschuss ist bei jeder Schuluntersuchung der Ausweis über den Empfang und die Verwendung von dergleichen Legaten vorzuzeigen, welcher die vorkommenden Anstände und allfälligen Unrichtigkeiten entweder auf der Stelle zu beseitigen, oder Bericht an das Kreisamt zu erstatten hat ⁹⁹⁾. (§. 174.)

Wo Stiftungen und Legate für Schulen vorhanden sind, sind die Kinder auf diese Wohlthat öfters aufmerksam zu machen, zum guten Gebrauche derselben, zur Dankbarkeit, zum Gebete für die Gütthäter zu ermahnen. Auch soll von denselben bei feierlichen Prüfungen eine rühmliche Erwähnung geschehen, und ihre Namen sollen zum stäten Andenken an dem vornehmsten Orte der Schule aufgeschrieben seyn ¹⁰⁰⁾. (§. 175.)

⁹⁸⁾ Hof-Verordn. vom 25. Aug. 1787. — ⁹⁹⁾ Ebend. vom 28. Aug. 1795.
— ¹⁰⁰⁾ Nied. Oesterr. Reg. Verordn. vom 6. Sept. 1800.

§. 25.

S c h u l g e l d.

Der Beitrag an Schulgeld soll nach der Anzahl der schulfähigen Kinder, sowohl der Mädchen als der Knaben, zahlungsfähiger Aeltern berechnet werden. Das Schuljahr ist bei dieser Berechnung auf 47 Wochen anzunehmen, und von 100 Schulfähigen sind 10 abzuschlagen, welche wegen Krankheit oder wegen anderer unübersteiglicher Hindernisse abwesend seyn könnten, folglich das Schulgeld nicht bezahlen müßten ¹⁾.

Es versteht sich von selbst, daß diejenigen Kinder, welche zu einer schon bestehenden nähern, oder zu einer neu errichteten Schule durch die Behörden angewiesen oder eingeschulet werden, ihrem vorigen Lehrer kein Schulgeld zu bezahlen schuldig sind.

Das Schulgeld ist nach den Orts-Verhältnissen zu bestimmen, und in Conventions-Münze zu entrichten, außer jenen Orten, wo diesfalls besondere Verträge bestehen, oder die Gemeinden ämtlich davon entbunden sind. Es ist angemessen, daß die Aeltern für den Unterricht ihrer Kinder diese besondere geringe Gabe leisten ²⁾. (§. 176.)

Dieserigen, welche nicht zur Schule kommen, und ihr Ausbleiben durch gültige Gründe nicht rechtfertigen können, sollen zur Strafe das doppelte Schulgeld bezahlen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß nicht Kinder unter dem Vorwande eines gesetzlich erlaubten Hausunterrichtes dem Unterrichte ganz entzogen werden.

Manche Kinder sind mit dem Antritte des 6. Jahres wegen Mangel an körperlicher oder geistiger Entwicklung noch nicht schulfähig, oder können wegen weiter Entfernung, ungünstiger Witterung, Krankheit u. dgl. ohne Gefahr für die Gesundheit nicht in die Schule kommen. Auf diese Umstände muß bei der vorchriftsmäßig vorzunehmenden Schulbeschreibung, welche rücksichtlich der Schulpflichtigkeit zur Grundlage dient, Rücksicht genommen werden, und hierbei hauptsächlich die Beurtheilung der Aeltern, welche die Beschaffenheit ihrer Kinder am besten kennen, beachtet werden. Wird die Schulbeschreibung in Begleitung des Ortsschul-Ausschusses und mit Ueberwachung des Orts-Seelsorgers vorgenommen, und werden hierbei die obwaltenden Umstände berücksichtigt; so wird hierdurch auch die Besorgniß einer unbilligen Strafvorfugung durch Abforderung des doppelten Schulgeldes beseitiget ³⁾. (§. 177.)

Zu dem Ende soll der Schullehrer das Verzeichniß über den Fleiß der Jugend im Schulbesuche (den Fleiß-Katalog) Tag für Tag genau führen, die Abwesenden sogleich oder wenigstens am Ende jeder Woche mündlich, und am Ende jedes Monats schriftlich seinem Orts-Seelsorger anzeigen, damit er sich über die Ursachen des

¹⁾ Nied. Oesterr. Reg. Verordn. vom 26. Sept. 1786. — ²⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 21. Aug. 1824, 11. Mai 1826 und 28. Mai 1836.
— ³⁾ Ebend. vom 28. Oct. 1837.

Ausbleibens zuverlässig unterrichten, und die Nachlässigen durch eindringende Vorstellungen zur Pflicht antreiben könne. Halbjährig, mit Ende der Monate März und September, überreicht er einen genauen, von ihm selbst, von dem Ortsschul-Aufscher und von dem Orts-Seelforger unterfertigten Auszug oder Extract aus den monatlichen Fleißverzeichnissen der Ortsobrigkeit, welche die Ausgebliebenen vorzurufen und zu vernehmen, und die nachlässig Befundenen mit dem doppelten Schulgelde zu bestrafen hat, wovon sie den einfachen Betrag dem Schullehrer gegen Duitung behändigen, die andere Hälfte aber sammt dem Extracte der Fleißverzeichnisse an das Kreisamt zur Beförderung an die Landesstelle einsenden soll.

Die Einsendung der anderen Hälfte der Schul-Strafgelder hat jedoch von Seite der Kreisämter nur ganzjährig mit Ende October zu geschehen. Der Termin zur ganzjährigen Einsendung der Schul-Strafgelder wird in der Art erweitert, daß dieselben bis 15. November an das Kreisamt, und bis 30. December jeden Jahres die ganzjährigen Summarien der Landesstelle vorzulegen sind ⁴⁾. (§. 178.)

Wenn irgendwo die Schulstrafgelder und Verlassenschaftsbeiträge zu den Schulanstalten desjenigen Bezirkes, wo sie eingekommen sind, zu Folge einer besonderen Allerhöchsten Bewilligung verwendet werden dürfen, müssen die Obrigkeiten über diese Beiträge und über die Art ihrer Verwendung ordentliche und deutliche Rechnungen führen, und dem Schul-Districts-Aufscher bei der Schul-Bisitation zur Einsicht vorlegen, damit er sich versichere, daß sie zweckmäßig und zum allgemeinen Besten jedes Bezirkes verwendet werden ⁵⁾. (§. 179.) Hingegen sollen die Armen, sowohl Knaben als Mädchen, unentgeltlich unterrichtet werden. (§. 180.)

Zu den Armen sollen diejenigen gezählt werden, welche von dem Armen-Institute eine Unterstützung wirklich erhalten oder dieselbe erhalten würden, wenn das Institut bei hinlänglichen Kräften wäre, überhaupt solche Kleinhäusler und Leute, welche sich und ihre Familie wahrhaft schwer ernähren. Auch Militär-Kinder der obligaten Mannschaft, und überhaupt alle Zöglinge der k. k. Regiments-Erziehungs-Häuser, und zwar ohne Unterschied aus dem Militär- oder Civil-Stande, die öffentliche Hauptschulen besuchen, sind von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes befreit ⁶⁾. (§. 181.)

Auch dürfen diejenigen Aeltern, die schon für drei Kinder das Schulgeld bezahlen, für die übrigen, die sie zu gleicher Zeit zur Schule schicken, keines entrichten. Doch soll diese Ausnahme nur für die Dörfer Statt finden, nicht aber für die Städte und Märkte, wo meistens vermöglichere Bürger und Inwohner sind, welche dieser Erleichterung nicht so sehr bedürfen. (§. 182.)

⁴⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 27. März und 25. Decemb. 1843. —

⁵⁾ Hof-Verordn. vom 17. März 1790. — ⁶⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 16. Febr. 1828 und 23. Oct. 1830.

Die Bestimmung der Armen soll unter dem Vorzuge des obrigkeitlichen Beamten und des Orts-Seelforgers mit Beiziehung des Ortsgerichtes, des Ortsschul-Aufschers und des Schullehrers jährlich gleich nach vollendeter Beschreibung der Schulfähigen geschehen. Es soll davon eine doppelte Abschrift gemacht, von den genannten Parteien unterfertigt, und ein Exemplar von dem Ortsgerichte, das andere von dem Schullehrer aufbewahrt werden. Bei dieser Bestimmung soll mit der größten Gewissenhaftigkeit und Billigkeit zu Werke gegangen werden, damit weder dem Schullehrer, noch den um Befreiung bittenden Aeltern zu hart geschehe. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit aber ist auf diejenigen zu richten, gegen welche die gegründete Vermuthung Platz greift, daß sie die Befreiung vom Schulgelde in der sträflichen Absicht suchen, ihre Kinder desto länger ungehabet dem Unterrichte zu entziehen. (§. 183.)

Aeltern, die sich eine Nachlässigkeit im Schulschieden ihrer Kinder zu Schulden kommen lassen, sollen, wenn die Unmöglichkeit zu zahlen nicht klar am Tage liegt, aus dem Verzeichnisse der Befreiten ausgeschrichen, und zur Bezahlung des Schulgeldes verhalten; sind sie hierzu aber platterdings unvernünftig, mit öffentlicher Arbeit nach der Allerhöchsten Bestimmung abgestraft werden. (§. 184.) Genießen sie die Verpflegung oder eine Unterstützung von dem Armen-Institute, so soll ihnen dieselbe entzogen werden ⁷⁾. (§. 185.)

Damit die Landkinder unter dem Vorwande, daß sie mehr bezahlen müssen, nicht vom Rechnen abgehalten werden, so soll dafür insbesondere nichts bezahlt, sondern das Schulgeld überhaupt für alle in jeder Abtheilung der Schüler vorgeschriebenen Lehrgegenstände angelegt, und außer dem Worte „Schulgeld“ keine andere Benennung für die Schulgebühr gestattet werden. (§. 186.)

§. 26.

Einbringung der Gebühren.

Die Natural-Einkünfte betreffend, ist darauf zu sehen, daß sie in dem bisher gewöhnlichen Maße und in guter Qualität entrichtet, und nach dem Landpreise bestimmt werden. Hierzu gehören benanntlich auch die für das Wetterläuten und Räuchern eingeführten Wetterläutgarben, Getreide, Most u. dgl., welche Abgaben, obgleich das Wetterläuten und Räuchern abgestellt ist, fortan abgereicht werden müssen ⁸⁾. (§. 187.)

Die Abgaben für das Wetterläuten sind dem Pfarr-Schullehrer, in dessen Pfarrbezirke die Grundstücke liegen, zu verabsolgen ⁹⁾. Da jedoch Ausschulungen geschehen sind, und noch geschehen können, so sind die Wetterläut-Gebühren, so wie überhaupt alle Natural-Gebühren von den ausgeschulden, aber nicht ausgesparten Gemein-

⁷⁾ Hof-Decret vom 4. Jänner 1786. — ⁸⁾ Ebd. vom 10. Oct. 1788. — ⁹⁾ Nied. Oesterr. Reg. Verordn. vom 18. Juni 1788.

den an den Schullehrer ihrer Pfarre, auch wenn der Schuldienst erledigt wird, dennoch an den Pfarr-Schullehrer zu verabsfolgen.

Ist oder wird aber eine Gemeinde nicht nur ausgeschult, sondern auch ausgepfarrt, so sind derlei Siebigkeiten, welche sie an den Schullehrer der alten Pfarre, zu welcher sie früher gehörte, bei der nächsten vollständigen Erledigung des Schuldienstes der alten Pfarre an den eigenen neuen Schullehrer dieser ausgeschulten und ausgepfarrten Gemeinde zu übertragen. Aber durch die Abtretung eines Schuldienstes wird derselbe nicht vollständig erledigt, weil der Abtretende sich gesetzlich Manches vorbehalten kann. Ein solcher abgetretener Schuldienst kann daher erst dann als vollständig erledigt angesehen werden, wenn der abtretende Lehrer stirbt, oder auf seine Rechte Verzicht leistet. Weßwegen die Ausscheidung von Siebigkeiten ausgeschulter Gemeinden aus dem abgetretenen Schuldienste an denjenigen, welchem die Gemeinden zugewiesen worden sind, nicht mit dem Abtretungs-Acte, sondern erst nach der vollständigen Erledigung des Schuldienstes zu geschehen hat ¹⁰⁾.

Diese Aus- und neue Zuweisung von Naturalien ist, abgesehen, ob die betreffenden Schullehrer darum einschreiten, eine unmittelbare Amtshandlung der Behörden, und ist jederzeit von Amts wegen vorzunehmen ¹¹⁾. (§§. 286 und 288.)

Zur Entrichtung der Wetterläut-Gebühren sind auch die Besitzer von Ueberlandgründen nach dem Verhältnisse des Grundbesizes verpflichtet ¹²⁾.

Da es bei mehreren Gemeinden üblich war, die Naturalien nach altem Maße und Wegen abzureichen, so soll es dergestalt dabei verbleiben, daß mit dem neuen Maße eben so viel ausgemessen werde. (§. 189.) Wo bisher zwar die Sache durch die Gewohnheit bestimmt, aber das Maß willkürlich war, soll dieses auf eine billige Bestimmung mit dem Gemeindegerrichte verglichen, und für das Künftige festgesetzt werden. Die Ausgleichung soll nirgends auf eine bestimmte Abgabe im Gelde, sondern auf das Naturale, oder auf den Mittelpreis jedes Jahres zur Zeit der Abreichung eingegangen werden. (§. 190.)

Die unbestimmten Einkünfte der Schullehrer sind nicht nach einem fünfjährigen Durchschnitte, sondern nach dem geringsten Jahre unter den fünf letzten Jahren in Anschlag zu bringen. (§. 191.) Willkürliche, zufällige Geschenke sind in keinen Berechnungsanschlag zu bringen. Auch soll auf Kleinigkeiten, Eier, Würste u. dgl. in der Berechnung der Einkünfte nicht geachtet, sondern solche als Geschenke angesehen werden. Noch weniger soll das Holz zur Schulbeheizung zu des Schullehrers Einkünften gerechnet werden. (§. 192.) Doch sollen die fixirten und gestifteten Einkünfte auf Gehülften in der Fassion in einer besonderen Colonne angemerket werden. (§. 193.)

Diejenigen Beiträge, welche Stifte und Klöster zur Verbesserung des Unterhaltes der Lehrer, es sey in Geld oder an Naturalien, auf Schulgeräthschaften, Bücher, Prämien und alles, was den Unterricht besördert, bisher bestimmt und ordentlich geleistet haben, müssen immerfort und ohne Unterschied, ob die Stifte und Klöster noch bestehen oder nicht, abgeführt werden ¹³⁾. (§. 194.)

Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen hatten die Schullehrer ihre Fassionen zu machen, und die in Schulsachen aufgestellten Kreis-Commissäre waren durch ihre Instruction ¹⁴⁾ angewiesen, bei ihren Visitationen die Richtigkeit oder Mangelhaftigkeit derselben zu erheben, oder den Schullehrern bei deren Abfassung an die Hand zu gehen, damit ihr damaliger Gehalt sicher bestimmt, und sie an dem zu erhaltenden Beitrage aus dem Schul- und respective Religions-Fonde nicht verkürzt werden. (§. 195.) Und da die Fassionen der Schullehrer auf diese Art mit Beziehung aller dabei interessirten Theile aufgenommen worden sind, so sind sie durchgehends zur Richtigkeit anzunehmen, und nur dann abzuändern, wenn die Unrichtigkeit derselben von einem oder dem anderen Theile hinlänglich erwiesen wird. (§. 196.)

Entstehen Beschwerten von Seite des Schullehrers gegen die Gemeinde, oder von Seite der Gemeinde gegen den Schullehrer in Absicht auf die Siebigkeiten, so wird der Schul-Districts-Ausscher die Gründlichkeit derselben nach der freisämlich aufgenommenen Schul-Fassion beurtheilen, sodann durch den Orts-Seelsorger mittelst freundlichen Zuspruches die Sache zu schlichten trachten; wo dieses nicht hilft, die Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, welche Klagen dieser Art allezeit auf dem politischen und nicht auf dem Rechtswege abzuthun hat ¹⁵⁾. (§. 197.) Wenn die Ortsobrigkeit gegen den Schullehrer spricht, und der Spruch scheint dem Schul-Districts-Ausscher gegen die Fassion zu streiten, so hat er hiervon die Anzeige an das Kreisamt zu machen. (§. 198.)

In dieser Art Klagen, besonders über Mostgebühren, ist der Weg einer billigen Ausgleichung gewöhnlich der bessere zur Sicherstellung der Schul-Einkünfte. Jedoch ist in dem Falle, wenn der Schullehrer von dem strengen Rechte, das auf seiner Seite ist, etwas nachläßt, ein förmliches Protokoll aufzunehmen, und darin ausdrücklich anzumerken, daß diese Nachgiebigkeit ohne Präjudiz für den Schuldienst und den künftigen Lehrer seyn, und nur für die ausdrücklich bestimmte Zeit Kraft haben soll, indem der Vergleich nur aus Friedensliebe von dem gegenwärtigen Lehrer eingegangen werde. (§. 199.) Zur Gültigkeit eines solchen Vergleiches ist unumgänglich erforderlich, daß er dem Kreisamte vorgelegt, und von demselben bestätigt werde. (§. 200.)

Wo der Schullehrer seinen Dienst höher als auf die gesetzliche Congrua bisher genossen hat, soll er in dem Genusse verblei-

¹⁰⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 15. Sept. 1815 und 4. März 1837.

— ¹¹⁾ Ebd. vom 6. April 1831. — ¹²⁾ Ebd. vom 28. März 1840.

¹³⁾ Hof-Decret vom 31. Juli 1787. — ¹⁴⁾ Bom J. 1785. — ¹⁵⁾ Hof-Beschreib vom 2. August 1784.

ben, und ihm auf den Gehülften, den er nach den neuen Directiv-Regeln wegen der Anzahl der Schulfähigen bekommen soll, nichts abgerechnet werden, außer in dem Falle, daß er bisher einen zu halten verbunden war. In diesem Falle ist ihm nur so viel abzurechnen, als ihm der Gehülfe bisher gekostet hat. Hingegen auf das Schulgeld des neuen Lehrzimmers, für welches ein Gehülfe nothwendig geworden ist, hat der Lehrer keinen Anspruch, und der Ertrag desselben muß zur Dotation des Gehülften verwendet werden ¹⁶⁾. (§. 201.) Wo ein Gehülfe gestiftet, aber nach den Directiv-Regeln unnöthig ist, soll die Stiftung zur Verbesserung des Schuldienstes seyn, und nur in dem Falle auf einen Gehülften verwendet werden, wenn der Schullehrer Alters-, Krankheits- und Entkräftungs halber unbrauchbar wird. (§. 202.)

Da die Schullehrer, deren Einkünfte laut ihrer Fassion nur 100 fl. oder weniger als 100 fl. betragen, mit der Ergänzung der Congrua von 130 fl. auf die Zeit vertröstet worden sind, bis ihr Gehalt klar erhoben, und der Beitrag wird bestimmt worden seyn, welchen der Schul- und respective Religions-Fond im Ganzen zu leisten hätte; so haben Se. Majestät allergnädigst zu erkennen gegeben, daß Allerhöchst dieselben keinen Anstand nehmen werden, die Zulage von 30 fl. den bedürftigen und verdienten Schullehrern von Fall zu Fall zu bewilligen ¹⁷⁾. (§. 203.)

Der Dotations-Beitrag aus dem Schul-Fonde ist vor Ausgang eines jeden Militär-Jahres um so gewisser bei dem Provinzial-Zahlamte gegen kreisämtlich gefertigten Empfangschein zu beheben, als sonst der über ein Jahr unbehobene Betrag ohne besondere Anweisung nicht erfolgt wird ¹⁸⁾. (§. 204.)

Damit auch die Schullehrer ihren bei Hause angerechneten Gehalt am Schulgelde, an Naturalien u. s. f. künftig ohne alle Beeinträchtigung und Neckerei von Seite der Privaten, Richter und Gemeinden sicher beziehen, so sind sie befugt, ordentliche Monats- und Zeitfristen festsetzen zu lassen, in welchen nicht der Schullehrer selbst, sondern die Gemeinde-Gerichte sowohl das Schulgeld als die Naturalien auf eingereichte Quittung eintreiben, und dem Schullehrer übergeben, welcher alsdann erst die Quittung unterschreibt, wenn er die Gebühren übernommen hat. In jenen Fällen, wo das Schulgeld oder andere Schullehrer-Gebühren auf dem vorgezeichneten Wege nicht eingehen, und von den Schullehrern dagegen Beschwerden erhoben werden, hat die betreffende Obrigkeit auf die Eintreibung derselben, jedoch immer in der Art, wie es in den Pflichten der politischen Obrigkeit liegt, die Ausführung aller bestehenden Normal-Anordnungen handzuhaben, und zur Ausführung zu bringen, welches also auch in dem Falle, wo bei Einbringung der Naturalien durch

¹⁶⁾ Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 30. Jan. 1822. — ¹⁷⁾ Hof-Decret vom 17. Jan. 1803. — ¹⁸⁾ Nied. Oesterr. Reg. Verordn. vom 24. März 1817, Hofkamm. Verordn. vom 7. Febr. 1833.

die Gemeindegerrichte sich Umstände ergeben, zu geschehen hat. Wenn gelindere Mittel zur Einbringung der Schulgeld-Rückstände fruchtlos sind, kann die Militär-Execution angewendet werden ¹⁹⁾. (§. 205.)

Das Gericht soll darauf sehen, daß die Privaten nicht Ackerform und andere schlechte Waaren liefern. Die Gemeinde hat für das Maß und die gute Beschaffenheit der Beiträge zu haften. Um sich dessen zu versichern, soll die Uebergabe der Naturalien, wenn der Schullehrer beeinträchtigt zu werden fürchtet, in Gegenwart des Orts-Seelforgers, des Verwalters und des Schul-Aufsichters geschehen. (§. 206.)

Die schädlichsten Zeitfristen haben die Schul-Districts-Aufsicher mit den Schullehrern und Ortsgerichten zu verabreden, sich bei ihren jährlichen Visitationen der geschehenen richtigen Bezahlung zu versichern, und die Schullehrer diesfalls auf das Beste zu unterstützen. Den Schullehrern inner den Linien Wiens darf weder die Nachrungs- noch die Hantirungssteuer abgefordert werden ²⁰⁾. In der Eigenschaft als Schullehrer sind sie auch von der Erwerbsteuer befreit ²¹⁾. (§. 207.)

§. 27.

Abtheilung der Schul-Einkünfte.

Bei der Abtheilung der Schul-Einkünfte, wenn ein Lehrer austritt oder stirbt, ist Folgendes zu beobachten:

1) Sobald der Austritt oder Sterbefall dem Schul-Districts-Aufsicher angezeigt wird, so hat er sich unverzüglich mit der Orts-obrigkeit ins Einvernehmen zu setzen, daß der Unterhalt für den Nachfolger abgefordert und sicher gestellt werde. Sodann ist das Geschehene dem Kreisamte anzuzeigen, in dessen Wirkungskreis dieser Gegenstand eigentlich gehört.

2) Bei der Theilung ist die Fassion der Schul-Einkünfte, und der Zeitraum der Dienstleistung zum Grunde zu legen.

3) Um die Erträgnisse von Feldern und Naturalien, die bereits aufgezehret sind, gerecht abzutheilen, ist zu erheben, wie viel der abgehende Lehrer gefeuchet (geerntet), oder an Naturalien fassionsmäßig empfangen hat; der Ertrag ist nach demselben Local-Preise, in welchem der abgehende Lehrer solche bezogen hat, zu Gelde zu berechnen.

4) Der Ertrag der Schulfelder, wenn ein Schullehrer vor der Ernte stirbt oder austritt, gehört dem Nachfolger gegen Ersatz der Ausfaat und der erweislichen Culturkosten, weil die Felder immer für das künftige Jahr angebauet werden, während dessen der neue Lehrer sich den Fruchtgenuß derselben durch den Unterricht der

¹⁹⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 27. Oct. 1827, 21. März u. 23. Jul 1836. — ²⁰⁾ Nied. Oesterr. Reg. Decret vom 27. Juni 1805. —

²¹⁾ Erwerbsteuer-Patent vom Jahre 1812.

Schuljugend erst verdienen muß, wozu dagegen der abgehende Lehrer nichts mehr beitragen kann.

5] Die Witwe oder andere Erben des Lehrers können bloß auf dasjenige Anspruch machen, was der Verstorbene selbst bis zum Tage seines Ablebens als seinen Lohn verdientet, aber noch nicht empfangen hat.

6] Die Fristen, nach denen der jährliche Gehalt der Schullehrer zu laufen, und die Theilung der Einkünfte zu geschehen hat, werden nach der bisherigen Beobachtung von Theresia bis Theresia, oder nach dem Militär-Jahre vom 1. November bis letzten October, oder nach dem Solar-Jahre festgesetzt.

7] Der neu antretende Lehrer kann auf die Einkünfte und Zuflüsse seines Vorfahrers für die Zwischenzeit, als das Schul-Amt von einem Andern versehen worden ist, keinen Anspruch machen, weil er noch nicht selbst gearbeitet hat. Die Einkünfte, welche auf die Zwischenzeit entfallen, sind der Witwe gegen dem zu belassen, daß sie den aufgestellten Provisor bezahle. Kann sie sich mit demselben nicht gütlich ausgleichen, so hat der Schul-Districts-Aufseher nach Billigkeit den Gehalt zu bestimmen, der dem Provisor von der Witwe bezahlt werden muß. (§. 208.)

§. 28.

Unterstützung und Versorgung der Lehrer, ihrer Witwen und Waisen.

Um aber für das Alter und die abnehmenden Kräfte, wie auch für die Witwen und Waisen derjenigen nach Thunlichkeit zu sorgen, welche sich dem mühevollen, kraftverzehrenden und doch so wichtigen Geschäfte des Unterrichtes widmen, sind nicht allein die Lehrer an der Normal- oder Musterhauptschule, und an der Realschule, sondern auch an den übrigen Hauptschulen, und die Lehrerinnen an den Mädchenschulen für gebildete Stände pensionsfähig erklärt worden, wenn sie sich dem Arrha-Abzuge unterziehen ²²⁾. In der Folge wurde ihnen gleich andern Staatsbeamten auch der Arrha-Abzug nachgesehen ²³⁾. (§. 290.)

Geht ein pensionsfähiger Lehrer mit Tode ab, so hat dessen hinterlassene Witwe ihre Bittschrift um die Pension, mit Beilegung des Trauungsscheines, der Abhandlung, oder wenn sie die Beendigung derselben nicht erwarten könnte, eines von der Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß laut der Sperr-Relation kein Vermögen vorhanden sey, dann der gesetzmäßigen Zeugnisse über die Dienstjahre ihres verstorbenen Mannes, und über die Anzahl ihrer unversorgten, minderjährigen oder noch unmündigen Kinder, wenn de-

ren mehr als drei vorhanden sind, auf dem Lande bei dem Kreisamte, in der Hauptstadt bei der Landesstelle einzureichen. (§. 291.)

Die Triviallehrer auf dem Lande, in den Dörfern, Märkten und Städten wird man im Alter durch Beigebung eines Gehülfsen zu unterstützen suchen. Diejenigen, welche dieser Unterstützung bedürftig und würdig erkannt werden, erhalten den ausgemessenen Gehülfsengehalt, wenn ihre fassionsmäßigen Einkünfte die gesetzliche Congrua nicht übersteigen; übersteigen sie aber diese Congrua, so erhalten sie denjenigen Beitrag, der ihnen daran zur Summe des ausgemessenen Gehülfsengehaltes mangelt ²⁴⁾.

Eingaben und Erledigungen, welche die Anweisungen von Gehülfsen-Gehalten an solche Schullehrer, die wegen vorgerückten Alters den Schuldienst allein zu versehen nicht vermögen, zum Gegenstande haben, sind im Geiste der Circular-Verordnung vom 13. Juni 1817 gebührenfrei zu behandeln; alle übrigen Eingaben von Schullehrern und Gehülfsen um Aushülfe, Unterstützung oder um Bewilligung einer Kornsammlung sind dem normalmäßigen Stempel unterworfen ²⁵⁾.

Um zu vermeiden, daß Gehülfsengehalte, die nur auf die Dauer der Krankheit des Lehrers bewilliget wurden, auch nach diesem Zeitbedürfnisse behoben werden, werden die Seelsorger angewiesen, daß sie die von dem Lehrer und Gehülfsen gemeinschaftlich gefertigten Quittungen nicht nur mit dem Beifuge bestätigen, daß die Quittierenden noch bei derselben Schule sich befinden, sondern daß sie auch den Umstand oder die Ursache angeben, weshalb der Gehülfsenbeitrag bewilliget worden ist ²⁶⁾. (§. 292.)

Haben sie einen Sohn, der sich als Gehülfe durch Geschicklichkeit, Fleiß und gute Ausführung ausgezeichnet, und das gesetzmäßige Lehrer-Zeugniß schon erhalten hat; so wird ihnen gestattet werden, den Dienst zu dessen Gunsten abzutreten. (§. 293.) Die Abtretung von Schuldiensten ist jedoch nicht auf die Söhne der Schullehrer beschränkt ²⁷⁾. Auch ist allergnädigst verordnet, daß bei dem Vorschlage zu den Unterrichtsgeld-Stipendien unter den Bittwerbern, wenn ihre übrigen Eigenschaften gleich sind, vorzüglich auf Söhne geschickter und eifriger Schullehrer der Bedacht zu nehmen sey, damit diesen nützlichen Beamten, wo es immer thunlich ist, Erleichterung und Ermunterung zugehe. (§. 294.)

Erkranket ein Schullehrer, und der Orts-Seelsorger kann die Ertheilung des Schul-Unterrichtes nicht selbst übernehmen; so hat dieser alsogleich die Anzeige davon an den Schul-Districts-Aufseher zu machen, welcher einen Gehülfsen allensfalls von einem Orte seines Bezirkes, wo er auf einige Zeit leichter zu entbehren ist, dahin abordnen wird. (§. 295.)

²²⁾ Hofkomm. Decret vom 24. März 1788, 17. Sept. 1803, und 10. Febr. 1804. — ²³⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 9. August 1811.

²⁴⁾ Hof-Decret vom 12. Dec. 1804. — ²⁵⁾ Ebend. vom 21. Jan. 1834. — ²⁶⁾ Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 23. Juli 1828. — ²⁷⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 5. Dec. 1825.

Ist der Schullehrer mit Tode abgegangen, so wird auf die Anzeige, welche der Orts-Seelsorger alsogleich zu machen hat, der Schul-Districts-Aufseher der Witwe einen als Lehrer geprüften Gehülfen zusenden, dem als Provisor die Führung der ganzen Schule anvertraut wird. Er wird nach Billigkeit den Gehalt bestimmen, den die Witwe dem Provisor zu entrichten hat, wenn sie sich nicht selbst mit ihm gütlich ausgleichen kann. Er wird durch den Orts-Seelsorger die Dienstjahre des Verstorbenen, die er als Lehrer bei seiner letzten, und auch früher bei einer andern Gemeinde vollbracht hat, dann die Anzahl und das Alter der hinterlassenen Waisen erheben lassen, und der Ortsobrigkeit mittheilen, damit der Witwe die gesetzlich bestimmte Unterstützung verschafft werde. (§. 296.)

Wenn ein Schullehrer in dieser Eigenschaft durch zehn Jahre, oder zum wenigsten durch drei Jahre an einem oder an mehreren Orten gedient hat; so soll dessen Witwe, so lange sie Witwe bleibt, und jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre von den Gemeinden der Pfarre, wo er als Schullehrer gestorben ist, oder aus dem Armen-Institute eine angemessene Unterstützung aus den Händen des Orts-Seelsorgers oder obrigkeitlichen Beamten, je nachdem es thunlicher ist, monatlich oder vierteljährig erhalten. Diese Unterstützung ist nach dem Geiste des ²⁸⁾ eingeführten Armen-Institutes zu bemessen, da in Verhältnissen zu den damaligen Preisen der notwendigsten Bedürfnisse die ganze tägliche Portion auf 8 Kreuzer, die Viertelportion auf 2 Kreuzer bestimmt wurde. Hat der Mann über zehn Jahre gedient, so erhält die Witwe die ganze Portion; hat aber der Mann unter zehn, jedoch über drei Jahre gedient, so erhält die Witwe die Dreiviertel Portion, und jedes Kind bis zum besagten Alter eine Viertel Portion. Weiset entgegen die Ortsobrigkeit aus, daß die eingeschulten Gemeinden oder das Armen-Institut der Witwe und den Waisen die vorschrittmäßige Unterstützung auszumitteln nicht vermögend sind; so wird der Schul-Districts-Aufseher bei dem Kreisamte einschreiten, damit dasselbe bei der Landesstelle die weitere nöthige Unterstützung, entweder aus einem Fonde, oder auf eine andere, der Wahl der Landesstelle überlassene Art bewirke ²⁹⁾.

Auf die Unterstützung von Seite der Gemeinden haben nur dürftige Lehrers-Witwen und Waisen gesetzlichen Anspruch ³⁰⁾. Die den Lehrers-Witwen und Waisen gesetzlich gebührenden Armen-Instituts-Portionen sind in Conventions-Münze zu verabreichen ³¹⁾.

Zur Unterstützung der Lehrers-Witwen und Waisen haben sämmtliche Gemeinden der Pfarre, mit Ausnahme jener beizutragen, welche eine eigene Filial-Schule besitzen ³²⁾. Es kann jedoch der Normalschul-Fond hierbei nicht in das Mitleid gezogen werden,

sondern es ist diese Unterstützung auf die eingeschulten Gemeinden zu repartiren, wenn das Armen-Institut solche zu leisten nicht im Stande ist ³³⁾. (§. 297.) Ueberdies haben Se. Majestät allergnädigst verordnet, auf die Einführung eines Pensions-Institutes für die Wittwen und Waisen der Schullehrer dort zu sehen, wo noch keines der Art, wie in den Vorstädten Wiens, besteht. (§. 298.) Nur in dem Falle, daß der Schullehrer nicht über drei Jahre der Gemeinde gedient hätte, müßte dessen Witwe selbst auf ihre Versorgung bedacht seyn, ohne auf die Begünstigung einer Gemeinde-Unterstützung Anspruch machen zu können. (§. 299.)

Die Ueberlassung der Schulen können die Wittwen für sich und ihre Kinder nicht ansprechen, da der öffentliche Unterricht, wozu persönliche Fähigkeiten gefordert werden, nicht gleichsam erblich gemacht werden kann ³⁴⁾. (§. 300.)

§. 29.

Verhältniß der pfarrlichen Schul-Aufsicht zu den Akatholischen.

Die jährliche Zählung der schulfähigen, akatholischen Kinder ist den Pastoren, und nur da dem katholischen Schullehrer überlassen, wo sich bloß akatholische zu keinem Pastorate eingepfarrten Familien befinden (§. 448.); denn wo die Akatholischen keine eigenen Schulen haben, sollen sie ihre Kinder in die katholische Schule schicken. (§. 449.)

Um sie nicht durch den Religions-Unterricht der katholischen zu beirren, ist derselbe auf die erste oder letzte Stunde zu setzen, damit sie entweder um eine Stunde später erscheinen, oder um eine Stunde früher sich wegbegeben können ³⁵⁾. In denjenigen Volksschulen, welche nicht bloß von der katholischen Jugend, sondern auch von Kindern der Akatholiken und Juden besucht werden, ist das Lesen und Ausfragen aus dem I. Theile des vorgeschriebenen Lesebuches, welcher den katholischen Katechismus ohne Fragen enthält, jederzeit nur in der letzten Stunde vorzunehmen, damit die Kinder der Akatholiken vor dem Anfange des besagten Religions-Unterrichtes nach Hause gehen können ³⁶⁾. (§. 450.) Eben dieses ist von den Akatholiken, wo katholische Kinder ihre Schule besuchen müssen, strenge zu fordern. (§. 451.)

Die bei allen Lehr-Anstalten befindlichen akatholischen Schüler haben den Religions-Unterricht von ihren Predigern und Religions-Lehrern zu erhalten, so lange sie eine öffentliche Lehr-Anstalt besuchen. Zu dieser Absicht sind die Namen solcher Schüler den Pre-

²⁸⁾ Im Jahre 1784. — ²⁹⁾ Hof-Decret vom 9. Aug. 1810. — ³⁰⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 29. Aug. 1840. — ³¹⁾ Ebend. vom 24. Dec. 1842. — ³²⁾ Ebend. vom 28. Dec. 1818.

³³⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 15. März 1823 an die ob der Enns'sche Regierung. — ³⁴⁾ Hof-Decret vom 4. Dec. 1783. — ³⁵⁾ Ebend. vom 23. Aug. 1782. — ³⁶⁾ Ebend. vom 23. Juni 1808.

digern von einer jeden Lehr-Anstalt mit der Weisung mitzutheilen, daß sie nach Verlauf eines jeden Schul-Semesters die Zeugnisse über den Fleiß und Fortgang, welchen die Schüler darin gemacht haben, dem unmittelbaren Vorsteher der Schule, den es betrifft, zustellen sollen ³⁷⁾. (S. 452.)

Das vor dem Anfange und zu Ende des Unterrichtes übliche Gebet ist derselben wegen nicht zu unterlassen; den akatholischen Schülern aber frei zu stellen, daß sie zu Anfange der Schule vor der Thüre bis zur Vollendung des Gebetes warten, und zu Ende der Schule vor dem Anfange des Gebetes weggehen, wenn sie demselben nicht betwohnen wollen ³⁸⁾. (S. 453.)

Für die akatholischen Kinder sind eben dieselben Schulbücher, wie für die katholischen, mit Ausnahme der Religionsbücher, vorgeschrieben ³⁹⁾. (S. 454.) In derselben Absicht ist auch verordnet worden, daß das Namenbüchlein, da es zum Gebrauche aller Religionsgenossen dienen soll, ohne den kleinen Katechismus und ohne die Gebete, welche nur zum Gebrauche der Katholischen bestimmt sind, aufgelegt werde ⁴⁰⁾. (S. 455.)

Wenn die Akatholischen eine eigene Schule haben wollen, so müssen sie dieselbe auf eigene Kosten erbauen, und im baulichen Stande erhalten ⁴¹⁾. (S. 456.) Auch müssen sie den Schullehrer selbst unterhalten ⁴²⁾. Hingegen sind die Akatholischen, die einen eigenen Schullehrer haben, nicht mehr schuldig, den katholischen Schullehrern das Schulgeld zu entrichten ⁴³⁾. In diesem Falle sind sie auch von der Bau-Concurrenz, und gleichfalls von dem Beitrage zum Mietzinse einer katholischen Schule oder Lehrers-Wohnung befreit. Besitzen sie aber keine eigene Schule, so sind dieselben wie Katholiken zu behandeln, nachdem ihre Kinder schulpflichtig sind, und in Ermanglung eigener Schulen die katholischen Schulen zu besuchen haben ⁴⁴⁾. (S. 457.)

§. 30.

Verhältniß der pfarrlichen Schul-Aufsicht zu den Juden.

Da zum Ziele genommen worden ist, auch die jüdische Nation durch bessere Unterweisung ihrer Jugend und durch Verwendung zu Wissenschaften, Künsten und Handwerken dem Staate nützlich zu machen; so wurde erlaubt und verordnet, daß die tolerirten Juden in denjenigen Orten, wo sie keine eigenen deutschen Schulen haben, ihre Kinder in die christlichen Normal- und Realschu-

³⁷⁾ Hof-Verordn. vom 3. Febr. 1804. — ³⁸⁾ Ebend. vom 3. Nov. 1783. — ³⁹⁾ Ebend. vom 16. Oct. 1782 u. 13. Mai 1784. — ⁴⁰⁾ Ebend. vom 24. Dec. 1786. — ⁴¹⁾ Hof-Decrete vom 6. März und 23. Aug. 1782. — ⁴²⁾ Ebend. vom 31. Jan. 1782 und 14. Nov. 1783. — ⁴³⁾ Ebend. vom 30. April 1787. — ⁴⁴⁾ Ebend. vom 2. April 1831.

len schicken sollen, um in diesen wenigstens das Lesen, Schreiben und Rechnen zu erlernen. (S. 465.)

Ihre schulfähigen Kinder sollen, wie Kinder der Katholischen und Akatholischen, verläßlich beschrieben und deren Zahl besonders angemerkt werden, sie mögen einzeln auf Bestandhäusern wohnen, oder eigene Gemeinden ausmachen. Wo sie eigene Gemeinden ausmachen, soll die Beschreibung von dem Judenältesten mit unterschrieben werden. (S. 466.) Wo sie die Schulen mit den Katholischen und Akatholischen zugleich besuchen, sollen sie in Absicht auf ihre Uebungen und Meinungen in der Religion nicht beirret werden, und die Freiheit haben, bei dem Religionsunterrichte und bei dem Gebete sich von der Schule zu entfernen. (S. 467.)

Jüdische Lehrer dürfen in keinem Falle christliche Kinder weder in den lebenden Sprachen, noch in den gewöhnlichen Lehrgegenständen unterrichten. Eben so wenig dürfen christliche Kinder eine jüdische Schule besuchen ⁴⁵⁾. (S. 469.)

In allen jüdischen Schulen der deutschen Erbstaaten muß das Buch: Bne-Zion, ein religiös-moralisches Lesebuch für die Jugend israelitischer Nation, als ein gesetzliches Lehrbuch eingeführt und gebraucht, und auf dessen zweckmäßige Anwendung von Allen, denen die Untersuchung der jüdischen Schulen obliegt, genau gewacht werden ⁴⁶⁾. Uebrigens haben sie die allgemein angeführten Schulbücher, in so fern diese auf ihre Religion keine Beziehung haben, zu gebrauchen. In so weit aber diese zu ihrem Gebrauche wegen des Glaubens und Gottesdienstes nicht geeignet sind, wurde ihnen gestattet, eigene zu verfassen, und zur Genehmigung vorzulegen. (S. 470.)

Es soll kein Jude getrauet werden, wenn er sich über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause empfangenen Unterricht in der deutschen Sprache mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse nicht ausweisen kann. (S. 472.)

Nachdem die Verbesserung der Moralität bei der jüdischen Nation größten Theils von der guten Erziehung und Bildung des weiblichen Geschlechtes abhängt, und wenn diese vernachlässiget wird, jene sich schwerlich oder gar nicht erreichen läßt: so ward insbesondere verordnet, auf die Abschiekung der jüdischen Mädchen in die öffentlichen Schulen eifrigst zu sehen, und die Aeltern, Vormünder zc. dazu alles Ernstes mit unnachsichtlicher Verhängung der festgesetzten Strafen zu verhalten ⁴⁷⁾. (S. 473.) Ueberhaupt soll in Absicht auf das Schulschicken und die Strafe des doppelten Schulgeldes zwischen Juden- und Christkindern kein Unterschied gemacht werden. Der nachlässige Schulbesuch der jüdischen Jugend ist um so mehr nachdrücklich zu ahnden, da sonst das üble Beispiel der jüdischen Aeltern oder Vormünder den christlichen gleichsam zur Rechtfertigung ihrer Nachlässigkeit dienen würde. — Und wenn die

⁴⁵⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 13. Jan. 1826. — ⁴⁶⁾ Hof-Decorat vom 14. Dec. 1810. — ⁴⁷⁾ Ebend. vom 16. Juli 1793.

bestimmten Strafen nicht wirksam genug seyn sollten, so sind sie mit empfindlichen Geld- und Leibesstrafen im erforderlichen Maße zu verschärfen ⁴⁸⁾. (§. 474.)

In Galizien haben Sr. Majestät die Vereinigung der deutsch-jüdischen Lehranstalten mit den allgemeinen Volksschulen genehmiget. In diesem Lande ist den Juden, die es verlangen, die Absendung ihrer Kinder in die christlichen Schulen, ohne ihnen übrigens hierzu einen Zwang aufzulegen, unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

a. Daß keine mit Krankheit behafteten oder schmutzigen und lumpigen Buben oder Mädchen, sondern nur solche zugelassen werden, welche durch keine Art von Hautkrankheiten oder durch andere Krankheiten und durch Unsauberkeit Widerwillen oder Gefahr der Ansteckung erregen; sondern gesund, gereinigt und gehörig bedeckt erscheinen;

b. daß solche Kinder bei Wahrnehmung solcher Krankheiten oder Unsauberkeiten sogleich von den Schulen ausgeschlossen; endlich

c. daß in den Schulen selbst die Judenkinder zusammen auf abgeforderte Bänke gesetzt, alle Verbindung derselben mit den Christenkindern abgeschnitten, übrigens stets in strenger Obacht gehalten; diejenigen aber, welche die jungen Gemüther ihrer christlichen Mitschüler auf irgend eine Art zu verderben versuchen würden, auf der Stelle ohne alle Nachsicht und für immer ausgeschlossen werden sollen;

d. daß, wie es sich wohl von selbst versteht, die höchst angefohlene Aufhebung der deutsch-jüdischen Lehranstalt keinen abträglichen Einfluß auf die anderweitige höchste Vorschrift haben könne, Kraft deren jüdische Brautleute zur Erwirkung der kreisämtlichen Heirathsbewilligung sich zuvor über den erhaltenen deutschen Schulunterricht und über den dabei gemachten guten Fortgang ausweisen, und über den Inhalt des Lehrbuches Bne-Zion sich einer kreisämtlichen Prüfung mit gutem Erfolge unterziehen müssen.

Heirathslustige Juden werden also von nun an ihren Unterricht in den christlichen Volksschulen einholen, und durch gute Verwendung um empfehlende Zeugnisse der in diesen Volksschulen angestellten Lehrer sich bestreuen müssen ⁴⁹⁾. (§. 476.)

⁴⁸⁾ Hof-Decret v. 24. Juli 1793. — ⁴⁹⁾ Ebend. v. 26. Juni 1806.

Zweiter Abschnitt.

Landesfürstliche Verordnungen, betreffend das Verhältniß der pfarrlichen Schulaufsicht.

§. 31.

Schulverordnungen, vor Anfang eines jeden Schuljahres von der Kanzel zu verlautbarem.

Da nun das neue Schuljahr seinen Anfang nimmt, so werden die Aeltern ernstlich ermahnet, ihre Kinder fleißig zur Schule zu schicken; denn nach einer höchsten k. k. Verordnung ¹⁾ müssen jene Aeltern, welche ihre Kinder nicht fleißig in die Schule schicken, wenn sie vermöglich sind, das doppelte Schulgeld als Strafe bezahlen, und wenn sie arm sind, zur Verrichtung öffentlicher Arbeiten verhalten werden. Daher müssen die nachlässigen Aeltern der Bezirksobrigkeit halbjährig angezeigt, und von dieser zur Verantwortung gezogen werden. Die Handwerker dürfen keinen Lehrlingen ausbilden, der nicht wenigstens durch 2 Jahre die Schul-Gegenstände erlernt, und darüber ein Zeugniß aufzuweisen hat ²⁾.

Vermöge hoher Gubernial-Verordnung ³⁾ soll die der Schule schon entwachsene Jugend, und vorzüglich jeder Lehrjung, alle Sonntage Nachmittags in der Sonntagschule, und nach dieser bei der Christenlehre in der Kirche erscheinen. Nach eben dieser Verordnung muß 1) jeder Handwerksmeister, wenn er einen Lehrling aufnimmt, solchen alsogleich dem Katecheten mit Benennung des Tages seiner Ankunft anzeigen. 2) Soll der Meister selbst öfters in die Sonntagschule kommen, um nachzusehen, ob sein Lehrling fleißig darin erscheint. 3) Muß der Meister, wenn er seinen Lehrling manches Mal an einem Sonntage zu Hause nöthig hat, hiervon selbst oder durch einen anderen vertrauten Menschen dem Katecheten die Anzeige machen. 4) Muß eben so der Meister selbst, und nicht der Lehrling, dem Katecheten einige Wochen vorher die Anzeige machen, wann der Lehrling freigesprochen werden soll; damit er 14 Tage vor der Freisprechung aus dem christlichen Unterrichte geprüft werde. Der Meister selbst soll bei dieser Prüfung gegenwärtig seyn, und das katechetische Zeugniß übernehmen. Eine Freisprechung ohne dieses Zeugniß ist ganz ungültig ⁴⁾, und der Orts-Seelsorger muß hierüber alsogleich die Anzeige an die Bezirksobrigkeit machen, wovon der

¹⁾ 20. Dec. 1781. — ²⁾ Hof-Entschlief. vom 13. Juni 1786. — ³⁾ In Steiermark vom 16. Juli 1806. — ⁴⁾ Sub. Verordn. in Steiermark vom 1. Juli 1811.

Erfolg seyn wird, daß die Junft oder Innung, welche diese Freisprechung gethan hat, 50 Reichsthaler Strafgehd erlegen muß⁵⁾. *)

§. 32.

Ermañnung an Aeltern und Handwerksmeister zur Befolgung der k. k. Schulverordnungen.

Der Landesfürst ist in seinem Staate das im Großen, was ihr in euren Häusern und Familien im Kleinen seyd, oder wenigstens seyn sollet — er ist Vater seiner Unterthanen, die er eben so gern glücklich machen will, wie ein guter Vater seine Kinder. So wie nun aber Kinder undankbar und unweise handeln, wenn sie sich gegen die Vorschriften eines guten und weisen Vaters sträuben, und selbe, wo sie keine Strafe zu fürchten haben, ohne Scheu übertreten, obschon diese Vorschriften nur das Wohl der Kinder zum Zwecke haben, so undankbar und unweise handeln auch Unterthanen, wenn sie die Verordnungen und Anstalten, die zu ihrem Besten von dem Landesfürsten, als Vater des Vaterlandes, getroffen werden, absichtlich übertreten, und selbe unerfüllet lassen. In die Classe solcher wohlgemeinten und wahrhaft väterlichen Verordnungen kann man in unseren österreichischen Ländern mit Grund die Verordnungen in Schulsachen nehmen.

Glaubet es mir, liebe Aeltern und Hausväter! unser Kaiser, den wir mit Recht Landesvater nennen, meint es nicht nur mit euch, sondern auch mit euren Kindern herzlich gut; sein väterlicher Wunsch geht dahin, alle seine Unterthanen wahrhaft und dauerhaft glücklich zu machen; und um diese seine menschenfreundliche Absicht zu erreichen, sucht er nicht nur das gegenwärtige Zeitalter so viel als möglich zu verbessern, sondern er trifft auch Anstalten, um das zukünftige glücklich zu machen. Da er aber als ein einsichtsvoller Regent es weiß, daß er, so lange Unwissenheit und Unsittlichkeit unter seinen Unterthanen herrschen, seinen väterlichen Wunsch vereitelt sehen muß, so sucht er diese Feinde der menschlichen Gesellschaft und Wohlfahrt durch verbesserte Lehranstalten zu besiegen; und weil die Religionskenntniß unter allen die wichtigste ist, so geht sein landesväterlicher und gutgemeinter Wille dahin, daß ihr eure Kinder fleißig zur Schule anhalten sollet, damit sie da schon in ih-

⁵⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 27. Sept. 1816. Nr. 5.

*) Anmerkung. Nachdem die Allerhöchste Verordnung vom 20. October 1781 ohnehin vor jedem Schuljahre dem Volke von der Kanzel zu verlautbaren streng befohlen ist, so sind hier mit dieser Verordnung auch noch jene Vorschriften verbunden, welche die Sonntagschule und vorzüglich die Lehrlinge betreffen: und daher in jeder Pfarre und Localie um so mehr zu verlautbaren seyn werden, als sich fast überall Lehrlinge, wenigstens vom Schneider-, Schuster- oder Schmied- und Wagnerhandwerke befinden, und die so erwünschten Wiederholungsschulen bereits aller Orten eingeführt sind.

ren frühen Jahren in der Religion gründlich unterrichtet und zu Christen gebildet werden; da er wohl weiß, daß ein wahrer Christ nicht nur der beste, sondern auch der glücklichste Unterthan ist.

Wie muß die Unfolgsamkeit so mancher Aeltern das gute Herz unseres Landesvaters kränken! Wie wehe muß es ihm thun, wenn er hören muß, daß es Aeltern und Hausväter gebe, die seine wohlgemeinte Absicht verkennen, und ihre Kinder von der Schule abhalten! Aeltern! Hausväter! wie könnet ihr so undankbar und so unweise gegen euren Landesvater handeln? Wie könnet ihr euch erst durch Strafgesetze, die sein Vaterherz so ungern gegeben hat, nöthigen lassen, eure Kinder in die Schule zu schicken, oder was eben so viel ist, sie glücklich zu machen? — Soll ich es euch noch sagen, daß ihr euch durch diesen Ungehorsam gegen Gott selbst verflündiget? Der Landesfürst ist Stellvertreter Gottes; seine Anordnungen müssen euch also heilig seyn; denn Paulus sagt: Ein Jeder, wer er auch immer seyn mag, unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt; denn es gehört mit zu den weisen Anordnungen Gottes in der Welt, daß es Obrigkeiten gebe, denen die Uebrigen gehorchen sollen; so, daß man mit Wahrheit sagen kann: Das Amt eines Vorgesetzten ist eine göttliche Anstalt. Wer sich demnach der rechtmäßigen Obrigkeit widersetzt, und ihre Verordnungen übertritt, der lehnt sich gegen Gott selbst auf; und Rebellen werden ihrer Strafe nicht entgehen. Daher ist es unvermeidliche Pflicht, sich der obrigkeitlichen Gewalt zu unterwerfen, nicht aus Furcht der Strafe, sondern weil und der göttliche Befehl im Gewissen dazu verbindet⁶⁾. Ich denke, liebe Aeltern und Hausväter! es soll euch nun einleuchten, daß ihr alle Ursache habt, eure Jugend fleißig in die Schule zu schicken.

Und doch gibt es noch hier und da Manche unter euch, die eine so wohlthätige Anstalt nicht benützen wollen! ja, die wohlthätige Absicht der Schulanstalten dadurch vereiteln, daß ihnen jeder andere auch noch so unbedeutende häusliche Vortheil näher als der Unterricht ihrer Jugend am Herzen liegt. Aeltern und Hausväter, die gewöhnlich ganz an dem Irdischen kleben, die sich mehr um den hinsälligen Körper, als um den unsterblichen Geist bekümmern, zeigen diese ihre verkehrte Denkungsart auch dadurch, daß ihnen der geringste häusliche Dienst, den ihnen die Kinder leisten, wichtiger als deren Bildung ist. Forschet nur einmal, wenn ihr euch näher von dieser traurigen Wahrheit überzeugen wollet, nach den Ursachen, warum Manche ihre Kinder gar nicht, oder doch sehr selten und unterbrochen in die Schule schicken: Das Kind muß zu Hause ein anderes Kind bewachen, oder es muß ein Stück Vieh hüten, oder es soll auf das Haus Acht geben, weil die Aeltern nicht zu Hause seyn können. Aus diesen und mehreren anderen fahlen Ursachen halten so viele Aeltern und Hausväter ihre Kinder von der Schule

⁶⁾ Röm. 13, 1. 2. 5.

ab, und sind Schuld, daß dieselben roh und unwissend aufwachsen müssen. Aeltern und ihre Stellvertreter! ihr wisset wahrlich nicht, was ihr thut, oder wenn ihr es wisset, so muß ich euch für unnatürliche Leute halten, und euch alle Liebe zu eurer Jugend absprechen. Denn liebet ihr dieselbe vernünftig, so muß es euch doch wohl Ernst seyn, ihnen eine wahrhafte zeitliche und eine ewige Glückseligkeit zu verschaffen; da aber der Grund hierzu hauptsächlich durch einen vernünftigen Unterricht und durch eine christliche Erziehung gelegt werden muß, so kann doch unmöglich ein Dienst, den euch ein so schwaches Geschöpf, wie ein schulfähiges Kind ist, in eurer Hauswirthschaft leistet, den Nutzen aufwiegen, den es darüber versäumt, wenn ihr es von der Schule abhaltet, und zu diesem oder jenem Dienste bestimmet. Ihr ziehet ja in anderen Fällen einen größeren Gewinn einem kleineren vor, warum denn nicht auch hier, wo es auf die Wohlfahrt eurer Kinder ankommt? Dieser oder jener unbedeutende Dienst, den euch ein Kind mit Verlust des Schulunterrichtes leistet, würde doch wohl auch geschehen, wenn euch Gott dieses Kind nicht gegeben hätte, oder wieder nähme; und nun thut ihr gerade so, als ob euer Hauswesen zu Grunde gehen müßte, wenn ihr diesen Dienst nicht gerade durch dieses Kind verrichten ließet. Wie wenig macht dieses Verfahren eurem Verstande und Herzen Ehre; wie sehr schadet ihr dadurch den Kindern, denen ihr keinen größeren Schatz, als eine gute Erziehung hinterlassen könnet, die man ihnen in der Schule zu geben beflissen ist! Ihr werdet diese Lieblosigkeit gegen eure Jugend einst zu spät bereuen.

Wenn sich Kinder in dem nicht üben, was sie in der Schule gelernt haben, so vergessen sie es bald wieder. Aeltern und Hausväter sollen sich's daher angelegen seyn lassen, ihre Kinder, wenn sie nicht mehr in die Schule gehen, zur Wiederholung dessen anzuhalten, was sie in der Schule gelernt haben. Kinder sind meistens zu leichtsinnig, daß sie sich so etwas aus eigenem Triebe ließen angelegen seyn; die meisten wännen, daß sie, wenn sie die Schule verlassen, auch ausgelernt haben. Wie schädlich ist diese irrige Meinung, besonders in Hinsicht auf die Religion! So wie ein Acker, der lange brach liegt, Unkraut von selbst erzeugt, so treten in einem Verstande, der lange nicht bearbeitet wird, endlich Irthümer an die Stelle der erlernten Wahrheiten, und auf diese Weise gehen in dem Verstande junger Leute, welche die Schule verlassen haben, und sich in der Religionskenntniß nicht üben, die meisten guten Lehren und Religionswahrheiten wieder verloren, und gerade in einem Alter verloren, wo ihnen dieselben am nothwendigsten sind, weil da bei ihnen die meisten Leidenschaften erwachen, weil sie in diesem gefährlichen Alter der Stützen der Religion am meisten bedürfen. Dafür hat unser allgeliebter Landesvater weislich gesorgt, da er die schöne Anstalt traf, daß alle der Schule Entwachsenen bis zum vollendeten 15. Jahre dem Unterrichte beizuwohnen sollen, der von geistlichen und weltlichen Lehrern in der sonntäglichen Wiederholungsschule erteilet wird. Liebe Aeltern, Hausväter und Handwerks-

meister! erkennet die weise und wohlgemeinte Anstalt unsers sorgfältigen Kaisers, und haltet eure der Schule entwachsene Kinder und Untergebene fleißig zu diesem Unterrichte an, ihr und sie werden das Meiste dabei gewinnen.

Ueberhaupt ist zu wünschen, und von allen guten Aeltern und Hausvätern zu erwarten, daß sie nicht nur auf keine Weise die guten Absichten vereiteln werden, die der Kaiser bei den öffentlichen Schulanstalten hat, sondern auch ihre Kinder und Untergebenen recht fleißig zur Schule anhalten, und zu Hause ihnen selbst nach dem Maße ihrer Kräfte in dem Erlernten fortbelfen und an deren Bildung arbeiten; so werden sie ihren Kindern und Untergebenen den Beifall und Segen Gottes, die Freundschaft und Hochachtung edler Menschen, sich selbst das frohe Bewußtseyn ihrer Pflichterfüllung, Ehre und Freude an ihren Kindern und Untergebenen verschaffen, und die beseligende Hoffnung nähren dürfen, daß sie einst von Gott als redliche Arbeiter ewig werden belohnet werden.

§. 33.

Bestimmung, was eingeschulte und uneingeschulte Orte sind.

Da die Verhältnisse der Ortslage und das Klima den Zugang der Kinder zur Schule erleichtern oder erschweren, so kann nicht gerade die Entfernung von einer halben Stunde zum einzigen Maßstabe der Einschulung genommen werden; sondern es müssen auch die übrigen Verhältnisse berücksichtigt werden, um zu bestimmen, von welchen Häusern die Kinder die Schule besuchen können. Hienach sind jene Ortschaften und Häuser, von welchen die Kinder in einem Umkreise einer beiläufigen halben Stunde mit Berücksichtigung der Ortslage und des Klima's nach dem Erkenntnisse des Ortspfarrers, der Schul-Districts-Aufsicht und der Ortsobrigkeit die Schule gehörig besuchen können, als eingeschult anzusehen. Es ist jedoch möglichst dahin zu wirken, daß auch die schulfähigen Kinder in den nicht eingeschulten Ortschaften, wo nämlich die Errichtung von Schulen unthunlich ist, der Wohlthat des Unterrichtes theilhaftig werden, und öffentliche Schulen besuchen ⁷⁾.

Was die gesetzliche Beschreibung und Einschulung der Schüler an Trivialschulen betrifft, hat es fortan bei den bestehenden Vorschriften sein Verbleiben. Nur wird in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen den betreffenden Schul-Districts-Aufsichten die Macht eingeräumt, hiervon zu dispensiren, jedoch mit der Bedingung, daß das gesetzliche Schulgeld dem eigenen Lehrer, so lange der Schüler zu dieser Schule nach den bestehenden Vorschriften und vermöge seines ordentlichen Aufenthaltes eingeschult bleibt, ordentlich abgereicht,

⁷⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 7. August 1837.

und ihm nichts von den sonstigen Gebühren entzogen werde, die ihm gesetzlich zukommen ⁸⁾. Da jedoch in der Hauptstadt Grätz, wie in Wien, neben den Hauptschulen noch andere Trivialschulen bestehen, so hat es bei der bisherigen Observanz sein Verbleiben, weil der öftere Wechsel der Wohnungen, und andere besondere Local-Umstände hier keine strengere Einschulung gestatten ⁹⁾.

§. 34.

Verbot der Hülfsbücher bei den Volksschulen.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß Druckschriften unter dem Titel von Hülfsbüchern den Gebrauch der in den Volksschulen gesetzlich eingeführten Lehrbücher hier und da verdrängen. Da sowohl dem Unterrichte als auch dem Fonde hieraus ein Nachtheil erwächst, so ist kein Buch unter was immer für einem Titel in den Schulen als ordentliches Schulbuch zu gebrauchen, wenn es nicht als solches gesetzlich eingeführt wird. Die Seelsorgs-Vorsteher haben daher sorgfältig zu wachen, daß dieser Anordnung überall gehörig entsprochen werde ¹⁰⁾.

§. 35.

Monatliche Schulprüfungen.

In Steiermark wurde für die Schulen angeordnet: *a.* Die Einführung der monatlichen Schulprüfungen, wo selbe nicht bereits schon bestehen; *b.* das Schreiben der monatlichen Probefchriften, in welchen die Schüler nebst ihrem Namen auch das Jahr, den Monat und Tag beizusetzen haben; und *c.* die Uebung im Lesen verschiedener Handschriften ¹¹⁾.

§. 36.

Katechetische Geschenke und Schulprämien.

In Bezug auf die munera catechetica und Schulprämien hat die steiermärkische Landesstelle nachstehende Anordnungen erlassen:

1) Da der gute Zweck derselben, und die Angemessenheit, solche aus dem kirchlichen Vermögen anzuschaffen, allgemein anerkannt wird, so wird diese Anschaffung mit folgenden Bedingungen und Einschränkungen bewilliget: *a.* Es soll kein diesfälliger Betrag zum Nachtheile der Befriedigung der eigentlich kirchlichen Bedürf-

⁸⁾ Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 5. Nov. 1825. — ⁹⁾ Sec. Ordin. Verordn. vom 24. Juli 1826; Stud. Hof-Comm. Decret vom 5. Nov. 1825. — ¹⁰⁾ Stud. Hof-Comm. Eröffn. vom 12. October 1822. — ¹¹⁾ Sub. Verordn. vom 9. April 1808.

nisse, folglich bei eigentlich armen Kirchen keiner ausgeschrieben werden. *b.* Wo die Mutterkirche etwa kein entbehrliches Vermögen besitzt, dieses aber bei Filialen vielleicht sogar im Ueberflusse vorhanden ist, so darf und soll dieses dazu zu Hülfe genommen werden. *c.* Der auszuscheidende Betrag soll mit dem sich zeigenden Ueberflusse des Kirchenvermögens und der Zahl der Kinder im Verhältnisse stehen; und *d.* von der Bogtei, dem Pfarrer oder Curaten und den Kirchenröpsfen bestimmt werden.

2) Die Verwendung des auf besagte Art bestimmten Geldbetrages auf die diesfälligen Geschenke soll jedoch nicht bloß und überall auf die die Schule wirklich besuchende Jugend beschränkt werden; weil *a.* bei mehreren Pfarren und Curatien die Anzahl derjenigen nicht unbedeutend ist, welche wegen der weiten Entfernung und Entlegenheit der Orte und Häuser an dem Schulbesuche verhindert sind; und weil *b.* es immer nöthig und gedeihlich ist, daß auch diese Kinder zum fleißigen Besuche der Christenlehren durch derlei Geschenke aufgemuntert werden ¹²⁾.

Die politische Verfassung der deutschen Schulen deutet dahin, daß diese Geschenke von Schul-Districts-Ausschüssen vom Kreisamte übergeben werden sollen ¹³⁾. Allein zu Folge Gubernial-Verordnung ist die Anschaffung der Schulprämien und katechetischen Geschenke den betreffenden Orts-Seelsorgern jeder Pfarre gegen Verrechnung bei der jährlich bei jeder Pfarre vorzunehmenden Kirchenrechnung zu überlassen ¹⁴⁾. Zu den besagten Schulprämien dürfen keine anderen Bücher angekauft und bei den Schulprüfungen vertheilt werden, als welche die vorgeschriebene Befähigung erhalten haben, und als solche durch Ordinariats-Currenden bekannt gemacht worden sind. In der Zeitung werden öfters Prämien in Packeten zum Verkaufe ausgedoten. Man lasse sich, vom geringen Preise solcher Prämien-Packete verleitet, nicht zum unbedeutenden Ankaufe und zur Uebertretung dieser Verordnung herbei ¹⁵⁾; denn über die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit der an den Volksschulen zu vertheilenden Prämien haben die bischöflichen Consistorien zu wachen ¹⁶⁾. *)

§. 37.

Beischaffung der Schulbedürfnisse.

Die Beischaffung der nachbenannten Bedürfnisse, als: Bleistifte und Kreide, Tinte, Federn, Papier für Arme und Schwämme an allen Trivialschulen unterliegen der Schul-Concurrenz nicht mehr,

¹²⁾ 18. Juli 1807. — ¹³⁾ Abschnitt 20., §. 414. — ¹⁴⁾ 20. Juli 1811.

¹⁵⁾ Sec. Ordin. Verordn. vom 21. Aug. 1811 und 16. Sept. 1840.

— ¹⁶⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 16. Febr. 1822.

*) Anmerkung. Vielfältige Erfahrung zeigt, daß diesfalls zweckmäßige Gebetsbücher am meisten und am längsten von den Schülkinder in Ehren gehalten werden.

sondern diese Gegenstände müssen von denjenigen selbst angeschafft werden, die ihrer bedürfen, wenn nicht für Arme durch wohlthätige Stiftungen, oder durch freiwillige Beiträge von Schulfreunden gesorgt werden kann ¹⁷⁾. Die Seelsorger wurden aufgefordert und angewiesen, den dürftigen Schülkinder die erwähnte nöthige Unterstützung zu verschaffen ¹⁸⁾. Auf Schuleinrichtungs- und solche Erfordernisse, die der Lehrer zum unmittelbaren Vortrage bedarf, hat obige Verordnung jedoch keinen Bezug, sondern dieselben sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu bestreiten ¹⁹⁾.

Die innere Einrichtung der Schulgebäude mit dem Schulgeräthe, das ist, mit Stühlen, Tischen, Bänken und schwarzen Schultafeln, so wie das zu Fensterstöcken, Fußböden, Thüren und Stiegen erforderliche Holz, gehört theils zum Materiale, theils zu der Professionisten-Bezahlung, und ist nach diesem Unterschiede entweder von der Grundobrigkeit oder vom Patrone zu bestreiten ²⁰⁾.

Se. k. k. Majestät haben die in der Allerhöchsten Entschlie-
fung vom 16. Mai 1821 ausgesprochene Wegmauth = Befreiung der zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten unentgeltlich zu leistenden Fuhren auch auf die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren des Schulbrennholzes aus den herrschaftlichen Waldungen auszudehnen, und dabei zu verordnen geruht, daß solche Fuhren zur Beseitigung jedes Unterschleifes stets mit dem herrschaftlichen Zeugnisse über ihre Bestimmung, welches dem Mautheinnehmer zu seiner Bedeckung zu übergeben ist, versehen seyn müssen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jene Wegmauth = Befreiung dort nicht Platz greift, wo das Schulbrennholz gekauft wird, weil dann die Lieferanten die Mauth zu entrichten haben ²¹⁾. Nachträglich wurde bekannt gegeben, daß die Mauthbefreiung der erwähnten Holzfuhrn nicht bloß für die Weg-, sondern auch für die Brückenmauth zu gelten hat ²²⁾.

§. 38.

Religions-Unterricht bei den Gemeindefschulen.

Der wichtigste Theil des Schulunterrichtes ist der Religions-Unterricht. Schon die Kaiserin Maria Theresia, Landesmutter glorreichen Andenkens, hatte befohlen, daß zur allseitigen Aufnahme und Beförderung der Religion die gesammte Jugend in allen minderen deutschen Schulen in Städten und auf dem Lande entweder durch die Orts-Seelsorger, oder durch eigens angestellte Katecheten ordentlicher Weise wöchentlich zwei Mal in der christlichen Religion saß-

¹⁷⁾ Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 26. Nov. 1825. — ¹⁸⁾ Sed. Ordinarats = Currende vom 24. Juli 1826. — ¹⁹⁾ Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 16. Jan. 1830. — ²⁰⁾ Hof-Besch. vom 8. Decemb. 1786. — ²¹⁾ Allerh. Entschließ. vom 23. Nov., Hofkanzlei-Verordn. vom 30. Nov. und Sub. Curr. vom 22. Dec. 1839. — ²²⁾ Hofcomm. Verordn. vom 18. Dec. 1839, Ordin. Curr. vom 6. Juli 1840.

lich und gründlich unterwiesen würde ²³⁾. Ein gleiches Gebot hat Kaiser Joseph II., der dem Wohle des Staates seine kurze Lebenszeit ganz widmete, erlassen ²⁴⁾.

Kaiser Franz I., höchst seligen Andenkens, hielt den Volks- und Jugendunterricht für eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Staates, und die zweckmäßigste Besorgung desselben für eine seiner heiligsten Pflichten. Während Seiner Regierung hat Allerhöchster Seine vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet, und die landväterliche Sorgfalt bis auf die Besorgung und Sicherstellung des Religions-Unterrichtes an Filial- und Trivialschulen erstreckt, wie folgendes Allerhöchstes Cabinet-Schreiben beweiset:

„Da die Errichtung neuer Filial-Volkschulen theils wegen zu großer Entfernung der betreffenden Gemeinden vom Pfarrorte und von der daselbst bestehenden Pfarrschule, theils auch wegen schlechter und besonders für die Jugend gefährlicher Wege oft nothwendig, und auch angesucht wird; so ist dabei vorzugsweise der vorgeschriebene Religions-Unterricht einverständlich mit dem Ordinariate sicher zu stellen, und zu diesem Ende da, wo dieser Fall eintritt, mit den Gemeinden wegen des Seelsorgers, der in derlei Schulen den Religions-Unterricht besorgt, da, wo der Pfarrer allein, kränklich, oder im Alter schon weiter vorgerückt ist, und auch da, wo er hierzu allenfalls mit Recht verpflichtet werden kann, aber seine Einkünfte nicht gestatten, selbst Pferde zu halten, oder solche für sich, und auch für den allenfälligen Caplan zu mieten, ein solches Uebereinkommen zu treffen, daß obgedachte Seelsorger wenigstens zur Winterszeit, oder bei sonstiger schlechten Witterung ein Paar Mal die Woche mit einem Wagen zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes abgeholt werden; an Sonntagen aber ist die ganze erwachsene Schulfugend durch den Lehrer in die Pfarrschule zur Katechese führen zu lassen, nach welcher er sie wieder nach Hause zu begleiten hat. Daher soll da, wo die von Mir angeführten Fälle eintreten, und den Gemeinden in diesen Fällen eine solche Pflicht nicht bereits obliegt, oder sie selbe nicht auf sich genommen haben, getrachtet werden, dieselben mit Zuziehung des Ordinariates zu dem obengedachten Uebereinkommen zu vermögen ²⁵⁾.“

In Folge dieses Allerhöchsten Befehles ist höchsten Ortes aufgetragen, bei Errichtung solcher Filialschulen da, wo die Ertheilung des Religions-Unterrichtes noch nicht in der Allerhöchst anbefohlenen Art sichergestellt ist, nach dem Sinne des Allerhöchsten Cabinet-Schreibens das Erforderliche zu veranlassen. Die Seelsorger haben in den bestehenden Gemeindefschulen nach Thunlichkeit wöchentlich zwei Mal, und an den Sonntagen in der Pfarrschule den Gemeindefschülern den Religions-Unterricht persönlich zu ertheilen, und die Gemeinde-Schullehrer ihre erwachsenen Schüler dahin zu führen,

²³⁾ Schul-Ordn. vom 6. Dec. 1773, Hof-Decret vom 20. Jan. 1780. — ²⁴⁾ Hof-Decret vom 16. Jan. 1781. — ²⁵⁾ 4. April 1824.

und wieder nach Hause zu begleiten. Für jene Fälle hingegen, wo sich die Befolgung dieser Anordnung als ganz unmöglich darstellt, haben die Gemeinde-Schullehrer in bestimmten Stunden aus dem Katechismus die Gegenstände abzuhandeln, welche ihnen der Orts-Seelsorger für jene Fälle zu bezeichnen hat, in welchen er gehindert ist, den Religions-Unterricht selbst zu erteilen ²⁶⁾. In Steiermark ist in Ansehung der angeordneten Erleichterung für die Seelsorger durch die Abholung mit einem Wagen von Seite der betreffenden Gemeinden durch die Kreisämter und die unterstehenden Bezirks-obrigkeiten die gehörige Einleitung getroffen worden ²⁷⁾.

Die Schul-Districts-Aufsichten haben einverständlich mit den Orts-Seelsorgern Fürsorge zu treffen, daß bei den unterstehenden Gemeindefschulen der Religions-Unterricht auf die angeordnete Art sicher gestellt werde, gleichwie sich bei Errichtung von derlei Schulen hiernach zu benehmen seyn wird ²⁸⁾.

Hinsichtlich der Anstellung von Lehrindividuen bei Gemeindefschulen wurde von der Landesstelle in Steiermark Folgendes bemerkt: „Wenn auch unter den dormaligen Umständen für die Gemeindefschulen nicht immer geprüfte Individuen erhalten werden können, so ist doch darauf zu sehen, daß sie die nothwendigsten Kenntnisse besitzen, und ein gutes, sittliches Betragen beobachten. Zweckmäßig ist es auch, daß die Seelsorger der ferneren Ausbildung derselben durch Anleitung und Mittheilung entsprechender Bücher zu Hülfe zu kommen suchen, welches sich ohne besondere Kosten wird vermitteln lassen.“ Diejenigen Seelsorger, welche sich in dieser Hinsicht besonders thätig auszeichnen, sind von der Schul-Districts-Aufsicht bei Ueberreichung der jährlichen Schuleinlagen jederzeit namhaft zu machen ²⁹⁾.

Se. Majestät Franz I. haben auszusprechen geruhet, daß sich der Antrag des Bischofes einer Diöcese, wo viele Pfarreien ohne Trivialschule bestehen, und die schulfähige Jugend ohne Religions-Unterricht bleibt, an sich als zweckmäßig empfehle, daß die schulfähigen Kinder solcher Pfarreien gleichwohl conscribirt, und wochentlich zwei bis drei Mal zum Besuche des Religions-Unterrichtes an Wochentagen im Hause des Seelsorgers, an Sonntagen aber in der Kirche verhalten werden; daß demnach die Orts-Seelsorger, denen die Ertheilung dieses Unterrichtes ohnehin obliegt, das Erscheinen der Kinder gehörig zu überwachen haben, und nach Ablauf jedes Semesters im Beiseyn des Dechanten eine Prüfung mit den Schülern vornehmen sollen; daher zu dessen Ausföhrung in der Art, in welcher es thunlich befunden wird, nicht bloß in jener Diöcese, für welche der Antrag gemacht wurde, sondern auch in anderen Diöcesen, in welchen das gleiche Verhältniß obwaltet, die gehörige Verhandlung zu pflegen sey ³⁰⁾.

²⁶⁾ Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 17. Juni 1824. — ²⁷⁾ Sub. Verordn. vom 10. Mai 1824. — ²⁸⁾ Sect. Ordin. Verordn. vom 14. Juli 1824. — ²⁹⁾ 25. Mai 1825. — ³⁰⁾ Allerb. Cabinet-Schreiben vom 31. Jan. 1834.

§. 39.

Zeugniß des Religions-Unterrichtes von der Jugend beiderlei Geschlechtes.

Zu mehrerer Beförderung des Religions-Unterrichtes bei der Jugend beiderlei Geschlechtes, und von was immer für einer christlichen Religion, haben Se. Majestät Franz I. zu verordnen geruhet: den Seelsorgern solle halbjährig die Ueberzeugung verschafft werden, daß alle Kinder ihres Pfarrbezirkes vom angetretenen 6. bis zum vollendeten 12. Jahre ihres Alters den Religions-Unterricht entweder zu Hause, oder bei den pfarrlichen Kirchenkatechesen empfangen. Diese Ueberzeugung könnten sich die Seelsorger auf dem Lande, und in den weniger bevölkerten Städten, wo denselben jedes Individuum ihrer Pfarr-Gemeinden bekannt ist, leicht verschaffen, und es sey den Seelsorgern nur zur Pflicht zu machen, darüber ernstlich zu wachen; den Ortsobrigkeiten aber unter strenger Verantwortung aufzutragen, über die schon bestehenden diesfälligen Vorschriften fest zu halten, und den Seelsorgern schnelle und wirksame Assistenz zu leisten. In den mehr bevölkerten Städten, vorzüglich aber in den Hauptstädten, müsse diese Ueberzeugung durch glaubwürdige Zeugnisse erzielt werden, welche die Aeltern und Vormünder halbjährig ihren Seelsorgern vorzuweisen hätten, und welche den Beweis enthalten müßten, daß alle unter ihrer Obföhrung stehenden Kinder und jungen Leute von besagten Jahren in der Religion gehörig unterrichtet werden.

Von der Beibringung dieser halbjährigen Zeugnisse seyen jedoch diejenigen ausgenommen, welche die Pfarrschulen besuchen, oder den pfarrlichen Christenlehren beiwohnen, und in das Register des Pfarr-Katecheten eingetragen sind; da von diesen dem Pfarrer ohnehin bekannt ist, daß sie in der Religion unterwiesen werden. Ueber alle übrigen jungen Leute von obberührten Jahren sey von den Aeltern oder Vormündern halbjährig ein Zeugniß über den erhaltenen Religions-Unterricht dem Seelsorger vorzuzeigen, welches bei denjenigen, welche eine öffentliche Lehr-Anstalt außer den Pfarrschulen besuchen, in dem gewöhnlichen halbjährigen Schul-Zeugnisse über den Religions-Unterricht zu bestehen haben; für diejenigen aber, die eines Privat-Unterrichtes genießen, von dem Priester oder dem weltlichen Hauslehrer, welcher sie unterweist, auszustellen sey; welcher letztere jedoch zugleich über die Befugniß zum Haus-Unterrichte mittelst des Zeugnisses über den mit gutem Erfolge gehörten Lehrkurs sich auszuweisen hätte.

Den Seelsorgern ist unter Verantwortung aufgetragen, nicht nur auf die Glaubwürdigkeit der Zeugnisse genau zu sehen, sondern sich auch durch eigene Nachsicht zu überzeugen, daß in dem ihnen anvertrauten Bezirke sowohl alle eines Unterrichtes fähigen Kin-

der, als auch jungen Leute, den Religions-Unterricht gehörig erhalten ³¹⁾.

Es ist von der Seelsorge = Geistlichkeit sowohl als von den Polizei-Behörden und Obrigkeiten darüber zu wachen, daß Niemand den Privat-Unterricht der schulfähigen Jugend übernehme, der nicht mit dem öffentlichen Lehrfähigkeits-Zeugnisse, in dem auch über die Kenntniß, den Religions-Unterricht zweckmäßig zu ertheilen, Meldung geschieht, versehen ist. Jeder Lehrer oder Lehrerin ist im entgegengesetzten Falle von dem Unterrichte oder von der Erziehung sogleich zu entfernen ³²⁾.

§. 40.

Vorsichtsmaßregeln gegen die Gefahr des Abfalles von der katholischen Religion bei solchen katholischen Kindern, welche akatholische Schulen besuchen.

Da es zuweilen geschieht, daß einige katholische Kinder von nicht eingeschulten Ortshäuten wegen zu weiter Entfernung, die katholische Schule nicht besuchen können, und daher gezwungen sind, eine oder die andere näher gelegene akatholische Schule hinsichtlich des Lesens, Schreibens und Rechnens, mit Ausnahme des Religions-Unterrichtes, zu besuchen; so ist in diesen Fällen darüber zu wachen, daß solcher Besuch der akatholischen Schulen von katholischen Kindern, so viel möglich, vor jeder Gefahr des Abfalles von der katholischen Religion gesichert, und daß, wo es nur immer thunlich ist, die katholische Schuljugend zum Besuche der katholischen Schulen verhalten werde.

In jenen Fällen hingegen, wo es einigen katholischen Kindern nicht möglich ist, eine katholische Schule zu besuchen, und sie daher in eine akatholische Schule gehen, für welchen Nothfall die politische Schulverfassung Vorsehung trifft ³³⁾, sind die katholischen Seelsorger von diesem Besuche in Kenntniß zu setzen; damit sie die Nothwendigkeit dieses Schulbesuches beurtheilen, auf solche Kinder um so sorgfältiger sehen, den Religions-Unterricht denselben mit desto größerer Aufmerksamkeit ertheilen, und jede Gefahr des Abfalles verhindern, oder doch vermindern können. Daher ist jenen katholischen Pfarrern und Seelsorgern, aus deren Pfarrbezirken einige Kinder akatholische Schulen besuchen, ein Ausweis dieser Kinder zu übergeben, damit sie über dieselben ihr Seelsorger-Amte desto gewissenhafter ausüben, und für den Religions-Unterricht mit desto größerer Sorgfalt wachen können ³⁴⁾.

Ueber die Frage, ob katholische Kinder akatholische Schulen besuchen dürfen, haben Se. Majestät Franz I. folgende Allerhöchste

Entschliebung zu erlassen geruhet: „Damit den Unzukömmlichkeiten, welche in einigen Provinzen daraus hervorgegangen sind, wenn katholische Kinder akatholische Schulen besuchen, erst vorgebeugt werde, will Ich, daß an den Orten, wo Katholiken mit Akatholiken sich vermischen befinden, wenn auch Schulen daselbst nach der vorhandenen katholischen Seelenzahl sonst nicht bestehen sollten, wo es nur immer thunlich ist, katholische Schulen errichtet, oder wo dieses nicht seyn kann, durch einen ambulirenden oder excurrirenden Gehülfsen der nöthige Schul-Unterricht den katholischen Kindern ertheilt werde; und für die wenigen Fälle, wo auch dieses nicht thunlich ist, haben die Länderstellen von Nieder- und Oberösterreich, von Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark und Illirien den Ordinariaten mit dem Bedeuten, daß es auf Meinen ausdrücklichen Befehl geschehe, aufzutragen, es den Seelsorgern dringend an das Herz zu legen, daß sie jene katholischen Kinder, welche durch die vorgenannten Mittel nicht unterrichtet werden können, und daher genöthiget seyn würden, eine akatholische Schule zu besuchen, bei der Gelegenheit, wo sie ihnen den Religions-Unterricht ertheilen, was mit besonderer Sorgfalt zu geschehen hat, sie auch zugleich in den nothwendigsten Schulgegenständen, im Lesen, Schreiben und Rechnen selbst unterrichten, was solchen Seelsorgern zum besonderen Verdienste angerechnet werden soll.

Durch diese Vorkehrungen wird der Besuch akatholischer Schulen durch katholische Kinder nicht mehr nothwendig; nur da, wenn derselbe ungeachtet der obigen Anordnungen wider Erwarten nicht vermindert werden kann, haben die sonst angetragenen Verfügungen Statt zu finden ³⁵⁾.

Diese Allerhöchste genehmigten Verfügungen, welche die hohe Studien-Hof-Commission in Antrag brachte, sind folgende: 1] In dem Falle, wenn es einem oder dem andern katholischen Kinde durchaus nicht möglich ist, einen Schul-Unterricht weder durch einen Excurrir-Gehilfsen, noch durch den Seelsorger zu erhalten, und daher daselbe eine akatholische Schule besuchen sollte, so ist dieses jederzeit dem Orts-Seelsorger anzuzeigen, und dieser hat nach Befund der Umstände mittelst einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen, daß das katholische Kind keiner nähern katholischen Schule zugetheilt werden könne. 2] Nur mit einem solchen Zettel darf ein katholisches Kind in eine benachbarte akatholische Schule aufgenommen werden. 3] Der Seelsorger hat über ein solches katholisches Kind, welches eine akatholische Schule besucht, um so sorgfältiger zu wachen, denselben den Religions-Unterricht um so eifriger zu ertheilen, und es vor jeder Gefahr der Veirrung und des Abfalles von dem Glauben bestmöglichst zu sichern ³⁶⁾.

³¹⁾ Hofkanz. Decret vom 16. Mai 1807. — ³²⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 18. Juni 1813 und 19. Juli 1815. — ³³⁾ Abschnitt 23, §. 451, oben §. 29. — ³⁴⁾ Stud. Hof-Comm. Decr. v. 29. März 1824.

³⁵⁾ 30. Jänner 1827. — ³⁶⁾ Studien Hof-Commissions Decret vom 6. Februar 1827.

§. 41.

Betreibung des Schul- und Religions-Unterrichtes.

Die Erfahrung zeigt, daß eine große Anzahl Verbrechen unterlassen worden wäre, wenn jene, die sie begingen, einen zweckmäßigen Schul- und Religions-Unterricht erhalten hätten; weil dieser den Verstand bildet, und die Moralität befördert.

Da es vielleicht auch in dem Gräzer-Kreise solche nicht eingeschulte Ortsschaften geben mag, deren Kinder jenes Unterrichtes entweder sehr sparsam oder gar nicht theilhaftig werden, so wurden die Bezirksobrigkeiten hohen Ortes aufgefordert, ihre Aufmerksamkeit vorzüglich auf jene Gemeinden zu richten, wo nach den bestehenden Directiven Schulen bestehen sollten, aber noch nicht zu Stande gekommen sind; damit ihnen die Wohlthat des Unterrichtes durch Errichtung der Schulen ehemöglichst zugewendet werde. Bei jenen Ortsschaften, welche von einer Schule weit entfernt sind, und wo wegen der Dürftigkeit der Insassen noch keine errichtet werden konnte, ist darauf zu dringen, daß der nachmittägige Religions-Unterricht an Sonn- und Feiertagen so oft als möglich gehalten werde. Bei Gemeinden, welche gar nicht eingeschulet sind, aber doch einer Schule näher liegen, ist den Aeltern die Wichtigkeit des Religions- und Schul-Unterrichtes nachdrücklich an das Herz zu legen, damit sie angeeifert werden, ihre Kinder nach Thunlichkeit in die Schule zu schicken. Endlich ist mit besonderer Sorgfalt darüber zu wachen, daß die der Schule entwachsene Jugend sich zu dem vorgeschriebenen Wiederholungs-Unterrichte in den Lehrgegenständen und dem Religions-Unterrichte in der Kirche einfinde, und ihn zur Bildung des Verstandes und Herzens benütze ³⁷⁾.

Zeugnisse, Krankheits-, ärztliche, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus den Volksschulen, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht, zu rechtfertigen, als officiose Anzeigen der Aerzte an die das Schulwesen leitenden Behörden zum amtlichen Gebrauche, behufs der Ueberwachung des pflichtschuldigen Schulbesuches der Kinder, sind stämpelfrei ³⁸⁾.

Verfügungen zur Abstellung wider die Thierquälerei.

Das steiermärkische Gubernium hat unterm 21. Jänner 1846 Folgendes an das Ordinariat Seckau eröffnet: „Die hohe Hofkanzlei geruhete mit Verordnung vom 8. d. M. dem Gubernium die in Abschrift nebenfolgende Verfügung, welche die k. k. ob der Enns'sche Regierung zur Abstellung der Thierquälerei an die k. k. Kreisämter und Ordinate erlassen hat, und im Wesentlichen auf das Unangemessene der Thierquälerei aufmerksam macht, wie auch em-

pfiehlt, derselben durch entsprechenden Unterricht in den Volksschulen, durch Bildung des religiösen Gefühls und Veredlung der Sitten, durch Verbreitung angemessener Jugendschriften, durch Aufklärung der Erwachsenen, so wie durch Bildung von Privatvereinen entgegen zu wirken, ohne dabei imperativ oder zwangsweise vorzugehen, zur Wissenschaft und geeigneten weiteren Verfügung mit dem Bemerken mitzutheilen, daß für den Fall, als sich auch hierlands Privatvereine gegen Thierquälerei bilden wollen, die Landesstelle hinsichtlich derselben nach den bestehenden Vereins-Directiven vor-schriftsmäßig das Amt zu handeln habe.“ Nach dem weiteren Inhalte dieser Gubernial-Eröffnung wurden diese Verfügungen auch für Steiermark vollkommen anwendbar befunden, und auch für diese Provinz zur allgemeinen Darnachachtung empfohlen; daher dieselben in einem Abdrucke der Geistlichkeit und dem Lehrpersonale von Seite des Ordinariates mit der Aufforderung mitgetheilt wurden, diesem bisher wenig beachteten Erziehungs-zweige die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, auf das Volk bei jeder schicklichen Gelegenheit, und insbesondere auf die Schuljugend durch Wort und That zur Milderung und endlichen Abstellung der brutalen Rohheit gegen die von Gott zu unserem Nutzen erschaffenen Thiere einzuwirken, das Sündhafte der Thierquälerei darzustellen, und sonach Humanität, Sittlichkeit und Religiosität zu befördern ³⁹⁾.

§. 42.

Wiederholungsschulen, und Zeugnisse für Lehrjungen.

Um die höchsten Verordnungen, in welchen den Lehrjungen aller Handwerker, Künstler und des Handelsstandes befohlen wird, während der ganzen Lehrzeit an Sonn- und Feiertagen bei der pfarrlichen Christenlehre fleißig zu erscheinen, und 14 Tage vor ihrer Freisprechung einer Prüfung bei dem Orts-Katecheten sich zu unterziehen, worüber derselbe ein Zeugniß auszustellen hat, ohne welches sie von der Zunft oder Innung unter 50 Reichsthalern Strafe nicht freigesprochen werden dürfen ⁴⁰⁾, in Steiermark in die nöthige Wirkung und schuldige Befolgung zu setzen, hat die Landesstelle folgende Maßregeln festzusetzen für nöthig befunden:

1) Muß mit dem an Sonn- und Feiertagen zu erteilenden Religions-Unterrichte auch die Fortsetzung des Unterrichtes im Lesen, Schreiben und Rechnen verbunden, mit Einem Worte, die sogenannten Sonntagsschulen müssen eingeführt werden. Dadurch wird zugleich der Endzweck der Verordnung, welche das Erscheinen der Lehrjungen bei den nachmittägigen Christenlehren vorschreibt, füglicher und sicherer erreicht werden können; indem der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, welcher im Zimmer erteilt wird,

³⁷⁾ Gubern. Verordn. in Steiermark vom 13. Oct., Currende des Gräzer Kreisamtes vom 9. Nov. 1824. — ³⁸⁾ Hofkammer Decret vom 20. November 1844.

³⁹⁾ Ordin. Cur. vom 11. Febr. 1846. — ⁴⁰⁾ Hof-Verordn. vom 1. Oct. 1778, 11. Juli und 26. Sept. 1786.

auch zur Beförderung des Religions-Unterrichtes die schönste Gelegenheit darbietet.

2] Den betreffenden Lehrherren liegt es als Pflicht ob, jeden Lehrjungen, sobald er aufgenommen ist, schriftlich dem Pfarr-Katecheten anzuzeigen, mit Beifügung des Tages, an welchem die Aufnahme geschehen.

3] Der Katechet hat über die Lehrjungen ein eigenes Verzeichniß zu führen, und in demselben sowohl ihren Fleiß im Frequentiren, als auch ihre Verwendung und ihren Fortgang aufzumerken.

4] Wird erwartet, daß die Curaten sich werden angelegen feyn lassen, einige Meister zu bereden, bei dem diesfälligen Unterrichte ebenfalls regelmäßig zu erscheinen, und durch ihr Ansehen zur Erhaltung guter Ordnung beizutragen.

5] Es gibt unstreitig bisweilen Fälle, daß der Lehrherr seinen Lehrjungen an einem oder dem anderen Sonn- und Feiertage zu Hause behalten muß. Die diesfällige Anzeige dem Katecheten zu machen, soll nicht dem Lehrjungen überlassen werden; sondern sie soll vom Lehrherrn unmittelbar, oder durch einen zuverlässigen Menschen geschehen, welches der Katechet in seinem Kataloge anzumerken hat.

6] Eben so soll es nicht der Lehrjunge, sondern der Lehrherr seyn, welcher dem Katecheten die Anzeige zu machen hat, wenn der Lehrjunge freigesprochen werden soll; damit er 14 Tage zuvor der vorschriftmäßigen Prüfung unterzogen werde.

7] Man zweifelt nicht daran, daß sich ein und andere Meister von der Innung herbeilassen werden, den diesfälligen Prüfungen als Zeugen beizuwohnen; so wie selbe jedes Mal in Gegenwart des Pfarrers, wenn er nicht selbst Katechet ist, vorgenommen werden soll.

8] Der Tag dieser Prüfung ist im Kataloge anzumerken, und das Zeugniß vom Katecheten dem Lehrherrn durch einen Vertrauten und nicht durch den Lehrjungen zuzustellen.

9] Die Schul-Districts-Aufseher haben bei ihren Visitationen auch insbesondere auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu sehen, und von den diesfälligen Katalogen eine prüfende Einsicht zu nehmen.

10] Der Fall, daß ein Lehrjunge ohne ein solches vorher erhaltenes Zeugniß freigesprochen würde, ist zur Bestrafungseinleitung der Innung oder Innung, so wie die Unterlassung der Verfügungen Nr. 2, 5, 6 zur nachdrücklichen Ermahnung der Bezirksobrigkeit vom Pfarrer anzuzeigen.

Anordnungen, denen nichts zu wünschen übrig ist, als ein allseitig reger Sinn zur Befolgung.

Die hohe Studien-Hof-Commission hat aus Anlaß eines Particular-Falles zu bestimmen befunden, daß jene Lehrjungen, welche bereits über 15 Jahre alt sind, da sie ein Gewerbe oder Handwerk zu erlernen anfangen, während ihrer Lehrzeit nicht zum Wiederho-

lungs-Unterrichte zu verhalten seyen, und sich daher bei ihrer Freisprechung nur mit dem Religions-Zeugnisse auszuweisen haben; weil vorausgesetzt wird, daß sie vom 12. bis zum vollendeten 15. Jahre den Wiederholungs-Unterricht ordentlich besucht haben; woran auch nicht zu zweifeln ist, wenn die Behörden über den Besuch des Wiederholungs-Unterrichtes nach den bestehenden Vorschriften wachen. Dies ist so lange zu beobachten, bis die hohe Hof-Commission aus mehreren Veranlassungen in der Folge es etwa nothwendig finden sollte, hierüber eine allgemein strengere Maßregel eintreten zu lassen ⁴²⁾.

Die hohe Studien-Hof-Commission fand, rücksichtlich jener jungen Leute vom Anfange des 13. bis zum 15. Jahre, welche bei freien und privilegierten Gewerben oder Beschäftigungen als Lehrlinge oder Arbeiter verwendet werden, in Bezug auf den Besuch der Christenlehre und der Wiederholungsschule keine specielle Maßregel festzusetzen, sondern es auch für dieselben bei der allgemeinen Verpflichtung hierzu zu belassen. Bei diesem Anlasse wurden die Landesstellen zugleich angewiesen, insbesondere in Bezug auf die in Frage stehenden jungen Leute, welche sich der diesfälligen Verpflichtung entziehen, den Unterbehörden die genaue Befolgung der, wegen des Wiederholungsschul- und Christenlehr-Besuchs bestehenden Vorschriften, und vorzüglich den Seelsorgern und dem Schulpersonale die Controlirung und Handhabung der den Aeltern, Vormündern und Lehrherren oder Gewerbsinhabern in der gedachten Beziehung obliegenden Verpflichtungen nachdrücklich einzuschärfen. Es sind also alle jene jungen Leute beiderlei Geschlechtes vom Anfange des 13. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, welche bei freien oder bei privilegierten Gewerben beschäftigt werden, alljährig gehörig zu beschreiben, und zum Besuche der Christenlehre und der Wiederholungsschule zu verhalten. Zu diesem Ende sind auch die Aeltern, Vormünder und Lehrherren, welche an der Vernachlässigung der Christenlehre und Wiederholungsschule Schuld tragen, oder wohl gar derlei junge Leute vom Besuche derselben zurückhalten, nach fruchtloser Ermahnung und Einschärfung ihrer diesfälligen Verpflichtungen den betreffenden politischen Behörden namhaft zu machen, welche von der Landesstelle den Auftrag zur Unterstützung der Seelsorger in dieser Angelegenheit erhalten haben. Da einerseits gerade bei jenen jungen Menschen, welche sich einer Kunst oder einem Handwerke widmen, eine bessere Bildung vorzüglich nothwendig ist, und andererseits zu besorgen wäre, daß sie bei ihrer schweren Beschäftigung das früher in der Schule Erlernte wieder aus dem Gedächtnisse verlieren, und während der Lehrzeit geistig und moralisch verwildern: so werden die Seelsorger und Lehrer sorgsamst darob seyn, daß sowohl die Christenlehre als die Wiederholungsschule von allen hierzu Verpflichteten ordentlich und zahlreich besucht, und der diesfällige Unterricht eifrig und zweckmäßig erteilet werde ⁴³⁾.

41) 16. Juli 1806.

42) Verordn. vom 20. März 1826. — 43) Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 4. März, Sect. Ordin. Currende vom 2. Aug. 1843.

Zur Hintanhaltung der möglichen Verfälschung der zum Besuche der Freisprechung erforderlichen Zeugnisse über den Besuch des Wiederholungs-Unterrichtes und der Christenlehren hat sich die hohe Studien-Hof-Commission veranlaßt gefunden, folgende Vorsichtsmaßregeln festzustellen:

1] Ueber die Verpflichtung zur Abhaltung und Beiwohnung der Wiederholungsschule und Christenlehre stellt der §. 311 der politischen Verfassung der deutschen Volksschulen und die denselben angehängten Verfügungen die nöthigen Normen fest, daher sich nach selben ferner zu benehmen ist. (Man sehe oben §. 20.)

2] Das Zeugniß über den genossenen Wiederholungs-Unterricht und den Besuch der Christenlehren ist nach dem unten beige-druckten Formulare (im Verzeichnisse Nr. I.) auszufertigen, und es ist sich hierbei an die im §. 311 der politischen Schulverfassung enthaltene Vorschrift, gemäß welcher das diesfällige gemeinsame Zeugniß von dem Ortsseelsorger und Schullehrer zu unterfertigen, und unentgeltlich zu verabsolgen ist, zu halten.

3] Der Lehrherr hat immer schriftlich dem Ortsseelsorger die Anzeige über die zu erfolgende Freisprechung seines Lehrlingen zu machen.

4] Der Pfarrer, Ortsseelsorger, wenn er nicht ohnehin Katechet ist, hat das Christenlehr- und Wiederholungs-Unterrichts-Zeugniß mit zu unterfertigen, und das Pfarr-Siegel beizudrücken; jedoch steht dem Ortsseelsorger frei, bei Ausstellung der fraglichen Zeugnisse entweder gedruckte Blanquetten zu gebrauchen, oder die Zeugnisse selbst zu schreiben.

5] Diese Zeugniß-Blanquetten dürfen nur bei den eigentlichen Normal-schul-Bücher-Verlegern verkauft werden. Endlich genießen

6] diese Zeugnisse nach §. 81 Z. 11 des neuen Stämpel- und Targesezes die Stämpelfreiheit⁴⁴⁾.
Lehrlingen, welche bereits schon einmal ein Handwerk ordentlich erlernt haben, und freigesprochen wurden, sind in dem Falle, wenn sie zu einem anderen Handwerke oder Gewerbe übertreten sollten, von dem Besuche der Wiederholungsschule und der Christenlehre frei, da sie dem Gesetze schon einmal Genüge geleistet haben⁴⁵⁾.

§. 43.

Lesebuch für Wiederholungsschulen.

Se. Majestät Franz I. haben ein Lesebuch unter dem Titel: „Lesebuch für Wiederholungsschulen, oder Inbegriff des Nothwendigsten, was ein Jeder als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft wissen soll,“ ausschließlich für Wiederholungsschulen zu bestimmen geruht⁴⁶⁾.

⁴⁴⁾ Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 12. März, Secl. Ordin. Currende vom 20. Mai 1842. — ⁴⁵⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 2. Aug. 1823. — ⁴⁶⁾ Allerhöchste Entschlief. vom 8. April 1823.

Dieses Buch ist im Verlage der k. k. Schulbücher-Verfleiß-administration in Wien, ungebunden um 27 fr. C. M. oder 1 fl. 8 fr. W. W., gebunden im ledernen Rücken um 34 fr. C. M. oder 1 fl. 25 fr. W. W., und auch in den Provinzen, gleich den übrigen Trivial-Schulartikeln nachgedruckt, zu haben⁴⁷⁾.

§. 44.

Besuchung des nachmittägigen Gottesdienstes.

Se. Majestät Franz I. haben allergnädigst zu verordnen geruht, daß die Jugend in den Volksschulen überall, wo es thunlich ist, an Sonn- und Feiertagen dem nachmittägigen Gottesdienste in Begleitung ihrer Lehrer beizuwohnen soll; und daß zur Zeit, da der Religions-Unterricht in der Kirche ertheilt wird, keine Sonntagschulen Statt finden, sondern die Schüler vielmehr diesem Unterrichte beizuwohnen verhalten werden sollen. In Ansehung der Sonntagschulen wird die Landesstelle den Seelsorgern und Lehrern, die sich hierin auszeichnen, durch das Consistorium die verdiente Belohnung ertheilen⁴⁸⁾.

In Steiermark ist den Bezirksobrigkeiten aufgetragen, mit aller Genauigkeit zu wachen, daß die Tanzmuseken nicht früher anfangen, und die Schankhäuser nicht früher geöffnet werden, als bis der nachmittägige Gottesdienst, dem die Abhaltung der sogenannten Sonntagschulen vorausgehen soll, geendigt ist⁴⁹⁾.

Durch die Einführung der Sonntagschulen sind die Seelsorger der vorigen Amtspflicht, den nachmittägigen Gottesdienst, d. i. die Christenlehre, dann den heiligen Segen und die Litanei abzuhalten, keineswegs enthoben; da die Christenlehre zugleich als ein integrierender Theil des Wiederholungs-Unterrichtes zu betrachten ist⁵⁰⁾.

§. 45.

Bestätigung der abgehaltenen Sonntagschule.

Durch Currende des Kreisamtes Grätz wurde erinnert: „Mehrere Schulauslagen-Rechnungen sind bereits von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung sowohl, als von dem Kreisamte, bei Aufrechnung der 7 Klasten Brennholzes für die abgehaltene Sonntagschule, wegen Mangel der gemeinschaftlichen Bestätigung von Seite des Orts Pfarrers und des Ortsschul-Aufsichters, zur Verbringung dieser Bestätigung rückgelegt worden. Um Schreibereien für die Zukunft zu ersparen, werden die Bezirksobrigkeiten auf die uner-

6 *

⁴⁷⁾ Stud. Hof-Comm. Eröffn. vom 22. April 1823. — ⁴⁸⁾ Hof-Kanzl. Decret vom 15. Dec. 1808. — ⁴⁹⁾ Currende des Kreisamtes Grätz vom 20. Dec. 1811. — ⁵⁰⁾ Allerh. Entschlief. vom 15. Febr. 1827.

läßliche Beilegung dieser Bestätigung in vorkommenden Fällen aufmerksam gemacht ⁵¹⁾."

§. 46.

Vorschriften zur Erhebung der Lehrbücher für arme Schüler in Steiermark.

Am 2. November 1836 ist von Seite des steiermärkischen Guberniums folgende Instruction erschienen über das Verfahren der Schul-Districts-Aufsicher und der k. k. Kreisämter bei Vertheilung und Verrechnung der Normal-schul-Gratisbücher an die Lehrer der Schulen.

§. 1.

Das Geschäft der Vertheilung und Verrechnung der Normal-schul-Gratisbücher an die Lehrer der Schulen ist gemäß der politischen Verfassung der deutschen Schulen und der hohen Studien-Hof-Commissions Verordnung vom 21. März 1835 die Obliegenheit der Schul-Districts-Aufsicher und der k. k. Kreisämter, welche dieses Geschäft zufolge der hohen Studien-Hof-Commission Verordnung vom 23. Juli 1836 vom Solarjahre 1837 angefangen zu übernehmen hatten.

§. 2.

Die Verrichtungen hiebei bestehen:

- 1] In Erhebung des jährlichen Bedarfes an Gratisbüchern durch die Schul-Districts-Aufsicher;
- 2] in der Verwendung zur Ueberkommung dieses Bedarfes, dann
- 3] in der Vertheilung desselben an die Lehrer, und
- 4] in der Verrechnung der vertheilten Bücher durch die k. k. Kreisämter.

§. 3.

Den Bedarf an Gratisbüchern haben die Schul-Districts-Aufsicher jährlich bei der Schulvisitation zu erheben, indem sie nach Vorschrift der §§. 321, 322, 423 und 425 der politischen Schulverfassung die Zahl und den Zustand der nach der letztgeschehenen Vertheilung vorhanden seyn sollenden Bücher untersuchen, dann die Quittungen über die nöthigen Armenbücher in Hinsicht der vorgeschriebenen Form sowohl, als auch der Zulässigkeit der angesprochenen Büchergattung und Anzahl prüfen, richtigstellen und mit der Abjustirungsformel versehen.

§. 4.

Jeder Schul-Districts-Aufsicher hat die Anzahl des Bedarfes der in den Schulen seines Districtes für nothwendig befundenen

⁵¹⁾ 9. Mai 1821.

Bücher in ein Verzeichniß zu bringen, und selbes unverweilt dem Kreisamte seines Kreises mitzutheilen.

§. 5.

Diese Verzeichnisse haben die Kreisämter in ein Summarium zu bringen, und unter Vorlage desselben längstens 4 Wochen vor dem Beginne des neuen Schuljahres bei dem Gubernium um die Anweisung der erforderlichen Armenbücher anzusuchen, worauf sie die Anweisung zur Uebernahme der Bücher erhalten werden.

Von dieser Anweisung werden gleichzeitig die Pächter des Normal-schul-Bücher-Verschleißes und Nachdruckes zur Benehmungswissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

§. 6.

Die angewiesenen Bücher werden die Pächter des Normal-schul-Bücher-Verschleißes und Nachdruckes, gemäß des Pachtcontractes, entweder selbst oder durch ihre Subverleger in das Amtslocale jedes Kreisamtes unentgeltlich gegen Uebernahme der kreisämtlichen Empfangsbestätigung und Abgabe des Gegenscheines abliefern.

§. 7.

Nach Empfang der Bücher sind selbe von den Kreisämtern gegen Empfangnahme der von den Schul-Districts-Aufsichern adjustirten Quittungen auf dem geeigneten Wege an die Lehrer der Schulen zu verabfolgen.

§. 8.

Längstens 4 Wochen nach Ablauf des Schuljahres haben die Kreisämter über die in demselben Jahre von den Verschleißpächtern erhaltenen und an die Lehrer abgegebenen Bücher die Rechnung an das Gubernium zu überreichen. Diese Rechnung ist nach der vorgeschriebenen Form zu verfassen, mit den Gegenscheinen der Verschleißpächter und den Quittungen der Lehrer zu belegen.

§. 9.

Die Rechnungen jener Kreisämter, von welchen nebst den deutschen zugleich deutsche und windische Schulbücher vertheilt werden, sind nach eben jener Form, jedoch so einzurichten, daß in selben die Verwendung beider Gattungen Bücher abgefordert ersichtlich werde.

§. 10.

Für die richtige Abjustirung der Quittungen haben die Schul-Districts-Aufsicher, und für die Richtigkeit der Rechnungen die Kreisämter zu haften.

Man sehe hiezu oben den §. 18. (Das Weitere kommt vor in VI. Theile bei der Schul-Districts-Aufsicht §§. 14, 31 und 48.)

Zur Erzielung einer guten Ordnung bei Verabfolgung der Gratisbücher wurde schon früher, mit Berücksichtigung des 321. §. der deutschen Schulverfassung, ein Verzeichniß über die an arme Schüler zu verschenkenden Artikel (Formular Nr. II. im Verzeichnisse) zur genauen Richtschnur mit der weitern Bemerkung mitgetheilt, daß zur Verhütung eines jeden bei Verabfolgung der Gratisbücher möglichen Irrthums in den diesfälligen Quittungen und Ausweisen (welche letztere nur mehr zum Privatgebrauche dienen) der Titel eines jeden Buches, dann ob ein deutsches oder deutschwindisches Exemplar gefordert werde, genau anzugeben, und bei dem Namenbüchlein, den kleinen Erzählungen und dem Lesebuche auch beizusetzen ist, ob das für Land- oder für Stadtschulen vorgeschriebene derlei Schulbuch verlangt werde ⁵²⁾. (Formularien Nr. III. und IV.)

Zur Erleichterung und Beförderung des Unterrichtes ist für die deutsche Monarchie allgemein bewilliget, daß jedes arme Schulkind mit Gratisbüchern, in so ferne die vorgeschriebene im 4. Theile der Auflage oder des Nachdruckes bestehende Abgabe der sogenannten Armenbücher hierzu hinreicht, unter gehöriger Vorsicht theilhaft werde ⁵³⁾. Dies ist nur bedingt ausgesprochen, wenn nämlich der vierte Theil der Auflage hierzu hinreicht ⁵⁴⁾. Es ist überhaupt darob zu wachen, daß die Schulbücher nicht um einen höhern als den vorgeschriebenen und beigebrachten Preis verkauft werden, daß selbe gehörig und dauerhaft eingebunden, endlich mit dem Stempel der Musterhauptschule versehen seyn ⁵⁵⁾.

§. 47.

Verbot der Feierlichkeiten für Lehrindividuen an einer öffentlichen Lehranstalt.

Es ist an keiner öffentlichen Lehranstalt gestattet, Feierlichkeiten für die Directoren, Professoren und Lehrer von Seite der Schüler durch Ehrenbezeugungen und Auszeichnungen, mittelst Musiken, gemalter oder in Kupfer gestochener Portraits und dgl. zu veranstalten ⁵⁶⁾.

§. 48.

Vorschriften für die Verfassung und Vorlage der jährlichen Schulstands-Ausweise an das k. k. Kreisamt.

Da viele der jährlichen Decanats-Ausweise über den Zustand der Volksschulen bei dem Kreisamte gewöhnlich sehr spät einlang-

ten, und oft nicht mit jener Genauigkeit verfaßt waren, welche erfordert wird, damit der kreisämtliche Hauptausweis volle Verlässlichkeit habe, und insbesondere die Differenz-Tabelle in ihren verschiedenen Theilen gehörig verfaßt werde; so wurden von der Landesstelle in Steiermark sämtliche Decanate beauftragt, die gedachten Ausweise jederzeit gleich nach Umlauf des Schuljahres, und zwar längstens bis 15. November bei dem Kreisamte einzureichen. Hinsichtlich der Verfassung wurden die Decanate überhaupt zur vollständigen Ausfüllung der in dem vorgeschriebenen Formulare vorkommenden Rubriken angewiesen (wozu ihnen also die untergeordneten Seelsorgs-Vorsteher in die Hand arbeiten müssen) ⁵⁷⁾.

Um eine Gleichförmigkeit in diesem Geschäfte zu erzwecken, wurden folgende Directiven und Formulare für Steiermark bekannt gegeben:

1] Die Einreichung der Disciplinar-Tabellen an das Kreisamt hat künftighin zu unterbleiben.

2] Jedes Decanat hat von allen ihm untergeordneten Schulen (worunter auch die Gemeinde-, die Wiederholungs- und Industrieschulen zu verstehen sind) die nöthigen Behelfe zu rechter Zeit zu sammeln, und daraus nach genauer Prüfung der Ausweise A. (über die Schulortschaffen, die Einkünfte der Lehrer und Gehülften, dann den Bauzustand der Schulgebäude); B. (über den ökonomischen Zustand der Volksschulen); C. (die Differenz-Tabelle über den Zustand der Volksschulen im Vergleiche mit dem verfloffenen Jahre) zu verfassen, und längstens bis 15. November jeden Jahres an das Kreisamt einzureichen. Den Ausweis A. haben die Orts-Seelsorger an das Decanat einzusenden, wozu die Voracten in der pfarrlichen Registratur aufzufinden sind, und das gedruckte (oder lithographirte) Formular käuflich zu haben ist; da aber nur die Formulare zu den Hauptausweisen für Decanate gedruckt werden, die Orts-Seelsorger nur die speciellen Ausweise verfassen, oder eigentlich den von dem Schullehrer verfaßten Ausweis, wozu diese gedruckten Bögen ebenfalls anwendbar sind, unterschreiben; so sollen sie nicht vergessen, bei der Aufschrift „Hauptausweis“ das erste Wort zu durchstreichen.

3] Sind alle Rubriken der Ausweise bei der Schule genau auszufüllen.

4] In Betreff des Ausweises A. sind die §§. 168, 187, 161 und 192 des Abschnittes X. der deutschen Schulverfassung (man sehe oben §§. 24 und 26 im Anfange) zur Bestimmung der Einkünfte des Lehrers besonders zur Richtschnur zu nehmen.

5] Unter Colonne: „gesetzliche Abzüge,“ sind nur solche Auslagen aufzunehmen, welche in den §§. 169 und 170 des X. Abschnittes der deutschen Schulverfassung enthalten sind (siehe oben §. 24). Ferner der Gehalt und die Verpflegung für den Schulge-

⁵²⁾ Sub. Verordn. vom 2. Nov. 1829. — ⁵³⁾ Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 16. Juni 1820. — ⁵⁴⁾ Sub. Verordn. v. 27. Mai 1830. — ⁵⁵⁾ Obige Stud. Hof-Comm. Verordn. — ⁵⁶⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 3. März 1823.

⁵⁷⁾ Sub. Verordn. vom 18. März, Currende des Kreisamtes Gräs vom 26. März 1824.

Hülfen; letztere aber nur in dem Falle, wenn der Lehrer zur Abreichung der Kost verbunden ist, wo der Betrag pr. Tag, und die Ursache, woher diese Verbindlichkeit entstand, anzugeben ist; dann die allfälligen Kosten für Einbringung der Sammlung; weiter ist nichts in Abzug zu bringen.

6] In der Rubrik „Anmerkung“ ist in Ansehung eines zu reparirenden oder neu herzustellenden Baues ersichtlich zu machen, was zur Herstellung bereits geschehen ist, und wie weit der Bau gediehen sey.

7] In Betreff der Ausweise B. und C. ist die Congrua für die Lehrer mit 130 fl., und für die Gehülfen mit 70 fl. anzunehmen, nach §. 167 des X. Abschnittes der deutschen Schulverfassung (oben S. 24). (Die Einkünfte des Lehrers sind zuerst specifisch, jedoch durchaus in Wiener-Währung anzuführen; daraus ist dann die Summe der Brutto-Einkünfte zu bilden, und endlich der Netto-Gewinn ersichtlich zu machen) ⁵⁸⁾.

8] Sind die Einkünfte des Lehrers in Conventions-Münze, als: Stolgebühren etc. mit C. M. zu bezeichnen, und in der Colonne „Summe sämmtlicher Einkünfte des Lehrers“ des Ausweises A. besonders aufzuführen.

9] Waren die Einkünfte nur in dem ersten, nämlich pro 1820 vorzuliegenden Ausweise A. genau und deutlich auseinander zu setzen; gegenwärtig sind sie es nur sodann, wenn eine Veränderung in den Einkünften vor sich geht; sonst ist die summarische Aufführung des Geldbetrages mit der Clausel: „daß die Einkünfte die nämlichen wie im vorigen Jahre sind, und sich nicht vermehrt noch vermindert haben,“ hinreichend.

10] Ist mit den Einbegleitungsberichten ein Ansuchen um Ergänzung einer Congrua, Herstellung eines Gebäudes etc. nicht zu cumuliren; sondern es ist diesfalls mit besonderem Berichte einzuschreiten.

11] Alle, nicht nur größere, sondern auch kleinere nöthige Reparationen (indem durch solche die größeren vermieden werden) sind alsogleich der betreffenden Bezirksobrigkeit anzuzeigen; und falls von der Bezirksobrigkeit diesfalls nicht das Nöthige eingeleitet werden sollte, so ist die weitere Anzeige von der Schul-Districts-Aufsicht an das Kreisamt zu erstatten ⁵⁹⁾.

Die hohe Studien-Hof-Commission hat hinsichtlich des an das Kreisamt jährlich zu erstattenden Hauptberichtes über den Zustand der Volksschulen einige nachträgliche Bestimmungen festzusetzen befunden, nämlich:

1] Die Schul-Districts-Aufseher haben zwar auch künftighin die Visitations-Tabellen dem Consistorium und dem Kreisamte unter Einem in gleichförmigen Abschriften zu übergeben; allein dieselben haben

⁵⁸⁾ Sub. Verordn. vom 18. März 1824. — ⁵⁹⁾ Currende des Kreisamtes Grätz vom 21. Febr. 1820.

2] nur jene Beilagen dem Hauptberichte beizuschließen, welche wesentlich als Belege dazu gehören; nicht aber jene, aus welchen die Ausweise selbst verfaßt worden sind. Hingegen sey es

3] um so nothwendiger, in dem Hauptberichte alle Bemerkungen aufzuführen, die sich bei den vorgeschriebenen Rubriken desselben als wichtig darstellen, nämlich: a. bei dem Stande des Lehrpersonals, b. bei der Zahl der Schulen und der Schüler, c. hinsichtlich des Zustandes des Unterrichtes und der Ursachen des Fortschreitens oder Rückganges desselben, d. hinsichtlich der verdienstlichen Handlungen und Schriften des Lehrpersonals und der besonderen Beförderer des Schulwesens, e. hinsichtlich der Belohnungen und Abdingen, und f. hinsichtlich dessen, was noch zu leisten wäre, um den Unterricht allgemein und gemeinnütziger zu machen. Zugleich sind die Ursachen bei jeder einzelnen Rubrik anzugeben, warum sich die Zahl des vorigen Jahres erhöht oder vermindert habe, und die Angabe des Hauptausweises, die vom vorigen Jahre abweicht, aufzulären ⁶⁰⁾.

§. 49.

Vorschriften für die Verfassung und Vorlage der jährlichen Schulstands-Ausweise an das Consistorium.

Die hohe Studien-Hof-Commission hat Folgendes angeordnet:

1] Die Schul-Districts-Aufsichten haben, wie bisher, aus den speciellen Schulstands-Ausweisen der unterstehenden Stationen nach dem vorgeschriebenen Formulare auf gedruckten Ausweis- und gleichmäßigen Eintragsbögen, (die lithographirt käuflich zu haben sind) einen umständlichen Hauptausweis doppelt zu verfassen, und darin die Trivial-, Gemeinde-, Wiederholungs- und Industrieschulen aufzuführen. In diesem Hauptausweise sind für jede Seelsorgs-Station bei den einzelnen Rubriken genau berechnete Summarien anzusetzen, und am Ende des Hauptausweises eine summarische Wiederholung von allen unterstehenden Seelsorgs-Stationen mit den richtigen Totalsummen aufzuführen. Ein Exemplar von diesem Hauptausweise ist an das Consistorium vorzulegen, und das andere zum ferneren Amtsgebrauche aufzubewahren. Da die Schul-Districts-Aufsichten für ihre Angaben im Hauptausweise verantwortlich gemacht werden, so hat zwar die Vorlage der speciellen Ausweise, aus welchen der vorzuliegende Hauptausweis verfaßt wird, zu unterbleiben; jedoch sind solche sorgfältig und ordentlich aufzubewahren, damit auf jedesmaliges Verlangen Einsicht genommen werden kann. Gleichmäßig sind auch von allen Seelsorgs-Vorstehern die diesfälligen Schulstands-Ausweise doppelt zu verfassen; wovon ein Exemplar der vorgelegten Schul-Districts-Aufsicht gehörig zu überreichen, und das andere aufzubewahren ist.

⁶⁰⁾ Erlaß vom 24. April 1824.

2] Der Schulstands-Ausweis ist mittelst eines ausführlichen Berichtes an das Consistorium zu überreichen, in welchem alle Bemerkungen anzuführen sind, die sich über die vorgeschriebenen Rubriken des Hauptausweises als wichtig darstellen, nämlich: *a.* bei dem Stande des Lehrpersonals, *b.* bei der Zahl der Schulen und der Schüler, *c.* hinsichtlich des Zustandes des Unterrichtes, und der Ursachen des Fortschreitens oder Rückganges desselben, *d.* hinsichtlich der verdienstlichen Handlungen und Schriften des Lehrpersonals und der besonderen Beförderer des Schulwesens, *e.* hinsichtlich der Belohnungen und Abtundungen, und hinsichtlich dessen, was noch zu leisten wäre, um den Unterricht allgemein und gemeinnütziger zu machen. Zugleich sind die Ursachen bei jeder einzelnen Rubrik anzugeben, warum sich die Zahl des laufenden Jahres erhöht oder vermindert habe, und die Angabe des Hauptausweises, die vom vorigen Jahre abweicht, ist aufzuklären.

Als Beilagen dieses Hauptberichtes kommt daher vorzulegen: *a.* der Hauptausweis über den Zustand der Schulen, *b.* die Relation über den Fortgang der Schüler, *c.* die Vergleichungstabelle, *d.* ein Ausweis über jene Individuen, welche sich für die Beförderung des Schulwesens vorzüglich verdienstlich machen, *e.* ein Ausweis über jene Priester und Lehrer, welche ein Werk zum Drucke befördert haben, und *f.* ein Verzeichniß jener Seelsorger, welche Knaben in den Gegenständen der dritten Classe unterrichtet haben. Sollte kein vorzüglicher Schulbeförderer namhaft zu machen seyn, oder kein Priester oder Lehrer im laufenden Jahre ein Werk zum Drucke befördert, und kein Seelsorger in den Gegenständen der dritten Classe Unterricht erteilt haben; so ist dieses Umstandes im Hauptberichte ganz einfach zu erwähnen. Auch haben die Seelsorgs-Vorsteher des Schul-Districtes ihre abgesonderten Ausweise gleichfalls mittelst eines ähnlichen Berichtes an die vorgesezte Schul-Districts-Aufsicht zu übergeben ⁶¹⁾.

Da mit der angeführten hohen Verordnung die Einhaltung des vorgeschriebenen Termines zur Uebermachung des Schulstands-Ausweises neuerdings eingeschärft worden ist, so wurde vom Seckauer-Ordinariate wiederholt empfohlen, die Ausweise nebst dem angeordneten Berichte längstens bis Ende October jeden Jahres verlässlich an das Consistorium gelangen zu machen: weswegen die Seelsorgs-Vorsteher befohlen seyn sollen, daß sie ihre gehörig verfaßten Ausweise und Berichte den vorgesezten Schul-Districts-Aufsichten in den von denselben festgesetzten Terminen einreichen ⁶²⁾.

Die Correspondenz der katholischen Consistorien, Vicariate, Pfarrämter und Vocaleaplaneten in Schul-, Religions- und anderen streng amtlichen Gegenständen, wenn sie mit der Bezeichnung: „In stricto officiosis“ versehen ist, wird bei der Briefpost und bei der Fahrpost portofrei behandelt ⁶³⁾. An das Seckauer-Ordi-

⁶¹⁾ Decret vom 24. April 1824. — ⁶²⁾ Verordn. vom 14. Juli 1824. — ⁶³⁾ Hoffamm. Intimation vom 29. Jänner 1846.

nariat müssen die Pfarren und Curatien ihre diesfälligen Einlagen ordentlich Weise durch die vorgesezten Decanate einreichen ⁶⁴⁾.

§. 50.

Beitrag zur Verbesserung der Einkünfte für Schullehrer.

Die steiermärkische Landesstelle hat den Kreisämtern aufgetragen, bei vorkommender Vertheilung der Gemeindeweiden nicht nur auf die bereits vorhandenen, sondern auch auf die bei den Gemeinden hier und da noch anzustellenden Lehrer möglichsten Bedacht zu nehmen ⁶⁵⁾.

Hinsichtlich der von den Schullehrern zu entrichtenden Grundsteuer von ihren Dotationsgründen haben dieselben Grundsätze zu gelten, welche wegen Entrichtung der Grundsteuer durch die Curatgeistlichkeit festgesetzt sind. Bei der Berechnung der Grundsteuer-Vergütung ist demnach die Congrua eines Schullehrers allgemein mit 130 fl. Conv. Münze anzunehmen, so, daß jene Lehrer, welche durch die Grundsteuer-Entrichtung an dieser Congrua verlegt werden, jenen Betrag aus dem Schulsonde zurückvergütet erhalten, um welchen ihre Congrua durch diese Steuer geschmälert wird. Diejenigen Lehrer, welche sich im vorliegenden Falle zu befinden glaubten, hatten ihre diesfälligen Ansprüche bei dem Kreisamte gehörig nachzuweisen ⁶⁶⁾.

§. 51.

Erhöhung der Gebühren für die aus dem kais. k. Schulsonde einen Beitrag beziehenden Lehrindividuen.

Nach geschehener Richtigstellung des Präliminars vom k. k. Schulsonde in Steiermark wurden die den Lehrern und Schulgehülften auf dem Lande, welche aus dem k. k. Schulsonde einen Beitrag beziehen, bemessenen Gebühren nach dem Curse zu 250 Percent reducirt, welche in Metall-Münze zu verabsolgen kommen ⁶⁷⁾.

§. 52.

Bestätigung der Quittungen für Schullehrer und Gehülften.

In Steiermark wurde angeordnet, daß jene Lehrindividuen, welche aus öffentlichem Sonde einen Gehalt, oder eine Dotations-

⁶⁴⁾ Ordin. Verordn. vom 11. März 1846. — ⁶⁵⁾ Decret vom 24. Sept. 1817. — ⁶⁶⁾ Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 17. Dec. 1825. — ⁶⁷⁾ Sub. Erlass vom 3. April 1822.

Ergänzung beziehen, ihre Quittungen zur Behebung der verfallenen Beträge vorläufig vom Vorsteher der betreffenden Seelsorgs-Station mit der Bestätigung versehen lassen müssen: „Daß der Quittirende noch wirklich bei der nämlichen Schule im Dienste stehe;“ ohne welche Bestätigung (mit dem Amtssiegel) vom k. k. Zahlamte keine Gebühr verabfolgt wird ⁶⁸⁾.

Da sich der Fall ergeben hat, daß der Gehalt für einen Lehrgehilfen, der bloß wegen Kränklichkeit einem Lehrer ad personam beigegeben wurde, auch nach dem Tode des Lehrers viele Jahre aus dem k. k. Schulfonde fortbezogen worden ist; so wurde zur Vermeidung solcher Irrungen verordnet, daß derlei Gehülfs-Gehalte nur gegen Quittung des Lehrers und Mitfertigung des Gehülfsen flüssig gemacht werden ⁶⁹⁾.

In den Fällen, wo ein aus einem öffentlichen Fonde theilhaftes Individuum wegen Ausfertigung eines neuen Zahlungsbogens einzuschreiten hat, weil der frühere in Verlust gerathen ist, soll zuerst bei dem Ordinariate eine beglaubigte Abschrift von dem Intimationsdecrete der Gehaltsanweisung angefordert werden. Mit dieser Abschrift ist das Bittgesuch an die Landesstelle zu belegen, und dann zur weiteren Verfügung dort selbst einzureichen ⁷⁰⁾.

§. 53.

Schulgeld an den Volksschulen.

Um die Congrua der Schullehrer und ihrer Gehülfsen in Conventions-Münze festzusetzen, ist die Entrichtung des üblichen Schulgeldes in Conv. Münze, vom 1. November 1824 angefangen, angeordnet worden ⁷¹⁾.

Die hohe Studien-Hof-Commission hat sich veranlaßt gefunden, nachträglich Folgendes zu bestimmen:

1) Es ist das Schulgeld an den Trivialschulen monatlich zu 4, 6 und 8 fr. C. M. in der Regel einzuhoben. Sollte daher an einigen Schulen im Jahre 1798 ein höheres Schulgeld von 10 und 12 fr. monatlich bestanden haben, so ist nicht gerade das Jahr 1798 als entscheidend anzunehmen, sondern es können auch ältere Fassungen zur Bestimmung des Schulgeldes in C. M. von der Landesstelle zum Grunde gelegt werden. Sollte daher der Fall eintreten, daß die Aeltern ein höheres Schulgeld als monatlich 8 fr. C. M. nach der Fassung 1798 zu entrichten hätten, so hat man hierüber von Fall zu Fall Amt zu handeln, und das Schulgeld nach Billigkeit mit Rücksicht auf das Einkommen des Schullehrers, auf die Vermögenskräfte der Aeltern, und auf die übrigen Natural- und Geldbeiträge der Gemeinden zur Erhaltung ihres Lehrers zu bestimmen.

⁶⁸⁾ Sub. Erlaß vom 12. Juni 1822. — ⁶⁹⁾ Ebd. v. 10. Jan. 1827. — ⁷⁰⁾ Sub. Verordn. v. 21. Jan. 1822. — ⁷¹⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 21. August 1824.

2) Hinsichtlich der besonderen bestehenden Verträge und Schulgeld-Pauschalen wird bemerkt, daß hier nothwendig die Zeit und das Jahr berücksichtigt werden muß, wann ein solcher Vertrag geschlossen, und das Schulgeld-Pauschale bestimmt worden ist. Da hierüber keine allgemeine Regel des Verfahrens angegeben werden kann, so hat man auch in diesen Fällen einzeln nach Billigkeit und mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Lehrers und der Gemeinde Amt zu handeln, wenn sich die betreffenden Parteien nicht selbst darüber vereinigen und ausgleichen sollten ⁷²⁾.

Kostzöglinge der Regiments-Erziehungshäuser, welche die Hauptschulen besuchen, haben ohne Unterschied, ob sie vom Militär- oder Civilstande sind, kein Schulgeld zu bezahlen ⁷³⁾.

§. 54.

Erforderniß bei Competenz-Gesuchen um Lehrerstellen.

Um einzelne Mängel, welche bei Gesuchen der Lehrindividuen um Lehrerstellen öfters vorkommen, zu beseitigen, und diesfalls überhaupt mehr Gleichförmigkeit und eine leichtere Uebersicht zu gewinnen, hielt es das Ordinariat Sedau für zweckmäßig, anzuordnen, daß jeder Competent um eine Lehrerstelle an einer Haupt- oder Trivialschule seinem diesfälligen Gesuche, es mag selbes beim Ordinariate oder bei der Schul-Districts-Aufsicht einzureichen seyn, eine gehörig ausgefüllte Uebersichts-Tabelle nach mitgetheiltem Formulare beischließe. (S. zu sehen im VI. Theile, 2. Hauptstücke S. 36 gegen Ende.)

Da die Allerhöchste Entschliesung ⁷⁴⁾ in Ansehung der Verhinderung der ersten Anstellung eines in Criminaluntersuchung gestandenen und nicht für unschuldig befundenen Individuums, oder der Wiederanstellung der wegen Verbrechen oder Vergehungen des Dienstes entlassenen Beamten, vorzüglich auch auf die Anstellung der Lehrer Bezug hat; so wurde selbe von Seite des Sedauer Ordinariates mit dem Besatze in Erinnerung gebracht, daß bei Competenz-Gesuchen um Lehrerstellen immer auf die Nachweisung des ganzen Lebenslaufes ohne Unterbrechung gedrungen, und derselbe in den Vorschlagstabellen jederzeit sorgfältig dargestellt werden muß ⁷⁵⁾.

§. 55.

Sittlichkeitszeugniß für Lehramts-Candidaten.

In Erwägung der Wichtigkeit des Lehramtes und der dazu erforderlichen Eigenschaften und nöthigen Vorbereitung haben Se.

⁷²⁾ Sub. Intimation vom 28. Nov. 1826. — ⁷³⁾ Stud. Hof-Comm. Decret vom 23. Oct. 1830. — ⁷⁴⁾ Bom 3. Juni 1826. — ⁷⁵⁾ Ord. Verordn. vom 24. Dec. 1827.

Majestät Franz I. mit väterlicher Sorgfalt für das gute Gedeihen des Unterrichtes das Augenmerk auch auf den Unterricht der Lehr-Präparanden gerichtet, und zur Erzielung geeigneter Lehramts-Candidaten anzuordnen geruhet, daß eine genaue Auswahl und strenge Vorprüfung der Candidaten vorzunehmen, und Niemand zu derselben zuzulassen sey, der nicht ein empfehlendes Sittenzeugniß bringet, und sich nicht über die Zurücklegung der dritten Hauptschul-Classen auszuweisen vermag. Auch seyen die Schul-Präparanden strenge zu classificiren, und alle jene, welche sich während des Präparanden-Curses nicht gut betragen, und eine mittelmäßige Sittennote erhalten, vom Schulamte zu entfernen ⁷⁶⁾.

Se. Majestät Franz I. haben zum Behufe der sorgfältigeren Ausbildung der Lehramts-Candidaten für Trivial- und Hauptschulen folgende Maßregeln zu verordnen geruhet:

1) Daß die Schul-Candidaten zur Aufnahme in den Präparanden-Curs nebst dem Sittlichkeitszeugnisse sich auch über ihre Beschäftigung seit dem Austritte aus den Schulen auszuweisen haben; 2) daß die Schul-Präparanden zu dem gemeinschaftlichen Gottesdienste und zu den Religionsübungen mit den Schülern zu verhalten sind; 3) daß in den Zeugnissen über den gemachten Präparanden-Curs auch die Classification der Sittennote anzuführen ist ⁷⁷⁾.

§. 56.

Religions-Unterricht für Arrestanten.

Se. Majestät Franz I. haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß bei allen Criminal-Arresten (was später auch auf die wegen schwerer Polizei-Uebertretungen längere Zeit Inhaftenden ausgedehnt wurde) ein ordentlicher Religions-Unterricht eingeführt werde.

Nachdem dieser Unterricht der in einem Pfarrbezirke befindlichen Criminal-Arrestanten ein Zweig der allgemeinen Seelsorge ist, welche überall dem Pfarrer obliegt, und nachdem sich aus den von den Kreisämtern vorgelegten Ausweisen ergibt, daß überall nur wenige Criminal-Arrestanten sich befinden, deren Unterricht von dem Ortspfarrer nebst der übrigen pfarrlichen Pflicht leicht übernommen werden kann; so wird dieser Religions-Unterricht für die Criminal-Arrestanten allen Pfarrern, in deren Bezirke diese sich befinden, anvertraut, und denselben zur Pflicht gemacht. Es steht denselben zwar frei, sich dabei, so wie in den übrigen pfarrlichen Geschäften, der ihnen allenfalls zugewiesenen Capläne zu bedienen; jedoch unter eigener Leitung und Verantwortung. Was die Zeit betrifft, welche von den betreffenden Seelsorgern für den Unterricht der Criminal-Arrestanten zu verwenden seyn wird, so muß es zwar der

Beurtheilung und dem Eifer des Religionslehrers überlassen bleiben, sich nach den besonderen Bedürfnissen des Sträflings zu richten; jedoch wird für diesen Unterricht eine Stunde in der Woche als das Minimum festgesetzt, über welche sich der Religionslehrer, so wie über den Ort zu dessen Ertheilung, mit dem Verwalter des Landgerichtes einzuverstehen haben wird ⁷⁸⁾.

Instruction

für den, den Criminal-Arrestanten beizugebenden Religionslehrer.

§. 1. Die Pflichten des den Criminal-Arrestanten beizugebenden Religionslehrers zerfallen in zwei Haupttheile. Einige derselben beziehen sich nämlich auf die Arrest-Polizei, welche der Seelsorger nicht aus übertriebenem Wunsche, sich mit den Arrestanten über ihr Seelenheil zu besprechen, stören oder schwächen darf; die anderen gründen sich auf den Zweck seines Amtes, welcher darin besteht, die sittliche Besserung der Arrestanten, und dadurch zugleich das allgemeine Staatswohl befördern zu helfen.

A. In Ansehung der Arrest-Polizei

§. 2. ist zuerst ein wesentlicher Unterschied zwischen den in der Untersuchung stehenden Arrestanten, und zwischen den bereits abgeurtheilten, und den zur Strafe eingekerkerten Verbrechern zu machen.

In Ansehung der ersteren darf der Seelsorger sich nie anmaßen, allein zu dem Verhafteten zu kommen, und sich mit ihm zu besprechen. Er darf mit ihnen nie ohne besondere Erlaubniß des Criminal-Gerichtes, und in Gegenwart eines criminal-gerichtlichen Beamten, dem die Sprache, worin die Unterredung geschehen soll, verständlich ist, sich besprechen ⁷⁹⁾.

§. 3. Auch bei dem Religions-Unterrichte, der an Sonn- und Feiertagen der versammelten Menge von Arrestanten zu ertheilen ist, kann der Seelsorger nicht die Gegenwart aller noch in der Untersuchung stehenden Arrestanten fordern, sondern es sind nur jene Inquisiten zum Religions-Unterrichte zuzulassen, denen es der Criminal-Gerichts-Vorsteher, einverständlich mit dem Untersuchungs-Commissär, nach der Lage der Untersuchung ausdrücklich gestattet.

§. 4. Minder beschränkt ist der Umgang des Seelsorgers mit den bereits abgeurtheilten und zur Strafe eingekerkerten Verbrechern. Mit diesen darf er an einem dazu bestimmten Orte allein sprechen; jedoch nur mit Vorwissen des Vorstehers der Arrest-Anstalt, und zu einer Zeit, welche mit der übrigen Hausordnung nicht im Widerspruche steht.

§. 5. Bei allem Umgange, den er mit den Arrestanten aller Art allgemein oder einzeln zu pflegen hat, hüte sich der Seelsor-

⁷⁶⁾ Allerb. Entschließ. vom 30. März 1832. — ⁷⁷⁾ Ebend. vom 7. Februar 1833.

⁷⁸⁾ Nied. Oest. Reg. Decret vom 6. Juni 1811. — ⁷⁹⁾ Straf-Gesetzbuch I. Th. §. 321.

ger, daß er sich weder in die Beurtheilung der Gelindigkeit oder Schärfe, noch der Rechtmäßigkeit des Verhaftes oder der Strafe, noch weniger aber in einzelne Beschuldigungen gegen diesen oder jenen Arrestanten, oder in Schmähungen und Vorwürfe gegen dieselben einlasse. Ersteres ist nicht nur außer den Gränzen seiner Bestimmung, sondern es wäre selbst ein schweres Vergehen eines anmaßenden Urtheils; letzteres ist dem christlichen Geiste der Sanftmuth zuwider, würde ihm das seinem Amte so nöthige Vertrauen der Lehrlinge ganz entziehen, und ihm allen Zugang zu ihren Herzen verschließen.

S. 6. So nothwendig es dem Seelsorger ist, sich so viel möglich in eine individuelle Kenntniß der einzelnen Arrestanten, ihrer Vergehungen, ihres Charakters, des Grades ihrer geistigen Bildung zu setzen; so darf er sich diese Kenntniß doch nur durch solche Mittel verschaffen, welche in jeder Rücksicht an sich rechtmäßig sind, und mit der Arrest-Polizei nicht im Widerspruche stehen. Verbotene Mittel in dieser Sache sind vorzüglich: jeder Versuch, eine Einsicht in die Acten des Criminal-Gerichtes zu erhalten; die Ausforschung eines Arrestanten über die Beschaffenheit der andern; selbst das bloße geneigte Anhören von Schwägereien der Arrestanten über die Beschaffenheit ihrer Gefährten. Die erlaubten Mittel sind: das Beichtbekenntniß jedes einzelnen Gefangenen über seinen eigenen Seelenzustand; die vernünftige Ausforschung des Nöthigen im Gespräche mit der Person selbst; die Auskünfte, die ihm der Gerichts-Vorsteher und der Kerkermeister über die Arrestanten geben.

S. 7. Der Seelsorger enthalte sich von allen Geschenken, die er an die Gefangenen, es sey an Geld, Nahrungsmitteln oder an was immer eigenmächtig bringen wollte, um sich ihre Zuneigung und ihr Vertrauen zu erwerben.

Erhält er Almosen für dieselben, so darf er dasselbe nur einverständlich mit dem Gerichts-Vorsteher, und mit ausdrücklicher Bewilligung desselben an die bestimmten Personen vertheilen.

B. Was nun die Pflichten betrifft, welche sich auf den Zweck seines Amtes

S. 8. gründen, so hat er alle Sonn- und Feiertage einen gemeinschaftlichen Religions-Unterricht an alle diejenigen zu ertheilen, welche schon abgeurtheilt sind, oder welche aus den Inquisiten dabei zu erscheinen die Erlaubniß haben. Theils des Wohlstandes wegen, theils weil die Belehrung der Weibspersonen, der ihnen gewöhnlich eigenen Verbrechen wegen, verschieden von jener der männlichen Arrestanten seyn muß, ist der Unterricht der männlichen und weiblichen Arrestanten zu verschiedenen Stunden abzuhalten.

Bei einer großen Menge Arrestanten einerlei Geschlechtes können sie in Abtheilungen nach der Zahl der Kerker gebracht werden, denen der Unterricht zu verschiedenen Stunden, und da dem Seelsorger eine zu oftmalige Wiederholung des Unterrichtes an ebendemselben Tage nicht zugemuthet werden kann, auch an verschiede-

nen Tagen der Woche, doch so, daß jede Abtheilung wenigstens eine wöchentliche Erbauungsstunde erhalte, ertheilt werde.

S. 9. Zur Winterszeit, wo bei den Gefängnissen weniger Arbeit ist, kann der Seelsorger auch unter der Woche, mit Einverständnis des Vorstehers, verschiedenen Abtheilungen der Arrestanten, oder was noch besser ist, einzelnen schon abgeurtheilten, und zur Strafe noch eingekerkerten Gefangenen nach ihrem Bedürfnisse Unterricht geben.

C. In Ansehung auf den Religions-Unterricht selbst.

S. 10. Da die Vergehen der Menschen entweder aus Unwissenheit des Gesetzes, oder aus verderbten Neigungen, welche den Verstand zur Aufstellung irriger Principien verleiten, ihren Ursprung nehmen, so muß der Seelsorger 1) die verschiedenen Gattungen von Criminal-Verbrechen, die er sich aus dem I. Theile des Straf-Gesetzbuches bekannt zu machen hat, nebst den darauf gelegten schweren Strafen, den Gefangenen faßlich zu erklären, und ihnen zu zeigen suchen, daß diese Verbrechen auch nach dem Gebote Gottes verboten sind. Hierbei muß er diejenigen Verbrechen, die bei dem rohen Volke am häufigsten gang und gebe sind, und deren Strafbarkeit es nicht einseht, als: Brandlegung, Raub, Diebstahl, Kindesmord, falscher Schwur u. dgl. am deutlichsten behandeln. (Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen soll überhaupt in der Büchersammlung eines Seelsorgers nicht mangeln; daraus kann er zeitliche Beweggründe zur Abschreckung vor Sünde und Laster nehmen, manche Warnung und guten Rath ertheilen.) Da die mindere Menschenseite das Wildschießen nicht als das Verbrechen des Diebstahles erkennt, so sollen sämtliche Seelsorger durch zweckmäßige Belehrung des Landvolkes ihrer Seite beitragen, damit dem immer mehr einreisenden Verbrechen des Wilddiebstahles mit sicherem Erfolge gesteuert werden möge⁸⁰⁾.

S. 11. Er muß allen jenen Ausflüchten entgegen arbeiten, durch welche der Verbrecher seine Fehltritte zu entschuldigen sucht, und jene irrigen Grundsätze umzustößen und auszurotten trachten, auf welche der Entschluß zur Ausführung des Verbrechens gewöhnlich gegründet ist.

S. 12. Er muß die vorzüglichsten Quellen der meisten Verbrechen, nämlich Faulheit und Hang zur Trunkenheit, in ihrer Abscheulichkeit und Schädlichkeit den Gefangenen darstellen, und ihren Entschluß zur Vermeidung derselben zu erwecken und zu bestärken suchen.

S. 13. Er muß die natürlichen Empfindungen des Rechtes und Unrechtes durch die sinnlichsten Darstellungen in den meist noch rohen Herzen der Verbrecher mit allem Fleiße zu erregen, und den Grundsatz: „Was du nicht willst, daß dir Andere thun, das thue auch ihnen nicht,“ recht faßlich und eindringlich zu machen sich be-

⁸⁰⁾ Nied. West. Neg. Verordn. vom 28. Febr. 1826.

mühen, und auf diese natürlichen Gefühle die höheren Empfindungen des Christenthums festzupflanzen trachten. Er muß die Arrestanten dadurch dahin bringen, daß sie einsehen, ihre zeitliche Strafe allein könne ihre Schuld noch tilgen, sondern es sey überdies ihre innere Umänderung nothwendig.

§. 14. Er muß sie durch diesen Unterricht dahin führen, daß sie von inniger wahrer Reue über ihre Fehltritte durchdrungen werden, und er muß ihnen dabei die wirksamsten Mittel gegen künftigen Rückfall an die Hand geben.

§. 15. Dabei ist es seine vorzüglichste Pflicht, ihnen oft einzuschärfen, daß es ihre Schuldigkeit sey, die Beschwerden des Kerkers und die ihnen auferlegte Strafe geduldig zu ertragen, damit das verursachte Uebel und Aergerniß gut gemacht werde; daß sie in dem Gefängnisse Zucht und Ordnung auf das genaueste beobachten müssen, um nicht schlechter, sondern gebessert in die Welt zurückzutreten, in der sie nach ausgestandener Strafe wieder die allgemeinen Rechte genießen werden.

§. 16. Die Art und Weise, wie dieser Unterricht am zweckmäßigsten einzurichten sey, wie er nach der Verschiedenheit der Charaktere auch verschieden eingekleidet werden müsse, wie der Eine mit Nachdruck, der Andere mit Gelindheit zu behandeln sey, läßt sich in eine Instruction nicht zusammen fassen, sondern ist das Resultat der Grundsätze, welche der Seelsorger aus seinen amtlichen Studien sich erworben haben muß. Eben diese zeigen ihm auch die Eigenschaften des hohen Muthes, der duldsamen Sanftmuth, des klugen Eifers für die sittliche Besserung seiner Mitmenschen, der edelmäßigen Aufopferung seiner selbst, die ihn bei diesem Amte befehlen und leiten müssen ⁸¹⁾.

Der Religions-Unterricht muß nicht bloß den Criminal-Arrestanten, sondern auch den wegen schwerer Polizei-Uebertretungen längere Zeit Insizenden ertheilt werden ⁸²⁾.

Se. Majestät Franz I. haben zu genehmigen geruhet, daß den Verhafteten in den Untersuchungs- und Strafhäusern, wenn es der bestellte Seelsorger für ihren Seelenzustand erspriechlich findet, geistliche Bücher zu ihrer Erbauung in die Hand gegeben werden dürfen. Jedoch machen es Se. Majestät den über die Untersuchungs-Gefängnisse und Strafhäuser gesetzten Behörden und Individuen zur Pflicht, unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß hierbei die gehörige Vorsicht beobachtet werde ⁸³⁾. Gebet- und Erbauungsbücher dürfen den Inquisiten und Sträflingen auch an andern, als an Sonn- und Feiertagen, außer den Arbeitsstunden gestattet werden ⁸⁴⁾.

Die betreffenden Seelsorger, um derlei Verirrte nicht nur durch mündliche Belehrung, sondern auch durch lehrreiche und erbauliche

⁸¹⁾ Nied. Oest. Reg. Verordnung vom 6. Juni 1811. — ⁸²⁾ Hofkanzlei-Decret vom 14. Juli 1811. — ⁸³⁾ Allerh. Entschließ. vom 16. Dec. 1826. — ⁸⁴⁾ Hofkanzlei-Decret vom 31. Jänner 1827.

Bücher zur Sinnesänderung und Besserung zu bringen, können, nebst Gebetbüchern nach verschiedenen Bedürfnissen, folgende Werke benutzen: „Erbauungsbuch für Gefangene in Straf-Anstalten, von Dr. J. N. Müller, Dompräbendar an der Metropolitankirche zu Freiburg. I. Th. Erzählungen aus dem Leben verirrter, unglücklicher Menschen. II. Th. Betrachtungen und Gebete. Freiburg im Breisgau in der Herder'schen Buchhandlung, 1833.“ — „Lorenz, oder die Gefangenen. Ein Lesebuch für Gefangene in Straf-Anstalten. Eine von dem Vereine für Besserung der Gefangenen in Paris gekrönte Preischrift. Frei übersetzt, und mit einer Vorrede begleitet“ vom obbenannten Verfasser, Verlag der nämlichen Buchhandlung, 1833. „Bibliothek für Straf-Anstalten und Frohnfesten, oder Schriften des Trostes, der Gemüthsberheiterung, und des Geleites zur Selbsterkenntniß, Reue und Besserung.“ Ein frommes Liebeswerk an Gefangenen, ausgeübt von J. K. von Train, I. Band, Regensburg bei J. Neitmayr, 1834: Werke, besonders das erstere, auch zu rührenden Vorträgen geeignet.

Dritter Abschnitt.

Ordinariats-Verordnungen in der Fürstbischöflichen Seckauer-Diöcese, betreffend das Verhältniß der pfarrlichen Schul-Aufsicht.

§. 57.

Instruction zu dem von Sr. k. k. Majestät Franz I. erlassenen Schulplan für die deutschen Schulen.

Den Seelsorgern wurde in derselben unter strenger Verantwortung aufgetragen:

A. In Hinsicht auf den Unterricht.

a. Nach Endigung des Sommercurses kommen die vorgeschriebenen Verzeichnisse und Ausweise an den betreffenden Dechant einzureichen.

b. Die ordentliche Schickung der schulfähigen Kinder in die Schule haben sie mit schicksamen Zureden und eingreifenden Ermahnungen möglichst zu betreiben, und bei solchen Aeltern, Vormündern und Dienstherrn oder Frauen, welche für den Schul-Unterricht ganz gefühllos sind, und gegen die diesfällige Verordnung widerspenstig sich bezeigen, haben sie nöthigen Falls wohl auch zur betreffenden Obrigkeit sich zu verwenden, und von derselben das Verhalten solcher Kinder zum Schulgehen durch ernsthaftere Mittel zu erwirken.

c. Unter dem Schul-Curse sind keine Kinder in die Schule aufzunehmen, welche erst mit der Erkenntniß der Buchstaben, oder mit dem Buchstabiren anfangen; damit man durch derlei Anfänger nicht zu viele Unterabtheilungen bekomme, und diejenigen Kinder, welche zur vorgeschriebenen Zeit die Schule zu besuchen angefangen haben, in ihrem Lernen nicht gehindert und zurückgesetzt werden. (Eigennug der Schullehrer pflegt diese Anordnung gewöhnlich zu vereiteln. Möchte die Geistlichkeit diesem Unfuge werththätig steuern! und am allerwenigsten zugeben, daß man ein kleines Kind bloß darum in das Schulzimmer schicke, damit es sitzen lerne, eigentlich daß man seiner Unruhe zu Hause los werde.)

d. Fleiß-Kataloge sind ordentlich zu führen. (Ist leider oft in zwei Monaten keiner fertig.)

e. Nie darf es gestattet werden, daß der Schullehrer mit einem Schankgewerbe, oder mit Betreibung einer Krämerei, oder auch mit einer andern Handlung sich abgebe, welche mit dem Schul-Unterrichte nicht vereinbarlich ist. Aber auch von dem Orts-Seelsorger darf er nie zu derlei Geschäften gebraucht werden, welche ihn von der Schule entfernen, als z. B. zum Zehentabnehmen, zu Schätzungen, zum Abschreiben u. dgl.

f. Daß der Katechet (wenn nicht der Pfarrer selbst dieses Amt bekleidet) und der Schullehrer die sie betreffenden Vorschriften gehörig erfüllen; daß von denselben die in die Schule gehenden Kinder mit Eifer und Fleiß unterrichtet, daß diese nicht mit Beschimpfungen, oder wohl gar mit Schlägen mißhandelt, sondern mit dem geziemenden Anstande und Liebe behandelt; daß die in den Schemen zur Stundenvertheilung vorgeschriebenen Lehrgegenstände ordentlich vorgenommen werden; daß besonders der Katechet den Katechismus etwa nicht nur auswendig lernen lasse, sondern auch gehörig erkläre, und binnen der gehörigen Zeit damit fertig werde, ohne wichtige Gegenstände der Glaubens- oder Sittenlehre auszulassen; daß der Schullehrer die in die Schule gehenden Kinder nie zu verschiedenen Arbeiten, als: Auskehren in der Kirche, zum Säen u. dgl., besonders während der Schulzeit, gebrauche; daß aber auch dieser zum Nachtheile des Schul-Unterrichtes sich von Anderen, wer sie immer seyn mögen, nicht gebrauchen lasse, auch während der Schulzeit sich von den Schulkindern nie entferne, und dieselben nie sich allein überlasse; darauf haben sie sorgfältigst Acht zu geben.

g. Um sich von der guten und zweckmäßigen Unterrichtung der Schulkinder, wie auch von dem Fleiße, Eifer und der Ordentlichkeit des Schullehrers zu überzeugen, sollen sie während der Schulzeit sich öfters in der Schule einfinden, und die Schulkinder über ein und andere erlernte Gegenstände prüfen.

h. Sollten bei dem Schul-Unterrichte einige Fehler und Gebrechen wahrgenommen werden, so müssen sie bedacht seyn, dieselben gleich in ihrem Entstehen zu heben. Wären sie aber nicht im Stande dieses zu thun, so haben sie die obwaltenden Fehler und

Gebrechen ohne Verzug dem betreffenden Dechant zur weitem Einschreitung anzuzeigen.

i. Bei jeder Schule sind nach dem Winter- und Sommer-Curse die vorgeschriebenen Prüfungen im Beseyn und unter der Aufsicht des Dechantes vorzunehmen, und dazu nebst den Aeltern und Vormündern der Kinder, und nebst dem Ortsbeamten, auch die Ansehnlicheren des Ortes einzuladen. Auf die Prüfungsgegenstände sollen die Schulkinder aber niemals vorbereitet, sondern nach Gutbefinden des Dechantes, und nach dessen Angabe über die im letztverflossenen Course erlernten Gegenstände geprüft werden; denn nur auf solche Art kann man sich von dem Fleiße und der Geschicklichkeit der Schullehrer, und von dem Fortgange der Kinder im Lernen überzeugen.

k. Da an Sonn- und Feiertagen Nachmittags Wiederholungsschulen für die dem eigentlichen Schul-Unterrichte entwachsene Jugend, besonders in Städten und Märkten, eingeführt sind; so soll in diesen Schulen auf die Lehrjungen vorzüglich bedacht genommen werden, damit sie das in der Schule Erlernte nicht wieder vergessen, sondern in demjenigen, was sie zu ihrem künftigen Stande brauchen, fester werden mögen. Auch ist bei denselben sorgfältigst darauf zu sehen, daß sie bei den nachmittägigen Christenlehren sich ordentlich und fleißig einfinden, daß zu deren fleißigem Besuche die erforderlichen Mittel eingeleitet werden, daß sie ferner nur dann das zum Freisagen nach den bestehenden Gesetzen erforderliche Zeugniß erhalten, wenn sie bei denselben fleißig erscheinen, und zugleich bei der mit ihnen vorgenommenen Prüfung gut bestanden sind.

l. Daß die Ortspfarrer, als dem neuen Schulplane gemäß aufgestellte Aufseher über die in ihrem Pfarrbezirke befindlichen Volksschulen, auch in den katechetischen und pädagogischen Kenntnissen nicht fremd seyn dürfen, versteht sich von selbst; indem sie ohne diese Kenntnisse die allenfalls nöthigen Ausstellungen im Lehrfache nicht auf die gehörige Weise zu machen im Stande sind, und wenn sie solche auch machen wollten, dabei immer in Gefahr stünden, durch unschätzbare Ausstellungen sich und ihren Stand herabzusetzen.

B. In Hinsicht auf die Bildung der Sittlichkeit

wurde den Seelsorgern aufgetragen:

a. Wo sie an dem Rechte, den Schullehrer aufzunehmen, einen Antheil haben, sollen sie bei Erledigung einer Schullehrer-Stelle das Möglichste thun, und zwar ohne alle persönliche Rücksichten, daß die Schule jedes Mal nicht nur mit einem im Lehrfache geschickten und eifrigen, sondern auch mit einem rechtschaffenen und gutgesitteten Individuum besetzt werden möge. Aber auch in Ansehung der Lehrgehülften dürfen sie nicht gleichgültig seyn, sondern müssen darauf sehen, daß von dem Schullehrer nur wirklich geprüfte, mit guten Zeugnissen versehene, und gutgesittete aufgenommen werden; denn die Wichtigkeit des Amtes, welches denselben anvertraut

wird, ist zu groß, und die Folgen sind zu bedenklich, welche aus der Aufnahme eines unsittlichen Lehrgehülfsen zu entstehen pflegen.

b. Da der Erfahrung zu Folge durch das Musirciren der Schullehrer bei Hochzeiten, Kirchtagen und anderen Gelegenheiten in den Wirths- und dergleichen Häusern das Ansehen derselben gewöhnlich herabgesetzt wird; so soll dasselbe auch in Zukunft nicht gestattet werden. Sollen sie etwa auf geschickenes Abmahnen des Orts-Seelsorgers solches nicht unterlassen, so wäre hiervon ohne weiters die Anzeige an den betreffenden Dechant zu machen.

c. Gleichfalls soll der Orts-Seelsorger sich nie für befugt halten, nach Belieben den Schullehrer zu irgend einer häuslichen Berrichtung zu gebrauchen; außer er böte sich von selbst dazu an, oder er fände sich dazu auf gemachtes Ersuchen ganz bereitwillig. Aber auch in diesen Fällen müßte die Berrichtung von so einer Art seyn, daß dabei nicht nur der Unterricht der Schuljugend nicht leide, sondern auch dessen nöthiges Ansehen bei derselben nicht herabgesetzt werde.

d. Bei allenfalls in Betreff der Schule an den Lehrer nöthig zu machenden Ausstellungen und Verweisen sollen sie allezeit bedacht seyn, daß selbe nie in Gegenwart der Schuljugend geschehen, um bei dieser gegen denselben keine widrigen Eindrücke dadurch zu veranlassen. Sollen gewisse Umstände das Gegentheil erfordern, so meide man dabei möglichst alle beleidigenden und herabsetzenden Ausdrücke. Was aber zu thun sey, wenn Schullehrer nicht die erforderlichen Eigenschaften haben, oder wohl gar ein unsittliches Leben führen, und auf die an selbe gemachten gültlichen und ernstern Ermahnungen keine Besserung erfolgt, ist in der politischen Schulverfassung im XII. Abschnitte enthalten. (Ist in diesem Werke bei der Schul-Districts-Aufsicht im 6. Theile zu sehen.)

e. Der Schul-Unterricht soll jedesmal mit dem gewöhnlichen Schulgebete angefangen und damit auch geschlossen werden.

f. Die Schulmesse soll außer dem Falle einer wirklichen Unmöglichkeit nie unterbleiben; wobei vorzüglich die Schulkinder der zweiten, und von Hauptschulen auch die der dritten und vierten Classe zu erscheinen haben. Unter dieser Messe kann von der Schuljugend das gewöhnliche Messlied gesungen werden. Daß auch der Schullehrer dabei zugegen seyn soll, um auf das anständige Betragen der Schulkinder Obacht zu geben, versteht sich von selbst.

g. Zur öfterlichen Beicht und Communion sollen die heicht- und communionfähigen Kinder allezeit von dem Katecheten und Schullehrer gehörig vorbereitet, es sollen bei diesen heiligen Handlungen jedesmal die für die Kinder anpassenden Beicht- und Communiongebete mit den drei göttlichen Tugenden auf eine feierliche, für die Herzen der Kinder eindringliche Weise von dem Lehrer vorgebetet werden; auch soll während der Zeit, als die Kinder zu dieser Andachtsübung in der Kirche sich befinden, ein obachtiges Auge auf dieselben gerichtet seyn.

h. Da zweckmäßige Lieder überhaupt von entscheidendem Nutzen sind, so sollen sie nach Thunlichkeit der Umstände bedacht seyn, die katechetischen, wie auch Kirchen- und andere zur Beförderung der Sittlichkeit und echten Religiosität abzweckenden Gesänge die Jugend lernen zu lassen.

i. Die Vorschriften zum Schönschreiben sollen jederzeit einen auf reine Sittlichkeit abzielenden Inhalt haben.

k. Wenn bei Schulprüfungen und anderen derlei Gelegenheiten Geschenke an die Schuljugend vertheilt werden, so sollen dieselben nur aus solchen bestehen, welche von der diesfalls betreffenden Behörde als zweckmäßig gutgeheißen sind. Und bei Vertheilung der Prüfungsgegenstände soll darauf Bedacht genommen werden, daß solche nicht zu vielen, sondern nur jenen Schülern zu Theil werden, welche sich durch vorzüglichen Fleiß, guten Fortgang und sittliches Betragen vor anderen ausgezeichnet haben, ohne auf den Standescharakter und allfälligen weitem Einfluß der Aeltern, Vormünder und Anverwandten besondere Rücksicht zu nehmen; damit der eigentliche Endzweck dieser Geschenke nicht vereitelt werde.

l. Auf die Schuljugend muß von dem Schullehrer nicht nur während der Schulzeit oder zur Zeit der Schulmesse, sondern auch beim Zusammenkommen der Schüler zum Schul-Unterrichte, nach Entlassung derselben aus der Schule, wie auch an Sonn- und Feiertagen in der Kirche, so viel möglich, ein obachtames Auge gerichtet seyn.

m. Was der Schuljugend immer zum Aergernisse seyn dürfte, soll von derselben sorgfältigst beseitiget werden; wie sie auch von jenen Gegenständen und Gelegenheiten möglichst entfernt zu halten ist, welche ihr zum Anstoß und Verderbniß der Sitten gereichen könnten.

n. Sind bei gewissen Nachlässigkeiten und Fehlritten der Schüler Strafen nothwendig, so sollen dieselben nicht so viel in körperlichen Züchtigungen bestehen, außer wichtige Fälle erfordern selbe; sondern sie sollen vielmehr so beschaffen seyn, daß sie den begangenen Fehlritten gerade entgegen gesetzt und dazu geeignet sind, das Ehrgefühl im Kinde rege zu machen, und wahre Besserung zu bewirken. Bei größeren Vergehungen sollen sich die Orts-Seelsorger die Genehmigung der Abstrafung vorbehalten; damit selbe zur Besserung des Schuldigen desto wirksamer ausfallen möge.

o. Sollte etwa unter der Schuljugend ein Kind sich befinden, welches den übrigen Schülern zum Aergerniß wäre, und bei welchem die gemachten Ermahnungen und Abstrafungen ohne Frucht blieben, so ist ein solches ohne Rücksicht auf dessen Aeltern, Vormünder und Verwandtschaft aus der Schule auszuschließen, um durch die Entfernung desselben dem Sittenverderben der Uebrigen vorzubeugen. Damit aber ein solches Kind nicht ohne Religions-Unterricht aufwache, muß dafür von dem Seelsorger auf eine andere Art gesorget werden. Eine gleiche Maßregel soll auch bei jenen Statt finden, welche die Wiederholungsschule besuchen, im Falle sich von denselben eines oder das andere schlecht aufführen sollte.

C. Verhältniß zwischen dem Orts- = Seelsorger und dem Schullehrer.

Der Schullehrer ist nach der alten sowohl als auch nach der neuen Verfassung nicht nur als Meßner, sondern auch als Schullehrer dem Orts-Seelsorger untergeordnet; indem dieser besonders nach der neuen Schulverfassung der unmittelbare Schul-Aufsicht ist, und in dieser Hinsicht die Pflicht auf sich hat, die genaue Befolgung der im Schulfache erlassenen Verordnungen, welche dem Schullehrer zur Eintragung in das eigene vorgeschriebene Protokoll mitzutheilen sind, über den zweckmäßigen Schul-Unterricht, über die Handhabung der Schulzucht und über die Beförderung der Sittlichkeit möglichste Sorgfalt zu tragen. Der Schullehrer hat daher die Anweisungen (Dienst-Instructionen) desselben, in so weit sie mit den bestehenden Schulverordnungen übereinstimmend sind, zu befolgen. Und der Orts-Seelsorger ist bei Klagen und Beschwerden der Gemeinden, oder einzelner Glieder aus denselben wider den Schullehrer oder dessen Gehülfen, für welchen jener haften muß, gewissermaßen die erste Instanz; ihm liegt es ob, den Schullehrer, wenn die Klagen wider ihn als gründlich befunden werden, zurechtzuweisen, und zur bestehenden Ordnung zu verhalten.

Aber da der Schullehrer als Erzieher der Schuljugend zu betrachten ist, da derselbe in diesem Betrahte gewissermaßen als Gehülfe des Seelsorgers angesehen werden kann, und da er, besonders wenn er die zum Lehramte erforderliche Geschicklichkeit besitzt, mit der Geschicklichkeit zweckmäßigen Eifer vereinigt, und auf solche Art den Kindern nicht nur nützliche Kenntnisse beibringt, sondern sie auch zu sittlich guten Menschen bilden hilft, gewiß in der bürgerlichen Gesellschaft auf Achtung Anspruch zu machen, gegründetes Recht hat, so soll auch der Seelsorger ihm dieselbe nicht entziehen. Daß der Seelsorger von demselben nie etwas verlangen darf, welches den bestehenden Verordnungen im Schulwesen entgegen ist, bedarf keiner Erinnerung ¹⁾.

Obige Verordnung deutet auf eine Dienst-Instruction für den Schullehrer hin, der auf dem Lande zugleich Organist und Meßner ist; welche natürlicher Weise nur einen Theil seiner Pflichten enthalten kann, und eben so nach den Local-Verhältnissen zu modificiren ist. Zur Anleitung hierzu kann dienen das Formular Nr. V. im Anhange.

§. 58.

Weisung zur Methode, den Religions-Unterricht zu erteilen.

Der gute Erfolg des Religions-Unterrichtes hängt bei der Beschaffenheit der Jugend hauptsächlich von der Art und Weise ab,

¹⁾ Ord. Verordn. vom 17. Oct. 1805, zur politischen Verfassung der deutschen Schulen vom 10. Febr. 1805.

auf welche derselbe ertheilt wird. Ein großer Nachtheil entsteht daraus, wenn der katechetische Unterricht in den Werktags- und Wiederholungsschulen nicht sowohl nach dem vorgeschriebenen Katechismus als nach eigenem Leitfaden, oder auch nur einzelne Gegenstände aus dem Katechismus weitläufig abgehandelt werden, und zwar auf eine Art, daß die Kinder bei einer allfälligen Prüfung auf einzelne Fragen immerhin zu antworten im Stande sind, ohne daß sie jedoch den Gegenstand gehörig aufgefaßt haben, oder denselben noch weniger mit einiger Selbstständigkeit zu erklären verstehen. Dadurch pflegt es zu geschehen, daß nicht nur der Religions-Unterricht bei Veränderungsfällen der Katecheten für den Nachfolger sehr erschwert wird, indem kein genügender Anhaltspunct vorhanden ist, nach welchem der Unterricht fortgesetzt werden kann; sondern es entsteht hieraus auch der eigene Nachtheil, daß die Jugend selbst für den Fall, daß sie in der Religion gut unterrichtet wird, für die übrige Lebenszeit mit dem Katechismus, dem von der Kirche vorgeschriebenen Religionsbuche, nicht vertraut genug ist, um das Erlernte wieder nachzuholen, oder bei vorkommenden Fällen und Verhältnissen des Lebens die darin vorkommenden Lehren zur unabwieslichen Richtschnur zu nehmen. Daher wird neuerdings verordnet, daß bei dem Religions-Unterrichte in den Schulen und bei den Christenlehren der vorgeschriebene Katechismus in Anwendung zu bringen sey. Es bleibt hierbei den Katecheten noch ein weites Feld übrig, ihren Fleiß und ihre Fähigkeit zu erproben, womit sie es dahin bringen sollen, daß die Jugend nicht nur die Lehren der Religion nach ihrer Fassungskraft wohl verstehe und ihrem Gedächtnisse einpräge, sondern auch hierdurch zur Frömmigkeit und Religiosität angeleitet und gewöhnet werde ²⁾.

Hierüber werden in neuester Zeit noch mehrere Punkte berührt, die, wie leider zu bedauern ist, seit längerer Zeit zum Nachtheile der Ausbreitung und Begründung wahrer Religiosität minder beachtet wurden, oder wohl gar eine entgegengesetzte Richtung nahmen.

1] Wie überhaupt bei allen geistlichen Berrichtungen, so ist insbesondere bei dem Religions-Unterrichte der Jugend erforderlich, daß man sich hierbei den Befehl und die Sendung Gottes lebhaft gegenwärtig halte, die uns zu diesem Geschäfte durch die heilige Kirche zu Theil geworden ist. Man muß von dem Gefühle der heiligen Liebe zu Gott, und der innigsten Dankbarkeit durchdrungen seyn für die Wohlthaten, die Gott dem Menschengeschlechte durch die Offenbarung, durch das Werk der Erlösung und durch die Errichtung der heiligen Kirche erwiesen hat. In diesem heiligen Gefühle müssen wir uns gedrungen fühlen, nicht im Wahne des eigenen Vermögens, sondern durch die Gnade Gottes der uns anvertrauten Jugend die Schätze des Glaubens, der Offenbarung und der heiligen Kirche mitzutheilen, auf daß die jungen Herzen Gott

²⁾ Ord. Verordn. vom 5. Dec. 1811, und 26. Juli 1828.

und seine Werke erkennen lernen, und von Liebe zu ihm erfüllt werden, womit sie Alles auf Gott beziehen, von ihm Alles erwarten, und sich seinem heiligsten Willen mit kindlichem Gehorsam unterwerfen sollen.

Man darf die Religions-Lehre nicht sowohl als gewöhnlichen Schulgegenstand ansehen, sondern als die wichtigste Angelegenheit, als Sache Gottes, von welcher das zeitliche und ewige Heil der Menschen abhängt. Wenn man mit dieser Ansicht und Stimmung des Herzens das Katechetenamt versteht, so ist mit Gottes Hülfe anzunehmen, daß die segnenreichsten Früchte für wahre Frömmigkeit und Religiosität hieraus hervorgehen.

2] Es gehört zu den Verirrungen der Zeit, und man weiß nicht, ob man es mehr zu den Verirrungen des Geistes oder zu jenen des Herzens rechnen soll, daß man anfang, das Unentbehrlichste als entbehrlich darzustellen, nämlich die göttliche Offenbarung, das positive Christenthum, wovon doch einzig unser Glück abhängt, und wofür wir Gott nicht genug danken können. Der Mensch in seinem Dünkel will sich selbst genügen, ohne seine Beschränktheit und unbedingte Abhängigkeit von dem Schöpfer anzuerkennen; welche Anmaßung! — Ist er gleichwohl mit Vernunft und Selbstthätigkeit begabt, so muß er doch seine Erkenntnißkraft der höchsten Weisheit Gottes, und seinen Willen dem heiligsten Willen Gottes unterwerfen, wenn nicht beide ausarten sollen. Der Mensch soll zwar mit seinen Geisteskräften thätig seyn, er soll forschen, und in die Begründung der Wahrheiten eindringen wollen; er muß sich jedoch immer seiner Beschränktheit bewußt bleiben, und mit diesem Bewußtseyn das, was die höchste Intelligenz Gottes uns gegeben und geoffenbaret hat, wenn es auch außer dem Kreise unserer Beschränktheit liegt, demüthig und gläubig anerkennen. Wer weiß es nicht, die Strafe der gefallenen Engel und unserer ersten Stammältern ist eine Folge der Verletzung der unendlichen Autorität Gottes; und es würde nicht schwer fallen, in der Weltgeschichte die größ- ten Verirrungen aus dieser Quelle herzuleiten!

In dieser Voraussetzung ist es einleuchtend, wie widersinnig und nachtheilig es seyn mußte, wenn man bei dem Religions-Unterrichte der Jugend nicht sowohl die Autorität Gottes zur Hauptgrundlage machte, sondern vielmehr die Religions-Wahrheiten aus ihrem Verstande und aus ihrer Vernunft gleichsam selbst finden lassen wollte. Gott Lob! daß man diese Verkehrtheit vielfach erkennt, und die höchst traurigen Folgen derselben beklaget, womit der religiöse Glaube und die heilige Kirche untergraben, und die engen Bande der Familien- und Staatsvereine zerstört werden müßten. Leider wurde diese Lehrmethode, die unter dem Namen Sokratik bekannt geworden, weil sie von einem Weisen des Heidenthums, Sokrates, herrührt, auch bei dem christlichen Religions-Unterrichte in Anwendung gebracht, gemäß welcher man durch Fragen und Antworten die Erkenntnißkraft der Jugend zu bilden, und die nöthigen Wahrheiten der Religion hierdurch entwickeln zu können

glaubte, ohne das Unvermögen und die Beschränktheit des menschlichen Geistes anzuerkennen.

Wer unsere heilige Religion nur obenhin kennt, muß einsehen, daß sie auf der göttlichen Offenbarung und auf den Aussprüchen der heiligen Kirche gebauet ist, die Gott in seiner unendlichen Liebe zu dem Menschengeschlechte errichtet hat; diese müssen wir annehmen und befolgen, gleichviel, ob wir sie begreifen oder nicht. Der letzte Grund aller Religions-Lehren und Gebote liegt in Gott; der letzte Anhaltspunct unseres Glaubens und unserer Handlungsweise ist, was Gott will, und weil er es will. Darauf muß daher beim Religions-Unterrichte Alles zurückgeführt werden; und soll er fruchtbringend seyn, so kann man die Autorität Gottes und der heiligen Kirche nicht oft genug anschaulich machen, und dem Gemüthe der Jugend einprägen.

Hiernach geht aus der Natur der Sache unwiderlegbar hervor, daß der katechetische Unterricht nicht sowohl hervorlockend als mittheilend, geschichtlich, historisch erteilt werden müsse; und dies um so mehr, als ohnehin auch der Natur der Kinder diese Lehrmethode angemessen ist; indem ihre Geistesgaben noch wenig entwickelt, und ohnehin in ihrer Entwicklungsperiode notwendig durch die Autorität geleitet werden müssen, auch für selbe die meiste Empfänglichkeit haben.

Indessen darf es bei dem katechetischen Unterrichte, wie es sich von selbst versteht, nicht darauf abgesehen werden, daß den Kindern bloß vorerzählt werden müsse, oder daß er ihnen bloß mechanisch erteilt, und zur bloßen Sache des Gedächtnisses gemacht werde: dadurch würden wir den höchst gütigen und weisen Absichten Gottes bei Mittheilung seiner Offenbarung und Gründung seiner Kirche entgegen arbeiten, die dahin zielen, daß sich der Glaube durch Werke der Liebe zeige. Alles ist auf die Liebe gerichtet, zu welcher die jungen Gemüther durch die Religion bewegt werden sollen. Gott hat ja die Kinder als selbstthätige und vernünftige Wesen geschaffen: man darf daher ihre Geistesanlagen nicht vernachlässigen, sondern es ist vielmehr unsere Pflicht, auch bei dem Religions-Unterrichte die von dem Schöpfer in sie gelegten Fähigkeiten nach den in der Katechetik gegebenen Vorschriften auszubilden, die vorgetragenen Lehren verständlich und für das Gefühl und den Willen wirksam zu machen, und auf die Verhältnisse des Lebens anzuwenden. Hierbei ist jedoch alle Sorgfalt darauf zu verwenden, daß bei der Erklärung und Deutlichmachung der vorgetragenen Lehren der Hauptpunct, nämlich die Offenbarung Gottes und die Liebe, womit Er sie dem Menschengeschlechte gab, nicht aus dem Auge gelassen werde. Insbesondere soll dabei noch auf folgende Punkte die Aufmerksamkeit gerichtet werden:

a. Es wäre nicht zu billigen, und würde der guten Wirksamkeit des Unterrichtes entgegen seyn, wenn man im Gegensatz mit der Offenbarung auf solche Wahrheiten ein besonderes Gewicht legen wollte, die aus der Vernunft hergeleitet und begründet wer-

den können; oder wenn man wohl gar die sogenannte natürliche von der geoffenbarten Religion ausscheiden wollte, während ursprünglich denn doch Alles in Gott den Ursprung hat; oder wenn man die Begründung geoffenbarter Lehren zuerst aus der Vernunft herbolet, und gleichsam nur nebenher auf den göttlichen Auspruch und auf die Kirche hinweist. Offenbar wird hierdurch die Autorität Gottes, auf welche Alles ankommt, in Schatten gestellt: die Kinder werden daran gewöhnt, Alles einsehen und begreifen zu wollen, die Empfänglichkeit für die Geheimnisselehren, für den Glauben und für die Unterwerfung unter die allerhöchste Erkenntniß Gottes und seinen heiligsten Willen wird geschwächt, sie werden verleitet über Alles anmassend abzusprechen, und kommen auf den Punct, daß sie durch Lectüre und böse Gesellschaft u. allen Glauben verlieren.

b. Eben so gefährlich ist es, wenn man bei der Behandlung der Sittenlehre nicht den Willen Gottes als Hauptmotiv anführet, und die Sittenlehre über Tugenden oder Laster nur mit zeitlichen Gründen oder Folgen und Berechnung der Vor- und Nachtheile, die daraus entstehen, unterstützet. Abgesehen, daß dadurch in dem Gemüthe der Kinder die Autorität Gottes Abbruch leidet, wenn ihnen nicht vor Allem der höchste Gesetzgeber vorgestellt wird, wird dadurch nicht nur die Selbstsucht der Kinder genährt, und die fromme Tendenz geschwächt, gemäß welcher in allem unsern Thun und Lassen die Liebe zu Gott als Motiv vorherrschen muß; sondern manche Tugenden und Laster verlieren hiernach allen Anhaltspunct ihrer Befolgung oder Unterlassung, weil in vielen Fällen die zeitlichen Rücksichten keine Anwendung haben. Hieraus ist die höchst nachtheilige Folgerung erklärbar, womit Viele ihre unerlaubten Handlungen entschuldigen wollen, und glauben, man könne solche ohne Gewissensverletzung begehen, z. B. eine Lüge u., wenn man dadurch weder sich, noch Andern einen Schaden zufüget. Immer muß der Grundsatz festgehalten werden, daß man dasjenige zu thun oder zu unterlassen habe, was Gott befohlen oder verboten, und weil Er es befohlen oder verboten hat.

c. Es wäre ein einseitiges Verfahren, wenn man den Religions-Unterricht bloß zum Gegenstande des Wissens machen wollte, worüber die Kinder bei der Prüfung Rechenschaft geben sollen; und wenn man zu diesem Ende sich in Kleinigkeiten ausbreitet, und durch weitläufiges Erklären in die Länge und Breite lediglich auf das Verstehen und Begreifen der Religions-Lehre selbst bei minder geübten Kindern hinwirkt; denn dadurch wird das Gedächtniß überladen, und der Unterricht verliert an Interesse, während das Herz leer bleibt und der Hauptzweck verloren geht, wornach der Glaube befestiget und die Liebe zu Gott erwecket werden soll.

d. Damit der empfangene Unterricht bei der Jugend für die ganze Lebenszeit wirksam und bleibend werde, darf man sich nicht begnügen, daß sie die Religions-Lehren verstehe, sondern es ist unablässig darauf zu halten, daß sie dieselben dem Gedächtnisse einprägen, und sich genau und geläufig nach der Sprache des Kate-

chismus ausdrücken könne; denn sonst pflegt es zu geschehen, daß die Kinder, wenn sie nicht mehr in der Leitung des Katecheten sind, sich nicht zu helfen, und kaum den Katechismus zu benutzen wissen, da ihnen die Anhaltspuncte mangeln, die ihnen in vorkommenden Fällen zur Erinnerung dienen könnten.

3] Was die Auswahl der Materien für den Religions-Unterricht betrifft, versteht es sich von selbst, daß dieselbe nach der Fassungskraft der Kinder geschehen müsse, gleichwie ohnehin für die verschiedenen Classenabtheilungen der Katechismus eingerichtet und vorgeschrieben ist. Indessen soll immerhin der Hauptbegriff der göttlichen Offenbarung nach der Anleitung des Katechismus in Einem Schuljahre den Kindern bekannt gemacht werden. Wenn vorerst auch nur hauptsächlich auf das Gedächtniß der Kinder hingewirkt wird, so kann es doch nicht fehlen, daß heilsame Eindrücke in den Kinderherzen, wenn auch nur dunkel, erweckt werden. Es kann hier von nicht Alles in Einem Jahre erklärt und die practische Anwendung gezeigt werden. Im ersten Jahre sind jene Gegenstände näher zu erklären, welche die Kinder leichter fassen; und so ist sodann mit der umständlichen Behandlung der einzelnen Religions-Lehren von Jahr zu Jahr fortzuschreiten. Es wäre angemessen, daß die Kinder in der ersten Classe die Schöpfungsgeschichte, die vorzüglichsten Eigenschaften Gottes, den Sündenfall der ersten Menschen mit der Schuldigkeit, Gottes Geboten zu gehoramen, die Verheißung des Erlösers, und die Hauptsache von der Lebensgeschichte Jesu, seines Todes, seiner Auferstehung und Himmelfahrt, die Lehren der Erbsünde, unserer Unsterblichkeit und einstigen Auferstehung, der Dreieinigkeit, der Sendung des heiligen Geistes, die Errichtung der Kirche geschichtlich lernen, die zehn Gebote Gottes und fünf Gebote der Kirche und die sieben heiligen Sacramente wissen. Der ausführlichere Unterricht hierüber ist in den folgenden Schuljahren vorzunehmen.

4] Der Religions-Unterricht wird sehr gewinnen, theils an Interesse der Kinder für denselben, theils an der Befestigung und Anwendung der Religions-Lehren, wenn der Katechet bedacht ist, den Kindern öfters die Beispiele der Heiligen vorzuhalten. Ohnehin ist die Jugend für Geschichten sehr eingenommen, und da der Nachahmungstrieb bei ihr vorherrschend ist, so kann es nicht fehlen, daß sie durch die Anschauung der schönen Beispiele der Martyrer und anderer Heiligen gegen verführerische Beispiele und Lehren der Welt verwahrt, in dem Glauben und Vertrauen auf Gott, so wie in dem Vorsatze befestiget werden, im stäten Hinblick auf Gott von der Tugend nicht abzuweichen, wenn es ihnen auch noch so schwer fallen sollte. Derlei Beispiele werden bei der Jugend um so wirksamer seyn, wenn man sie auf Muster aufmerksam macht, welche in ihrem jungen Alter besondere Beweise der Standhaftigkeit im Glauben und der Frömmigkeit an Tag gelegt haben. Hierbei hat man sich jedoch in Acht zu nehmen, daß man nicht das Maß überschreite, und in Uebertreibungen ausarte, sondern die Erzählungen

sparfam anbringe, und solche aus glaubwürdigen und verlässigen Lebensgeschichten der Heiligen hernehme; auch wird man oft vorzüglich nur gewisse Seiten und Handlungen berühren müssen, die auf die vorgetragene Lehre und auf die Verhältnisse der Kinder ihre Anwendung haben.

5] Es ist ein unabweichtliches Bedürfnis, welches zum großen Nachtheil der Gläubigen viel zu wenig beachtet wird, daß die Lehre von der heiligen Kirche bei dem Religions-Unterrichte auf der Kanzel und insbesondere in der Schule auf das sorgfältigste abgehandelt, und dem Gemüthe der Gläubigen mit jener Wichtigkeit eingepreßt werde, welche dieselbe in Bezug auf die heilige Religion einnimmt, in der heiligen Schrift mit den kräftigsten Ausdrücken ausgezeichnet, und als die „Säule und Grundfeste der Wahrheit“ ³⁾, so wie „auf einem Felsen“ dargestellt wird, welche „die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden“ ⁴⁾, nebst den schönsten Verheißungen Jesu Christi, daß Er ihr beistehen, und „bei ihr bleiben werde bis an das Ende der Zeiten“ ⁵⁾. Die Kirche ist es, die Jesus Christus aufgestellt hat zur Hüterin seiner Lehre; ihr steht es auch allein zu, den wahren Sinn der heiligen Schrift und der Glaubenslehren zu erklären, und entstandene Zweifel zu entscheiden. Weshwegen wir uns auch in allen Angelegenheiten der Religion an die Kirche halten, auf sie und ihren göttlichen Stifter Alles beziehen, und das Lehramt der römisch-katholischen Kirche als obersten Grundsatz zur Richtschnur unseres Glaubens und unserer Handlungen nehmen müssen.

Als Diener der Kirche, die uns absendet, um ihre Lehre und Gnadenschätze den Gläubigen mitzutheilen, liegt eine große Verantwortung auf uns, und es ist eine Forderung der schuldigen Treue gegen sie, daß wir angelegentlichst und mit aller Anhänglichkeit ihr Ansehen und ihre wohlthätige Wirksamkeit und Liebe für das Heil der Seelen geltend machen. Hierzu ist wohl keine schicklichere Gelegenheit, als die Jugend frühzeitig darauf aufmerksam zu machen, und ihren empfänglichen Herzen Liebe und unbedingten Gehorsam gegen die Kirche, als ihre liebende Mutter, einzupflanzen. Schauverhaft ist der Ausspruch des Herrn: „Wer euch höret, höret mich; wer euch verachtet, verachtet mich; wer aber mich verachtet, verachtet den, der mich gesandt hat“ ⁶⁾;“ so wie jener: „Wenn er aber die Kirche nicht höret, so haltet ihn für einen Heiden und Publikan“ ⁷⁾.“ Man kann den Sinn dieser Worte nicht überlegen, ohne innigst erschüttert zu werden über den Leichtsin, womit man sich über die Anordnungen der Kirche hinauszusetzen pflegt.

Indem sämmtliche Seelsorger angelegentlich aufgefordert werden, die Lehre über die Kirche sorgfältig in den Schulen und bei jeder schicklichen Gelegenheit zum Gegenstande des Unterrichtes zu

nehmen, ergeht zugleich die Warnung vor einem höchst nachtheiligen Irrthume, der leider hier und da wahrzunehmen ist, daß man nämlich den Grund der Glaubens- und Sittenlehre allein aus dem Inhalte der heiligen Schrift herleiten zu können meinet, ohne auf die Tradition oder mündliche Ueberlieferung, welche im Schooße der heiligen Kirche aufbewahrt und gleich verbindend ist, das gehörige Gewicht zu legen; wodurch nothwendig das christkatholische Lehrgebäude angegriffen und aus den Angeln gehoben wird. Es ist daher von großer Wichtigkeit, daß die Definition des christkatholischen Glaubens im Katechismus: „Christkatholisch glauben heißt, alles für wahr halten, was Gott geoffenbaret hat, was Jesus Christus gelehret und die Apostel geprediget haben, und was die heilige römisch-katholische Kirche zu glauben vorstellet; es sey geschrieben oder nicht,“ gehörig aufgefaßt, und erklärt werde, was unter den Worten: „es sey geschrieben oder nicht,“ zu verstehen sey; nämlich: es mag in der heiligen Schrift enthalten seyn oder nicht.

6] So wie Jesus Christus sich oft äußerer Zeichen bediente, und auch zur Mittheilung der heiligmachenden unsichtbaren Gnade äußere Handlungen, die das, was in der Seele vorgeht, ausdrücken, in der Einsetzung der heiligen Sacramente gewählt hat, so hat auch die heilige Kirche, um uns die Erhebung des Geistes zum Himmlischen zu erleichtern, und überhaupt um uns bei unserer Schwachheit durch sinnliche Eindrücke für das Ueberfühlliche zu Hülfe zu kommen, sichtbare Handlungen oder Ceremonien eingeführt. Ihre Absicht dabei ist daher wohl sehr heilsam für uns, auf daß wir nämlich desto wirksamer auf das aufmerksam seyn sollen, was dadurch angezeigt wird, und wir darin gleichsam ein Mittel finden sollen, unsere Seele zu frommen Empfindungen zu stimmen. Sollen daher die Ceremonien der Kirche, die nur Zeichen der Sache sind, ihren heilsamen Zweck nicht verfehlen, so ist es nothwendig, daß die Gläubigen den Sinn derselben verstehen, und wissen, was sie bedeuten. Zu diesem Behufe sollen Seelsorger jede Gelegenheit benützen, hauptsächlich in der Schule den erwachsenen Schülern den Sinn der Kirchen-Ceremonien nach Thunlichkeit zu erklären, und insbesondere auch die einfällenden Festtage, die Adventzeit, Faste u. zur Veranlassung nehmen, sie über ihre Einsetzung zu belehren. Es ist anzunehmen, daß man nach und nach allgemein die tiefe Bedeutung der Kirchen-Ceremonien erkenne, und dieselben nicht verächtlich sehen könne, ohne darauf aufmerksam zu werden. Es besteht ohnehin ein eigenes Schulbuch über die Erklärung der Kirchen-Ceremonien; es kann jedoch das umständlichere Werk hierüber von Menne, dann Grundmayers Lexikon über die Kirchengebräuche, Ursprung und Bedeutung der Kirchen-Ceremonien von Gregor Rippe u. c., insbesondere empfohlen werden ⁸⁾.

³⁾ I. Timoth. 3, 15. — ⁴⁾ Matth. 16, 18. — ⁵⁾ Matth. 28, 20. —

⁶⁾ Luc. 10, 16. — ⁷⁾ Matth. 18, 17.

⁸⁾ Ordin. Currende vom 31. Dec. 1831.

§. 59.

Anschaffung eines Exemplares der politischen Verfassung der deutschen Schulen.

Auf den Antrag des Ordinariates Seckau an die steiermärkische Landesstelle, daß besonders die das Lehrpersonale des deutschen Schulwesens treffenden Instructionen abgefordert gedruckt, und den betreffenden Individuen gedruckt mitgetheilt werden möchten, hat dasselbe die Eröffnung gemacht: „Man habe es von Seite dieser hohen Landesstelle für zweckmäßig befunden, daß bei jeder Pfarrschule ein Abdruck von der politischen Verfassung der deutschen Schulen angeschafft, daß diese Auslage aus dem Vermögen der Kirche bestritten, daß dann dieses Buch als ein Inventarialstück des Kirchenvermögens behandelt, und dem Pfarrer in Verwahrung und Dafürhaftung übergeben werden soll. Darüber sey an die Vogteien durch die Kreisämter bereits das Nöthige erlassen worden 9). (Im Jahre 1844 ist die 9. Auflage dieses Buches erschienen.)

Was nun nach der politischen Verfassung des deutschen Schulwesens den Lehrern zu wissen obliegt, ist denselben gehörig bekannt zu machen. Die Punkte, welche ihnen zur erforderlichen Wissenschaft vor anderen mitzutheilen kommen, sind: a. Die Maßregeln zur Erhaltung des Lehrer-Zeugnisses für jene, welche die diesfällige Bestätigung noch nicht erhalten haben; dann die zur Erhaltung eines Schuldienstes und des diesfälligen Anstellungs- und Bestätigungs-Decretes; b. die Pflichten, welche jeder Schullehrer in Bezug auf die Schulkinder, auf seine Gehülfen, auf das Schulgebäude, und die Beforgung der Einkünfte des Dienstes auf sich hat; wobei ihnen vorzüglich die Beförderung guter Sitten und der Religion bei der Schulsjugend alles Ernstes anzuempfehlen ist 10).

§. 60.

Weisungen, hinsichtlich der Schulbeschreibungen, der Fleiß-Kataloge, des Schreibunterrichtes und des Schulzimmers.

Hierüber ward aus Veranlassung Folgendes in Erinnerung gebracht:

1] Die Schulbeschreibungen müssen gehörig vorgenommen, und die Rubriken, welche in dem hierüber zu führenden Protokolle vorkommen, vollständig ausgefüllt werden.

2] Die Schulen haben den bestehenden Verordnungen gemäß (nun mit Ausnahme der Hauptstadt) überall bestimmt am 3. November eines jeden Jahres anzufangen, und dürfen vor dem 21. September nicht beendigt werden. Nach dem Inhalte der politi-

9) 25. Oct. 1806. — 10) Ordin. Verordn. vom 24. Dec. 1806.

schen Schulverfassung 11) haben die Herbstferien an Trivialschulen nirgends über fünf Wochen zu dauern. Und der Unterricht ist dort, wo die Prüfungen früher gehalten werden, auch nach denselben bis zum Eintritte der Ferien fortzusetzen 12).

3] Sind keine anderen Ferialtage zu halten, als welche für die verschiedenen Schul-Anstalten in der politischen Schulverfassung ausdrücklich gestattet sind 13). An allen übrigen Tagen, und insbesondere an abgebrachten Feiertagen, ist überall unausbleiblich der Schul-Unterricht zu ertheilen 14).

4] Diese Ferialtage, und besonders auch die Beicht- und Communionstage, sind in den Fleiß-Katalogen vorschriftsmäßig anzumerken. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß in denselben der monatliche Fortgang der Schüler genau angelegt werde.

5] Zu den Fleiß-Katalogen sind die gedruckten Tabellen zu nehmen, und auch da, wo in Bezug auf das Verhalten der Schüler besondere Verzeichnisse geführt werden, sind sie im Wesentlichen nach jenen in der politischen Verfassung vorgeschriebenen Tabellen einzurichten. Auch bei den Gemeindschulen sollen die Fleiß-Kataloge überall ordentlich geführt werden.

6] Bei dem Schreibunterrichte soll vorzüglich auf eine gute, lesbare Currentschrift gesehen, und zu Vorschriften in dem Schönschreiben sollen dem Inhalte nach, wenn außer jenem in den vorgeschriebenen gehöhenen Vorschriften einige Abwechslung als nützlich erachtet wird, nur solche Gegenstände gewählt werden, welche für die Jugend verständlich und anpassend sind. Dann soll bei Vorlegung der Vorschriften genau jene Ordnung beobachtet werden, wie sie den Fähigkeiten und Vorkenntnissen der Kinder angemessen ist.

7] Haben die Katecheten nicht zu unterlassen, nach ertheiltem Religions-Unterrichte dies (daß sie den Religions-Unterricht ertheilt haben) im Fleiß-Kataloge nach bestehender Vorschrift gehörig anzumerken 15).

Durch die Wahrnehmung, daß an manchen Schulen in Ansehung der Beheizung, Reinigung und Lüftung der Schulzimmer nicht gehörige Sorgfalt verwendet wird, ist angeordnet, daß die Lehrzimmer nicht nur fortan nach hinlänglichem Bedarf geheizt, sondern auch gehörig gereinigt und gelüftet werden müssen, damit die Gesundheit der Lehrer und der Schulsjugend, besonders wenn ihre Anzahl, wie es meistens der Fall zu seyn pflegt, groß ist, nicht gefährdet werde. Zu diesem Behufe muß jedes Lehrzimmer wochentlich wenigstens Ein-, im Sommer-Curse wochentlich zweimal, nach Erforderniß auch öfter, wenn nämlich schlechtes Wetter einfällt, oder die Wiederholungsschule darin gehalten wird, bei offenen Fenstern

11) VI. Abschnitt, §. 88. — 12) Allerhöchste Vorschrift vom 9. Feb. 1803, republicirt vermöge Allerhöchst. Entschliefung vom 6. April, durch Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 30. April 1829. — 13) VII. Abschnitt, §§. 83 und 84. 14) Ebend. §. 85. — 15) Ordin. Verordn. vom 19. September 1821.

und Thüren ausgekehrt, und jedes Mal etwa nach Verlauf einer Stunde die Bänke, Tische, der Ofen ic. sorgfältig abgestaubt, die Abtritte wochentlich gereinigt, und die Fenster von Zeit zu Zeit gewaschen werden. Auch müssen täglich alle Fenster nach geendigttem nachmittägigen Unterrichte wenigstens durch eine Stunde durchgehends, und im Winter um so verlässlicher, geöffnet werden, als sonst die Luft für den Lehrer und die Schüler schädlich werden müßte; indem übrigens alle Oeffnungen zur Erhaltung der gehörigen Temperatur geschlossen werden.

Auch haben sämtliche Lehr-Individuen darauf zu sehen, daß in den Lehrzimmern gute Ordnung handgehabt, Beschädigungen möglichst hintangehalten, und die Aufbewahrung der Geräte, Bücher, Prüfungs-Extracte, Schulverordnungen u. dgl. in der Art besorgt werden, daß selbe jederzeit nach dem Gebrauche derselben wieder auf ihren bestimmten Platz hingebracht, und die Jugend somit auch zur Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt werde.

Sämmtliche Pfarrer und Katecheten sind verantwortlich, sorgsam über die Befolgung dieser Maßregel zu wachen, bemerkte Unordnungen sogleich abzustellen, und obwaltende Gebrechen mit erforderlichem Nachdrucke zu beseitigen ¹⁶⁾.

Se. Majestät Ferdinand I. haben den Antrag zu genehmigen geruht, daß die vom Dr. Joseph Ambros Stapp, Professor der Moralthologie und Erziehungskunde zu Brixen, verfaßte biblische Geschichte allgemein als Lehrbuch für die Hauptschulen in den k. k. Staaten vorgeschrieben werde ¹⁷⁾.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß Kinder Schreibbüchlein zur Schule bringen, auf deren Umschlägen allerlei Bilderchen, Figuren, Landschaften u. dgl. abgedruckt sind. Da derlei Abdrücke zur Tändelei und Zerstreuung, somit zur Störung der Aufmerksamkeit und Ruhe der Schüler Anlaß geben, so können selbe in den Schulen nicht geduldet werden, um so weniger, als man darunter auch lächerliche Caricaturen und andere unanständige Zeichnungen gefunden hat. Es wurden daher sämtliche Lehrindividuen beauftragt, daß sie den Kindern die Verwendung solcher Schreibbüchlein in der Schule untersagen, widrigenfalls die bezeichneten Umschläge von den Lehrern herabzunehmen und zu entfernen wären. Die Schul-Districts-Aufsichten haben auf die Befolgung dieses Auftrages ein aufmerksames Auge zu richten. — Ferner wurde bemerkt, daß blaue oder schwarze Linien in den erwähnten Schreibbüchlein überhaupt zweckmäßiger, insbesondere aber für Kinder von schwächerem Gesichte zuträglich wären, als die seit einiger Zeit in Uebung gekommenen rothen Linien. Es dürfen aber die Linien nicht zu dick gezogen, und die oben angedeuteten Farben derselben nicht zu dunkel seyn, sondern an Stärke nur den Zügen einer Bleifeder, deren

Stelle sie vertreten, gleichkommen, oder selbe nicht zu merklich überschreiten, damit die Schriftzüge nicht entstellt, und die Buchstaben bei den Berührungs- oder Durchschneidungspuncten der Linien nicht unkenntlich gemacht werden. — Uebrigens wurde sowohl hiervon, als von der Unzulässigkeit obgedachter Zeichnungen das Buchbinder-Mittel in Grätz zur Darnachachtung verständiget ¹⁸⁾.

§. 61.

Wahl des Ortschul-Auffseher's.

In der politischen Verfassung der deutschen Schulen wird vorgeschrieben ¹⁹⁾, daß für jede Trivialschule ein Ortschul-Auffseher anzustellen sey, welcher im Namen der Gemeinde die Aufsicht über die Schule ungefähr auf die Art zu führen hat, wie die Kirchenpropste über die Kirche, und welcher Ortschul-Auffseher bei Schulen außer der Hauptstadt vom Kreisamte, bei jenen in der Hauptstadt aber von der Landesstelle mit dem diesfälligen Anstellungs-Decrete und der im angeführten Buche befindlichen Instruction zu versehen ist.

Zur gehörigen Befolgung dieser Vorschrift wurden, auf Ansuchen des Gräzer Kreisamtes, die Pfarrer und Curaten angewiesen, in Landstädten und Märkten gemeinschaftlich mit den Magistraten, in Dorf- und anderen Pfarren aber gemeinschaftlich mit den Gemeinde-Richtern den Ortschul-Auffseher zu wählen, und selben der Bezirksobrigkeit in Vorschlag zu bringen. Da dieses Amt einerseits nur ein Ehrenamt ist, zu dessen Erfüllung kein directer Zwang eintreten kann, andererseits jedoch der Wirkungskreis eines Ortschul-Auffseher's in Absicht auf den Schulbesuch wie auch des Decanatus immer wichtig ist, so muß getrachtet werden, diese Stellen mit geeigneten Männern zu besetzen, welche ihre Obliegenheiten leicht und eifrig erfüllen können. Sollten aber etwa zu diesem Amte Individuen gewählt werden, die in Hinsicht der Sittlichkeit und religiösen Denkungsart keinen guten Ruf hätten, oder keine Schulfreunde wären; so müßten sich in einem solchen Falle die Pfarrer und Curaten an ihre Dechante, als Schul-Districts-Auffseher, wenden, welche sich thätig angelegen seyn lassen werden, durch zweckmäßige Vorstellungen und Maßregeln das Beste der Schule auch von dieser Seite zu befördern ²⁰⁾. Beamte dürfen aber nicht als Ortschul-Auffseher in Vorschlag gebracht werden ²¹⁾.

8 *

¹⁸⁾ Ordin. Verordn. vom 29. August 1842. — ¹⁹⁾ IX. Abschnitt, §§. 153 — 155. — ²⁰⁾ Ordin. Verordn. vom 24. Dec. 1806 und 26. Juli 1828. ²¹⁾ Sub. Verordn. vom 25. Aug. 1813.

¹⁶⁾ Ordin. Verordn. vom 14. December 1829. — ¹⁷⁾ Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 26. Oct. 1837, Ordin. Currende vom 31. Mai 1838.

§. 62.

Directiv-Regeln für die monatlichen Schulprüfungen.

Es ist eine durch Erfahrung erprobte Wahrheit, daß die monatlichen Prüfungen, gehörig vorgenommen, zur Beförderung des guten Fortganges der Schüler Vieles beitragen. In dieser Hinsicht soll die richtige Vornehmung derselben bei einer ordentlichen Schule nie außer Acht gelassen werden. Da es aber für die Monate November und April, in denen die Winter- und Sommer-Curse ihren Anfang nehmen, nicht viel zu prüfen gibt, und für die Monate März und August ohnehin die Prüfungen nach jedem Course ausfallen; so bleiben zu den monatlichen Prüfungen im Winter-Course die Monate December, Jänner und Februar, und im Sommer-Course die Monate Mai, Juni und Juli. Doch wird eine kleine Untersuchung in der Schule über den Schulbesuch der eingeschulden schulfähigen Kinder, auch für die Monate November und April zur Beförderung des Schul-Unterrichtes nicht überflüssig, sondern zweckmäßig seyn.

Die Bestimmung des Prüfungstages, und die Vornehmung der Prüfung selbst liegt dem eigentlichen Seelsorger ob; jedoch müssen sie bedacht seyn, dieselben am ersten oder zweiten Tage eines jeden Monats vorzunehmen, und nur dann, wenn diese Tage auf einen Sonnabend oder Sonntag fallen, sollen sie auf den dritten verschoben werden.

Worauf sie bei diesen Prüfungen vorzüglichst zu sehen haben, besteht im Folgenden: *a.* auf den Besuch der Schule, *b.* auf den Fortgang der Schüler im Lernen, *c.* auf deren Handschrift sowohl in Bezug auf Schön- als Rechtschreiben, *d.* auf deren sittliches Betragen, *e.* auf die richtige Führung des Fleiß-Kataloges von Seite des Lehrers, *f.* auf Keuschheit und Ordnung in der Schule u. dgl.

Die Dauer dieser Prüfungen hängt von der Zahl der Schüler, und von den Umständen ab; doch werden 2 bis 3 Stunden für zwei Classen, wenn diese nicht in mehreren Zimmern Unterricht erhalten, dazu immer hinreichen.

Um aber mit diesen Prüfungen, dem beabsichtigten Zwecke derselben gemäß, auf die Herzen der Schüler den gehörigen Eindruck zu machen, werden nachstehende Feierlichkeiten nicht ohne guten Erfolg bleiben: *a.* Sollen die Orts-Seelsorger bei denselben auf eine ähnliche Art verfahren, wie es in der politischen Schulverfassung den Schul-Districts-Ausschern vorgeschrieben ist. *b.* Soll der Fortgang der Schüler in einem eigenen Bogen Papier aufgezeichnet, und mittelst der Unterschriften des Orts-Seelsorgers, des Katecheten und Lehrers bestätigt, von demselben dann in Verwahrung genommen, bei der nächsten Prüfung aber wieder mitgebracht, und bei der Semestralprüfung vorgelegt werden. *c.* Kann bei diesen Prüfungen die Einschreibung der braven Schüler, die sich im Verlaufe des Monats durch besondern Fleiß und gutes, sittliches

Betragen vor anderen ausgezeichnet haben, in das Ehrenbuch aufgenommen werden. *d.* Jene hingegen, die sich durch Nachlässigkeit im Schulbesuche, durch Unfleiß im Lernen, oder durch unanständiges Betragen strafwürdig gemacht haben, können und sollen die erforderlichen Ermahnungen erhalten. *e.* Endlich darf nach der Prüfung nicht außer Acht gelassen werden, daß die braven Katecheten und Lehrer eine Aufmunterung zur Fortsetzung ihrer Verwendung für die Schule erhalten, daß die allfälligen Mängel und Gebrechen gehörig gerüget, und daß die nöthigen Ermahnungen und Zurechtweisungen den betreffenden Individuen gegeben werden ²²⁾.

§. 63.

Beiwohnung des Gottesdienstes.

Den Seelsorgern wurde empfohlen, daß sie die Schuljugend nicht nur zur Anhörung der Schulmesse an den Schultagen, sondern auch zur ordentlichen Beiwohnung des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen unter der erforderlichen Aufsicht zu verhalten, sich angelegen seyn lassen ²³⁾.

§. 64.

Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars.

Gleichwie die heiligen Sacramente der Buße und des Altars von außerordentlicher Wichtigkeit für das Heil der Gläubigen sind, so muß auch auf den Unterricht und auf die Vorbereitung zum würdigen Empfange derselben alle Sorgfalt verwendet werden. Es besteht auch an vielen Seelsorgs-Stationen die sehr heilsame Ge-
pflogenheit, daß nicht nur für die Schuljugend, sondern auch insbesondere jährlich in der Fastenzeit, wo die Gläubigen ohnehin aus mehrfacher Rücksicht für die Einwirkung des Seelsorgers empfänglicher sind, und auch die Kinder am fleißigsten in die Schule zu kommen pflegen, und für die Erwachseneren eigens oder bei den Christenlehren in diesen beiden heiligen Sacramenten Unterricht erteilet, und so im Namen der Kirche für ihr Glück und Heil gewirkt wird. Es wird zwar vorausgesetzt, daß jeder Seelsorger in gewissenhafter Treue für sein Amt, und in schuldiger Liebe zu den ihm anvertrauten Seelen, für die er einst wird Rechenschaft geben müssen, sich diese Obliegenheit unausgesetzt nach ihrer Wichtigkeit angelegen seyn lassen, und diesen Unterricht, worin die wichtigsten Glaubens- und Sittenlehren vorkommen, besorgen wird; das Ordinariat kann jedoch nicht umhin, denselben, der so wichtig in

²²⁾ Ordin. Verordn. vom 13. Novem. 1816. — ²³⁾ Ebend. vom 7. Juli 1808.

seinen Folgen ist, dem gesammten Clerus wiederholt zu empfehlen. Insbesondere wird angemessen befunden zu bemerken, daß jene Kinder, welche das eine oder andere dieser heiligen Sacramente empfangen, wenigstens die Hauptsache wohl inne haben, und sorgfältig angeleitet werden müssen, daß kein wesentlicher Fehler oder Mangel unterlaufe; da es widrigens nicht selten zu geschehen pflegt, daß die erste derlei Handlung auch auf die folgenden, und oft auf die ganze Lebenszeit guten oder nachtheiligen Einfluß nimmt.

Aus dieser Ursache wurde angeordnet, daß die Kinder nicht auf Einmal zum Empfange dieser heiligen Sacramente angeleitet und zugelassen werden, sondern daß sie vorerst wenigstens Ein- oder mehrmal, und nach Bewandniß ihrer Beschaffenheit, auch längere Zeit das heilige Sacrament der Buße empfangen, und dann erst nach gehöriger Vorbereitung auch zur heiligen Communion geführt werden. Denn einerseits sind der Gegenstände, welche bei dem heiligen Sacramente der Buße zum würdigen Empfange desselben berücksichtigt werden müssen, ohnehin zu viele und von zu großer Wichtigkeit, und die Fassungskraft der Kinder ist noch zu beschränkt, als daß sie zugleich auch ohne Abbruch der nöthigen Stimmung des Herzens und der Andacht im Stande seyn sollten, an dem allerheiligsten Geheimnisse des Altars-Sacramentes Theil zu nehmen; andererseits wird auch die Aufmerksamkeit der Kinder durch die erste Absonderung der Buße von der Communion für die hohe Wichtigkeit dieser heiligsten Handlung gesteigert, welche Jesus Christus bei dem letzten Abendmahle mit seinen Jüngern eingesezt und in seiner unendlichen Liebe vor seinem Tode den Seinigen als das kostbarste Vermächtniß hinterlassen hat, wo uns das Glück zu Theil werden soll, den lebendigen Leib Jesu Christi mit Fleisch und Blut, als Gott und Mensch zu empfangen und zu genießen; wo wir mit Jesu vereinigt, und durch Ihn mit allen Christen und Heiligen in Gemeinschaft kommen, und in der Gnade Gottes zum ewigen Leben gestärkt werden sollen ²⁴⁾.

§. 65.

Zeugnisse für Schüler und Lehrjungen.

Eine eigene Sorgfalt ist bei den Lehrjungen sowohl in Ansehung des Wiederholungs-Unterrichtes, als rücksichtlich der nachmittägigen Christenlehre anzuwenden. Einerseits sind dieselben ihrer Beschaffenheit nach schwer in Ordnung zu erhalten, andererseits verdienen sie vermöge ihrer Bestimmung eine besondere Aufmerksamkeit, indem sie zum Bürgerstande berufen sind, welcher sich durch bessere Einsicht, Geschicklichkeit und Betriebsamkeit in den Gewerben, so wie durch Rechtschaffenheit und durch ein erbauliches, reli-

giöses Verhalten vor dem gemeinen Volke auszeichnen soll. Es ist daher alles Ernstes darauf zu sehen, daß die Lehrjungen sowohl dem Wiederholungs-Unterrichte, als den Christenlehren ordnungsmäßig beiwohnen, und daß bei Ausstellung der Religions-Unterrichts-Zeugnisse zu ihrer Freisprechung nicht mit zu großer Nachsicht verfahren werde. Da es übrigens nicht selten zu geschehen pflegt, daß Lehrjungen während der Lehrzeit von einem Pfarrbezirke in den andern übergehen, und sich bald darauf freisprechen lassen wollen, ohne sich früher der diesfälligen Obliegenheit gehörig unterzogen zu haben; so ist bei der Aufnahme der Lehrjungen in die Christenlehre und Wiederholungsschule darauf zu dringen, daß sie sich schriftlich ausweisen, ob sie erst in die Lehre eintreten, oder ob sie schon früher in einer Lehre gestanden sind; im letzten Falle sollen sie auch verpflichtet seyn, nicht nur über ihre Verwendung bei der Christenlehre und dem Wiederholungs-Unterrichte, sondern auch über die vorige Lehrzeit ein Zeugniß beizubringen ²⁵⁾.

Ferner ward wiederholt verordnet:

a. Daß einerseits mit allem Nachdrucke darauf zu sehen ist, daß die Lehrjungen, von der Zeit ihrer Aufdingung an, der Christenlehre und dem Wiederholungs-Unterrichte gehörig beiwohnen. Sollte sich einer oder der andere dieser Verpflichtung längere Zeit ohne gegründete Ursache entziehen, so wäre demselben schon aus dieser Ursache die Verabfolgung des zur Freisprechung erforderlichen Religions-Unterrichts-Zeugnisses auf eine verhältnißmäßige Zeit zu verschieben.

b. Andererseits sollen nicht nur Katecheten und Wiederholungslehrer gehalten seyn, in Ansehung des Verhaltens und der Verwendung der Lehrjungen, in wie weit dieselben zur Wiederholungsschule verpflichtet sind, fortwährend im gemeinschaftlichen Einverständnisse zu seyn, sondern auch in Zukunft, insbesondere vor ihrer Freisprechung, sich mit einander ins Einvernehmen zu setzen, und das zur Freisprechung erforderliche Christenlehr-Zeugniß nicht abgesondert, sondern in der Art auszustellen, daß die Religion mit dem Wiederholungs-Unterrichte in Verbindung gebracht, die Zeugnisse gemeinschaftlich verfaßt und unterschrieben werden. (Man sehe hierzu im I. Abschnitte S. 20.)

(Eine frühere Verordnung befiehlt, daß alle Schulzeugnisse für Trivialschüler nicht nur vom betreffenden Lehrer, sondern auch vom Schulkatecheten unterschrieben, und von dem Seelsorgs-Vorsteher mittelst seiner Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels bestätigt werden müssen. Eben so dürfen Religions-Unterrichts-Zeugnisse überhaupt nur vom Seelsorgs-Vorsteher, jene aber für Lehrjungen zur Vorbeugung von mancherlei Mißbräuchen nur vom Orts-Katecheten unter der Mitfertigung des Seelsorgs-Vorstehers ausgestellt werden) ²⁶⁾.

²⁴⁾ Ordin. Verordn. vom 31. Dec. 1831.

²⁵⁾ Ordin. Verordn. vom 23. Aug. 1827. — ²⁶⁾ Ebenb.

c. Uebrigens kann es keineswegs gestattet werden, daß für derlei Zeugnisse eine Taxe gefordert werde, und es ist mit aller Wachsamkeit darauf zu sehen, daß ferner, wie es hier und da ordnungsmäßig geschehen ist, für die Verabfolgung der diesfälligen Zeugnisse keine Vergütung bedungen werde.

d. Nebenbei wird angeordnet, daß die Seelsorger, und insbesondere die Katecheten, die Lehrlinge alles Ernstes zu verhalten, und sich die genaue Ueberzeugung zu verschaffen haben, daß dieselben zur öfterlichen Zeit und öfters im Jahre das heilige Sacrament der Buße und des Altars empfangen ²⁷⁾. (In vielen Städten und Märkten sind für die Schüler und Schülerinnen der Wiederholungsschule eigene Beichttage bestimmt, wie für die Trivialschüler.)

§. 66.

Vorschriften zur Beförderung des Schul-Unterrichtes.

Es ist wahrzunehmen, daß das Kopfrechnen fast allgemein nicht mit jenem Erfolge in den Schulen behandelt wird, als es dieser Lehrgegenstand seiner Wichtigkeit nach verdient. Das Kopfrechnen hat nicht nur den Umstand für sich, daß sich die Kinder gerne damit beschäftigen, wenn selbes der Lehrer mit der nöthigen Abwechslung und Fertigkeit vorzunehmen versteht, sondern es gewährt auch den Vortheil, daß die Kinder durch die Kopfrechnung mittelst des stufenweisen Fortschreitens vom Zählen aufwärts und abwärts ohne und mit Uebersprungung weniger oder mehrerer Zahlen zum Schwereren angeleitet werden, nämlich die Geisteskräfte zu versammeln und zu verschärfen; gleichwie hierdurch auch das Zifferrechnen erleichtert und gleichsam hierzu der Schlüssel gegeben wird. Uebrigens ist es ohnehin einleuchtend, daß das Kopfrechnen für den bürgerlichen Verkehr auch bei den gemeinsten Leuten seine vortheilhafte Anwendung findet. Daher sind sämtliche Schul-Districts-Aufseher, Seelsorger und Lehrer aufgefordert, bedacht zu seyn, daß dieser Gegenstand in den unterstehenden Schulen nicht vernachlässiget, sondern mit Eifer behandelt werde. Damit jedoch aus diesem Unterrichte der erwünschte Erfolg hervorgehe, so ist vor Allem erforderlich, daß die Lehrindividuen sich selbst hierin die nöthige Geschicklichkeit und Fertigkeit verschaffen; wobei sie sich vorzüglich auch die Reduction der verschiedenen Münzgattungen und Währungen, so wie auch der landesüblichen und gesetzlichen Maßereien geläufig zu machen haben werden ²⁸⁾.

Da die Absicht, welche mit Einführung der Wiederholungsschulen verbunden ist, dahin geht, daß durch dieselben dem Vergessen des in der ordentlichen Schule bereits Erlernten vorgebaut werde,

so folgt, daß die sogenannten Sonntagsschulen nicht nur bei den Pfarrschulen selbst, sondern auch bei den Gemeindeschulen einzuführen sind, weil sonst die erwachsene Jugend aus den zu diesen Schulen gehörigen Gegenständen die nothwendige Fortübung in den Schulgegenständen entbehren müßte. Daher ist die Einleitung zu treffen, daß auch bei den Gemeindeschulen an Sonn- und Feiertagen der gehörige Unterricht ertheilt werde.

Aus den in der politischen Schulverfassung in Betreff der Ortschul-Aufseher enthaltenen Verordnungen ²⁹⁾, wie auch aus der Instruction für dieselben geht der Zweck ihrer Anstellung hervor. Dieser Zweck soll auch bei den Gemeindeschulen erreicht werden, bei denen wegen Entfernung derselben vom Pfarrorte eine Aufsicht von Seite der Gemeinden in Hinsicht auf den äußern Zustand der Schule und den ordentlichen Schulbesuch um so nothwendiger ist. Es ist daher das Nöthige vorzutheilen, daß auch für diese Schulen taugliche Männer als Ortschul-Aufseher angestellt werden; und dies um so mehr, als jene vermöge der politischen Schulverfassung ³⁰⁾ nicht minder zu den Trivialschulen zu zählen sind ³¹⁾.

Sämmtliche Seelsorger sind aufgefordert, daß sie mit allem Eifer beflissen seyn sollen, nicht nur die wohlthätige Errichtung und Leitung der Wiederholungsschulen zu besorgen, die unterstehenden Gemeinden zum zahlreichen Besuche derselben anzufalten, und jederzeit auch einen Religions-Unterricht damit in Verbindung zu bringen, sondern sich auch die nachmittägige Christenlehre besonders angelegen seyn zu lassen. Da in größeren Pfarrbezirken auf dem Lande wegen der großen Entfernung von der Pfarrkirche nicht wohl alle Gemeinden bei der Christenlehre in der Kirche erscheinen können, so sind, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, verlässliche, religiöse und wohlgestittete Lehrmeister und Lehrmeisterinnen anzustellen. An jenen Pfarren, wo mehrere Priester sich befinden, müssen von Zeit zu Zeit diese Christenlehranstalten abwechselnd von der Geistlichkeit besucht werden; auch ist, wie es bereits an vielen Orten eingeführt ist, die Einleitung zu treffen, daß dieselben in Scharen jährlich Ein- oder mehrmal mit den Lehrmeistern der Christenlehre in der Kirche betheiligen, dort ausgefragt, und mit einer aufmunternden Belehrung wieder entlassen werden ³²⁾.

Da viele schulfähige Kinder aus uneingeschulten Ortschaften, wo noch keine Gemeindeschulen bestehen, den erforderlichen Schul-Unterricht nicht erhalten, und dennoch möglichst gesorgt werden soll, daß sie desselben doch auch so lange, bis die ordentliche Errichtung dieser Schulen möglich wird, nicht ganz entbehren, so dürfte die bei einigen Pfarren der Diöcese bereits mit gutem Erfolge bestehende Einrichtung, daß die sogenannten Christenlehr-Ausfrager und Ausfragerinnen in solchen Ortschaften sich es angelegen seyn las-

²⁷⁾ Ordln. Verordnung vom 26. Juli 1828. — ²⁸⁾ Ebend. vom 23. August 1827.

²⁹⁾ IX. Abschnitt §§. 153—155. ³⁰⁾ II. Abschnitt, §. 17. — ³¹⁾ Ordln. Verordn. vom 2. April 1817. — ³²⁾ Ebend. vom 23. Aug. 1827.

sen, den Kindern, die wegen weiter Entfernung die Schule nicht besuchen können, einigen Unterricht zu ertheilen, nicht ohne vortheilhafte Wirkung seyn. Die Schul-Districts-Aufsichten wurden demnach angewiesen, die unterstehenden Pfarrer auf diese Einrichtung aufmerksam zu machen, und ihnen dieselbe nach Thunlichkeit zu empfehlen ³³⁾.

Alle mögliche Mühe ist anzuwenden, das die Industrieschulen überall, wo sie noch nicht bestehen, den Allerhöchsten Vorschriften gemäß eingeführt werden; indem die Nothwendigkeit derselben, besonders für die weibliche Jugend in Städten und Märkten, in Bezug auf die Kenntnisse in weiblichen Handarbeiten, welche derselben für ihre künftige Bestimmung unentbehrlich sind, am Tage liegt, auch hierdurch überhaupt die Arbeitsamkeit befördert, und somit manchem aus dem Mangel nützlicher Beschäftigung für die Sittlichkeit entspringenden Nachtheile vorgebeugt werde.

Jeder Schul-Districts-Aufsicht wurde ein Exemplar von den Messgesängen, welche bei dem Gottesdienste für die Schüler der Musterhauptschule zu Grätz abgesungen werden, mit dem Beifügen angeschlossen, daß ihre Einführung bei der Schulmesse, die für die Jugend, wo es nur immer thunlich ist, gehalten werden soll, immer für nützlich erachtet wird; weil der Gesang selbst das Herz zu heiligen Gefinnungen erhebt, und zur Frömmigkeit erweckt. Die Exemplare nebst Melodie sind bei der Direction der Musterhauptschule zu Grätz zu haben ³⁴⁾.

Da der Mangel des öffentlichen Schul-Unterrichtes größtentheils in den beschwerlichen Localverhältnissen seinen Grund hat, so legte das Ordinariat den Schul-Districts-Aufsichten und sämtlichen Seelsorgern die Pflicht wiederholt dringend an das Herz, dafür zu sorgen, daß jene Kinder, welche aus unwegsamen Gegenden oder wegen weiter Entfernung zu dem ordentlichen Schul-Unterrichte nicht erscheinen können, wenigstens in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre genügend unterwiesen werden. Zu diesem Behufe sind die Aeltern und Erzieher solcher Kinder aufzumuntern und anzuweisen, daß sie selbst denselben die Religionskenntnisse beibringen, Gottesfurcht einflößen, und mit Wort und Beispiel eine Anleitung zur wahren Frömmigkeit geben. Das Bemühen der Aeltern ist aber auch von den Seelsorgern thätigst zu unterstützen. Derlei Kinder sind demnach öfters in den Pfarrort zum Religionsunterrichte einzuberufen, und auch bei den üblichen Gemeinde-Christenlehren von dem Seelsorger zu unterweisen und auszufragen. Ueberhaupt wird ein treuer Hirt keine Gelegenheit unbenützt lassen, ja keine Mühe und Anstrengung scheuen, solche verlassene Schäferlein mit der Lehre des Heils zu erquickten.

Es ist aber auch nicht unbekannt, daß viele Kinder, bei welchen obige Hindernisse nicht eintreten, die Schule gar nicht oder sehr unterbrochen besuchen. Das Ordinariat fand sich daher veranlaßt,

die Seelsorge-Geißlichkeit so wie das Lehrpersonal aufzufordern, die Mittel zur Förderung des fleißigen Schulbesuches thätig in Anwendung zu bringen. Vor Allen sollen Katecheten und Lehrer die Kleinen durch eine freundliche, liebevolle, väterliche Behandlungsweise an sich ziehen, ihnen den Unterricht interessant und angenehm zu machen sich bestreben, sie auf den Nutzen, den sie aus demselben für ihr leibliches und geistliches Wohl schöpfen können, so wie auf den Willen Gottes, nach welchem sie ihren Verstand und ihr Herz ausbilden, und immer besser und frömmere werden sollen, öfters aufmerksam machen.

Das Ordinariat verkennt nicht, daß viele Schul-Districts-Aufsichter, Seelsorger und Lehrer einen rühmlichen Eifer für Förderung des Schul-Unterrichtes an den Tag gelegt haben, und auch das hohe Gubernium hat sich wiederholt über das Gedeihen des Schul-Unterrichtes mit Zufriedenheit ausgesprochen. Das Ordinariat kann es aber auch nicht verhehlen, daß an manchen Orten die wahre Tendenz des Unterrichtes in Volksschulen noch nicht gehörig ins Auge gefaßt werde, indem man für Ausbildung der für alles Gute so empfänglichen jugendlichen Herzen, von welcher vorzüglich der Werth, die Zufriedenheit und das wahre Glück des Menschen abhängt, hier und da noch immer eine mindere Sorgfalt verwendet, und hauptsächlich nur das Gedächtniß und den Verstand der Schüler bearbeitet, diese mit manchen, ihren noch schwachen Geisteskräften unverdaulichen, mithin schädlichen Materien überbürdet, oder denselben Begriffe und oberflächliche Kenntnisse beibringt, welche für sie nach ihren wahrscheinlichen künftigen Lebensverhältnissen keine Anwendung haben, und daher nicht nur nutzlos bleiben, sondern auch den Nachtheil bringen, daß hierdurch die Zeit zum Unterrichte in nützlichen Gegenständen enttragen, und in den jungen Leuten manche Wünsche und Bedürfnisse, welche sie in ihrem künftigen, von der Vorsehung ihnen angewiesenen Standpunkte nicht erfüllen und befriedigen können, erregt werden; und sie somit in der Folge unzufriedene, störrige, in Erfüllung ihrer Standespflichten nachlässige Menschen werden, oder daß sie durch ihre Vielwisserei aufgebläht und verblendet, zur eigenen Ueberschätzung, zur Geringschätzung Anderer, zu Anmaßungen im Reden und Handeln, und zum Ungehorsam gegen ihre geistliche und weltliche Obrigkeit geführt werden. Das Ordinariat wird daher Seine volle Veruhigung nur dann aussprechen können, wenn es wahrnehmen wird, daß man die Verstandeskräfte und den Willen der Schüler im gehörigen Ebenmaße ausbilde, daß man denselben die ihrer Fassungsraft und ihrem künftigen Wirkungskreise entsprechenden Kenntnisse beibringe, und auch den Herzen der jungen Leute eine sorgfältige Pflege angedeihen lasse, denselben Gottesfurcht, Eingezogenheit, Bescheidenheit, Verträglichkeit, Demuth, willigen Gehorsam und Eifer zur treuen Erfüllung ihrer Religions- und Berufsobliegenheiten einflöße, sie überhaupt zu allem Guten gewöhne, und zu frommen Christen und guten Staatsbürgern erziehe.

³³⁾ Ordin. Verordn. vom 23. Juli 1818. ³⁴⁾ Ebend. vom 2. April 1817.

Das Ordinariat hat das Vertrauen, daß die Seelsorge-Geistlichkeit und das Lehrpersonal mit vereinten Kräften dahin wirken werden, diesem schönen Ziele zur Förderung der Ehre Gottes, so wie zur Wohlfahrt der ihnen Anvertrauten, und zu ihrem eigenen hohen Verdienste immer näher zu rücken, und solches endlich zu erreichen ³⁵⁾.

§. 67.

Vorschriften in Betreff des Ausweises für die Belohnung der Lehrer, welche sich in Ertheilung des Wiederholungs-Unterrichtes auszeichnen.

Ueber das Ansuchen des Ordinariates Seckau um die Belohnung jener Lehrer, welche von mehreren Decanaten wegen eifriger Ertheilung des Wiederholungs-Unterrichtes an die geistliche Behörde namhaft gemacht worden sind, hat die steiermärkische Landesstelle Folgendes bekannt gegeben: „Die hohe Studien-Hof-Commission hat über die vorgelegten Anträge wegen Belohnung der Lehrer, welche sich in Ertheilung des Wiederholungs-Unterrichtes im Schuljahre 1817 und 1818 auszeichneten, bemerkt, daß nur jene Lehrer auf die unterm 17. September 1816 Allerhöchst bewilligte Belohnung einen Anspruch haben, welche sich vor allen übrigen durch eine vielfährige sehr entsprechende und erfolgreiche Verwendung bei diesem pflichtmäßigen Unterrichte besonders auszeichnen ³⁶⁾. (Man sehe hierzu im 1. Abschnitte §. 20.)

In Folge dessen sind bei der Empfehlung solcher Lehrer nachstehende Punkte auf das genaueste auszuweisen: *a.* Wie viele Jahre der Lehrer diesen Unterricht bereits ertheilt habe; *b.* wie viele Kinder von demselben in jedem Jahre unterrichtet wurden, wobei auch die Zahl der Schulfähigen eines jeden Jahres auszuweisen ist; *c.* mit welchem Erfolge die Schüler in jedem Jahre den benannten Unterricht erhalten haben; *d.* wie viele Unterrichtsstunden in jeder Woche hierzu verwendet worden sind?

Dieser Ausweis ist jederzeit mit den gehörigen Unterschriften, nämlich von Seite des Schullehrers, des Ortsschul-Ausschusses und Orts-Seelsorgers, dann der Bezirksobrigkeit und der Schul-Districts-Aufsicht an die geistliche Behörde einzureichen ³⁷⁾.

§. 68.

Vorkenntnisse für Lehramts-Candidaten.

Der Umstand, daß mehrere Präparanden, welche sich zum Lehramte für das deutsche Schulfach geeignet machen wollten, sehr

schwache Kenntnisse zur Hö rung des Präparanden-Curses mitbrachten, und folglich in der kurzen Zeit dieses Curses unmöglich den erforderlichen guten Fortgang in den pädagogischen Kenntnissen machen konnten, erheischte die Maßregel, nur jene Individuen zur Hö rung des Präparanden-Curses zuzulassen, welche bereits fertig lesen, eine schöne Handschrift in den vorgeschriebenen Schriftarten schreiben, wenigstens bis zur Regel de Tri einschließig gut rechnen, gut recht- und Dictando schreiben, und auch in schriftlichen Aufträgen ziemlich fest sind, und nebst diesen über ihre Fähigkeit zum deutschen Lehrfache mit einem Zeugnisse von einem Musterlehrer bei der betreffenden Schul-Districts-Aufsicht, wo die Hauptschule sich befindet, und zu Grätz bei der Oberaufsicht sich ausgewiesen haben ³⁸⁾.

Damit es aber denjenigen, welche sich dem Lehramte widmen wollen, nicht an der gehörigen Vorbereitung gebricht, um dem vorgeschriebenen Präparanden-Curse mit gutem Erfolge beizuwohnen, so ward angemessen gefunden, daß jene Lehramts-Candidaten, welche nicht etwa Gelegenheit haben, sich durch einen Priester, oder auf eine andere Art die erforderlichen Vorkenntnisse zu verschaffen, sich mit Anfang desjenigen Schuljahres, an welchem sie den Präparanden-Curs zu hören gedenken, an den Ort der Hauptschule, an welchem der Präparanden-Curs abgehalten wird, begeben, und nebstbei dem Unterrichte in den Gegenständen der dritten Classe beiwohnen.

Da auch die Kirchenmusik, welche großen Theils von dem Lehrpersonale besorgt wird, nach dem Sinne der heiligen Kirche als ein Mittel anzusehen ist, den Gottesdienst zu verherrlichen, und die Gläubigen zur Andacht zu beleben, und es nicht gleichgültig seyn kann, daß an manchen Orten die Kirchenmusik theils wegen Unkenntniß derselben vernachlässiget, theils dem Zwecke derselben durch profane Melodien entgegen gewirkt werde; so ist die Einleitung getroffen worden, daß die Lehr-Präparanden in Grätz im Generalbasse und überhaupt in der Kirchenmusik einen theoretischen und practischen Unterricht erhalten. Dieser Musik-Unterricht sollte durch die Verwendung der Schul-Districts-Ausschüsse auch an den übrigen Hauptschulen zu Stande gebracht werden können. Damit jedoch dieser Unterricht wirksam seyn könne, ist erforderlich, daß sich die Präparanden vorher mit den Tonleitern, Tonarten, und den gebräuchlichen musikalischen Schlüsseln bekannt machen, und sich einige Kenntnisse von Intervallen verschaffen, gleichwie es sich von selbst versteht, daß diejenigen, welche von dem Generalbasse einen ausübenden Gebrauch machen wollen, auch einige Fertigkeit im Gesange und im Clavierspiele besitzen müssen ³⁹⁾.

Sämmtliche Seelsorger sind angelegentlich aufgefordert, mit aller Sorgfalt dahin zu wirken, daß sich dem Lehrfache nur solche Individuen widmen, welche einen empfehlenden, soliden Charakter und gute Sitten versprechen. Zugleich ist darauf zu sehen, daß sie

³⁵⁾ Seck. Ordin. Verordn. vom 24. Juli 1844. — ³⁶⁾ Verordn. vom 8. Febr. 1820. — ³⁷⁾ Ordin. Verordn. vom 18. März 1820.

³⁸⁾ Ordin. Verordn. v. 7. Aug. 1816. — ³⁹⁾ Ebend. v. 23. Aug. 1827.

in den Lehrgegenständen und in der Musik die gehörige Vorbereitung erhalten. Diejenigen, welche nicht wohl in der Lage oder vermögend sind, dem Unterrichte der dritten Classe an einer Hauptschule ordnungsmäßig beizuwohnen, sind dahin anzuleiten, daß sie sich vorläufig wenigstens einer Privat-Prüfung aus den Gegenständen dieser Classe unterziehen ⁴⁰⁾.

§. 69.

Sittlichkeitszeugniß für Lehrindividuen.

Es ist nicht abzusehen, daß aus dem Schul-Unterrichte jene heilsamen Folgen für die heranwachsende Jugend hervorgehen, welche durch die Schulanstalten beabsichtigt werden, wenn nicht das gesammte Lehrpersonale die nöthige Geschicklichkeit im Schul-Unterrichte besitzt, und sich sowohl durch eifrige Verwendung im Dienste, als durch ein erbauliches, gewissenhaftes und religiöses Verhalten auszeichnet. Daher wurden sämmtliche Lehrindividuen durch Schul-Districts-Aufseher und Seelsorger wohlmeinend ermahnet, daß sie sich dieser Eigenschaften unter Anrufung des göttlichen Beistandes mit allem Eifer bestreuen, und auf die strengste Verantwortung aufmerksam gemacht, womit sie Gott für die treue Verwaltung ihres Amtes und für die gute Anleitung der ihnen anvertrauten Jugend einst Rechenschaft geben müssen; gleichwie bei oberhirtlicher Pflicht nicht zugegeben werden kann, daß Lehrer durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten, oder wohl gar durch ein anstößiges, sittenloses, irreligiöses Verhalten, statt guten Samen nur Unkraut säen, und so die Jugend verderben. Für diesen Fall wäre das Ordinariat gezwungen, gegen solche pflichtvergessene Lehrer mit nachdrücklicher Strenge zu verfahren, und nicht zu dulden, daß sie noch länger das so wichtige Lehramt herabwürdigen ⁴¹⁾.

Das Ordinariat hat das Bedauern an Tag gelegt, daß hier und da auf das so wichtige Geschäft der Jugenderziehung nicht das gehörige Augenmerk gerichtet, oder nicht die rechte Tendenz für religiöse Frömmigkeit beobachtet werde, und daß wohl gar Lehrindividuen durch Verirrungen und Ausartungen der Jugend und den übrigen Gläubigen zum großen Aergernisse gereichen, und dadurch großen Schaden in dem Weinberge des Herrn anrichten. Mehrere derselben konnten vielfährige Verhandlungen, Belehrungen, wohlwollende Ermahnungen und Drohungen nicht vermögen, sich zu einer Sinnesänderung und Besserung zu entschließen; und sie ließen es in ihrer Verkehrtheit darauf ankommen, daß das Ordinariat sich ihre Entlassung vom Dienste einzuleiten und zu bewerkstelligen gezwungen sah. Da sie gegen alle väterlichen Ermahnungen taub waren, mußte das Ordinariat es auf sich nehmen, mit nachdrück-

licher Strenge gegen sie zu verfahren, um die Gläubigen und insbesondere die zarte Jugend vor ihrer verderblichen Schädlichkeit zu bewahren. Möge dieses Verfahren auch Anderen zur Warnung und zur Veranlassung dienen, sich zu ihrem eigenen zeitlichen und ewigen Heile, und zur Wohlfahrt ihrer Mitmenschen eines Bessern zu bestreuen! — Nebstbei war das Ordinariat auch veranlaßt, einige Lehrgehülfen wegen ihrer schlechten Eigenschaften und bewiesenen Unverbesserlichkeit in beiden Diöcesen (der Seckauer und administrirten Leobner) beim Lehrfache nicht mehr verwenden zu lassen ⁴²⁾.

Es ist dem großentheils gering dotirten Lehrpersonale ein erlaubter Nebenverdienst allerdings nicht verwehrt, ja sogar erwünschlich; keineswegs kann aber zugegeben werden, daß Lehrer und Lehrgehülfen bei Hochzeiten in Wirthshäusern und anderen öffentlichen Orten Tanzmusik machen, und sich auf diese Weise Nebenzuflüsse suchen, indem hierdurch nicht nur der Schul-Unterricht gewöhnlich beeinträchtigt wird, sondern die Lehrindividuen bei solchen Gelegenheiten immerhin auch gefährdet sind, in unangenehme Händel verwickelt zu werden, ihren guten Ruf, das zum gedeihlichen Schul-Unterrichte unentbehrliche Ansehen zu verlieren, den Geschmack an ernstern edleren Beschäftigungen zu verderben, der Zerstreuungssucht anheim zu fallen, zur Unmäßigkeit in Speise und im Tranke verleitet zu werden, und sowohl hierdurch als auch durch Schlafbruch ihre Gesundheit einzubüßen, ja nicht selten, zum Nachtheile sowohl ihrer eigenen als der Sittlichkeit Anderer, auch wohl summe Augen- und Ohrenzeugen unanständiger Scherze und schändlicher Gespräche betrunkenener oder ausgelassener Gäste abgeben zu müssen. Es läuft demnach geradezu gegen das Amt und gegen die Würde eines Jugendlehrers, sich zu dem Geschäfte eines Tanzmusiklers, der zuweilen auch sogar der niedrigsten und muthwilligsten Behandlung des Pöbels ausgesetzt ist, brauchen zu lassen; und jene Lehrindividuen, welche von der Wichtigkeit und Erhabenheit ihres Berufes überzeugt sind, werden selbst bei kärglicher Dotation die erwähnte standeswidrige Erwerbsquelle verschmähen; und so wenig geneigt seyn, die im Allgemeinen auch der Moralität so nachtheiligen, oft sogar ohne gehörige Aufsicht veranstalteten Tänze durch Besorgung der Musik oder durch Mitwirkung bei denselben noch zu befördern oder zu vervielfältigen; daß sie vielmehr durch angemessene Belehrung, Abmahnung und Warnung der Aeltern und jungen Leute, vereint mit der Ortsgeistlichkeit auf Abstellung oder wenigstens auf Verminderung derselben hinwirken werden. Daher sah sich das Ordinariat verpflichtet, gegen jene Lehrindividuen, welche ihren Beruf verkennend, aus Eigennuz oder irgend einer andern niedrigen Triebfeder in Zukunft gegen das schon in der politischen Schulverfassung §. 252 enthaltene, und durch Ordinariats-Currenden erneuerte Verbot, in Wirthshäusern oder anderen öffentlichen

⁴⁰⁾ Ordin. Verordn. v. 31. Dec. 1832. — ⁴¹⁾ Ebdem. v. 23. Aug. 1827.

⁴²⁾ Ordin. Verordn. vom 14. Dec. 1829.

Driten Tanzmusik machen würden, ernstlichere Maßregeln zu ergreifen. Sämmtliche Schul-Districts-Aufsichten erhielten sonach den Auftrag, alle jene Lehrindividuen, von welchen sie künftighin ämtlich oder außerämtlich in Erfahrung bringen, daß sie obiges Verbot nicht beachten, unverzüglich dem Ordinarate namhaft zu machen, gleichwie es auch den Seelsorge-Vorstehern zur Pflicht gemacht wurde, derlei Lehrindividuen sogleich der betreffenden Schul-Districts-Aufsicht anzuzeigen. Die Schul-Districts-Aufsichten und die Seelsorge-Vorsteher sind für die sorgsame Ueberwachung und Namhaftmachung solcher Lehrindividuen verantwortlich gemacht. Hiervon wurden sämmtliche Lehrindividuen mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß man mit den Schulbigen strenge nach Vorschrift des §. 279 der politischen Schulverfassung fürgehen werde, und denselben bei ihrer Unverbesserlichkeit die Dienstesentlassung bevorziehe ⁴³⁾.

§. 70.

Vorschriften für die Verfassung der Schulstands-Tabellen.

Da die in Ansehung der Verfassung der jährlichen Schulstands-Ausweise bestehenden Vorschriften noch immer nicht allgemein und gehörig befolgt und hierdurch häufige Störungen im Geschäftszuge herbeigeführt wurden, so erachtete das Ordinarat, die hierüber von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen sämmtlichen Seelsorgern, und insbesondere den Schul-Districts-Aufsichtern zur künftigen genauen Darnachachtung, dem wesentlichen Inhalte nach in Erinnerung zu bringen ⁴⁴⁾, welche zum bequemen Amtsgebrauche hier ausführlich folgen:

1] Zur Verfassung der Schulstands-Ausweise sind die gedruckten (nun lithographirten) Ausweis- und, nöthigen Falls gleichmäßigen Einstoßbögen zu verwenden ⁴⁵⁾.

2] Die Rubriken des Schulstands-Ausweises sind schon von den Orts-Seelsorgern ganz und vollständig auszufüllen; jedoch darf in selbe nicht der Länge abwärts so geschrieben werden, daß man den Bogen seitwärts wenden muß, um das Hineingeschriebene zu lesen, sondern so, daß man die eingetragenen Worte bei unverrückter Haltung des Ausweises lesen kann ⁴⁶⁾. Alle Rubriken, nicht nur hinsichtlich der eigentlichen Werktags-, sondern auch bei den Wiederholungs- und Industrieschulen sind vollständig auszufüllen. Daher müssen bei den Wiederholungsschulen die zu diesem Unterrichte Verpflichteten in die Rubrik „Schulfähige“ ordentlich eingetragen, und die aus fremden Pfarren oder jene, welche, obgleich

diesem Unterrichte entzogen, demselben doch beizuwohnen, gehörig aufgeführt werden. Wo Industrieschulen bestehen, sind selbe gleich nach den Wiederholungsschulen mit Ausfüllung aller Rubriken, das ist, mit Angabe der schulbesuchenden Knaben und Mädchen, der Unterrichtsstunden, des Namens des Lehrers oder der Lehrerin und deren Verwendung, dann mit Beifügung der diesfälligen Unterrichtsgegenstände anzusetzen, und nicht bloß in der Anmerkung anzugeben. Die Summen müssen überall genau und richtig gezogen, jedoch dürfen nicht Werktags- und Wiederholungsschüler zusammengezählt, sondern beide müssen absondert summiert werden ⁴⁷⁾. (Nachträglich wurde verordnet, daß die schulfähigen Wiederholungsschüler sowohl der ein- als nicht eingeschulten Ortschaften in den diesfälligen Colonnen gehörig aufzuführen seyen ⁴⁸⁾).

3] Die Seelsorgs-Stationen, auch jene, wo keine Schulen bestehen, sind in jener Ordnung und Zahl aufzuführen, wie sie im Diöcesan-Schematismus enthalten sind ⁴⁹⁾.

4] Die Seelsorgs-Stationen sind fortlaufend mit römischen, die Haupt- und Trivialschulen mit arabischen Zahlen, die Wiederholungsschulen mit großen und die Industrieschulen mit kleinen lateinischen Buchstaben zu bezeichnen ⁵⁰⁾.

5] Die Orts-Seelsorger sind genau anzusetzen ⁵¹⁾.

6] Bestimmung, welche Ortschaften unter die eingeschulten, und welche unter die nicht eingeschulten gehören. Eingeschulte Orte sind diejenigen, deren Häuser sich in einem Umkreise von einer halben Stunde vom Orte der Schule befinden, und deren schulfähige Kinder zum Besuche der Schule verpflichtet sind; uneingeschulte Ortschaften aber sind diejenigen, deren Häuser weiter von dem Schulorte entfernt liegen ⁵²⁾. Ueber die Frage: Ob die von einem Schulorte über eine halbe Stunde entfernten Ortschaften und Häuser zur nächsten Schule eingeschult, und ob die nicht eingeschulten Kinder zum Besuche der nächsten Schule zwangsweise verhalten werden können, hat die hohe Studien-Hof-Commission Folgendes erlassen: Im §. 337 der politischen Schulverfassung ist festgesetzt, daß außer jedem Pfarrorte dort, wo sich im Umkreise von einer halben Stunde hundert schulfähige Kinder befinden, directivmäßig eine Schule bestehen soll. Im §. 338 wird beigefügt, daß nach Verhältnis der Ortslage, wenn nämlich der Zugang zur Schule durch Berge, Flüsse, schlechte Wege ic. erschwert wird, auch eine geringere Entfernung zum Maßstabe genommen werden könne. Auch ist §. 341 angeordnet, daß die schulfähigen Kinder, damit sie vom Schulbesuche wegen der zu großen Entfernung nicht gehindert werden, immer der nähern Schule zugetheilt werden sollen. — Hieraus muß gefolgert werden, daß im Allgemeinen sich der Bezirk einer Schule auf den Umkreis

⁴³⁾ Drbin. Verordnung vom 12. Mai 1841, 17. Juni 1835, Instruction zum Schulplan Lit. Bb, vom 17. Oct. 1805. — ⁴⁴⁾ Currende vom 27. Dec. 1839. — ⁴⁵⁾ Drbin. Currende vom 20. März 1822 und 14. Juli 1824. — ⁴⁶⁾ 20. März 1822.

⁴⁷⁾ 20. Juli 1825. — ⁴⁸⁾ 20. Mai 1842. — ⁴⁹⁾ 4. Aug. 1821 und 24. Juli 1826. — ⁵⁰⁾ 24. Juli 1826. — ⁵¹⁾ 18. März 1820. — ⁵²⁾ Stud. Hof-Comm. Verordn. vom 5. Jänner und Drbin. Currende vom 12. Februar 1823.

von einer halben Stunde erstreckt; und somit die in diesem Umkreise befindlichen schulfähigen Kinder dieser Schule als zugetheilt oder eingeschult zu betrachten sind; wobei ohnehin auch der Umstand obwaltet, daß die Kinder in der Regel nicht wohl von einer größeren Entfernung die Schule gehörig besuchen können. Da jedoch einerseits die Entfernung ohne geographisches Ausmaß sich schwer genau bestimmen läßt, und andererseits auch die Verhältnisse der Ortslage und des Klimas den Zugang der Kinder erleichtern oder erschweren, so kann nicht gerade die Entfernung von einer halben Stunde zum einzigen Maßstabe der Einschulung genommen werden, sondern es müssen auch die übrigen Verhältnisse berücksichtigt werden, um zu bestimmen, von welchen Häusern die Kinder füglich die Schule ordentlich besuchen können. Demnach sind jene Ortschaften und Häuser, von welchen die Kinder in einem Umkreise einer beliebigen halben Stunde, mit Berücksichtigung der Ortslage und des Klimas, nach dem Erkenntnisse des Ortspfarrers, der Schul-Districts-Aufsicht und der Orts- (Bezirks-) Obrigkeit die Schule gehörig besuchen können, als eingeschult anzusehen. Die auf diese Weise eingeschulten schulfähigen Kinder müssen die betroffene Schule besuchen, und sind im Weigerungsfalle bei Strafe des doppelten Schulgeldes dazu zu verhalten. Uebrigens ist möglichst dahin zu wirken, daß auch die schulfähigen Kinder in den nicht eingeschulten Ortschaften, wo nämlich die Errichtung von Schulen, in welche sie eingeschult werden können, unthunlich ist, der Wohlthat des Unterrichtes theilhaftig werden, und öffentliche Schulen nach Möglichkeit besuchen; jedoch können sie dazu nicht zwangsweise verhalten werden ⁵³⁾.

7) Die Zahl der eingeschulten und nicht eingeschulten Ortschaften ist nach der bereits angenommenen Bestimmung anzusetzen, und davon nur dann abzugehen, wenn wirklich eine Ein- oder Ausschulung Statt findet, diese Abweichung aber in der Vergleichungstabelle gehörig nachzuweisen ⁵⁴⁾.

8) Die uneingeschulten Ortschaften solcher Seelsorgs-Stationen, wo Filial- oder Gemeindschulen bestehen, sind im Schulstands-Ausweise nicht bei diesen, sondern jederzeit bei der Pfarrschule anzusetzen ⁵⁵⁾.

9) Die Rubriken „ein- und nichteingeschulte Ortschaften“ sind gehörig auszufüllen, und auf ordentliche Beschreibung der schulfähigen Kinder ist sorgfältig Rücksicht zu nehmen ⁵⁶⁾.

10) Eine genaue Beschreibung der schulfähigen in der Hauptstadt und auf dem Lande, auch dort, wo keine Schule besteht, ist vorzunehmen, und das Resultat in den Schulstands-Ausweisen anzusetzen ⁵⁷⁾.

11) Auch die blinden Kinder sind in das Verzeichniß der schulfähigen aufzunehmen, und es ist Sorge zu tragen, daß denselben ein für ihre Umstände passender Unterricht, vorzüglich in der Religion, zu Theil werde ⁵⁸⁾. (Ueber den Unterricht der Blinden und Taubstummen ist zu lesen im VI. Theile S. 73.)

12) Die Wiederholungspflichtigen sind ebenfalls zu erheben und anzuführen ⁵⁹⁾.

13) Norm in Betreff des für den Wiederholungs-Unterrichtspflichtigen Alters. Se. k. k. Majestät Ferdinand I. haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner 1838, aus Anlaß einer speciellen Vorstellung wegen Verlängerung des für den Wiederholungs-Unterrichtspflichtigen Alters vom 15. bis zum 18. Lebensjahre, die allgemeine Norm über die Verbindlichkeit der der Schule entwachsenen Jugend, dem Wiederholungs-Unterrichte beizuwohnen, nicht zu ändern, jedoch zu befehlen geruhet, die Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß diese Norm den Besuch des Wiederholungs-Unterrichtes Kindern, welche das fünfzehnte Lebensalter vollendet haben, nicht nur nicht verbietet, sondern daß, da dieser Wiederholungs-Unterricht durch drei Jahre zu dauern hat, derselbe für Kinder, welche älter als sechs Jahre in die Schule ein-, und älter als zwölf Jahre aus der Schule austreten, auch über ihr fünfzehntes Lebensjahr hinaus geeignet und bestimmt ist. Uebrigens sey mit aller Genauigkeit darüber zu halten, daß die der Schule entwachsene Jugend den sonn- und feiertäglichen Kirchen-Katechesen gehörig beizuhöhe ⁶⁰⁾.

14) Vorschrift wegen Anführung der Ortschaften und schulfähigen Kinder bei Seelsorgs-Stationen a. wo keine Schule besteht; da müssen die Ortschaften so wie die Schulfähigen ebenfalls angeführt, und wenn irgendwo eine Schule errichtet wird, die eingeschulten Ortschaften von den uneingeschulten gehörig ausgeschieden werden ⁶¹⁾, b. wo bei Ermanglung einer ordentlichen Schule der Seelsorger den Schulunterricht erteilt, sind zwar die Nachweisungen, wie von anderen Schulen, in dem Schulstands-Ausweise zu liefern, und die unterrichteten Kinder in die Gesamtzahl gehörig einzubeziehen, jedoch ist in diesen Fällen keine Schule in das Summarium zuzuzählen und in die Ziffer des Bilanz-Ausweises einzuzurechnen; wohl aber ist in dem Bilanz-Ausweise bei der Rubrik 5 „Volkschulen überhaupt“ ersichtlich zu machen, welche Seelsorger den erwähnten Unterricht erteilt, und wie viele Kinder solchen erhalten haben ⁶²⁾.

15) In der Rubrik: „Schulbesuchende Kinder“ ist die Zahl der Schulgehenden vom ganzen Jahre; in der „Anmerkung“ aber vom Sommer- und Winter-Curse abgesondert ersichtlich zu machen;

9 *

⁵³⁾ Stud. Hof-Comm. Erlaß vom 7. Aug. und Ordin. Currende vom 22. Novemb. 1837. — ⁵⁴⁾ 14. Juli 1824. — ⁵⁵⁾ 26. Juli 1828. — ⁵⁶⁾ 18. März und 17. Mai 1820. — ⁵⁷⁾ 20. März 1822 und 26. Juli 1828.

⁵⁸⁾ 27. Februar 1819. — ⁵⁹⁾ 26. Juli 1828, republicirt am 20. Mai 1842. — ⁶⁰⁾ Stud. Hof-Comm. Eröffn. vom 11. Februar u. Ordin. Currende vom 31. Mai 1838. — ⁶¹⁾ 26. Juli 1828. — ⁶²⁾ 24. Juli 1826 und 23. Aug. 1827.

also ist unter der Rubrik: „Schulbesuchende“ die Zahl derselben nicht nur von einem oder dem andern Semester, sondern vom ganzen Schuljahre anzusetzen. Es müssen nämlich sowohl jene Schüler, welche nach dem Winter-Curse vom Schulgehen aufhören, als auch jene, welche mit dem Sommer-Curse die Schule zu besuchen anfangen, zur Zahl derjenigen gezählt werden, welche in beiden Schul-Cursen die Schule besuchen. Z. B. Wenn eine Schule im Winter-Curse von 70 Schülkndern besucht wird, und von diesen 20 austreten, dafür aber im Sommer-Curse keine neuen eintreten, mithin im Sommer-Curse 50 schulbesuchende Kinder erscheinen; so wäre die Zahl der schulbesuchenden Kinder im Schulstands-Ausweise unter der Rubrik „Schulbesuchende“ mit 70 anzusetzen. Wenn 48 Schüler eine Schule im Winter-Curse besuchen, und davon kein Schulkind austritt, sondern dazu im Sommer-Curse noch 10 neue eintreten, mithin die Zahl der schulbesuchenden Kinder im Sommer-Curse mit 58 sich darstellt; so wäre die Zahl der schulbesuchenden Kinder im Schulstands-Ausweise unter die Rubrik „Schulbesuchende“ mit 58 anzusetzen. Wenn eine Schule im Winter-Curse von 60 Schülern besucht wird, von denen im Winter-Curse 15 aus-, dafür aber im Sommer-Curse 20 wieder neu eintreten, mithin die Zahl der schulbesuchenden Kinder im Winter-Curse 65 beträgt; so wäre die Zahl der schulbesuchenden Kinder im Schulstands-Ausweise unter die Rubrik „Schulbesuchende“ mit 80 anzusetzen, weil dies eigentlich die Gesamtzahl der Schüler ist, von welchen die Schule im betreffenden Jahre besucht wird. In der Rubrik „Anmerkung“ ist die Zahl der schulbesuchenden Knaben und Mädchen abge sondert sowohl vom Winter- als Sommer-Curse ersichtlich zu machen. Es wäre daher irrig, wenn man annehmen wollte, daß die Schülerzahl vom Winter- oder vom Sommer-Curse mit der Schülerzahl, welche unter der Rubrik „Schulbesuchende“ anzusetzen ist, immer gleich seyn müsse ⁶³⁾.

16] Auch die akatholischen Kinder, welche katholische Schulen besuchen, sind auszuweisen, oder aber ist zu bemerken, daß sich keine derlei Kinder vorfinden ⁶⁴⁾.

17] Die Summen aller Zahlrubriken sollen genau und richtig gezogen werden. Alle Rubriken, nicht nur hinsichtlich der eigentlichen Werktags-, sondern auch bei den Wiederholungs- und Industriefschulen sind vorschriftsmäßig auszufüllen. Daher müssen bei den Wiederholungsschulen die zu diesem Unterrichte Verpflichteten in die Rubrik „Schulfähige“ ordentlich eingetragen, und die aus fremden Pfarren oder jene, welche, obschon diesem Unterrichte ent wachsen, demselben doch beiwohnen, gehörig angeführt werden. Wo Industriefschulen bestehen, sind selbe gleich nach den Wiederholungsschulen mit Ausfüllung aller Rubriken, das ist, mit Angabe der

63) 12. Juni 1812, 20. März 1822 und 14. Dec. 1829. — 64) 28. Mai 1823.

schulbesuchenden Knaben und Mädchen, der Unterrichtsstunden, des Namens des Lehrers oder der Lehrerin und deren Verwendung, dann mit Beifügung der diesfälligen Unterrichtsgegenstände anzusetzen, und nicht bloß in der Anmerkung anzugeben. Die Summen sollen überall genau und richtig gezogen, jedoch nicht Werktags- und Wiederholungsschüler zusammengezählt, sondern abge sondert summiert werden ⁶⁵⁾.

18] Das Schema, nach welchem der Unterricht erteilt wird, ist mit dem Buchstaben in der diesfälligen Rubrik anzugeben ⁶⁶⁾.

19] Weisung, welche Priester als wirkliche Katecheten anzusetzen sind. Da es zu geschehen pflegte, daß manche Schul-Districts-Aufsichten die aus dem Clerical-Seminar ausgetretenen Jüglinge, wenn sie an ihren Bestimmungsort gelangten, im Schulstands-Ausweise als Katecheten auführten, ungeachtet sie das Katechetenamt erst übernommen hatten; so wurden die Schul-Districts-Aufsichten angewiesen, nur diejenigen Priester als wirkliche Katecheten anzusetzen, welche eigentlich und am längsten während des Schuljahres dieses Amt versehen haben, weil sonst oft der Fall eintritt, daß ein und der nämliche Priester auf zwei verschiedenen Orten als Katechet erscheint ⁶⁷⁾.

20] Die Musterlehrer sind als solche zu bezeichnen ⁶⁸⁾.

21] Bei Lehrern, welche den Unterricht nicht selbst erteilen, und deshalb mit Bewilligung einen Gehülfen halten, muß nicht nur der Gehülfe, welcher den Schulunterricht erteilt, sondern auch der Lehrer mit der diesfälligen Bemerkung und Ursache angeführt werden ⁶⁹⁾.

22] Die Katecheten, Lehrer und Gehülfen sind im pfarrlichen Schulstands-Ausweise von den Orts-Seelsorgern selbst genau nach Verdienst zu classificiren ⁷⁰⁾. Wenn die Schul-Districts-Aufsicht mit der von dem Orts-Seelsorger erteilten Classification der Lehrindividuen nicht einverstanden ist, so hat dieselbe Kraft ihres Amtes diese Classification nach Befund abzuändern, und nach Umständen entweder mit bessern oder schlechtern Noten zu bezeichnen ⁷¹⁾. Dieselbe hat die Classification des Katecheten, wo selbe etwa von dem Orts-Seelsorger wegen des Umstandes, daß er selbst das Katechetenamt bekleidete, nicht angegeben werden könnte, nicht nur in dem Hauptausweise, sondern auch in der pfarrlichen Schultabelle anzusetzen ⁷²⁾. Da die gerechte und unparteiische Beurtheilung der Lehrindividuen über ihren Fleiß und ihre Verwendung, über ihre Geschicklichkeit, Behandlungsart der Kinder, und ihre Sitten nur den Schul-Districts-Aufsichtern zukommt, so ist die diesfällige Ausfüllung in den betreffenden Rubriken des Haupt-Schulstands-Ausweises mit den vorgeschriebenen Classificationsnoten: „sehr gut,

65) 14. Juli 1824 und 20. Juli 1825. — 66) 20. März 1822. — 67) 2. Aug. 1834. — 68) 26. Juli 1828. — 69) 24. Juli 1826 und 14. Dec. 1829. — 70) 20. März 1822. — 71) 4. Aug. 1821. — 72) 20. März 1822.

gut, mittelmäßig, schlecht“ von den Schul-Districts-Ausschüßern eigenhändig vorzunehmen, und nicht anderen Individuen zu überlassen. Ueberdies haben die Schul-Districts-Ausschüßer die in dem Hauptausweise mit „mittelmäßig oder schlecht“ bezeichneten Classificationsnoten gleichzeitig in ihrem Hauptberichte mit Angabe der Ursache aufzuklären ⁷³⁾.

23] Aus den Partial-Summen des Hauptausweises ist am Ende desselben ein Hauptsummarium zu verfassen ⁷⁴⁾.

24] Die Schul-Districts-Ausschüßer sind für ihre Angaben im Hauptausweise verantwortlich; die Vorlage der speciellen Ausweise der Orts-Seelsorger, aus welchen der vorzulegende Hauptausweis verfaßt wird, hat zwar zu unterbleiben; jedoch sind solche sorgfältig und ordentlich aufzubewahren, damit aus jedesmaliges Verlangen Einsicht könne genommen werden ⁷⁵⁾. Wären specielle Ausweise fehlerhaft oder nicht in jeder Rubrik vollständig ausgefüllt, so sind dieselben sogleich zur Verbesserung zurückzuschicken ⁷⁶⁾.

25] Die Seelsorgs-Vorsteher haben ihre Schulstands-Ausweise doppelt zu verfassen, ein Exemplar zur Aufbewahrung, das andere zur Einsendung an die Schul-Districts-Aussicht. Diese hat aus den speciellen Ausweisen nach dem Formular auf lithographirten Ausweis- und gleichmäßigen Einstoßbögen einen umständlichen Hauptausweis ebenfalls doppelt zu verfassen, und darin die Trivial-, Gemeinde-, Wiederholungs- und Industrieschulen aufzuführen. In diesem Hauptausweise sind für jede Seelsorge-Station bei den einzelnen Rubriken genau berechnete Summarien anzusetzen, und am Ende des Hauptausweises eine summarische Wiederholung von allen unterstehenden Seelsorge-Stationen mit den richtigen Totalsummen aufzuführen. Ein Exemplar von diesem Hauptausweise ist an das Ordinariat vorzulegen, und das andere zum fernern Amtsgebrauche aufzubewahren ⁷⁷⁾.

26] Der Termin zur Vorlage der Schulstands-Ausweise ist für die Seelsorgs-Vorsteher an die Schul-Districts-Ausschüßer bis 25. September, und für die Schul-Districts-Aussicht an das Ordinariat längstens bis 15. October jeden Jahres ⁷⁸⁾.

27] Die Ansätze der Ausweise, die jährlich an das Ordinariat und k. k. Kreisamt abzugeben sind, müssen genau übereinstimmen ⁷⁹⁾.

28] Die Schulstands-Ausweise sind mit einem ausführlichen Berichte vorzulegen, welcher alles enthalten soll, was sich über die Rubriken des Hauptausweises als wichtig darstellt, nämlich: *a.* bei dem Stande des Lehrpersonals, *b.* bei der Zahl der Schulen und Schüler, *c.* hinsichtlich des Unterrichtes und der Ursachen des Fortschreitens oder Rückganges desselben, *d.* über die verdienstlichen Handlungen und Schriften des Lehrpersonals und der Schulbeför-

⁷³⁾ 27. April 1834. — ⁷⁴⁾ 14. Juli 1824. — ⁷⁵⁾ Ebend. — ⁷⁶⁾ 20. März 1822. — ⁷⁷⁾ 14. Juli 1824. — ⁷⁸⁾ 3. Juli 1833. — ⁷⁹⁾ 24. Juli 1826 und 26. Juli 1828.

derer, *e.* hinsichtlich der Belohnungen und Abtugungen, und der Art und Weise, wie dem Unterrichte noch mehr Vorschub geleistet werden könnte. Zugleich sind die Ursachen bei jeder einzelnen Rubrik anzugeben, warum sich die Zahl des laufenden Jahres erhöht oder vermindert habe, und die Angabe des Hauptausweises, die vom vorjährigen Jahre abweicht, ist aufzuklären. Auch die bei den Schul-Besuchungen gemachten Bemerkungen und Erhebungen sind beizufügen ⁸⁰⁾. Dabei darf der Zustand der Gemeindeschulen so wie jener der Wiederholungs- und Industrieschulen nicht übergangen werden; und insbesondere ist anzuzeigen, von wem und mit welcher Verwendung und welchem Fortgange der Religionsunterricht in jenen ertheilt werde ⁸¹⁾. Die allfälligen Hindernisse, die der Aufnahme des Unterrichtes entgegenstehen, sind umständlich anzuführen und Mittel dagegen vorzuschlagen ⁸²⁾. Auch sind die im Hauptausweise mit „mittelmäßig oder schlecht“ bezeichneten Classificationsnoten im Hauptberichte mit Angabe der Ursache aufzuklären ⁸³⁾.

29] Die Seelsorgs-Vorsteher haben ihren Schulstands-Ausweis mit einem ähnlichen Berichte an die Schul-Districts-Aussicht zu übergeben ⁸⁴⁾.

30] Beilagen des Hauptberichtes kommen vorzulegen: Neben dem Hauptausweise *a.* die Relation über den Fortgang der Schüler; *b.* die Vergleichungstabelle; *c.* das Verzeichniß der vorzüglichen Schulbeförderer; *d.* der Ausweis über die Priester und Lehrer, welche ein Werk zum Drucke beförderten; *e.* ein Verzeichniß jener Priester, welche Knaben in den Gegenständen der 3. Classe unterrichteten ⁸⁵⁾. Wo sich derlei Priester oder Lehrer befinden, sind nebst ihren Namen auch deren Schüler und Werke anzugeben; sonst ist im Berichte einfach zu bemerken, daß sich im Schul-Districte kein solches Individuum befinde ⁸⁶⁾.

Zur Abfassung der Vergleichungstabelle ist hohem Orts das angeschlossene Formular übergeben worden; wornach auch die Vergleichungstabelle von dem Schul-Districts-Ausschüßer zu verfassen ist ⁸⁷⁾. (Formular Nr. VI.) Diese Tabelle ist mit dem Schulstands-Ausweise in genaue Uebereinstimmung zu bringen, die Differenzen sind darin gehörig ersichtlich zu machen, und der Ort, wo sie sich ergeben, so wie die Ursachen derselben anzuführen ⁸⁸⁾.

In das Verzeichniß der Schulbeförderer sind nur jene Individuen aufzunehmen, welche sich um das Schulwesen im hohen Grade verdient gemacht haben; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß vorzügliche ämtliche Verdienste auf diese Auszeichnung eben so Anspruch geben, als außerämtliche, und dies um so mehr,

⁸⁰⁾ 14. Juli 1824. — ⁸¹⁾ 20. Juli 1825. — ⁸²⁾ 23. August 1827. — ⁸³⁾ 27. April 1834. — ⁸⁴⁾ 14. Juli 1824. — ⁸⁵⁾ Ebend. — ⁸⁶⁾ 22. März 1822. — ⁸⁷⁾ Sub. Verordn. vom 25. Mai und Ordin. Currende vom 20. Juli 1825. — ⁸⁸⁾ Ebend. vom 24. Mai 1826 und Ordin. Currende vom 20. März 1822, 12. Februar 1823, 24. Juli 1826, 26. Juli 1828 und 27. April 1834.

da der thätigste Mann nicht immer in der Lage ist, sich außerordentliche Verdienste zu sammeln. Diese Verdienste sind darin ausführlich anzuzeigen, damit das Ordinariat in den Stand gesetzt werde, ein richtiges Urtheil über die Würdigkeit einzelner Individuen zu allfälligen Belohnungen an die hohe Landesstelle abzugeben⁸⁹⁾. Sollte kein vorzüglicher Schulbeförderer namhaft zu machen seyn, so ist dies im Hauptberichte ganz einfach zu erwähnen⁹⁰⁾.

31] Mit den jährlichen Schulstands-Ausweisen ist zugleich ein eigener abgezonderter Bericht über den Erfolg des Unterrichtes für Taubstumme zu erstatten, wobei die Seelsorger und Schullehrer, welche mit Erfolg den Taubstummen-Unterricht erteilen, namentlich zu bezeichnen, so wie die Anstände, welche der Ausführung des Unternehmens entgegenstehen, an das Ordinariat anzuzeigen sind⁹¹⁾. (Ueber den Unterricht der Taubstummen sehe man im VI. Theile S. 73.)

32] Ferner sind von der Schul-Districts-Aufsicht mit den Schulstands-Ausweisen gleichzeitig vorzulegen:

a. Die gehörig belegten Gesuche der Schullehrer um das Gubernial-Bestätigungs-Decret⁹²⁾. Jene Lehrer, welche dieses Decret zu erlangen wünschen, haben ein eigenes Bittgesuch an das Gubernium zu verfassen, dasselbe mit ihrem Taufscheine, dem Lehrfähigkeits-Zeugnisse, den Anstellungs-Decreten und anderen mehreren empfehlenden Belegen, auch mit einem Zeugnisse vom Ortspfarrer zu versehen, und der Schul-Districts-Aufsicht zur weiteren Einbegleitung an das Ordinariat zu überreichen.

Hat sich die Schul-Districts-Aufsicht die Ueberzeugung verschafft, daß der betreffende Schullehrer sich seinen Dienstes-Obliegenheiten mit Eifer und Geschicklichkeit widmet, sein untergeordnetes Verhältnis zur Ortsgeistlichkeit gehörig beobachtet, ein erbauliches Verhalten überhaupt, und, wenn er verehelicht ist, auch insbesondere als Gatte und Familienvater an Tag legt; so ist dieses Gesuch gutächlich einzubegleiten⁹³⁾. Hierbei sind auch die Dienstjahre derselben in ihrer Eigenschaft als gewesene Gehülfen anzugeben, und die allfälligen Zeugnisse über ihr Verhalten als solche beizuschließen, oder es ist sich hierüber gutächlich auszusprechen⁹⁴⁾.

b. Die allfälligen Gesuche der Lehrer um Erlangung einer Remuneration für Abhaltung des Wiederholungs-Unterrichtes⁹⁵⁾. Vorschrift, was bei Empfehlung eines solchen Lehrers nachzuweisen ist⁹⁶⁾. Welche Lehrer auf eine solche Remuneration oder eine ehrende Auszeichnung Anspruch machen dürfen⁹⁷⁾. Hierbei ist anzugeben, ob, wann und in welchem Betrage der

⁸⁹⁾ Sub. Verordn. vom 30. Mai, und Ordin. Currende vom 4. August 1821 und 20. Juli 1825. — ⁹⁰⁾ 14. Juli 1824. — ⁹¹⁾ 1. März 1837 und 31. Mai 1838. — ⁹²⁾ Sub. Verordn. vom 2. Jan. 1822. — ⁹³⁾ 14. Dec. 1829. — ⁹⁴⁾ 31. Mai 1838. — ⁹⁵⁾ 24. Juli 1826. — ⁹⁶⁾ 18. März 1820. — ⁹⁷⁾ 21. März 1821.

Bittsteller eine Remuneration oder eine andere Auszeichnung erhalten habe⁹⁸⁾. (Diese k. k. Verordnungen stehen ausführlich oben in den §§. 67 und 20.)

c. Die Gesuche jener Priester um eine Remuneration, welche in Ermangelung einer ordentlichen Schule den Schulunterricht erteilt haben⁹⁹⁾. Daß ein solches Gesuch eine umständliche Erzählung enthalten müsse, welche von der Schul-Districts-Aufsicht zu bestätigen ist, versteht sich von selbst.

Uebrigens wurde noch Folgendes erinnert:

A. Die Katecheten sind in der dritten Rubrik auch bei den Filial- und Gemeindeschulen gehörig zu bezeichnen.

B. In der Rubrik: „Für Knaben und Mädchen in einem gemeinschaftlichen oder abgesonderten Zimmer“ ist bei jenen Schulorten, wo nebst dem Lehrer noch ein oder mehrere Gehülfen angestellt sind, auch beizusetzen, in wie vielen Zimmern der Schulunterricht erteilt wird.

C. Zur Erzewerkung der erforderlichen Deutlichkeit ist im Hauptausweise nach den Ansätzen einer jeden Werktags-, Wiederholungs- und Industrieschule von der Rubrik: „eingeschulte Ortschaften“ angefangen eine einfache Linie, nach einer jeden Seelsorgs-Station aber durchaus eine Doppellinie, und zwar in solcher Distanz zu ziehen, daß alle dahin gehörigen Zahlen und Bemerkungen dazwischen hinlänglich Raum finden, ohne von der folgenden Linie abgeschnitten zu werden. Wo Filial- und Gemeindeschulen bestehen, sind solche gleichfalls, und zwar von der Rubrik: „Ort der Schule“ angefangen, von der vorstehenden Schule mit einer Doppellinie abzusondern.

D. Am Ende des Hauptausweises sind auf der linken Seite die Summarien der Wiederholungs- und Industrieschüler unter das Summarium der Werktagsschüler, jedoch jedes abgesondert, zu stellen; in den Columnen der rechten Seite aber ist zur Gewinnung einer leichteren Uebersicht auch die Zahl der Seelsorger, Katecheten, Ortsschul-Aufseher, Lehrer und Gehülfen mit Ziffern ersichtlich zu machen.

E. Um ferner manche in den Erledigungen der Schulstands-Ausweise schon mehrmalen gerügte, aber in den folgenden Einlagen jedesmal wiederholte Mängel und Fehler gegen allgemeine Vorschriften oder specielle Weisungen hintanzuhalten, sind, wie es eine gute Geschäftsleitung ohnehin mit sich bringt, bei neuerlicher Verfassung der erwähnten Ausweise und Berichte jedesmal die früheren Ordinariats-Erledigungen in das Gedächtnis zu rufen, und ist sich darnach genau zu benehmen.

Indem mehrere Seelsorgs-Vorsteher die Verfassung der jährlichen Schulstands-Ausweise lediglich den Schullehrern zu überlassen pflegen, ohne sich zu überzeugen, ob dieselben richtig und den

⁹⁸⁾ 17. Juni 1835. — ⁹⁹⁾ 20. Nov. 1816.

bestehenden Vorschriften entsprechend verfaßt werden; da aber die zeitgemäße Vorlage dieser Ausweise nicht von den Schullehrern, sondern von den Orts-Seelsorgern, als den unmittelbaren Vorstehern und Leitern des Schulunterrichtes, zu geschehen hat, und hauptsächlich letztere für die Richtigkeit derselben verantwortlich sind; so liegt dieses Geschäft eigentlich den Seelsorgs-Vorstehern selbst ob; daher sich diese, wenn sie hierzu die Schullehrer verwenden wollen, überhaupt über die vorschristmäßige Verfassung der genannten Ausweise, insbesondere aber, und zwar durch Einsichtnahme in die diesfälligen Behelfe, als Schulbeschreibung, Fleischkataloge u. dgl. auch über die Richtigkeit der darin gemachten Ansätze zu überzeugen haben, bevor die diesfällige Vorlage an die Schul-Districts-Aufsicht bewerkstelliget wird ¹⁰⁰⁾.

Anmerkung. Das neue Formular zur Verfassung der Schulstandstabelle, welches erst im Zuge ist, und weßwegen die Fortsetzung der Drucklegung dieses Theiles nicht mehr länger kann aufgeschoben bleiben, wird im VI. Theile bei der Schul-Districts-Aufsicht zu finden seyn.

§. 71.

Termin zur Einreichung der Schul-Einlagen.

Um allen Störungen, die durch verspätete Schul-Einlagen im Geschäftszuge hervorgehen, zu begegnen, ist angeordnet, daß die bisher gewöhnlichen jährlichen Schul-Einlagen von jeder Pfarre und Curatie an die vorgesezte Schul-Districts-Aufsicht unabweißlich bis 25. September, dann von jeder Schul-Districts-Aufsicht längstens bis 15. October an das Ordinariat eingereicht werden ¹⁾. Wenn die Einsendung derselben von den betreffenden Orts-Seelsorgern bis zur bestimmten Zeit nicht erfolgt, ist sie mittelst eines Strafboten zu betreiben ²⁾.

§. 72.

Ermahnungen an das Lehrpersonale.

Da der gute Erfolg des Schul-Unterrichtes für die Wohlfahrt der Jugend hauptsächlich von der guten Verwendung und von dem erbaulichen Beitrage der Schullehrer, so wie von dem gemeinschaftlichen Zusammenwirken der Orts-Seelsorger und der Schullehrer abhängt; so sollen die Schullehrer ihr Amt, wofür sie Gott Rechenschaft zu geben haben, mit Eifer und Gewissenhaftigkeit verwalten, sich eines erbaulichen und religiösen Betragens besleißigen, und sich der Leitung ihrer Orts-Seelsorger, denen sie zunächst un-

terstehen, mit geziemender Willfährigkeit stets unterziehen. Schul-Districts-Aufscher haben mit besonderer Sorgfalt darauf zu sehen, daß diese Willensmeinung des Ordinariates in Erfüllung gehe ³⁾.

Sämmtliche Diöcesan-Priester und Lehr-Individuen sind mit aller Dringlichkeit aufgefordert, daß sie unter Anrufung des göttlichen Beistandes beflissen seyen, das gute Gedeihen der Jugend-Erziehung zu begründen und zu fördern. Hierbei ward wiederholt, daß zur Erreichung dieser heilsamen Absicht gründliche Fähigkeit, religiöse Frömmigkeit und ein erbauliches Verhalten von Seite der Lehrer als Grundlage dienen, und das Hauptaugenmerk des Ordinariates hierauf gerichtet seyn muß. Wenn auf diese Weise die Priester gemeinschaftlich mit den Lehrern sich bestreben, wirksam zu seyn, so läßt sich mit tröstlicher Zuversicht erwarten, daß der Herr die Saat früher oder später mit einer ergiebigen Ernte für die Kirche und den Staat segnen werde ⁴⁾.

Die Unterrichts-Stunden sind nicht bloß mechanisch auszufüllen, wie bei anderen Verrichtungen, sondern die Schule ist als die wichtigste Angelegenheit anzusehen, die nur unter geistiger Pflege wahrhaft gedeihen kann. Es sind ja die zarten Sprossen der Jugend, empfänglich für jegliche Eindrücke, Ebenbilder Gottes, die man für ihre hohe Bestimmung vorbereiten, und derselben zuführen soll, auf daß sie himmlische Früchte bringen. Hiernach muß die Jugend in der Schule sich nicht nur nützliche Kenntniße verschaffen, sondern insbesondere in der Erkenntniß, Anbetung und Liebe Gottes befestigen, und zum Gehorsam, Fleiß und überhaupt zur Frömmigkeit angeleitet werden.

Damit dieser heilsame Zweck der Schule nach und nach immer mehr erreicht werde, so liegt es an Ihnen, geliebte Mitarbeiter im Weinberge des Herrn! daß Sie keine Gelegenheit unbenutzt lassen, zur Erreichung dieses Zieles einzuwirken; und wo es Noth thut, hauptsächlich die Lehr-Individuen über ihren wichtigen Beruf zu belehren und zu erwärmen, und dieselben zu vermögen, daß sie in lebhafter Erkenntniß ihres Berufes vor Allem sich in den erforderlichen Eigenschaften des Geistes und Herzens vervollkommen, die Schwierigkeiten mit stättem Hinblick auf Gott überwinden, und ihre Obliegenheiten für die zeitliche und ewige Wohlfahrt der ihnen anvertrauten Jugend mit frommer Gewissenhaftigkeit und Erbaulichkeit erfüllen ⁵⁾.

Die Leistungen im Schulfache müssen seyn, wie Kirche und Staat sie fordern. Die Kirche verlangt gute Christen, und der Staat gute folgsame Unterthanen; zu Beiden soll schon in der häuslichen Erziehung, so wie in den Volksschulen, der erste Grund gelegt werden, weil sehr viel versäumt ist, wenn man die ersten zwölf Jahre an den Kindern zu bearbeiten unterläßt. Es muß demnach schon

¹⁰⁰⁾ Ordin. Verordn. vom 27. Dec. 1839. — ¹⁾ Ebd. vom 3. Juli 1833. — ²⁾ Ebd. vom 1. Febr. 1815.

³⁾ Ordin. Verordn. vom 14. Juli 1824. — ⁴⁾ Ebd. vom 14. Decemb. 1829. — ⁵⁾ Ebd. vom 31. Dec. 1831.

in den Volksschulen die Vernunft des Kindes entwickelt werden, daß es das Wahre und Gute erkenne; aber noch mehr ist daran gelegen, das Herz des Kindes zu erwärmen, daß es das Gute mit Liebe ergreife. Um diesen zweifachen Zweck zu erreichen, ist es nicht nothwendig, daß die Schuljugend mit vielen und weitläufigen Gegenständen und überflüssigen Kenntnissen überladen werde, wozu auch die Fassungskraft der Kinder und die Kürze der Schulzeit nicht hinreicht, sondern daß in den Volksschulen Weniges und einfach, dieses Wenige aber klar und mit Wärme gelehrt und erlernt werde. Das Volk muß aufhören unwissend zu seyn; soll es aber bei dem ihm bestimmten Loose glücklich und zufrieden seyn, so muß es nüchtern bleiben oder was Eines ist, es soll nur so viel wissen, als es in seinen Standesverhältnissen braucht; denn, werden in der Jugend intellectuelle Bedürfnisse geweckt, welche später unbefriedigt bleiben müssen, weil solche Menschen durch ihre zukünftige Bestimmung zum Pfluge oder Handwerke gerufen werden, so ist zu besorgen, daß solche Menschen sich in ihrem Stande unzufrieden und unglücklich fühlen und als Halbwisser am wenigsten brauchbar sind. Daher sollen Priester und Schullehrer zwar beflissen seyn, die Schulkinder im Katechismus und in den übrigen Schulgegenständen faßlich und mit Wärme zu unterrichten, daß sie es aber zum Hauptgeschäfte machen, dieselben gut zu erziehen, um erwarten zu dürfen, daß an ihnen eine gutgestittete Jugend heran wachse, wie Kirche und Staat sie wünschen und zu fordern berechtigt sind ⁶⁾.

Das Ordinariat hat sich überzeugt, daß das Gedeihen des Schul-Unterrichtes erspriesslich sey, und im Allgemeinen eine thätige, lobenswerthe Verwendung der Schul-Districts-Aufscher, Seelsorger, Katecheten und Lehrindividuen für die Beförderung des Schul-Unterrichtes sich kund gegeben habe. Das Ordinariat konnte jedoch auch nicht verhehlen, daß an vielen Orten der Hauptzweck des Schul-Unterrichtes, die religiös-sittliche Pflege der Jugend, das heißt, die Anleitung derselben zur Andacht, wahren Frömmigkeit, Gottesfurcht, Eingezogenheit, Verträglichkeit, Demuth, zum Fleiße, Gehorsam und zu anderen christlichen Tugenden noch lange nicht erreicht ist. Und da die Erreichung dieses schönen und vorzüglich preiswürdigen Zieles nicht bloß von dem Inhalte der Lehrbücher und dessen fleißigen Einübung, sondern auch, und zwar hauptsächlich von der innerlichen guten Beschaffenheit und dem erbaulichen Wandel der Lehrenden abhängt; so konnte das Ordinariat nicht umhin, sämmtliche Priester und Lehrindividuen wiederholt mit altem Nachdrucke zu ermahnen, daß sie stets beflissen seyn sollen, an ihrer eigenen Veredlung zu arbeiten, um den ihnen anvertrauten Kleinen, welche mehr durch Beispiele als durch Worte gelehrt werden können, die denselben vorgetragenen Lehren in ihrem eigenen Wandel, als in einem lebendigen Vorbilde, anschaulich darzustellen,

⁶⁾ Ordin. Verordn. vom 1. März 1837.

und sie nicht nur zu wohlunterrichteten, sondern auch zu werththätigen guten Welt- und Himmelsbürgern zu bilden. Demjenigen hingegen, welcher durch den giftigen Hauch einer anstößigen Lebensweise den in die Herzen der Jugend gelegten guten Samen ersticket, spricht der Herr selbst das erschreckliche Urtheil: „Es wäre ihm besser, ein Mühlstein würde ihm an den Hals gehängt, und er würde in die Tiefe des Meeres versenket“ (Matth. 18, 6) ⁷⁾.

Der hochwürdigste Fürstbischof von Seckau, Roman Sebastian, dem der christliche Jugend- und Volksunterricht so sehr am Herzen liegt, spricht: „Wir haben zu Unserer Beruhigung wahrgenommen, und durch die Schul-Districts-Aufsichten die Versicherung erhalten, daß viele Seelsorger und Lehrindividuen mit Eifer und Geschicklichkeit sich dem Unterrichte der Jugend widmen, und insbesondere beflissen sind, dieselbe durch Lehre und Beispiel zur Religiosität und wahren Frömmigkeit anzuleiten. Wir sehen Uns jedoch auch veranlaßt, Unser Bedauern auszudrücken, daß in manchen Schulorten auf das so wichtige Geschäft der Jugend-Erziehung noch immer nicht die gehörige Sorgfalt verwendet oder nicht die rechte Tendenz für Religiosität und Frömmigkeit beobachtet werde, und daß wohl gar Lehrindividuen sich mancherlei sittliche Gebrechen zur Schuld kommen lassen, wodurch nicht nur die wohlthätige Wirkung der Schulanstalten vereitelt, sondern auch noch böse Keime in die Herzen der Jugend, so wie der Erwachsenen gelegt werden, welche nur die verderblichsten Früchte für die Zeit und Ewigkeit bringen können. Wir wollen daher dem Clerus und Lehrpersonale die wichtige Verpflichtung für die Erziehung der Jugend und Führung eines erbaulichen, mufterhaften Lebenswandels neuerdings dringend an das Herz legen. — Diejenigen, welchen das Gewissen, die Stimme Gottes in ihnen, über verlegte Pflichterfüllung Vorwürfe macht, bitten wir im Namen Jesu, des göttlichen Kinderfreundes, die Kleinen, die Er so freundlich zu sich rief, durch Lehre und Beispiel zu Ihm zu führen, auf daß sie Ihn lieben und das erkennen lernen, was ihnen für die Zeit und Ewigkeit zum wahren Heile gereicht. Wir machen hierbei alle jene, welchen der Unterricht und die christliche Erziehung der Jugend anvertraut ist, und die sich in diesem höchst wichtigen Geschäfte eine Saumseligkeit zu Schulden kommen ließen, nicht nur auf die Abndungen und zeitlichen schlimmen Folgen ihrer diesfälligen Pflichtverletzung, sondern auch auf die strenge Rechenschaft aufmerksam, zu welcher sie als müßige, unnütze Knechte in der Pflanzschule des göttlichen Weinberges und als schlechte Diener in der Haushaltung des Herrn jenseits würden gezogen werden. — Insbesondere liegt es im Amte der Schul-Districts-Aufscher und Seelsorger, auf minder verlässliche oder gar unfähige und ausgeartete Lehrindividuen einzuwirken, sie zu belehren, zu bitten, zu ermahnen, zu bedrohen und, wenn keine Besserung erfolgt, dieselben

⁷⁾ Ordin. Verordn. vom 12. Mai 1841.

Uns zur Kenntniß zu bringen, damit auf ernstliche Abhülfe und nöthigen Falls auf die Entfernung derselben vom Lehrfache angetragen werde; gleichwie Wir Uns auch im verflossenen Jahre, ob schon mit großer Betrübniß des Herzens, die Entlassung einiger unbesserlicher Lehrindividuen vom Dienste und Lehrfache einzuleiten und zu bewerkstelligen gezwungen sahen, damit die Gläubigen und insbesondere die zarte Jugend vor ihrem schädlichen Einflusse bewahrt, und die Hindernisse entfernt werden, welche dem heilsamen Gedeihen der Schulanstalten entgegen sind“⁸⁾.

§. 73.

Vorschrift für Veränderungsfälle des weltlichen Lehrpersonales.

Wenn an einer Schule ein Gehülfe austritt, oder ein Lehrer stirbt, so hat der Pfarr-Vorsteher an die betreffende Schul-Districts-Aufsicht, und diese an das Ordinariat in dem Berichte zugleich anzuführen, ob der Gehülfe oder Lehrer (mit Namen N. N.) einen Beitrag aus einem öffentlichen Fonde, und wie viel jährlich bezogen habe? und ob der verstorbene Lehrer eine Witwe (mit Namen N. N.) hinterließ oder nicht? — um die allfälligen Gehalts-Einstellungen und Anweisungen einleiten zu können⁹⁾.

§. 74.

Vorschrift für den Todfall eines Lehrers oder Schulkindes.

Es gehört überhaupt zur geziemenden frommen Tendenz jeder Schul-Anstalt, und muß zur heilsamen Wirksamkeit derselben gereichen, wenn Lehrer und Schüler sich mit religiöser Theilnahme unter einander vereinigen, und Lehrer sich nicht scheuen, für das Gedeihen der Schule Gott öffentlich zu bitten, und die Kinder angeleitet werden, für ihre Lehrer zu beten.

Insbefondere fand das Ordinariat zu empfehlen, daß in Zukunft nicht nur sämtliche Schüler einer Lehr-Anstalt der Begräbniß-Feier eines verstorbenen Lehrers beiwohnen, sondern daß auch, so oft ein die Lehr-Anstalt besuchendes Kind mit Tode abgeht, sämtliche Lehrer und Schüler die Leiche begleiten, und dem allfälligen Begräbniß-Gottesdienste beiwohnen; wobei letztere vorläufig zu belehren und zu ermahnen sind, für den Verstorbenen andächtig zu beten¹⁰⁾.

⁸⁾ Currende vom 20. Mai 1842 und 2. Aug. 1843. — ⁹⁾ Ordin. Verordn. vom 3. Juli 1833. — ¹⁰⁾ Ebend. vom 26. Juli 1828.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung der Schulstiftungen.

§. 75.

Vermächtnisse, Stiftungen und Legate.

Vermächtnisse, welche für eine gewisse Schule gemacht worden sind, ohne daß deren Verwendung genau wäre angegeben worden, sollen jedes Mal dem Kreisamte gehörig angezeigt, bei der Orts-herrschaft (Bezirks-Ortsobrigkeit) derselben Schule gesammelt, für dieselbe mit der gesetzmäßigen Sicherheit fruchtbringend angelegt, und von den abfallenden Interessen das Schulgeld für die armen Kinder, und wenn es mit der Zeit thunlich wäre, für die ganze schulfähige Jugend der Gemeinde bezahlt werden¹¹⁾.

Dem Schul-Districts-Aufscher ist bei jeder Schul-Untersuchung der Ausweis über den Empfang und die Verwendung von dergleichen Legaten vorzuzeigen, welcher die vorkommenden Anstände und allfälligen Unrichtigkeiten entweder auf der Stelle zu beseitigen, oder Bericht an das Kreisamt zu erstatten hat¹²⁾.

Wo Stiftungen und Legate für Schulen vorhanden sind, sind die Kinder auf die Wohlthat aufmerksam zu machen, zum guten Gebrauche derselben, zur Dankbarkeit, zum Gebete für die Gutthäter zu ermahnen. Auch soll von denselben bei feierlichen Prüfungen eine rühmliche Erwähnung geschehen, und ihre Namen sollen zum stäten Andenken an dem vornehmsten Orte der Schule aufgezeichnet seyn¹³⁾.

(Das Mehrere hierüber ist zu sehen im I. Hauptst., I. Abschnitt, S. 24.)

¹¹⁾ Polit. Verfass. der deutsch. Schul. §. 172. — ¹²⁾ Hof-Verordn. vom 28. Aug. 1795. — ¹³⁾ Nied. Oest. Reg. Verordn. v. 6. Sept. 1800.

Zweites Hauptstück.

Pfarrämtliche Theilnahme an der Armen- pflege.

Erster Abschnitt.

Armen = Institut.

§. 1.

Zweckmäßigkeit dieses Dienstzweiges.

Unter den Dienstverhältnissen, welche die k. k. österreichische Regierung dem Pfarr-Amte aufgegeben hat, ist wohl keiner dem ursprünglichen Geiste desselben, schon aus dem apostolischen Zeitalter her, angemessener, als die Theilnahme an der Armenpflege. Zwar ist sie, an sich betrachtet, reine Polizeisache; allein, die Regierung wollte auch hierin die Mitwirkung des Pfarr-Amtes benützen, um einen edlen Zweck sicherer zu erreichen.

§. 2.

Ründmachung des Armen = Institutes.

Es ist allgemein bekannt, daß in den ersten frömmsten Zeiten des Christenthums, und zwar durch die ganzen ersten tausend, ja eihundert Jahre in der katholischen Kirche keine Bruderschaften, oder sogenannte abgesonderte Liebesversammlungen bestanden, und die ganze Christenheit in Jesu Christo eine einzige Bruderschaft gewesen sey. Hieraus wird Jedermann den unwiderleglichen Schluß leicht selbst ziehen, daß diese nachmals erst aufgekommene, dann so vervielfältigten, und man kann wohl sagen, großen Theils veranstalteten Bruderschaften zur Wirkung des allgemeinen Seelenheiltes nichts Wesentliches beitragen, und also auch weder unmittelbar noch mittelbar nothwendig seyen. Denn, sonst würden die Apostel und die ersten frömmsten Bischöfe der allgemeinen Kirche sie schon haben einführen müssen, und man hätte sie nicht über eihundert Jahre entbehren können. Nach so langen Jahren erst versielen hie und da einige Christen darauf, nach Art der Mönche, die sich schon

in Klöstern zu versammeln, und ihre guten Werke und Gebete einander auf eine sichtbare Weise mitzutheilen angefangen hatten, auch unter den Laien solche Liebesversammlungen zur gemeinschaftlichen Theilnahme an den allgemeinen Andachtsübungen und frommen Werken gewisser Menschen zu errichten; wie dann wirklich die im dreizehnten Jahrhunderte unter dem Papste Clemens IV. errichtete Bruderschaft de Vexillis allgemein für die allererste gehalten wird; und da wurden anfangs die Besuchung der Kranken, der Gefangenen, die Speisung und Bekleidung der Armen, die Unterrichtung der Kinder, der Irrenden, der Unwissenden, mit Einem Worte die Ausübung der von der heiligen Religion vorgeschriebenen Werke der Barmherzigkeit zum Hauptzwecke dieser Liebesversammlungen, und zur vorzüglichsten Beschäftigung der versammelten Brüder und Schwestern gemacht.

Die Ausübung der Nächstenliebe, welche durch solche Verbindungen hie und da lebhafter betrieben zu werden, wenigstens gehofft wird, machte die Bruderschaften anfangs verehrungswürdig: da wurden sie von Bischöfen, Päpsten und Landesfürsten mit geistlichen und weltlichen Vorzügen, Indulgenzen und Vorrechten beschenkt und verherrlicht. Allein, da aus vielen sehr nützlichen Handlungen theils durch Nebenabsichten, theils durch übertriebenen Eifer öfters dem Staate und der Religion schädliche Mißbräuche und Unordnungen erwachsen; so hat sich ein Gleiches auch durch die übermäßig vermehrte Anzahl der Bruderschaften ergeben.

Se. Majestät Kaiser Joseph II. haben, um die heilsamen, gottseligen ersten Absichten der ehemaligen ursprünglichen Liebesversammlungen wieder herzustellen, diese nach und nach eingeschlichenen Untertheilungen und Titel der so häufigen und verschiedenen Bruderschaften mit Einem Male umzustalten, und den frommen Mitgliedern derselben gleichwohl allen geistlichen Nutzen, den sie von der Gemeinschaft der Gebete und christlichen Werke ihrer Mitbrüder durch wechselseitige Mittheilung und Theilnahme bisher gehabt haben, in eben demselben, ja noch weit größerem Maße zu erhalten oder zu verschaffen, anstatt aller dieser abgetheilten Bruderschaftsarten eine einzige Liebesversammlung unter der ehrwürdigen und dem Hauptendzwecke aller Verbrüderungen angemessensten Benennung der thätigen Liebe des Nächsten, und unter dem allmächtigen Schutze des Heilandes Jesu Christi, errichten zu lassen geboten; welcher Bruderschaft alle die wesentlichen geist- und weltlichen Vorrechte und Vorzüge eigen bleiben werden, die alle vorigen mit dieser nun zu vereinbarenden Bruderschaften mit einander gehabt haben, und in welcher alle jene Andachtsübungen, die nach der damaligen Gottesdienst-Einrichtung noch bestehen, Statt haben können.

Damit nun aber diese allgemeine Bruderschaft ihren wahren Endzweck gewisser erfüllen, ihre Benennung der thätigen Liebe des Nächsten vollkommen verdienen, und gemeinnützig für das zeitliche Leben hiernieden, und durch die gesammelten Verdienste auch für die Ewigkeit werden möge, haben Se. Majestät die Verforgung der

Armuth mit dieser Bruderschaft auf eben die Art zu verbinden beschloffen, wie ein ähnliches Institut von dem durch diese heilsame Einführung allgemein bekannten k. k. geheimen Rathe und Kämmerer, Johann Grafen v. Buquoi auf dessen böhmischen Herrschaften errichtet worden, und mit großem Nutzen und Fortgange schon seit vielen Jahren besteht. Wie nöthig und vortheilhaft einem Staate überhaupt die Abstellung des höchst schädlichen Müßigganges und ungestümen Bettelns, und die zweckmäßige, thunlichste Versorgung aller würdigen Armen sowohl in Absicht der Religion, als in Absicht des gemeinen Besten ist, bedarf keiner zergliederten Ausführung, weil Jedermann ohnehin davon überzeugt ist.

So weit nun die Grundlage dieser Armenverpflegung, als: die Errichtung der zur Beschäftigung der arbeitsfähigen, jedoch solche nicht allzeit findenden Menschen, und zur Bestrafung und Besserung der muthwilligen Bettler erforderlichen Arbeitshäuser; dann die Verpflegung der franken und flehen Armen, so wie die für die arme verlassene Jugend unentbehrlichen Findel- und Waisenhäuser zur politischen Gesetzgebung gehören, dafür werden Se. Majestät durch Ihre Hof- und Länderstellen die erforderlichen Anstalten treffen lassen, und haben hierzu die Befehle bereits ertheilt. Nur also die Versorgung der würdigen Haus- und anderer Armen, die auch nicht als Sieche und Kranke in den dazu gewidmeten Häusern aus den bisherigen Fonds verpfleget werden mögen, gleichwohl wegen Alters, körperlicher Gebrechlichkeiten, oder sonstiger Umstände nicht fähig sind, sich und den Ihrigen die nöthige Nahrung und Unterhaltung zu erwerben, oder im erklecklichen Maße zu verschaffen, wollen Se. Majestät der thätigen Liebe des Nächsten, und also den freiwilligen Mitgliedern dieser gesellschaftlichen Vereinigung aus Liebe des Nächsten, als der einzig ferner bestehenden Bruderschaft auch anvertrauen; und versprechen sich von all' ihrer eifrigen Mitwirkung die gedeiblichsten Folgen um so sicherer, je gewisser für diese frommen Liebeswerke jedes Mitglied sich unvergesslichen Dank von allen seinen Mitmenschen, den reichsten Segen Gottes, und die glänzendsten Verdienste für die Ewigkeit nach den untrüglichen Verheißungen des heiligen Evangeliums zu versprechen hat.

Damit nun sowohl die dormaligen Mitglieder der nach voriger Art, jetzt aufhörenden, verschiedenen Bruderschaften, als überhaupt das ganze Publikum so deutlicher noch wissen möge, worin die Hauptabsicht und Beschäftigung der Mitglieder des neuen Armen-Institutes und der diesfälligen Bruderschaft bestehen werde, ist bereits eine kurze Nachricht von dem gräflich Buquoi'schen Institute, das in seinem ganzen Umfange in den diesfälligen allgemein bekant gemachten Abdrücken zu lesen ist, durch den Druck bekant gemacht worden, auf deren Inhalt man sich hiermit bezieht.

Man versteht sich zu der einem jeden Menschen und hauptsächlich Christen von Gott selbst vorgeschriebenen Nächstenliebe und Almosen-Austheilung; wobei auch ein Jeder auf Krankenverpflegung und Unterrichtung der Jugend und der Unwissenden seine besonde-

ren Beiträge bestimmen kann; daß hernach, wenn durch diese von Sr. Majestät aus wahrer Menschenliebe angeordnete Armenanstalt das Betteln abgestellt, und die Gelegenheit, Almosen von der Hand zu geben, aufgehört haben wird, Jeder aus Christenpflicht und Menschenliebe selbst bedacht seyn werde, von seinem Ueberflusse zur allgemeinen Armenversorgung thunlichst beizutragen; von welcher Jeder eben selbst Bequemlichkeit und verhältnismäßigen Vortheil zu erwarten hat. Ungeachtet man übrigens das wirkliche Almosengeben von der Hand unter einer festzusetzenden Strafe nicht verbieten will; so hofft man doch, daß jeder das allgemeine Beste liebende Bürger die Haltung der Allerhöchsten Gebote, wie es die Schuldigkeit aller Untertanen ist, durch dergleichen der Versorgungsanstalt nachtheilig werdendes Almosenaustheilen nicht erschweren, und zur Uebertretung derselben nicht mitwirken werde.

Dagegen ist aber gleichwohl Niemanden verwehrt, armen Angehörigen, oder sonst kümmerlich lebenden Personen, als die nicht zur völligen standesmäßigen Verpflegung bei der einzuführenden Armen-Versorgungsanstalt gelangen, unter der Hand einigen Beistand zu leisten.

Wie also hier umständlich erklärt worden ist, sind die verschiedenen bisher bestandenen, von ihrem ersten Hauptzwecke großentheils entfernten Bruderschaften, von nun nach ihrer verschiedenen Benennung in eine einzige umgestaltet, und jedem ihrer bisherigen Mitglieder steht es frei, auf allezeit aus- und zurück, oder in diese an die Stelle und mit sogestaltiger Vereinbarung aller übrigen gesetzte christlichthätige Nächstenliebe-Versammlung und Bruderschaft überzutreten ¹⁾.

§. 3.

Nachricht über das Armen-Institut.

Der wahre Arme, der durch Unglücksfälle, Leibesgebrechlichkeit und Alter zur Arbeit unfähig gemacht, sich seinen Unterhalt nicht erwerben kann, hat auf das allgemeine Mitleiden gegründeten Anspruch.

Der muthwillige Bettler, der an Körper und Leibeskräften gesund, aus Trägheit und Hang zum Müßiggange nicht arbeiten will, und Betteln einem ehrbaren Erwerbe vorzieht, verdient die Strenge der Gesetzgebung. Aber die Anstalten zur Versorgung wahrer Armen, und die Vorkehrungen zur Abstellung des muthwilligen Bettelns sind so genau mit einander verbunden, daß sie sich wechselseitig unterstützen, und erst von einander die volle Wirksamkeit erhalten müssen. Wenn der Müßiggang den Antheil der würdigen Armuth an sich reißt, so wird die öffentliche und Privat- Wohlthätigkeit wider Absicht und Bestimmung erschöpft; und ein einziger wahrhaft Nothdürftiger, der mit Grund sich beklagen kann, daß die

¹⁾ Circ. des inneröferr. Sub. vom 1. Sept. 1784.

öffentliche Versorgung ihn seinem Elende hilflos überläßt, dient unzählbaren Müßiggängern zu einem scheinbaren Vorwande, ihre Faulheit zu bemänteln, und die gegen sie gefehrte billige Strenge der öffentlichen Aufsicht als Härte und Grausamkeit zu verschreien.

Von diesem Gesichtspuncte muß es Jedermann deutlich in die Augen fallen, wie wichtig ergiebige Versorgungsanstalten nicht nur von der Seite sind, von welcher sie Dürftigkeit und Alter unterstützen, sondern auch von derjenigen, von welcher sie auf die Verminderung des Bettelns einfließen, das als die Pflanzschule der größten Unordnungen im Allgemeinen zum unendlichen Nachtheile gereicht, und insbesondere durch Ueberlauf und ungestüme Zubringlichkeit Jedermann nur zu sehr überlästig fällt.

Die liebevolle Vorsorge Seiner Majestät des Kaisers beschäftigte sich bereits, älternlosen oder sonst verlassenen Kindern in Findlings- und Waisenhäusern; Kranken, denen es an Mitteln, sich Aerzte und Arzneien zu verschaffen, und an der erforderlichen Pflege zu Hause gebrechen würde, in einem allgemeinen Krankenhaus; Mühseligen, zur Arbeit unfähigen, unheilbaren, und durch Grauen und Abscheu erweckende Gebrechen und Krankheiten verunstalteten, oder unbehülflichen Armen in Armenhäusern und eigenen Siechenhäusern, Zuflucht und Unterkommen zu verschern; zugleich auch denjenigen, die sich selbst eine Erwerbung zu verschaffen außer Stand oder Gelegenheit seyn möchten, Arbeit und Verdienst zuweisen zu lassen. Jedoch, von welchem Umfange auch diese Polizeianstalten sind, so scheint es nicht wohl möglich, daß sie die Armuth in dem weitläufigsten Verstande des Wortes ganz umfassen, und daß es nicht immer Nothdürftige geben sollte, die entweder unter die vorgenannten Classen der Armen nicht gehören, oder auch durch einen Zusammenfluß von Umständen, an der durch die Armenhäuser bereiteten Hülfe Theil zu haben, außer Stand gesetzt sind.

Die nothdürftigsten Menschen und Bürger sind es, welche auf die Privat-Wohlthätigkeit ihrer Mitmenschen, ihrer Mitbürger ihre Hoffnung bauen, welche sich berechtigt halten, von den Gesinnungen der Religion, der allgemeinen Nächstenliebe, von dem durch so viele Beweise bestätigten wohlthätigen Charakter der Bewohner dieser Hauptstadt und Provinz erwarten zu dürfen, daß sie in Mitte des gemeinschaftlichen Wohlstandes und Ueberflusses sich nicht dem Mangel und Elende Preis gegeben sehen.

Wenn die Wohlthaten des Abels, der Clerisei, der angesehenen Bürger, und selbst des arbeitsamen Volkes, das von den Erwerbungen seines Schweißes die Noth seiner Mitmenschen zu erleichtern so geneigt war; wenn diese häufigen bis nun erwiesenen Wohlthaten nicht genugsam ergiebig, und größtentheils ohne Wirkung zu seyn schienen; so kam es daher, daß die Privat-Mildthätigkeit ohne Richtung sich selbst überlassen, und ihr bei dem Zusammenflusse würdiger und unwürdiger Menschen, die Wahl beinahe unmöglich gemacht ward. Man erweist also ohne Zweifel den Herzen aller gutthätigen Menschen, dem Staate und der wahren

Armuth einen wesentlichen Dienst, wenn man die Privat-Wohlthätigkeit gewissermaßen aufkläret, und auf diejenigen Gegenstände leitet, denen sie das Gute, so sie erweist, ohnehin vorzüglich bestimmt hat.

Das ist die eigentliche Absicht des unter der Benennung der Vereinigung aus Liebe des Nächsten zu errichtenden Armen-Institutes, welches Se. Majestät wegen seiner Anwendbarkeit auf alle gesellschaftlichen Verfassungen, und da es sich mit allen religiösen Meinungen verträgt, bestätigt, und dessen Einführung in der Hauptstadt und auf dem Lande genehm gehalten haben.

Jedermann, dem die Erfüllung der edelsten Menschen- und Religionspflicht am Herzen liegt, der für die Noth seiner Mitgeschöpfe Gefühl, und für die Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen Eifer und Antheilnehmung hat, wird diesem Institute beizutreten eingeladen. Jeder kann sich demselben unter selbst gewählten Bedingungen zugesellen; nur werden die sich vereinigenden Mitglieder dieser öffentlichen Anstalt anzuvertrauen, und ihr die zweckmäßige Verwendung zu überlassen.

Da dieses Institut ganz die Frucht einer freiwilligen Vereinigung, vom gegenwärtigen oder künftigen Zwange, oder von Einbringen des öffentlichen Ansehens gesichert seyn, und den Beitritt seiner Glieder nur der Ueberzeugung von seiner Nützbarkeit zu danken haben soll; so legt man hiermit eine allgemeine Uebersicht des Planes der öffentlichen Prüfung vor, nämlich: seine Absicht, die Wege das Almosen zu sammeln, die Verwendung des eingegangenen, die Verrechnung darüber, und die Controlle.

Die Absicht dieser Vereinigung ist, wahre Arme zu versorgen, und in einer damit verknüpften Folge die Bettelei sobald als möglich abzustellen.

Die Almosenzuflüsse werden auf zweierlei Art eingesammelt, durch Unterzeichnung, oder durch Sammlung in sogenannten Armenbüchern.

Die Unterzeichnung geschieht, daß sich die Mitglieder schriftlich erklären, in monatlichen oder vierteljährigen Theilzahlungen einen gewissen Beitrag zu leisten; und man richtet sein Ersuchen an die ansehnlicheren und vermöglicheren Freunde der Menschheit, daß sie bei ihren zugeordneten Wohlthaten sich den Weg der Unterzeichnung gefallen lassen möchten. Sie werden dadurch auf eine zweifache Art Gutthäter der Armuth: erstens durch einen Beitrag; dann dadurch, daß sie durch ihren Vorgang dem Publikum ein rühmliches Beispiel geben, und gutgesinnte Leute, die aber manches Mal die ersten Schritte zu thun zu furchtsam sind, zur Nachfolge ermuntern. Uebrigens geht die Absicht dieser Einzeichnung bloß dahin, um einigermaßen über den Hauptzufluß mit sich selbst zu Rechnung gehen, und wenigstens von einem Jahre zum anderen auf einen Fond sicher zählen zu können. Aber man verpflichtet sich hiermit vor den Augen aller Welt, daß diese Unterzeichnung nie

in eine gezwungene, ja nicht einmal in eine durch Zudringlichkeit erpreßte Gabe ausarten, nie, weder für gegenwärtig, noch zur Fortsetzung zu einer Pflicht erwachsen soll. Dadurch vorzüglich unterscheidet sich dieses zum Besten der Armen errichtete Institut von allen andern, besonders von den eigentlichen Polizeianstalten, daß Alles von der freiwilligen Wohlthätigkeit der Nächstenliebe erwartet, Niemanden eine größere Verbindlichkeit aufgelegt wird, als die seines eigenen wohlthätigen Herzens.

Auch auf die Größe des Beitrages soll bei der Unterzeichnung nicht gesehen werden; die edelmüthige Absicht gibt der kleinsten Gabe einen hohen Werth, und Niemand ist fähig, noch berechtigt, die Freigebigkeit des Dritten zu beurtheilen. Bei minderen Beiträgen wird man vielmehr nach dem Gesetze der Nächstenliebe sich von dem Geber überzeugt halten, daß ein öffentlicher größerer Beitrag seinen Gesinnungen minder zusagt, und er seine Liebeswerke lieber im Stillen ausübet.

Die Einsammlung soll durch eigene Leute geschehen, welche die Häuser mit geschlossenen Büchsen abgeben, und um eine Gabe ansprechen werden. Anfänglich wird sie von acht zu acht Tagen, nach der Hand in derjenigen Zeitfrist vorgenommen werden, welche die Umstände und der Fortgang des Institutes anrathen dürften.

Sollte der Wunsch und die Hoffnung eitel seyn, daß einige vom Adel, von der Geistlichkeit, vom Handelsstande und anderen Classen der Bürger wenigstens Anfangs die Almosen Sammlung mit den Büchsen, oder auch auf die Unterzeichnungsbögen, freiwillig über sich nehmen, und durch diese erbauliche Handlung den glücklichen Fortgang des Institutes zu befördern großmüthig genug seyn werden? — Um das einfließende Almosen der Absicht, sowohl des Institutes als der in jedem Pfarrbezirke beitragenden Wohlthäter, gemäß zu verwenden, wird eine allgemeine Armenbeschreibung vorausgehen, welche durch die schon bestehende Seelenbeschreibung sehr erleichtert, mit der zugesagten thätigen Unterstützung der Landesstelle, mit dem Beitrage der untergeordneten Obrigkeiten, der Seelsorger, Hauseigenthümer und anderer Mitglieder jeder Pfarrgemeinde die möglichst größte Zuverlässigkeit voraussehen läßt.

Der Endzweck und Nutzen dieser allgemeinen Armenbeschreibung beschränket sich nicht bloß darauf überhaupt, den wahren Nothdürftigen von den Schein-Armen zu unterscheiden, sondern auch die verschiedenen Stufen der Dürftigkeit zu beurtheilen, und nach denselben die Hülfe und Unterstützung ausmessen zu können.

Die Büchsen Sammlung nimmt sogleich ihren Anfang, und nach Maß, als die dadurch eingehenden Almosenbeiträge zureichen, wird zugleich auch mit der nothwendigen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelns der Anfang gemacht werden. Die Beiträge der Unterzeichneten werden nicht eher angenommen oder eingesammelt werden, bis die Bettelerei durch vorhergehende wirksame Polizeianstalten ganz gehoben, und Jedem, der den Abgang an Beschäftigung zum Deckmantel des Bettelns gebraucht, vorzüglich durch

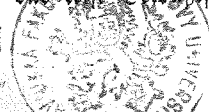
Errichtung des Rettungshauses Gelegenheit verschaffet wird, seinen Unterhalt zu verdienen.

Man bemerke, daß diese Vereinerung nicht zu mehrerer, als zur nothwendigen Versorgung der Armen bestimmt ist; denn, da es bei dieser Versorgungsanstalt hauptsächlich darum zu thun ist, die Hülfe auf jeden wahrhaft Nothleidenden zu erstrecken, und ihm die dringendsten Lebensbedürfnisse zu reichen, damit er zu betteln nicht bemüßiget werde: so können Standesansprüche, und andere dergleichen Unterscheidungen nicht gehöret werden, welche, um Wenige mit Ueberfluß zu unterhalten, in die Nothwendigkeit versetzen würden, Mehreren das Unentbehrliche zu versagen. Die Versorgung der Armen wird also ohne Unterschied des Standes, nach gleichem Maßstabe geschehen. Arme von Adel, oder aus den vorzüglicheren Volksclassen werden in Absicht auf eine mehrere Verbesserung ihrer Umstände, wie bisher von der Unterstützung besonderer Freunde und Gutheräter abhängen.

Man nennet die Versorgungsantheile Portionen. Eine ganze Portion in der Stadt und den Vorstädten wird zu 8 fr. gerechnet, und nach Verhältniß eine Dreiviertel Portion zu 6, eine halbe zu 4, eine Viertel zu 2 fr.; auf dem Lande, wo die Lebensmittel überhaupt wohlfeiler sind, wird die Hälfte der Stadtportionen für zureichend angesehen. Der ganz Mittellose, und jeder Erwerbungs Unfähige erhält eine ganze Portion; und so, wie Jemand durch seine Arbeit mehr oder weniger verdienen kann, wird auch immer nach seinen Umständen der Beitrag angemessen werden.

Die Beurtheilung der Hülfe, die ein Armer verdient, so wie die Verwendung des Almosen überhaupt, wird in jedem Pfarrbezirke unter den Augen des Seelsorgers, und der von Pfarrgemeinden selbst gewählten, ihr Vertrauen besitzenden, und unentgeltlich dienenden Vorsteher, mit aller möglichen Oeffentlichkeit vorgenommen, und hierüber von dem bei jeder Pfarrgemeinde bestellten Rechnungsführer eine umständliche Rechnung gehalten werden. Außerdem, daß diese Rechnungen bei jeder Gemeinde von den Seelsorgern und Vorstehern durchgegangen und berichtet werden sollen, wird auch jedem Mitgliede frei gestellt, die Rechnungsbücher sammt den Armenbeschreibungen, und die Ausmessung der Armenportionen einzusehen, um sich von der richtigen, dem Endzwecke zusagenden Verwendung der allgemeinen Wohlthaten selbst zu überzeugen. Dem gesammten Publikum aber soll alle Jahre durch den Druck über die eingegangenen Unterzeichnungsbeiträge, über das in Büchsen gesammelte Almosen, und wie diese Zuflüsse verwendet worden, die Ausweisung vorgelegt werden.

Bei der großen Anzahl mildthätiger Menschen, durch deren Beistand verschiedene einzelne Stiftungen dieser Stadt bis jetzt aufrecht erhalten worden, ist es keine übertriebene Erwartung, daß auch außer den gewöhnlichen Beiträgen, diesem Institute von unbekanntten Händen Wohlthaten zufließen werden. Die Großmuth solcher edlen Menschenfreunde, die durch das Heile Wohlthätigen der



guten Handlung sich selbst lohnet, legt es dem Institute um so mehr auf, sie zu überzeugen, wie ihre geheime Wohlthätigkeit angelegt worden. Sie werden also als unbekannte Wohlthäter eine Quittung erhalten, deren Zahl und Betrag in dem Rechnungsempfange erscheinen muß. Bei dieser Deffentlichkeit in der ganzen Behandlung, durch welche das Publikum zum Zeugen und Beurtheiler aufgefördert, und demselben gewissermaßen selbst die Kontrolle übertragen wird, verheißt man sich, das unumschränkte Vertrauen aller Welt zu verdienen, und eben dadurch von den Bewohnern dieser Stadt zu erhalten, daß sie das Almosen, so sie bis jetzt einzeln, und manches Mal an Unwürdige vertheilt haben, an die aufgestellten öffentlichen Almosen-sammler zu geben sich werden bewegen lassen.

So sehr nun die ohne alle Zurückhaltung vor Augen gelegte Verfassung dieses Institutes sich selbst zu empfehlen, und eine gegründete Erwartung des glücklichsten Erfolges zu erregen fähig ist, so kann diese günstige Erwartung dennoch durch schon gemachte Erfahrungen noch mehr vergrößert werden. Es bestehen bereits in anderen Städten dergleichen die Menschheit ehrende Gesellschaften, bei denen sich die angesehensten Bewohner eines unentgeltlichen Amtes gewürdigt zu werden, zum Ruhme anrechnen. Auch das Frauengeschlecht beifert sich, zur Bervollkommnung derselben durch freiwillig übernommene Pflichten beizutragen. So manche adelige und angesehene Frau zu Paris macht sich bei dem in dem Sprengel zu St. Sulpiz eingeführten Institute ein eigenes Geschäft daraus, Hausarmen und Kranken, nach einer gemeinschaftlichen Leitung ihrer wohlthätigen Absicht, Beistand und Unterstützung zu verschaffen. Es wäre Beleidigung, von dem hiesigen Frauenvolke weniger zu erwarten, sobald ihm eine gleiche Gelegenheit wird angeboten werden, seine Herzengüte und Gemüthsfühlbarkeit zu befriedigen.

Aber, ohne die Beispiele von der Ferne zu holen, kann man den gesegneten Erfolg dieses Institutes in der Nähe zeigen; da es in Böhmen von mehr als Einem Privat-Gutsbesitzer nach dem Muster eingeführt ist, von welchem die umständliche Zergliederung in den durch den Druck bekannt gemachten zwei Nachrichten von dem Armen-Institute, welches auf den gräflich Buquoy'schen Herrschaften in Böhmen im Jahre 1779 errichtet worden ist, nachgesehen werden kann.

Man wünschet, daß die Bewohner dieser Hauptstadt sich aus diesen Nachrichten die Verfassung des böhmischen Institutes, wornach das hiesige den Orts Umständen gemäß eingerichtet werden soll, genauer bekannt machen, nicht in der stolzen Zuversicht ihres Befalls, und gleich als ob dieser Einrichtung nichts mehr hinzugesetzt werden könnte, sondern vielmehr, um von ihrer Einsicht, von ihrem Rathe geleitet und unterstützt zu werden.

Jede Erinnerung, von wem sie kommt, von einem Mitgliede, Fremden, Genannten oder Ungenannten, auf welche Weise sie gemacht werde, mündlich oder schriftlich, in Geheim, oder durch den

Druck im Angesichte aller Welt, wird willkommen seyn, wird mit Erkenntlichkeit angenommen werden; und man hofft durch die Gelehrigkeit für nughare Bemerkungen und Vorschläge das Publikum zu überführen, daß man nichts so sehnlich wünschet, als dem Institute mit der Zeit diejenige Vollkommenheit zu geben, deren es fähig, und die es, wenn je eine öffentliche Anstalt es war, zu erhalten würdig ist.

Von diesem Wunsche geleitet, werden von Zeit zu Zeit nicht nur große, allgemeine Versammlungen gehalten werden, in welchen über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Versorgungs-Anstalt zu Rathe gegangen werden soll; sondern auch in jedem Pfarrbezirke insbesondere werden ein oder nach Umständen mehrere Armenväter und Rechnungsführer durch freie Wahl der Mitglieder aufgestellt werden, die nach Erforderniß der Umstände monatlich oder vierteljährig zusammentreten, um unter der Leitung ihres Seelforgers über die in größeren Bezirken vielleicht nöthigen Untertheilungen, über die Berichtigung der Armen-Beschreibung, die zweckmäßige Vertheilung der Hülfe, und zugleich auch über die in ihrem Sprengel möglichen Verbesserungen gemeinschaftlich Rath zu pflegen.

Das ist die Verfassung einer Versorgungs-Anstalt, die ihre Aussicht ganz auf den freiwilligen Beitrag dankbarer Geschöpfe gründet, welche das Almosen als einen Zehent betrachten, den sie dem Schöpfer von dem ihnen verliehenen Ueberflusse zu entrichten schuldig sind; gefühlvoller Herzen, die das Elend ihrer Mitmenschen mitempfinden; edel denkender Menschenfreunde, welche Gutthaten, die ihnen wohl anzulegen Gelegenheit verschafft wird, indem sie dieselben erweisen, selbst empfangen. Keine Religion, kein Stand kann den vereinbarten Nutzen der Brüder trennen. Jedes Mitglied kann nach seinen eigenen Beweggründen und seinen besonderen Umständen Beitrag leisten. Aber dieser einzelne Beitrag, der Jeden berechtigt, sich als einen öffentlichen Wohlthäter zu betrachten, da er zu der gemeinnützigen Anstalt mitwirkt, verschafft ihm zugleich den auf sich selbst zurückfallenden zweifachen Vortheil: das beruhigende Bewußtseyn, wahre Nothdürftige vom Elende gerettet, und sich auf der Straße und in seiner Wohnung von dem ungestümen Anfälle der Bettler sicher gestellt zu haben.

Da man sich von so wichtigen, so vielfältigen Beweggründen den größten Erfolg, und eine allgemeine Handbietung billig versprechen darf, so ersuchet man Jedermann, auf diese vorbereitende Nachricht, die Unterzeichnungsanträge, oder die im Namen der Armen an ihn gerichtete Bitte der autorisirten Sammler anzunehmen. Durch Anordnung der Armen-Beschreibung, der eingeleiteten Sammlung, und die von den Predigtstühlen an das Volk ergehende Einladung und Empfehlung ist der erste Grund zur weitem Ausföhrung dieser Anstalt bereits gelegt worden ²⁾.

²⁾ Circ. des inneröfterr. Sub. vom 1. Sept. 1784.

§. 4.

R. k. Verordnungen in Betreff des Armen-Institutes.

Das gräflich Buquoffsche Armen-Institut wurde durch Verordnung vom 23. November 1782 in Böhmen, am 12. September 1783 in Unterösterreich, in Oberösterreich am 19. September 1784, in Innerösterreich am 1. September 1784, und endlich in Mähren am 15. November 1786 eingeführt. Die Absicht dieses Armen-Institutes ist (wie die im vorhergehenden Paragraphen angeführte Nachricht meldet), das Betteln abzustellen, und die wahren Armen zu versorgen. Das Almosen wird entweder durch die wöchentliche (jetzt monatliche) Sammlung in den Armenbüchsen, oder durch freiwillige Unterzeichnung eingebracht. Dieses Institut nimmt keine Rücksicht auf Standesansprüche, sondern gibt jedem wahrhaft Dürftigen; aber auch Keinem mehr, als die nothwendige Versorgung. In jedem Pfarrbezirke werden ein oder mehrere Armen-Vorsteher und Rechnungsführer gewählt, die dieses Institut unter der Leitung des Seelsorgs-Vorstehers besorgen, nebst dem, daß jedem Mitgliede frei gestellt ist, die Rechnungsbücher sammt der Armenbeschreibung, und die Ausmessung der Armenportionen einzusehen, um sich von der richtigen, dem Endzwecke zusagenden Verwendung der allgemeinen Wohlthaten selbst zu überzeugen. Da dem gesammten Publikum jedes Jahr (in Grätz monatlich) durch den Druck die Ausweisung über die eingegangenen Unterzeichnungs-Beiträge, über das in Büchsen und Oefenstöcken gesammelte Almosen und andere Zuflüsse, und deren Verwendung vorgelegt wird; so müssen die Armen-Vorsteher (in der Hauptstadt) monatliche Rechnungs-Abschlüsse verfassen, und diese Ausweise von Monat zu Monat durch die Kreisämter der Landesstelle vorlegen ³⁾. (Diese Verordnung ist in Steiermark auf dem platten Lande nicht in Ausübung, sondern es ist nur eine jährliche Rechnung, wovon unten (S. 6.) die Rede ist, einzureichen.) Dieses Institut hat also alle Eigenschaften, die es empfehlen. Se. Majestät versprochen überdies Seelsorgern, die sich um das Armen-Institut Verdienste machen, eine weitere Beförderung und Allerhöchste Gnade ⁴⁾.

Die Untersuchung, und nach Befund der Umstände die institutmäßige monatliche Betheilung der Armen, kommt nur dem Pfarrer zu. Von der Commission in Stiftungssachen (nun nach Auflösung derselben in der Hauptstadt von der Landesstelle, für das Land vom Kreisamte) wird nur dann Bericht abgefordert, wenn gegen die Behandlung der Pfarrer Beschwerden geführt werden ⁵⁾. Um ein Almosen zu erhalten, in ein Kranken- oder Versorgungs-Haus aufgenommen zu werden, darf Niemand durch eine Bittschrift einkommen, sondern die Hierum Ansuchenden haben sich lediglich an

³⁾ 30. Juni 1787. — ⁴⁾ 10. Mai 1784. — ⁵⁾ 23. Dec. 1785.

ihre Pfarrer zu wenden; wodurch sie alle Unkosten für das Schreiben ersparen. (Was der Pfarrer zu thun habe, davon wird unten die Rede seyn.) Wenn sich ein Armer nicht institutmäßig angenommen oder betheilt zu seyn glaubt, so hat derselbe seine wahre Klage dem bevorstehenden Pfarrer, Armenvater und Rechnungsführer standhaft anzuzeigen, und um die institutmäßige Betheilung anzulangen; wenn ihm aber da nicht willfahret werden sollte, so hat er seine gegründete gemeinte Beschwerde mit Anschließung der pfarrlichen Abweisung, welche jeder Pfarrer mit den angehängten Ursachen der Verweigerung mittelst eines umständlich schriftlichen Zeugnisses jeder Partei auf Verlangen zu geben schuldig ist, bei dem Hauptbezirke mittelst Ueberreichung des obigen Abweisungs-Zeugnisses mündlich anzubringen, und von diesem nach wahrer Beschaffenheit der Umstände sichere institutmäßige Hülfe zu gewärtigen ⁶⁾.

An Orten, wo das Armen-Institut wirklich eingeleitet ist, muß allemal darauf gesehen werden, ob die Armen die zehnjährige Aufenthaltfrist, die nicht nur für Auswärtige, sondern auch für die in den Erblanden Gebornen festgesetzt ist, vollstreckt haben; und dann sind sie nach Zureichlichkeit des eingebrachten Almosen zu unterstützen. Die Zurückweisung an den Geburtsort kann nur in solchem Falle Platz haben, wenn entweder der Arme den zehnjährigen Aufenthalt an Einem Orte nicht vollstreckt hätte, oder wenn er sich an einem solchen Orte aufhält, wo die Armen-Instituts-Anstalt noch nicht eingeführt worden wäre ⁷⁾.

Weder reisenden Handwerksburschen, noch Mendicanten, weder k. k. mit Pensionen entlassenen Beamten, noch auch durch Feuer oder Wasser Verunglückten ist aus dem Armen-Instituts-Fonde etwas abzureichen, der nur für den nöthigen Lebensunterhalt der Dürftigen und zur Arbeit Unfähigen forget ⁸⁾.

Auf die aus dem hierländigen Armen-Institute und Stiftungs-Fonde ertheilt werdenden Almosen-Gelder wird kein Verbot oder Cession angenommen; auch im Falle ein solches Almosen von Jemand verschrieben würde, hierauf bei keiner Gerichtsstelle eine Pfändung ertheilt ⁹⁾.

Bei der überhaupt bestehenden Verordnung, daß die zur Vertheilung unter die Armen bestimmten Vermächtnisse nicht anders, als mit Genehmigung, und nach erwiesenen wahrhaften Dürftigkeits Umständen derjenigen Armen, unter die das Almosen vertheilt werden will, ausgetheilt werden sollen, hat es noch immer sein Bewenden (wer eigenmächtig austheilt, zahlt noch Einmal) ¹⁰⁾; indem solche dahin gerichtet ist, daß die Absicht des Erblassers desto gewisser erreicht werde. In Fällen aber, wo der Erblasser ausdrücklich anordnet, daß die Erben das bestimmte Almosen selbst austheilt-

⁶⁾ 28. Oct. 1784 u. 20. März 1788. — ⁷⁾ 18. April 1789. — ⁸⁾ 31. März 1785, 23. April und 7. Sept. 1786. — ⁹⁾ 5. Juli 1784. — ¹⁰⁾ 12. Dec. 1725, 13. Nov. 1726, Rundmachung der Nied. Oest. Reg. vom 14. Nov. 1801.

len, und darüber Niemand Rechenschaft zu geben haben sollen, gibt der Erblasser schon zu erkennen, daß er volles Zutrauen in seine Erben setzte, und es ihrer Willkür allein überlasse, die Armen mit aller Vorsicht zu wählen; daher können solche Erben gegen die ausgedrückte Anordnung des Erblassers nicht nach der bestehenden Ver-
 ordnung, und nicht wie Andere behandelt werden, für die der Beisatz: „Daß sie Niemanden Rechenschaft zu geben hätten“ im Testamente nicht zugesetzt worden ist. (Denn, ist in einem Testamente, welches ein Vermächtniß zur Vertheilung unter die Armen enthält, nur überhaupt derjenige benannt, der das Legat unter die Armen zu vertheilen haben soll; so müssen die Armen, so hiervon etwas überkommen haben, in ein Verzeichniß gebracht, und dieses ebenfalls der Stiftungs-Oberdirection (jetzt der Landesstelle) mitgetheilt werden.) ¹¹⁾ Bei dergleichen vorkommenden Fällen wird also immer genau auf den ausgedrückten Willen und darauf gesehen, daß nichts vorgekehrt werde, was demselben entgegen seyn könnte; indem auch bei Erlassung der Verordnung die Absicht niemals hat seyn können, der Wohlthätigkeit Schranken zu setzen, durch die den Armen ein Almosen entgegen könnte ¹²⁾. Von der in Wohlthätigkeitsachen aufgestellten Hof-Commission wurde für Niederösterreich weiter angeordnet, daß der im Testamente ausdrücklich bestimmte Vertheiler eines Vermächtnisses schuldig sey, in dem an die Regierung zu überreichenden Verzeichnisse der von ihm betheilten Armen, nebst dem Betrage, auch bei einer jeden Partei die Abhörungs-Nummer (hierüber sehe man unten S. 10, lit. k.) beizubringen; daher, wenn einem noch nicht abgehörten Armen etwas zuließen soll, derselbe zur vorschriftsmäßigen Abhörnung an seine Armen-Bezirks-Direction angewiesen, und dann die von der Wohlthätigkeits-Hof-Commission zu bestimmende Abhörungs-Nummer von dessen Pfarrbezirke zu verlangen seyn werde. Nur der einzige Fall wäre auszunehmen, wenn der Erblasser, wie es öfters geschieht, den Vertheiler eines Vermächtnisses ausdrücklich von der Pflicht, sich über die Vertheilung gegen irgend Jemand auszuweisen, loszählt, wo dann derselbe nur ein Verzeichniß, ohne Abhörungs-Nummer, beizubringen haben würde; so wie auch im entgegengesetzten Falle kein Testaments-Executor, wenn er nicht ausdrücklich von dem Erblasser dazu bestimmt worden ist, sich eigenmächtig der Vertheilung eines für unbestimmte Arme angeordneten Vermächtnisses anmaßen darf ¹³⁾. Jene dem Armen-Institute zufallenden Legate oder sonstigen Geschenke, die mit der ausgedrückten Bedingung, sie alsogleich auf Handalmosen zu vertheilen, zurückgelassen oder gegeben wurden, werden auch gleich unter die Armen vertheilt; hingegen jene Legate oder Geschenke, die ohne ausgedrückte Bedingung dem Armen-Institute zugedacht werden, müssen ohne weiters nach der bereits bestehenden Allerhöchsten

¹¹⁾ 23. Jän. 1786. — ¹²⁾ Hof-Decret für Inneröftr. vom 26. Mai 1787. — ¹³⁾ Hof-Decret vom 9. Juli 1806 an die Nied. Oest. Reg.

Entschliesung in öffentliche Fonds zum Besten des Armen-Institutes angelegt, und die davon abfallenden Zinsen jährlich unter die Dürftigsten bei den Pfarren vertheilt werden ¹⁴⁾. Die schon im Jahre 1754 allgemein kundgemachte, und dann ¹⁵⁾ wiederholte Allerhöchste Entschliesung, vermöge welcher jene Legate, welche überhaupt für Arme zurückgelassen werden, zur Hälfte an den Invaliden-Fond gegeben werden sollen, wurde neuerdings bestätigt ¹⁶⁾, mit dem Beisatz jedoch, daß jene Vermächtnisse, die für das Armen-Institut eigens bestimmt werden, lediglich dieser Armen-Anstalt verbleiben sollen.

Hat der Erblasser seine Seele zum Erben eingesetzt, oder für seine Seele ein Vermächtniß ausgesetzt; so ist zu unterscheiden, ob er ausdrücklich dabei verordnet hat, daß sein Vermögen oder das ausgelegte Legat zur Lesung heiliger Messen verwendet werden solle; oder ob er dieses nicht ausdrücklich anordnete. Im ersten Falle muß der ausdrücklich erklärte Wille des Erblassers genau erfüllt, und sonach der ganze Betrag auf Messen verwendet werden. Im zweiten Falle hingegen, wo Jemand seine Seele zum Erben einsetzt, und von Messen in der letzten Willens-Erklärung keine ausdrückliche Erwähnung macht, oder Legate zur Rettung und Ruhe seiner Seele überhaupt und im Allgemeinen aussetzt; sind zwei Dritt-Theile des Vermächtnisses zur Vertheilung von Almosen an Orts-Arme, denen ein angemessenes Gebet für den Erblasser zur Pflicht zu machen ist, ein Dritt-Theil aber ist auf heilige Messen zu verwenden, und zwar als Manual-Legat sogleich auszufolgen, und nicht als Kapital anzulegen ¹⁷⁾.

Die Einsetzung des Armen-Institutes zum Erben muß von der Abhandlungs-Instanz unmittelbar der Mildensiftungs-Oberdirection, bei welcher die Armen-Instituts-Angelegenheiten besorgt werden, gleich bei Bekanntwerdung des Sterbefalls angezeigt werden ¹⁸⁾; damit sie diesfalls das Nöthige ungesäumt vorkehren, und erforderlichen Falls die betreffende Verlassenschaft in Sicherheit bringen, auch die Hofkammer-Procuratur wegen schleuniger Zuendebringung der vorkommenden Verlassenschafts-Angelegenheiten anweisen kann ¹⁹⁾. Geschieht ein Vermächtniß zur Vertheilung unter die Armen einer Gemeinde, so ist der Auszug der letztwilligen Anordnung in dem die Armen betreffenden Artikel beizuschließen, und wenn ein Theil der Erbschaft den Armen zugedacht wird, der ausfallende Betrag anzuzeigen, die Vertheilung aber in dem einen und andern Falle oberwähnter Oberdirection (nun der Landesstelle) zu überlassen ²⁰⁾. Alle dem Armen-Institute zufallenden Geschenke in barem Gelde oder Obligationen dürfen, sobald sie die Summe von 500 fl. erreichen, nicht vertheilt, sondern müssen fruchtbringend angelegt werden ²¹⁾.

¹⁴⁾ 2. Jän. 1787. — ¹⁵⁾ 1. Juli 1769. — ¹⁶⁾ 13. Sept. 1788. — ¹⁷⁾ Hof-Decret vom 19. Jän. u. 1. März 1809 an sämtliche Appellations-Gerichte. — ¹⁸⁾ 16. April 1785. — ¹⁹⁾ 24. Sept. 1784 u. 3. Juni 1785. — ²⁰⁾ 23. Jän. 1786. — ²¹⁾ 23. April 1786.

Von allen Vermächtnissen und Geschenken an das Armen-Institut, welchen der Geber keine ausdrückliche Bestimmung der Vertheilung angehängt hat, muß ohne Unterschied des Betrages die ganze Summe auch unter 500 fl. im öffentlichen Fonde auf Zinsen angelegt werden, damit sodann bloß das davon abfallende Interesse unter die Armen vertheilt werde ²²⁾.

Auch sind die Interessen der Obligationen sogleich, wenn sie fällig sind, oder doch längstens binnen der darauf folgenden vierzehn Tage, zu beheben ²³⁾.

Die Bruderschaften, wie bereits gesagt worden ist, wurden alle abgeschafft; die unter dem Namen der thätigen Liebe des Nächsten durfte allein bestehen, und in jeder Pfarre errichtet werden ²⁴⁾. Die für die Armuth bestimmte Hälfte des Bruderschafts-Vermögens wurde zu besserer Dotirung der in jedem Orte bestehenden Armen-versorgungs-Anstalt bestimmt, um sonach nebst den gestifteten Armen noch mehrere Kranke und Hülflose versorgen zu können ²⁵⁾. So wie es bei den Kirchen schon bestand, wurde befohlen, auch bei den Spitalern und in den Pfarrorten eigene Läden für die Armen-Institute einzuführen, und diese unter dreifacher Sperre verschlossen zu halten, um darin auch die Rechnungen, die Obligationen, die Gewähre, und alle dahin gehörigen Urkunden, gegen alle Auswechslungen und Unterschiebungen bestens zu bewahren. Ein Schlüssel zu einer solchen Lade wurde dem obrigkeitlichen Beamten, der zweite dem Seelsorger und der dritte dem Armenvater zugetheilt ²⁶⁾.

Die Obrigkeiten dürfen sich nach ausdrücklichem Befehle Sr. Majestät weder in das Armen-Institut selbst, noch in die dem Pfarrer und den Armenvätern zukommende Austheilung der Beiträge jurisdictionsmäßig einmengen ²⁷⁾.

Durch ein Hof-Decret wurde festgesetzt, daß, wenn bei der Verlassenschafts-Abhandlungspflege einer Person, die aus dem Armen-Institute einen Beitrag genossen hat, hervorkommen sollte, daß der Verstorbene zur Zeit, als ihm die Verpflegung aus dem Armen-Institute zugesprochen ist, ein solches Vermögen besessen und verheimlicht habe, das ihn, wenn es bekannt gewesen wäre, von diesem Bezuge ausgeschlossen haben würde, in diesem Falle den Erben des Verstorbenen seine betrügerliche Verschwiegenheit nichts nützen, sondern dem Armen-Institute aus dem Verlassenschafts-Vermögen alles dasjenige zurückgestellt werden solle, was der Verstorbene aus demselben bezogen hat ²⁸⁾. Da es nun aber eine Verlassenschaft nicht anders, als nach Abzug aller Schulden geben kann, und da jenes, was in Rücksicht der Erben des Verstorbenen angeordnet ist, unmöglich auf dessen Gläubiger verstanden werden kann; so ist offenbar, daß die in der angeführten Verordnung bestimmten Rechte

des Armen-Institutes, wegen Zurückfallung des von dem Erblasser genossenen Beitrages, mit den Gläubigern des Verstorbenen nie in Widerspruch gerathen können; weil diese Rechte erst dann ihren Anfang nehmen, wenn sich nach Abzug aller Schulden noch einiges Verlassenschafts-Vermögen darstellt ²⁹⁾.

Wenn ein verstorbener Weltgeistlicher gar keine oder keine gültige Erklärung seines letzten Willens hinterlassen; wenn in derselben nicht über sein ganzes Vermögen verfügt; wenn er die Personen, denen er Kraft des Gesetzes einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig ist, nicht gehörig bedacht hat; oder wenn die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen: so findet die gesetzliche Erbfolge ganz oder zum Theil Statt ³⁰⁾.

Für diese Fälle hat die österreichische Gesetzgebung die Vertheilung unter die Kirche, die Armen und die Verwandten nach drei gleichen Theilen verordnet ³¹⁾. Spätere Vorschriften haben diese Vertheilung in Bezug auf die geistlichen Erblasser näher bestimmt; und so gelten nun folgende Grundsätze: War der Verstorbene entweder durch die canonische Investitur, oder durch ein auf die landesfürstliche Ernennung, oder auf die Präsentation des Patrons ausgefertigtes Decret bei einem Beneficium, sey es simplex oder curatum, bleibend angestellt, so daß er nur durch eigene Resignation, oder durch einen über Vergehen gefällten Spruch von seiner geistlichen Anstellung entfernt werden konnte; so erhält die Kirche, die Armen und die Verwandten des Erblassers jedes ein Drittel. Hierher gehören die Bischöfe, Domherren, Pfarrer, Localcuraten (mit oder ohne Dependenz von der Mutterpfarre, wenn sie nur auf die besagte Art bleibend bei der Localie angestellt sind), Beneficiaten, Chorvicare, und die gestifteten, von dem Patrone präsentirten Capläne. War aber der Verstorbene bei keiner Kirche bleibend angestellt, sondern entweder von dem Bischöfe oder Consistorium, obgleich mit Decret, jedoch ad nutum amovibilis abgeordnet, oder nur zur Aushülfe von dem Pfarrer beigezogen worden; so werden ein Drittel den Armen, und zwei Drittel den Verwandten des Erblassers zugewendet. In diese Classe Geistlicher sind zu rechnen die Pfarr-Cooperatoren, Provisoren, zeitliche Administratoren, bloße Aushülfspriester und Botivanten oder Messenleser, endlich die bei weltlichen Aemtern angestellten Priester, wenn sie nicht schon vor dieser Anstellung zur ersten Classe gehörten ³²⁾.

Das Armen-Drittel gehört in das Armen-Institut jenes Ortes, wohin das Kirchen-Drittel gehört. Das der Kirche gebührende Drittel eines ohne Testament verstorbenen Weltpriesters fällt der Kirche jenes Ortes zu, wo der Geistliche zuletzt angestellt war, wenn er auch in einem andern Orte im Ruhestande oder sonst verstorben

²²⁾ 13. Oct. 1787. — ²³⁾ Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 8. Sept. 1832. — ²⁴⁾ 17. März 1791 u. 17. Juli 1795. — ²⁵⁾ 26. Febr. 1792. — ²⁶⁾ 21. Jan. 1792. — ²⁷⁾ Verordn. der ob der Enns'sch. Reg. vom 4. April 1794. — ²⁸⁾ 12. Jan. 1789.

²⁹⁾ Hof-Decret an das böhm. Appellat. Gericht vom 2. März 1790. — ³⁰⁾ Allgem. bürgerl. G. B. §. 727. — ³¹⁾ Patent vom 18. Juli 1772. — ³²⁾ 8. Mai 1789, 16. Febr. 1792, 17. Sept. und 27. Nov. 1807.

wäre ³³⁾. Ist das Kirchen-Drittel zwischen der Mutterkirche und den Filialen zu theilen, und bestehen in den letzteren eigene Armen-Institute, so hat dasselbe und in demselben Verhältnisse auch mit dem Armen-Drittel zu geschehen ³⁴⁾. In dem Falle, als der Kirche kein Drittel zugetheilt wird, fällt das Armen-Drittel den Armen des Sterbeortes des Erblassers zu ³⁵⁾.

Sind die erbfähigen Verwandten selbst arm, so können sie, wenn ein Kirchen-Dritt-Theil Statt findet, auch das den Armen zugetheilte Drittel erhalten; jedoch gelangen zu diesem Drittel nur die wahrhaft dürftigen, und niemals die vermöglichen Verwandten; indem letztere stets auf das eigentliche Verwandten-Drittel beschränkt bleiben ³⁶⁾. Selbst die dürftigen Verwandten können nun nicht mehr das ganze Armen-Drittel ansprechen, sondern es erhält jeder arme Verwandte nur so viel davon, als ihm aus diesem Drittel der Verlassenschaft nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge zuzutheilen wäre ³⁷⁾.

Endlich sind Zustüsse zum Armen-Institute die verschiedenen Strafgeelder, die von der Polizei-Behörde dem Pfarr-Amte gegen stämpelfreie Quittung mit der Aufschrift: In causa pauperum, eingeschendet oder zur Uebernahme notificirt werden. Desgleichen ist von jedem eingegangenen Vocations-Betrage der Civil-Parteien, mit Ausnahme der Executions- und Eridafälle, sowohl vom beweglichen als unbeweglichen Vermögen ³⁸⁾, in der Hauptstadt, so weit dieses bisher ununterbrochen geschehen, und nicht schon seit längerer Zeit außer Uebung gekommen ist, für das allgemeine Armenhaus ³⁹⁾; auf dem Lande aber zu dem, in jedem Orte bestehenden oder noch zu errichtenden Armen-Institute Ein Procent abzugeben ⁴⁰⁾; welches bei einer Versteigerung von Realitäten nach Abschlag der darauf haftenden Schulden berechnet wird ⁴¹⁾.

Nachdem Se. Majestät die Einführung des Armen-Institutes in den österreichisch-deutschen Provinzen mehrfältig befohlen hatten, und mit demselben nicht nur in den Hauptstädten, sondern auch auf dem Lande der Anfang gemacht war; so wurden die Ordinariate ersucht, der unterstehenden Geistlichkeit die Weisung geben zu wollen, durch Kanzelreden das Volk von der Pflicht des Almosengebens zu unterrichten, und zur Darreichung eines verhältnismäßigen Beitrages anzueifern. Dann wurde eine sogenannte Armen-Instituts-Predigt am Nachmittage des Christ- und Oftertages, mit Dpfergang, dem ambrosianischen Lobgesange und Segen befohlen; was nun in Haupt- und größeren Städten in allen Pfarrkirchen an obbenannten Tagen abgehalten wird.

Anbelangend die Pfarrkirchen auf dem Lande, da die Erfahrung schon so oft bewiesen hat, daß sowohl am Christ- als am Oftertage Nachmittags, sobald die Witterung nur ein wenig un-

günstig ist, fast Niemand oder nur äußerst wenige Menschen erscheinen, wodurch das Institut den größten Schaden leidet; so wird diese Predigt mit Dpfer und Lobgesang in vielen Orten, weil es für die Pfarrgemeinde süglicher und für die Armen vortheilhafter ist, am zweiten Weihnacht- oder Ofterfeiertage gehalten, und zwar Vormittags in der Predigt hierüber Erwähnung gemacht, und nach derselben wiederholt verkündet. Die Witterung kann noch so übel seyn, so erscheint die Pfarrgemeinde Vormittags doch immer gewiß.

§. 5.

Verwaltung der Armen-Institute auf dem Lande.

Eine Normalvorschrift zur Verwaltung des Armen-Institutes, in so weit solche den Seelsorger angeht, ist nebst mehreren Verordnungen und Weisungen, die ihrer Zweckmäßigkeit wegen ihre Anwendung überall finden können, für Niederösterreich ergangen, und besteht in Folgendem:

1] Kein Pfarrer darf Casse-Bewahrer und Rechnungsführer zugleich seyn, und für keinen Fall das Armen-Instituts-Vermögen ohne Gegenperre bei sich behalten. Nur für den Fall, wenn bei dem Armenvater die Casse nicht sicher genug aufbewahrt werden könnte, ist sie von dem Pfarrer, wenn er im Pfarrhose einen schicklichen Ort dazu hat, aufzubewahren; und von drei verschiedenen Schlüsseln hat er Einen für sich zu behalten, die beiden andern aber dem Ortsrichter und Armenvater zu übergeben. In jenen Gegenden, wo noch keine Casse vorhanden ist, kommt, sobald es die Vermögenskräfte zulassen, eine anzuschaffen; bis dahin sind die Schulden-Documente entweder in der Kirchen- oder Gemeindelade, das bare Geld aber bei dem Armenvater, doch immer in einem besonderen Behältnisse dergestalt aufzubewahren, daß dasselbe bei jedesmaliger Untersuchung nicht mit dem Privat-Vermögen vermengt ange-troffen werde.

2] Jeweiliger Rechnungsführer soll der Ortschul-Lehrer seyn. Der Pfarrer und Armenvater haben die täglichen Empfänge und Ausgaben in ein Journal einzutragen, mit Ende jedes Monates zu schließen, zu fertigen, und dem Schullehrer zu übergeben, welcher die monatlichen Empfänge und Ausgaben in die Hauptrechnung zu tragen, und die Journale bei der Rechnung aufzubewahren hat.

3] Die Dpfer- und Sammlungsbüchsen sind jederzeit in Gegenwart des Pfarrers und Armenvaters zu eröffnen; die eingehenden Strafgeelder und Vermächtnisse, welche dem Pfarrer schriftlich durch die Herrschaften bekannt zu machen sind, hat dieser mit den in der schriftlichen Anweisung bezeichneten Beträgen in seinem Journale vorzumerken, die Anweisung selbst aber dem Armenvater zur Einhebung der Beträge zu übergeben, und auf diese Art die gegenseitige Controlle zu pflegen.

³³⁾ 16. Febr. 1792. — ³⁴⁾ 17. Sept. 1807. — ³⁵⁾ 27. Nov. 1807.
³⁶⁾ 16. Febr. 1792. — ³⁷⁾ 16. Sept. 1824. — ³⁸⁾ Allerhöchst.
 Norm vom 6. Juni 1761. — ³⁹⁾ 11. April 1781 und 13. Sept.
 1791. — ⁴⁰⁾ 12. Febr. 1784. — ⁴¹⁾ 14. April 1814.

4] Die zu betheilenden Individuen sind jederzeit von dem Pfarrer mit Zuziehung des Ortsrichters und Armenvaters zu bestimmen.

5] Am Schlusse jedes Jahres ist in Gegenwart der Herrschaft (politischen Obrigkeit), oder wenn diese zu entfernt ist, des Orts- (Gemeinde-) Richters die von dem Rechnungsführer verfaßte Hauptrechnung mit den Journalen zu vergleichen, und ordentlich zu schließen; die vorhandenen Obligationen sowohl als das bare Geld sind abzuführen; der Rechnungs-Extract aber, welcher von allen denjenigen Individuen, die bei Revidirung der Hauptrechnung gegenwärtig waren, gefertigt seyn, und am Schlusse die kurze Bemerkung, in wessen Verwahrung die Obligationen sich befinden, enthalten muß, ist dem competenten Decanate vorzulegen.

6] Der Pfarrer hat vorzüglich darauf zu sehen, daß von dem vorhandenen baren Gelde das entbehrliche immer auf die gesetzliche Art fruchtbringend gemacht werde.

7] Endlich ist es die Pflicht des Pfarrers, als Instituts-Director, alle einschleichenden Mißbräuche oder Unordnungen in der Verwaltung, wenn er denselben nicht selbst Einhalt zu thun im Stande ist, sogleich dem Kreisamte anzuzeigen ⁴²⁾.

Ferner wurde den Vorstehern der Armenhäuser und Spitäler bedeutet, daß in den vorzulegenden Rechnungs-Extracten am Schlusse derselben mittelst einer kurzen Bemerkung anzugeben sey: a. In wessen Verwahrung sich das bare Geld und die vorhandenen Stiftungs-Obligationen befinden. b. Ob der Bauzustand der etwa vorhandenen Stiftungsgebäude gut oder schlecht beschaffen sey; und im letzteren Falle, welche Reparationen im nächsten Jahre vorzunehmen wären. c. Dann ward ihnen erinnert, daß sie die Rechnungs-Extracte von dem Rechnungsführer, nebst diesem aber auch von jenen Individuen, welche bei der Revidirung der Hauptrechnung zugegen waren, und worunter der Pfarrer insbesondere zu zählen ist, unterfertigen, und von dem ortsobrigkeitlichen Beamten mitfertigen zu lassen haben ⁴³⁾; endlich d. bedeutet, daß jeder nicht so beschaffene Rechnungs-Extract auf Kosten der betreffenden Armenhaus- oder Spitals-Vorsteher zur Ergänzung zurückgesendet werde ⁴⁴⁾.

Zur Bezweckung einer ordentlichen Rechnungs-Manipulation und Vermögens-Gebahrung wurden sämtliche Armen-Instituts-Verwaltungen beauftragt, sich die erwähnte Armen-Instituts-Normal-Vorschrift, falls sie nicht im Besitze derselben sind, von den Ortsobrigkeiten zu verschaffen, sich in jeder Beziehung genau nach derselben zu benehmen, dieselbe sorgfältig in der Armen-Instituts-Lade aufzubewahren, die von Zeit zu Zeit neu erwählten Armenväter mit deren Inhalt und mit den für dieselben hieraus entspringenden Verpflichtungen bekannt zu machen; bei dem jährlichen Schlusse der Rechnungen, so wie es vorgeschrieben ist, die Obligationen und

das bare Geld ordentlich abzuzählen, und auf der Rechnung sowohl, als auf den einzuschickenden Rechnungs-Extracten die Anmerkung zu machen, ob die Obligationen sammt dem baren Gelde wirklich vorhanden sind, und in welchen Händen sich dasselbe befindet ⁴⁵⁾.

§. 6.

Armen-Instituts-Rechnung.

Gesamte Pfarreien und Decanate erhielten einen ausführlichen Unterricht von den Kreisämtern ⁴⁶⁾, wie erstere die jährlichen Ausweise über den Stand und Fortgang des Armen-Institutes in ihrem Pfarbezirke an die Decanate, letztere aber die hieraus zusammen zu setzenden Summarien ihres Decanates (was aber in der Sedauer-Diöcese nie zur Ausübung kam) an ihr vorgesetztes Kreisamt abzugeben haben. Zu desto genauerer Befolgung entwarf man Formularien, welche der kreisämtlichen Verordnung beigefügt waren; damit die Pfarreien und Decanate Abschriften davon nehmen konnten. Seit dieser Zeit ist in den Provinzen zu verschiedenen Zeiten die Drucklegung und die wiederholte Bekanntmachung der Formularien und der beigefügten Erklärungen beschlossen und ausgeführt worden. Da das wohlthätige Armen-Institut in der österreichischen Monarchie schon so lange im gesegneten Gange ist, so sind bei jeder Pfarre unter den Voracten in der Lade Rechnungen und Ausweise, wie auch Betheilungslisten vorhanden; daher hier keine Formularien beigefügt werden, die sich ohnehin auf die so mannigfaltigen Localismen, besonders in den Hauptstädten, wo sich Armenbetheilungs-Vereine, als zur Vollkommenheit gebrachte Armen-Institute, gebildet haben, nicht erstrecken könnten. Hier also nur Einiges, und zwar Erklärung der Rubriken des vorgeschriebenen Ausweises über den Zustand des Institutes, welcher gehörig unterschrieben am festgesetzten Termine an das Decanat (von den Pfarreien der Sedauer-Diöcese unmittelbar an das Kreisamt), und von da aus an das Kreisamt eingeschickt wird.

E m p f a n g.

An Cassereft. Hier wird der mit dem verfloffenen Jahre erübrigte bare Geldebetrag angesetzt; von dieser Rubrik werden daher die vorhandenen Capitalien und Activ-Rückstände ausgeschlossen; denn diese bestimmen nur das Vermögen, nicht aber die jährlichen Einkünfte.

An Interessen von Activ-Capitalien. Wenn das Armen-Institut einige Capitalien, selbe mögen im öffentlichen Fonde oder bei Privaten angelegt seyn, besitzt, so wird der davon abfallende Zins bei dieser Rubrik eingebracht.

11 *

⁴²⁾ Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 14. Jän. 1825. — ⁴³⁾ Ebd. vom 19. Nov. 1833. — ⁴⁴⁾ Ebd. vom 27. Juli 1830.

⁴⁵⁾ Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 26. Juli 1830. — ⁴⁶⁾ 25. Juni 1791.

An Sammelbüchsen und Opferstöcken. Wenn derlei Pfarrbezirks-Sammelbüchsen oder Opferstöcke bestehen, so haben die Instituts-Vorsteher diesen vorgefundenen Geldbetrag hier in Empfang zu stellen.

An Almosen-Beträgen. An verschiedenen Orten ist es gewöhnlich, daß von der Stadt-, Markt- oder Dorfgemeinde, oder aus der herrschaftlichen Casse jährlich etwas entrichtet wird; in diesem Falle wird dieses jährlich bestimmte Almosen hier in Empfang genommen.

An Vermächtnissen. Durch letztwillige Anordnungen wird gemeinlich der Armen-Instituts-Casse etwas vermacht; diese Vermächtnisse können nun in Absicht auf die Vertheilung bestimmt oder unbestimmt seyn. Bestimmt sind selbe, wenn der Erblasser das Legat dem Armen-Institute mit dem Bedingnisse vermacht, daß selbes unter die Armen alsogleich bar vertheilet werde; in diesem Falle ist das Legat in Empfang zu stellen, selbes aber nach dem Sinne des Erblassers sogleich zu vertheilen, und dann auch mit den anderen monatlichen Portionen in der Rubrik: „Auf Vertheilung unter die Armen,“ in Ausgabe zu bringen. Unbestimmt ist das Legat, wenn es ohne Bedingniß vermacht worden ist; dieses hat gleichfalls hier in Empfang zu erscheinen; jedoch, wenn es 50 fl. erreicht, muß es alsogleich fruchtbringend angelegt ⁴⁷⁾, und sonach in der Rubrik: „Auf neu angelegte Capitalien,“ in Ausgabe gestellet werden; das davon abfallende Interesse hat bei der betreffenden Rubrik in Empfang zu kommen. Wird das ganze hinterlassene Vermögen eines Erblassers dem Armen-Institute vermacht, so wird die ganze Verlassenschaftssumme eingebracht, und nach der kurz berührten Weisung vorgegangen.

An Strafgeldern. Würde Jemand an Geld gestraft, und der Betrag dem Armen-Institute zuerkannt, so ist hier das Geld in Empfang zu stellen. Würde aber Schmalz, Butter, Leinwand ic. confiscirt, und dieser Versorgungsanstalt zugesprochen, so hat das dafür gelbste Geld in Empfang zu erscheinen; außer, diese confiscirte Waare würde nicht verkauft; und dann ist selbe nach dem markt-gängigen Preise zu berechnen, und das Geld hier einzubringen; und wenn diese Waare sodann unter die Armen vertheilet wird, das Geld in der Rubrik: „Auf Vertheilung unter die Armen,“ mit den übrigen Portionen in Ausgabe zu stellen.

An Naturalien. Hierher gehören alle Gattungen Geschenke, als: Flachß, Garn, Leinwand, Erbsen, Gerste, Hafer, Mehl, Schmalz, Wein, Brot ic.; diese Naturalien werden, wie kurz zuvor von confiscirten Naturalien gehandelt wurde, nach dem markt-gängigen Preise berechnet, und das Geld hier in Empfang gestelt, welches auch bei der Rubrik: „An verschiedenen Producten,“ zu geschehen hat.

⁴⁷⁾ Sub. Verordn. in Böhmen vom 15. Juli 1790.

Ausgabe.

Auf Vertheilung unter die Ortsarmen. Die Armen werden mit Viertel-, halben, Dreiviertel-, auch ganzen Portionen bemessen; der davon ausfallende, und den Ortsarmen vertheilte Betrag wird hier in Ausgabe gestellet.

Auf Unterstützung der Reisenden. Hierher gehören die Beträge, welche (wie es in einigen Orten üblich ist) Reisenden gegeben werden, die entweder so mühselig sind, daß sie Mitleiden verdienen, oder in eine beträchtlichere Krankheit verfallen sind, und sich während dieser Zeit nichts verdienen konnten: mühen ganz zur Gattung der Nothleidenden gehören.

Auf Bezirks-Auslagen. Was immer derlei Auslagen betrifft, gehört hierher.

Auf neu angelegte Capitalien. Wenn ein Legat bei dem Armen-Institute einkommt, welches zur verzinlichen Anlegung geeignet ist, oder wenn von dem Casserest ein Betrag zu Capital geschlagen werden kann, so wird diese Summe hier in Ausgabe gebracht; jedoch sind die davon abfallenden Interessen dem Empfang einzuschalten, wie schon vorhin gesagt worden.

Auf die Professions-Arbeiten, wie auch auf verschiedene Producte, ist die Benennung von selbst einleuchtend, und bedarf keiner ferneren Weisung.

Auf Naturalien, in das Geld geschlagen. Hierher gehören alle jene Gattungen, als: Flachß, Speck, Brot, Wein, Holz ic., von welchen schon vorher Meldung geschehen ist. Werden nun derlei Naturalien an die Armen abgereicht, so sind diese Gattungen, wie es in dem Ausweise zu ersehen, in Geld zu schlagen, und das nach dem markt-gängigen Preise berechnete Geld ist in Ausgabe zu bringen ⁴⁸⁾.

§. 7.

Armen-Instituts-Rechnungs-Extract.

Die Nieder-Österreichische Regierung hat verordnet:

Die Rechnungs-Extracte haben getreue Auszüge aus den Summar-Beträgen der (Haupt-) Rechnung zu seyn. Da es sich aber aus der Censur derselben, und eigentlich aus den über hierortige Bemängelungen erhaltenen Erläuterungen veroffenbarte, daß diese Extracte bei vielen Armen-Instituten besonders behandelt und eingerichtet werden; somit ganz andere End-Resultate, als die (Haupt-) Rechnung selbst liefern, so mögen sich die Instituts-Vorstellungen vor solchen Unrichtigkeiten hüten, welche nur die Abordnung einer

⁴⁸⁾ Sub. Verordn. in Kärnten vom 10. April 1793. Anmerkung. Das kärntnerische Subernium wurde später mit dem steiermärkischen in Graz vereinigt. Nun steht das zu Innerösterreich gehörende Kärnten unter dem illyrischen Subernium in Laibach.

Untersuchungs-Commission auf ihre eigenen Kosten zur unausbleiblichen Folge haben würden.

Da eine Gleichförmigkeit sowohl in der Verrechnungsart als in der Größe des Extract-Bogens nothwendig fällt, so wurde allen Armen-Instituten befohlen⁴⁹⁾, sich, so wie der neu eingerichteten gedruckten Armen-Instituts-Rechnungs-, auch der Extract-Bögen zu bedienen; und da im schlimmsten Falle, der Abgelegenheit mancher Pfarren wegen, doch wenigstens die Decanate in der Lage sind, derlei Bögen zu verschaffen; so kann in Zukunft gegen die Vorlage der gedruckten Extract-Bögen kein Hinderniß als statthaft hierorts angenommen werden⁵⁰⁾. Auch wurde aufgetragen, daß jenen Empfangs- und Ausgabs-Posten, wo es heißt: „laut Verzeichnisses Nr.“ ein genau specificirtes Verzeichniß der betreffenden Empfangs- und Ausgabs-Posten angeschlossen werde⁵¹⁾.

§. 8.

Weisungen, hinsichtlich des Verrechnungsgeschäftes der Armen-Institute auf dem flachen Lande in Nieder-Oesterreich.

Bei dem Personal-Stande sind die Veränderungen mit genauer Angabe der Ein- und Austritts-Tage ersichtlich zu machen. Die Angabe der Eintritts-Tage bei solchen Pfründnern aber, die durch das ganze Jahr in der Betheilung ohne Erhöhung und Verminderung der Tags-Portionen verblieben sind, hat bei ihrer Uebertragung in den Rechnungs-Extract des folgenden Jahres als überflüssig zu unterbleiben.

Der gedruckte Extract-Bogen ist nur auf die volle Vertheilung der Tags-Portionen durch das ganze Jahr zu 365 Tagen eingerichtet: daher jene Armen-Institute, bei welchen die Betheiligung nach Wochen oder Monaten üblich ist, dies beim Personal-Stande ausdrücklich anzumerken, und so auch bei der Betheiligung nach Wochen den Anfang der ersten Woche des Jahres bestimmt anzusetzen haben; damit die Censur-Behörde in den Stand komme, die Richtigkeit des auf tägliche Portionen in Ausgabe vorkommenden Summar-Betrages beurtheilen zu können; und so geartet, so vielen sonst unvermeidlichen Bemängelungen auszuweichen.

Da beim anfänglichen Vermögenszustande im Extracts-Bogen genau die nämlichen 5 Rubriken vorgezeichnet sind, wie selbe bei dem schließlichen Vermögensstande erscheinen; so muß auch dieser letztere in das folgende Jahr, d. i. in den anfänglichen Vermögensstand eben so detaillirt, nicht aber ganz als barer Rest übertragen werden; wobei noch bemerkt wird, daß vorkommende Veränderungen des Capitalienstandes nicht durch mehrere oder mindere Ueber-

tragung der Capitalien-Summe, sondern durch Benützung der Empfangs-Rubriken 13 und 14, und der Ausgabs-Rubriken 5 und 6 dargestellt werden müsse.

Der Empfangs-Betrag an Current-Interessen muß mit den im specifischen Capitalien-Ausweise angezeigten und zu summirenden Interessen genau übereinstimmen, welches bisher fast durchgehends unterlassen worden ist, indem nur selten der Capitalien-, viel weniger der Interessen-Stand im specifischen Capitalien-Ausweise summiert erscheint.

Zu den Sammlungsgeldern gehören allerdings auch die Opfergelder, welche letztere von vielen Armen-Instituten ganz irrig unter die Strafgerlder und verschiedenen Einnahmen unter Rubrik 12 vermengt worden sind. Diese beiden ersteren (d. i. Sammlungsgeld- und Opfergelder) sind daher cumulativ in einem einzigen Summar-Betrage unter Rubrik 7 einzustellen, und bedürfen keiner specifischen Nachweisung.

Zur Empfangs-Rubrik 8 und Ausgabs-Rubrik 3 gehören nur jene Naturalien, welche als solche gesammelt, und eben so wieder in quali an Pfründner oder andere Dürftige ausgetheilt werden; keineswegs aber, wenn solche aus der Armen-Instituts-Lade zur Vertheilung angekauft werden; denn da muß die Auslage unter Rubrik 4 zur Ausweisung kommen. Wenn nun Naturalien von Wohlthätern erhalten, aber der Zweckmäßigkeit halber verkauft werden; so ist der dafür gelöste Betrag unter Rubrik 12 bei den verschiedenen Einnahmen ersichtlich zu machen. Die Empfangs- und Ausgabs-Rubrik auf Naturalien ist eigentlich eine bloße Durchführung, und nur zur Evidenz-Haltung des Betrages der erhaltenen Naturalien gewidmet.

Die genaue Specificirung der Legate ist aus dem Grunde unerlässlich, um ersehen zu können, ob in dieser Verrechnung auch wirklich alle hierorts bereits vorgemerkten Legate inbegriffen seyen. Die mehrjährige Erfahrung hat die Censur-Behörde zur vollen Ueberzeugung meistens sehr mangelhafter Verrechnung geführt. Uebrigens ist unter Einem die Fürsorge getroffen worden, daß die Armen-Instituts-Vorstellungen immerhin in genaue Kenntniß der bei Verlassenschafts-Abhandlungen vorkommenden Legate von dem Dominium als Abhandlungs-Instanz werden gesetzt werden.

Die Empfangs- und Ausgabs-Rubriken Nr. 11 und 7 sind nur zur Verrechnung der, aus der Buchhaltungs-Censur hervorgehenden, Erläge oder Guthabungen bestimmt. Was die in der Empfangs-Rubrik Nr. 13 bezeichneten eingelösten Schuldpapiere betrifft, so sind die Privat-Capitalien in eben der Währung einzustellen, auf welche die Schuldbriefe lauten. Von den öffentlichen Obligationen sind nur jene in W. W. einzustellen, welche noch derzeit in W. W. verzinslich sind, obgleich die Interessen von der Credits-Casse, auf Verlangen des Behebers, auch in C. M., jedoch nur cursmäßig behoben werden können. Alle öffentlichen Obligationen sind in ihrem vollen Nennwerthe ohne Unterschied des Zinsfußes, selbst wenn solche nur 1procentig wären, einzustellen.

⁴⁹⁾ Verordn. vom 17. Mai 1823. — ⁵⁰⁾ Ebend. vom 19. Sept. 1830.

⁵¹⁾ Ebend. vom 17. Mai 1823.

Die Verrechnung der Empfänge und Ausgaben in beiden Währungen zugleich, bloß nach dem cursmäßigen Betrage, hat als ganz zweckwidrig zu unterbleiben, sondern selbe muß immer nur in der Währung geschehen, in welcher die Gelder einfließen oder ausgegeben werden. Tritt der Fall ein, daß ein Betrag einer gewissen Währung, welche in der Casse nicht wirklich vorhanden ist, wie z. B. Conv. Münze, ausgezahlt werden soll, und daher von der Armen-Casse erst eingewechselt werden muß; so ist doch immer nur der aus der Casse zur Einwechslung genommene Geldbetrag, wie im vorgesezten Falle in W. W., keineswegs aber die eingewechselte C. M. zu beausgaben; weil, was nicht vorhanden ist, auch nicht in Ausgabe gestellt werden kann.

Die vorgeschriebenen specifischen Verzeichnisse bei einigen Empfangs- und Ausgabs-Stubriken müssen eben nicht in lauter absonderten Zetteln und mit eben so vielen Unterschriften und Petchschaftsfertigungen vorgelegt werden; sondern diese Ausweisung hat zur Vereinfachung unnützer Schreibereien, nach Erforderniß auf einem einzigen Blatte oder Bogen, jedoch abgetheilt nach den auszuweisenden Materien zu geschehen; es wäre denn, daß es sich um die Ziffer für eingekaufte Staatspapiere handelt, worüber gar keine Specificirung nöthig ist, sondern dafür immer der Börsettel und die Ankaufsnote des Handelshauses in originali beigebracht werden müssen.

Die Vorlage negativer Verzeichnisse ist bisher von manchen Armen-Instituts-Vorstehern ganz zwecklos geschehen, und hat daher in Zukunft ganz zu unterbleiben.

Die Apotheker-, eigentlich Medicamenten-Conten, dürfen nicht sogleich bei der Vorlage saldirt, sondern müssen vorläufig der Rectificirung des Kreis-, oder wenigstens Districts-Arzt's unterzogen werden. Solche unrectificirte Conten würden künftig ohne Ausnahme als illegal zurückgewiesen, und die diesfällige Aufrechnung zum Erfasse geschrieben werden.

Active Rückstände dürfen in der Regel gar nicht geduldet, um so weniger aber mehrjährige, bei sonstigem baren Erfasse, zugestanden werden. Andererseits fand man irrigh oft Interessen-Rückstände aufgeführt, die im nämlichen Solar-Jahre der Rechnung entweder gar nicht fällig, oder doch wenigstens nicht behebbar sind. Diese letzteren sind daher zur Beseitigung sonstiger Irrungen; die ersteren hingegen zur Sicherung der Armen-Casse thunlichst außer Rechnung zu bringen.

Die Aufrechnung kostspieliger Todtensärge, welche für Arme nur von weichem Holze und ohne Verzierung seyn dürfen, kann in Zukunft nicht mehr Platz greifen. Da die meisten Armen-Institute in diesem Anbetrachte nur 2—4 fl. W. W. in Aufrechnung bringen, so wird von der Censur-Behörde dieser letzte (d. i. 4 fl. W. W.) Betrag als maximum angenommen werden.

Nach dem Allerhöchsten Stol-Patente vom Jahre 1781 sind für eine Grabstätte nur 30 fr. C. M. fixirt. Wenn jedoch bei man-

chen Armen-Instituten, nach ihren diesfalls abgegebenen Mängelserläuterungen, diese Taxe entweder, weil dortorts keine eigenen Todtengräber bestehen, oder wegen besonders feinigigen Grundes, oder aus anderen statthaften Ursachen nicht genügend seyn sollte; so ist diesfalls im specifischen Ausweise über die besonderen (d. i. Extra-) Auslagen ganz kurz die Bemerkung zu machen; weil man ohne selbe jede mehrere Aufrechnung zum Erfasse schreiben müßte.

Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 30. August 1821 ist die Abnahme der Leichenbeschau-Taxe, sowohl hinsichtlich der Armen als der Findlinge, ausdrücklich abgestellt worden; daher keine derlei Aufrechnung mehr nachgesehen werden kann ⁵²⁾.

Für die verstorbenen Pfündner dürfen keine Begräbniß-Taxen und Stol-Gebühren in Aufrechnung gebracht werden ⁵³⁾. (Nach den Stol-Ordnungen sind die Armen aus christlicher Liebe ohne alle Tax- und Stol-Gebühr umsonst zu begraben und einzusegnen.)

Beim Abschlusse der Rechnung hat der Armenvater den Rest seines zur Betheilung zeitweise benötigten Vorschusses zur Armen-Instituts-Lade zu hinterlegen, und erst sodann einen neuen Vorschuss zu erhalten, welcher mit dem zeitweisen Bedarfe im Ebenmaße stehen muß; die übrige Barschaft hat immer nur in der Armen-Instituts-Lade unter der dreifachen Sperre zu verbleiben.

Da nach der bestehenden Barschaft fruchtbringend gemacht werden muß, worauf die Censur-Behörde (Provinzial-Staatsbuchhaltung) zu wachen hat, so fällt es nöthig, daß im Extracte selbst bei einem bedeutendem Casse-Reste schon die Anmerkung beigelegt werde, ob ein Theil hiervon und in welchem Betrage zur fruchtbringenden Anlegung abgegeben worden sey; oder aus welchem Grunde eine Anlage unthunlich werde.

Die von der Censur-Behörde hinaus ertheilten Anstände oder Super-Anstände sind nie den Erläuterungen oder Super-Erläuterungen beizuschließen, sondern haben immer bei den betreffenden Armen-Instituts-Rechnungen zu verbleiben ⁵⁴⁾.

⁵²⁾ Nied. Oest. Reg. Decret vom 19. Sept. 1830. — ⁵³⁾ Ebend. Verordn. vom 13. Nov. 1830. — ⁵⁴⁾ Ebend. vom 19. Sept. 1830.

§. 9.

Instruction für sämtliche Armen-Instituts-Vorsteher in den Stadt- und Vorstadt-Pfarrern Wiens, rücksichtlich der Verrechnung der zu empfangenden Gelder, und der davon zu bestreitenden Ausgaben sowohl für das Armen-Institut, als den disponiblen Wohlthätigkeits-Fond.

Von der k. k. Rechnungs-Confection für das Armenwesen.

(Wien am 17. Juni 1829.)

Zur Aufbewahrung der für das Armen-Institut eingehenden Gelder befindet sich in jedem Pfarrhose eine mit drei verschiedenen Schlössern verwahrte Cassatrübe, wovon die Schlüssel dem Pfarrer und zweien Armenvätern anvertraut sind, die für die richtige Verrechnung zu haften haben.

Zur Erzielung der Ordnung bei dieser Verrechnung muß in jeder Pfarre für das Armen-Institut ein eigenes Geld-Journal (unter dem Titel: Rechnungen über das bare Geld) nach dem gedruckten Muster geführt werden. In dieses Journal ist vor Allem der mit letztem eines jeden Monats, nach gepflogener Rechnungsabschlüsse verbliebene Cassa-Rest in C. M. genau zu übertragen; dann mit Befestigung des Tages und des Jahres, jede Einnahme oder Ausgabe specificisch und sogleich einzutragen, dann sind die einzelnen Posten am Ende des Monats in eine Summe zusammen zu ziehen, damit man zum Beispiele weiß, was der Klingelbeutel eintrug, oder welche Subscribenten ihre versprochenen Beiträge geleistet, oder welche der absammelnden Armenväter, und was für Beiträge jeder derselben an abgesammelten Almosen an die Armen-Instituts-Casse abgeführt haben; auch sind alle Empfangs- und Ausgabe-posten zu summiren, und nach deren Gegeneinanderhaltung ist der sich zeigende bare Rest anzusetzen; und aus diesem Journal ist der Armen-Instituts-Rechnungsauszug summarisch zu verfassen, und vorschriftsmäßig unterfertigt, längstens bis 8. eines jeden Monats an die k. k. Rechnungs-Confection für das Armenwesen, zur Revision abzugeben.

Für die Betheilung der Instituts-Armen ist ein eigenes, gedrucktes Protokoll zu führen, worin jeder Betrag, der dem Armen nach den durch die hohe Landesstelle bewilligten Portionen, verabfolgt wird, gleich bei der öffentlichen Austheilung, welche in jedem Monate einmal vorgenommen wird, eingeschrieben werden muß. Kommt der Arme in das allgemeine Krankenhaus, oder geht eine andere Veränderung mit seiner Betheilung vor, so ist solches sogleich im Austheilungs-Protokolle bestimmt anzumerken; überhaupt aber sind die eingetragenen Geld-Portionen gleich nach der monatlichen Austheilung zu summiren, und erst das Resultat dieser Summirung in dem (Geld-) Journale in die Ausgabe zu stellen. Der

monatlich einzureichende Armen-Instituts-Rechnungsauszug muß nach dem, an die 32 Pfarrbezirke, welche den Wiener-Armen-Instituts-Hauptbezirk ausmachen, hinausgegebenen⁵⁵⁾ mit Beispielen erläuterten Muster summarisch verfasst, auch demselben eine Specification über die besonderen Empfänge und Ausgaben (d. i. Extraordinarien), auf einem halben Bogen beigelegt und gehörig unterschrieben werden. Da in dem Armen-Instituts-Rechnungsauszuge nur die Betheilung der Armen von dem Monate enthalten seyn darf, auf welches er lautet; so ist der Personalstand nach den Portionen, sammt der Vermehrung und Verminderung der Köpfe auf der ersten Seite des Rechnungsauszuges genau auszuweisen, und der mit Ende des Monats ausgewiesene Stand der Köpfe in jeder Portion in die künftige Monatsrechnung als anfänglicher Personalstand zu übertragen.

Die auf der ersten Seite des Rechnungsauszuges aufgeführte Vermehrung oder Verminderung der Köpfe ist als Veränderung des Personalstandes auf der dazu vorbereiteten zweiten und dritten Seite, nach den daselbst sich befindlichen Rubriken, deutlich anzugeben; dafür ist es von den bisher eingeführten monatlichen Personalstandes-Veränderungsverzeichnissen abgekommen. Auf der vierten Seite des monatlichen Rechnungsauszuges sind jene Arme anzumerken, welche sich im allgemeinen Krankenhause befanden, auch ist die Zeit des Ein- und Austrittes genau anzuführen; dann jene, welche ihre im vorigen Monate nicht abgeholtten Armen-Instituts-Portionen wieder behoben; und endlich jene, welche ihre Armen-Instituts-Portionen im gegenwärtigen Monate nicht abgeholt haben.

Die Armen-Instituts-Vorsteher der 32 Stadt- und Vorstadt-pfarrern müssen auch, längstens bis 8. eines jeden Monats, Rechnungen nach vorgeschriebenem Formulare über die, zur Bestreitung der augenblicklichen Aushülfen, aus dem disponiblen Wohlthätigkeits-Fond erhaltenen Verlagsgelder, sammt Verzeichnissen aller im abgewichenen Monate auf Regierungs-Anweisung mit augenblicklichen Aushülfen betheilten Armen, an die k. k. Rechnungs-Confection für das Armenwesen, vorschriftsmäßig unterfertigt, zur Revision einsenden.

Endlich haben sämtliche Armen-Instituts-Vorsteher des Wiener Hauptbezirkes, mit Anfang des Monats November eines jeden Jahres, eine documentirte Armen-Instituts-Jahresrechnung von dem abgewichenen Militär-Jahre, vorschriftsmäßig unterfertigt, sammt dem Original-Austheilungs-Protokolle an die k. k. Rechnungs-Confection für das Armenwesen zur Revision zu überreichen; und sowohl die über die Monat- als Jahresrechnungen gemachten Anstände, welche ihnen durch die hohe Landesstelle zugemittelt werden, gründlich und in kurzen Fristen zu erläutern.

⁵⁵⁾ Am 3. November 1822.

§. 10.

Unterricht für sämtliche Armen-Instituts-Vorsteher bei den Stadt- und Vorstadt-Pfarrren Wiens, desgleichen in Neulerchenfeld, Reindorf und Hernals, über die bei der Betheilung und Versorgung der Armen zu beobachtenden Grundsätze.

Von der k. k. Nied. Oest. Landesregierung, Wien am 17. Juni 1829.

a. Auf eine wie immer geartete Unterstützung an den hiesigen Armen-Fonden, als bloßen Local-Anstalten, haben in der Regel nur in dem Umfange des Armen-Bezirktes von Wien (d. i. inner den Linien Wiens, oder auch in den Pfarren Neulerchenfeld, Reindorf und Hernals, welche zum Armen-Instituts-Hauptbezirke von Wien gehören) wohnhafte, entweder hier geborne, oder solche Arme Anspruch, die bereits volle 10 Jahre hindurch sich hier aufhalten haben. Uebrigens heißt derjenige arm, der seine dringendsten Lebensbedürfnisse rücksichtlich seiner Nahrung, Kleidung, Wohnung oder Krankheitspflege, nicht selbst befriedigen kann, und daher ohne Unterstützung zu Grunde gehen müßte.

b. Alle diese Betheilungen, deren Ausmaß schon im Allgemeinen, ohne Unterschied des Standes, nur auf die nothwendigste Bedeckung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse berechnet seyn kann, insbesondere aber die ersteren zwei Hauptgattungen der Armenbetheilung, welche hier eigentlich in Betrachtung kommen, gehen dabei zugleich immer von der Voraussetzung aus, daß der Arme doch noch nicht von aller anderweitigen Hülfe entblößt, auf sich selbst beschränkt, und ganz und gar erwerbsunfähig sey; sondern sich theils selbst, durch eigene Thätigkeit, doch noch etwas verdienen könne; oder von dem anderen, noch rüstigen und gesunden Ehegatten erhalten werden müsse; oder endlich von anderen, nahen oder entfernten Angehörigen, oder auch fremden Gutthätern noch einige Unterstützung finde.

c. Die Einviertel-Armen-Instituts-Portion mit täglichen 2 fr. C. M. (welche die Armen-Instituts-Vorsteher in Fällen dringender Noth, insbesondere der vom Bezirksarzte für nothwendig erkannten, unentgeltlichen Verabreichung der Arzneien wegen, auch für sich auf der Stelle anzuweisen berechtigt, und nur die nachträgliche Genehmigung der Landesstelle anzufuchen verpflichtet sind) wird in der Regel nur Kindern unter 12 Jahren erfolgt, und erlischt mit dem von ihnen erreichten zwölften Jahre, wenn sie nicht etwa früher vom Vater verwaist werden, und dann mit Armenkasse-Genüssen zu theilen können. Uebrigens wird bei Betheilung der Kinder als Grundsatz angenommen, daß ein Paar gesunde Aeltern wenigstens drei Kinder, und eine verwitwete gesunde Mutter wenigstens ein Kind selbst zu ernähren im Stande, und für deren Erhaltung zu sorgen verpflichtet sey. Darum werden auch nur den mehreren, diese Zahl übersteigenden Kindern, oder allenfalls auch solchen Kindern,

deren beide Aeltern nicht ganz gesund und rüstig sind, Instituts-Portionen, und beziehungsweise, wenn sie nämlich vom Vater verwaist sind, Armenkasse-Genüsse bewilliget.

d. Eben so muß sich, wegen des sonst durchaus nicht zureichenden Raumes im Waisenhaus, bei der Aufnahme in dasselbe auf Kosten der Armen-Casse nur auf ganz verwaiste, vater- und mutterlose Kinder beschränkt werden; und ist bei jedem solchen Antrage, so wie bei dem Einschreiten um Anweisung von bloßen Armenkasse-Genüssen für die nur vom Vater verwaisten Kinder, immer gleich das Taufzeugniß über die eheliche Geburt des Kindes, als die für beide Fälle unerlässliche Bedingung, nebst dem Todtenscheine der Aeltern oder wenigstens des Vaters zugleich mitvorzulegen; sobald es sich aber um Aufnahme in das Waisenhaus selbst handelt, auch noch das Impfungs-, dann das Schul-, wie auch ein ärztliches Zeugniß über die gesunde und gebrechensfreie körperliche Beschaffenheit des Kindes beizubringen.

e. Die Betheilung der vom Vater verwaisten Kinder mit Armenkasse-Genüssen erlischt jedoch, außer dem erreichten 16. Jahre, auch in dem Augenblicke, wo die Witwe und beziehungsweise Mutter zu einer neuen Ehe schreitet, wodurch die Kinder eigentlich aufhören, Waisen zu seyn. Eben so werden auch Kinder, deren Aeltern entweder in öffentlichen Versorgungsanstalten, Kranken- oder selbst Gefangen- und Strafhäusern sich befinden, und daher für bürgerlich todt anzusehen sind, oder sich mit hilfloser Hinterlassung ihrer Kinder entfernt haben, und nun ganz unbekanntem Aufenthalte sind, den armen wirklichen Waisen gleich gehalten, und können für die Dauer der Versorgung, gefänglichen Anhaltung, oder unbekanntem Abwesenheit ihrer Aeltern, zur Betheilung mit Armen-Instituts-Portionen, oder mit Armenkasse-Genüssen, ja nach Umständen selbst zur Aufnahme in das Waisenhaus, angetragen werden.

f. Um den, mit mehreren Waisen beladenen, dürftigen Witwen ihre Mütterforge zu erleichtern, und dabei doch nicht die Normzahl der zu betheilenden Kinder zu überschreiten, kann der, mit den fortschreitenden Jahren der Kinder, stufenweise abnehmende Armenkasse-Genuß von dem ältern, damit betheilten Kinde allenfalls auf ein jüngeres zu übertragen, angefragt werden.

g. Die geringeren Großen-Armenhauspfründen mit täglichen 3 und 4 fr. C. M. werden gewöhnlich, zum ersten Anfange einer subsidiarischen Betheilung, bei abnehmender Erwerbsfähigkeit und beginnender Gebrechlichkeit, aber einem noch nicht so vorgerückten Alter, etwa zwischen 50 und 60 Jahren, gegeben. Die halbe Instituts-Portion mit täglichen 4 fr. C. M. pflegt in der Regel nur erkrankten, in der häuslichen Pflege verbleibenden, erwachsenen armen Personen auf Krankheitsdauer, oder auch größeren, aber häufig fränkenden und sehr gebrechlichen Kindern verabreicht zu werden. Arme Leute über das 60. Lebensjahr hinaus und in den 70er Lebensjahren erhalten die $\frac{3}{4}$ Portion mit täglichen 6 fr. C. M., oder wenn es Männer sind, auch die höheren Großen-Armenhauspfrün-

den täglicher 5 fr. C. M. Die ganze Armen-Instituts-Portion endlich, mit täglichen 8 fr. C. M., muß in der Regel, mit Rücksicht auf die sonst wohl nicht zusagenden Kräfte des Institutes, nur dem höchsten Greisenalter von 80 Jahren und darüber, oder allenfalls auch jüngeren, aber durch Krankheiten zum Erwerbe ganz unfähigen Armen, die sich doch noch außer einem Versorgungshause fortbringen können, vorbehalten bleiben.

Das Alter allein darf übrigens nicht als der einzige und richtige Anhaltspunct zum Maße der Betheilung eines Armen dienen, sondern es muß dabei vorzüglich auf den größeren oder minderen Grad seiner körperlichen Gebrechen und der daraus hervorgehenden, größeren oder minderen, Erwerbsunfähigkeit und Hülflosigkeit gesehen werden; und hier ist es, wo die größte Gewissenhaftigkeit von Seite der untersuchenden Aerzte und Armen-Instituts-Vorsteher eintreten muß; denn nur wahrhaft Hülfbedürftige sollen, und auch diese nur nach Maß ihrer Hülfbedürftigkeit, theilhaft oder gar versorgt werden; jene Personen hingegen, welche weder wegen hohen Alters, noch wegen Leibesgebrechlichkeit verhindert sind, zu arbeiten, und sich hierdurch den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, sind nicht zu theilhaben, und es ist auf die Angabe: daß sie keine Arbeit bekommen, durchaus keine Rücksicht zu nehmen; da jeder arbeitsfähige, gesunde Mensch verpflichtet ist, sich selbst einen Erwerb zu suchen.

h. Die bloß vorübergehenden, momentanen Aushülsen vorzüglich auf Winterbedürfnisse, oder nach einer anhaltenden Krankheit, welche störend auf die Erwerbsverhältnisse des Armen und seiner Familie einwirkte, und um eben welcher willen aber der Arme nicht bereits schon seine tägliche Betheilung erhielt, werden in unbestimmten, nach den verschiedenen individuellen Verhältnissen bemessenen Beträgen aus dem sogenannten disponiblen Wohlthätigkeits-Fonde erfolgt; weiter den mit sehr unbedeutenden Beträgen theilhaften, bloß in W. W. gezahlten Johannis-Spitals- und den Eleonorischen Convertiten-Fonds-Pfründlern, wie auch selbst den eben so gering aus der Bürgerlade theilhaften armen Bürgern gleichsam zu einer Ergänzung ihrer für unzureichend erkannten Betheilung von Zeit zu Zeit abgereicht, ohne daß darum auch die, schon an und für sich besser theilhaften, Armen-Instituts- und Groß-Armenhaus-Pfründer, oder überhaupt irgend ein, auch noch gar nicht theilhafter, wahrhaft hülfbedürftiger, hier zuständiger Armer, von derlei Aushülsen in rücksichtswürdigen Fällen ganz ausgeschloffen wäre; wodurch manches Mal auch eine neue oder höhere Betheilung entweder ganz erspart, oder doch auf eine Weise hintangehalten werden kann.

Mit Leibsäden behafteten Armen werden unentgeltliche Bruchbänder u. dgl. auf Kosten des disponiblen Wohlthätigkeits-Fondes angeschafft, oder, wenn sie bereits mit einer Pfründe theilhaft sind, von dem bürgerlichen Wundarzte Joseph Braunsstädter in der Stadt Nr. 898, bloß gegen ein, von den Armen-Instituts-Vorstehern bestätigtes, ärztliches Zeugniß, ohne alles Entgelt erfolgt. Blinde oder

Krüppelhafte, arme Kinder eignen sich zur Ertheilung von Aushülfsbeträgen (vor der Hand mit 5 fl. 8 fr. C. M.) aus der Eva Schierling'schen Stiftung, deren jährlich eine bestimmte Anzahl, von 15, zur Vertheilung festgesetzt ist.

Um herabgekommene Gewerbsleute zum besseren Wiederbetriebe ihres Gewerbes in Stand zu setzen, werden ihnen angemessene Unterstützungen aus den abfallenden Interessen der hierzu bestimmten General-Browne'schen Stiftung gegeben, so weit dieselben reichen.

Gediente Landwehrmänner, welche den denkwürdigen Feldzug vom Jahre 1809 mitgemacht haben, erhalten, im Falle erwiesener Gebrechlichkeit und Dürftigkeit, Aushülfe aus dem Landwehr-, eben so Convertiten aus dem Eleonorischen Convertiten-Fonde; in so fern nämlich über die ordentliche Betheilung der im Genusse dieser Stiftung stehenden Individuen, allenfalls noch ein Ueberschuß an den Interessen des diesfälligen Stiftungs-Capitals vorhanden ist.

i. Hinsichtlich der bloß zeitlich Betheilten haben die Armen-Instituts-Vorsteher, theils durch fleißige Nachsicht in den Wohnungen der Armen, theils durch Nachfragen bei den Hauseigenthümern und den Nachbarn, zu erheben, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Ursachen, wegen welcher die Betheilung gegeben wurden, noch vorhanden seyen, oder sich bereits gehoben haben. Im letzteren Falle ist die Betheilung ohne weiters einzuziehen; im ersteren noch fortzusetzen. In zweifelhaften Fällen aber ist das Erhobene, mit beigefügtem Gutachten, der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Die auf Krankheitsdauer theilhaften Armen insbesondere haben sich, von Viertel- zu Vierteljahr, mit dem ärztlichen Zeugnisse über den Fortbestand ihrer Krankheit bei den Armen-Instituts-Vorstehern auszuweisen; widrigens ihre Betheilung einzuziehen ist.

Da weiter den Kindern die Betheilung aus dem Armen-Institute nur bis zum vollendeten zwölften Jahre belassen wird, und ferner auch nur ehelich geborne auf eine Unterstützung im Armen-Fonde Anspruch haben (indem die unehelichen Kinder ihre Verpflegung vom Findelhaus-Fonde erhalten); so ist bei den Anträgen zu Betheilungen für Kinder immer das Alter des zu theilhabenden Kindes genau, entweder durch Abforderung von Taufzeugnissen, oder durch die Einsicht des eigenen pfarrlichen Taufprotokolles zu erheben; und das so erhobene Alter sowohl auf dem Armen-Instituts-Tafelchen, als auch in den Zahlungslisten, Abhörungs-Protokollen u. dgl. deutlich anzumerken, damit die Betheilung auch richtig mit dem vollendeten zwölften Jahre eingezogen werde. Die Taufzeugnisse solcher theilhafter Kinder aber sind, damit das Alter derselben auch von der k. k. Rechnungs-Confection für das Armenwesen vorgemerkt werden könne, immer der an die letztere einzufendenden Monatrechnung beizulegen.

Uneheliche arme Kinder endlich, welche keine Betheilung vom Findelhause haben, können, wenn sie erkranken, inzwischen wohl auch, um die Arzneien unentgeltlich zu erhalten, mit der geringsten Ar-

men-Instituts-Portion theilt werden; jedoch allezeit nur auf die Dauer der eben eingetretenen Krankheit. Ueberhaupt aber sind frange Kinder armer Aeltern, welche die ärztliche Hülfe und Arzneien für dieselben nicht zu erschwingen vermögen, zur unentgeltlichen Erlangung dieser Hülfe ohne dem Armen-Institute zur Last zu fallen, lediglich an das (dermalen in der Stadt, Kärntnerstraße Nr. 1053 befindliche) Kinder-Kranken-Institut des Herrn Dr. Weiß anzuweisen, welcher ihnen auf öffentliche Kosten entweder gleich in seiner Wohnung ordinirt, oder sie nöthigen Falls auch zu Hause theils selbst besucht, theils durch seine Assistenten besuchen läßt.

k. Inzwischen kann aber weder eine wie immer geartete, fortlaufende Betheilung oder Unterstützung eines Armen, noch auch selbst eine bloß augenblickliche Aushülfe, ohne vorausgegangene Abhörnung desselben durch die Armen-Instituts-Vorsteher Statt haben; zu welchem Ende sie mit den gedruckten, die vorschristmäßigen Fragen enthaltenden Abhörbögen, versehen sind; wobei ihnen jedoch auch das Recht eingeräumt ist, zur Steigerung der drückendsten Noth augenblickliche Aushülfen von 2 fl. C. M. auch für sich selbst abzureichen, und nur die nachträgliche Genehmigung der Landesstelle, wie bei der in dringenden Fällen, um der unentgeltlichen Arzneien willen, auf der Stelle angewiesenen 2 kr. C. M. Armen-Instituts-Portion anzufuchen. Die Abhörnung ist jederzeit in der Wohnung des Armen selbst vorzunehmen; und der ihm gewidmete Abhörbogen (welcher erst, nach seiner Vorlegung durch die Armen-Instituts-Vorsteher, bei der Landesstelle von Seite der k. k. Rechnungs-Confection für das Armenwesen eine eigene, entweder fortlaufende neue, oder auch eine ältere, aber durch den Tod oder Austritt des theilenden Armen gerade erledigte Zahl erhält) muß von Außen, gleich am Kopfe, nach dem Worte „für“, mit den genau und deutlich geschriebenen Namen und Wohnorte des zu theilenden Hausvaters oder der allenfälligen Witwe, um deren oder derer Kinder Betheilung es sich eigentlich handelt, oder des eine Unterstützung ansuchenden, und darum abgehörten sonstigen Individuums überhaupt bezeichnet werden. Im Innern aber muß er (der Abhörbogen) sich kurz und bestimmt über alle, in den einzelnen Rubriken enthaltenen Fragen aussprechen; also unter der Aufschrift: „Beantwortung nach dem wirklichen Befunde,“ zur Frage

1] den Familienvater, sein Weib oder seine Witwe, und deren Kinder, oder die einzelne selbstständig für sich lebende Person, um deren Betheilung es sich handelt, jedes mit seinem Tauf- und Zunamen, Alter, Stand, Gewerbe oder seiner Erwerbs- und Beschäftigungsart überhaupt aufzuführen. Zur Rubrik

2] ist der Geburtsort eines Jeden, insbesondere aber des Familienvaters oder der Witwe, und der zur Betheilung angetragenen Kinder, so wie der eigentlich in Frage stehenden armen Person überhaupt anzugeben; und wenn hierüber ein Zweifel obwalten könnte, bei neu zu theilenden Kindern aber in jedem Falle, mit dem ordentlich ausgefertigten Taufzeugnisse zu belegen. Zur Frage

3] muß bei nicht hier (d. i. inner den Linien Wiens, oder in den Pfarren Neulerchenfeld, Heindorf und Hernals) gebornen Personen, genau ausgedrückt, und in zweifelhaften Fällen durch Paß- oder Rundschafft, oder eine sonstige glaubwürdige Ursache ausgewiesen werden, wie lange sich der Familienvater, dessen Weib oder Witwe, die zu theilenden Kinder, oder das einzelne, die Unterstützung ansuchende Individuum, bereits in Wien befindet. Die von entlassenen oder ausgetretenen Soldaten, während ihres Militär-Dienstes, hier in Garnison zurückgelegten Jahre dürfen nicht zum Aufenhalte eingerechnet werden. Zum Puncte

4] muß der Gesundheitszustand der, mit was immer für einer Unterstützung zu theilenden Individuen durch Beilegung des polizei-bezirksärztlichen Zeugnisses nachgewiesen werden; weshalb der die Unterstützung ansuchende Arme vorerst immer dem Polizei-Bezirksarzte zur Untersuchung zuzuweisen ist. Die Frage

5] ist vorzüglich genau und gewissenhaft zu beantworten; weil der Besitz eines eigenen, jährliche Interessen abwerfenden Vermögens, eine bestimmte, bleibende Aerial- oder Privat-Pension oder Provision natürlich eine Betheilung aus den Armen-Fonden nicht wohl zuläßt, und eben so wenig der Genuß bereits Einer Armen-Pfründe oder Stiftung mit einer andern gleichzeitigen verträglich ist; und weil man übrigens noch, insbesondere bei Anweisungen auf Donau-Bäder auch genau wissen muß, ob und welche Pfründe der dafür angetragene Arme bereits beziehe. Ueber die Frage

6] wo die Partei vorhin gewohnt habe? und

7] wie lange sie da wohne? dann zu

8] über das sittliche Betragen derselben sind die Hauseigenen thümer zu vernehmen, und deren Aeußerungen, so wie allenfällige andere, den Armen-Instituts-Vorstehern bekannte Umstände getreu aufzuführen; wobei noch wegen des 6. Punctes und wegen einer allfälligen früheren Abhörnung der Partei in ihrem vorigen Wohnorte die dortigen Armen-Instituts-Vorsteher zu vernehmen sind, wenn jener Wohnort in einer andern Pfarre war, und die diesfällige Auskunft beizurücken. Endlich ist

9] sich zu äußern, ob die Kinder die Schule besuchen, und auch bei der Christenlehre erscheinen.

Nach dem Ausschlage und genauer Erwägung der erhobenen Umstände ist dann, auf der vorderen Außenseite des Abhörbogens, das darauf gegründete, von dem Pfarrer oder Pfarr-Provisor, dem Bezirks-Director und einem Armenvater unterschriebene und datirte Gutachten: Ob und welcher Unterstützung die Partei wirklich bedürftig sey? hinzusetzen. Die ausschließend zu Anmerkungen für die Landesstelle und die Rechnungs-Confection vorbehaltene weiße Rückseite ist aber auf keinen Fall zu beschreiben, sondern immer ganz frei zu lassen.

Die so ausgefüllten neuen Abhörbögen sind dann den, durch die Armen-Instituts-Vorsteher von 14 zu 14 Tagen ordentlich (in duplo) vorzuliegenden Hauptberichten beizuschließen; welche gleich-

falls, besonders wenn sich nur auf einen ältern, schon früher vorgelegten Abhörbogen bezogen wird, in allen Rubriken gehörig ausgefüllt, und von den Armen-Instituts-Vorstehern des Bezirkes unterfertigt seyn müssen.

l. Diese Armen-Beschreibung oder sogenannte Abhörung (welche der Grund zur Beurtheilung der Dürftigkeit des Armen und zur Bestimmung der ihm, nach dem Grade seiner Dürftigkeit und Gebrechlichkeit, gebührenden Almosen-Portion oder sonst zu leistenden Hülfe ist, und bei welcher jeder Arme mit der möglichst zarten Rücksicht zu behandeln ist, die das Unglück verdient) sollte daher in der Regel, jene Fälle ausgenommen, wo die zur Abweisung eignenden Umstände ohnehin notorisch bekannt sind, selbst abweislichen Erledigungs-Anträgen vorausgehen; weil dieselben erst durch eine genauere Erhebung und Darstellung aller darauf einfließenden Umstände ordentlich begründet werden können.

Insbesondere aber ist jene Person, welche weder durch hohes Alter, noch durch Leibesgebrechlichkeit verhindert wird zu arbeiten, und sich den nothdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, zu keiner Betheilung, sondern nur zur Abweisung geeignet.

Eben so wenig kann der das Almosen verlangende Arme, wenn er verheirathet ist, und dessen Eheweib, oder im umgekehrten Falle der Mann, sich so viel zu verdienen im Stande ist, um durch eigenen Verdienst sich und den Gatten nothdürftig zu erhalten, in der Regel auf eine Betheilung der Unterstützung für sich Anspruch machen; denn im Allgemeinen ist der Mann seinem Weibe und dieses dem Manne wechselseitig Unterhalt und Pflege schuldig.

Weiter schließt ein permanenter, bestimmter Bezug einer öffentlichen Privat-Pension, Provision oder eines Gnadengehaltes, Erziehungs-Beitrages u. dgl. in der Regel wenigstens von dem Genusse der, nur ganz hilfbedürftigen, sich gar keines bestimmten Zuflusses erfreuenden Armen vorbehaltenen Betheilungen mit Großen-Armenhaus-Pfründen oder Armen-Instituts-Portionen, dann Armen-Casse-Genüssen aus; höchstens kann bei sehr kleinen, wenn gleich fixen, aber offenbar für unzulänglich erkannten, anderweitigen Bezügen, ausnahmsweise noch eine augenblickliche Ausbülfe für ganz außerordentliche Nothfälle eintreten.

Eben so wenig darf eine und dieselbe Person zwei Armen-betheilungen zugleich, z. B. nebst einer Johannis-Spitals-Stiftung (wozu die Präsentation in der Regel Privat-Personen, nämlich den Nachkommen oder Erben der ersten Stifter zusteht) noch eine Große-Armenhaus- oder eine Armen-Instituts-Portion beziehen. Wohl aber haben die Johannis-Spitals-Pfründler, so wie die gestifteten Pfründler des Großen-Armenhauses, eben durch diesen Stiftungsgenuß, den vorzugsweisen Anspruch zur Aufnahme in eines der bestehenden Versorgungshäuser, wenn ihnen bei zunehmender Gebrechlichkeit und Erwerbsunfähigkeit ihre fernere Subsistenz außer demselben unmöglich wird.

m. Ueber jede dieser Betheilungen erhalten die Großen-Armenhaus-, so wie die Johannis-Spitals-Pfründler eigene, die erfiren roth, und die anderen blau geheftete Büchlehen; die vom Armen-Institute betheilten Armen aber jeder sein eigenes, in allen Rubriken ordentlich ausgefülltes Täfelchen, welches von dem Pfarrer oder Pfarr-Berweser, dann einem Armen-Bezirks-Director und dem Rechnungsführer des Bezirkes gehörig unterfertigt seyn muß, und welches die Armen an jedem Betheilungstage unerläßlich mitzubringen, und dabei in der Regel immer persönlich, damit sich die Armen-Instituts-Vorsteher von der Identität und vom Leben der Person durch eigene Ansicht überzeugen können, und zu der für jede Pfarre besonders anberaumten Stunde ⁵⁶⁾, zu erscheinen haben; damit sie noch vor Anfang der Betheilung (bei welcher außer dem Pfarrer oder Pfarr-Berweser und dem Rechnungsführer immer noch wenigstens zwei Armenväter, und darunter insbesondere jene, welche nebst dem Pfarrer die Schlüssel zu der Armen-Instituts-Casse haben, zugegen seyn sollen) gemeinschaftlich mit ihrem Seelsorger und den anwesenden Armenvätern das schon bei der Gründung des Institutes vorgeschriebene, so schön zu Gefühlen des Dankes für den Allergnädigsten Landesfürsten und alle ihre Wohlthäter, so wie zu frommer Ergebung anregende, neuerlich in Druck gelegte Gebet, von fünf Vater Unser und Ave Maria begleitet, verrichten, und sohin ihre Betheilung aus den Händen der Armen-Instituts-Vorsteher empfangen können.

Wenn aber Große-Armenhaus-Pfründen, oder sonstige Armen-Stiftungen bewilliget werden, so haben die Armen-Instituts-Vorsteher in der bisherigen Art an das Provinzial-Zahlamt die Meldzettel, mit Bemerkung der Zahl und des Datums der Regierungs-Anweisung und des bewilligten Betrages oder der Stiftung, zugleich mit den übrigen Pfründenbücheln der schon früher betheilten Armen einzusenden; und vom Zahlamte werden dann die Pfründenbücheln sammt dem Gelde für die Neugewiesenen den Armen-Instituts-Vorstehern zugestellt.

n. Wenn der vom Armen-Institute betheilte Arme bei einer allenfälligen Veränderung seines Wohnortes in eine andere Pfarre überzieht, so muß ihm sein bisheriges Täfelchen abgenommen werden; derselbe aber mittelst eines eigenen, von seinem dormaligen Pfarrer, dann einem Bezirks-Director und dem Rechnungsführer unterfertigten Ueberziehtzettels, zur Fortsetzung seiner Betheilung, an die Pfarre seines künftigen Wohnortes angewiesen werden; in welcher letztern (Pfarre) ihm ein neues Täfelchen ordentlich auszufertigen ist, auf welchem anstatt der Rubrik „Regierungs-Berordnung“ die Pfarre bemerkt werden muß, von welcher er hierüber gezogen ist. Bei der Ueberseidlung der Großen-Armenhaus- oder Johannis-Spitals-Pfründler ist ihnen das Pfründenbüchel mitzugeben, und

⁵⁶⁾ Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 20. Oct. 1825.

derlei betheilte Arme haben dann selbes bei der Pfarre ihres neuen Wohnortes abzugeben.

o. Die in das allgemeine Kranken-, Irren- oder Gebärhaus aufzunehmenden Armen haben sich dieserwegen vorläufig bei dem Armen-Instituts-Vorsteher ihres Pfarrbezirkes zu melden, und demselben zugleich ihr Armen-Instituts-Täfelchen oder ihr Pfründenbüchel zu übergeben.

Die Armen-Instituts-Vorsteher haben dann auf den diesen Parteien zur Aufnahme in eine dieser Anstalten auszufertigenden Meldzetteln jedes Mal genau die Betheilung und den Fond, aus welchem der Arme dieselbe genießet, anzumerken; weil der Arme während der Zeit, als er sich in einer dieser Anstalten befindet, wenn er aus dem Armen-Institute theilhaft ist, gar nichts empfängt, und seine Armen-Instituts-Portion ganz dem Fonde zufällt, der in dieser Zeit seine Verpflegung bestreitet. Wenn er aber aus dem Großen-Armenhaus-Fonde, oder mit einem Stiftungsgenusse theilhaft ist, so hat er von seiner Pfründe täglich 2 kr. zu empfangen, und nur der übrige Betrag derselben kommt dem Fonde, der ihn inzwischenerhält, zu gutem.

Die Armen-Instituts-Täfelchen der sich in eine dieser Anstalten gemeldeten und dahin angewiesenen Parteien aber haben die Armen-Instituts-Vorsteher ganz zurückzubehalten, und dem aus diesen Anstalten zurückkehrenden Armen seine Instituts-Portion nur von dem Tage an wieder zu erfolgen, von welchem an er seinen Austritt aus einer dieser Anstalten durch eine Aufweisung von der Krankenhaus-Verwaltung darthut. Das Pfründenbüchel hingegen des vom Großen-Armenhaus der mit einer Stiftung theilhaften Armen, ist demselben zugleich mit dem Meldzettel zu übergeben, und ein solcher Armer hat beides (das Büchel und den Meldzettel) bei seinem Eintritte in eine jener Anstalten oder Krankenhaus-Verwaltung zu übergeben; von welcher er auch bei seinem Austritte das Pfründenbüchel mit der in demselben beigefügten Bemerkung, wie lange er sich in dieser Anstalt befunden habe, selbst in dem Falle zu verlangen und zurückzuerhalten hat, als ihm das Pfründenbüchel bei seiner Anweisung in eine jener Anstalten aus dem Grunde etwa wirklich nicht hätte mitgegeben werden können, weil es sich gerade zu derselben Zeit bei dem k. k. niederöst. Provinzial-Zahlamte zur Liquidirung befand; indem in solchen Fällen das Pfründenbüchel immer im kurzen Wege von dem Provinzial-Zahlamte unmittelbar der Krankenhaus-Verwaltung, auf die von ihr erhaltene Anzeige von dem Eintritte eines solchen Pfründlers, zugemittelt wird.

Der entlassene Arme hat dann sein Pfründenbüchel ohne Verzug den Armen-Instituts-Vorstehern einzuhändigen, welche es aber sohin dem k. k. Provinzial-Zahlamte bei erster Gelegenheit mit den übrigen Pfründnerbücheln einzusenden haben; damit von demselben berechnet werde, was dem Armen, nach Abzug der Krankheitsgebühr, noch zu Guten komme; welchen Betrag es ihm dann auch anzuweisen hat.

In dem Falle endlich, als sich zur Zeit der Anweisung eines Pfründlers in eine jener Anstalten, dessen Pfründenbüchel bereits bei dem k. k. Provinzial-Zahlamte zur Liquidirung befand, und von dort mit dem Geldbetrage durch irgend einen Zufall doch an seine Pfarre zurückgelangte, ist das Pfründenbüchel sammt dem Gelde sogleich mit einem besondern Berichte und der Bemerkung, daß sich der Arme im Kranken- oder Irrenhause u. s. w. befinde, an die Regierung einzusenden; von der dann beides an das Provinzial-Zahlamte geleitet wird, welches letztere das Geld in die Verrechnung nimmt, das Pfründenbüchel aber, im kurzen Wege der Krankenhaus-Verwaltung zustellet.

Uebrigens werden die Krankheitsgebühren für die Armen-Instituts-, für die Großen-Armenhaus- oder sonst mit Armen-Stiftungen theilhaften Pfründler in der Art für den Krankenhaus-Fond bereingebraucht, daß von Seite der Krankenhaus-Verwaltung für die ersten (d. i. Armen-Instituts-Pfründler) vierteljährig, für die letzteren (d. i. Großen-Armenhaus- oder sonst mit Armenstiftungen theilhaften Pfründler) aber halbjährig der Regierung die Ausweise vorgelegt werden; worüber dann die weitere Verfügung zur Ausgleichung getroffen wird *).

§. II.

Krankheits- und Armuth-Zeugnisse.

Leib- und Wundärzte, Apotheker und Hebammen müssen in Krankheitsfällen den Armen nach Erforderniß beispringen ⁵⁷⁾, und jeder Kreis- und Districts-Physikus (wie auch Bezirks-Chirurg) ⁵⁸⁾ ohne Unterschied die Armen unentgeltlich besorgen ⁵⁹⁾.

Der Gesundheitszustand der mit was immer für einer Unterstützung zu theilhabenden Individuen muß (in der Regel) durch Beilegung des polizei- bezirks- ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen werden.

Auf die Glaubwürdigkeit der von den Bezirksärzten, als öffentlichen Beamten, ausgestellten Zeugnisse muß zwar im Allgemeinen compromittirt werden, und, wiewohl von deren Pflichtgefühl mit Recht vorauszusetzen ist, daß sich dieselben auf Kosten der Fonde nicht von unzeitigem Mitleide gegen die ihnen zur Untersuchung zugewiesenen Armen werden zu sehr hinreißen lassen, und in den

*) Anmerkung. Die Lehre über Rechnungswesen, Anlegung und Einbringung der Capitalien, Verloosung der Obligationen, Verpachtung von Grundstücken etc., ist ausführlich, und mit Rücksicht auf die unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Institute und Wohlthätigkeits-Anstalten, bei der Verwaltung des Kirchen-Vermögens im folgenden IV. Theile vorgetragen.

57) Hof-Decret vom 9. Juli 1782. — 58) Ebend. vom 7. Febr. 1791. — 59) Ebend. vom 28. Nov. 1785.

ist im ersten Falle die angegebene Mittellosigkeit des Dienstherrn oder der Dienstherrin, im zweiten Falle aber die vorgeschlagene Armut des Kranken selbst zu erheben, und nur dann, wenn das Angegebene gegründet befunden wird, der Meldzettel auszufüllen ¹⁾.

§. 14.

Bürgerospitäler in Hauptstädten.

Eine den Hauptstädten eigene Art der Versorgungshäuser sind die Bürgerospitäler für verarmte, zur Arbeit unfähige Bürger und Bürgerinnen, mit den eigenen Verwaltungsämtern. Das Pfarramt hat hinsichtlich derselben nur die zur Aufnahme eines Pfründners oder einer Pfründnerin erforderlichen, vom Viertelmeister ausgestellten Armutzeugnisse mit Unterfertigung zu besätigen.

§. 15.

Spitäler in anderen Städten und in Märkten.

Es wurde höchsten Ortes zu erkennen gegeben, daß es keineswegs die Absicht sey, die auf dem Lande befindlichen, den Obrigkeiten und Gemeinden eigenthümlich zugehörigen Kranken- und Siechenospitäler aufzuheben; sondern dieselben müssen da, wo sie existiren, um so mehr beibehalten werden, als jeder Obrigkeit und Gemeinde obliegt, für ihre Kranken oder Siechen selbst zu sorgen ²⁾. Nur müssen auch die zu derlei Instituten gehörigen Fonds, dann ihre Verwendung immerhin der Oberaufsicht der Stiftungs-Hof-Commission (jetzt der Landesstelle) unterzogen werden, damit die hohe Behörde von ihrer zweckmäßigen Verwendung stets versichert sey, und da, wo sich ein Ueberschuß ergibt, die Vorkehrung treffen möge, solchen zu den allgemeinen Versorgungs-Anstalten auf dem Lande, und besonders zu den in den Kreis- oder anderen Städten zu erweiternden Spitalern zu verwenden ³⁾.

Zur Erhaltung einer Art von Controlle bei den Spitalern auf dem Lande wurde den Kreisämtern aufgetragen, den Seelsorgern zu erinnern, öfters und unvermuthete Nachsicht in den Spitalern zu pflegen, ihre allenfälligen Erinnerungen darüber den Obrigkeiten und Magistraten zu machen, nämlich über die Art der Besorgung der Pfründler, über Keuschheit und Sittlichkeit derselben, über den Bauzustand der Gebäude, dann über die Keuschheit der Unterkunft und über die Gesundheit u. s. w.; und im Falle, daß die Abhülfe nicht erfolgen sollte, die Umstände dem Kreisamte anzuzeigen ⁴⁾.

Die Spitalladen bei allen Spitalern sind mit einer dreifachen Sperre zu versehen; ein Schlüssel dazu ist dem obrigkeitlichen Beamten, der zweite dem Seelsorger, und der dritte dem Spital-Vorsteher zuzutheilen ⁵⁾.

Die Magistrate und Dominien wurden, als Verwaltungen der Landospitäler, über die Verfassung der Ausweise und Rechnungen von den k. k. Kreisämtern überall ausführlich belehret ⁶⁾. Späterhin wurden die Formularien in Druck gelegt, und werden nun lithographirt. Diese Ausweise werden von dem Spital-Vorsteher verfaßt, von ihm und dem Pfarrer unterschrieben, und am bestimmten Termin vom Verwaltungsamte an das Kreisamt eingeschickt.

§. 16.

Spital-Ausweise und Rechnungs-Formularien.

Erklärung der Rubriken.

E m p f a n g.

An Cassereff, an Vermächtnissen, an bestimmten Almosen, an eingegangenen Interessen von Activ-Capitalien; — über diese Rubriken dient die Erklärung des Formulars zu den Armen-Instituts-Rechnungen ⁷⁾ zur Richtschnur.

An Realitäts-Nutzung. Da einige Spitäler Unterthanen, viele aus ihnen Wiesen, Acker, Mauth- und Jahrmarkts-Gefälle, Obst- und Krautgärten, dann die Robot, wenn selbe in Geld entrichtet wird, Laudemien 2c. besitzen, so ist dieses hier Alles summarisch anzusetzen, wie es aus dem Formulare zu entnehmen ist.

An erlegten Capitalien. Wenn ein bei Privaten anliegendes Capital zurückbezahlt wird, so muß selbes bei dieser Rubrik in Empfang; wenn es aber wieder angelegt würde, bei der Rubrik: Auf angelegte Capitalien, in Ausgabe gestellt werden.

An Extraordinarien. Hierher gehört alles, was unter vorherübriete Rubriken füglich nicht kann gebracht werden, als: wenn die bei den verstorbenen Spitalleuten vorgefundenen Kleidungsstücke zum Besten des Spitals verkauft würden; so hätte das dafür eingelöste Geld hier in Empfang zu erscheinen, und so weiter.

A u s g a b e.

Auf Unterhalt der Kranken, Siechen und Pfründner. Was immer auf Speise, Trank 2c. für derlei Leute ausgegeben wird, oder wenn die Pfründner ihre ausgemessenen Portionen in barem Gelde erhalten; alle derlei Beträge müssen bei dieser Rubrik eingeschickt werden.

¹⁾ Hof-Decret vom 5. Jän. 1785 und 16. Oct. 1790. — ²⁾ Ebd. vom 17. Nov. 1787. — ³⁾ Ebd. vom 16. Nov. 1790. — ⁴⁾ Ebd. vom 3. Dec. 1791.

⁵⁾ Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 27. Jän. 1792, republ. am 3. Febr. 1812. — ⁶⁾ Circulare des Kreisamtes Grätz vom 25. Juni 1791. — ⁷⁾ Oben §. 6.

Auf Stiftungen und fromme Auslagen. In einigen Orten ist es gewöhnlich, daß auf Messen, Kirchenerfordernisse 2c. ein gewisser Betrag verausgabet wird; alle derlei Beträge müssen hier aufgerechnet werden.

Auf Interessen von Passiv-Capitalien. Wenn das Spital mit Schulden beladen ist, so müssen die Interessen, welche jährlich zu entrichten kommen, hier erscheinen.

Auf Holz, Licht und Medicin der Kranken. Das zur Beheizung und Beleuchtung des Spitalles, wie auch auf Medicamenten verwendete Geld, und alle hier einschlagenden Ausgaben müssen bei dieser Rubrik in Ausgabe gestellt werden.

Auf Besoldung der Diensthöten. Zur Bedienung der im Spital sich befindlichen Armen werden meistens Leute aufgenommen, deren Unterhalt, dann Lohndienst hier einzubringen kommt, wenn keine gefunden Pfründner ihre Stelle vertreten können.

An vorjährigen Cassedefect. Wenn in dem vorhergehenden Jahre mehr verausgabet als eingenommen wurde, mithin der Spital-Vorsteher diese mehr verausgabte Summe aus Eigenem vorgehoffen hätte; so kommt dieser vorjährige Cassedefect hier aufzunehmen.

Wegen der Unterhaltungskosten der Spital-Realitäten. Besitzt das Spital, wie schon vorher berührt worden, Realitäten mit Unterthanen 2c., so sind diese die wesentlichsten Rubriken, als: Giebigkeiten zu anderen Herrschaften, nebst der zu entrichten habenden Contribution, auf erkaufte Vieh, Getreide, Baumaterialien, wie auch Reparationen, und andere zum Wirtschaftsbetriebe gehörige Kosten 2c.; diese sind, wie es das Formular enthält, summarisch in ihrer Kategorie aufzuführen, und bei dieser Rubrik anzusetzen.

Auf Extraordinarien. Da nicht alle Ausgabsposten unter gehörige Rubriken sich bringen lassen, so sind dergleichen Ausgabebeträge hier einzuschalten ³⁾.

§. 17.

Versorgungsanstalten für dürftige Reisende und Dienstleute auf dem flachen Lande in Innerösterreich.

Da die Vorsorge auf dem Lande außer den Hauptstädten, wo ohnehin durch die öffentlichen Versorgungsanstalten nach Möglichkeit für Hülfe der leidenden Kranken und Dürftigen gesorgt ist, auch für die unter Weges durch Unglücksfälle beschädigten in- und ausländischen armen Reisenden sowohl, als auch für die schwer krank liegenden ärmsten Land- und Dienstleute, welche unmöglich aus dem Armen-Institute erhalten werden können, eine Veranstaltung treffen muß; so hat man für alle solche Gattungen leidender Unglücklichen,

in Innerösterreich folgende Regeln sowohl in Ansehung der Behandlung derselben, als auch in Rücksicht auf Bestreitung und Vergütung der Heilkosten zu bestimmen, und zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen für nöthig befunden:

1] Sobald bei einem Heil- oder Wundarzte ein armer Kranker oder sonst schwer beschädigter Mensch angezeigt, und für solchen um Hülfe (welche allen armen Kranken von demselben unentgeltlich zu leisten ist) angefragt wird; so hat derselbe alsogleich der Grundobrigkeit (Bezirks-) Obrigkeit, unter welcher sich der arme Kranke oder Beschädigte zur Zeit der Erkrankung oder Beschädigung befindet, davon Nachricht zu geben, welcher es sodann

2] obliegt, einen solchen Kranken oder schwer beschädigten Menschen entweder selbst, oder wenn er dazu unfähig wäre, die Leute, bei denen er sich aufhält, ungesäumt ordentlich über dessen Unterhalt, Vermögensumstände, und Geburts- oder letzten Ansässigkeitsort zu vernehmen; bei wandernden, zu solcher Aussage wegen Krankheit oder Beschädigung unfähigen Armen aber solches aus den bei denselben vorfindigen Pässen (Wanderbüchern) zu erheben, und das Erhebene zu protokollieren.

3] Nach solcher Erhebung, wenn die Umstände so beschaffen sind, daß der Kranke nach Versicherung des Arztes ohne Nachtheil seiner Gesundheit an seinen Geburts- oder letzten Ansässigkeitsort gebracht werden kann, hat die Grundobrigkeit denselben dahin abzuliefern; sonst aber

4] einem solchen Armen eine Anweisung an die Apotheke oder den Landchirurg zu ertheilen; damit ihm die nöthigen Arzneien (bei deren Verschreibung der Arzt zu sorgen verbunden ist, daß die möglichste Sparsamkeit beobachtet werde) gegen Ersatz von der in der Anweisung zu benennenden Grundobrigkeit, unentgeltlich verabfolget werden können. Nebstbei hat

5] die Grundobrigkeit, wo sich der arme Kranke oder Beschädigte befindet, die Anstalt zu treffen, daß derselbe auch seine übrige nöthige Verpflegung unentgeltlich erhalte.

6] Nach Verlauf eines jeden Jahres sollen der Apotheker und der Landchirurg verpflichtet seyn, diese Anweisungsscheine von jedem Armen, mit den für sie verschriebenen Recepten belegt, an die Grundobrigkeit, von welcher solche ausgefertigt worden sind, zu übergeben, welche (Grundobrigkeit)

7] sowohl in Ansehung ihrer eigenen als fremden Unterthanen die ganze Berechnung, was für jede Grundobrigkeit, und für jeden armen Kranken oder Beschädigten auf Arzneien, und auf die übrige Verpflegung verwendet worden ist, mit Beilegung des Anhangs über jeden Kranken aufgenommenen Protokolles und der Medicamenten-Anweisung sammt Recepten an das Kreisamt einzureichen hat; damit nach gescheneher Adjustirung jede Grundobrigkeit angewiesen werden könne, die Unkosten von der Gemeinde, zu welcher der Verunglückte und arme Kranke gehört (wenn solche nicht aus dem Armen-Institute, oder von dem Dienstherrn des verarmten

³⁾ Sub. Verordn. in Kärnten vom 10. April 1793.

kranken Dienstboten bestritten werden können), als eine Gemeinde-Auslage einzubringen und zu berichtigen; wo aber die Besorgung von einer fremden Grundobrigkeit geschehen ist, an jene Grundobrigkeit, welche den Kranken oder Beschädigten besorgt hat, zur gänzlichen Berichtigung abzuführen. Uebrigens müssen bei chirurgischen Conten, deren Vergütung aus einer öffentlichen Casse angesprochen wird, die für jede Ordination vom Pfarrer oder von der Obrigkeit bestätigten Original-Recepte, allfälligen Gänge und Verrichtungen vorliegen 9).

8) Sollte endlich ein Unglück einem ganz fremden armen Menschen zustossen (welches aber, wenn die Schub-Berordnungen wegen fremder Bettler gehörig beobachtet werden, so leicht nicht geschehen kann), so wird die Heilung und Verpflegung desselben jenes Armen-Institut oder jene Gemeinde betreffen, wo ein solcher armer Fremder von einer schweren Krankheit befallen, oder sonst schwer beschädigt wird 10).

§. 18.

Spital der barmherzigen Brüder, grauen (barmherzigen) Schwestern, und der Frauen Elisabethinerinnen.

Nichts fühlen die Gemeinden gegenwärtig so sehr, als die Last der Hülfbedürftigen, da der Pauperismus durch allerlei Zeitverhältnisse immer mehr überhand nimmt. Kommen nun Krankheiten, und in Folge davon außerordentliche Ausgaben hinzu, dann wird diese Last doppelt drückend. Allein in den größten Bedrängnissen der Zeit hat die göttliche Vorsehung jedesmal erbarmend eingegriffen; auch in unseren so trüben Tagen hat sich die Vaterliebe Gottes nicht unbezeugt gelassen. Wir sehen dies unter andern daran, daß solche Orden wieder aufleben, die einen großen und gerade den bittersten Theil jener drückenden Last der Menschheit auf sich laden, und sich als Opfer der Liebe hingeben, um das doppelte Elend der Armuth und Krankheit zu lindern, und dadurch segenvoll einzugreifen, wo große Verlassenheit den größten Jammer verbreitet. Dies sind die Orden der barmherzigen Brüder, der barmherzigen Schwestern.

Diese wohlthätigen Orden besorgen Spitäler, und bestehen mit ihren Instituten in segenvoller Wirksamkeit allenthalben in der österreichischen Monarchie. Dem Orden der aus Frankreich stammenden, zuerst in Tirol eingeführten, nun nach Wien und Grätz verpflanzten grauen (barmherzigen) Schwestern, der sich auch in der neuesten Zeit durch Nächstenliebe und Aufopferung um die leidende Menschheit hoch verdient gemacht hat, ist alles Gedeihen zu wünschen, und kann mit Recht erwartet werden. Arme Kranke (mit Ausschluß der

9) Sub. Verordn. in Steiern. vom 7. April 1824 und 22. Oct. 1827.
— 10) Hof-Decret vom 7. Febr. u. Curr. des innerösterreich. Sub. vom 19. Febr. 1791.

an chronischen Nebeln Leidenden), sowohl von der Stadt als vom platten Lande werden, und zwar die des männlichen Geschlechtes in das Spital der barmherzigen Brüder, jene des weiblichen in das Spital der grauen Schwestern und der Frauen Elisabethinerinnen, unentgeltlich aufgenommen, und bis zur Herstellung verpflegt; zur Erlangung dieser Wohlthat ist die Vorweisung eines Armuth-Zeugnisses nothwendig, und überdies zweckmäßig, sich ehevor bei einer derlei Anstalt zu erkundigen, ob ein Bett leer sey, und für den zu überbringenden Kranken um Pränotirung auf dasselbe zu bitten.

Diese Orden entsprechen ganz dem Sinne des Evangeliums, und machen der katholischen Religion so große Ehre. Der Orden der barmherzigen Brüder zählt in den österreichischen Staaten im Ganzen 25 Spitäler. Jährlich werden gegen 18,000 Personen, ohne Unterschied der Religion, aufgenommen und gepflegt. Man muß einem Lande, welches solche Institute besitzt, Glück wünschen. Nur dem glücklichen Oesterreich wurde das segenvolle Recht vorbehalten, unter allen Stämmen deutscher Zunge, solche von Gott durch seine Kirche gesegneten Ordenshäuser unter allen Stürmen und Umwälzungen innerhalb seiner Gränzen zu erhalten. Die sowohl in Preussen als in Baiern befindlichen Klöster standen mit den österreichischen in brüderlicher Verbindung. Und so wirkten sie, von Jedermann geliebt und geachtet, bis der Sturm der Säkularisation ihre gänzliche Auflösung herbeiführte. Doch das Niedergerissene wird dort theilweise wieder aufgebaut.

§. 19.

I r r e n h a u s.

Irrsinnige, sowohl von der Stadt als vom platten Lande, sind in das Irrenhaus abzugeben 11); wo sie alle ohne Unterschied auf Staatskosten verpflegt werden 12).

§. 20.

S i e c h e n h a u s.

Zur Aufnahme in das Siechenhaus sind alle ekelhaften, presshaften, und für unheilbar erkannten Personen, jedoch nur von der Hauptstadt, geeignet. In der Hauptstadt ist damit das sogenannte Armenhaus, ein Versorgungsort für zur Arbeit ganz oder zum Theil unfähige Arme der Hauptstadt, verbunden. Die Verpflegung wird in diesen Anstalten aus dem eigenen Fonde bestritten. Zur Aufnahme in eines dieser Häuser wird von dem Individuum ein Armuth-Zeugniß gefordert.

11) Hof-Decret vom 10. Jan. 1794. — 12) Allerhöchst. Entschluß. vom 28. Juni 1824.

Da in den Versorgungshäusern sehr viele Arme sich befanden, die bei ihren Freunden und Anverwandten einen Unterstand hatten, und durch Arbeiten sich noch etwas verdienen, folglich ihr Schicksal verbessern konnten; so wurde bereits im Jahre 1783 allen in den verschiedenen Versorgungshäusern befindlichen Armen auszutreten, und ihre Pfründe außer den Versorgungshäusern zu genießen freigelassen; welche Begünstigung heut zu Tage noch fort dauert. Den ausgetretenen Armen steht es frei, bei kleinen Unpäßlichkeiten sich im allgemeinen Krankenhause die nöthigen Heilmittel verschreiben zu lassen, welche sie unentgeltlich empfangen; im Erkrankungsfall aber sich in das allgemeine Krankenhaus zu begeben, wo sie auf gleiche Weise versorgt werden. Es ist ihnen auch immer vorbehalten, falls sie keinen Unterstand mehr finden, oder sich mit ihrer Portion nicht mehr zu erhalten vermögen, in eines der bestehenden Versorgungshäuser einzutreten ¹³⁾.

Die Quittung zur Erhebung des Unterhaltsgeldes für einen derlei Pfründner muß, so wie die Quittung eines Pensionisten, von dem Ortspfarrer mit Bestätigung des Lebens und Aufenthaltes unterfertigt werden. Die Pfründner der obgenannten Gräzer-Versorgungsanstalten haben zur Erhebung des Unterhaltsgeldes gedruckte Büchel; der Pfarrer hat die Rubriken mit Datum und Unterschrift auszufüllen.

¹³⁾ Hof-Decret vom 7. Oct. 1784.

Drittes Hauptstück.

Wirkungskreis des Pfarr-Amtes über die im Districte vorhandenen Waisen- und Findelkinder.

§. 1.

Gebäranstalt.

Diese Anstalt dient geschwächten Weibspersonen zu einem Zufluchtsorte, wo sie vor Schande und Noth gerettet, und ihre Leibesfrüchte in Schutz genommen werden. Es besteht zur Erreichung des Zweckes sowohl dieser, als der Findelanstalt ein eigener Director, dann ein Arzt, der zugleich Geburtshelfer und Professor der Geburtshülfe ist, Assistenten, Hebammen nach Verhältnissen mit Gehülffinnen, ein Verwalter und ein Controllor, ferner ein eigener Hausgeistlicher, welcher sich mit allen seelsorglichen Verrichtungen zu befassen hat, nebst dem übrigen nöthigen subalternen Dienstpersonale.

Die Aufnahme der Schwangeren geschieht theils unentgeltlich, theils gegen Bezahlung. Jede Schwangere muß sich gleich beim Eintritt erklären, ob sie zahlt oder ob sie unentgeltlich verpflegt seyn will; im letzteren Falle muß sie die absolute Armuth durch ein von dem Pfarrer, einverständlich mit dem Gemeinde-Richter oder Bierzelmeister ausgefertigtes und von der Bezirksobrigkeit bestätigtes Zeugniß nachweisen ¹⁾. Gewöhnlich werden in der Gratis-Abtheilung der Schwangeren nur solche Schwangere unentgeltlich aufgenommen, die den achten Monat der Schwangerschaft zurückgelegt haben. Eine frühere Aufnahme in die Gratis-Abtheilung, nämlich vom siebenten Monate der Schwangerschaft an, kann nur bei wahrhaft rücksichtswürdigen Gründen und Umständen von der Direction der Anstalt bewilliget werden. Die unentgeltlich Verpflegten, deren Kinder in die Findelanstalt gratis aufgenommen werden, haben dafür die Obliegenheit, daß sie, wenn es ihr körperlicher Gesundheitszustand zuläßt, durch 4 Monate sich als Säugammen in der Findelanstalt gegen die dafür festgesetzte Belohnung verwenden lassen.

¹⁾ Sub. Currende in Steierm. vom 21. Jän. 1830, republicirt am 17. Oct. 1834.

Zahlungsclassen sind drei. Den Tarif bestimmt der Preis der Lebensmittel. Jede Schwangere der ersten Classe hat nebst besserer Verpflegung ihr eigenes ganz separirtes Zimmer. Von den Schwangeren der zweiten und dritten Classe wohnen nur einige wenige beisammen, doch so, daß nur Zahlende der nämlichen Classe beisammen untergebracht werden. Sämmtliche zahlende Schwangere können in jedem Monate der Schwangerschaft eintreten, und nach Willkür austreten, und sollten sie auch bloß zum Acte der Geburt ihre Zuflucht in dieser Anstalt suchen.

In dieser Anstalt ist allen, welche zur Geburtshülfe und Wartung bestimmt sind, die Verschwiegenheit zur strengsten Pflicht gemacht; und es wird außer dem nothwendigen Personale, und jenen Individuen, welche die Frauenspersonen etwa selbst verlangen, Niemand, unter was immer für einem Vorwande, eingelassen.

Keine Frauensperson, die hier aufgenommen zu werden verlangt, wird um ihren Namen, und eben so wenig um den Namen des Kindesvaters gefragt; selbst auf den Fall, daß der Aufenhalt einer Weibsperson in der Anstalt von Aeltern, Ehemännern u. dgl. ausgespähet werden sollte, kann von der bloßen Angabe, daß eine Person in diesem Rettungsorte gewesen ist, in keiner Klage ein rechtsgültiger Beweis geführt werden.

Jede Eintretende hat bloß ihren wahren Tauf- und Zunamen auf einen Zettel zu schreiben, und diesen Zettel versiegelt dem Geburtshelfer zu zeigen. Dieser Zettel bleibt jedoch in ihren Händen, und es wird nur auswärts die Nummer des Zimmers und Bettes, nach welchem einzig sie auch im Protokolle eingetragen ist, bemerkt. Auf den Fall, daß sie stirbt, bleibt der Zettel zurück, damit die Gebäranstalt allenfalls ihren Angehörigen ein Zeugniß über ihren Tod ausfolgen könne. Uebrigens haben diese Frauenspersonen die Freiheit, so unkenndbar, als sie immer wollen, einzutreten, sich nach ihrer Geburt sogleich zu entfernen, oder länger zu bleiben, das geborne Kind mit sich zu nehmen, oder in eine eigene von ihnen selbst gewählte Kost zu geben, oder in die Findelanstalt überbringen zu lassen. Zur Aufnahme haben sie sich nur an den Portier der Anstalt, zu was immer für einer Stunde, bei Tag oder Nacht, zu wenden, welcher auch ihre Verpflegungs-Gebühren abnimmt. Auf die nämliche Art können sie unbemerkt wieder austreten. Die Wöchnerinnen der ersten und zweiten Classe müssen ihr Kind nicht selbst säugen, wenn sie nicht wollen, sondern das Kind wird dann einer Säugamme in der Findelanstalt übergeben, wenn es nicht gleich auf das Land in Verpflegung gebracht wird.

Die hohe Hofkanzlei hat hinsichtlich der zu beobachtenden Modalitäten bei Aufnahme und Entlassung der schwangeren Weibspersonen und Wöchnerinnen in und aus der Gratis-Gebäranstalt folgende Grundsätze aufgestellt:

1] Alle jene ledigen Schwangeren, welche in den Provinzen der österreichischen Monarchie geboren sind, oder daselbst das Decennium erstreckt haben, wirklich arm sind, und sich in der Regel

über die Armuth mit vorschriftmäßigen Zeugnissen auszuweisen vermögen, werden unentgeltlich in die Gebäranstalt aufgenommen; wogegen sie sich der Benützung beim practischen Unterrichte aus der Geburtshülfe und dem vorgeschriebenen Säugammiendienste zu unterziehen haben. — Wenn jedoch eine ledige Schwangere nach den Bestimmungen der Gebäranstalten die Geheimhaltung ansprechen sollte, so kann derselben die unentgeltliche Aufnahme ausnahmsweise, auch ohne Beibringung eines vorschriftmäßigen Armuth-Zeugnisses, für den Fall zu Statten kommen, wenn sie sich zur Benützung beim practischen Unterrichte aus der Geburtshülfe, und zum vorgeschriebenen Säugammiendienste bereitwillig erklärt.

Die Armuth-Zeugnisse müssen in den Provinzial-Hauptstädten und in der Haupt- und Residenzstadt Wien von den Hauseigenhümern, dem Pfarrer und der Polizei-Direction oder der Polizei-Bezirks-Direction, wo eine solche vorhanden ist, auf dem Lande aber von der Ortsobrigkeit und der Herrschaft ausgestellt und vom Pfarr-Amte bestätigt seyn.

2] Verheirathete Weiber und Witwen, wenn sie von ihrem Gatten im Stande der Schwangerschaft zurückgelassen werden, sind in der Regel zur Aufnahme in die Gebäranstalten nicht geeignet. Bei besondern Verhältnissen können aber auch verheirathete Weiber und Witwen ausnahmsweise in die Gebäranstalten aufgenommen werden, jedoch darf dieses niemals unentgeltlich geschehen, sondern es sind die entfallenden Verpflegskosten nach Umständen entweder von der Aufgenommenen und den gesetzlich verpflichteten Anverwandten derselben, oder bei deren Zahlungsunvermögenheit von der betreffenden Gemeinde, nach der den Gemeinden überhaupt obliegenden Verpflichtung, für ihre hilfbedürftigen Armen zu sorgen, herbeizubringen. Witwen aber, welche nach dem Tode ihres Gatten schwanger werden, sind in diesen Fällen den ledigen Weibspersonen gleich zu achten, und wie diese zu behandeln.

3] Personen, welche auf dem Wege nach dem Gebärhause von der Geburt überrascht, und entweder während oder nach dem geendigten Geburtsacte in die Gebäranstalt überbracht werden, müssen ohne Unterschied und ohne Zögerung aufgenommen werden; und wenn sie sich zur Entrichtung der Verpflegskosten nicht erklären, und mit den erforderlichen Zeugnissen nicht versehen sind, so müssen nachträglich wegen Einbringung der Verpflegskosten von denselben oder von ihren gesetzlich verpflichteten Anverwandten, oder wegen ihrer unentgeltlichen Aufnahme die vorschriftmäßigen Verhandlungen eingeleitet werden.

4] Ledige Weibspersonen, welche bei Hebammen entbunden wurden, können nur dann unentgeltlich in das Gebärhause aufgenommen werden, wenn sie noch eines geburtshülfflichen Beistandes und der Pflege des Wochenbettes bedürfen, und wenn sie ihre Armuth durch legale Zeugnisse, so wie den Umstand der unvermutheten Niederkunft durch die Bestätigung der Polizei-Behörde zu erweisen im Stande sind; wogegen eine derlei Entbundenen sich den

mit der unentgeltlichen Aufnahme verbundenen Obliegenheiten und Verpflichtungen, in so weit sie solche zu erfüllen im Stande ist, zu unterziehen hat. — Bedürfen aber derlei Individuen zwar keines geburtshülftlichen Beistandes, wohl aber eine ärztliche Hülfe und Pflege, so sind sie in das allgemeine Krankenhaus anzuweisen.

5] Schwangere, welche aus öffentlichen Anstalten von Behörden zur Entbindung geschickt werden, sind in die Gebäranstalt, jedoch ohne Haftung und Verantwortung der Administration, rücksichtlich einer allfälligen Entweichung, aufzunehmen. — Ist in der diesfälligen Anweisung die Armuth und der Zuständigkeitsort, dann der Umstand, daß die aufzunehmende Schwangere unverehelicht ist, bestätigt, so hat die Aufnahme unentgeltlich zu geschehen; im entgegengesetzten Falle ist aber wegen Verichtigung der Verpflegskosten oder der unentgeltlichen Aufnahme die weitere Verhandlung einzuleiten. Bei verheiratheten Schwangeren ist sich wegen Verichtigung der Verpflegskosten nach den Bestimmungen ad 2, bei Jenen aber, die aus Inquisitionshäusern übersendet werden, nach den Bestimmungen des 18. Hauptstückes St. G. B. I., und 8. Hauptstückes II. Th. zu benehmen.

6] Die nach erster Art verheiratheten Soldatenweiber sind, da sie dem Militär angehören, in die Civil-Gebäranstalten gar nicht aufnahmefähig, rücksichtlich der nach zweiter Art verheiratheten Soldatenweiber ist sich nach den Bestimmungen ad 2 zu benehmen.

In Hinsicht der von Soldaten geschwängerten ledigen Weibspersonen hat rücksichtlich der Aufnahme in die Gebäranstalt kein Unterschied Statt zu finden, sondern es ist sich diesfalls, so wie bei andern ledigen Schwangeren, um so mehr zu benehmen, als die Frage nach dem Kindesvater in der Gebäranstalt den bestehenden Directiven zu Folge nicht Statt finden darf, somit die Angabe, von einem Soldaten geschwängert zu seyn, gar nicht zu berücksichtigen kommt.

Was die weitem besondern Modalitäten im obigen Betreff anbelangt, so hat in dieser Beziehung Folgendes zu gelten:

I. Schwangere sollen nicht vor Ende des siebenten Monates der Schwangerschaft aufgenommen werden; jene Fälle ausgenommen, wo nach den Erscheinungen eine Frühgeburt zu vermuthen steht.

Wenn derlei Schwangere, welche vor dieser Zeit Unterkunft im Gebärhause suchen, wegen ihrer Subsistenz in Verlegenheit sind, so sind dieselben der Polizei-Direction oder Ortsobrigkeit zur weitem angemessenen Verfügung in dieser Beziehung zu übergeben.

II. Die an der Gebäranstalt um Aufnahme sich meldenden und zur Zahlung bereiten Schwangeren dürfen dort, wo für die Zahlenden eigene Abtheilungen schon bestehen, oder hinlänglicher Raum zu diesen Abtheilungen vorhanden ist, für keinen Fall in die Gratis-Gebäranstalt aufgenommen werden, sondern sie sind ungesäumt auf die Abtheilung der Zahlenden zu überbringen, und es darf daher nie eine Vermischung der zahlenden und nicht zahlenden Schwangeren Statt finden. — Wo aber der Raum eine eigene

Abtheilung für die zahlenden Schwangeren letzter Classe nicht gestattet, ist die Vorsorge dahin zu treffen, daß die Zahlenden möglichst zusammengelegt, und von den Unentgeltlichen nach Thunlichkeit geschieden und abgesondert werden, so wie die Zahlenden in keinem Falle zu dem klinischen Unterrichte benützt werden dürfen.

III. Jede aufzunehmende Schwangere ist bei ihrer Ankunft sogleich von der Hebamme, und in zweifelhaften Fällen von dem Gebärhaus-Arzte oder von dem Assistenten der Anstalt, je nachdem dem Einen oder den Andern dieses instructionsmäßig bisher zugewiesen war, zu untersuchen.

Jene, welche bereits mit Geburtsschmerzen behaftet sind, oder auf dem Wege nach dem Gebärhause von der Geburt überrascht werden, sind sogleich aufzunehmen, und es ist auf den mitgebrachten Documenten, oder wenn ein solches fehlt, auf dem Nationale, welches nach Umständen entweder von dem instructionsmäßig hierzu verpflichteten Oberkrankenpfleger oder der Versorgungs-Verwaltung zu erheben ist, der Grund der Unabweisbarkeit von der Hebamme oder dem Gebärhaus-Arzte, oder dem Assistenten anzuführen und zu unterfertigen.

IV. Bei Schwangeren, deren augenblickliche Aufnahme nicht nothwendig ist, kann diese jederzeit erst dann Statt finden, wenn von dem Oberkrankenpfleger oder der Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, je nachdem der Eine oder die Andere die diesfällige Erhebung zu pflegen hat, die Documente untersucht und in Ordnung befunden worden sind. Bei mangelhaften oder fehlenden Documenten hat die Hebamme oder der Gebärhaus-Arzt oder der Assistent zu bestimmen, ob die betreffende Schwangere zur Beibringung der gehörigen Behelfe angewiesen werden könne. Abzuweisende müssen über das Nöthige gehörig belehrt werden.

V. Bei Hebammen Entbundene dürfen nur, in so fern sie noch eines geburtshülftlichen Beistandes und einer Pflege im Wochenbette bedürfen, und nur gegen Beibringung der erforderlichen Documente, in die Gratis-Gebäranstalt aufgenommen werden. Bei Jenen, welche auf der Gasse vom Geburtsacte überrascht, und dann bei der nächsten Hebamme entbunden worden sind, ist die Nachweisung dieses Umstandes von der betreffenden Polizei-Direction, oder nach Umständen von der Ortsobrigkeit, und in Wien von der Polizei-Bezirks-Direction zur Erwirkung der Aufnahme in die Gebäranstalt hinreichend; es ist jedoch wegen Einbringung der Verpflegskosten, oder der unentgeltlichen Aufnahme, in so fern sie mit den erforderlichen Zeugnissen nicht versehen sind, die nachträgliche Verhandlung einzuleiten.

In allen anderen Fällen sind aber die Hebammen gehalten, wenn sie die bei ihnen Entbundenen, und noch eines geburtshülftlichen Beistandes Bedürftenden unentgeltlich in die Gratis-Gebäranstalt übersetzen wollen, ein legales Armuth-Zeugniß derselben beizubringen.

VI. Schwangere, welche gegen Beibringung eines Armutzeugnisses in das Gebärhäus aufgenommen worden sind, können auch vor ihrer Entbindung wieder aus demselben entlassen werden; dasselbe gilt auch von Jenen, welche wegen irgend eines andern dringenden Vorfalls ohne Zeugniß, somit bedingungsweise, aufgenommen worden sind; jedoch ist bei den Letztern im Falle ihrer Zahlungsfähigkeit für die Berichtigung der entfallenden Verpflegsgelühren die gehörige Sorge zu tragen.

VII. Unentgeltlich verpflegte Wöchnerinnen, jene ausgenommen, welche krank, und deren Kinder vor der Zeit ihres Austrittes aus dem Gebärhause gestorben sind, oder welche ihre Kinder in die eigene unentgeltliche Pflege mitnehmen, müssen in das Findelhaus abgesendet, und dort zum Ammendienste verwendet werden; doch dürfen jene Wöchnerinnen, welche zum Ammendienste nicht geeignet sind, deren Kinder aber in die unentgeltliche Alerarial-Verpflegung übernommen werden, nicht sogleich aus der Gebäranstalt unmittelbar entlassen werden, sondern selbe sind vor der Entlassung an das Findelhaus anzuweisen, wo von der Findelhaus-Direction die weitere Verhandlung, ob eine solche Wöchnerin nicht zu andern Zwecken zu verwenden sey, oder anstandslos entlassen werden könne, zu pflegen ist.

Eine unentgeltlich verpflegte Wöchnerin, die ihr Kind in die eigene unentgeltliche Verpflegung mitnehmen will, hat sich vorläufig durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit auszuweisen, daß sie das Kind zu erhalten im Stande ist, oder daß sonst für dasselbe gehörig gesorgt werde.

Rücksichtlich der Frage, wie sich in Ansehung der Aufnahme und Verpflegung der vom Auslande herrührenden ledigen Schwangeren zu benehmen sey, wurde bestimmt, daß eine solche mittellose Person aus dem Auslande, unter Nachweisung ihres Vaterlandes und Geburtsortes, auf gleiche Weise, wie die aus österreichischen Provinzen herrührenden Schwangeren, unentgeltlich zu verpflegen, und der Kosten-Ausweis anher vorzulegen sey, damit die Kosten entweder im Wege der geheimen Hof- und Staatskanzlei von den zahlungspflichtigen Personen im Auslande eingebracht, oder wenn keine solchen Personen vorhanden wären, die Abschreibung der entfallenden Verpflegskosten verfügt werde.

Uebrigens ist sich hinsichtlich der aus Baiern, Sachsen und Preußen gebürtigen Personen nach den in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnungen vom 11. October 1833, Zahl 24,458, und 23. September 1835, Zahl 24,790, Sub. Intim. 29. October 1833, Zahl 17,095 und 19. October 1835, Zahl 16,633, bekannt gemachten Bestimmungen zu benehmen.

Solche ausländische Mütter sind dann überhaupt, sobald es thunlich ist, sammt ihren Kindern in ihre Heimath zu weisen ²⁾.

²⁾ Hofkanzl. Verordn. vom 7. Jan. 1836.

§. 2.

Findelanstalt.

In dieser Anstalt werden die außer der Ehe erzeugten hilfbedürftigen Kinder aufgenommen, und bis zu einem bestimmten Alter erzogen. Die Findlinge gelangen von der Gebäranstalt, ferner aus den verschiedenen Kreisen der Provinz, manchmal auch aus anderen Provinzen, in die Findelanstalt.

Die Aufnahms-Taren für die Findlinge sind in den Provinzen verschieden festgesetzt, und entweder vollständig entschädigende, einzig und allein für jene Parteien bestimmt, die für den Fall, als das Kind vor Vollendung der Verpflegsdauer mit Tode abgehen, oder auf eine andere Art aus der Alerarial-Verpflegung entlassen werden sollte, auf die Begünstigung der Zurückzahlung des von der erlegten Tare erübrigten Betrages Anspruch machen, oder sie werden nach minderen Classen als Pauschalbeträge behandelt, von denen keine Rückvergütung Statt findet; die Mütter müssen sich mit einem Dürftigkeits-Zeugnisse ausweisen, daß sie nur diese, nicht aber eine höhere Aufnahms-Tare zu bezahlen im Stande seyen.

Se. Majestät haben die Bestimmungen, nach welchen, vermög Allerhöchster Entschließung vom 18. April 1833, die Aufnahms-Taren für Findlinge in Niederösterreich, deren Mütter und zahlungspflichtige Verwandte zahlungsunfähig sind, auf sämtliche Gemeinden jenes Kreises, in welchem die Mutter oder das Kind (wenn der Geburtsort der Mutter nicht ausgemittelt werden kann), geboren worden ist, umgelegt werde, wie auch, daß die Aufnahms-Taren für solche in Niederösterreich außer den Linien Wiens geborne Kinder mit 20 fl. C. M. abgenommen werde — auf sämtliche deutsche Provinzen der Monarchie auszudehnen geruhet ³⁾.

Niedergelegte Kinder werden unentgeltlich aufgenommen. Kinder, deren Mütter nicht in der Gebäranstalt entbunden werden, können nur dann unentgeltlich aufgenommen werden, wenn sich die Mutter herbeiläßt, wenigstens durch 4 Monate den Ammendienst zu verrichten. Aus der Gratis-Abtheilung werden die Kinder sammt den Müttern ohne Aufnahms-Tare in die Findelanstalt übersezt.

Uebrigens, sobald die Tare erlegt, die Anweisung der Krankenhaus- oder Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, und der Taufschein oder der von dem Pfarrer ausgestellte Meldezettel mit dem Kinde der Instituts-Verwaltung übergeben ist, wird dasselbe in die entsprechende Rubrik des Eintritts-Hauptbuches eingeschrieben, dem Ueberbringer aber der Empfangschein überreicht, in welchem der Name des Kindes, die Nummer des Protokolls, der Tag der Uebergabe nebst dem Betrage des bezahlten Geldes angezeigt ist. Dieser Zettel wird von dem sogenannten Kindeszeichen abgeschnitten,

³⁾ Hofkanzl. Decret vom 21. Mai 1835.

in welchem gleichfalls die Nummer des Protokolls, der Tag der Uebergabe des Kindes, und das Alter desselben eingeschrieben werden. Dieses Zeichen bleibt bei dem Kinde, um dasselbe bei der Vorzeigung des Empfangscheines wieder erkennen zu können. Nur dem Vorzeiger des Empfangscheines wird jedes Mal Nachricht über den Zustand des Kindes, und den Ort, wo dasselbe sich befindet, erteilt.

Zur Aufnahme der Findlinge überhaupt ist bei allen, mit Ausnahme der niedergelegt gefundenen, ein legaler Ausweis über die uneheliche Geburt, und über die empfangene Taufe; und zur unentgeltlichen Aufnahme überdies in jedem Falle die ausdrückliche Anweisung der Findelhaus-Direction, welche die vorgeschriebener Documente zuvor zu untersuchen hat, erforderlich. Das Verfahren bei der unentgeltlichen Aufnahme ist das nämliche, wie bei jener gegen Taxe, bis auf den Umstand, daß in dem Empfangscheine kein Tarbetrag angeführt werden kann. Gegen Sicherstellung werden auch Ratenzahlungen zur Abführung der Taxe bewilliget.

Das in der Anstalt befindliche Kind wird, wenn es durch häufig 2 Monate bei der Amme an der Brust war, und mit Erfolg vaccinirt worden ist, in die auswärtige Pflege an Parteien abgegeben; das kann aber auch in dem Falle, wenn die Pflegepartei den Findling zu stillen vermag, früher geschehen.

Wenn die Pflegepartei einen Findling übernehmen will, so muß sie ein von ihrem Pfarrer und ihrer Obrigkeit ausgestelltes Zeugniß sowohl hinsichtlich ihres Vermögens, daß die Pflegepartei einen Findling ernähren kann, als auch ihres sittlichen Betragens beibringen, und sowohl die Seelsorger als die Obrigkeiten können jene Parteien, welche zur Uebernahme der Findlinge in die Pflege geeignet sind, die erforderlichen Zeugnisse, wenn sie sich darum bewerben, und keine begründeten Bedenken gegen sie vorhanden sind, nicht verweigern. Sind zur Abgabe geeignete Kinder vorhanden, so erhalten vorzugsweise die Landfrauen solche. Können aber die Kinder noch nicht abgegeben werden, so geschieht die Vormerkung dieser Parteien; und die vorgemerkten werden im Falle, als wieder Kinder abgegeben werden können, durch Schreiben an die Obrigkeit und an die Curatgeistlichkeit zur Uebernahme der Findlinge bestellt, und bekommen in mancher Provinz einen Reisebetrag für jede Meile des Her- und Hinweges.

Bei Abgabe eines Kindes in die auswärtige Pflege wird der Tag derselben, der Name, Charakter und die Wohnung der Pflegepartei in der hierzu bestimmten Rubrik des Hauptbuches vorgemerkt; demnach der Contractbogen ausgefertigt, und derselbe mit dem Kindeszeichen der Pflegepartei übergeben.

Die Verpflegsbeiträge sind nach den verschiedenen Provinzen verschieden, und nehmen mit den zunehmenden Jahren ab. Nach Verlauf des ersten Jahres erhält die Pflegepartei, wenn dieselbe den Findling durch volle 8 Monate verpflegt hat, eine Remuneration. Uebrigens haben die Pflegeältern Anspruch auf Vergütung

der auf Findlinge verwendeten Medicamente, wenn diese nicht der Bezirks-Arzt, nach getroffener Einrichtung, abgeben muß.

Findlinge dürfen nur an solche Erziehungsältern abgegeben werden, wo beide Ehegatten katholisch sind; und wenn eines davon nicht katholisch wäre, nur mit der Verbindlichkeit, den Findling in der katholischen Religion zu erziehen ⁴⁾.

Die Nachsicht über die Behandlung der an Pflegeparteien abgegebenen Findlinge hat ein eigener Aufseher und der Districts- oder Bezirks-Arzt zu pflegen. Ueberdies haben auch sämtliche Pfarrer und Curaten die Aufsicht über die Behandlung der an Pflegeparteien abgegebenen, und in deren Kirchensprengel befindlichen Findlinge zu führen; und insbesondere auch darüber zu wachen, daß die schulfähigen Findlinge in die Schule geschickt werden; weßwegen sie ein eigenes Protokoll derselben zu führen haben.

Der Findling kann aus vierfacher Weise aus aller Verbindung mit der Anstalt gesetzt werden, nämlich: a. durch die unentgeltliche Uebernahme des Kindes von irgend einer Partei; b. durch Abgabe in ein Waisenhaus; c. durch normalmäßiges Alter; und d. durch den Tod.

Die Aerial-Verpflegung des Findlings hört auf, wenn das Kind von den Aeltern reclamirt, oder von Jemand Dritten in die unentgeltliche Verpflegung übernommen wird. Im letzten Falle muß von dem Uebernehmer ein von seiner politischen Obrigkeit bestätigter Revers eingelegt werden, daß derselbe für das künftige Glück des Kindes, ohne jeden Anspruch auf eine Vergütung von Seite der Findelanstalt, zu sorgen sich verbindet, und die hinreichenden Vermögensmittel hierzu besitze. Bei der unentgeltlichen Uebergabe eines Findlings in die beständige Versorgung muß der Uebernehmer außer dem oben erwähnten Reverse sich noch insbesondere durch ein von seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit ausgefertigtes Zeugniß auch über seinen gesitteten und christlichen Lebenswandel ausweisen. Wenn in der Verpflegung befindliche Findlinge von Jemand Dritten in die unentgeltliche Verpflegung genommen werden wollen, geht der Allerhöchste Wille Sr. Majestät dahin, daß von einer Entschädigung der Anstalt für die gehaltenen Vorauslagen keine Rede seyn soll ⁵⁾.

In ein Waisenhaus können jene geeigneten Findlinge einrücken, von deren Pflegeältern sich nicht leicht eine solche Erziehung erwarten läßt, welche das Kind in den Stand setzen könnte, sich auf eine anständige Art für die Zukunft unabhängig das Nöthige erwerben zu können. Ein Findling ist dazu geeignet, wenn er das siebente Lebensjahr erreicht, und eine gute körperliche Constitution hat.

Das normalmäßige Alter, welches den Findling der Versorgung der Findelanstalt enthebt, ist das zehnte Jahr. (In Steier-

⁴⁾ Allerhöchste Entschließ. vom 21. Juni 1831. — ⁵⁾ Ebend. vom 24. Mai und Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1830.

von Seite des Seckauer Ordinariates sämtliche Pfarrer und Curaten auf das nachdrucksamste angewiesen, sich die ihrem Stande so angemessene Obacht über jene armen Waisen angelegen zu halten, selbe öfters zu untersuchen, die bei ihrer Erziehung und Pflege wahrgenommenen Gebrechen, so viel möglich, durch eindringende gültige Vorstellungen zu beseitigen; und wenn diese nicht verfangen sollten, sich diesfalls an die betreffende Bezirksobrigkeit zu wenden, welchen die vorzügliche Sorge für dieses Geschäft durch die Kreisämter aufgetragen worden ist ¹¹⁾.

Nährältern, welche ein Kind aus dieser Anstalt übernommen, haben sich bei ihrem Pfarrer mit Vorzeigung des Contractes zu melden, welcher das Kind mit Namen, wie auch jene der Nährältern u., in ein Journal einzutragen hat ¹²⁾; dessen Rubriken nach jenen der gedruckten Ausweise (wozu die Blanqueten in der Amiskanzlei der Versorgungs-Anstalten-Direction unentgeltlich ausgefolgt werden) eingerichtet werden können.

Jeder Uebernehmer eines Kindes bekommt bei der Uebernahme mit dem Kinde auch eine gedruckte Instruction (die zugleich die Contractspuncte enthält, an welche der Zahlungsbogen angeschlossen ist), welche sowohl die gute Haltung, als auch die sittliche Erziehung und den Schulunterricht des Kindes zum Gegenstande hat, auf deren genaue Befolgung die Bezirksobrigkeiten und Pfarrer durch öfters gelegentliches Nachsehen ein sorgsames Augenmerk tragen, und bei wahrnehmender Vernachlässigung eines Kindes die Veranlassung treffen sollen, daß selbes an einem besseren Orte untergebracht, und davon die Anzeige an das vorgesezte Kreisamt gemacht werde. Auch ist den Schulmeistern, welche nicht das Geringste, unter was immer für einem Namen, an Schulgeld zu fordern haben, alle nur immer mögliche Sorge einzubinden. So wie man sich vorbehält, jedes Kind, wenn man dazu Bewegursache findet, wieder zurück zu nehmen, so ist auch gleichermaßen jedem Uebernehmer frei gestellt, ein übernommenes Kind zurück zu geben; nur hat er es einen Monat zuvor der Bezirksobrigkeit und dem Ortspfarrer zu melden; damit diese für die anderweitige gute Unterbringung des Kindes besorgt seyn, und die Anzeige hierüber an das Kreisamt (dieses an die Landesstelle) gelangen zu lassen wissen mögen ¹³⁾.

Alle Jahre wird eine Musterung der abgegebenen Waisenkinder aller Orte (nach vorläufiger Anzeige des Tages und der Stunde an den Ortspfarrer, welcher mit wiederholter Verkündigung die Nährältern zur Erscheinung mit den Kindern, und den in Händen habenden Contracten vorladet) mit Zuziehung des Pfarrers, der Bezirksobrigkeit und des Bezirks-Chirurgen, in der Stadt des Districts-Arzt's, vorgenommen ¹⁴⁾. Da sich aber öfters ereignete, daß auf dem Lande die Findelkinder nicht zu dieser Musterung gebracht wur-

den, und es doch sehr daran gelegen ist, daß sich die diesen Act vornehmenden Personen von dem Zustande derselben persönlich überzeugen; so hat man, um den für diese armen Kinder aus ihrem Ausbleiben entstehenden üblen Folgen vorzubeugen, unter Einem angenommen, daß in jenen Fällen, wo die Nährältern aus wichtigen Ursachen nicht selbst erscheinen können, die ihnen anvertrauten Kinder durch vertraute, und von dem Zustande derselben wohl unterrichtete benachbarte Leute zur Musterung gebracht werden sollen. Weil aber auch dieses in manchen Fällen, als z. B. wegen Erkrankung des Pflegekindes, nicht möglich seyn dürfte; so hat man zugleich weiters zu verfügen für nothwendig befunden, daß im Falle des gänzlichen Hinwegbleibens eines Kindes, die Bezirksobrigkeit und der Ortspfarrer beflissen seyn sollen, sich entweder durch verlässliche Nachrichten, oder nöthigenfalls durch eigene Nachsicht von dem eigentlichen Zustande des Kindes zu überzeugen, die bemerkten Gebrechen abzustellen, und sodann hierüber gemeinschaftlichen Bericht an das betreffende Kreisamt, zur weitem Vorlage an die Landesstelle, zu erstatten ¹⁵⁾.

Die Erleichterung derjenigen Parteien auf dem Lande, welchen nach beigebrachtem Zeugnisse ihres Pfarrers von dem vereinigten Findel- und Waisenhause Kinder zur Pflege anvertrauet werden, macht die Vorsorge nothwendig, damit denselben einerseits die ihnen contractmäßig versprochene Gebühr richtig, und ohne dieserwegen nach Gräß mit Aufwand von Zeit und Unkosten sich begeben zu dürfen, entrichtet, andererseits auch das Findelhaus von der richtigen Bezahlung versichert werde. Da Se. Majestät die Aufsicht über diese Kinder, und insonderheit wegen ihres Unterrichtes in der Religion, damit sie die Schulen richtig besuchen, den Ortspfarrern anvertrauet wissen wollen; so sind eben diese am besten im Stande, den Pflegeältern die Bezahlung zu leisten ¹⁶⁾. Dazu wurden in der vorigen Zeit vom Institute Vorschüsse, heut zu Tage aber wird die Auszahlung der Gelder für die Parteien halbjährig nach dem Solarjahre geleistet. Das Geld wird vom Pfarrer in der Amiskanzlei der Versorgungsanstalten-Direction mittelst in duplo verfaßter Ausweise, worin die Colonne für Geldbeträge erst von der Direction ausgefüllt, und ein der Partei etwa dort geleisteter Vorschuß roth bezeichnet wird; wovon ein Exemplar, weil es der Direction zur Quittung dienen muß, vom Pfarr-Amte zu unterfertigen ist, das andere aber, von der Direction unterschrieben, dem Pfarrer zur Evidenzhabung dieses Geschäftes und zum Regulativ bei der Auszahlung, nebst dem Geldbetrage zugestellt wird, erhoben. Zur Erhebung ihrer Beträge werden die Nährältern mittelst Verlautbarung von der Kanzel erinnert, und haben den Contractbogen mitzubringen; in diesem wird die geschene Zahlung in dem dazu bestimmten Plage

¹¹⁾ Currende vom 7. Jan. 1813. — ¹²⁾ Hof-Decret vom 6. Febr. 1781. — ¹³⁾ Sub. Verordn. vom 1. März 1785. — ¹⁴⁾ Ebend. u. Hofkanzl. Verordn. vom 20. Nov. 1834.

¹⁵⁾ Sub. Verordn. vom 12. Dec. 1812. — ¹⁶⁾ Ebend. vom 1. März 1785.

von dem Pfarrer eingeschrieben ¹⁷⁾, und dann auch in das Journal eingetragen.

In Hinsicht der Aufnahme und Verpflegung der Findlinge in der hiesigen Findelanstalt sind folgende neue Bestimmungen in Wirksamkeit getreten:

1] Die verschiedenen Classen von Aufnahms-Taren sind aufgehoben, und in eine einzige umgestaltet, welche nach dem Maßstabe der Auslagen auf die Pflege und Erhaltung der Findlinge festgesetzt wird.

2] In Hinsicht auf die unentgeltliche Aufnahme der Kinder in die Findelanstalt hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben. In Nachsicht derselben dürfen Kinder nur unter folgenden Bedingungen unentgeltlich in die Findelanstalt aufgenommen werden: a. Kinder derjenigen unehelichen Mütter, welche im Gebärhause entbunden werden, und in Folge vorschriftsmäßig ausgewiesener absoluter Armuth gegen die Verbindlichkeit zum viermonatlichen Ammendienste, und zur Gestattung der practischen Unterweisung in der Entbindungskunst, schon als Schwangere unentgeltlich aufgenommen wurden. b. Versehrte Kinder, wenn die Versehrung genau nachgewiesen ist. c. Kinder, deren ledige Mütter unvermuthet außer dem Gebärhause entbunden wurden, oder zur Entbindungszeit erkrankten, und sich sowohl hierüber, als über ihre gänzliche Armuth mit glaubwürdigen Zeugnissen auszuweisen vermögen; in welchem Falle dieselben verpflichtet sind, sich durch vier Monate in der Findelanstalt dem Ammendienste zu unterziehen, wenn es der Anstalt an einer ausreichenden Anzahl von Ammen mangelt.

3] Die Verpflegsdauer eines Findlings bleibt wie bisher auf sieben Jahre festgesetzt; eben so bleiben die gegenwärtig an die Pflegeältern verabsolgteten Kostgelder unverändert. (Diese Kostgelder so wie die Aufnahms-Taren für Findlinge unterliegen nach Zeit und Umständen der Veränderung.)

4] Den betreffenden Parteien bleibt es freigestellt, die Aufnahms-Tare entweder sogleich bei Einbringung des Kindes auf ein Mal, oder in eben jenen Raten zu entrichten, wie die Beträge auf die Verpflegung des Findlings jährlich verwendet werden. Im letzteren Falle muß jedoch für die nachfolgenden Raten eine entsprechende Sicherstellung geleistet werden. Diese Sicherstellung kann nur in Geld- oder Real-Cautionen, unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen, oder in Bürgschaft bestehen und angenommen werden.

5] Da die Kinder-Verpflegsgelder halbjährig nach dem Solarjahre an die Nährältern ausbezahlt werden, so sind auch die Ratenzahlungen von der für die siebenjährige Verpflegung bestimmten Aufnahms-tare mit dem für ein halbes Jahr entfallenden Betrage,

am Anfange jeden Solar-Semesters an die k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltungs-Casse vorhinein zu entrichten.

6] Fühlt sich Jemand außer Stande, dieser Geldleistung ganz nachzukommen, so ist es ihm zwar gestattet, eine theilweise Nachsicht anzusuchen; in diesem Falle muß sich jedoch die ansuchende Partei näheren, durch die betreffenden Behörden zu pflegende Erhebungen ihrer Verhältnisse als unvermeidliche Folge dieses Ansuchens gefallen lassen.

7] Da jedoch Fälle eintreten können, daß Parteien Findlinge einbringen, welche nicht in die Classe der Armen und Zahlungsunfähigen gehören, aber auch weder im Stande sind, die ganze Tare auf ein Mal zu entrichten, noch eine Sicherstellung für die Ratenzahlungen zu leisten, wohl aber ihrem Erwerbstande zu Folge nach und nach den Anforderungen der Findelanstalt nachzukommen, so wird ausnahmsweise für solche Fälle auch die Nachsicht der Sicherstellung gestattet werden; die theilweise Nachsicht sowohl von der Entrichtung der Tare, als von der Sicherstellung der Ratenzahlungen wird nur von dem Gubernium ertheilt.

8] Die Parteien, welche solche Nachsichten erhalten, werden — und zwar in Gräß der k. k. Polizei-Direction, auf dem Lande aber den Bezirksobrigkeiten — zur Evidenzhaltung derselben und der von ihnen zu entrichtenden Beträge, so wie zur Einbringung dieser Letzteren bekannt gegeben werden; die Parteien selbst aber sind verpflichtet, von jeder Veränderung ihres Aufenthaltes oder ihrer sonstigen Verhältnisse die betreffende Behörde bei strenger Strafe in die Kenntniß zu setzen. Unerrichtigt bleibende Tar-Beträge werden im gerichtlichen Wege durch das k. k. Fiscalamt eingehracht werden.

9] Da es nicht wohl thunlich ist, die Aufnahme solcher Kinder, welche nicht zur unentgeltlichen Aufnahme geeignet sind, so lange zu verweigern, bis die Verhandlungen über die theilweise Nachsicht der Aufnahms-Tare oder der vorgeschriebenen Sicherstellung, oder über die bewirkte Sicherstellung selbst vollendet sind; so werden zwar solche Kinder sogleich aufgenommen werden, jedoch nur gegen dem, daß die betreffende Partei einen Theil der Aufnahms-Tare sogleich erlege, welcher wenigstens dem halbjährigen Ratum der Tar-Gebühr gleichkommen muß.

10] Die Wahl der Pflege-Ältern wird nur demjenigen überlassen, welcher die Aufnahms-Tare für den Findling vollkommen entrichtet, und wenn gegen die Rechtheit und Moralität dieser Pflege-Ältern keine gegründete Einwendung Platz greift.

11] Die Aerial-Verpflegung eines Findlings hat nicht nur nach vollendetem siebenten Lebensjahre, sondern auch vor Ablauf der siebenjährigen Verpflegsdauer in dem Falle aufzuhören, wenn das Kind von den wahren Ältern reclamirt, oder unter seinem vierten Jahre von einem Dritten gegen vollkommene Entschädigung der Anstalt in die unentgeltliche Pflege übernommen wird; (von der Entschädigung der Anstalt hat es sein Abkommen; man sehe oben S. 2.) in welchem letzterem Falle das wegen der Aufsicht und Uebernahme

¹⁷⁾ Sub. Verordn. vom 1. März 1785.

der Findlinge zu ihrem Besten Vorgeschiedene einzutreten hat, was auch in Ansehung des 10. Punctes zu gelten hat.

12] Bei dem Ableben oder Austritte eines Findlings vor Beendigung der Verpflegungsperiode, für welche die bestimmte Verpflegungsgebühr als Aufnahms-Taxe bezahlt wurde, hat die Rückvergütung des auf denselben nicht verwendeten Betrages an die betreffende Partei Statt zu finden. Von der für ein halbes Jahr geleisteten Vorauszahlung ist aber, wenn die Verpflegung während desselben bereits begonnen hat, keine Rückvergütung zulässig.

13] In eintretenden Fällen, wo der Findelhaus-Fond nach den bestehenden Directiven nicht in Anspruch genommen werden kann, und sonst Niemand die Zahlung auf sich zu nehmen hat, sind die Bezirks-Cassen zur Entrichtung der Aufnahms-Taxen für die Findelkinder verpflichtet.

14] Die Bewilligung um die unentgeltliche Aufnahme in das Gebärhaus ist bei der k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung anzufuchen; und kann von derselben erteilt werden, wenn die absolute Armuth durch ein von dem Pfarrer einverständlich mit dem Gemeinde-Richter oder Viertelmeister ausgefertigtes, und von der Bezirksobrigkeit bestätigtes Zeugniß vorschriftsmäßig nachgewiesen wird, und die Aufzunehmende sich zum viermonatlichen Ammendienste und zur Vestattung der practischen Unterweisung in der Entbindungskunst bereit erklärt.

Bei der Ausfertigung dieser Armuth-Zeugnisse muß auch immer ausdrücklich bemerkt werden, ob die benannte Person kein Grund-Eigenthum besitze, oder keines zu hoffen habe, ob sie kein Waisen-Vermögen, oder sonst Niemanden habe, der für sie zahlen könne, und wolle; endlich, ob sie nicht erwerbsfähig sey; da solche Personen, welche zum Erwerbe geeignet sind, aus demselben die Aufnahms-Taxe, von welcher nach dem dargestellten Erfordernisse Nachsichten erteilt werden, zu berichtigen verpflichtet sind. Als absolut arm sind daher nur jene zu betrachten, bei welchen alle vorerwähnten Bedingungen eintreten. Für die Richtigkeit des Zeugnisses haften diejenigen, welche dasselbe ausfertigen; und sollte sich ein solches Zeugniß in der Folge unrichtig darstellen, so würde von dem Schuldtragenden der Erfag des dem Fonde zugegangenen Schadens gefordert, und dieselben insbesondere nach Umständen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

15] Gegen Vorauszahlung der eigenen Verpflegungsgebühr und der ganzen Kindes-Aufnahms-Taxe an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, oder auch nur an eine Hebamme des Gebärhauses, kann die Aufnahme in dasselbe mit voller Bewahrung des Geheimnisses Statt finden.

16] Die Aufnahme gegen Bezahlung der ganzen Taxe in 14 halbjährigen Raten gegen gehörige Sicherstellung der nachfolgenden Raten bewilligt die Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, bei welcher diese Sicherstellung zu leisten ist.

17] Die Aufnahme gegen diese ratenweise Entrichtung der ganzen Taxe, jedoch mit Rücksicht der Sicherstellung für die nachfolgenden Ratenzahlungen, bewilliget nur das Gubernium.

Um diese Rücksicht der Sicherstellung zu erhalten, haben die Parteien sich darüber, daß sie dieselbe zu leisten außer Stande seyen, jedoch das Vertrauen wegen Zuhaltung der Zahlungsstermine verdienen, durch ein Zeugniß der Polizei-Direction oder der betreffenden Bezirksobrigkeit auszuweisen, zugleich über die eingegangene Verbindlichkeit der Ratenzahlungen eine rechtskräftige Erklärung auszufertigen, welche bei der k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung aufbewahrt wird.

18] Eine theilweise Rücksicht der Aufnahms-Taxe ist gleichfalls nur bei der Landesstelle, und zwar immer in gehöriger Frist, bevor die Aufnahme nothwendig wird, anzufuchen; und wird nach Umständen aus Dreivierteltheilen, der Hälfte, oder Einem Vierteltheile der Taxe, welche wieder entweder auf Einmal oder in 14 halbjährigen Raten berichtigt werden können, erteilt. Parteien, welche solch eine Rücksicht zu erhalten wünschen, haben sich mit Zeugnissen von der k. k. Polizei-Direction, und jene, welche außer Gräz leben, von der betreffenden Bezirksobrigkeit über ihre Vermögens-Verhältnisse und Zahlungsfähigkeit auszuweisen; und diese Behörden haben bei diesen Zeugnissen oder bei Erstattung ihrer ämtlichen Aeußerungen mit Berücksichtigung der erhobenen Verhältnisse, wobei auf die Erwerbsfähigkeit der vorschriftsmäßige Bedacht zu nehmen ist, immer den bestimmten begründeten Antrag beizufügen, ob und in welchem Maßstabe die angeführte Rücksicht zu erteilen sey.

In so fern diese Theilzahlungen nicht auf Einmal geleistet werden, müssen die nachfolgenden Ratenzahlungen gleichfalls durch Geld- oder Real-Cautionen, durch Bürgschaft, oder wenigstens durch rechtskräftige, bei der k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung zu hinterlegende Zahlungs-Erklärung sichergestellt werden.

19] Sowohl die ganze Taxe, als die über erhaltene Nachsichtsbewilligung zu entrichtenden Theilbeträge sind, wenn dieselben auf Einmal bezahlt werden, von der Partei unmittelbar an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung abzuführen.

Eben so haben die Parteien, welche sich zu Ratenzahlungen erklären, und hierüber Sicherstellung leisten, diese Ratenzahlungen selbst in gehöriger Frist an die Verwaltung zu leisten; widrigen Falls dieselbe sich, in Folge der Verbindlichkeits-Erklärung der Partei, aus der geleisteten Sicherstellung zahlbar zu machen berechtigt ist. Die Namen jener Parteien, welche über die zu leistenden Ratenzahlungen die Rücksicht über die Sicherstellung erhielten, werden von der k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, der k. k. Polizei-Direction oder der betreffenden Bezirksobrigkeit mit Angabe der zu zahlenden Beträge, und der Termine, wann dieselben zu entrichten sind, bekannt gegeben. Die Polizei-Direction oder die betreffende Bezirksobrigkeit hat von solchen Parteien die bestimmten Beträge zur Zeit der Fälligkeit derselben einzuhoben, und binnen 14 Tagen

nach der Fallfrist an die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung abzuführen, und zu gleicher Zeit die Saumseligen anzuzeigen, damit gegen dieselben nach den Bestimmungen des §. 8 dieser Currende vorgegangen werden könne.

20] Die Gesuche um Aufnahme von Findlingen, welche außer dem Gebärhause geboren wurden, welche Aufnahme nur in besonders rüchswürdigen Fällen ertheilt wird, müssen bei der Landesstelle vorgebracht werden; und es kann dieselbe nur in äußerst dringenden Fällen provisorisch von dem Gubernial-Sanitäts-Referenten gegen nachträglich einzuholende Gubernial-Bestätigung bewilligt werden.

Jedes außer der Gebäranstalt geborne Kind, welches in die Provinzial-Versorgung aufgenommen wird, muß in die Findelanstalt gebracht werden, von wo aus dasselbe dann von dem Oberwaisenvater, oder in so fern die Parteien hierzu berechtigt sind, den von demselben bestimmten, und nach den bestehenden Vorschriften als geeignet erkannten Nährältern übergeben wird.

21] Den Bezirksobrigkeiten, und insbesondere auch den Kreis- und Districts-Ärzten wird es zur Pflicht gemacht, sich von dem Gesundheitszustande und von der guten Pflege und Wartung der Findlinge gelegentlich die genaue Ueberzeugung zu verschaffen, und jedes diefalls beobachtete Gebrechen sogleich an die Versorgungs-Anstalten-Verwaltung anzuzeigen.

Die Bestimmung Nr. 1] wurde später abgeändert, und noch zwei Aufnahms-Taxen creirt; eine mit 50 fl. C. M., die letzte mit 24 fl. C. M., nach Maßgabe der von den Müttern nach eigener Wahl im Gebärhause entrichteten Verpflegsgelöhr ¹⁸⁾.

B. Erzherzogthum Oesterreich.

In Wien dürfen nur die innerhalb der Linien dieser Haupt- und Residenzstadt gebornen unehelichen Kinder ganz armer, zahlungsunfähiger Aeltern unentgeltlich in die Findelanstalt aufgenommen werden ¹⁹⁾. Es werden aber auch solche eheliche Kinder ausnahmsweise aufgenommen, welche noch nicht das sechste Lebensjahr erreicht haben, und deren Aeltern wegen Krankheit und Noth in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden; und erstere finden daselbst bis zur Genesung der Aeltern, oder bei deren Absterben bis zu einer weitem, von der Landesstelle zu treffenden Verfügung, ihre Verpflegung.

Die in die Findelanstalt in Wien aufzunehmenden unehelichen Kinder müssen in die Findelhaus-Amtskanzlei überbracht werden, und die Direction darf die Aufnahme ohne persönliche Ueberzeugung des Kindes nur in jenen Fällen veranlassen, wo a. durch ein glaubwürdiges ärztliches oder wundärztliches Zeugniß erwiesen wird, daß

¹⁸⁾ Sub. Curr. vom 24. Febr. 1831. — ¹⁹⁾ Allerh. Entschließ. vom 20. Juli, Hof-Decrete vom 30. Juli u. 22. Oct., Circulare der Nied. Oest. Reg. vom 31. Oct. und des Nied. Oest. Kreisamtes W. u. B. B. vom 16. Nov. 1829.

das vom flachen Lande aufzunehmende Kind wirklich krank ist, und deswegen die Reise mit demselben von seinem Geburtsorte nach Wien nicht wohl unternommen werden kann; und ob b. auch die betreffende Herrschaft oder der Magistrat für alle möglichen Umstände oder zu befürchtenden Mißbräuche volle Gewährleistung zusichert ²⁰⁾. Jedes in das Findelhaus aufzunehmende uneheliche Kind muß nach dem katholischen Gebrauche getauft seyn. Findlinge sind bedingnißweise zu taufen, wenn nicht ein notorisch echter, mit dem Pfarrsegel bekräftigter Tauffchein, Zeugniß oder Meldzettel beigebracht ist ²¹⁾.

In Nachachtung der bisherigen Vorschriften dürfen in das Wiener Findel-Institut nur unentgeltlich aufgenommen werden: 1] Kinder aus dem Gebärhause, deren Mütter sich durch 4 Monate dem Ammendienste in dem Findelhause widmen. 2] Kinder, welche innerhalb der Linien in Häusern oder auf den Straßen niedergelegt gefunden, oder deren ledige Mütter unvermuthet entbunden werden, und sich vermöge Zeugnisse der Pfarrer und Armenväter in gänzlicher Armuth befinden. 3] Kinder solcher armer Mütter, die zwar nicht in dem Gebärhause entbunden worden sind, sich aber durch 3 Monate dem Ammendienste in dem Findelhause unterziehen ²²⁾.

Den in der Gratis-Gebäranstalt entbundenen Müttern, deren Kinder in das Findelhaus unentgeltlich aufgenommen werden, steht es frei, gegen Erlag von 20 fl. C. M. sich von der Verpflichtung des unentgeltlichen Ammendienstes im Findelhause zu entledigen ²³⁾.

Die Aufnahms-Taxen für Findlinge in Niederösterreich, deren Mütter und zahlungspflichtige Verwandte zahlungsunfähig sind, werden auf die sämtlichen Gemeinden jenes Kreises, in welchem die Mutter oder das Kind (wenn der Geburtsort der Mutter nicht ausgemittelt werden kann) geboren worden ist, umgelegt, wie auch die Aufnahmsgebühren für solche in Niederösterreich außer den Linien Wiens gebornen Kinder in jedem Falle nach der geringsten Classe mit 20 fl. abgenommen ²⁴⁾.

Nachträglich zu dieser Allerhöchsten Entschließung wurde erinnert: Wenn die zahlungsunfähige Mutter eines in die Wiener Findlingsanstalt aufzunehmenden Kindes bekannt ist, so soll, sobald die Mutter außer ihrem Geburtsorte ein Decennium erstreckt hat, die Aufnahms-Taxe nicht von sämtlichen Gemeinden des Kreises, in welchem der Geburtsort der Mutter gelegen ist, sondern durch Repartition auf sämtliche Gemeinden des Kreises hereingebracht werden, in welchem der Ort liegt, welchem die Mutter durch ihren 10jährigen Aufenthalt angehört ²⁵⁾.

²⁰⁾ Reg. Decret vom 19. Dec. 1819. — ²¹⁾ Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 18. Aug. 1805. — ²²⁾ Hof-Decret vom 1. April 1813. — ²³⁾ Nied. Oest. Reg. Circ. vom 20. Dec. 1830. — ²⁴⁾ Allerh. Entschließ. vom 18. April 1823 und Nied. Oest. Reg. Circulare vom 27. April 1833. — ²⁵⁾ Hofkanz. Decret vom 9. Mai 1834.

Die Seelsorger inner den Linien Wiens sind angewiesen, daß sie die Meldzettel zur unentgeltlichen Aufnahme in das Gebärhaus nur wirklich Armen, welche in Wien gebürtig sind, oder sich mehrere Jahre allda aufhalten, ertheilen sollen; da schwangere Weibspersonen, welche nur wegen ihrer Entbindung aus Provinzen dahin zu reisen pflegen, keinen Anspruch auf die unentgeltliche Verpflegung im Gebärhause haben, und auch ohne pfarrliche Meldzettel, wenn die Sache dringend ist, daselbst aufgenommen und die Verpflegungskosten von ihren Gemeinden eingebracht werden ²⁶⁾.

Wenn eine Pflege-Partei einen Findling übernehmen will, so muß dieselbe ein von ihrer geistlichen und weltlichen Ortsobrigkeit ausgestelltes Zeugniß beibringen, und sich damit über den Vermögensstand, daß sie einen Findling zu ernähren im Stande sey, wie auch über ihren tadelreifen Lebenswandel ausweisen können ²⁷⁾. In den Zeugnissen, welche Weibspersonen zur Uebernahme von Findlingen in die Pflege ausgestellt werden, soll auch die Zeit angemerket seyn, wann sie entbunden haben ²⁸⁾.

Diese Zeugnisse werden von der Obrigkeit ausgestellt, und dann erst von dem Pfarrer mitgefertiget; dem es jedoch vorbehalten bleibt, wenn er gegen den Inhalt eines solchen von der Obrigkeit ausgefertigten Zeugnisses etwas zu erinnern hätte, sein diesfälliges Bedenken dem Zeugnisse beizufügen; wo dann im Falle, als die Herrschaft die Gründe der vorgebrachten Bedenken nicht als hinreichend erkennen sollte, das Kreisamt über die Zulässigkeit zur Ueberkommung eines Findlings zu entscheiden hat ²⁹⁾. Die Bestätigung dieser Zeugnisse, wenn keine begründeten Bedenken gegen die fraglichen Individuen eintreten, haben die Pfarrer nicht zu verweigern ³⁰⁾.

In diesen Zeugnissen ist die persönliche Eigenschaft, der Erwerbstand, Wohnort, das Alter der sich um ein Findelkind bewerbenden Pflege-Partei anzusehen. Unter dem häuslichen Wohlstande werden jene Einkünfte verstanden, welche den Parteien von liegenden Grundstücken, verkauften Nahrungsmitteln, von Gewerben u. s. w. zufließen, und selbe in den Stand setzen, die ihnen von der Findelanstalt zugehenden Verpflegsgelder, Kleidungsbeiträge u. s. w. nicht für ihre, sondern für die Bedürfnisse der Findlinge zu verwenden. Der Pfarrer bestätigt den Inhalt des obigen Zeugnisses (ohne Beisetzung des Datums) mit Unterschrift und Amtssiegel. Diese Zeugnisse sind als öffentliche Urkunden anzusehen ³¹⁾. Sie haben so, wie diejenigen Zeugnisse, welche manchmal auch über die Gesundheit der Pflegemutter des Findlings ausgestellt werden, die Stämpfreiheit zu genießen ³²⁾.

²⁶⁾ Nied. Oest. Reg. Decret vom 5. Febr. 1807. — ²⁷⁾ Hof-Decret vom 25. April 1822. — ²⁸⁾ Nied. Oest. Reg. Decret vom 27. Febr. 1822. — ²⁹⁾ Ebend. vom 1. April 1830. — ³⁰⁾ Hofkanz. Decret vom 29. Mai 1830. — ³¹⁾ Ebend. vom 24. Febr. 1827. — ³²⁾ Hofkamm. Decret vom 21. Sept. 1829, Stämp. Pat. §. 84.

Die eine Meile und darüber von der Findelanstalt entfernt wohnenden Landparteien bekommen einen Reisebeitrag für jede Meile des Hin- und Herweges. Diese entfernten Landparteien müssen aber, wenn sie den Reisebeitrag ansprechen, bei Abholung von Findelkindern aus dem Findelhause mit ähnlichen Meilen-Certificaten der Dominien versehen seyn, denen das herrschaftliche Siegel beigebrückt ist ³³⁾.

Wenn eine Pflege-Partei in der Findelanstalt erscheint, und selbst erklärt, einen bereits in ihrer entgeltlichen Pflege befindlichen Findling gegen dem in unentgeltliche Pflege zu übernehmen, daß ihr dafür ein anderes Findelkind unter dem ersten Jahre in die entgeltliche Pflege gegeben wird, — in welchem Falle bisher die Pflege-Partei gehalten war, das zur Ueberkommung eines Findlings vorgeschriebene Wohlstands- und Sittlichkeits-Zeugniß neuerlich beizubringen, — wird dieselbe für die Zukunft von Beibringung eines solchen Zeugnisses entbunden; weil eine Pflege-Partei, die bereits einen Findling in der entgeltlichen Pflege hat, und gegen welche in den vierteljährigen Findelkinder-Ausweisen nichts Widriges vorgekommen ist, bereits die erforderlichen Eigenschaften zur Ueberkommung eines Findlings besitzt, und sonst im entgegengesetzten Falle derselben selbst das bereits in der entgeltlichen Pflege habende Kind abgenommen werden müßte; somit der Grund der neuerlichen Ausstellung eines Wohlstands und Moralitäts-Zeugnisses in einem solchen Falle von selbst hinweg fällt. Ueber diese Amtshandlung wird mit der Pflege-Partei ein Protokoll bei der Findelanstalt aufgenommen, welches zugleich als Document statt des Wohlstands- und Moralitäts-Zeugnisses hinsichtlich des in die entgeltliche Pflege gegebenen Kindes zu gelten hat ³⁴⁾.

Sämmtliche Dominien und Seelsorger haben bei Ausstellung der erwähnten Zeugnisse mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vorzugehen; doch aber nicht durch eine übertriebene Strenge, Parteien an der Uebernahme von Findlingen zu hindern, welche nach dem Gesetze dazu geeignet sind, und dadurch der wohlthätigen Absicht der Staatsverwaltung entgegen zu wirken ³⁵⁾.

Nach den bestehenden Vorschriften müssen die Findelkinder, wenn sie das geeignete Alter erreichen, die Schule vorschristmäßig besuchen, und die Pflege-Ältern von den Orts-Seelsorgern in Beziehung auf die physische und moralische Erziehung jener Kinder überwacht werden. Da nun aber der Vollzug dieser heilsamen Anordnungen sehr erschwert, und wohl zum Theile sogar unmöglich gemacht wird, wenn Findelkinder, besonders in Gebirgsgegenden, solchen Parteien in die Pflege gegeben werden, die in Ortschaften oder gar einzelnen zerstreuten Häusern wohnen, welche von den Pfarr-

³³⁾ Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 13. Juni 1813 und 5. Juli 1821; Hof-Decrete vom 25. April und 4. Juli 1822. — ³⁴⁾ Nied. Oest. Reg. Decret vom 4. Juni 1830. — ³⁵⁾ Ebend. vom 8. Jan. 1830.

und Schulorten so entfernt sind, daß der Schulbesuch der Kinder und die Aufsicht auf dieselben sehr erschweret, und zeitweise wohl gar gehindert ist; so ward im Einverständnisse mit der k. k. Findelhaus-Direction die Berücksichtigung dieser Verhältnisse bei Ausstellung der Zeugnisse zur Erhaltung von Findelkindern auf das nachdrücklichste empfohlen; indem Parteien, die auf die vorerwähnte Art von dem Pfarr- und Schulorte entfernt wohnen, zur Uebernahme von Findelkindern in die Pflege nicht wohl geeignet sind ³⁶⁾.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß sich ein Findelkind über den geschenehen Schulbesuch nicht auszuweisen im Stande war, hat die Regierung dem Magistrate und dem Fürstzerbischöflichen Consistorium in Wien bedeutet, daß nach den bestehenden Vorschriften alle Findlinge ohne Unterschied, ob sie in entgeltlicher oder unentgeltlicher Pflege, ob sie in Wien oder auf dem Lande sich befinden, gleich allen übrigen Kindern, die die Jahre der Schulfähigkeit erreicht haben, der allgemeinen Beschreibung der Schulfähigen, so wie der allgemeinen Verpflichtung des Schulbesuches und der abzulegenden Prüfungen in den Schulorten, wo sie sich aufhalten, unterworfen sind. Es haben daher die zur Ueberwachung dieser Anordnung berufenen Theile dafür zu sorgen, daß jedem Findlinge nach jedesmal abgelegter Prüfung ein ordentliches Schulzeugniß ausfertigt werde, welches von der Pflege-Partei für ihn aufzubewahren, und bei Veränderung des Aufenthaltes demselben mitzugeben ist, damit sich derselbe seiner Zeit und insbesondere bei seiner Aufbringung in einer Lehre über den Schulbesuch ausweisen kann ³⁷⁾.

Zur Beseitigung jedes Mißbrauches einer speculativen Gewinnsucht bei Uebernahme von Findelkindern in entgeltliche Pflege ist angeordnet, daß auf dem flachen Lande kein Findelkind in dem Orte seiner Geburt in der Pflege belassen werde; sondern diejenigen, die in die Findelanstalt gebracht werden konnten, wurden von dieser in einen andern Kreis, die untransportabeln aber wenigstens in einen andern Ort in Pflege gegeben; mit einziger Ausnahme derjenigen Fälle, wo Findelkinder von den Großältern, oder von der Schwester der Mutter in die Pflege genommen werden wollen; weil diesen als nächsten Blutsverwandten nach den Allerhöchsten Orts genehmigten Directiven, das Findelkind in die Pflege gegeben werden muß, wenn sie es verlangen ³⁸⁾. Uebrigens ist nur jenen Müttern gestattet, die Pflege-Partei selbst zu bestimmen, welche die Aufnahms-Taxe vollkommen, d. i. dergestalt entrichten, daß dadurch die Ausgaben der Anstalt völlig gedeckt sind ³⁹⁾.

Wenn eine Pflege-Partei einen in der entgeltlichen Pflege befindlichen Findling, — nach vorheriger Aufkündigung oder wegen

des zurückgelegten zehnten Lebensjahres, wo dann keine Verpflegungsgebühr mehr entrichtet wird, — der Findelanstalt zurückstellen will, so ist sie verpflichtet, mit demselben persönlich in der Findelanstalt zu erscheinen, wo sie vor Allem um die Gründe befragt wird, aus denen sie den Findling zurückstellen wolle. Geht aus ihrer Aussage hervor, daß sie den Findling ferner in entgeltlicher Pflege behalten, oder in unentgeltliche Pflege übernehmen möchte, so wird ihre diesfällige Erklärung in der Findelanstalt zu Protokoll genommen; und in so fern gegen die Pflege-Partei nach den bisherigen, der Findelhaus-Direction von Viertel- zu Vierteljahr zukommenden Findelkinder-Ausweisen, nichts Widriges hinsichtlich der Behandlung und Erziehung des in ihrer Pflege befindlichen Findelkindes vorkommt, derselben ohne weiters das Findelkind in der ferneren entgeltlichen Pflege belassen, oder in die unentgeltliche Pflege übergeben, ohne im letzteren Falle einen besondern von der Herrschaft bestätigten sogenannten Verzicht-Revers zu verlangen; weil das mit der Pflege-Partei aufgenommene Protokoll dann die Stelle des Verzicht-Reverses vertritt ⁴⁰⁾.

Die Verpflegung der Findlinge in Wien ist ganz eingestellt ⁴¹⁾ (scheint nur für besondere Fälle geduldet zu seyn); die Dienstplätze der dasigen Findelaufseher sind ganz eingegangen.

Die Aufsicht auf die Findlinge außer den Linien Wiens ist allgemein den Seelforgern übertragen ⁴²⁾. Dazu wurde in jedem Kreise ein Findelaufseher angestellt, dessen Pflicht es ist, unausgesetzt in den verschiedenen Puncten des Kreises die Verpflegung der daselbst vorhandenen Findlinge zu untersuchen.

Die Pfarrer haben die Findelhaus-Zahlungsbögen unmittelbar den Pflege-Parteien, nach gescheneher Lebensbestätigung der betreffenden Findlinge, hinauszugeben ⁴³⁾. Die Pflege-Parteien werden alle Monate in der Wiener Findelanstalt ausbezahlt ⁴⁴⁾. Zur Auszahlung ihrer Gebühren haben die Verpflegungs-Parteien des B. U. W. W. vom 11. bis 15., — des B. U. M. B. vom 16. bis 22., — des B. D. W. W. vom 23. bis 26., — des B. D. M. B. vom 27. bis 30. inclusive eines jeden Monats zu erscheinen ⁴⁵⁾.

Pflege-Ältern, welche Findlinge in der Kost haben, müssen vor jedesmaliger Zahlzeit ihre Contracts-Bögen zur Bestätigung des Lebens der Findlinge an ihren Pfarrer überbringen. Die vorgedachte Bestätigung sind die Pfarrer schuldig auf die Contracts-Bögen zu schreiben, und sind für die Wahrheit dieser Bestätigung

³⁶⁾ Circ. des Nied. Oest. Kreisamtes B. u. W. W. vom 24. März 1828. — ³⁷⁾ Weisung der Nied. Oest. Reg. vom 11. März und Verordn. an Dominien und Ortsobrigkeiten vom 18. Juni 1834. — ³⁸⁾ Nied. Oest. Reg. Circ. vom 22. Febr. 1828. — ³⁹⁾ Allerh. Entschließ. vom 24. Mai 1830.

Nied. Oest. Reg. Decret vom 4. Juni 1830. — ⁴¹⁾ Hofkanz. Verordn. vom 30. Juli 1829. — ⁴²⁾ Allerh. Entschließ. vom 22. März, Hofkanz. Decret vom 1. April und Reg. Intim. vom 24. April 1824. — ⁴³⁾ Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 29. April 1830 und Circ. des Kreisamtes B. u. W. W. vom 6. Mai 1830. — ⁴⁴⁾ Allerh. Entschließ. vom 24. Mai und Hofkanz. Decret vom 29. Mai 1830. — ⁴⁵⁾ Nied. Oest. Reg. Decret vom 5. Juni, Circ. des Kreisamtes B. u. W. W. vom 10. Juni und des Kreisamtes B. u. M. B. vom 12. Juni 1830.

verantwortlich ⁴⁶⁾. Nebst der Unterschrift ist auch das Pfarr-Siegel beizudrucken, ohne welches die Verpflegsbeträge an die Parteien von der Findelanstalt nicht ausgezahlt werden ⁴⁷⁾. Gedachte Lebensbestätigung hat unentgeltlich zu geschehen ⁴⁸⁾.

Nebst dem, daß die Seelsorger über die Pflege, Behandlung und Erziehung der Findlinge zu wachen haben, liegt es ihnen ob, nach Ablauf eines jeden Solar-Quartales einen genauen Ausweis über die in ihren Bezirken befindlichen, oder in diesem Quartale gestorbenen Findlinge — mit den daselbst wohnhaften Wundärzten — nach vorgeschriebenem Formulare zu verfassen, gemeinschaftlich zu unterfertigen, und denselben durch ihre Conscriptioens-Herrschaften und Kreisämter an die Findelanstalt einzuschicken. In diesem Ausweise müssen angeführt werden: Name, Alter, Zahl, Buchs-Nr. des Kindes; Name, Erwerbstand und Haus-Nr. der Pflege-Partei; der Name der Gemeinde, Pfarre und Herrschaft; dann der gesunde oder kranke Zustand, die angewandte ärztliche Hülfe; der Tag des etwa erfolgten Todes; die Beschaffenheit der Pflege, der physischen und moralischen Erziehung und die Vaccinirung eines jeden ⁴⁹⁾.

(Formular Nr. VIII.)

Damit die Kreis- und Districts-Ärzte von dem Stande der Findlinge in ihren Phisikats-Bezirken die nöthige Wissenschaft erhalten, haben die Domänen das vierteljährig einzusendende Findelkinder-Verzeichniß immer in duplo vorzulegen; wovon das eine Exemplar der Findelhaus-Direction, das zweite aber dem betreffenden Kreis- oder Districts-Arzte zum ferneren amtlichen Gebrauche einzusenden ist ⁵⁰⁾. Die einzusendenden vierteljährigen Findelkinder-Ausweise sind von den Pfarrern, die Duplicate aber von den Domänen zu verfassen ⁵¹⁾. Domänen, Pfarrer und Ärzte sind nachdrücklich angewiesen, den vierteljährigen Revisionen der in ihren Bezirken befindlichen Findelkinder die genaueste Aufmerksamkeit zu widmen, und insbesondere auf die physische und moralische Erziehung mit Rückblick auf die Vermögensumstände der Pflege-Parteien das Augenmerk zu richten, und den diesfälligen Befund gewissenhaft und unter strenger Verantwortung einer unrichtigen Angabe in das Verzeichniß aufzunehmen, wozu um so mehr Grund vorhanden ist, als diese Verzeichnisse ausschließend den Anhaltspunct zur Beurtheilung der Tauglichkeit zur Ueberlassung von Findlingen in die entgeltliche Pflege abzugeben geeignet erklärt wurden ⁵²⁾.

Jedes Mal, wenn Findelkinder nach zurückgelegtem 10. Jahre aus der Versorgung der Findelanstalt treten, und in die unentgelt-

⁴⁶⁾ Nied. Oest. Reg. Decret vom 25. Oct. 1810. — ⁴⁷⁾ Ebend. vom 11. Sept. 1813. — ⁴⁸⁾ Ebend. vom 1. April 1830. — ⁴⁹⁾ Nied. Oest. Reg. Decrete vom 31. Dec. 1806, 11. Febr. 1813, 4. Febr. u. 12. März 1824. — ⁵⁰⁾ Ebend. vom 13. Aug. 1824. — ⁵¹⁾ Hofk. Verordn. vom 15. März, Reg. Decret vom 27. März u. Circ. des Kreisamtes B. u. W. W. vom 5. April 1827. — ⁵²⁾ Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 29. Febr. 1832.

liche Pflege ihrer bisherigen Pflege-Ältern belassen werden, sind die betreffenden Pfarrvorsteher durch die Personal-Instanzen, welche ohnehin zur Aufstellung der Vormünder angewiesen werden, hiervon zu verständigen ⁵³⁾.

Die Verarial-Verpflegung eines Findlings während der zehnjährigen (in Steiermark während der siebenjährigen) Verpflegsdauer hat aufzuhören, wenn das Kind von den wahren Ältern reclamirt, oder unter seinem vierten Jahre von einem Dritten gegen vollkommene Entschädigung der Anstalt in die unentgeltliche Pflege übernommen wird ⁵⁴⁾. (Hinsichtlich der Entschädigung sehe man oben S. 2.)

Die Correspondenz in Angelegenheiten der k. k. Findelanstalt in Wien ist von Entrichtung des Postporto nicht befreit. So wie die Findelanstalt bei der Abgabe von Briefen und Packeten das Postporto sogleich berichtigt, und sich die Zahlung vom Postamte auf einer besondern Consignation bestätigen läßt, um das Postporto gehörig zu berechnen, eben so haben die Obrigkeiten und Pfarrer für ihre amtlichen Schreiben und Packete an die Findelanstalt bei der Abgabe an die Postämter das Postporto sogleich zu berichtigen, auf dem sogenannten Postbogen sich von den Postämtern die Zahlung bestätigen zu lassen, und mittelst dieser Zahlungsbestätigung sich das ausgelegte Postporto von der Findelanstalt vergüten zu lassen. In dem Postbogen, mit dem die Ausgabe geschieht, ist anzuführen, von wem und an wen die Aufgabe geschieht, und welche Angelegenheiten die Correspondenz betrifft, insbesondere wie die Findlinge heißen, in deren Angelegenheit correspondirt wird; sodann ist eine Rubrik für die Brief-Taxe, und eine fernere Rubrik für Datum und Zahlungsbestätigung des Postamtes zu eröffnen. Diese Postbögen sollen bei nächster schicklichen Gelegenheit, jedoch wo möglich, längstens einige Wochen nach Ablauf jedes Militär-Jahres, ohne deshalb eine eigene Correspondenz zu eröffnen, der Findelhaus-Verwaltung zur Vergütung des Postporto übergeben werden; wobei die Verwaltung zu sehen haben wird, ob die betreffende Correspondenz eingelangt ist, und ob sie amtlich war. Uebrigens ist von den Obrigkeiten und Pfarrern sogleich auf dem Postbogen zu bestätigen, daß ihnen das Postporto von der Findelhaus-Verwaltung zurückvergütet worden ist, indem die Verwaltung ihre Ausgabe mittelst dieser Quittung gehörig zu decken hat ⁵⁵⁾.

In der Linzer Findlingsanstalt übernimmt der öffentliche Fond die Verpflegskosten nur für diejenigen Findlinge, welche innerhalb des Burgfriedens der Stadt Linz weggelegt werden, in so lange, als nicht die Ältern oder nächsten Blutsverwandten des Kindes aus-
geforschet und entdeckt seyn werden, in welchem letzterem Falle aber

⁵³⁾ Nied. Oest. Reg. Erlaß vom 29. Juli 1829. — ⁵⁴⁾ Allerh. Entschließ. vom 20. Juli, Hof- Decret vom 30. Juli und 22. Oct., Circ. der Nied. Oest. Reg. vom 31. Oct. 1829. — ⁵⁵⁾ Nied. Oest. Reg. Decret vom 21. Aug. 1834.

sodann die Bezahlung der Verpflegs-Taxe nach der bestehenden Vorschrift eingeleitet werden muß ⁵⁶⁾.

Wenn eine Pflege-Partei einen Findling übernehmen will, so muß sie ein von ihrer geistlichen und weltlichen Ortsobrigkeit ausgestelltes Zeugniß beibringen, und sich damit über den Vermögensstand, daß sie einen Findling zu ernähren im Stande sey, wie auch über ihren tadelfreien Lebenswandel ausweisen können ⁵⁷⁾. Diese Zeugnisse sind als öffentliche Urkunden anzusehen ⁵⁸⁾; und genießen, so wie diejenigen Zeugnisse, welche manches Mal auch über die Gesundheit der Pflegemutter des Findlings ausgestellt werden, die Stämpelfreiheit ⁵⁹⁾.

In den Lebenszeugnissen für Findlinge ist auch jedes Mal beizusetzen, wie der physische und moralische Zustand der Findlinge beschaffen, ob die Impfung bei denselben zu gehöriger Zeit vollzogen worden sey; dann bei weiter vorgerücktem Alter, ob sie zum fleißigen Besuche der Schule und der Christenlehre angehalten werden ⁶⁰⁾. Da alle in bloßen Amtssachen ohne irgend einen Vortheil der Parteien ausgestellten Urkunden von dem Stempel befreit sind, Lebenszeugnisse für Findlinge aber nur des öffentlichen Dienstes wegen, nämlich zur Sicherung des Staatswohlthätigkeits-Fondes gegen allfällige Bevortheilungen von Seite der die Findlings-Kostgelder beziehenden Pflege-Ältern ausgestellt, und von der k. k. milden Versorgungs-Anstalten-Verwaltung gefordert werden; so sind die Lebenszeugnisse für Findelkinder stämpelfrei auszufertigen ⁶¹⁾.

Die eine Meile und darüber von der Findelanstalt entfernt wohnenden Landparteien bekommen einen Reisebeitrag für jede Meile des Hin- und Herweges. Diese entfernten Landparteien müssen aber, wenn sie den Reisebeitrag ansprechen, bei Abholung von Findelkindern aus dem Findelhaufe mit ämtlichen Meilen-Certificaten der Dominien versehen seyn, denen das herrschaftliche Siegel beige-drukt ist ⁶²⁾.

In Linz ist die Versorgungs-Verwaltung angewiesen, bei den in Linz oder der nächsten Umgebung dieser Stadt befindlichen Pflege-Ältern, theils durch das eigene Amts-Personale, theils durch andere, hierzu von ihr ersuchte, verlässige und wohlthätige Personen öfters und unvermuthete Nachsicht pflegen zu lassen, um sich über die gute und zweckmäßige Behandlung der Kinder, so wie über ihren Gesundheitszustand die nähere Ueberzeugung zu verschaffen ⁶³⁾.

Auf dem Lande, wo sich aus dieser Anstalt in die Pflege gegebene Findelkinder befinden, ist die Aufsicht nebst den Ärzten, Wundärzten und Seelsorgern, auch von einem gewissenhaften, von der

Ortsobrigkeit und den Seelsorgern hierzu ernannten, im Orte wohnenden Landmanne zu führen ⁶⁴⁾.

Außer diesem ist auch die Verfügung getroffen, daß in der Stadt Linz und auf dem Lande jeder Findling dem Seelsorger des Pfarrbezirkes durch die Pflege-Ältern wenigstens alle Vierteljahre einmal vorgestellt werden muß. Sollte dieses wegen Krankheitsfällen oder anderer wichtiger Verhinderungursachen das eine oder das andere Mal nicht thunlich seyn, so ist über den Grund des Ausbleibens von dem Armenvater oder dem oben benannten, zur Aufsicht bestellten Manne Zeugniß abzulegen ⁶⁵⁾.

Ueberdies haben auch die Kreisämter die Versorgungs-Verwaltung in Absicht auf gute Erziehung und auf den Gesundheitszustand der auf das Land in Verpflegung kommenden Findlinge wirksam zu unterstützen, und insbesondere bei den Kreisbereisungen Aufsicht zu halten, daß die bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden ⁶⁶⁾.

Nebst dem, daß die Seelsorger über die Pflege, Behandlung und Erziehung der Findlinge zu wachen haben, liegt es ihnen ob, nach Ablauf eines jeden Solar-Quartales einen genauen Ausweis über die in ihren Bezirken befindlichen, oder in diesem Quartale gestorbenen Findlinge, mit den daselbst wohnhaften Wundärzten, nach vorgeschriebenem Formulare zu verfassen, gemeinschaftlich zu unterfertigen, und denselben durch ihre Conscriptions-Herrschaften und Kreisämter an die Findelanstalt einzuschicken. In diesem Ausweise müssen angeführt werden: Name, Alter, Zahl, Buchs-Nr. des Kindes; Name, Erwerbstand und Haus-Nr. der Pflege-Partei; der Name der Gemeinde, Pfarre und Herrschaft; dann der gesunde oder franke Zustand, die angewandte ärztliche Hülfe; der Tag des etwa erfolgten Todes; die Beschaffenheit der Pflege, der physischen und moralischen Erziehung; und die Vaccinirung eines jeden ⁶⁷⁾.

(Formular Nr. VIII.)

C. B ö h m e n.

In der Prager Findelanstalt dürfen Kinder nur unter folgenden Bedingungen unentgeltlich aufgenommen werden: 1] Kinder, deren uneheliche Mütter im Gebärhause entbunden werden, und durch vier Monate sich dem Ammendienste in der Findelanstalt widmen; 2] Kinder, die innerhalb des Prager Stadtbezirkes in Häusern oder auf den Straßen niedergelegt gefunden werden; 3] Kinder, deren ledige Mütter unvermuthet außer dem Gebärhause entbunden werden, oder zur Entbindungszeit erkrankten, und sich sowohl hierüber,

⁵⁶⁾ Hof-Decret vom 25. April 1822. — ⁵⁷⁾ Ebend. — ⁵⁸⁾ Hofkanzler-Decret vom 24. Febr. 1827. — ⁵⁹⁾ Hofkamm. Verordn. vom 21. Sept. 1829. — ⁶⁰⁾ Ob der Enns'schen Reg. Verordn. vom 29. Aug. 1822. — ⁶¹⁾ Decret der ob der Enns'schen Reg. vom 6. Sept. 1828, St. Pat. S. 84. — ⁶²⁾ Hof-Decret vom 25. April u. 4. Juli 1822 u. Circ. der ob der Enns'schen Reg. vom 29. Aug. 1822. — ⁶³⁾ Ebend.

⁶⁴⁾ Hof-Entschluß vom 13. März 1807, republicirt durch Circ. Verordn. der ob der Enns'schen Reg. vom 29. Aug. 1822. — ⁶⁵⁾ Circ. der ob der Enns'schen Reg. vom 22. Aug. 1822. — ⁶⁶⁾ Ebend. Circ. vom 29. Aug. 1822. — ⁶⁷⁾ Ebend. Circ. vom 29. Aug. 1822 u. Decret vom 26. Sept. 1822.

als auch über ihre gänzliche Armuth mit glaubwürdigen Zeugnissen auszuweisen vermögen; 4) Kinder solcher armen ledigen Mütter, welche zwar nicht im Gebärhause entbunden worden sind, sich aber durch drei Monate dem Ammendienste in der Findelanstalt unterziehen; jedoch nur in dem Falle, wenn es der eben erwähnten Anstalt an einer zureichenden Anzahl von Ammen mangelt.⁶⁸⁾

Parteien, welche Kinder aus der Findelanstalt in die Pflege übernehmen wollen, haben sich hierwegen bei der Gebär- und Findelhaus-Verwaltung zu melden, und sich daselbst sowohl über ihren bisherigen Lebenswandel, als auch darüber, daß sie einen Findling gehörig ernähren können, auszuweisen. Für diesen Zweck müssen sie ein Zeugniß ihrer Obrigkeit und ihres Seelsorgers beibringen, in welchem ihr Tauf- und Zuname, Religion, Stand und Wohnung, die Zahl ihrer Kinder, ihr Besitzstand, sonstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, und — wenn es sich um Uebernahme eines Brustkinds handelt — auch noch der Umstand genau angegeben werden muß, wann die Pflegemutter das letzte Mal entbunden worden sey.⁶⁹⁾ Diese Zeugnisse sind als ämtliche Urkunden anzusehen⁷⁰⁾, und stämpelfrei⁷¹⁾. Ein solches Zeugniß ist unter sonst zu gewärtigender strenger Ahndung gewissenhaft, und unentgeltlich zu ertheilen. Sollte nichts desto weniger von einer Partei für die Ausfertigung eines solchen Zeugnisses eine Gebühr abgefordert werden, so ist nicht nur der abgenommene Geldbetrag der Partei wieder zu ersetzen, sondern auch im ersten Betretungsfalle ein gleicher, im zweiten der doppelte, im dritten Falle aber der vierfache Betrag zu Handen des Orts-Armenfondes von dem Straffälligen zu erlegen⁷²⁾.

Sind zur Uebergabe in auswärtige Pflege geeignete Kinder vorhanden, so werden sie sogleich an die sich meldenden, und mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Parteien abgegeben. Ist dieses aber nicht der Fall, so werden derlei Parteien einstweilen bloß vorgemerkt, und entweder ihnen die Zeit, wann sie zur Uebernahme des Findlings wieder zu erscheinen haben, sogleich bekannt gemacht, oder sie zu diesem Behufe durch Schreiben an ihre Obrigkeit einbestellt. Parteien, deren Wohnort von der Hauptstadt weit entfernt ist, können auch zur größeren Bequemlichkeit ihre diesfällige Meldung bei ihrer Obrigkeit machen; und den Obrigkeiten ist aufzutragen, diese Meldung unter Anschluß des oberwähnten Vermögens- und Wohlverhaltens-Zeugnisses an die Krankenhaus-Direction, welcher auch die Direction der Findelanstalt obliegt, einzusenden, welche derlei Parteien in die Vormerkung bringen läßt, und durch ihre Obrigkeiten zur Uebernahme der Findlinge einbestellt⁷³⁾.

68) Allerb. Entschlief. vom 20. Juli, Hofkanzl. Decret vom 30. Juli und 19. Nov., Circ. des böhmischen Suberniums vom 8. Dec. 1829. — 69) Ebenb. — 70) Hofkanzl. Decret vom 24. Febr. 1827. — 71) Hofkamm. Decret vom 21. Sept. 1829. — 72) Sub. Circ. vom 24. Jan. 1823 u. 8. Dec. 1829. — 73) Ebenb. vom 8. Dec. 1829.

Die Alerarial-Berpflegung eines Findlings während der zehnjährigen Berpflegsdauer hat aufzuhören, wenn das Kind von den wahren Aeltern reclamirt, oder unter seinem vierten Jahre von einem Dritten gegen vollkommene Entschädigung der Anstalt in die unentgeltliche Pflege übernommen wird⁷⁴⁾.

Wenn in der Berpflegung befindliche Findlinge von jemand Dritten in die unentgeltliche Berpflegung genommen werden wollen, geht der Allerhöchste Wille Sr. Majestät dahin, daß von einer Entschädigung der Anstalt für die gehaltenen Vorauslagen keine Rede seyn soll⁷⁵⁾.

Die Pflege-Aeltern der Findlinge können letztere bis nach beendigtem zwei und zwanzigsten Jahre behalten, und zu ihrer Feld- oder Hausarbeit, Handwerk oder Kunst verwenden. Die Orts-Obrigkeiten, Seelsorger und die Vormünder, welche letztere gleich beim Austritte aus der Alerarial-Berpflegung für jeden Findling zu bestellen sind, haben aber immer darauf zu wachen, daß der Findling nicht mißhandelt werde. Nach erreichtem 22. Lebensjahre steht es dem Findlinge frei, bei seinen Pflege-Aeltern auf Bedingungen, über welche sie einig werden, zu bleiben, oder wo immer sich seinen Unterhalt zu verschaffen⁷⁶⁾.

Was die Controlle und Aufsicht über die an Pflege-Parteien abgegebenen Findlinge und deren Behandlung anbelangt, so hat es diesfalls nicht nur bei den bestehenden und erneuerten Vorschriften⁷⁷⁾ sein Verbleiben, sondern es sind für diesen Zweck auch noch zwei eigene Findelhaus-Aufsicher aufgestellt, welche die Nachsicht über die in Prag und auf dem Lande bei Pflege-Parteien untergebrachten Findlinge gleichfalls zu besorgen haben. Auch die Kreis-Ärzte werden mit Beziehung auf die Anordnung ihrer Instruction⁷⁸⁾ angewiesen, bei ihren ämtlichen Vereisungen auch den Findlingen die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen, angetroffene Fehler in ihrer Berpflegung, so wie überhaupt in ihrer physischen und moralischen Erziehung, unter Mitwirkung der Seelsorger und Obrigkeiten abzustellen; und sowohl von dem Befunde ihrer Untersuchung, als von der Art der getroffenen Abhülfe die Krankenhaus-Direction in jenen Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, mittelst des Kreisamtes in die Kenntniß zu setzen; außerdem aber das Ergebniß ihrer diesfälligen Wahrnehmungen bloß in der alle Jahre vorzuliegenden Kreis-Vereisungs-Relation anzuzeigen⁷⁹⁾.

74) Allerb. Entschlief. vom 20. Juli, Hofkanzl. Decret vom 30. Juli und 22. Oct., böhmischen Sub. Verordn. vom 8. Dec. 1829. — 75) Allerb. Entschlief. vom 24. Mai, Hofkanzl. Decret vom 29. Mai und Nachricht vom böhm. Sub. vom 8. Juni 1830. — 76) Hofkanzl. Decret vom 12. Sept. und Sub. Circ. vom 30. Sept. 1822 u. 8. Dec. 1829. — 77) Sub. Verordn. vom 3. Juli 1827. — 78) Vom Jahre 1809, §§. 4 und 15. — 79) Sub. Circ. vom 8. Dec. 1829.

D. Mähren und Schlesien.

In der Findelanstalt zu Brünn und Olmütz sind die verschiedenen Classen und Aufnahms-Taxen aufgehoben, und in eine einzige umgestaltet, welche nach dem Maße der Auslagen auf die Pflege und Erhaltung der Findelinge festgesetzt ist.

In Hinsicht auf die unentgeltliche Aufnahme der Findelkinder hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei dem Ableben eines Findlings vor Beendigung der Verpflegungsperiode, für welche die bestimmte Verpflegungsgebühr als Aufnahms-Taxe bezahlt wurde, die Rückvergütung des auf denselben nicht verwendeten Betrages an die betreffende Partei Statt zu finden habe. Um aber in einem solchen Falle bei den Kindern der sogenannten geheimen Schwängern der ersten und zweiten Abtheilung, die, wie es sich von selbst versteht, den ganzen Verpflegungs-Betrag sogleich beim Eintritte zu erlegen, und darüber beim Austritte den Ausschnitt-Zettel zu empfangen haben, das Geheimniß der Mutter nicht zu gefährden, wird im Amtsblatte der vaterländischen Zeitung, wenn ein Kind einer geheimen Schwängern stirbt, der Todestag desselben mit Angabe der Nummer des betreffenden Ausschnitt-Zettels zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der zurück zu erstattende Betrag gegen Beibringung dieses Ausschnitt-Zettels dem Ueberbringer des letzteren ausgezahlt ⁸⁰⁾.

E. Illyrien und Kärnten.

In der Findelanstalt zu Laibach und Klagenfurt sind die verschiedenen Classen von Aufnahms-Taxen aufgehoben, und in eine einzige umgestaltet, welche nach dem Maße der Auslagen auf die Pflege und Erhaltung der Findelkinder festgesetzt ist.

In Hinsicht auf die unentgeltliche Aufnahme der Findelkinder hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben. Es versteht sich schon von selbst, daß bei dem Ableben eines Findelkinds vor Ablauf der Verpflegungs-Periode, für welche die bestimmte Verpflegungs-Gebühr als Aufnahms-Taxe bezahlt wurde, die Rückvergütung des auf selben nicht verwendeten Betrages an die betreffende Partei Statt zu finden habe.

Die Wahl der Pflege-Ältern wird nur Demjenigen überlassen, welcher die Verpflegungs-Taxe vollständig entrichtet oder wenigstens sicher stellt; außerdem hat aber jede weitere Begünstigung in dieser Beziehung, somit auch das Vorrecht der Großmutter oder Mutter-Schwester des Findelkinds, für die Zukunft ganz aufzuheben ⁸¹⁾.

⁸⁰⁾ Allerh. Entschließ. vom 20. Juli, Hofkanzl. Decret vom 30. Juli 1829 u. 4. Febr. 1830, Circ. des mährisch-schlesischen Gub. vom 26. Febr. 1830. — ⁸¹⁾ Allerh. Entschließ. vom 20. Juli, Hofkanzl. Decret vom 30. Juli 1829 und 15. Febr. 1830, Circ. des illir. Gub. vom 12. Aug. 1830.

F. Tirol und Vorarlberg.

Den 1. Jänner 1833 hat die Eröffnung der, aus Allerhöchster Gnade Seiner Majestät und aus Allerhöchst Dero besonderem von dieser Provinz aufs dankbarste gefühlten Wohlwollen, mit bedeutenden ganz aus dem Staatsschatze bestrittenen Kosten neu errichteten Gebärd- und Findelhaus-Anstalt alle Lasten bei Trient Statt gehabt.

In die Findelanstalt dürfen unentgeltlich nur aufgenommen werden: 1) Kinder aus der Gebärdanstalt, deren Mütter sich durch 4 Monate dem Ammendienste in der Findelanstalt widmen. 2) Kinder, welche innerhalb des Burgfriedens der Stadt Trient in Häusern oder auf den Straßen niedergelegt werden. 3) Auch Kinder solcher Mütter, die zwar nicht in der Gebärdanstalt entbunden worden sind, sich aber durch 4 Monate dem Ammendienste in der Findelanstalt unterziehen.

Die Aufnahms-Taxen für die Findlinge sind folgendermaßen festgesetzt:

1) Eine einzige, für den ganzen Verpflegsaufwand eines Findelkinds vollständig entschädigende Taxe pr. 263 fl. W. W. oder 105 fl. 12 kr. C. M. Diese Aufnahms-Taxe ist einzig und allein für jene Parteien bestimmt, welche für den Fall, als das Kind vor Vollendung der Verpflegsdauer mit Tode abgehen, oder auf eine andere Art aus der Aerial-Verpflegung entlassen werden sollte, auf die Begünstigung der Zurückzahlung des von der erlegten Taxe erübrigten Betrages Anspruch machen, während die hier nachstehenden minderen Classen von Aufnahms-Taxen als Pauschal-Beträge behandelt werden, von denen keine Rückvergütung Statt findet. Diese minderen Aufnahms-Taxen sind:

2) zu 80 fl. C. M. für diejenigen unehelichen Kinder, welche außer Tirol und Vorarlberg geboren, somit aus anderen Provinzen in die Anstalt überbracht werden;

3) zu 40 fl. C. M. für jene unehelichen Kinder, deren Mütter auf der höchsten zahlenden Abtheilung der Gebärdanstalt, oder außer derselben, jedoch in der Provinz Tirol und Vorarlberg entbunden werden, und nicht im Stande sind, sich mit obrigkeitlichen und pfarrlichen Zeugnissen auszuweisen, daß sie wegen Dürftigkeit unfähig seyen, diese Aufnahms-Taxe zu entrichten;

4) zu 16 fl. C. M. für diejenigen Kinder, deren Mütter nach der zweiten oder dritten Classe in der Gebärdanstalt verpflegt und allort entbunden werden; dann für alle übrigen außer der Gebärdanstalt in der Provinz Tirol und Vorarlberg gebornen unehelichen Kinder, deren Mütter sich mit einem Dürftigkeits-Zeugnisse ausweisen können, daß sie nur die letzte, nicht aber die höhere Aufnahms-Taxe von 40 fl. zu bezahlen im Stande seyen. (Wird nun das oben S. 1, Nr. 2 aufgeführte Hofkanzlei-Decret in Wirksamkeit getreten seyn.)

Aus der Gratis-Abtheilung der Gebäranstalt werden die Kinder sammt den Müttern ohne Aufnahms-Taxe, unter obgenannter Bedingung, in die Findelanstalt übersezt.

Zur Aufnahme der Findlinge überhaupt ist bei allen, mit Ausnahme der niebergelegt gefundenen, ein legaler Ausweis über die uneheliche Geburt und über die empfangene Taufe; und zur unentgeltlichen Aufnahme überdies in jedem Falle die ausdrückliche Anweisung des Findelhaus-Directors, welcher die vorgeschriebenen Documente zuvor zu untersuchen hat, erforderlich.

Das in der Anstalt befindliche Kind wird, wenn es durch häufig zwei Monate bei der Amme an der Brust war, und mit Erfolg vaccinirt worden ist, in die auswärtige Pflege an Parteien abgegeben; das kann aber auch in dem Falle, wenn die Pflege-Partei den Findling zu stillen vermag, früher geschehen. Sind zur Abgabe geeignete Kinder vorhanden, so erhalten vorzugsweise die Landfrauen solche. Können aber die Kinder noch nicht abgegeben werden, so geschieht die Vormerkung dieser Parteien; und die vorgemerkten werden im Falle, als wieder Kinder abgegeben werden können, durch Schreiben an die Obrigkeit und Curatgeistlichkeit zur Uebernahme der Findlinge bestellt, und bekommen überdies einen Reise-Beitrag von 12 fr. W. W. C. M. für die deutsche Meile des Hin- und Herweges.

Die Nachsicht über die Behandlung der an Pflege-Parteien abgegebenen Findlinge hat ein eigener Aufseher zu pflegen. Ueberdies haben auch sämtliche Pfarrer und Curaten die Aufsicht über die Behandlung der an Pflege-Parteien abgegebenen, und in deren Kirchenprengel befindlichen Findlinge zu führen, und insbesondere auch darüber zu wachen, daß die schulfähigen Findlinge in die Schule geschickt werden, weshwegen sie ein eigenes Protokoll derselben zu führen haben. Von den Landgerichten muß alle Vierteljahre über die weiter als zwei Posten von Trient entfernten Findlinge ein genauer Ausweis, welcher hinsichtlich der Pflege, der Erziehung, des Schulbesuches u. s. w. der Findlinge von dem betreffenden Pfarrer oder Curaten mit zu unterfertigen ist, durch das Kreisamt an die Direction der Findelanstalt eingeseudet werden ⁸²⁾.

§. 4.

Erkrankung der Findlinge.

In Steiermark.

Wenn ein Waisen- oder Findelkind erkranket, so wird es auf Staatskosten kurirt, in der Stadt vom Districts-Arzte, auf dem Lande vom Arzt oder Wundarzte des Ortes, Bezirkes oder Districtes, welche die nöthigen Arzneien zu verordnen haben. Die

⁸²⁾ Kundmachung des tirol-vorarlbergischen Sub. vom 14. Dec. 1832.

Seelsorgs-Vorsteher haben den Wundärzten die Entfernung ihrer Gänge zu den in der Provinzial-Versorgung stehenden Findlingen und Waisen zu bestätigen; welches aber nur nach der strengsten Wahrheit geschehen soll, damit der Staats-Wohltätigkeits-Fond vor ungebührlichen Aufrechnungen verwahrt werde ⁸³⁾. Zur Bevorzugung der Aufrechnungen verwahrt wurde eröffnet, daß den Wundärzten die Aufrechnung des Meilengeldes auch für die Rückkehr von ihren Verrichtungen bei den Findlingen und Waisen gestattet wird ⁸⁴⁾; jedoch muß der unmittelbare Rückgang auch gehörig nachgewiesen seyn; indem widrigens, wenn ein Wundarzt nicht auf dem kürzesten Wege zurückkehrt, sondern etwa andere Kranke besucht oder andere Geschäfte besorgt, diese Aufrechnung des Rückganges nicht Statt haben darf ⁸⁵⁾.

Die Bestätigung der Gänge hat mit pfarrämtlicher Unterschrift (wozu auch die bezirksämtliche folgt) nach dem vorgeschriebenen gedruckten Formulare (wozu die Blanqueten in der Kanzlei der Versorgungsanstalten-Direction unentgeltlich ausgegeben werden) zu geschehen. In Städten werden die Apotheker-Conten, auf dem Lande die Recepte des Wundarztes mit pfarrämtlicher Unterschrift bestätiget.

(Formular Nr. IX.)

Oesterreich.

Findet es sich, daß Findelkinder kränkeln oder wirklich krank sind, so haben die über die Findlinge Nachsicht führenden Individuen sogleich für ärztliche Hülfe zu sorgen; zeigt sich aber dabei, daß die Kränklichkeit oder Krankheit Folge von Verwahrlosung oder Mißhandlung sey, so ist nicht nur sogleich für eine andere Unterkunft des Findlings zu sorgen, sondern auch auf der Stelle bei der Obrigkeit die Anzeige zu machen, damit diese gegen die pflichtvergesenen Pflegeältern nach dem Befunde der Umstände, den Befehlen gemäß, mit unrücksichtiger Strenge das Amt handle ⁸⁶⁾.

Wo sich keine vom Staate aufgestellten und besoldeten Aerzte und Wundärzte befinden, werden auf dem Lande die kranken Findlinge von den daselbst wohnhaften Aerzten und Wundärzten, oder in dessen Ermanglung von einem im nächsten Orte stationirten Wundarzte behandelt ⁸⁷⁾.

Wundärzte dürfen nur für jene Kinder, von welchen die Pflegeältern die Protokolls-Nummer der Findelanstalt vorzeigen können, auf Rechnung dieses Fondes ordiniren; und sollen in ihren Rechnungen bei jedem Kinde die gedachte Protokolls-Nummer beisetzen, damit die Findelhaus-Direction eine richtigere und schnellere

⁸³⁾ Sub. Verordn. vom 30. Juni 1824. — ⁸⁴⁾ Hoffanzl. Verordn. vom 22. Jan. 1824. — ⁸⁵⁾ Sub. Verordn. vom 1. Aug. 1824. — ⁸⁶⁾ Circ. der ob der Enns'schen Reg. vom 29. Aug. 1822. — ⁸⁷⁾ Ebend. Decret vom 9. April 1821.

Controlle vornehmen, und die unrichtigen Angaben ausscheiden könne, bevor diese Conten zur Liquidirung an die Stiftungs- Hofbuchhaltung gelangen ⁸⁸).

Die diesfälligen Medicamenten- und Deserviten-Rechnungen müssen sowohl mit den einzelnen, als auch für jede Repetition besonders geschriebenen, gehörig numerirten und von dem Ortspfarrer vidimirten Recepten, dann auch mit den von dem Pfarrer (oder in dessen Abwesenheit, auch in Ermanglung, von den Orts-Vorstehern) in einzeln gewissenhaft bestätigten Ausweisen über die Besuche und die Entfernung (nach dem Stunden- oder Meilenmaße) belegt seyn ⁸⁹). Ferner müssen diese Rechnungen von den betreffenden Pfarrern und Ortsobrigkeiten unter Beidrückung ihres Amts-Siegels bestätigt werden ⁹⁰).

Einem jeden, für kranke Findlinge verschriebenen Recepte soll die Namens-Unterschrift des Orts-Seelsorgers, oder in dessen Abwesenheit des Orts-Richters oder eines Geschwornen, sogleich nach Uebergabe desselben an die Partei beigefügt werden; was auch in Anbetracht der Bestätigung eines jeden ärztlichen Krankenbesuches bei Findelkindern mit der genauen Bestimmung der Entfernung des Wohnortes des Arztes von dem Wohnorte des Kranken pünctlichst beobachtet werden muß; die genaue Befolgung dieser Verordnung erscheint um desto notwendiger, als die Außerachtlassung derselben, im Falle diese Bestätigung erst nach beendigter Krankheit, und nur erst bei den bereits verfaßten Arznei- und Deserviten-Conten Statt findet, eine Gelegenheit zu vielen Anfügungen darbietet ⁹¹). Die Namens-Unterschriften sammt den beizubrückenden Sigillen der Orts-Seelsorger und der Dominien (Bezirksobrigkeiten), oder, in der zu großen Entfernung der letzteren, jene der Orts- (Gemeinde-) Richter, sind auch in den Apotheker-Conten für kranke Findlinge notwendig.

B e m e r k u n g e n .

Wenn ein Findling erkranket, so haben die Pflege-Parteien in der Hauptstadt den Bezirksarzt, auf dem Lande aber den Arzt oder Wundarzt des Ortes oder Bezirkes herbeizurufen, welche die Behandlung des erkrankten Findlings zu übernehmen, und demselben die nöthigen Arzneien zu verordnen haben. Diese Heilkosten werden aus dem Fonde der Findelanstalt bestritten; und es ist sich hinsichtlich ihrer Liquidirung genau nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen ⁹²).

⁸⁸) Circ. der ob der Gmms'sch. Reg. vom 18. Nov. 1820. — ⁸⁹) Ebend. vom 14. Sept. 1818. 11. Mai 1819 u. 6. Mai 1820. — ⁹⁰) Decret der ob der Gmms'sch. Reg. vom 16. Febr. 1828. — ⁹¹) Circ. des Nied. Dest. Kreisamtes B. u. W. W. vom 6. Dec. 1821. — ⁹²) Sub. Verordn. vom 22. Sept. 1822 und Circ. vom 8. Dec. 1829.

Tirol und Vorarlberg.

Die Pflege-Altern haben Anspruch auf Vergütung der auf Findlinge verwendeten Medicamente. Zur ärztlichen unentgeltlichen Behandlung der Findlinge außer dem Institute sind alle Kreis-Ärzte und Wund-Ärzte, so wie auch die Districts-Ärzte verbunden ⁹³).

§. 5.

Sterbfall der Findlinge.

In Steiermark.

Wenn ein Waisen- oder Findelkind mit Tode abgeht, wird der Contracts-Vogel von den Nährältern, zur Verhütung eines etwaigen Mißbrauches, abgefordert, der Todestag in demselben angemerkt, das Kind im Protokolle in Abgang gebracht, und der Vogel ad acta gelegt; nicht mehr aber, wie einstens, das Ausschnitt-Zeichen eingeschickt. Die verstorbenen, vom Staate versorgten Waisen- und Findelkinder müssen unentgeltlich eingeseget und begraben werden ⁹⁴).

(Von der Todtenbeschauung ist im 1. Theile, 6. Hauptst., 4. Abschn., 5. S. gehandelt worden.)

Österreich.

Stirbt ein Findelkind außer der Findelanstalt, so hat der Todtenbeschauer dasselbe in dem Hause, in dem es verstorben ist ⁹⁵), ohne die mindeste Weigerung unentgeltlich, wie er dieses bei allen Mittellosen verpflichtet ist, zu besichtigen ⁹⁶).

Die Pflege-Partei hat aber das Kindeszeichen sogleich dem Ortsarzte oder Wundarzte zu überbringen, um hierauf die Art der Krankheit vormerken zu können, an welcher das Kind gestorben ist; solches dann dem Pfarrer zu dem Ende vorzuzeigen, damit auch der Todestag in dem Contracts-Vogel angemerkt, und in dem Protokolle des Pfarrers in Abgang gebracht werden könne; und da die Pfarrer verstorbene Findlinge unentgeltlich einsegnen ⁹⁷), so werden von Seite der Findelanstalt zur Bestreitung der Begräbniskosten, als, für den Todtengraber und dergleichen kleine Auslagen in Allem 30 fr. C. M. vergütet. Die Seelsorger haben bei der Bestätigung des Ablebenstages der Findlinge nebst ihrer Unterschrift auf dem Zahlungs-Vogel derselben auch das Pfarr-Sigill beizubrüden ⁹⁸).

Der Seelsorger auf dem Lande hat nebst der Todesbestätigung eines Findlings auch die Bestätigung der Beerdigung desselben anzusetzen. Da nach bestehenden Vorschriften die systemisirten Leichenkostenbeträge für einen auf dem Lande verstorbenen Findling nur dann angewiesen und ausbezahlt werden, wenn erwiesen vorliegt, daß derselbe auch dort beerdigt worden ist; und da sich der Fall,

⁹³) Sub. Circ. vom 14. Dec. 1832. — ⁹⁴) Hof-Decret vom 10. Juni 1785. — ⁹⁵) Nied. Dest. Reg. Verordn. vom 10. Oct. 1816. — ⁹⁶) Hoffanzl. Decret vom 30. Aug. 1821. — ⁹⁷) Hof-Decret vom 10. Juni 1785. — ⁹⁸) Nied. Dest. Reg. Verordn. vom 11. Sept. 1813.

wie es auch schon geschehen ist, leicht ergeben kann, daß solche auf dem Lande verstorbene Findlinge von der Pflege-Partei in das Wiener Findelhaus zur Beerdigung eingebracht werden; so erhielten sämtliche Seelsorger über diesfälliges Ansuchen der Findelhaus-Direction den Auftrag, in vorkommenden Fällen dieser Art nebst der Todesbesätigung eines Findelkinde auch die der Beerdigung desselben anzusetzen, damit die Rechnung der vorerwähnten Direction nicht beirrt, und nachträglichen Anständen dadurch vorgebeugt werde⁹⁹⁾.

Die Districts-Commissariate in Oesterreich ob der Enns haben auch jene Findlinge, welche im Laufe des Jahres gestorben, in den vierteljährigen Findlings-Ausweisen bis zum Schlusse des Jahres fortzuführen; bei erfolgtem Ableben eines Findlings aber jedesmal sogleich an die Verwaltung der Linzer Findelanstalt die Anzeige zu machen¹⁰⁰⁾.

B ö h m e n.

Stirbt ein Findling, so muß nach den gesetzlichen Bestimmungen die Besichtigung der Leiche sowohl, als deren Beerdigung, unentgeltlich verrichtet werden¹⁾.

Tirol und Vorarlberg.

Im Sterbefalle auf dem Lande hat die Pflege-Partei das Kindeszeichen sogleich dem Ortsarzte oder Wundarzte zu überbringen, um darauf die Art der Krankheit, woran das Kind gestorben ist, vormerken zu können; solches ist sodann dem Pfarrer oder Curaten zu dem Ende vorzuzeigen, damit auch der Todestag in dem Contracts-Bogen angemerkt, und in dem Protokolle des Pfarrers oder Curaten in Abgang gebracht werden könne; und da die Pfarrer oder Curaten verstorbene Findlinge unentgeltlich einsegnen, so wird von Seite der Findelanstalt zur Bestreitung der übrigen Kosten, als für den Todengräber und dergleichen kleine Auslagen ein Betrag von 20 fr. W. W. E. M. bezahlt.

Innerhalb des Burgfriedens der Stadt Trient aber ist nach dem erfolgten Tode eines Findlings dessen Leiche sammt dem Contracte und dem Kindeszeichen in das Institut zurück zu tragen, wenn die Pflege-Partei die Kosten der Beerdigung nicht übernehmen will; will sie aber die Kosten bestreiten, so muß der Todtenbeschauer auf dem gedruckten Kindeszeichen die Todesart unentgeltlich anmerken; dann ist solches dem Pfarrer zu überbringen, damit er sowohl die Besätigung auf dem Contracts-Bogen vornehmen, als auch dieses Kind in Abgang bringen könne²⁾.

⁹⁹⁾ Wiener Consist. Curr. vom 24. Juni 1826. — ¹⁰⁰⁾ Decret der ob der Enns'schen Reg. vom 24. Aug. 1827. — ¹⁾ Sub. Verordn. vom 29. Nov. 1827, Circ. vom 8. Dec. 1829. — ²⁾ Sub. Circ. vom 14. Dec. 1832.

Viertes Hauptstück.

G e s u n d h e i t s - P f l e g e.

Erster Abschnitt.

Mitwirkung bei der Schutzblattern-Impfung.

§. 1.

Wichtigkeit dieses Amtszweiges.

Wenn gleich dieser Geschäftszweig Manchem für das Pfarramt zu heterogen vorkommen mag, so steht doch derselbe in Hinsicht der Impflisten, als eines Zweiges der Bevölkerungs-Verzeichnisse, schon mit seinen übrigen Dienstverhältnissen gegen den Staat in analoger Verbindung. Ueberdies ist diese Rettungsanstalt, welcher schon Millionen ihre Gesundheit, die geraden Glieder oder das Leben selbst verdanken, für die gesammte Menschheit zu wohlthätig, daß nicht jedes Mitglied derselben zu gänzlicher Verbannung der Blattern-Pest willig die Hände bieten sollte; besonders da sich bereits die erspriesslichen Folgen der Schutzblattern-Impfung *) durch tausendfältige Erfahrung über allen Zweifel erhoben haben.

§. 2.

Geschichte der Entstehung der Schutzblattern-Impfung.

Es gibt für Aeltern keine schönere Freude, als in gesunden, guten, hoffnungsvollen Kindern wieder blühen; dies ist der schönste Ersatz für die Sorgen, Mühe und schlaflosen Nächte, welche die Aeltern wegen der Kinder erdulden mußten.

Aber, leider! raffet der Tod so manche schöne, süße Hoffnung der Aeltern früh dahin. So mancher Sohn, so manche Tochter,

15 *

*) Anmerkung. Man bediene sich nicht der Benennung Kuhpocken, weil dadurch in den Viehzucht treibenden Ländern ein widriger Nebenbegriff hervorgerufen wird. So viel zur Belehrung angehender Seelsorger, damit ihr Eifer nicht fruchtlos sey in Orten, mit dessen Provinzialismen und Localismen sie nicht bekannt sind.

welche die größte Freude, die größte Hoffnung der Aeltern war, wird früh wieder zu Grabe getragen. Viele Gefahren lauern auf die keimende Pflanze, und manches Vater- und Mutterherz blühet am Leichensteine seiner kleinen Lieblinge.

Besonders schleicht ein sehr gefährlicher Feind der Kinderwelt in grünender Todesgestalt umher. Es ist das Blatterngift, welches schon Millionen Gräber gefüllet, Millionen Thränen trostlosen Müttern erpreßte, und schon mehr Blüthen der Bevölkerung abstreifte, als selbst ein immerwährender Zustand von Krieg zwischen allen Nationen thun würde. Schon über achthundert Jahre wüthet dieses Gift in Europa, welches vormals nur im Orient als Pest bekannt war. Doch, dem Himmel sey gedankt! er erhörte die tausend und tausend Flehen der Menschen, er segnete das Bemühen der edelsten Menschenfreunde, und ließ sie ein Mittel finden, welches dieser verheerenden Seuche Einhalt zu thun vermögend ist; und dieses Mittel ist die Schutzblattern-Impfung, die wirklich ein gutes, heilsames Rettungsmittel ist, gegen welches alle Einwürfe nicht taugen.

Daß die Blattern kein unausbleibliches, unserer innern Einrichtung nach nothwendiges Uebel seyen, zeigt uns die Geschichte; indem es viele Völkerschaften und Jahrtausende gab, in und unter welchen sie nicht wütheten; und es daher wieder viele Völker und Jahrtausende geben könnte, in und bei welchen dieses schreckliche Gift unbekannt wäre. Erst im zehnten und den folgenden Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung wurden durch Sarazenen und Kriege, wie so manches Uebel und Drangsal, auch das Blatterngift nach Europa gebracht. Und wer ist wohl zuerst auf ein Rettungsmittel gegen dieses Gift gekommen? — Menschen aus dem gemeinen Stande, Bauern in England waren es, welche denkende Männer und weise Regierungen auf die heilsame Schutzblattern-Impfung leiteten; und darum sollte auch der Bauernstand schon längst zugegriffen haben, da es eine von jenen Erfindungen ist, die aus seiner Mitte hervorgegangen sind. In England ist eine große Grasschaft, welche Gloucester heißt, und deren Einwohner starke Viehzucht treiben. Hier sah man nun öfters an den Eutern der Melkkühe weißlichte Blattern, die mit einer röthlichten Entzündung umgeben waren. Man nannte sie Kuhblattern. Drückte nun beim Melken ein Knecht oder eine Magd eine solche Blatter auf, und traf das Eiter davon nun von ungefähr einen wunden Finger, so setzten sich da eine oder zwei ähnliche Blattern an, um welche sich eine gleiche Entzündung bildete. Man bemerkte bald allgemein, daß diese Leute auch dann von der Blatternseuche verschont blieben, wenn sie auch sonst Alles in der Runde herum angesteckt habe. Bei gefährlichen Blatternseuchen mag es nun geschehen seyn, daß verständige Mütter, um ihre Kinder von der drohenden Gefahr zu befreien, selbe mit einer Nadel am Finger ritzten, durch diese kleine Wunde dann das Eiter der Kuhblattern dem Kinde beibrachten, und es so vor den natürlichen Blattern geschützt haben. Der Versuch glückte. Eine

Nachbarinn rieth es nun der andern an; und in Gloucester, und auch in der Nachbarschaft, wurden alle Kinder auf diese Art eingimpft. So waren es Menschen aus dem Bauernstande, die dieses große Rettungsmittel gegen das verheerende Blatterngift erfanden.

Die glücklichen Einwohner von Gloucester und der Nachbarschaft blieben nun auch von den, den Menschen so entstellenden Blatternarben frei. Ueberall sah man glatte Gesichter. Dieses nun fiel aufmerkamen Denkern auf, und selbst die hohe Regierung von England wurde aufmerksam auf diese Landleute gemacht; indem sich immer bei allen Todtenlisten zeigte, daß fast Niemand in der Herrschaft Gloucester an Blatternseuche starbe. Die Größe des Uebels, welches verheerend vor Augen schwebte, war wichtig genug, dem Grunde und der Ursache der glatten Gesichter und der geringen Sterblichkeit an der Blatternseuche in Gloucester nachzuforschen.

Eduard Jenner, ein Mann, dem nun ganz Europa dankt, und dessen Name jedem edlen Menschenfreunde, jeder fühlenden Mutter, jedem guten Vater theuer seyn wird; dieser Edle wurde nun nach Gloucester geschickt, um dieser so wichtigen Sache auf den Grund zu kommen. Fünf und zwanzig Jahre forschte er hin und her, und machte endlich nach tausend Versuchen die große Entdeckung, daß die Kuhblattern wirklich eine Schutzwehre gegen die Blattern seyen, daß sie zwar eine kleine Krankheit erzeugen, aber dafür all' das Elend verhüten, welches sonst mit den gewöhnlichen Blattern verbunden ist. Als Doctor Jenner nun seiner Sache gewiß war, so machte er seine Entdeckung bekannt. Eine Menge Aerzte, welche prüften und untersuchten, stimmten ihm bald bei; und so verbreitete sich diese Wohlthat von England aus über das ganze gebildete Europa; ja man darf sagen, daß man bald in der ganzen Welt impfen werde, indem dieses Heilmittel von Welttheil zu Welttheil gebracht ist, und so bald überall dankbare Mütter die Freudenthäne für die Rettung ihrer lieben Kinder dem großen Bekanntmacher zollen werden.

Die berühmtesten Aerzte, die weisesten Regierungen empfehlen die Impfung der Schutzblattern, als heilsames Rettungsmittel von den natürlichen Blattern, allen Aeltern an, die ihres Berufes würdig Väter und Mütter ihrer Kinder seyn wollen; und aus allen diesen ergibt sich nun, daß die Aeltern vor Gott und dem Richterstuhle der Bernunft verpflichtet seyn, durch dieses Rettungsmittel ihre Kinder vor den natürlichen Blattern zu sichern.

In jeder gesellschaftlichen Verbindung von Menschen heißt immer eines der obersten Grundgesetze: Kein Mensch schade den andern. Dieses, von der Religion und Bernunft so sehr gebilligte Gesetz, macht es den Aeltern schon zur strengsten Pflicht, ihre Kinder impfen zu lassen. Blatterngift ist und bleibt immer ansteckend; durch selbes wird daher nicht nur eigenes Leben, sondern auch das Leben Aller in Gefahr gesetzt; weil Alle angesteckt werden können. Sich oder die Seinigen der Gefahr der Blatternseuche aussetzen, da man sich doch vor selber bewahren könnte, ist daher immer eine

pflichtwidrige Handlung; indem man dadurch die Rechte seiner Mitbürger verletzt, ihre Sicherheit stört, und zum Tode des zehnten Menschen beiträgt.

Zudem, welche Menschen werden von Blattern überfallen und erwürgt? Sind es nicht meistens Kinder, Unmündige, welche nicht reden, nicht wählen, sich nicht selbst helfen können? Aeltern! was würdet ihr nun antworten, wenn man euch beim Grabe eurer erwürgten Kinder fragen würde: Hatten diese Kinder, diese Unmündigen hier keine Aeltern, keinen Vater, keine Mutter, welche für sie sorgten? Was würdet ihr antworten, wie euch vor Gott und der Vernunft vertheidigen können, da euch tausend und tausend Beispiele, da euch geistliche und weltliche Obrigkeiten, welchen ihr doch nach dem Willen Gottes gehorchen müßet, überzeugten, daß die Schutzblattern-Impfung in Wahrheit gegen die natürlichen Blattern schütze, und zehnmal weniger Gefahren ausseze, als man bei den natürlichen Blattern ausgefetzt ist?

Saget nicht (Einwurf des Landvolkes): die natürlichen Blattern seyen nothwendig, weil sonst vieler Unrath im Kinde zurückbleibe, welcher auf diese Art von selbst kommt. — Der Unrath, das Unreine, was wir bei Blatternkranken erblicken, ist nicht früher im menschlichen Körper vorhanden, als bis es sich durch Blatterngift in selbst ansetzet. Diese angesezte Materie greift dann immer weiter um sich, und hört nicht eher auf, bis der ganze Körper angesteckt ist. Wenn man nun aber verhindert, daß das Blatterngift sich nicht ansetzen, und also auch nicht weiter um sich fressen kann; so muß ja auch aller Unrath ausbleiben.

Aber, sagen wieder Einige (Einwurf der Städter, wo man leider an der guten Sache viel verdorben hat): Man hat ja doch gehört, daß selbst jene Kinder hin und wieder die natürlichen Blattern bekommen haben, denen doch die Schutzblattern eingeimpft wurden. — Ist wohl alles wahr, was man sagt? Wie oft hattet ihr wohl schon Gelegenheit die traurige Bemerkung zu machen, daß man sich nicht immer auf die Aussage der Menschen verlassen könne? Wenn auch hin und wieder die natürlichen Blattern schon geimpfte Kinder trafen, so war hieran entweder nur derjenige Schuld, welcher einimpfte, oder Aeltern und Krankenwärter können es selber mit dem Eingeeimpften verdorben haben; aber eben darum wird von weisen Regierungen verordnet, daß nur solche Männer Schutzblattern einimpfen dürfen, welche hierüber geprüft wurden; und zugleich bemüht man sich auch überall, sowohl von geistlicher als weltlicher Seite, das Volk über die Verhaltensregeln der Verpflegung eines Eingeeimpften zu belehren.

Darum, ihr Aeltern! seyd in Wahrheit Väter und Mütter an euren Kindern. Gott schickt euch Rettung, er bietet euch Hilfe an. O stoßet nicht undankbar diese väterliche Hand von euch! Sehet sie an, eure Kinder, welche ihr eure Lieblinge, euren Trost, eure Hoffnung, eure Freude nennet, und entreißet sie dem wilden Blatterngifte. Jetzt sind sie noch der reine, holde Abdruck der Liebe,

das lächelnde Gesicht der Freude, der wonnevolle Blick der Unschuld. O! laßet sie nicht zerstören diese herrlichen Reize durch Blatternseuche, welche den menschlichen Körper vom Scheitel bis zur Fußsohle mit schmerzlichen Beulen belegt, die menschliche Gestalt unkenntlich macht, und oft auch des Augenlichtes beraubet. Rettet eure Kinder, und beuget durch Schutzblattern-Impfung jenen traurigen Tagen vor, in welchen ihr am Jammerlager eurer armen Kinder stehen müßet, zwar bereit ihnen zu helfen, aber unvermögend ihren Jammer zu stillen. Beuget vor jenen Tagen, wo das Elend eurer Kinder euch erst die Augen öffnen, und euch anklagen würde, daß ihr aus unzeitiger Bedenklichkeit heilsamen Ermahnungen kein Gehör geben wolltet. Wie, ihr liebet eure Kinder, und wolltet sie der Gefahr aussetzen, euch entrisen, oder wenigstens zu Krüppeln und Siechlingen verunstaltet zu werden? — Nein, dies thut nur unvernünftige, barbarische Aeltern; aber nicht jene, deren Verstand ausgebildet, und deren Herz mit dem schönen Wunsche erfüllt ist, das Glück der Kinder für Zeit und Ewigkeit dauerhaft zu gründen. Ich habe auf euch Alle das gerechte Zutrauen, daß ihr der Stimme der Geschichte trauen, die Nichtigkeit der Einwürfe untersuchen, das Ganze prüfen, das Gute behalten, und als treue Bürger des Staates zum allgemeinen Besten euch einer Anstalt unterziehen werdet, die ganz auf das allgemeine Wohl berechnet ist. Wohl euch dann am großen Gerichtstage! Wenn ihr jetzt als erleuchtete Christen euer Herz der Vernunft und Religion öffnet, und als Aeltern gegen eure Kinder treu eure Pflichten erfüllt; dann ersparet ihr euch tausend Thränen, tausend Leiden, eure Kinder werden unter dem Schutze Gottes zu eurer Hoffnung und Freude heranblühen! Deine Söhne und Töchter, liebes Vaterland! werden nicht mehr in das frühe Grab sinken; und in kommenden Generationen werden dann Abkömmlinge eines gesündern Geschlechtes leben und blühen!

§. 3.

Aufforderung an Aeltern, ihre Kinder impfen zu lassen.

Seine k. k. Majestät Franz I. haben, in stäter Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände, welche die Wohlfahrt ihrer Unterthanen, und die Erhaltung ihres Lebens von der ersten Stufe der Kindheit an betreffen, zur Verbreitung der Schutzblattern-Impfung ein allgemeines und gleichförmiges System Allerhöchst festzusetzen geruhet (siehe unten S. 4). Nach der Allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät *) mußte und muß noch zur Förderung des oben bezeichneten edlen Zweckes nachfolgender gedruckte Unterricht für Cheleute (der seiner stäten Brauchbarkeit wegen ausführlich hierher gesetzt wird) bei jeder ersten Kindestaufe den Aeltern des Kindes, in Form eines Briefes, von dem betreffenden Geistlichen verabsolget werden:

*) Hofkanz. Verordn. vom 28. Jan. 1828.

Gute Eheleute!

„Der Himmel hat eure Ehe gesegnet, und euch mit Aeltern-freuden beglückt, wofür ihr ihm eure Dankbarkeit dadurch am stärksten beweisen werdet, daß ihr euch angelegen seyn laßt, an dem euch geschenkten Kinde die Aelternpflicht auf das genaueste zu erfüllen. Fraget, ihr guten Menschen! euer eigenes Herz, welche Pflicht der Aeltern die erste, die wichtigste, die heiligste ist? Es wird euch sagen: Die erste und unsere heiligste Pflicht ist, das Leben unseres Kindes zu erhalten. Das ist ohne Zweifel auch euer erster und wärmster Wunsch; das war das erste Gebet, welches ihr bei dem Anblicke des neugeborenen Kindes zu Gott abgeschickt habet.

Aber ihr habet, leider! tägliche Erfahrungen vor Augen, wie vielen, wie hundertfältigen Gefahren Kinder sogleich von der Geburt an ausgesetzt sind; und unter diesen Gefahren die schrecklichste, sind die Kindesblattern; schrecklicher und fürchterlicher dadurch, daß die Ansteckung dieser Krankheit bisher unvermeidlich schien, daß ihre Verheerung nicht selten gleich einer Pest um sich griff, und Kinder zu Hunderten, zu Tausenden dahinraffte, und sehr oft, auch wenn die Blattern einzeln ausbrachen, und es der sorgfältigsten Wartung und Pflege gelang, das Leben eines Kindes zu retten, die unglücklichsten Folgen, Entstellung oder einen lebenslänglich stehenden Körper hinterließen. Nicht ohne Grund werden also Kinder, so lange sie die Gefahr der Blattern nicht überstanden haben, nur eine zitternde Freude der Aeltern genannt.

Wann aber ist die Gefahr überstanden, da so viele Beispiele zeigen, daß diese furchtbare Krankheit den Säugling an der Brust der Mutter, und Menschen von den reifsten Jahren nicht verschont, daß also eigentlich kein Alter vor derselben sicher stellet?

Zwar war die liebevolle Sorgfalt der Landesfürsten schon seit vielen Jahren darauf gerichtet, diesem Uebel durch Veranstaltung des bis dahin allein bekannten Gegenmittels der Menschenblattern-Einimpfung Einhalt zu thun; auch wurden dadurch viele Kinder gerettet, die sonst der Raub der natürlichen Blattern geworden wären. Allein, es starben dennoch manche Kinder, starben, ungeachtet sie eingimpfet worden; und insgemein waren die Kinder bei der Einimpfung durch mehrere Tage nicht unbedeutend krank. Außerdem mußte zur Einimpfung eine besondere Jahreszeit gewählt, und ein bestimmtes Alter erwartet werden. Zugleich war die Einimpfung immer mit einigem Aufwande verbunden, den die minder wohlhabenden Aeltern nicht bestreiten, und sie forderte eine sorgfältige Pflege, welche besonders die arbeitenden Haushaltungen nicht leicht abwarten konnten.

Schon diese Umstände haben den allgemeinen Gebrauch und Nutzen dieses Hilfsmittels sehr beschränket. Was aber die damalige Einimpfung der Regierung sowohl, als den Aeltern immer noch bedenklich machte, war, daß die Blattern dennoch ansteckend waren, daß also die eingimpften Kinder auf das sorgfältigste ab-

gesondert gehalten werden mußten, und jede Nachlässigkeit und jedes Uebersehen bei einem einzelnen Kinde die Blattern weiter verbreiten, und daher für die Kinder ganzer Dörtschaften, ganzer Gegenden gefährlich werden konnte.

Gegenwärtig danken wir der Güte des Allmächtigen für eine Entdeckung, die nicht nur jedem Hausvater für seine Kinder Sicherheit anbietet, sondern auch die tröstliche Aussicht zeigt, die Blattern mit der Zeit ganz auszurotten, und durch unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die Anwendung dieses Verwahrungsmittels die Menschheit von einem so verwüstenden Uebel zu befreien.

Diese unschätzbare Entdeckung sind die Schutzblattern (die von den Eutern der Kühe genommen werden), deren Einimpfung euch hiermit wohlmeinend angerathen, und so lieb euch die Erhaltung des von Gott geschenkten Kindes ist, als eine theure Aelternpflicht an das Herz gelegt wird. Die Liebe eures Landesfürsten und seine väterliche Sorgfalt für das Wohl seiner Unterthanen kann euch dafür bürgen, daß er dieses Verwahrungsmittel keineswegs anrathen würde, wenn er sich von dem unfehlbaren und sichern Erfolge desselben nicht schon die vollste Ueberzeugung verschafft hätte.

Die Einimpfung der Schutzblattern ist bereits seit mehrerer Zeit sowohl in diesen, als in allen anderen Ländern von Europa an vielen hunderttausend Kindern und erwachsenen Menschen von allem Alter und Geschlechte durch die erfahrensten Aerzte, und unter öffentlicher Aufsicht versucht worden, und überall und stets hat der übereinstimmende gleiche Erfolg bestätigt, daß von den eingimpften Schutzblattern weder ein Kind noch ein Erwachsener gestorben; daß die Schutzblattern keine Entstellung, noch sonst üble Folgen für die Augen oder andere Theile des Körpers zurückließen; daß ein Kind, dem die Schutzblattern eingimpft sind, mit anderen Kindern, die noch nicht geblattert haben, freien Umgang pflegen kann, ohne daß diese die Blattern von ihm erben; daß auch die mit Schutzblattern eingimpften Kinder selbst mit Kindern, so die natürlichen Blattern haben, Umgang haben können, ohne davon angesteckt zu werden; daß also die Schutzblattern gegen die natürlichen Blattern lebenslänglich, und in allen Gelegenheiten und Umständen sicher stellen; daher denselben dankbar und Recht der Name Schutzblattern beigelegt werde.

Nach diesen glücklichen so vervielfältigten Erfahrungen trug euer bester Landesvater, der nicht weniger auch der beste, seine Kinder liebendste Vater ist, weiter kein Bedenken, von Einimpfung der Schutzblattern bei seiner eigenen Familie selbst das Beispiel zu geben.

Schon ein solches Beispiel ist ohne Zweifel fähig, über die Zuverlässigkeit dieses Verwahrungsmittels allen Zweifel zu heben, und die Besorgnis liebender Aeltern gänzlich zu beruhigen; noch aber empfiehlt sich dieses heilsame Vorsichtsmittel auch besonders dadurch, daß die Einimpfung der Schutzblattern mit so vieler Leichtigkeit geschehen kann, daß auch die ärmsten Aeltern sie bei ihren Kindern anzuwenden nicht ausgeschlossen sind.

Man hat dabei auf kein Alter des Kindes Rücksicht zu nehmen, und kann die Schutzblattern gleich einige Zeit nach der Geburt mit eben so vollkommener Sicherheit als im späteren Alter, und wie schon gesagt worden, ohne an eine Zeit gebunden zu seyn, im Frühjahr, Herbst, Sommer oder auch im Winter einimpfen lassen. Auch ist dabei keine Absonderung von anderen Kindern nothwendig; da, wie ebenfalls schon gesagt worden, die Schutzblattern nicht anstecken. Endlich sind damit keine Unkosten verbunden, und selbst die Wartung und Pflege kann keiner Mutter beschwerlich fallen; weil die Gelindigkeit dieser Blattern an dem Kinde, daß es krank sey, meistens nichts bemerken läßt.

Mit dieser wohlthätigen Leichtigkeit, durch welche die Natur euch Aeltern gleichsam auffordert, das Leben eures Kindes vor der Gefahr der Kinderblattern zu sichern, verbindet noch die landesfürstliche Sorgfalt die liebevolle Vorsehung, daß es keiner Gegend an Leuten fehle, welche über die Einimpfung der Schutzblattern vollständigen Unterricht empfangen, und bereits hinlängliche Uebung, auch Alles, was dazu erfordert ist, zur Hand haben.

Nunmehr also bedenket, und führet euch Folgendes lebhaft zu Gemüthe: Künftig ist keine, nein! keine Entschuldigung ist euch übrig gelassen, dafern ihr der theuren Aelternpflicht uneingedenk es versäumen sollet, euch des von Gott gesendeten, von eurem Landesfürsten mit so liebevoller Sorgfalt angebotenen Rettungsmittels eures Kindes zu gebrauchen. Und sollte dann dieses Kind nachher das unglückliche Opfer eures Versäumnisses werden, dann werdet ihr vor Gott, vor eurem Landesfürsten, und vor euren Mitbürgern als an dem Tode eures Kindes schuldig erscheinen. Die Beunruhigung eures eigenen Gewissens wird euch euer ganzes Leben hindurch verfolgen, und euch noch auf dem Sterbelager der schreckliche Vorwurf ankündigen: Ich habe mein Kind selbst um das Leben gebracht!"

§. 4.

Vorschriften zur Benehmung in den Impfungs-Angelegenheiten.

Die Bezirksobrigkeiten sind verbunden, die nicht geimpften ungeblatterten Kinder an die zu bestimmenden Plätze berufen zu lassen, und dort allgemeine Impfungen einzuleiten ²⁾. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es unumgänglich nothwendig, daß vorzüglich Bezirksobrigkeiten, Orts-Seelsorger und Impfarzte harmonirend zusammen wirken, wie auch zwischen diesen die Gränzen ihrer Wirksamkeit festzusetzen, eine durchaus gleichförmige Behandlung des Geschäftes einzuführen, und die Dominien, Decanate, Physikate und Schullehrer auf ihre Pflichten hinzuweisen.

²⁾ Sub. Verordn. in Steierm. und Kärnten vom 6. Sept. 1817.

Es wurden demnach alle in den Impfungs-Geschäften, und in den darauf Bezug habenden Voranstalten zu beobachtenden Schritte, so wie sie in ihrer natürlichen Ordnung auf einander folgen müssen, zur unabwieslichen Richtschnur vorgezeichnet ³⁾, ⁴⁾ nämlich:

1] Die Schutzblattern-Impfung muß in sämtlichen Bezirken des Kreises, mit Ausnahme der Hauptstadt Grätz (wo das ganze Jahr hindurch geimpfet wird), jährlich während der Monate Mai, Juni, Juli, August und September, weil diese Zeit für das Impfungs-Geschäft die günstigste ist, angefangen, und gänzlich vollendet werden.

2] Die Leitung des Geschäftes wird den Bezirksobrigkeiten mittelst der befugten Impfarzte und unter Mitwirkung der Orts-Seelsorger zugewiesen.

3] Eine genaue Beschreibung der zu impfenden Kinder muß dem Beginnen des Geschäftes nothwendiger Weise vorausgehen. Zu diesem Ende sind sämtliche Pfarr-Vorsteher angewiesen, Auszüge aus den Tauf-Protokollen, mit Zuhilfenahme der Sterbe-Register, über die gebornen, noch lebenden, und der Schutzblattern-Impfung bedürftigen Kinder im März vom verflossenen Jahre, nach dem vorgeschriebenen Formulare (Nr. X.), ihren betreffenden Bezirksobrigkeiten ganz verläßlich zuzufertigen. Nur die Pfarr-Vorsteher einer Provinzial-Hauptstadt allein sind verbunden, diese Auszüge jährlich zwei Mal dem politischen Magistrate mitzutheilen; weil in einer Hauptstadt zur Erhaltung und Fortpflanzung des frischen Impfstoffes das ganze Jahr hindurch unausgesetzt geimpft werden muß.

4] Die Bezirksobrigkeiten haben über die von den Pfarr-Vorstehern eingelangten Auszüge nach gleichem Formulare Haupttabellen zu verfassen, darin alle ausgewiesenen Kinder individuell aufzunehmen, und davon den Bezirks-Impfarzten Abschriften zu ertheilen. In den Fällen, daß einige Bezirke keine eigenen Impfarzte hätten, ist das Impfungsgeschäft gegen Bezug der gesetzlichen Diäten und Vorspann an jene zu übertragen, und die Mittheilung der gedachten Abschriften zu bemerken, welche von solchen Bezirken nicht weit entfernt sind, und das Zutrauen der Insassen besitzen.

5] Wenn die Impfarzte hinsichtlich der Ueberkommung des Impfstoffes etwa irgendwo Anstände haben sollten, so werden die Bezirksobrigkeiten verbunden seyn, um solchen nach der bestehenden

³⁾ Curr. des Kreisamtes Grätz vom 30. März 1818, Ordin. Curr. vom 29. März 1825 und 12. Mai 1826.

⁴⁾ Anmerkung. Wozu wäre also hier wohl die Aufführung einer Wolke von Verordnungen und Betreibungen? In den folgenden Nummern ist Alles enthalten, was den Wirkungskreis des Pfarr-Amtes betrifft, und die Gränzen des politischen und medizinischen Faches berührt. Und übrigens herrscht im Geschäft der Impfung der Grundsatz: Eine Wohlthat soll nicht aufgedrungen werden. Zwangimpfungen sind unrecht. Nur durch ruhige Belehrung kann man in Bezug auf die herrschenden Ideen über Blattern und Schutzimpfung einwirken.

Vorschrift, ohne Verspätung der festgesetzten Impfungszeit, beim Kreisamte einzuschreiten.

6] Gleich nach dem Eintreffen des Impfstoffes haben die Bezirksobrigkeiten a. die Orte und Tage der Impfungsvornahme zu bestimmen, und die Impfarzte wegen ihrer verlässlichen Erscheinung an den betreffenden Orten und Tagen mit Bekanntgebung der Stunde des Geschäftsanfanges zu verständigen; b. Umlaufschreiben an die betreffenden Bezirks-Gemeinderichter zu erlassen, und mittelst derselben eine solche Anzahl Kinder zur Schutzblattern-Impfung erscheinen zu machen, welche die Impfarzte an den festgesetzten Tagen zu impfen im Stande seyn werden; und endlich c. die Orts-Seelsorger des Bezirkes ämtlich aufzufordern, daß sie die Vornahme der Impfung von der Kanzel sogleich verkünden, daß nur jene Aeltern und Vormünder mit ihren Kindern und Angehörigen an dem bestimmten Tage, Orte, und in der Stunde unausbleiblich zu erscheinen haben, welche durch die Bezirks-Gemeinderichter hierzu die besondere Ansage entweder bereits erhielten oder erst erhalten werden.

7] Den Bezirksobrigkeiten ist es zur besonderen Pflicht gemacht, sich an dem festgesetzten Tage an den Ort der Impfungsvornahme zeitrecht zu verfügen, alldort mit Zuhülfnahme ihrer oben im 4. §. bemerkten Haupttabelle ein Protokoll nach dem vorgeschriebenen Formulare zu errichten, und darin jene Individuen, welche am nämlichen Tage zur Impfung berufen sind, individuell aufzunehmen. (Was gewöhnlich schon vorher zu Hause geschieht.)

8] Die Impfarzte haben für sich die vorgeschriebenen Ausweise nach dem bestehenden Formulare zu führen, und sich zu dem Ende gehörig vorzubereiten.

9] Die Anwesenheit der Orts-Geistlichkeit bei diesem eben so wichtigen als nützlichen Geschäfte wächst zur unerlässlichen Bedingung an; und auch derselben Pflicht wird es seyn, für sich Ausweise über den Fortgang des Geschäftes aus dem Grunde zu führen, um seiner Zeit die Nominal-Listen der Impfarzte über die Geimpften, welche sie ihren Reise-Particularen beizulegen haben, vorschriftsmäßig bestätigen zu können. (Mit den Worten: Das Pfarramt N. N. bestätigt die verwendeten Tage und die Zahl der Geimpften. (L. S.) N. N. Pfarrer.)

10] Vor dem Beginnen der Impfung müssen die obrigkeitlichen Personen, worunter die Bezirks-Commissäre unmittelbar verstanden werden, und die Orts-Seelsorger, welche bei dem Landvolke im nöthigen Ansehen stehen, und dessen Zutrauen besitzen, mit vereinten Kräften die anerkannte Nützlichkeit der Schutzblattern-Impfung durch zweckmäßige Vorstellungen deutlich erklären, und die herrschenden Vorurtheile durch anpassende Unterredungen gänzlich zu zerstreuen suchen. Nur auf diese Art kann den allenfalls geäußerten schiefen Meinungen der betreffenden Parteien in Rücksicht auf die Impfungsanstalten auf der Stelle wirksam begegnet werden.

11] Auch die Impfarzte sind verbunden, zur Hebung der Hindernisse, die der Ausübung der Schutzblattern-Impfung entgegen gesetzt werden, thätig mitzuwirken.

12] Wenn von den Parteien Einwürfe gemacht werden, daß die Schutzblattern-Impfung nichts nütze, und daß Kinder, welche mit Schutzblattern geimpft worden sind, später dennoch die natürlichen Blattern bekommen hätten, so ist es deutlich aufzuklären: a. daß diese Aufsicht durch vielfache Proben allgemein nützlich anerkannt ist; b. daß diejenigen Kinder, die vorgeblich mit Schutzblattern geimpft, und später von natürlichen Blattern befallen worden wären, entweder die Schutzblattern nicht echt überstanden, oder im entgegengesetzten Falle nur Schafblattern oder andere Ausschläge gehabt haben müßten; c. daß Schafblattern oder andere Ausschläge auch jene Kinder bekommen können, welche die natürlichen Blattern überstanden haben; und d. daß man Beispiele weiß, daß echt geimpfte Kinder, wenn sie sich auch unter den an natürlichen Blattern darnieder liegenden befinden, vor dieser verderblichen Krankheit ganz gewiß geschützt sind &c.

13] Sobald alle Anstände gehoben, und die berufenen Parteien für die Impfung gestimmt worden sind, haben die Impfarzte ihre Geschäfte anzufangen, und bis Ende fortzusetzen.

14] Am Schlusse des Geschäftes müssen die geimpften Individuen in der betreffenden Rubrik des im 7. §. bemerkten Protokolls namentlich eingetragen (bezeichnet) werden, und es wird zugleich die Einsicht in dieses Protokoll den Orts-Seelsorgern zur Bildung ihrer im 9. §. angeordneten Ausweise zu gestatten seyn.

15] An der Nachsicht, in Beziehung auf den Erfolg der Impfung, ist nun das Meiste gelegen. Durch eine einzige Nachlässigkeit in der Nachsicht kann sich der Fall ergeben, daß ein geimpftes Kind, welches aber die Impfung nicht echt überstanden hat, natürliche Blattern bekäme, und es dann geschieht, daß ganze Gemeinden an der Wohlthätigkeit der Schutzblattern ihr Vertrauen verlieren, und sonach aller Einfluß, alles Zureden der Seelsorger, der Bezirks-Commissäre und Impfarzte erschweret wird. Solchen gefährlichen Fällen muß zweckmäßig vorgebeugt werden. Zu dem Ende ist befohlen, eine dreimalige Versammlung der mit den Schutzblattern geimpften Kinder, und zwar am 4., 7. und 10. Tage nach der Impfung einzuleiten; und den Aeltern und Vormündern muß es bedeutet werden, daß sie mit den Geimpften an den betreffenden Tagen und in der zu bestimmenden Stunde zu dem Ende verlässlich erscheinen, damit der Gang der Impfung beurtheilet, und die Echtheit oder Unechtheit der Schutzblattern denselben erklärt werden könne.

16] Es versteht sich von selbst, daß diese Versammlung, welche ebenfalls an dem Orte der Impfungsvornahme Statt haben kann, die Bezirksobrigkeiten einzuleiten verpflichtet sind; und es ist, nebst der Anwesenheit der Impfarzte an den bestimmten Nachsichtstagen, auch die Anwesenheit der Bezirksobrigkeiten, wenigstens mittelst ihrer Unterbeamten, welche den Erfolg der Impfung in den zu führenden Protokollen, so wie die Impfarzte in ihren Ausweisen, genau vorzumerken haben, unumgänglich erforderlich. Auch die Orts-Seelsorger sind verbunden, den Erfolg der Impfung zu beobachten;

ihre Pflichten gesellen sich daher zu jenen der Bezirksobrigkeiten um so mehr, als sie im entgegengesetzten Falle den 9. §. nicht vorschriftsmäßig in Erfüllung bringen könnten.

17] Diejenigen Kinder, an denen sich bei der Nachsicht ein unechter Erfolg der Impfung zeigen wird, sind nachträglich zu impfen; und es muß sich bei der Nachimpfung sowohl, als bei der zu pflegenden periodischen Nachsicht, über den Gang und Erfolg derselben genau nach dem 19., 20. und 21. §. benommen werden.

18] Die Aeltern und Vormünder sollen die Echtheit oder Unechtheit der Schutzblättern an ihren geimpften Kindern und Untergebenen gehörig zu unterscheiden wissen. Die Impfsärzte sind daher angewiesen, über diesen Gegenstand an den Nachsichtstagen Jedermann zweckmäßige Belehrungen zu ertheilen.

19] Diejenigen Kinder, welche zur Zeit der allgemeinen Impfung kränklich, folglich zu dieser Operation nicht geeignet wären, sind nach ihrer Genesung sammt jenen ungesäumt zu impfen, die im 17. §. berührt wurden, und die erste Impfung nicht mit echtem Erfolge überstanden haben. Wenn die Zahl derselben bedeutend seyn sollte, so ist eine allgemeine Impfung nachträglich vorschriftsmäßig einzuleiten. Im entgegengesetzten Falle müssen aber die betreffenden Aeltern und Vormünder bezirksobrigkeitlich verhalten werden, ihre Kinder, an denen es ihnen doch gelegen seyn muß, und um deren Rettung von den natürlichen Blättern, und von dem darauf erfolgten tödlichen Tode, oder anderen körperlichen Verlegungen es sich vorzüglich handelt, zur Schonung des öffentlichen Fonds, in die Wohnungen der Bezirks-Impfsärzte an den von den Bezirksobrigkeiten einverständlich mit den Aerzten zu bestimmenden Tagen zur Impfung zu bringen.

20] Die Nachsicht in Beziehung auf den Erfolg der Impfung an diesen Kindern wird ebenfalls in den Wohnungen der Impfsärzte zu pflegen, und den Aeltern und Vormündern der Geimpften, zur Ersparung besonderer Ansagen, gleich an dem Impfungstage zu erinnern seyn, ihre vaccinirten Kinder und Untergeordneten an den zu bestimmenden periodischen drei Nachsichtstagen verlässlich erscheinen zu machen.

21] Die Bezirksobrigkeiten und Orts-Seelforger, und vorzüglich die ersteren, sind verpflichtet, die Impfsärzte in der vorschriftsmäßigen Vornahme der Schutzblättern-Impfung, und in der vorgezeichneten Nachsichtspflege in ihren Wohnungen, bei jeder Gelegenheit zu beobachten und zu controlliren; und zwar so gestaltig, daß denselben der Erfolg der Impfung, welchen die Impfsärzte nach Vollendung des Geschäftes anzugeben haben, auch aus eigener Ueberzeugung hinlänglich bekannt seyn wird.

22] Die Nachimpfungen sind so lange zu wiederholen, bis der Erfolg haftet.

23] Die Bezirksobrigkeiten haben die zu führenden Protokolle bei jeder Gelegenheit ihrer Benützung von den Orts-Seelforgern und Impfsärzten untersfertigen (ohne Weisung unterschreiben) zu las-

sen; die Bestrafung der darin angeführten Aeltern und Vormünder, welche mit ihren Kindern und Untergeordneten an den bestimmten Impfungs- und Nachsichtstagen nicht erschienen sind, nach der in folgender Nummer festgesetzten Vorschriften einzuleiten, und solche seiner Zeit den vorzulegenden periodischen Impfungs-Ausweisen als Beilagen zur kreisämtlichen Einsicht anzuschließen.

24] Diejenigen Aeltern und Vormünder, welche sich weigern werden, ihre Kinder an den bestimmten Tagen zur Impfung und Nachsicht zu bringen, müssen als ungehorsame Unterthanen angesehen, und als solche nach Maßgabe der für selbe bestehenden Gesetze alsogleich bestraft, und streng verhalten werden, ihre Kinder impfen zu lassen. (Wird nicht streng vollführt.) Die Schutzblättern-Impfung an diesen Kindern ist nach jener Vorschrift einzuleiten, welche die §§. 19, 20 und 21 für die zur Zeit der allgemeinen Impfung kränklichen, und jene Kinder bestimmen, die im 17. §. bezeichnet wurden, und die erste Impfung nicht mit echtem Erfolge überstanden haben.

25] Wenn jedoch in einem Bezirke so viele Kinder vorhanden wären, daß sie an Einem Tage nicht geimpft werden könnten; so müssen allgemeine Impfungen nach der in gegenwärtiger Currende ausgesprochenen Vorschrift öfters vorgenommen werden. In diesem Falle haben die Bezirksobrigkeiten so gestaltig die Einleitung zu treffen, daß die in den §§. 17, 19 und 24 berührten, bei der ersten Impfung nicht vaccinirten Kinder zur folgenden allgemeinen Impfung eingetheilt, und auf diese Weise die in den Wohnungen der Impfsärzte vorzunehmenden Vaccinationen beseitiget werden.

26] Die Strafen sind, wie es sich von selbst versteht, in wiederholten Revenanzfällen verschärft zu wiederholen, und alle bestrafte Parteien werden in den solarquartalen Ausweisen über die Unterthans-Bestrafungen aufzuführen seyn. (Diese Anordnungen und andere indirecte Zwangsmittel sind nie streng in Anwendung gebracht worden; und in der neuesten Zeit, wo das Impfwesen in wohlthätigen Gang gebracht wurde, ist man stillschweigend davon abgegangen.)

27] Den Impfsärzten ist in der Ausübung der Schutzblättern-Impfung, und vorzüglich in der periodischen Nachsichtspflege, die strengste Beobachtung der erforderlichen Genauigkeit empfohlen. Diejenigen, welche sich in diesen Geschäften nachlässig zeigen sollten, werden nicht nur des Impfungs-Befugnisses auf immer verlustig erklärt, sondern auch mit einer empfindlichen Geldbuße belegt.

28] Impfsärzte, die in Impfungs-Geschäften Diäten und Vorspann genießen, haben ihre Reise-Particularien in der gesetzlichen Frist zu verfassen, solche a. mit den Quittungen über die bezahlte Vorspann sowohl, als b. mit den Nominal-Listen der geimpften Kinder, die der ortspfarlichen Bestätigung bedürfen, und den Erfolg der Impfung enthalten müssen, zu belegen, und so gestaltig c. den betreffenden Bezirksobrigkeiten zur Amtshandlung zuzufertigen.

29] Wenn ein Impfarzt in mehreren Bezirken geimpft hat, so muß er für jeden Bezirk ein eigenes Reise-Particulare verfassen, und in der Einbegleitung desselben den vorgeschriebenen Weg beobachten.

30] Die Bezirksobrigkeiten haben die eingelangten Impfungs-Reise-Particularien *a.* bei eigener Haftung den strengsten Prüfungen zu unterziehen; *b.* auf die vorschriftmäßige Verfassung und Documentirung derselben zu sehen; *c.* bei gefundenen Anständen die nöthigen Abänderungen oder Verbesserungen den Impfarzten aufzutragen; und sodann endlich *d.* solche hinsichtlich der verwendeten Lage und der Meilen-Distanz nach Befund ämtlich zu bestätigen, und dem Kreisamte mit eigenen Berichten zur Adjustirungs-Erwirkung vorzulegen.

31] Bei den von den Impfarzten angefertigten, und den Bezirksobrigkeiten unbekanntem Reisen darf und soll keine Bestätigung Platz greifen.

32] Den Unterschriften der Bezirks-Commissäre in den Impfungs-Reise-Particularien müssen die Amts-Inselgel beigedruckt werden. Auch die Ortspfarren haben bei der Bestätigung der impfarztlichen Nominal-Listen über die Geimpften hinsichtlich des pfarrlichen Insiegels ein Gleiches zu befolgen.

33] Die Districts-Aerzte sind instructionsmäßig verbunden, die Vaccination mit besonderm Fleiße zu befördern. Sie haben die Fähigkeiten der Impfarzte in der Ausübung der Impfungs-Geschäfte bei jeder Gelegenheit streng zu prüfen, und die hierzu nicht geeignet befundenen ungekämmt dem Kreisamte namhaft zu machen.

34] Den Gutsbesitzern, Landbeamten und Schullehrern muß die Beförderung der Schutzblattern-Impfungsanstalten bestens empfohlen werden. Von ihrer thätigen Mitwirkung lassen sich schöne Resultate erwarten. Ihre Bemühungen werden um so gewisser mit dem besten Erfolge gekrönt, wenn sie ihre Kinder bei den allgemein vorzunehmenden Impfungen vacciniren lassen, und dadurch dem gemeinen Volke die Gelegenheit an die Hand geben werden, sich von der Nützlichkeit der Schutzblattern-Impfung näher zu überzeugen.

35] Da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränktem Einfluß auf die Gesinnungen des Volkes hat, folglich die wohlthätige Impfungsanstalt als eine wichtige politische Einrichtung wesentlich zu befördern im Stande ist; so kann man nicht unterlassen, sämtliche Decanate des Kreises hiermit aufzufordern, die demselben untergeordnete Geistlichkeit anzuweisen, daß jährlich in den ersten Tagen der Monate Mai und Juni die wohlthätigen Vortheile der Schutzblattern-Impfung von der Kanzel dem Volke an das Herz gelegt werden. Diese Anordnung gründet sich auf den §. 14 der Vorschrift in Beziehung auf die Leitung der Schutzblattern-Impfung, worin es unter Andern auch heißt: „Daß Seelsorger und Schullehrer keine Gelegenheit, wozu Lobfälle an Kinderblattern besonders geeignet sind, unbenützt lassen sollen, die Menschen für die Schutzblattern-Impfung empfänglich zu machen;“ und es ist dem Volke

geradezu zu bedeuten, daß jene Aeltern, welche die Schutzblattern-Impfung an ihren Kindern versäumen, sich vor Gott verantwortlich machen, wenn solche Kinder von natürlichen Blattern befallen, und dadurch schädlichen körperlichen Verletzungen, und nicht selten sogar dem Tode Preis gegeben werden.

36] Wenn sich irgendwo Kinderblattern zeigen sollten, so haben die Bezirksobrigkeiten unter eigener Verantwortung davon alsogleich die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten, und, um die Entstehung einer Epidemie zu verhindern, oder derselben Schranken zu setzen, die Schutzblattern-Impfung nach Vorschriften der gegenwärtigen Currende ohne Verzug einzuleiten.

37] Bei der Beerdigung der an den natürlichen Blattern verstorbenen Kinder muß sich genau nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 14. Februar 1812 benommen werden. Die Bezirksobrigkeiten sind verbunden, auf die gehörige Vollziehung dieser Vorschrift ein obachtames Auge zu richten, und jeden Uebertretungsfall zur freisämtlichen Kenntniß zu bringen. (Jedes an natürlichen Blattern verstorbene Individuum soll von dem Priester eingesegnet, muß aber übrigens ohne alle Begleitung, sowohl des Priesters, als von Seite der Verwandten oder Freunde, zur Erde bestattet werden ⁴⁾. Jedoch bei den wegen Kränklichkeit von Kindheit an auf ärztlichen Rath nicht geimpften, oder nach überstandener Impfung an natürlichen Menschenblattern verstorbenen Kindern findet die Einssegnung und Begleitung wie bei andern Beerdigungen Statt ⁵⁾. Ueberhaupt ist der Priester nicht im Stande, die Leute von der Begleitung der Leiche eines an natürlichen Blattern verstorbenen Individuums abzuhalten. Sollen wir nicht beten dürfen? heißt es. Denn, Gott Lob! auf dem Lande betet man noch bei Leichenbegängnissen. In Hauptstädten begleitet das männliche Geschlecht mit aufgesetzten Hüten, so wie das weibliche stumm, die Leiche. Und dies heißt dem Verstorbenen die letzte Ehre, den letzten Dienst erweisen. Prosit!)

38] Diejenigen Personen ohne Ausnahme des Standes, welche sich durch thätige Verwendung in der Beförderung der Schutzblattern-Impfung auszeichnen, sind freisämtliche und höhere Zufriedenheits-Bezeugungen zugesichert; und denjenigen Obrigkeiten und Personen die gesetzlichen Strafen angedroht, welche sich in der Erfüllung ihrer Pflichten nachlässig zeigen, oder wider die Vermuthung sogar erdreisten würden, der Anstalt entgegen zu wirken.

Obige Anordnungen wurden Allerhöchsten Ortes bestätigt ⁶⁾; und das Ordinariat Seckau setzte diesen Vorschriften Folgendes bei: „Die Seelsorger sollen sich fernerhin angelegen seyn lassen, für die Beförderung des Impfgeschäftes nach der Absicht der bestehenden Vorschriften durch eine zweckmäßige, religiöse Belehrung mit Widerlegung des sich zeigenden Irrwahnes und mit Bekanntgebung der Geschichte der natürlichen Blattern, ihrer Verbreitung und verhee-

⁴⁾ Hofkanzl. Decret vom 21. Febr. 1812. — ⁵⁾ Hof-Decret vom 14. Dec. 1815. — ⁶⁾ Hofkanzl. Decret vom 9. Juli 1836.

renden Wirkung, der Erfindung der Schutzblatternimpfung und ihrer wohlthätigen Folgen u. s. w. mitzuwirken. Weil man aber hie und da wahrgenommen hat, daß das Volk, besonders wo Vorurtheile gegen Schutzblatternimpfung noch tiefer gewurzelt sind, sich abgeneigt zeigt, über diesen Gegenstand, gleichsam als einen bloß weltlichen und nicht zum Worte Gottes gehörenden, eigene Kanzelvorträge anzuhören, so werden die Seelsorger auf die erforderliche Pastoralflugheit und Stellung ihres Amtes aufmerksam gemacht, vermöge welcher sie als christliche Religionslehrer und Verkündiger des Wortes Gottes den betreffenden Gegenstand jederzeit vom religiösen Standpunkte vorzutragen, und mit anerkannt religiösen und christlichen Pflichten, als z. B. mit der Pflicht der Aeltern für das geistliche und leibliche Wohl ihrer Kinder zu sorgen, mit der Pflicht der Dankbarkeit gegen Gott für die uns bekannt gegebenen Mittel zum geistlichen und leiblichen Wohl u. s. w. in Verbindung zu setzen, und überhaupt die Klugheitsregeln zu beobachten haben, welche die Pastoralwissenschaft bei Bekämpfung der Vorurtheile vorschreibt. Insbesondere aber ergeben sich viele Gelegenheiten bei Privat-Unterredungen, bei vorkommenden Blatternkrankheiten, bei Christenlehren, im Beichtstuhle u. dgl., welche der kluge Seelsorger benützen kann, um die Vorurtheile, wo solche gegen die Impfanstalt noch bestehen, wenigstens nach und nach verschwinden zu machen 7).

Sollte allenfalls eine Revaccination vorzunehmen seyn, so hat der Clerus durch Belehrung des Volkes mitzuwirken 8).

Hier ist nun Alles aufgeführt, was das Pfarr-Amte über diesen Zweig zu wissen und in demselben zu amiren hat. Da der Impuls zur Amtirung von politischer Seite ausgeht, so findet man sich leicht in Modifikationen, die durch örtliche Verhältnisse hervorgerufen werden, und nur klein seyn können.

Zweiter Abschnitt.

Obliegenheiten zur Zeit einer Epidemie.

§. 5.

Menschliche Krankheiten und Thierseuchen.

Eine Krankheit muß dann für epidemisch gehalten werden, sobald in einem auch nur mittelmäßig bevölkerten Dorfe sechs, acht bis zehn Menschen mit Einer und derselben Krankheit befallen, oder wenn in Einem und demselben Hause drei Menschen mit der nämlichen Krankheit behaftet werden. Der Arzt oder Wundarzt, welcher diese Krankheit behandelt, ist unter schwerer Verantwortung

7) Curr. vom 13. Sept. 1837. — 8) Hoffanzl. Verordn. vom 30. Juni und Ordin. Curr. vom 18. Nov. 1840.

verpflichtet, den Orts- (Gemeinde-) Richter hiervon zu unterrichten; so wie auch der Pfarrer, wenn er drei bis vier gefährliche, an dem nämlichen Uebel liegende Kranke in Einem Orte, oder zwei bis drei derselben in Einem Hause vorfindet, den Ortsrichter unverzüglich darauf aufmerksam zu machen hat, damit die Herrschaft (Bezirksobrigkeit) und das Kreisamt davon verständiget, und somit die gehörigen Vorkehrungen gegen diese Krankheit getroffen werden 1). Indes ist die Art der Krankheit, ihre Gefährlichkeit und ihr Vorkommen strenge zu würdigen, um bei Bitterungs- und sporadischen (einheimischen, localen) Krankheiten nicht gleich Epidemiefürsorge zu veranlassen. Bei natürlichen Blattern insbesondere muß, wegen größerer Gefahr der Ansteckung, diese Anzeige gemacht werden, wenn auch nur ein einziges Individuum damit befallen wird 2).

In Epidemien hat bei Kranken, deren Armuth unbezweifelt dargezogen, und von der Orts- (Bezirks-) Obrigkeit und dem Pfarrer erwiesen ist, eine unentgeltliche Behandlung Statt 3). Und ist die von dem Arzte auszustellende Standes-Tabelle über die herrschende Epidemie von dem betreffenden Orts-Seelsorger gleichfalls zu unterfertigen 4).

Die Wundärzte sind verpflichtet, jedem Kranken (den ihnen die Ortsobrigkeit und der Pfarrer als arm und zur unentgeltlichen Behandlung geeignet angegeben) einzeln ein Recept mit dem Namen desselben und mit Anführung des Datums zu verschreiben. Die Recepte sind, wenn es möglich ist, alsogleich oder wenigstens noch im Verlaufe der Krankheit, von der Ortsobrigkeit oder dem Pfarrer, dem Richter oder dem Gemeindefürsten unter Bestätigung der Armuth zu unterfertigen, und dann der Rechnung zur Vergütung beizulegen. Recepte, die mit dieser Unterfertigung nicht versehen sind, werden als fingirt angesehen und nicht vergütet werden 5). Im Königreiche Böhmen müssen die Recepte von der betreffenden Ortsobrigkeit bestätigt, dabei die Entfernung des Wundarztes von der des Kranken, der Nachlaß, zu welchem sich derselbe herbeiläßt, gehörig angegeben, und auf den Recepten der Name desjenigen, der die Arznei zubereitete, angemerkt seyn 6).

In dem Diäten-Verzeichnisse muß die Nichtigkeit der zu dem Geschäfte verwendeten Tage sowohl von dem Landgerichte oder der Ortsobrigkeit, wie auch von dem Seelsorger ausdrücklich bestätigt werden 7). Die betreffenden Pfarrer haben nach ihrer eigenen Ansicht die im Diäten-Verzeichnisse vorkommenden ärztlichen Angaben, wenn sie damit einverstanden sind, zu bestätigen; in entgegengesetzten Fällen aber ihre begründeten Gegenbemerkungen, ihrer Pflicht gemäß, beizusetzen und zu bestätigen.

1) Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 8. Juni 1797. — 2) Ebend. vom 5. Aug. und 26. Nov. 1817. — 3) Ebend. vom 21. Juli 1815. — 4) Hof-Decret vom 1. Oct. und 12. Dec. 1771. — 5) Nied. Oest. Reg. Verordn. vom 21. Juli 1815, Verordn. der Reg. in der Enns vom 4. Sept. 1819 und 10. Mai 1820, Sub. Verordn. ob Steierm. vom 5. März 1825. — 6) Sub. Verordn. vom 15. Dec. 1826. — 7) Nied. Oest. Reg. Decret vom 14. Dec. 1816, Decret der Reg. ob der Enns vom 10. Mai 1820.

In dem Fuhrkosten-Verzeichnisse ist die Richtigkeit der Fuhrten von dem Landgerichte oder der Ortsobrigkeit, und von dem Orts-Seelsorger zu bestätigen, mit den Worten: „Daß die angegebenen Local-Distanzen richtig seyn, und der angesprochene Fuhrlohn dem hiesigen Local-Preise angemessen sey, bestätigt das Pfarr-Amt N. 5).“ Sollten nach der Ueberzeugung des Pfarr-Amtes die Meilen-Distanz-Angaben oder Local-Preise unrichtig seyn, so sind selbe vom Pfarr-Amt richtig zu stellen.

Auf dem Medicamenten-Conto muß nicht nur die Armuth und der Stand des Percipienten, sondern auch die richtige Abgabe der Medicamenten und ihre gute Qualität, von dem Landgerichte oder von der Ortsobrigkeit und dem Orts-Seelsorger, wie auch überhaupt von dem betreffenden Physikus bestätigt werden mit den Worten: „Daß die ausgewiesenen Arzneien richtig verabreicht wurden, und die hiermit theilten Kranken unvermögend und arm sind, bestätigt das Pfarr-Amt N. 5).“ Auch steht dem Pfarrer frei, die etwaigen nöthigen Gegenbemerkungen zu machen.

In den sogenannten Reise-Liquidationen oder Reise-Particularien (zum Behufe der Zahlungsanweisung und Vergütung der Diäten, Fuhrkosten, Operate und Arzneiforderungen) müssen für behandelte Arme, außerepidemische oder epidemische, venerische oder an anderen Seuchen erkrankte Personen, die wirkliche Armuth derselben sowohl von dem Landgerichte oder von der Ortsobrigkeit, als auch von dem Seelsorger gewissenhaft bestätigt; und bei armen venerischen Kranken überdies noch von dem Landgerichte sowohl als von dem Orts-Seelsorger angegeben werden: Ob sie zum Bauernstande gehören oder nicht; wobei zu bemerken kommt, daß auch Tagelöhner und Dienstleute, die sich lediglich mit Bauernarbeit beschäftigen, zum Bauernstande gerechnet werden ¹⁰⁾.

In Hinsicht der Ständes-Tabelle über die herrschende Seuche unter Thieren, und in Hinsicht der Thierseuche-Kostenverzeichnisse, als: des Diäten-Verzeichnisses, Fuhrkosten-Verzeichnisses, und des Arznei-Conto für unbemittelte und arme Grundbesitzer oder Häusler hat der Pfarrer bei Bestätigung derselben dasselbe zu beobachten, was darüber hier oben bei einer Epidemie unter Menschen gesagt wurde.

Schließlich muß hier angemerkt werden, daß nicht alle Fälle, für welche die Bestätigungen der Armuth oder andere Unterfertigungen des Pfarr-Amtes erforderlich sind, der Curatgeistlichkeit unmittelbar vom höheren Orte angezeigt werden; sondern die Forderung der ämtlichen Requisitionen ergeht an die politischen Obrigkeiten und an die Aerzte; bei deren Ansinnen dann der Pfarrer gewissenhaft zu amtiren hat.

³⁾ Hofkanzli. Decret vom 25. Nov. 1824, Decret der Reg. ob der Enns vom 10. Mai 1820 und 3. Juni 1827. — ⁹⁾ Nied. Oest. Reg. Decret vom 14. Dec. 1816, 4. Mai 1819; Decret der Reg. ob der Enns vom 10. Mai 1820 und 3. Juni 1827. — ¹⁰⁾ Decret der Reg. ob der Enns vom 10. Mai 1820.

Fünftes Hauptstück.

Pfarrämtliches Erscheinen bei der Conscripti- ons - Revision.

§. 1.

Pflicht dieser Beiwohnung.

Von dem Tage der Conscripti-
ons - Revision - Vornahme (nach dem neuen Systeme alle drei Jahre) ist der Pfarrer in die Kenntniß zu setzen (diese Tage müssen, über Aufschrift der politischen Obrigkeit, auf dem Lande von der Kanzel verkündet werden), welcher als Conscripti-
ons - Mitglied, so viel möglich, persönlich zu erscheinen hat, und sich nur in dringenden Fällen von seinem Cooperator oder Schullehrer vertreten lassen soll. Der Pfarrer hat die Tauf- und Sterb-Protokolle zur Conscripti-
ons - Revision mitzubringen, und derselben, so lange sie seinen Seelsorgsbezirk betrifft, ununterbrochen beizuwohnen ¹⁾.

§. 2.

Weisung hierüber.

Es ist bei hoher Hofbehörde die Anfrage gestellt worden, ob, nachdem bei den häufigen gottesdienstlichen Berrichtungen in der heiligen Charwoche die Seelsorger zur Conscripti-
ons - Revision nicht erscheinen können, letztere nicht zu unterbrechen wäre? — Hierüber ist nachstehende Weisung ertheilt worden: „Es liege keineswegs in den Absichten der Staatsverwaltung, die ihren Zwecken so wichtige jährliche Volkszählung auf eine die Achtung der Religionsgebräuche vernichtende Art befördert zu sehen. Die Absicht bei der Bestimmung des §. 33 des Conscripti-
ons - Patenten, daß der Pfarrer ein Glied der in jeder Drtschaft für den Act der Volksbeschreibung sich bildenden Commission sey, gehe nur dahin, damit nach dem §. 6 in Fällen, wo über das Geburtsjahr eines Individuums Zweifel entstehen, diese durch die vom Pfarrer mitzubringende Pfarr - Matrifel gelöst werden können. Hiernach folge, daß die Gegenwart der Pfarrer nicht für die ganze Dauer der Conscripti-
on erforderlich ist; daher ihnen auch, wenn sie durch kirchliche Functionen oder andere Ursachen verhindert sind, nach der ausdrücklichen Bestimmung

¹⁾ Gut. Erlaß in Steierm. und Kärnt. vom 11. Jan. 1815.

des Gesetzes die Schullehrer substituirt sind. Träte nun der Fall ein, daß beide, der Pfarrer und der Schullehrer, in der Charwoche zu erscheinen verhindert wären, so verstehe sich von selbst, daß, ohne den Act der Conseribirung aufzuhalten, die durch die Einsicht der Matrikel zu bewirkende Berichtigung der sich etwa ergebenden Zweifel bis dahin verschoben bleibt, wo entweder der Pfarrer oder Schulmeister nach Beendigung der kirchlichen Geschäfte, welche auf dem Lande ohnedies höchstens einige Stunden dauern, bei der Commission wieder erscheinen können. Die Hofstelle zweifelt keineswegs, daß sich bisher entweder nach dem eben entwickelten Geiste des Gesetzes benommen, oder durch ein freiwilliges Uebereinkommen des militärischen mit dem politischen Conscriptiions-Commissäre die Volkszählung für die wenigen Stunden der Kirchenübung suspendirt worden sey; daher es auch für die Zukunft auf eine angemessene Belehrung der Conscriptiions-Beörden im Geiste des Gesetzes ankommen habe, welche den politischen Conscriptiions-Commissären zu ertheilen unter einem die Kreisämter angewiesen werden; gleichwie dieses von Seite des k. k. General-Commando an die Militär-Conscriptiions-Commissäre bereits erfolgt ist. Welches hiermit zur Benehmung mitgetheilt wird ²⁾."

§. 3.

Urkunden dazu.

Jeder Pfarrer ist verpflichtet, allen sich um Tauf- oder Todten- Zeugnisse meldenden Parteien zum Behufe der Conscription, dieselben unter pfarrlicher Fertigung und Beidrückung des Pfarrsiegels unentgeltlich und stämpelfrei, jedoch mit der besondern Aufschrift: „Tauf- oder Todtenzettel, zum Amtsgebrauche der Conscriptiions-Commission für das Jahr . . ." zu ertheilen ³⁾.

Es hat sich häufig ereignet, daß ungestämpelte Tauf- und Todtenscheine bei Parteien vorgefunden wurden, welche sie, ihrer Angabe nach, zur Beibringung bei der Militär-Conscription und Recrutirung oder Landwehr-Revision erhalten haben. Da diese Urkunden, wenn sie in den Händen der Parteien belassen werden, zum Nachtheile des Stämpelgefäßes auch bei anderen Gelegenheiten benützt werden können; so wurde angeordnet, daß die ungestämpelten Tauf- und Todtenscheine, welche zu dem bezeichneten Zwecke ausgestellt werden, sogleich bei ihrer Ausfertigung mit der Aufschrift: „Zum Amtsgebrauche bei der Conscription, Recrutirung oder Landwehr-Revision bestimmt," versehen, und von den Behörden oder Commissionen, denen sie vorzuweisen sind, nach genommener Einsicht zurückbehalten werden ⁴⁾.

²⁾ Hofkanzl. Decret vom 9. Juli 1818. — ³⁾ Nied. Oest. Reg. Decret vom 12. Dec. 1829. — ⁴⁾ Hofkamm. Verordn. vom 4. Jan. 1834.

Sechstes Hauptstück.

Verschiedene andere Pflichten des Pfarr-Amtes.

Erster Abschnitt.

Ehrbarkeit und Wohlansständigkeit der Geistlichen.

§. 1.

Pflichtmäßigkeit derselben.

Schon die Beschaffenheit des Amtes, welches die Geistlichen, und hauptsächlich die Pfarrer auf sich haben, erfordert, daß sie auf eine ganz besondere Art äußerlich und innerlich ehrbar seyn und sich betragen müssen; denn da sie auch aus der Ursache von dem Volke auserlesen und abgefordert worden sind, damit sie demselben vorstehen, und ihm als ein Muster eines frommen und gottesfürchtigen Lebens vorleuchten sollten, als eine Form, nach der sich ihre Heerde zu bilden hat; so ist es gewiß notwendig, daß sie sorgfältigst darauf sehen, daß sie mehr durch ihre Handlungen als durch ihren Namen oder Titel beweisen, zu was für einem Stande sie sich bekennen, damit nicht bei ihrer erhabenen Würde ihre Lebensart schändlich und verächtlich sey ¹⁾. „Es gibt nichts, das Andere beharrlicher zur Frömmigkeit und zum Dienste Gottes anweist, als wie das Leben und Beispiel derer, welche sich dem göttlichen Dienste geweiht haben. Denn da man sie, weg von den Dingen der Welt, auf eine höhere Stelle erhoben erblicket, so richten die Uebriegen ihre Augen auf sie gleichsam wie auf einen Spiegel, von ihnen abnehmend, was sie nachthun sollen. Deshalb geziemt es den zum Antheile des Herrn berufenen Geistlichen gänzlich, ihr Leben und ihre Sitten alle so einzurichten, daß sie in Kleidung, Geberde, Gang, Rede und allen anderen Dingen nichts, denn Ernstes, Geordnetes, und von Religion Erfülltes an den Tag legen; auch geringe Ver-

¹⁾ S. Ambros. lib. de dignit. Sacerdot. cap. 3.; Matth. 5, 14.; Tit. 2, 7, 8.

geben, die an ihnen sehr groß seyn würden, meiden, damit ihre Werke Allen Ehrfurcht einflößen ²⁾." Mit welcher Freiheit könnten auch die Priester die Laien zurechtweisen, wenn sie sich selbst stillschweigend erwidern müssen, daß sie das Nämliche, was sie rügen, selber begangen haben? Deswegen sollen die Geistlichen im Wandel, im Reden und in der Wissenschaft, dem ihnen anvertrauten Volke Gottes vorgehen, eingedenk dessen, was geschrieben steht: „Seyd heilig, weil auch ich heilig bin ³⁾;" und gemäß dem Worte des Apostels: „Sie sollen Niemanden irgend einen Anstoß geben, auf daß ihr Dienst nicht getadelt werde; sondern sich in Allem als Diener Gottes erweisen ⁴⁾;" damit an ihnen nicht erfüllet werde jener Spruch des Propheten: „Die Priester Gottes beslecken das Heilige und verwerfen das Gesetz ⁵⁾."

Die Ehrbarkeit des Lebenswandels ist entweder innerlich oder äußerlich. Die erstere besteht in der Bervollkommnung des Gemüthes und der innerlichen Handlungen, nämlich daß der Priester alle Gebrechen zu vermeiden, und aufrichtig nach Tugend zu streben sich beleiße. Die äußerliche Ehrbarkeit aber besteht in einer regelmäßigen Ordnung und Wohlstandigkeit der äußerlichen Handlungen, und bezieht sich 1] auf die Pflege des Körpers; 2] auf die Auferbauung des Lebens; 3] auf die Unterlassung unanständiger Werke.

Es ist dem frommen Sinne des Ordinariates Secau die angelegentlichste Sorge, und all' dessen Bestreben geht dahin, daß Frömmigkeit und wahre Religiosität unter den Gläubigen befördert werde, mit Flehen zu Gott, Er wolle dieses Bestreben mit seiner Gnade gedeihen lassen. In dieser oberhirtlichen Sorgfalt ist der gesammte Diöcesan-Clerus neuerlich in dem Herrn aufgefordert worden, hierin mit regem Berufseifer nicht nur sich der christlichen Vollkommenheit zu beleißen, durch anhaltendes Gebet die fromme Gesinnung zu üben und zu erhöhen, und durch musterhaften Lebenswandel, durch ein zweckmäßiges Verfahren im Beichtstuhle, so wie durch Belehrung in der Schule, auf der Kanzel und in Privatunterredungen zum Heile der Gläubigen wirksam zu seyn, sondern auch den Ausdruck der inneren Frömmigkeit und Andacht durch Demuth, Sanftmuth und religiösen Eifer an Tag zu legen, auf daß alle Handlungen und das ganze Benehmen das erbauende Gepräge der Herzensfrömmigkeit aussprechen möge ⁶⁾.

§. 2.

Pflege des Körpers.

In Ansehung der Pflege des Körpers bei einem Geistlichen ist zu beachten 1] die Art sich zu kleiden. Diese muß so beschaffen

²⁾ Conc. Trid. sess. 22. cap. 1. de reform. — ³⁾ Levit. 19, 2. — ⁴⁾ II. Kor. 6. 3. — ⁵⁾ Ezech. 22, 26.; Sophon. 3, 4. — ⁶⁾ Ordin. Verordn. vom 15. Juli 1829.

seyn, daß sie in Ansehung des Ortes und der übrigen Umstände ohne alle Pracht (wie entgegengesetzt ohne allen Cinismus) mit der Natur des geistlichen Standes am allermeisten übereinkomme, und die innerliche Ehrbarkeit der Sitten am allerbesten zu erkennen gebe, wie das Concilium von Trient sagt ⁷⁾. In den ersten Jahrhunderten schon war die Kleidung der Geistlichen von jener der Laien durch Sittsamkeit unterschieden. Als im sechsten Jahrhunderte das abendländische Kaiserthum von den Barbaren erobert wurde, behielten die Geistlichen, als Römer von Geburt aus, die lange alte Kleidung bei, da hingegen die Weltlichen eine kürzere annahmen, nach dem Wohlgefallen ihrer Obsteiger. In den folgenden Jahrhunderten schrieben die Kirchensammlungen den Geistlichen lange und geschlossene Kleider vor. Die langen Röcke (Talare) sind zwar bis auf unsere Zeiten stets beibehalten worden; jedoch die schwarze Farbe wurde erst nach dem Concilium von Trient befohlen. 2] Sind Geistliche schuldig die Tonsur zu tragen, die aber sich selbst nicht immer gleich war. In unseren Zeiten ist es eingeführet, daß die Secular-Geistlichen sich auf dem oberen Theile des Hauptes einen kleinen runden zirkelförmigen Platz absheren lassen. 3] Müßen sie sich erhalten von allem anderen Putze, welcher der Eitelkeit der Welt eigen und gemäß ist; also vom rothen und grünen Tuche, Handschleifen, Brustketten, vergoldeten Spornen, Schnallen und Riemen, die mit Gold und Silber gezieret sind, Ringen, die doch Einigen wegen ihrer Würde (wie den Infulirten die Brustketten) zu tragen erlaubt sind ⁸⁾. Auch sollten sie keine Waffen tragen, ausgenommen zur nöthwendigen Vertheidigung ihrer selbst, besonders auf Reisen, zur Vertheidigung Anderer, und vorzüglich des Vaterlandes ⁹⁾.

„Bei den geistlichen Verrichtungen, oder der sogenannten Liturgie, muß die gehörige Würde sorgfältig beobachtet werden. Die Vernachlässigung des angemessenen Anstandes verräth nicht nur jederzeit zum Nachtheile des Priesters Mangel an Schicklichkeit und der gehörigen Geistesversammlung, welche der Gegenstand der heiligen Verrichtung erfordert, sondern gereicht den Gläubigen auch zum Anstoße, während dieselben nach der Absicht der heiligen Kirche hiedurch erbauet werden sollen. Bei den geistlichen Verrichtungen sollen sich die Priester des Talares bedienen, insbesondere beim Messlesen, Beicht hören, Taufen, Predigen, Vorsegnen. Ueberhaupt sollen sich die Priester eines einfachen, anständigen Anzuges beleißen, übertriebene Hiererei beseitigen, Colar und Tonsur tragen, sich niemals mit gefärbten Halstüchern, Westen, Beinkleidern, Strümpfen u. kleiden ¹⁰⁾."

⁷⁾ Sess. 24. cap. 6. de reform. — ⁸⁾ C. 15. de vita et honest. Cleric., Clem. 2. de ead. materia. — ⁹⁾ C. 2. de vita et honest. Cleric. — ¹⁰⁾ Sec. Ordn. Verordn. vom 15. Juli 1829.

Auferbaulichkeit des Lebens.

Die Ehrbarkeit der Geistlichen zeigt sich nicht nur allein in ihrer Kleidung, sondern schimmert noch mehr in einem auferbaulichen Leben, oder in der Unschuld der Sitten. Dem auferbaulichen Leben sind folgende Fehlritte zuwider: 1] Die Trunkenheit; denn sie ist der Zunder zu vielen Lastern, besonders aber zur Heilheit ¹¹⁾. In den Verdacht der Trunkenheit fallen jene, welche oft Wirthshäuser besuchen ¹²⁾. 2] Muthwillige Ausschweifung (Scurrilität) ¹³⁾, Besuch der Tanzörter und (unehrbaren, mit Gefahr des Verlustes der Tugend oder des guten Rufes verbundenen) Schauspiele ¹⁴⁾; und noch weit mehr die Vorstellung der von ihnen selbst veranlaßten Schauspiele ¹⁵⁾.

In der Seckauer-Diöcese ist das kirchliche Verbot wegen des Besuches der Gasthäuser wiederholt in Anregung gebracht, und dem Clerus in der Regel mit allem Nachdrucke unter sagt worden ¹⁶⁾. Das Verbot für Geistliche, Gasthäuser zu besuchen, wurde neuerdings eingeschärft durch Secf. Ordin. Verordn. vom 21. Mai 1845. Nur eine Nothwendigkeit können hiervon eine Ausnahme rechtfertigen. Gasthäuser, wo auch Personen von zweideutigem Rufe mit den übrigen Gästen gleiche Rechte in Anspruch nehmen, wo auf dem Lande nur Noth, und gewöhnlich nicht ein Sinn für gebildete Unterhaltung anzutreffen ist, gewähren für den Priester gewiß keine angemessene Zerstreuung, sondern sind vielmehr geeignet, das priesterliche Ansehen zu gefährden; während man dort nicht selten in Gespräche und Gesellschaften verwickelt wird, die oft Verlegenheiten oder andere compromittirliche Folgen nach sich ziehen; gleichwie der mehrfache Besuch von Gasthäusern auch leicht nach und nach zur Gewohnheit, und zum Bedürfnisse, oder zur Veranlassung übler Angewohnungen, des Spieles, übermäßigen Trunkes u. dgl. zu werden pflegt; wodurch nothwendiger Weise die Erfüllung des priesterlichen Berufes für die eigene Bildung sowohl, als für das Seelenheil der Gläubigen Abbruch leidet.

„Seelsorger sollen nicht leicht bei Hochzeiten und anderen Gaſtereien erscheinen, oder sich bei selben lange aufhalten; auch findet das Ordinariat, sie wohlmeinend zu warnen vor der Gefahr, sich in den Weinkellern der Pfarrkinder dem übermäßigen Trunke zu überlassen; derlei Einladungen sind, obſchon man nicht verkennen darf, daß sie gewöhnlich in wohlwollender Absicht geschehen, so wenig als möglich anzunehmen, und es ist sich in Acht zu nehmen,

lange bei solchen zu verweilen. — Es kann unter keinem Vorwande gestattet werden, vor Verrichtung der heiligen Messe eine Medizin, ein Getränk oder eine Speise zu sich zu nehmen; im Falle des Bedürfnisses irgend eines vorherigen Genusses wäre auf jeden Fall für diesen Tag die heilige Messe zu unterlassen. Auch das Tabakrauchen und Schnupfen vorher ist gegen die Schicklichkeit. Es ist überhaupt eine üble, ungesund und gefährliche Gewohnheit, Vormittags Wein zu trinken, oder Brantwein und andere geistige Getränke zu genießen. Fälle dieser Art, wenn sie bei dem Clerus bestehen, müssen von nun an beseitigt werden. Dechante und Pfarrer sind verantwortlich, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß derlei schädliche Angewohnungen hintangehalten, beim ersten Bemerkten unterdrückt, und nöthigen Falls dem Ordinarate zur Kenntniß gebracht werden ¹⁷⁾.“

Das Tabakrauchen ist den Seelsorgern, weil es nicht nur allein diesem erhabenen Stande äußerst unangemessen ist, sondern auch auf die Gesundheit den nachtheiligsten Einfluß hat, ebenfalls auf das strengste verboten ¹⁸⁾.

Das Tanzen ist in Rücksicht auf geistliche Personen immerhin sehr sträflich. Jeder Geistliche kann zum Voraus versichert seyn, daß er, wenn er im Tanze mit dem andern Geschlechte betreten würde, empfindsam, und gewiß Andern zum abschreckenden Beispiele werde gestraft werden ¹⁹⁾. Die Dechante sind beauftragt, die Uebertreter dieses sowohl als des obigen Verbotes, ohne weiters dem Ordinarate anzuzeigen.

Vom Ordinarate Secau ist wiederholt nachdrucksamst angeordnet worden, daß bei Primiz-Feierlichkeiten neugeweihter Priester alle lärmenden Ergötzlichkeiten, und insbesondere Tanz-Musiken hintangehalten werden sollen ²⁰⁾. „Dessen ungeachtet wird wahrgenommen, daß Primiz-Feierlichkeiten auf dem Lande häufig mit Tanz-Musiken und solchen Ergötzlichkeiten gehalten werden, welche mit dem Begriffe eines geistlichen Festes und der Erbaulichkeit im Widerspruche stehen, der frommen Stimmung, mit welcher derlei Feste begleitet seyn sollen, entgegen sind, und selbst zu Aergernissen Veranlassung geben. Das Ordinariat weiß zwar, daß die Diöcesan-Geistlichkeit diese Unzukömmlichkeiten nicht billigt, und daß gewöhnlich die Entschuldigung vorgebracht wird, daß solche Tanz-Musiken und lärmende Ergötzlichkeiten nicht mit Wissen und Einstimmung der Geistlichkeit veranstaltet werden. Da das Ordinariat jedoch nicht zulässig finden kann, was an und für sich mit der Würde eines geistlichen Festes im Widerspruche steht; so sieht sich dasselbe veranlaßt, ernstlich darauf zu dringen, daß bei Primiz-Feierlichkeiten in keinem Falle Tanz-Musiken veranstaltet werden, und daß solche

¹¹⁾ Can. 1. et 4., C. 4. de vita et honest. Cleric. — ¹²⁾ C. 15. de ead. materia. — ¹³⁾ Can. 9. Dist. 34., Can. 6. Dist. 40. — ¹⁴⁾ C. 15. de vita et honest. Cleric. — ¹⁵⁾ C. 12. ihid. — ¹⁶⁾ Ord. Verordn. vom 28. Mai 1805, 7. April 1808, 15. Juli 1829 und 18. Mai 1834.

¹⁷⁾ Secf. Ordin. Verordn. vom 15. Juli 1829. — ¹⁸⁾ Ebd. vom 7. April 1808. — ¹⁹⁾ Ebd. vom 31. Aug. 1802. — ²⁰⁾ Curr. vom 23. Juli 1817 und 12. Aug. 1823.

Feierlichkeiten nicht abgehalten werden dürfen, wenn wahrgenommen wird, daß aus Veranlassung derselben etwa Tanz-Musiken veranstaltet werden wollen. Indem das Ordinariat hierüber sowohl die Primizianten, als die betroffenen Pfarrer und Dechante verantwortlich macht, und sich vorbehält, rücksichtlich der Uebertretung in vorkommenden Fällen nach Umständen das Weitere zu verfügen, bestimmt dasselbe zugleich, daß, wo immer eine Primiz-Feierlichkeit in der Diocese gehalten wird, der Pfarrer des Ortes durch sein vorgeseztes Decanat über die geschehene Abhaltung derselben Bericht an das Ordinariat erstatte, wobei der Tag der Feierlichkeit, die Art der Abhaltung derselben, der Name des Primizianten, und insbesondere der Umstand anzugeben ist, ob hierbei eine Tanz-Musik oder sonstige unanständige Ergöglichkeit veranstaltet wurde, und ob etwa sich auch Geistliche dabei eingefunden haben.“

„Uebrigens soll es sich dem Vernehmen nach öfters ergeben, daß Primizianten, indem sie den Gläubigen den Segen ertheilen, dabei auf eine unanständige Weise Geldsammlungen halten. Da die Unanständigkeit dieses Geldsammelns von selbst einleuchtet, so erwartet das Ordinariat, daß selbes allgemein unterbleiben werde. Besonders haben auch die Seelsorgs-Vorsteher auf Fremde ihr Augenmerk zu richten, welche, wie es zuweilen geschieht, sich fälschlich für Priester und Primizianten ausgebend, um Geld zu sammeln, herumziehen ²¹⁾.“

Nichts aber ist dem geistlichen Stande mehr zuwider, und sezt ihn tiefer herab, als 3] ein vertraulicher Umgang mit Weibspersonen, und die Unenthaltbarkeit. Wie sorgfältig die Kirche jederzeit gewesen sey, nicht nur allein dieses Laster auszurotten, sondern auch allen Verdacht von ihren Dienern zu verhüten, kann man aus den Canonen aller Zeiten genugsam abnehmen. Aus diesen sehr heilsamen Verordnungen wollen wir nur einige anführen. So hat die erste allgemeine Kirchenversammlung zu Nicäa schon aus den Häusern der Geistlichen jene Weibspersonen abgeschafft, die keine Blutsverwandten sind, und subintroductae hießen ²²⁾. Die dritte Kirchenversammlung von Carthago hat den Geistlichen verboten, Jungfrauen oder Wittwen allein zu besuchen ²³⁾. Der heilige Augustin wollte nicht einmal mit seiner Schwester in Einem Hause wohnen; denn er sagte: „Jene, welche meine Schwester bei sich hat, sind nicht meine Schwestern.“ Diese Bestimmung dieses heiligen Mannes ist selbst in die Zahl der Kirchen-Canonen aufgenommen worden ²⁴⁾. In dieser Disciplinar-Angelegenheit waren besonders die Provinzial-Synoden in Frankreich strenge; auch anverwandte Weibspersonen wurden nicht in der Wohnung der Geistlichen geduldet; nur für die Mütter allein war eine Ausnahme gemacht; und endlich keine andern Dienstmägde zu halten erlaubt, als solche,

²¹⁾ Ordin. Verordn. vom 23. Juli 1834. — ²²⁾ Can. 3. — ²³⁾ Can. 25. — ²⁴⁾ Apud Gratian. Can. 25. Dist. 81.

welche das fünfzigste Jahr ihres Alters zurückgelegt, und immer ein unverdächtiges Leben geführt hatten.

Auf die Verordnungen der Kirche in der Vorzeit sich stützend, spricht die heilige allgemeine Kirchenversammlung von Trient: „Wie schändlich und des Namens der Geistlichen, die sich dem Dienste Gottes gewidmet haben, unwürdig es ist, in dem Wuste der Unkeuschheit und unreinen Veischlase zu leben, bezeugt die Sache durch das gemeinsame Aergerniß aller Gläubigen, und durch die höchste Entehrung des geistlichen Wehrstandes (clericalis militiae) selbst genug. Damit also die Diener der Kirche wieder zu jener Enthaltbarkeit und Lebensreinheit, welche ihnen geziemt, zurückgebracht werden, und das Volk daher um so mehr Ehrfurcht vor ihnen zu hegen lerne, je ehrbarer es sie in ihrem Wandel kenne; so verbietet der heilige Kirchenrath durchaus allen Geistlichen, sich zu erfreuen, Veischläferinnen oder andere Personen, wegen welcher man Verdacht hegen könnte, in oder außer dem Hause zu halten, oder mit ihnen irgend eine Gemeinschaft zu pflegen. Widrigen Falls sollen sie mit den durch die heiligen Canonen oder die Satzungen der Kirchen auferlegten Strafen bestraft werden ²⁵⁾; wobei das Concilium die Grade dieser Strafen genau bestimmt.“

Das Ordinariat Seckau hat sich in oberhirtlicher Sorgfalt veranlaßt gefunden, zu verordnen, daß der unterstehende Clerus jede unerlaubte und anstößige Gemeinschaft mit Personen des andern Geschlechtes, und insbesondere mit ihren Köchinnen oder Wirthschafterinnen sorgfältigst vermeiden; und folglich mit Letzteren weder bei dem nämlichen Tische speisen, noch mit ihnen ausgehen oder fahren solle ²⁶⁾. Diese Anordnung wurde mit allem Nachdrucke erneuert, und die Dechante verantwortlich gemacht, zu wachen, daß dieselbe auf das genaueste betolgt, und jede wiederholte Außerachtlassung derselben dem Ordinate ohne Verzug zur Kenntniß gebracht werde. Wozu noch beigefügt wurde, daß überhaupt bei der Aufnahme des weiblichen Dienstpersonals, besonders der Köchinnen oder Wirthschafterinnen, nach dem Sinne der kirchlichen Vorschriften, auf ein gezeigteres Alter Rücksicht zu nehmen ist. Und obschon es übrigens für den Priester empfehlend ist, sich gegen Jedermann mit Anstand zu benehmen, so steht es demselben doch nicht an, sich gegen Frauenzimmer, nach Art der Weltleute, mit übertriebener Schmeichelehaftigkeit zu verhalten ²⁷⁾.

§. 4.

Unterlassung unanständiger Werke.

Nebstdem fordert die äußerliche Ehrbarkeit des Lebens die Unterlassung einiger unanständiger Handlungen.

²⁵⁾ Sess. 25. cap. 14. de reformat. — ²⁶⁾ Verordn. vom 21. Febr. 1825. — ²⁷⁾ Verordn. vom 26. Mai 1827.

Einige derselben sind schon für sich selbst, und

1] in Rücksicht ihres Gegenstandes für einen Geistlichen unanständig, als die Glücksspiele (*lusus alearum*)²⁸⁾; hierunter werden aber alle jene Spiele verstanden, welche von einem ungewissen Ausgange des Zufalls abhängen. Hazardspiele sind auch, und zwar namentlich (mit Anführung ihrer Benennung), durch unsere vaterländischen Gesetze unter Androhung bedeutender Geldstrafe verboten, — während in andern Ländern die Regierung von der Verpachtung der Gerechtfamen zu Hazardspielen, die so viele Unglückliche zum Ruin ihres Wohlstandes verleiten, in die Verzweiflung stoßen, und zum Selbstmorde treiben, großen Gewinn zieht, woran der Fluch der Menschheit klebt, die wünscht, daß alle diese Spielbänke zertrümmert würden. — Erlaubte Kartenspiele sind eine Erheiterung des Geistes, und oft ein wohlthätiges Grab der Klatscherei und Ehrabschneidung. Spiele, mit denen auch eine Bewegung verbunden ist, wie das Billard- und Kegelspiel, wirken zugleich günstig auf den Körper.

2] Gibt es andere Handlungen, die zwar für sich selbst nicht unehrbar, und noch weniger unerlaubt sind, aber sich dennoch für Geistliche nicht schicken; weil sie diese von Berrichtung ihrer gottesdienstlichen Pflichten abhalten; was der Ermahnung des heiligen Apostels Paulus zuwider ist, welcher sagt: „Niemand, der sich Gott widmet (für Gott streitet), soll sich in weltliche Geschäfte einmischen“²⁹⁾; und weil sie Verachtung und Geringschätzung des geistlichen Standes nach sich ziehen. Unter diese Art Handlungen gehört

a. jede gewinnstüchtige Handelschaft; die niemals frei ist von allem Verdachte des Geizes, welches Laster mit dem geistlichen Berufe in einem ganz besonderen Widerspruche steht³⁰⁾. Eine solche Handelschaft verabscheuen die heiligen Canonen dergestalt, daß sie verordnen, Geistliche, welche aus niedriger Gewinnsucht Handelschaft (Geldgeschäfte) treiben, sollten ihrer geistlichen Würde und ihres Amtes entsetzt³¹⁾, ja sogar excommuniciret werden³²⁾.

b. Hierher gehört ferner die Procuracy in weltlichen Geschäften, oder die öffentliche Besorgung fremder Geschäfte in weltlichen Angelegenheiten. So schidet sich für Geistliche das Amt eines Agenten oder Advocaten nicht; ausgenommen sie besorgen ihre eigenen Angelegenheiten, oder die Angelegenheiten ihrer Kirche, oder auch anderer armer, bedauerungswürdiger Menschen³³⁾; ferner das Amt eines Richters, oder eines Notars bei bürgerlichen Händeln³⁴⁾. Bei allem dem aber ist dem geistlichen Stande die Erlernung der bürgerlichen Gesetze nicht zuwider (ja in vielen Stücken nothwendig); nur muß man dabei die gehörige Mäßigkeit gebrau-

chen, und nicht die Absicht haben, gerichtliche Händel auszuführen, und zu betreiben³⁵⁾. Das Ordinariat Sedau spricht hierüber: „Alle Priester sollen sich angelegen seyn lassen, den Honoratioren und obrigkeitlichen Personen und ihren Familien mit geziemendem Anstande, Artigkeit und Achtung zu begegnen, und sich bestreuen, nach Thunlichkeit das gute Einvernehmen mit denselben zu unterhalten, um auf diese Art mit gemeinschaftlicher Wirksamkeit das Gute zu befördern. Wobei das Ordinariat jedoch zu bemerken findet, daß sich Priester nicht zu sehr erniedrigen, oder mit Jungen sich in besonders nahe Vertraulichkeiten einlassen sollen. Es geziemt sich für den Priester nicht, und ist der geistlichen Wirksamkeit hinderlich, sich in weltliche Geschäfte, in Rechts- und Parteisachen zu mischen. In vorkommenden Fällen hat der Priester alle Behutsamkeit und Mäßigkeit anzuwenden, damit Mißhelligkeiten vermieden werden, der Eintracht kein Abbruch geschehe, und wenn sie gestört ist, dieselbe wieder hergestellt und befördert werde“³⁶⁾. Noch mehr aber steht mit dem geistlichen Stande im Widerspruche die Commandantensstelle über ein Kriegsheer; die Oberaufsicht über Kriegswerkzeuge und Waffen; desgleichen die Ausübung der Wundarznei-Kunst³⁷⁾. Nebstdem ist es zwar lobenswürdig, wenn Geistliche durch Handarbeit den Müßiggang zu vermeiden, oder ihre Nahrung zu suchen sich bestreuen; jedoch darf es keine solche seyn, welche nach unseren Sitten und Gewohnheiten für schmutzig gehalten wird, dergleichen das Handwerk eines Fleischer, Gastwirthes u. s. w. wäre³⁸⁾.

c. Endlich rechnen die Canonen hierher das Jagen, welches sie sehr streng verbieten³⁹⁾. Die Doctoren aber halten dafür, daß den Geistlichen nur jene Art zu jagen verboten sey, welche der Ehrbarkeit und Wohlstandigkeit ihres Standes nachtheilig wird, oder bei Berrichtung und Erfüllung ihrer geistlichen Obliegenheiten Hindernisse in den Weg legt.

§. 5.

Pflicht des Gebetes.

Hierüber berufen wir uns auf das, was in der Moral vortragen worden ist. Spirituelle Männer werden sprechen und darnach handeln: *Actiones nostras, quaesumus Domine, aspirando praevieni et adjuvando prosequere, ut cuncta nostra oratio et operatio a Te semper incipiat, et per Te coepta finiatur.* Hier soll nur von einem Zweige des Gebetes die Rede seyn. Das canonische Brevier der Geistlichen ist bekanntlich eines der ausgezeichnetsten ascetischen Erzeugnisse der Vorzeit. Hervorgegangen aus

²⁸⁾ Can. Apost. 41., C. 15. de vita et honest. Cleric. — ²⁹⁾ II. Si moth. 2, 4. — ³⁰⁾ Gratian. Dist. 88. — ³¹⁾ Can. 4. Dist. 91. —

³²⁾ C. 6. ne Cleric. vel Monach. — ³³⁾ C. 1. de postulando. —

³⁴⁾ C. 4. et 7. ne Cleric. vel Monach.

³⁵⁾ C. 3. ibid. — ³⁶⁾ Verordn. vom 15. Juli 1829. — ³⁷⁾ C. 19. de homic. — ³⁸⁾ Clem. unic. de vita et honestate Cleric. — ³⁹⁾ C. 1. de Cleric. venat.; Conc. Lateran. IV. Can. 5.; C. 1. de stat. monach.; Conc. Trid. sess. 24. cap. 12. de reform.

dem lebendigen Glauben, aus einer Zeit, in der man wahrhaft zu beten verstand, überall durchwehet vom kräftigen Geiste des Muthes, mit einer ungemein zweckmäßigen Abwechslung von Gebeten und Gesängen, von Belehrung und Erbauung für jeden Tag und für jede Situation des christlichen Lebens, führt es den gläubigen Beter im Laufe des Kirchenjahres durch den ganzen wesentlichen Inhalt der Bibel und das Heiligthum der Geschichte hindurch, und hat Jahrhunderte lang nicht nur in den Zellen frommer Mönche und katholischer Priester, sondern auch in dem stillen Kämmerlein frommer Laien christliche Erleuchtung, Erbauung, Trost und sittliche Stärkung verbreitet. Die Pflicht, die canonischen Tagzeiten (das Brevier) zu beten, leitet ihren Ursprung her aus der alten und allgemeinen Gewohnheit der Kirche, welche Gesetzes-Kraft hat; aus der Praxis und Uebereinstimmung der ganzen Kirche; und aus verschiedenen Gesetzen derselben: „Districte praecipimus in virtute obedientiae, ut divinum officium nocturnum pariter, et diurnum, quantum eis dederit Deus, studiose celebrent pariter, et devote ⁴⁰⁾.“ „Quoscumque beneficiatos, seu in sacris constitutos, admonet haec synodus, ut sive soli, sive associati diurnum, nocturnumque officium reverenter, verbisque distinctis peragant ⁴¹⁾.“ Gegen diese kirchliche Pflicht wendet man ein: Dieses Gebet veredelt nicht. — Veredelt aber wohl der Ungehorsam gegen die Kirche? — Wer die Waffe des Gebetes hinwegwirft, ist entweder schon in der Unmoralität befangen, oder nicht mehr weit davon entfernt!

Die Pflicht, die canonischen Tagzeiten öffentlich zu singen und zu beten, oder das Officium divinum im strengsten Sinne, ist zwar eine Pflicht der besondern Diener der Kirche; jedoch ist sie den Clerikern nicht so sehr eigen, daß sie nicht auch auf Andere übertragen werden könnte. Diese Pflicht aber liegt vermöge des Gebotes der Kirche ob, allen jenen Personen, die zum Chöre bestimmt sind, in allen Cathedral- und Collegiatkirchen, sowohl der Ordensgeistlichen als der Weltpriester, selbst wenn sie Pfarrkirchen sind ⁴²⁾.

Sie aber täglich zu Hause für sich zu beten sind 1] alle Cleriker verpflichtet, die schon eine der höhern Weihen empfangen haben; auch wenn sie abgesetzt, suspendirt oder excommunicirt sind; 2] die Religiosen, wenn sie in einem Orden Profess abgelegt haben, der zum Chöre bestimmt ist, vermöge der allgemeinen Gewohnheit der geistlichen Orden ⁴³⁾.

Wenn man das Brevier betet, muß man sich nach der Form und dem Ritus des neuen römischen richten; von welcher Pflicht jene allein ausgenommen sind, die vermöge einer vom apostolischen

⁴⁰⁾ Conc. Lateran. IV. anno 1215, cap. 9. de celebrat. missae. —

⁴¹⁾ Conc. Basil. anno 1435, sess. 22. can. 5.; Decreta Ordinar. Seccov. die 9. Nov. 1802, 18. Maji 1834. — ⁴²⁾ Can. fin. Dist. 92., C. 1. et 9. de celebr. Miss., Clem. 1. ibid. — ⁴³⁾ C. 1. et 9. de celebr. Miss., C. 15. de rescript. in 6.

Stühle gutgeheißenen Regel, oder vermöge einer Gewohnheit, die schon über zweihundert Jahre dauert, einen andern Ritus befolgen dürfen. Jede Diöcese hat ihr Proprium, wie auch im Missale. Die Sprache ist lateinisch; die Päpste haben nicht erlaubt, und werden nicht erlauben, daß das Brevier in einer andern, als in der lateinischen Sprache gebetet werden dürfe.

Constans Sacrae Rituum Congregationis mens, et sententia est, videlicet, quod nullo sub praetextu recedendum sit a recitatione Officii B. M. V., Defunctorum, Psalmorum Grad. et Poenit. in Choro, etiam si quacumque ex causa constet, morem a Rubrica praescriptum fuisse interruptum; ab hoc onere dumtaxat libera esse Capitula, quae nullo unquam tempore illud sibi imposuerunt ⁴⁴⁾.

Extra chorum excusatur, qui praedicta non recitat ⁴⁵⁾. Proponit tamen Pius V. Indulgentias dierum centum recitantibus Officium B. Virginis et Defunctorum, quinquaginta recitantibus Psalmos Poenitentiales, et Graduales, quando Rubricae ea praescribunt ⁴⁶⁾.

Zweiter Abschnitt.

Aufsicht über die Sitten der Pfarrgenossen.

§. 6.

Pflichtmäßigkeit dieser Aufsicht.

Gott redete zum Propheten Ezechiel, und sprach: „Menschen sind! Weissage wider die Hirten Israels, Weissage und sprich zu ihnen, zu den Hirten: So spricht der Herr: Wehe den Hirten Israels, die sich selbst weiden. Sollen Hirten nicht die Heerde weiden? — Ihr aber esset die Milch, und kleidet euch mit der Wolle, und schlachtet, was fett ist, um euch zu mästen; aber weiden wollet ihr die Schafe nicht. Der Schwachen unter ihnen waret ihr nicht, sie zu stärken; die Kranken heilet ihr nicht; die Verwundeten verbindet ihr nicht; die Gefallenen richtet ihr nicht auf; und die Verlaufenen holet ihr nicht: sondern mit Gewaltthätigkeit und Härte herrschet ihr über sie. Also sind meine Schafe zerstreuet worden, weil sie keinen Hirten hatten; und sie sind wilden Thieren zum

⁴⁴⁾ Ita Gardellinus, S. R. C. Assessor, juxta Decreta S. R. C. die 22. Sept. 1827, 20. Mart. 1660 etc. — ⁴⁵⁾ S. R. C. die 10. Jan. 1609. — ⁴⁶⁾ Bulla data 7. Idus Julii 1568.

Raube geworden; sie sind zerstreuet, und Niemand ist, der ihnen nachginge und sie auffuchen möchte ¹⁾." Die Könige und Priester, denen Gott die Regierung seines Volkes anvertraut hatte, werden hier verflucht, weil sie nicht ihrer Pflicht gemäß für das Beste des Volkes, sondern für die Befriedigung ihres Eigennuzes, und für ihren eigenen Vortheil sorgten. Die Könige, Räthe, Richter und Priester sorgten nicht für den Unterricht des Volkes, nicht für die Aufrechthaltung der wahren Religion, nicht für die Beobachtung des mosaischen Gesetzes, nicht für gute Sitten, nicht für unparteiische Rechtspflege. So mußten Götzendienst, Unsittlichkeit, Gewaltthätigkeit allgemein einreißen, so mußten die gesellschaftlichen Bande aufgelöst werden, so mußte der jüdische Staat, von seinem Gott getrennt, dem Untergange entgegen reifen. Die Hirten Israels, anstatt das Volk zu weiden, suchten nur sich selbst zu weiden. Sie waren sich selbst ganz ihrer Heerde schuldig; denn nicht wegen des Hirten ist die Heerde, sondern der Hirt ist wegen der Heerde; sie waren also ihre ganze Zeit, Tag und Nacht, ihre Einsichten und ihre Erfahrungen anzuwenden schuldig, um ihre Schafe zu nähren, und für deren Gesundheit, Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Nur mit diesem Bedingnisse war es ihnen erlaubt, von der Milch und Wolle der Schafe die nöthige Nahrung und Kleidung zu ziehen. Allein, die Hirten des Volkes Gottes haben alle ihre Pflichten außer Acht gelassen. Sorgfältige Hirten verpflegen das schwache Schäfchen so, daß es wieder stark wird; verbinden und heilen das verwundete und franke, bringen das durch Furcht verlaufene zur Heerde zurück, und suchen das verirrte und verlornе wieder auf. Dies thaten die jüdischen Priester und Obrigkeiten nicht; sie stärkten nicht ihre Untergebenen, wenn sie im Glauben wankten; sie brachten die Verirrten nicht auf den Weg der Tugend zurück; sie suchten nicht die zum Götzendienste Verführten durch liebevollen Unterricht für die wahre Religion wieder zu gewinnen, und die Lasterhaften durch väterliche Ermahnung zu bessern. Sie herrschten mit Gewaltthätigkeit und einem unerträglichen Stolze; sie bedienten sich nur ihrer Macht, um ihre Untergebenen mit Erpressungen zu berauben, und arm zu machen; wovon sie das Erträgniß nicht zur Vertheidigung des Staates, nicht zur Handhabung oder Verwaltung der Gerechtigkeit, sondern auf ihre Lustbarkeiten und närrische Verschwendungen verwendet haben, als wären sie der Heerde Eigentümer, und nicht Gott die Verwendung der Milch und der Wolle der Schafe zu verrechnen schuldig. Ein so übel regiertes Land ist Fremden zum Raube offen gestanden. Heiden sind in den Pferch der Schafe wie wilde Thiere, die nur nach Blut lechzen, eingedrungen; und die Schafe sind theils zerrissen, theils zerstreuet worden. Der König Josafim und seine Thronfolger sahen es, ohne es sich zu Herzen zu nehmen. Unter Zedekias ward das ganze Königreich geplündert

¹⁾ Ezech. 34, 1—6.

und verheeret, und Jerusalem lag in Zügen; die Bürger dieser großen Stadt starben des Hungers und an der Pest; und doch sah dieser König lieber seine Unterthanen zu Grunde gehen, als daß er sich den Chaldäern ergeben, und den Seinigen das Leben gerettet hätte. „So höret nun, ihr Hirten! das Wort des Herrn: Weil meine Schafe zum Raube und den wilden Thieren zur Speise geworden sind, darum, daß meine Hirten nach meiner Heerde nichts gefragt haben; weil es Hirten sind, die sich selbst weiden, meine Heerde aber nicht weiden wollen: so schwöre ich bei mir selbst, spricht der Herr, daß ich mich an diese Hirten machen will, und meine Heerde von ihrer Hand fordern. Ich will mit ihnen ein Ende machen, sie sollen nicht mehr Hirten seyn, und sich selbst nicht mehr weiden; ich will meine Schafe ihrem Rauben entreißen, daß sie selbe nicht mehr fressen können ²⁾." Gott hat diese Hirten, die so schlecht regieret haben, und mehr Tyrannen als die Könige seines Volkes waren, mit seinem Strafgerichte heimgesucht. Er hat sie, und unter andern den letzten aus ihnen, den Zedekias, auf eine Art gestraft, welche Zittern macht. Bei der Zerstörung Jerusalems hat sich Gott an die Hirten oder Obrigkeiten Israels gemacht, und sie von ihrem Amte abgesetzt; der König wurde geblendet, der Hohepriester und die Fürsten von Juda wurden hingerichtet, und die übrigen mußten in die babylonische Gefangenschaft wandern ³⁾.

Die Hirten dieses Volkes waren nicht allein die Könige und weltlichen Vorsteher, sondern auch vornehmlich die Diener der Religion, welche berufen waren, Gott Gaben und Opfer für ihre Brüder zu bringen, ihnen das Gesetz Gottes auszulegen, sie seine Rechte zu lehren, ihnen den Weg, der zum Leben führet, zu weisen, ihnen darauf gehen zu helfen, und mit den schwachen, franken oder verirrtten Schafen Mitleiden zu tragen. Ihr Beruf hat sie verpflichtet, das Gesetz der Wahrheit in ihrem Munde zu haben, und auf ihren Lippen keine Bosheit finden zu lassen; vor Gott friedsam und aufrichtig zu wandeln, und Menschen von Sünden abzuwenden. „Denn des Priesters Lippen,“ sagt der Prophet Malachias, „sollen die Lehre bewahren, daß man aus seinem Munde das Gesetz suche; denn er ist der Engel des Herrn der Heerschaaren ⁴⁾.“

Allein, etliche Wenige ausgenommen, als den Moses und die Propheten, und die, welche, wie sie den Geist Jesu Christi hatten, waren diese Diener des alten Gesetzes schlechte Hirten, welche nur sich selbst zu weiden, und nach ihrer Gelegenheit zu leben bedacht waren. Sie aßen die Milch ihrer Schafe, und kleideten sich mit ihrer Wolle, forderten fleißig ihre Zehente und Erstlinge ein, und nahmen von dem Geopferten ihren Antheil, ohne sich erst um die Weide der ihnen anvertrauten Heerde zu kümmern. Jesaias, da er sie als Hirten und zugleich als Wächter betrachtet, redet also

²⁾ Ezech. 34, 7—10. — ³⁾ IV. Kön. 25, 7, 18—21. — ⁴⁾ Malach. 2, 6, 7.

von ihnen: „Alle Wächter Israels sind blind, sie wissen alle nichts! Stumme Hunde sind sie, die nicht bellen können. Sie sind faul und liegen und schlafen gern. Es sind grobe Hunde, die nicht satt werden können. Die Hirten selbst haben keinen Verstand; ein jeder schauet nur auf seinen Weg, ein jeder geizet für sich nach seinem Stande, vom größten an bis zum kleinsten 5). Sie sahen, wie die Schafe, die einen des Hungers, andere an Krankheiten, andere an Wunden starben; und sie nahmen es nicht zu Herzen. Sie sahen, wie sie sich verirrt und verloren gingen, und gaben sich doch nicht die Mühe, ihnen nachzulaufen. Ja viele schlachteten mit ihrem ärgerlichen Leben die Schafe; andere haben sie mit ihrer schlechten Lehre und ihren falschen Auslegungen des göttlichen Gesetzes zerstreuet und wilden Thieren zum Raube ausgefetzt. Daher sagt Christus: Alle, die vor mir gekommen sind, waren Diebe und Mörder 6).“ Und abermal: „Ein Dieb kommt bloß um zu stehlen, zu schlachten und zu verderben 7).“

Diese den Hirten des alten Testaments eigenen Merkzeichen lassen sich in der evangelischen Geschichte offenbar sehen; und aus den Vorwürfen, welche ihnen Jesus Christus macht, erhellet es, daß diese Hirten äußerlich fromm gesittet, in dem Herzen aber hoffärtig, ruhmgerig und geizig waren; daß sie die Religion in leere Gebräuche umgesetzt, die Grundlehren derselben verfälscht, und über das Volk Gottes mit Zwang geherrscht haben.

Gott versprach durch seinen Propheten, daß Er seine Heerde von diesen schlechten Hirten erretten, und sich selbst ihrer annehmen wolle 8). Und durch Jesus Christus, welcher Ihm gleich und mit Ihm selbst Gott ist, hat Er diese Verheißung ins Werk gesetzt.

In der That haben diese Hirten der Synagoge nur sich selbst, und nicht die Schafe des Herrn geliebt. Sie hatten in den Verrichtungen ihres Amtes nur die zeitlichen ihm anklebenden Vortheile zur Absicht. Jesus Christus hingegen erklärt, daß Er gekommen sey, die verlorren Schafe zu suchen und zu retten 9). Er ruft sie mit einer wunderbaren Güte zu sich: „Kommet her zu mir Alle, die ihr mühselig und beladen seyd; ich will euch erquicken 10).“ Er vergleicht sich mit einem Hirten, der kummervoll einem verlorren Schafe nachgeht, bis er es gefunden hat; und der, nachdem er es gefunden hat, es mit Freuden auf seine Schultern nimmt, und seinen Freunden und Nachbarn zuruft, sie sollen sich mit ihm freuen, daß er sein Schaf wieder gefunden hat, welches verlorren war 11). Wie gültig kommt Er der Samaritinn und dem Zachäus zuvor! welche Sanftmuth bezeigt Er der Ehebrecherinn! Nichts beschäftiget Ihn als das Heil seiner Schafe; Er steht Mühe und Hitze aus, um sie aufzusuchen, zu Gott zu führen, und ihnen das

5) Jesai. 15, 10. 11. — 6) Joh. 10, 8. — 7) Ebend. B. 10. — 8) Ezech. 34, 22. — 9) Luc. 19, 10. — 10) Matth. 11, 28. — 11) Luc. 15, 4—6.

Leben zu geben. Denn darum ist Er gekommen: „Ich bin gekommen, daß sie das Leben und zwar im Ueberflusse haben sollen 12).“

Die Aelterhirten sprangen nicht nur den schwachen und kranken Schafen nicht bei, nicht nur gaben sie sich keine Mühe, ihre Wunden zu heilen, ihnen von dem Falle aufzuhelfen, und sie von ihren Irrwegen heimzuführen, sondern sie verfuhrten so hart und hochmüthig mit ihnen, als wenn sie nur Hirten wären, um über die Heerde zu herrschen und sie zu fränken. — Jesus Christus aber ist sanftmüthig und von Herzen demüthig; Er ist mitten unter seinen Jüngern, als ihrer aller Diener; das Herz bricht Ihm, da Er eine Menge hungrigen Volkes da und dort herum liegen sieht, wie Schafe, welche keinen Hirten haben; allen Menschen steht der Zutritt zu Ihm offen, und Niemand stößt er von sich; Er duldet es und beschwert sich nicht, daß sich ein Haufe Leute zu Ihm drängt und Ihn drückt; sondern Er ist gegen sie so mitleidig, daß Er Wunder wirkt, um sie zu speisen. Durchaus läßt Er eine Gürtigkeit blicken, wovon man noch kein Beispiel gesehen hat.

Aber dies war seiner Liebe noch nicht genug. Er hat es von sich selbst gesagt, daß Er ein guter Hirt sey; und sagte weiter: „Ein guter Hirt gibt sein Leben für seine Schafe 13).“ Was Er gesagt hat, das hat Er gethan. Er hat seine Schafe so geliebt, daß Er für sie gestorben ist; und indem Er für sie starb, hat Er sie aus den Klauen der Wölfe und von den Schwertern der Mörder gerettet; und aus seinem Blute hat Er ihnen ein unfehlbares Heilmittel bereitet, welches ihre Krankheiten vertrieben, ihre Wunden geheilt, und ihnen Leben, Gesundheit und Stärke verschafft hat.

Als der Hirt geschlagen war, wurden die Schafe der Heerde zerstreuet. Aber Er behielt nach seiner Auferstehung noch die vorige Zärtlichkeit für sie, und versammelte und stärkte sie. Man sah in kurzer Zeit seine Heerde, erstlich im Judenlande, und nachmals in allen Ländern der Welt wachsen. Denn die Heiden, welche bis dahin wie verirrt Schafe waren, bekehrten sich zu dem Hirten und Bischöfe ihrer Seelen 14). Dies ist, was Er selbst geweihsagt hat, da Er zu den Juden sprach: „Ich habe noch andere Schafe, die nicht aus diesem Schafstalle sind; dieselben muß ich auch herbeiführen, und sie werden meine Stimme hören, und es wird Eine Heerde und Ein Hirt werden 15).“

Nicht nur ist unser Herr und Meister Jesus Christus der von Gott erweckte Hirt; Er ist auch, sagt Ezechiel 16), und Er selbst sagt es, der einzige Hirt. Denn, gleichwie es nur Eine Heerde gibt, so gibt es auch nur Einen Hirten; und gleichwie alle römisch-katholischen Kirchen von der Welt nur Eine Kirche ausmachen: so sind alle Hirten einzelner Kirchen in Jesu Christo nur ein einziger Hirt. Von Ihm haben sie ihre Sendung; in Kraft seines Ansehens

12) Joh. 10, 10. — 13) Joh. 10, 11. — 14) I. Petr. 2, 25. — 15) Joh. 10, 16. — 16) Ebd. 34, 23.

regieren sie; sein Wort predigen sie; Er ist es, welcher durch sie taucht, firmt, von Sünden lospricht, und die Rechtgläubigen mit seinem Fleische und Blute speiset. Aus Liebe, aus Seeleneifer und Wachsamkeit, die Er guten Hirten eingibt, arbeiten sie unermüdet und ohne Eigennuz an dem Unterrichte, an der Heilung und Seligkeit der Schafe; und machen sich, obschon sie von allen Menschen frei und durch ihre hohe Würde über sie erhaben sind, zu aller Menschen Dienern und Knechten, um eine größere Zahl Seelen Gott zu gewinnen; sie werden mit Schwachen schwach, um Schwache zu gewinnen; und mit Einem Worte Allen Alles, um Alle selig zu machen.

Die aber, welche nur das Ansehen Jesu Christi, und nicht seinen Geist haben, sind Ackerhirten; auf sie wird der wider die Hirten Israels gesprochene Fluch nach aller seiner Schwere fallen, und sie an dem Gerichtstage Gottes zerschmettern. Jedoch werden die Schafe Jesu Christi nicht verloren gehen. Dieser liebevolle, oberste Hirt wird sie selbst hüten, weiden und selig machen. Allein, obschon sie im Leben bleiben, bleibt doch der Hirt, der sie vernachlässiget oder übel gehalten hat, vor den Augen Gottes ein Mörder und Dieb ¹⁷⁾.

§. 7.

Verordnungen zur pfarrlichen Aufsicht über die Sitten der Pfarrgenossen.

„Es gehört zu den erfreulichsten Wahrnehmungen, und zu den wirksamsten Mitteln zur Förderung der Frömmigkeit, wenn Aeltern über ihre Kinder, Hausväter und Hausmütter über ihre Hausgenossen, Gemeinde-Vorsteher über ihre Gemeinden sorgfältig wachen, daß nicht nur Unordnungen und Ausschweifungen hintangehalten, sondern ganz vorzüglich das Gebet geübet, der vor- und nachmittägige Gottesdienst eifrig besucht, die heiligen Sacramente der Buße und des Altars öfters empfangen, und die häusliche und gemeinschaftliche Andacht der Gemeinden gepflegt werde. Das Ordinariat (Secau) kann daher in oberhirtlicher Sorgfalt für das Heil der anvertrauten Gläubigen nicht umhin, den gesammten Clerus und insbesondere die Seelsorger mit aller Angelegentlichkeit aufzufordern und zu bitten, überhaupt alle ihre Wirksamkeit bei Predigten, Christenlehren und im Privat-Unterrichte, so wie durch das eigene Beispiel dahin anzuwenden, daß die gläubige Gesinnung, Andacht und Frömmigkeit gewecket, genährt und befestiget, und hierzu vorzüglich von den Aeltern, Hausvätern und Gemeinde-Vorstehern mitgewirkt werde. Da insbesondere die Wichtigkeit des heiligen Sacramentes der Buße, wodurch wir durch die unentgeltliche Gnade Gottes von der Schuld und Strafe der begangenen Sünden entlediget werden, nie genug erkannt, und der Empfang desselben empfohlen werden

¹⁷⁾ S. Augustinus Tract. 45 in Joh. post initium.

kann; so ist es ein altherkömmlicher kirchlicher Gebrauch, daß die Hausväter und Hausmütter wenigstens über die vollzogene Osterbeicht den Seelsorgern durch die Vorlage der Beichtzeugnisse Rechenschaft zu geben hatten; wodurch dem Orts-Seelsorger eine beruhigende Uebersicht über den Zustand der ihm anvertrauten Gläubigen gewährt wird. Daß Ordinariat muß in seinem Bestreben für das Heil der Gläubigen wünschen, daß dieser heilsame Gebrauch fortan aufrecht erhalten werde, auf daß hierdurch der Schwäche und dem Leichtsinne mancher Gläubigen immerhin einiger Maßen begegnet werden möge. Das Ordinariat hat jedoch unliebsam die Wahrnehmung gemacht, daß an mehreren Seelsorgs-Stationen entweder keine Beichtzeugnisse mehr verabsolgt, oder auf die Einforderung derselben nicht gesehen wird. Demnach erachtet das Ordinariat, Veranlassung zu nehmen, hiermit anzuordnen, daß fernerehin allgemein in allen Seelsorgs-Stationen die Beichtzeugnisse wieder in Anwendung gebracht werden mögen. Zu welchem Ende seiner Zeit die Gläubigen zu belehren, und die Hausväter und Hausmütter dort, wo dieser Gebrauch außer Uebung gekommen ist, aufzufordern seyn werden, ihre Hausgenossen zur Beibringung der Beichtzeugnisse zur österlichen Zeit zu verhalten, und solche an den Seelsorgs-Vorsteher abzugeben ¹⁸⁾.“ (Die Auslagen für gedruckte Beichtzettel werden aus dem Kirchenvermögen bestritten, und wenn selbes bei Kräften ist, mit dem Billnisse des Kirchenpatrons, oder einem passenden biblischen Denkspruche, allenfalls: „Gehe hin und sündige nicht mehr“ 2c., alle Mal aber mit dem Namen der Pfarre in deutscher Sprache: „Zeugniß der abgelegten Osterbeicht“ 2c. mit der zu den bereits gedruckten Ziffern geschriebenen Jahrzahl ausgestattet.) „Knaben und Mädchen unter 15 Jahren, die aus fremden Pfarren kommen, dürfen nur dann zur Beicht angenommen werden, wenn sie ein vom dortigen Pfarramte unterfertigtes Zeugniß mitbringen, daß sie zum Empfange des heiligen Sacramentes der Buße vorbereitet sind ¹⁹⁾.“ Da die Jugend der verschiedenen Categorien bis zum 15. Jahre ohnehin die bestimmten Beichttage in jeder Pfarre hat, so sind derlei junge Leute nichts anders als Flüchtlinge, die, weil sie den Unterricht nicht fleißig besuchten, oder keinen Fortgang machten, höchstens die Beicht-Formel auswendig lernten, sich zu einem fremden Beichtstuhle hinzuschmuggeln.

Ueber die Allerhöchsten Orts vorgelegten Erhebungen hinsichtlich der Zunahme der unehelichen Geburten wurden folgende Erinnerungen gemacht:

1) „Den Gemeinde-Vorstehungen ist neuerlich zur Pflicht zu machen, genau darauf zu sehen, daß die bestehenden Vorschriften wegen Hintanhaltung nächtlicher Schwärmerien, wegen versperrter Absonderung der Liegerstätte der männlichen und weiblichen Haus-

¹⁸⁾ Sect. Ordin. Verordn. vom 18. Mai 1834. — ¹⁹⁾ Ebend. vom 28. Nov. 1825.

genossen, dann wegen Verhaltung der Kinder und Dienstboten zum Religions- und Schulunterrichte gehörig beobachtet werden; im entgegen gesetzten Falle aber, und wenn gültliche Erinnerungen fruchtlos bleiben, der Obrigkeit hiervon die Anzeige zu erstatten.

2] Die Hausväter und Gemeinde-Vorsteher bei allen schädlichen Gelegenheiten aufmerksam zu machen, wie sehr es in Ansehung der ersteren die Ehre und das Wohl ihrer Familien erfordere, auf die Zucht und Sittlichkeit ihrer Angehörigen eine sorgsame Aufsicht zu pflegen, und wie viel ihnen zur Behauptung eines guten Rufes und zum Fortgange des Wirthschaftsbetriebes an dem sittlichen Betragen ihrer Hausgenossen und Dienstboten gelegen seyn müsse; dann wie sehr es das Interesse der Gemeinden erheische, in ihrem Innern auf Zucht und Ordnung und insbesondere auf Hinhaltung unerlaubter Vermischung der Geschlechter zu sehen, weil die Folgen, die daraus hervorgehen, zumal die Versorgung unehelicher Kinder, zunächst auf sie selbst zurückfallen.

3] Das Betragen der Schullehrer und die Erfüllung ihrer Pflichten sorgfamer zu überwachen.

4] Gegen die Außerachtlassung der polizeilichen Vorschriften, und gegen Aergerniß veranlassende Unsitlichkeiten mit gesetzmäßiger Strenge zu verfahren. Uebrigens aber auch

5] die Gesetze in Ansehung der Versorgung unehelicher Kinder auf das genaueste zu erfüllen ²⁰⁾.

Von diesen Allerhöchsten Vorschriften, welche zugleich von der Landesstelle den Kreisämtern mitgetheilt sind, wurde die Geistlichkeit zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um in ihrem Wirkungskreise zur Erreichung des in Frage stehenden Zweckes mitzuwirken, und in dieser Beziehung sowohl auf die bestehenden öffentlichen Aergernisse und Veranlassungen zur Unsitlichkeit aufmerksam zu seyn, um zur Abstellung derselben in Verbindung mit den betreffenden Obrigkeiten nach Möglichkeit das Geeignete einzuleiten, als auch die Hausväter und Hausmütter, so wie die Gemeinde-Vorsteher über die Pflicht der gewissenhaften Aufsicht über ihre Untergebenen zu belehren; sowohl im öffentlichen Unterrichte und in der Schule, als im Beichtstuhle den Werth der Tugend und den unglücklichen Zustand des sündhaften Lebens den Gläubigen mit Wärme und Eindringlichkeit an das Herz zu legen, mit eigener Erbaulichkeit vorzuleuchten, und wo es an der Pflichterfüllung und dem Betragen der Schullehrer gebrechen sollte, hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten. Insbesondere ist nicht zu unterlassen, die gefallenen Personen, und zwar sowohl die unehelichen Mütter, als auch die betreffenden Väter, wo sie bekannt sind, zur Ertheilung einer eigenen zweckmäßigen Belehrung und Aufmunterung zur Besserung bei schädlicher Gelegenheit vorzurufen ²¹⁾. Das Zusammenleben unverheiratheter Per-

sonen verschiedenen Geschlechtes in den sogenannten wilden Ehen, ist auch nach den Kirchengesetzen verboten: „Es ist eine schwere Sünde, wenn ledige Menschen Beischläferinnen halten; die schwerste aber, und eine ausgezeichnete Verachtung dieses großen Sacramentes (der Ehe), wenn auch Verhehlichte in diesem Stande der Verachtung leben, und sich erfuchen, dieselben bisweilen sogar zu Hause mit ihren Gattinnen zu ernähren und bezubehalten. Um daher gegen dieses so große Uebel durch angemessene Heilmittel vorzuzurufen, so verordnet beschwören der heilige Kirchenrath (von Trient), daß solche Beischläfer, sowohl die ledigen als auch die verhehlichten, wessen Standes, Würde und Berufes sie immer seyn mögen ic., ämtlich ermahnet, und mit Censur belegt werden sollen.“ Das nämliche ist auch gegen Weibspersonen verordnet, welche, sie mögen verhehlicht oder ledig seyn, öffentlich mit Ehebrechern und Beischläfern leben, ermahnet und bestraft, und wo nöthig, mit Zubülferung des weltlichen Armes entfernt werden sollen ²²⁾.

Es wurde immer zu den wesentlichen Lehren der römisch-katholischen Kirche gerechnet, daß alle Gläubigen zur Beobachtung der Faste in der vierzigtägigen Fastenzeit, so wie sonst an gewissen Tagen des Jahres verpflichtet seyen. Ja man darf sagen, dieses Gebot ist so alt als die Welt; und wenn Gott schon im Paradiese die Erziehung des ersten Menschen, unseres Stammvaters, damit anfang, daß Er ihm unter Todesstrafe auftrug, von einem Baume nicht zu essen, obgleich ihn Gott selbst gepflanzt hat; so wollte der Herr ihn und durch ihn uns Alle lehren, daß es, um ein Kind Gottes zu werden, unerläßliche Pflicht für den Menschen sey, allererst zu lernen, seiner Sinnlichkeit Abbruch zu thun, und seinen Verstand unbedingt dem Gesetze Gottes unterzuordnen ²³⁾.

Wir lesen, daß es schon im alten Bunde von den Ältvätern, diesen Patriarchen des gläubigen Volkes, für ein Gott wohlgefälliges Opfer angesehen wurde, wenn sie Ihm Faste und Enthaltung angelobten, und sich durch diese Buße demüthigten. In den Zeiten der Propheten, wenn der Herr über das Volk ihrer Sünden wegen zürnte, wenn große und mannigfache Verirrungen ganzer Königreiche Gottes Langmuth fast erschöpft hatten, und Er gegen das sündige Geschlecht zur harten Züchtigung den Arm aufhob, da traten diese heiligen Männer auf, und ermahnten das Volk, mit Fasten und Buße den Herrn zu besänftigen; sie selbst leuchteten darin als Muster vor; und sichtbar wurden sie aus den Händen ihrer Feinde gerettet.

Wie im alten Bunde, eben so finden wir die Kirche Gottes auch im neuen Testamente vom nämlichen Geiste beseelt. Wir dürfen nur, um mit dem Apostel zu reden ²⁴⁾, hinschauen auf den Urheber und Vollender unseres Glaubens Jesum, welcher uns als der

²⁰⁾ Allerb. Entschließ. vom 11. April, Eröffn. des Gubern. in Steierm. vom 30. Mai 1834. — ²¹⁾ Sec. Ordin. Verordn. vom 23. Juli 1834.

²²⁾ Conc. Trid. sess. 24. cap. 8. de reform. matrim. — ²³⁾ II. Kor. 10, 5. — ²⁴⁾ Hebr. 12, 2.

Erste bei Stiftung seiner Kirche als Muster darin vorangehen wollte, daß Er beim Beginnen seines öffentlichen Lebens sich in die Wüste begab, wo Er vierzig Tage und Nächte mit Fasten und heiliger Betrachtung zubrachte. Von seinen Aposteln sagte Jesus, auch sie würden nach seinem Hinscheiden fasten ²⁵⁾; wie dann auch von den ersten Jahrhunderten an die Christen Freitags zu fasten pflegten, als an dem Tage, wo Jesus der Heiland von uns schieb.

Das Fasten, welches durch das Beispiel Jesu, der Apostel, der ersten Christen und so vieler Heiligen bestätigt ist, wenn es nach der rechten Art und nach der Meinung der Kirche eingerichtet wird, ist ein Tugendmittel, und dient ganz besonders dazu, den Geist der Buße, der Selbstverläugnung und Andacht zu erwecken und zu unterhalten. Die Kirche, indem sie das Fasten zu einem Gebote erhob, hat dabei die Besserung und Vervollkommnung der Gläubigen beabsichtigt.

Die Ertheilung der Dispensation im Fasten- und Abstinenz-Gebote steht dem Ordinariate zu. Die von der Abstinenz ertheilte Dispens, welche mit ihren Bedingungen sährlich vor Beginn der vierzigtagigen Faste auf oberhirtliche Anordnung von der Kanzel verlaublich wird, begreift jedoch die Dispensation von dem Fasten-Gebote nicht in sich.

Sollten andere Fälle eintreten, wo eine weitere Dispens vom Abstinenz- oder auch Fasten-Gebote nothwendig wird, so ist selbe eigens beim Ordinariate (mit Bittschrift auf 10 fr. Stämpel) anzufuchen, und die Wohlmeinung des Beichtvaters oder Seelsorgers, und des Arztes (mittelft eines Zeugnisses auf Stämpel) beizubringen ²⁶⁾. Gründe zu diesem Gesuche sind: Der ärztlich bezeugte Krankheitszustand, anhaltende schwere Arbeit, Armuth, drückende Noth, das Zusammenleben mit fremden Religions-Verwandten in Einem Hause und an Einem Tische, die Führung einer öffentlichen Wirthschaft, besonders an Orten gemischter Religion, eine sitzende Beschäftigung ic. Das Pfarr-Amt oder der Beichtvater kommt im Namen des Bittstellers bei der bischöflichen Stelle ein, und setzt ihn von der ertheilten Dispensation in Kenntniß.

Die Seelsorger sollen bei allen schicklichen Gelegenheiten, sowohl im Privat- als öffentlichen Unterrichte die Gläubigen über den Werth, Ursprung und den Geist des kirchlichen Fastens gehörig belehren ²⁷⁾.

²⁵⁾ Luc. 5, 35. — ²⁶⁾ Eccl. Ordin. Verordn. vom 1. Jan. 1834 und 14. Jan. 1835. — ²⁷⁾ Ebend.

Dritter Abschnitt.

Pfarrliche Aufsicht über die Capläne.

Einleitung.

In den ersten Jahrhunderten findet man in der Kirchengeschichte bei jeder christlichen Gemeinde insgemein einen Bischof mit mehreren Priestern, die seine Gehülfen und Rätthe waren. Erst später zeigen sich Spuren von Pfarrern. So wie nämlich in dem Kirchenprengel eines Bischofes neue, von dem Sitze des Bischofes entfernte Gemeinden entstanden, wurden denselben eigene Priester zugeheilet. Es war dann sehr natürlich, daß der Pfarrer in dem Falle, wo die Gemeinde zu groß wurde, oder er sonst allein nicht mehr im Stande war, sie zu versehen, sich einen oder mehrere Priester zugesellte, die ihm bei seinem Amte Hülfe leisteten. Die Gehülfen des Pfarrers heißen nun Vicarien, Cooperatoren, Capläne, Hülfpriester. Caplan heißt eigentlich derjenige Geistliche, welcher an einer bestimmten Kapelle angestellt ist; da dies nun unsere Capläne nicht sind, so wird ihnen diese Benennung nur im uneigentlichen Sinne beigelegt. Sondern sie sind nur eigentliche Hülfpriester, die dem Pfarrer bei seinem Amte Hülfe leisten, unter seiner Leitung und gemeinschaftlich mit ihm in der Seelsorge wie in dem Lehramte arbeiten sollen.

Aus dieser Bestimmung der insgemein genannten Capläne lassen sich leicht die Grundsätze ableiten, die das Verhältniß zwischen Pfarrern und Caplänen darstellen, ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten, und die pfarrliche Aufsicht begründen. Sie werden in den folgenden Paragraphen vorgetragen.

§. 8.

Die Capläne sind Gehülfen des Pfarrers.

Dem Pfarrer liegt es ob, die Seelsorge dem ganzen Umfange nach in seinem Pfarrbezirke zu verwalten; dies ist sein Amt, worauf er von dem Bischofe eingesetzt ist. Nur wenn er entweder wegen Größe der Gemeinde und Menge der Arbeiten, oder aus Mangel an Kräften unvernünftig ist, diesem seinem Amte allein ordentlich vorzustehen, bedarf er eines Gehülfsen. Und dies ist der Caplan, der darum auch Cooperator, Mitarbeiter heißt, und in dieser Eigenschaft die Sendung vom Bischofe erhält. Aus diesem Grundsätze ergeben sich folgende Corollarien:

a. Das Concilium von Trient sagt, der Pfarrer sey schuldig, sich die zur Hülfe nöthigen Priester zuzugesellen ¹⁾. Diese Ausnahme kann nur unter Gutheißung des Bischofes geschehen, der als Oberhirt und Seelsorger der ganzen Diöcese die Brauchbarkeit und Anwendbarkeit des Subjects für den Platz zu beurtheilen, und ihm dann das Befugniß, die durch die Priesterweihe erhaltene Löse- und Bindengewalt bei jener Pfarre auszuüben, was man Jurisdiction nennt, zu übertragen hat.

b. Aus der angeführten Stelle des Conciliums von Trient erhellet ferner, daß der Pfarrer seinem Caplan als demjenigen, der ihn, so weit seine Kräfte nicht zureichen, supplirt, den gehörigen Unterhalt abzureichen, verbunden sey. Die gestifteten Capläne erhalten von den Pfarrern Natural-Verpflegung, die benöthigten Meublen in der Wohnung, Beheizung und oft auch Licht, und einen Antheil an Stolgebühren; sie beziehen eine Jahres-Besoldung, welche ihnen entweder nach Maßgabe der in den Caplanei- = Stiftungsurkunden rücksichtlich des Caplans-Salariums festgesetzten Summe, oder nach der hiefür in einer jeden Diöcese bestehenden Norm, gewöhnlich in vierteljährigen Raten, von den Pfarrern ausbezahlt wird. An manchen Orten genießen die Capläne auch observanzmäßig oder durch den guten Willen der Pfarrgemeinde oder Filialisten gewisse Emolumente, z. B. Sammlungen am Flache, Weinmost, oder anderen Naturalien. In dem Falle, wo der Pfarrer wegen des zu geringem Pfarr-Ertragnisses unvermögend ist, den Unterhalt des Caplans zum Theile oder ganz zu bestreiten, wird von dem Religionsfonde entweder ihm Congrua-Ersatz geleistet, oder der Unterhalt ganz übernommen.

c. Da die Capläne nur Gehülfsen des Pfarrers sind, so folgt, daß der Pfarrer selbst zu arbeiten verbunden sey, und von dieser Verbindlichkeit durch die Capläne nicht enthoben werde; wie es auch die Satzungen der Kirche vorschreiben ²⁾. Man sehe auf das Beispiel der Apostel, welche sich Diaconen für den Dienst des Tisches wählten; „weil es nicht billig wäre, daß sie das Wort Gottes vernachlässigten, und den Tisch besorgten ³⁾.“ „Ich habe mich nicht zu rühmen,“ sagt der heilige Paulus, „daß ich das Evangelium predige; das mir aufgetragene Amt fordert es; wehe mir, wenn ich nicht predigte ⁴⁾.“

Zwischen den Pfarrern und Caplänen haben sich rücksichtlich der Verpflegung und Besoldung öftere Anstände ergeben; weßwegen mehrmal der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß eine allgemeine Norm bekannt gegeben, und bestimmt erklärt werden möchte, was ein Pfarrer im betreffenden Falle dem Caplane zu verabreichen und zu leisten habe. Nachdem als Richtschnur hierüber die

herkömmliche Gepflogenheit zu gelten hat, und in dieser Beziehung mehrere Decanatsvorsteher und ältere Seelsorger einvernommen wurden, denen diese Gepflogenheit bekannt ist, so fand das Ordinariat Sedau Folgendes als allgemeine Regel bekannt zu machen:

„Wo die Capläne von den Pfarrern aus den Pfarrsyrfründen zu verpflegen und zu besolden sind, haben sie vom Pfarrer anzusprechen:

a. Die Wohnung, Beheizung, nothwendige Zimmereinrichtung sammt Bett- und Tischwäsche, dann Reinigung des Zimmers, Aufrichtung des Bettes und nothwendige Bedienung, wie auch die erforderlichen Lichtkerzen.

b. Eine gesunde hinlängliche Mittags- und Abendkost, einen angemessenen Tischrunk (etwa des Tages drei Seitel Wein), oder, wenn der Pfarrer nicht leicht in der Lage ist, den Wein in natura zu verabreichen, statt des Weines ein Weingeld von jährlichen 20 bis 24 fl. C. M.; wobei aber bemerkt wird, daß es als ein unzulässiger Mißbrauch anzusehen ist, wenn Capläne statt des Weines bei Tische sich um ein Weingeld mit dem Pfarrer in der Absicht abfinden, um selbes außer der Essenszeit oder außer dem Hause zum Trunke zu verwenden.

c. Einen Gehalt von jährlich 52 fl. C. M. nebst wöchentlich 2—3 Freimessen, dann die sogenannten Bittgelber für jene Bitten, welche die Capläne verrichten, wie auch die Taxen für die Assistenten bei Aemtern und Leichenbegängnissen, wo die Capläne als Assistenten beigezogen werden.

Diese Bestimmung des Gehaltes und der Freimessen ist jedoch an solchen Stationen nicht anwendbar, wo die Capläne herkömmlich keinen baren Gehalt vom Pfarrer, sondern dafür eine Stiftung oder Collectur und freie Messen beziehen, wie es an mehreren Stationen des windischen Antheiles der Fall ist, wobei es auch ferner zu verbleiben hat.

Das Waschen der Leibwäsche ist der Pfarrer den Caplänen besorgen zu lassen nicht verbunden, und dies hängt nur von der Thunlichkeit und von der Billigkeit des Pfarrers ab. Aus Gründen aber ist es erwünscht, daß die Capläne nicht veranlaßt werden, das Reinigen ihrer Leibwäsche außer dem Hause zu bestellen.

Frühstück, welches zu nehmen die Capläne obnehin von Dienstes wegen oft gehindert sind, haben die Capläne vom Pfarrer nicht zu fordern; bei vorkommenden weiten und beschwerlichen Versehngängen aber werden die Pfarrer nicht anstehen, dem Caplane eine Suppe oder dgl. verabreichen zu lassen, so wie die Capläne auch das Mittag- und Abendessen sammt Trunk in jenen Fällen zu fordern haben, wo sie zu rechter Zeit bei der Mahlzeit zu erscheinen von Dienstes wegen gehindert sind.

Auf die Vorsegnungs-Taren und Altaropfer haben die Capläne in der Regel keinen Anspruch; wo jedoch die herkömmliche Gepflogenheit besteht, daß die Vorsegnungs-Taren, dann die Altaropfer bei jenen Aemtern, welche von den Caplänen gehalten wer-

¹⁾ Sess. 21. cap. 4. de reform. — ²⁾ C. 30. de Praebend. et Dignit., Conc. Trid. sess. 23. cap. 1. de reform. — ³⁾ Apostelg. 6, 2. —

⁴⁾ I. Kor. 9, 16.

den, den Legtern belassen werden, wird es von der Billigkeit der Pfründner erwartet, es auch ferner dabei zu belassen.

Für Aemter und Leichenbegängnisse aber, welche die Capläne anstatt des Pfarrers verrichten, haben die Capläne keine besondere Vergütung, außer bei Aemtern das Currentmessen-Stipendium anzusprechen.

Die auf Caplansstellen anreparirten Steuern haben die Capläne selbst zu bezahlen.

Daß aber Jenes, welches den Caplänen von den Gläubigen aus freiem Willen gegeben wird, denselben gehöre, versteht sich von selbst.

Uebrigens ist gegenwärtige Norm keine neue Anordnung, sondern nur eine Erklärung der früheren allgemeinen Gepflogenheit, so wie hierdurch der Discretion der Pfarrer, besonders wenn ihre Pfründen gut dotirt sind, und die Capläne wegen besondern Eifers und Wohlverhaltens Rücksicht verdienen, keine Gränzen gesetzt werden, und auch keine Abänderung einzutreten hat, wenn etwa irgendwo dem Pfarrer durch Stiftungen bestimmte höhere Leistungen gegen die Capläne obliegen, oder wo eigene, vom pfarrlichen Einkommen unabhängige Caplansstiftungen bestehen.

Weitere Anstände aber haben sich zuweilen rücksichtlich der Verpflegung jener Capläne ergeben, welche, unabhängig vom pfarrlichen Einkommen, aus dem Religionsfonde, und zwar dermal auf dem Lande mit jährlichen 200 fl. — in den Städten mit 250 fl. C. M. dotirt sind, welches meistens bei neu errichteten Pfarren der Fall ist.

Dieser Gehalt soll den Caplänen nicht auf die Hand gegeben, sondern ihren Pfarrern mit der Verbindlichkeit zugetheilt werden, die Capläne landesüblich zu unterhalten, und von ihnen die auf dem Gehalte haftenden Verbindlichkeiten erfüllen zu lassen⁵⁾; worüber jedoch bisher nicht immer eine gleiche Gepflogenheit bestand; indem diese Gehalte zuweilen auf Namen der Capläne unter Mitfertigung der Pfarrer, zuweilen auf Namen der Pfarrer unter Mitfertigung der Capläne angewiesen wurden, welches aber im Wesentlichen gleichviel ist.

Wiederholt wurde angeordnet, daß die Capläne nicht auswärtig, sondern im Pfarrhose gemeinschaftlich mit dem Pfarrer die Kost zu nehmen haben⁶⁾, wo sich dann in einzelnen Fällen Zweifel ergeben haben, wie viel der Pfarrer an Kostgeld rechnen könne, und an barem Gehalte dem Caplane zu überlassen habe. — Als Anhaltspunct zu einer billigen Entscheidung über diese Frage dienen die Interallarrechnungen von Pfründen, wo die Capläne aus den Pfründeneinkünften zu unterhalten sind, und für den Caplan,

welcher Naturalverpflegung und Gehalt aus der Pfarrspründe zu erhalten hat, ein Betrag jährlich mit 200 fl. — wo jedoch der Caplan nur die Naturalverpflegung, aber keinen Gehalt bezieht, jährlich 150 fl. aufgerechnet werden können⁷⁾. Da demnach die Naturalverpflegung eines Caplans auf jährliche 150 fl. C. M. angeschlagen wird, so ergibt es sich, daß auch ein Pfarrer für den Caplan, dessen Dotation mit jährlichen 200 fl. aus dem Religionsfonde verabsolgt wird, den Beitrag mit jährlichen 150 fl. C. M. für die Naturalverpflegung aufrechnen könne, die übrigen 50 fl. aber (oder in Städten 100 fl.) dem Caplane als Gehalt zu belassen, übrigens aber denselben in der nämlichen Art zu verpflegen habe, wie rücksichtlich der aus den Pfründeneinkünften zu verpflegenden Capläne erwähnt worden ist, nämlich mit Kost, Tischtrunk, Licht, nöthiger Zimmereinrichtung und Bedienung, wobei auch der Nachtheil vermieden wird, welcher sich ergibt, wenn Capläne sich ihre Zimmereinrichtung selbst anschaffen, und wenn sie übersetzt werden sollen, damit in Verlegenheit kommen.

Nur hätte bei den aus dem Religionsfonde, unabhängig vom pfarrlichen Einkünften, dotirten Caplänen wegen Zuthellung der für den Pfarrer zu persolvirenden wöchentlichen Messen ein Unterschied einzutreten.

Es ist nämlich in hierortiger Diöcese die herkömmliche Gepflogenheit, daß die aus den Pfründeneinkünften (wenn selbe auch mit Congrua-Zuschüssen und zeitlichen Dotations-Beiträgen verbunden sind) zu verpflegenden und zu besoldenden Capläne wöchentlich einige Messen auf die Intention des Pfarrers zu lesen haben, und ihnen nur 2—3 wöchentliche Freimessen belassen werden. Der Grund der Billigkeit, diese Gepflogenheit noch fernerhin beizubehalten, ungeachtet auch die aus den Pfarrspründen zu unterhaltenden Capläne in den pfarrlichen Taxationen mit jährlich 200 fl. in Abzug gebracht sind, liegt in dem Umstande, daß die pfarrlichen Einkünfte nicht immer sicher, sondern häufig den Elementarzufällen ausgesetzt, oft schwer einbringlich sind, manches Jahr misrathen oder großen Theils ausbleiben, während der Pfarrer, dessen Congrua bei solchen Pfründen auch nur auf jährliche 300 fl. bemessen ist, dennoch die Verbindlichkeit auf sich hat, dem Caplane die Verpflegung und Besoldung ordentlich zu verabsolgen.

Anderß aber verhält es sich rücksichtlich jener Capläne, welche, unabhängig vom pfarrlichen Einkommen, ihre Dotation aus dem Religionsfonde beziehen, wo demnach ein Pfarrer, welcher einen solchen Caplan zu unterhalten hat, den sichern Geldbetrag jährlicher 150 fl. C. M. erhält, und damit nach dem dermaligen Preise der Lebensmittel für die dem Caplane verabreichte Verpflegung, ohne Schaden leiden zu müssen, gedeckt ist; daher ein Grund, dem Caplane überdies noch Messen aufzubürden, nicht vorhanden ist. Nur

⁵⁾ Hof-Decret vom 17. März 1791. — ⁶⁾ Allerh. Entschließ. vom 16. Oct. 1802, Ordin. Verordn. vom 9. Nov. 1802, 28. Mai 1805, 11. Juni 1807 und 18. Mai 1834.

⁷⁾ Hofkanz. Verordn. vom 8. Sept., Ordin. Curr. vom 8. Nov. 1831.

besondere Theuerung der Lebensmittel, wo gewöhnlich auch Besoldungszuschüsse aus dem öffentlichen Fonde verabsolgt werden, würde hierin eine Ausnahme machen; daher in der Regel den aus dem Religionsfonde, unabhängig vom pfarrlichen Einkommen, dotirten Caplänen, wenn der Pfarrer die erwähnten jährlichen 150 fl. C. M. für die Verpflegung derselben erhält, keine weiteren Messen aufzubürden sind; wogegen aber die Capläne, die auf ihrem Gehalte lassenden Dotations-Messen selbst zu persolviren haben, und es den Pfarrern frei steht, den Caplänen die sogenannte kleine Stole (Assistenz-Gebühren und sogenannte Bitten ausgenommen) zuzummen zu lassen oder nicht.

Endlich gibt es systemisirte Caplans-Stationen, deren Dotation ursprünglich auf dem Pfründenvermögen basiert, für welche jedoch bermal wegen Unzulänglichkeit des Pfründeneinkommens ein zeitweiliger, bei Verbesserung der Pfründe wieder aufzuhörender Dotations-Beitrag aus dem Religionsfonde verabsolgt wird. Die auf derlei Stationen angestellten Capläne sind hinsichtlich der Verpflegung und des Gehaltes den übrigen, aus dem Pfründenvermögen zu verpflegenden und zu besoldenden Caplänen gleich zu halten, weil bei derlei Stationen der öffentliche Fond nur dem unzulänglichen Pfründenvermögen zu Hülfe kommt und das leistet, was sonst der Pfründner zu leisten verbunden wäre, und bei Verbesserung des Pfründeneinkommens wieder verbunden seyn wird, und es auch unzulänglich wäre, wenn z. B. der zweite oder dritte zeitweilig aus dem Religionsfonde dotirte Caplan hinsichtlich der Verpflegung und Besoldung anders oder besser behandelt zu werden Anspruch machen wolte, als der erste oder zweite vom Pfarrer aus den Pfründeneinkünften zu verpflegende und zu besoldende Caplan.

Daß bei erledigten Pfründen die Capläne ganz so, wie wenn die Pfründen besetzt sind, verpflegt und besoldet werden sollen, versteht sich von selbst; nur haben in solchen Erledigungsfällen die Capläne jene Emolumente nicht anzusprechen, welche ihnen von dem Pfründner ganz freiwillig als eine Begünstigung zur bessern Subsistenz belassen werden, wie es auch hinsichtlich der sogenannten kleinen Stole ausgesprochen wurde ⁹⁾.

In dem Wir vorliegende Norm bekannt geben, glauben Wir die wesentlichen Punkte berührt zu haben, nach welchen die gegenseitigen Ansprüche der Pfarrer und Capläne hinsichtlich der Verpflegung und Besoldung in streitigen Fällen zu bemessen sind. In nähere Details, z. B. hinsichtlich der Zahl und Qualität der Speisen, der Einrichtungstücke u. dgl. einzugehen, halten Wir weder für thunlich noch für schicklich; und es muß hierüber immerhin einerseits auf die Genügsamkeit und Bescheidenheit der Capläne, andererseits auf die Discretion und Billigkeit der Pfarrer gerechnet, und erwartet werden, daß bei Priestern kleinliche Interessen nicht

Veranlassungen zu Entzweigungen geben werden, so wie auch den Dechanten empfohlen wird, bei allenfalls in dieser Beziehung vorkommenden Mißthelligkeiten mit Berücksichtigung der vorliegenden Norm und der Localverhältnisse billige und vermittelnde Ausgleichungen zu treffen ⁹⁾.“

§. 9.

Der Caplan ist dem Pfarrer untergeordnet.

Der Pfarrer, als Pastor primarius, hat vermöge seiner Einsetzung zuerst, und eigentlich die Verbindlichkeit auf sich, die Seelsorge zu verwalten; wenn er nun einen Amtsgehilfen hat, so muß er auch berechtigt seyn, dessen Handlungen zu diesem Zwecke zu leiten. Es muß zwischen beiden Einheit seyn, wenn nicht Verwirrung und Unordnung entstehen, und die gute Verwaltung der Seelsorge dabei leiden sollte; und diese Einheit kann nur durch Subordination des Gehilfen festgehalten werden.

Diese Subordination bezieht sich also zunächst auf die Amtshandlungen. Der Pfarrer hat die Geschäfte zu ordnen und auszutheilen; er hat in Dingen, die nicht schon an sich, oder durch Gesetze und höhere Befehle ausgemacht sind, zu bestimmen, was und wie es geschehen soll.

Sie erstreckt sich ferner auch auf die Sitten und den Lebenswandel. Denn nebst dem, daß der Pfarrer schon in der Hinsicht, weil der Caplan sein Pfarrkind ist, für die Sittlichkeit desselben sorgen muß, so steht diese Sorge und Aufsicht auch in nothwendiger Verbindung mit dem Amte, welches unmöglich mit Nutzen verwaltet werden kann, wenn nicht das gute Beispiel des Seelsorgers mit seiner Lehre und seinen übrigen Amtshandlungen übereinstimmt. Der Pfarrer ist daher nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, dem Caplane das, was für seinen Stand unschicklich und unanständig, was den Kirchengesetzen und Diöcesan-Verordnungen zuwider, was nach der eingeführten Gewohnheit und der Denkart der Leute anstößig, und dem guten Rufe nachtheilig ist, zu untersagen und abzustellen, und ein ordentliches, standesmäßiges und erbauliches Betragen von ihm zu fordern.

Die Subordination des Caplans kann aber nicht auf Gegenstände, die weder auf das Amt, noch auf die dem Amte angemessene Sittlichkeit Bezug haben, ausgebeht werden. Der Pfarrer darf nicht willkürlich mit ihm gebieten; seine Gewalt über ihn muß in dem Zwecke, wozu er sie hat, ihre Schranken erkennen.

⁹⁾ Ordin. Verordn. vom 13. Sept. 1837.

⁸⁾ Sub. Verordn. vom 9. Juni, Ordin. Verordn. vom 7. Sept. 1836.

§. 10.

Der Caplan ist als Priester und Seelsorger vom Pfarrer anständig zu behandeln.

Der Caplan hat als Mitpriester, Mitbruder und Mitarbeiter des Pfarrers auf dessen Achtung und anständige Begegnung den billigsten Anspruch. Geringschätzung und despotische Behandlung würde dem Geiste des Evangeliums ganz entgegen seyn. „Denn wer unter euch größer ist,“ sagt der Heiland zu seinen Aposteln, „und Anderen vorgeht, der werde wie der Geringere, und Anderer Diener ¹⁰⁾;“ und der heilige Paulus zeigt, welche Ehrfurcht einem Priester selbst von seinem Vorgesetzten gebühre, da er dem Timotheus den Auftrag gibt: „Wider einen Priester keine Klage anzunehmen, wenn er nicht zwei oder drei Zeugen habe ¹¹⁾.“ Was wider diese Regel läuft, ist Willkür und Ungerechtigkeit. Assertum probari debet, et affirmantis est probare.

Da ferner der Caplan von dem Bischöfe seine Anstellung erhält, so folgt, daß er vom Pfarrer nicht willkürlich entlassen werden könne; es müssen erhebliche Ursachen dazu vorhanden seyn, welche beim Ordinariate anzuzeigen sind, und worüber der Bescheid erwartet werden muß. Hat hingegen der Caplan gegründete Beschwerden gegen seinen Pfarrer, so kann auch er dieselben entweder durch das betreffende Decanat, oder, was nicht wider die kirchliche Hierarchie ist, unmittelbar bei dem Ordinariate schriftlich anbringen.

§. 11.

Pfarrer und Caplan haben beide einen gemeinschaftlichen Zweck.

Der gemeinschaftliche Zweck sowohl des Pfarrers als des Caplans, worauf sie beide mit vereinigten Kräften hinarbeiten müssen, ist der: durch Lehre und Beispiel, und durch Ausspendung der heiligen Sacramente christliche Erkenntniß und Tugend zu verbreiten, und auf diesem Wege die ihnen anvertrauten Pfarrkinder zum Heile zu führen.

Dieser gemeinschaftliche Zweck, den sie mit vereinigten Kräften befördern sollen, fordert gute Eintracht zwischen beiden; einmal, damit sie bei ihren Arbeiten, die sich auf Beförderung jenes Zweckes beziehen, übereinstimmen, und nicht Einer dem Andern im Wege stehe; dann, damit sie ihrer Gemeinde, der sie christliche Liebe und Eintracht predigen, nicht durch Zwietracht und Mißhelligkeit zum Aergernisse Anlaß geben; und endlich, damit ihre eigene Gemüthsruhe und Zufriedenheit, derer sie zur müthigen und genauen Verrichtung ihrer Berufsarbeiten so sehr bedürfen, nicht gestört werde.

¹⁰⁾ Luc. 22, 26. — ¹¹⁾ I. Timothy, 5, 19.

Dazu gehört, daß jeder von seiner Seite das zu meiden beflissen sey, was die gute Eintracht stören könnte, und daß jeder bei den Fehlern und Schwachheiten des andern sich klug und liebevoll betrage.

Die gewöhnlichsten Veranlassungen zur Mißhelligkeit von Seite des Caplans sind: Mangel an äußerlicher Ehrfurcht und Subordination, überspannte Präensionen, Einnengung in das Hauswesen, zu gemeines, oder aber hartes und beleidigendes Betragen gegen die Diensthoten, Schwägereien außer dem Hause, Nachlässigkeit im Dienste, Verlegung der Hausordnung, endlich unbescheidener Vortrag seiner abweichenden Meinungen. Er lasse es also nie weder an den eingeführten äußerlichen Höflichkeits- und Ehrenbezeugungen, noch an der schuldigen Subordination fehlen; er fordere nichts, als wozu er ein ausgemachtes Recht hat, und auch das nur mit Anstand, Artigkeit und Freundlichkeit; er mache sich mit dem Hauswesen, das ihn nichts angeht, durchaus nichts zu schaffen; behandle die Diensthoten mit Güte und Freundlichkeit, suche aber auch immer seine Würde und sein Ansehen zu behaupten, mache sich also nicht zu gemein mit ihnen, sondern halte sie in anständiger Entfernung; er beobachte über Fehler, die im Hause vorgehen, außer dem Hause die strengste Verschwiegenheit, und nehme bei allen Gelegenheiten, wo er in der Unterredung aufgefordert wird, stets die Partie des Hauses; er lasse sich in seinem Dienste keine Nachlässigkeit zu Schulden kommen; er beobachte die im Hause eingeführte Ordnung, und entschuldige sich auf eine anständige Art beim Hausherrn, wenn ihn Umstände daran hindern; er hüte sich endlich, seine abweichenden Meinungen und Ueberzeugungen in einem absprechenden und befehlenden Tone vorzutragen, damit groß zu thun, und sie mit Hitze zu verfechten, sondern schweige vielmehr, wenn er durch Reden einen Streit zu veranlassen besorgen muß.

Von Seite des Pfarrers ist es unhöfliches, gebieterisches und hitziges Betragen, indiscretes Verurtheilen des Caplans bei einer gegen denselben vorgebrachten Klage, ohne ihn einzunehmen, wobei das von der Gerechtigkeit geforderte: „Audiatur et altera pars“ außer Acht gelassen wird; Kargheit in Ansehung dessen, was dem Caplane billig gebührt, ungleiche Theilung der Berufsarbeiten, Herabsetzung des Caplans vor den Hausleuten oder Andern, Verfeinerung desselben bei Verschiedenheit der Meinungen, unanständiges und respectwidriges Verhalten der Diensthoten gegen ihn, und dergleichen mehr, was Unzufriedenheit und Zwietracht erregt. Der Pfarrer behandle ihn also immer als seinen Mitbruder und Mitarbeiter mit Liebe und Achtung; er sey wohlwollend gegen ihn, bedenke, daß derselbe für ihn arbeite, und daß „Priester, die wohl vorstehen, doppelter Ehre werth gehalten werden sollen ¹²⁾.“ (Der folgende Vers zeigt, daß unter Ehre der Unterhalt zu verstehen sey. Der Paulinische Sinn also würde besser ausgedrückt werden,

¹²⁾ I. Timothy, 5, 17.

wenn man so übersezte: Den Priestern, die wohl vorstehen, soll ein Doppeltes ausgesetzt werden.) Er betrachte ihn als seinen Gehülfen, belade ihn also nicht allein mit Arbeiten, und suche ihm solche, so viel es möglich ist, zu erleichtern; er sey stets bedacht, die Ehre und das Ansehen desselben, was ihm als Priester und Seelsorger gebührt, und zur fruchtbarren Verrichtung seiner Berufsgeschäfte nothwendig ist, zu schützen und aufrecht zu erhalten; er sehe daher auch strenge darauf, daß die Dienstboten dem Caplane immer mit gebührender Ehrfurcht begegnen; er sey endlich tolerant bei Verschiedenheit der Meinungen in unwesentlichen Dingen, und mache sich den goldenen Spruch des heiligen Augustin: *In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus charitas,*“ zum unverbrüchlichen Gesetze.

Wenn auf solche Art Jeder von seiner Seite alle Veranlassung zu Zwistigkeiten vermeidet, so wird eine glückliche Eintracht herrschen, die eben so für die beiderseitige Zufriedenheit erwünschlich, als für die Gemeinde erbaulich, und für das Beste der Seelsorge gedeiulich seyn wird. Indessen, da wir Alle Menschen bleiben, und jeder seine Fehler und Schwachheiten hat, so kommt es hauptsächlich darauf an, daß wechselseitig der Eine bei den Fehlern des Andern sich klug und liebevoll betrage. „Einer trage des Andern Schwächen, und so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen“¹³⁾.

Was insbesondere das kluge Verhalten des Pfarrers bei den Fehlern seines Caplans betrifft, besteht dieses darin, daß er einerseits an der Verbesserung desselben ernstlich arbeite; andererseits aber die Liebe ja nie verletze, und die Stufen der brüderlichen Zurechtweisung immer beobachte. Er soll daher zuerst sich Vertrauen und Achtung bei dem Fehlerhaften durch wahre moralische Würde zu erwerben suchen, damit seine Vorstellungen bei ihm Eindruck machen; er soll diese seine Vorstellungen und Ermahnungen zu rechter Zeit, wenn beide bei kaltem Blute sind, mit Gelassenheit und Sanftmuth anbringen, und stets seine Liebe und reine Absicht, den Fehlerhaften zu bessern, hervorleuchten lassen. Nie geschehe es mit Herabsetzung des Caplans in Gegenwart anderer Leute, sondern nach der Vorschrift des Evangeliums *inter me et te*; er versahre dabei als Gewissensrath, schreibe dem Fehlenden die gehörigen Mittel zur Besserung vor, und untersage ihm die Gelegenheiten zum Rückfalle; er ermüde nicht in seiner Bemühung, und ermuntere sich dazu mit dem Gedanken, *welch' ein gottseliges Werk, und welche Seligkeit es sey, zur moralischen Besserung eines Menschen beizutragen.* Wenn gütige Behandlung nach mehreren wiederholten Versuchen nichts fruchtet, dann muß freilich Ernst und Drohung, aber ja immer ohne Verletzung der Liebe angewendet, und endlich das *dic ecclesiae* herabachtet werden.

Hier muß endlich auch noch die Rede seyn von providirenden Caplänen; sie sind eigentlich Cooperatoren, welche nach Verordnung des heiligen allgemeinen Kirchenrathes von Trient¹⁴⁾, einem Pfarrer zur Aushülfe in der Seelsorge, zur Unterstützung in den Verrichtungen des Pfarr-Amtes, oder auch als Stellvertreter vom Ordinariate beigegeben werden. Gewöhnlich werden providirende Capläne solchen Pfarrern gegeben, welche bei einem zahlreichen und ausgedehnten Pfarrsprengel zwar nicht zu allen pfarrlichen Verrichtungen unfähig, aber im Alter so weit vorgerückt, oder am Körper durch Krankheit u. s. w. so geschwächt sind, daß sie ihrem Amte nicht völlig mehr genügen können. Einen providirenden Caplan erhält der Pfarrer über sein Einschreiten mit Allegirung der nothwendigen Zeugnisse, z. B. eines ärztlichen Zeugnisses zur Bescheinigung seiner körperlichen Gebrechen; welches aber vom Protomedicus der Provinz oder von einem Kreisphysikus, nach vorgenommener Superarbitrurung, bestätigt seyn muß¹⁵⁾. Sollte das Einkommen der Pfarre zur Natural-Verpflegung und Besoldung eines providirenden Caplans nicht hinreichen, so wird nach Verhältniß entweder um den Unterhalt dieses Caplans, oder um Congrua-Ergänzung aus dem Religions-Fonde mit Beilegung der richtig gestellten Fassung bei der Landesstelle durch das Ordinariat bittlich eingekommen. „Wenn irgendwo für die Person des Pfarrers ein der Ziffer nach höheres jährliches reines Einkommen als 300 fl. C. M. bestimmt gestiftet wäre, so hätte, um der durch die geänderten Localverhältnisse herbeigeführten Nothwendigkeit willen die Zahl der Cooperatoren (Capläne) zu vermehren, oder wenn es bisher keine gab, einen beizugeben, der Pfarrer an diesem seinen Einkommen keinen Abzug zu erleiden. Außer diesem Falle ist sich wegen Dotirung nothwendig werdender bisher nicht bestehender Seelsorgs-Gehülfen nach den bisher geltenden Vorschriften zu benehmen“¹⁶⁾. Ein providirender Caplan, als Stellvertreter des Pfarrers, ist verbunden, alle pfarrlichen Functionen getreu und pünctlich zu versehen, und den Pfarrer überall zu vertreten, so fern die Gesetze hierüber nicht ein Anderes bestimmt haben, und wo in gewissen Fällen die Gegenwart oder Unterschrift des Pfarrers nicht ausdrücklich gefordert wird. Urkunden-Zeugnisse darf in der Regel dieser Cooperator nicht unterfertigen, noch darf er sich des Pfarrstegels bedienen, ausgenommen, er wäre von höherer Behörde hierzu eigens autorisirt, oder vom Pfarrer als Vicar angestellt worden. Im Uebrigen hat auf ihn, der Hauptsache nach, Alles das Anwendung, was von den Caplänen gesagt wurde.

Sind mehrere Capläne an Einer Pfarre angestellt, so sollen sie sich bestreben, ihrer Gemeinde ein Beispiel von christlicher Liebe und Eintracht, die sie predigen, zu geben, und Alles vermeiden,

¹³⁾ Gal. 6, 2.

¹⁴⁾ Sess. 21. cap. 4. de reform. — ¹⁵⁾ Hof-Decret vom 24. April 1810. — ¹⁶⁾ Allerh. Entschließ. vom 5. April 1834.

wodurch sie auch nur den Schein von Mißbilligkeit und Zwietracht geben könnten. Das brüderliche und harmonische Zusammenleben der Geistlichen (ohne das unanständige „Du“ zu gebrauchen, sondern sich der Titulatur: „Herr Bruder“ zu bedienen) verschafft ihnen Achtung und Vertrauen, und die Familienväter haben so an dem Pfarrhause ein Muster von Eintracht und Friedfertigkeit vor sich. Nichts gereicht den Geistlichen mehr zur Unehre, als wenn da, wo mehrere Capläne an Einer Pfarre ange stellt sind, solche wechselseitig gegen den Pfarrer conspiriren, alle Bescheidenheit hintan setzen, einen unzeitigen Stolz auf ihre oft nicht geregelten Kenntnisse an den Tag legen, die weitere Ausbildung vernachlässigen, die Achtung gegen das Alter verletzen, gründliche, durch reife Erfahrung erprobte Ansichten hinwegdisputiren, die häuslichen Verhältnisse des Pfarrers bei den Ortsleuten ausschwätzen, Partei gegen ihren Pfarrer machen, ihn verleumden, oder wohl gar auf eine heimtückische Weise denunciren.

§. 12.

Verordnungen zur pfarrlichen Aufsicht über die Capläne.

Seine Majestät haben durch ein eigenes Allerhöchstes Cabinet-Schreiben zu erkennen gegeben: „Es ist mit äußerstem Mißfallen zu vernehmen gekommen, daß mehrere aus dem Religionsfonde dotirte Hülfspriester, unerachtet der Verordnung bei ihren Pfarrern die unentgeltliche Wohnung und die Kost um einen den Zeitumständen angemessenen Preis zu haben, dennoch in Privat- und sogar Wirthshäusern zu Tische gingen. Daher ist ernstgemessen aufzutragen, diese mit dem Amte und der guten Ordnung nicht vereinbarliche auswärtige Tischbesuche sogleich zu verbieten, und die betreffenden Hülfspriester zur gemeinschaftlichen Kost mit ihren Pfarrern anzuweisen ¹⁷⁾.“ Von Seite des Ordinariates Seckau wurde den Decanaten wiederholt aufgetragen, die genaue Befolgung dieser Allerhöchsten Entschlie ßung, von der durchaus keine Ausnahme Statt haben darf, in ihrem Bezirke unter eigener Dafürhaftung zu bewirken ¹⁸⁾; und leztlin dieser Auftrag erneuert mit dem Bemerkten: „Hierbei glaubt das Ordinariat vertrauensvoll voraussetzen zu dürfen, daß einerseits die Pfarr-Vorsteher für eine angemessene Verköstigung besorgt sind, und sich mit einer den obwaltenden Verhältnissen entsprechenden Vergütung begnügen, und daß andererseits sich die subalternen Seelsorgs-Priester angelegentlich bestreuen, dem geziemenden Anstande gemäß sich der häuslichen Ordnung genau zu unterziehen, wornach sich dieselben kein anmaßendes Benehmen er-

¹⁷⁾ Allerb. Entschließ. vom 16. Dec. 1802. — ¹⁸⁾ Verordn. vom 9. Nov. 1802, 28. Mai 1805 und 11. Juni 1807.

lauben, noch eigenmächtig ohne Erlaubniß des Pfarr-Vorsteher's vom Mittag- oder Abendessen, viel weniger zur Nachtzeit abwesend seyn dürfen ¹⁹⁾.“ Hierher gehören auch die meisten Vorschriften, die oben im 1. Abschnitte stehen, und in Anwendung zu bringen sind.

Man hat wahrgenommen, daß Priester, welche in der Seelsorge angestellt sind, öfters weitere Reisen vornehmen und von ihren Seelsorgs-Stationen abwesend sind, ohne diesfalls die ordentliche Erlaubniß oder Reise-Licenz ange sucht zu haben. Das Ordinariat sah sich daher veranlaßt, hierüber Folgendes zu bestimmen: „Capläne, welche verreisen oder sich nur auf kürzere Zeit vom Hause entfernen wollen, haben sich diesfalls jederzeit zunächst bei ihrem vorgesetzten Pfarrer zu melden, welcher ermächtigt ist, denselben die Erlaubniß, sich entfernen zu dürfen, auf einen oder mehrere Tage, jedoch nicht über einen Sonntag oder gebotenen Feiertag zu ertheilen. Zu einer Reise auf eine Zeit von 8 Tagen, wo die Abwesenheit über einen Sonntag dauert, haben sowohl Capläne als Localcuraten und Pfarrer die Erlaubniß von ihren vorgesetzten Decanaten einzuholen, welche hiermit ermächtigt werden, bei vorhandenen Gründen diese Erlaubniß auf die benannten Tage zu ertheilen, und selbe jederzeit schriftlich ertheilen sollen. Zu einer Abwesenheit, welche auf mehr als 8 Tage angetragen wird, ist sowohl von Caplänen, Localcuraten und Pfarrern mit gutachtlicher Einbegleitung des Decanates, als auch von Decanaten selbst die Ertheilung der Reise-Licenz beim Ordinariat anzufuchen. Bei diesen Gesuchen ist aber jederzeit der Ort, wohin die Reise angetragen wird, die Zeit der Reise und Abwesenheit, die Gründe, welche die Reise nothwendig machen, endlich die wegen der inzwischen zu besorgenden Seelsorgs-Geschäfte getroffene Verfügung anzugeben. Nebst der erfolgten hierortigen Reise-Licenz haben die Priester in Betreff der etwa weiters erforderlichen Reisepässe oder Passierscheine das Erforderliche selbst zu besorgen. Uebrigens versteht man sich, daß die Priester überhaupt das Ausreisen, und die Entfernung von ihren Stationen nur auf die Fälle der wirklichen Nothwendigkeit beschränken werden, indem man es als Zerstreungssucht ansehen müßte, wenn man an Priestern Neigung zu oftmaligen Entfernungen von ihren Dienstposten wahrnehmen würde. Priester aber, welche ohne die ordentlich eingeholte Reise-Licenz verreisen, oder welche Hing zeigen, sich oftmals, wenn auch auf kürzere Zeit, von ihren Seelsorgs-Stationen zu entfernen, sind von den betreffenden Pfarr-Vorstehern oder Decanaten dem Ordinariate anzuzeigen, und in den jährlichen Conduit-Tabellen zu bezeichnen ²⁰⁾.“

Die erweiterten Kenntnisse der Zeitgenossen, die Fortschritte in den übrigen Fächern der Literatur zeigen sicher jedem Seelsorger dentlich die Nothwendigkeit, sich in den Gegenständen seines

¹⁹⁾ Verordn. vom 18. Mai 1834. — ²⁰⁾ Ordin. Verordn. vom 30. Dec. 1837.

Berufes gründliche Kenntnisse zu erwerben, um sich stets jene Achtung zu erhalten, ohne die er seine theuren Obliegenheiten würdig und fruchtbringend nicht erfüllen kann. Nicht minder liegt es am Tage, wie demselben nur dann, wenn er wissenschaftliche Bildung mit Tugendbeispielen vereint, jenes Zutrauen zu Theil wird, das ihn in die Lage versetzt, den geistlichen Nutzen seiner Gemeinde entsprechend zu befördern, ihr Lehrer, Rathgeber, Tröster und erbauender Ausspender der heiligen Geheimnisse zu seyn. Auch ist nicht zu verkennen, wie sehr die zweckmäßigen, gründlichen Kenntnisse ihm die Ausübung der Berufsgeschäfte erleichtern, und wie eben diese Erleichterung geeignet ist, die Liebe für seinen Wirkungskreis zu erhöhen, den Eifer für nützliche, standesmäßige Beschäftigung zu beleben, und hierdurch zu bewirken, daß er aus Achtung für seinen Beruf sich jenen Entfagungen unterzieht, die mit dem Stande des Priesters verbunden sind. Daher ist in der Seckauer-Diöcese eine nützliche, bereits seit vielen Jahren eingeführte Anordnung, daß den Caplänen alljährlich die schriftliche Ausarbeitung einiger, zum theologischen Fache gehörigen Gegenstände in den gedruckten Ordinariats-Currenden aufgetragen wird.

Hinsichtlich der äußern Form bei den Ausarbeitungen dieser Ordinariats-Aufgaben wurden nachstehende Vorschriften erlassen:

- a. Zu diesen Elaboraten sind immer ganze Bögen zu nehmen.
- b. Der ganze Bogen muß aber in zwei gleiche Theile der Länge nach eingebogen werden. Auf der linken Spalte ist dann die Ausarbeitung niederzuschreiben; die rechte hingegen ist leer zu lassen, um die Ordinariats-Bemerkungen sogleich beifügen zu können.
- c. Die Handschrift der Elaborate soll leserlich und nicht zu klein seyn; die Zeilen sollen nicht zu enge, und mit einer guten Tinte geschrieben werden.
- d. Der Kopf bei den Elaboraten, welcher per Extensum zu schreiben ist, hat, wie folget, zu lauten: „Beantwortung der Fragen des hochwürdigsten Ordinariates für die — Hälfte des Jahres — von N. N. zu 2c. 2c. Am 2c. (Hier ist das Datum anzusetzen, an welchem das Elaborat zur Arbitrirung abgegeben wird.)“
- e. Die Frage muß jederzeit ganz der unmittelbar folgenden Antwort vorausgehen.
- f. Jeder Caplan hat sein Elaborat seinem Pfarrer zur Arbitrirung zu übergeben, von welchem es mit seinem Arbitrium dem Bezirksdechanten einzuschicken ist.
- g. Die Dechante haben über das Ganze das Superarbitrium zu verfassen, und sämtliche Elaborate an die oberste geistliche Stelle einzusenden.
- h. Das Arbitrium des Pfarrers und das Superarbitrium des Dechanten darf nicht auf dem Elaborate der Capläne beigefügt werden, sondern es ist hierzu ein eigenes abgesondertes Blatt zu nehmen und beizulegen ²¹⁾.

Diese Ordinariats-Uebungsfragen werden jährlich einmal, und zwar im October mittelst Currende bekannt gegeben, sind von den

Caplänen bis Ende April zu bearbeiten, von dem Pfarrvorsteher bis 15. Mai an das betreffende Decanat, und von diesem längstens bis Ende Mai an das Ordinariat einzusenden ²²⁾; die Dechante haben dieselben sammt einer eigenen Consignation, in welcher nach dem unterstehenden Formulare sämtliche Capläne im Decanate, dann die Einrichtungen sammt einer kurzen Bezeichnung des Calculs, die Dispensationsfälle und Rückstände ersichtlich zu machen sind, an das Ordinariat vorzulegen.

Die Elaborate können jedoch auch einzeln vor dem vorgeschriebenen Termine an das Ordinariat überreicht werden; jedoch sind solche in dem Ausweise aufzuführen, und ist in denselben sich auf die frühere Einreichung zu beziehen.

(Formular Nr. XI.)

Die Gesuche um eine Befreiung von den Elaboraten sind jederzeit durch die Decanate mit deren Gutachten an das Ordinariat vorzulegen ²³⁾.

Von der Ausarbeitung dieser jährlichen Uebungsfragen sind im Allgemeinen jene Capläne dispensirt, welche bereits zehn volle Jahre in der Seelsorge gedient haben, und das Ordinariat behält sich vor, bei besonderen Rücksichten, wie bisher die Rücksicht von der Ausarbeitung dieser Aufgaben auch früher zu gewähren.

Jene Capläne, welche von diesen Ausarbeitungen nicht ausdrücklich dispensirt sind, und ihre Elaborate zur bestimmten Einreichungszeit nicht an das Decanat eingereicht haben werden, sollen vom betreffenden Dechanten diesfalls betrieben werden. Wo aber demungeachtet die Einreichung nicht erfolgt, sind die Dechante ermächtigt und angewiesen, die mit dem Rückstande aushaftenden Capläne auf deren Kosten zum Decanate einzuberufen, von denselben die Aufgaben schriftlich ausarbeiten zu lassen, und selbe sodann dem Ordinarate vorzulegen ²⁴⁾.

Da übrigens diese Ausarbeitungen nicht nur die nützliche Beschäftigung des Clerus, die Aufmunterung zur Fortsetzung der Berufsstudien, die Uebung in wissenschaftlichen Aufsätzen, die Darstellung der eigen gemachten Grundzüge und Kenntnisse zur Absicht haben, sondern zugleich auch als ein Substitut der in anderen Diöcesen üblichen wiederholten Jurisdiction-Prüfungen gelten sollen, und das Ordinariat beschlossen hat, den angehenden Priestern die geistliche Jurisdiction jederzeit nur auf einige Jahre zu ertheilen, nach deren Verlauf solche wieder neuerdings anzufuchen ist; so werden Fleiß und Auszeichnungen in den Ausarbeitungen der Ordinariats-Aufgaben bei Erneuerung der Jurisdiction zur Berücksichtigung und zur Rücksicht wiederholter Jurisdiction-Prüfungen dienen, so wie auch hierauf Rücksicht genommen wird, wenn es sich um Beförderungen oder Empfehlungen, insbesondere bei Gesuchen um Befreiung von wiederholter Pfarr-Concurs-Prüfung handeln wird ²⁵⁾.

²¹⁾ Sec. Ordin. Verordn. vom 29. März 1816 und 24. Dec. 1818.

²²⁾ Ordin. Verordn. vom 4. Aug. 1838. — ²³⁾ Ebend. vom 6. Dec. 1828. — ²⁴⁾ Ebend. vom 12. Nov. 1832. — ²⁵⁾ Ebend. vom 6. Dec. 1828.

Das Ordinariat Seckau wünscht und besteht darauf, daß jeder Seelsorger, und wer immer das Wort Gottes den Gläubigen zu verkünden hat, in dem Tridentinischen Katechismus gründlich unterrichtet sey, und denselben fortwährend als tägliches Handbuch mit angemessener Erklärung zur Grundlage und Richtschnur seiner Unterweisungen in den Predigten und Christenlehren nehme, wodurch die katholische Lehre eben so in ihrer Einheit, wie in der Reinheit wird erhalten werden. Bei dem catechetischen Unterrichte aber hat der in den Schulen vorgeschriebene Katechismus zum Leitfaden zu dienen. Die Dechante werden bei ihren jährlichen Visitationen darauf sehen, ob die unterstehenden Seelsorger sämmtlich mit diesem Handbuche versehen seyen ²⁶).

Capläne sollen auch die Botenregister der Ordinariats = Currenden unterschreiben. Sollte in einzelnen Fällen dagegen ein Hinderniß obwalten, so ist die Ursache, warum die Unterschrift des Caplans nicht beigefügt wurde, von dem Pfarrer auf dem Plaze, wohin gedachte Unterschrift zu sehen käme, in wenig Worten anzuzeigen ²⁷).

Da Kraft der Statuten des fürstbischöflich Seckauer-Clerical-Seminars die diesfälligen Jöglinge, wenn sie sich in der Vacanz, oder auch in einer andern Zeit zu ihren Anverwandten oder guten Freunden begeben, sich sogleich bei dem betreffenden Orts = Pfarrer stellen, und von demselben bei ihrer Rückreise ein Wohlverhaltenszeugniß erbitten müssen; so ward dieses allen Pfarrern und selbstständigen Seelsorgern zur Wissenschaft mit dem Auftrage erinnert, nicht nur das Betragen eines solchen Alumnus nach Möglichkeit selbst zu beobachten, und sich über dasselbe sorgsamst bei Anderen zu erkundigen, sondern auch demselben das erbetene Zeugniß nur der reinen Wahrheit gemäß auszustellen, oder im Erforderungsfalle auch (wie es bei anderen Zeugnissen die Observanz ist) zu verweigern, und sodann die Ursache dieser Verweigerung an das Ordinariat anzuzeigen ²⁸).

Den Alumnus des Seminars darf das Predigen während der Vacanzzeit nicht gestattet werden ²⁹).

Die Seelsorger, vorzüglich die Dechante sind beauftragt, auf die Sammler der barmherzigen Brüder genau zu invigiliren, daß nicht von denselben manche, den geistlichen Charakter abwürdigende Handlungen unternommen werden mögen ³⁰).

²⁶) Ordin. Verordn. vom 31. Dec. 1845. — ²⁷) Seck. Ordin. Verordn. vom 17. Febr. 1800 und 13. März 1819. — ²⁸) Ebd. vom 14. Febr. 1805. — ²⁹) Ebd. vom 10. Jan. 1812. — ³⁰) Ebd. vom 7. April 1808.

Vierter Abschnitt.

Pfarrliches Tagebuch.

§. 13.

Nothwendigkeit desselben.

Bei den sich täglich anhäufenden Geschäften, besonders Schreibereien, wird ein Tagebuch dringend nothwendig, wenn man sich in der Folge doppelte Mühe, Verlegenheit und selbst Verantwortlichkeit ersparen will, welche in dessen Ermangelung beinahe unvermeidlich sind, so wie im Gegentheile durch eine pünctliche Führung desselben die Geschäftsführung erleichtert und die Ordnung befördert wird, wenn es nur einigermaßen zweckmäßig eingerichtet ist.

§. 14.

Einrichtung desselben.

Das Tagebuch soll rubricirt seyn, und zwei Tabellen enthalten, in der einen den Einlauf, in der andern den Auslauf.

Die Rubriken des Einlaufs-Journals sind: *a.* Die Einlaufs- (Präsentations-) Nummer, *b.* das Datum der Präsentation, *c.* das Datum, dann die Präsentations- und Expeditions-Nummer des Decretes, Rescriptes *ic. ic.*, *d.* die Benennung der rescribirenden oder decretirenden Behörde, *e.* der Betreff, *f.* der Termin der Berichterstattung, *g.* die Verweisung auf dasjenige Registraturfach, in welchem das betreffende Actenstück zu finden ist.

Die Bezeichnung des Empfanges amtlicher Schreiben heißt mit der technischen Benennung der Kanzleisprache „Präsentiren.“ Sie geschieht bei Umlaufschreiben durch Einschreibung des Aufenthaltsortes (wenn er nicht schon auf dem Botenregister, wie gewöhnlich wegen Ordnung der Zufertigung, aufgezeichnet ist), des Monatsstages, und Jahres, entweder ausführlich, besonders wenn man auch die Stunde beifügen will oder soll, oder nach der bekannten Abkürzungsweise: Erhalt. ⁴/vii 45, endlich der Namensunterschrift. Bei Umlaufschreiben ist sie durchaus erforderlich, um dadurch die geschehene Insinuation der mitgetheilten Vorschriften und Befügungen, sie mögen nun bloß zur Kenntniß oder auch zur Befolgung geeignet seyn, zu bezeugen, woran allerdings viel gelegen ist; damit auf diese Weise auch die jene Schreiben ausfertigende Behörde außer Verantwortung gesetzt werde. Wie der Empfang eines Circulare, so wird auch die Weiterbeförderung bezeichnet, *z. B.:* Exped. am nämlichen, am folgenden Tage, alsogleich *ic.*

Wenn die Bezeichnung bei ämtlichen Schreiben anderer Art, welche beim Pfarr-Amte zurückbleiben, auch nicht gerade nothwendig ist, so ist sie doch rathsam (in der Form: Erhalt. am 24. Sept. 1845, oder abgekürzt: Praes. 24/ix 45); weil sie oft in Fällen, die man nicht voraussehen kann, zur Rechtfertigung des Pfarr-Amtes dienen kann, da sie den Gerichtsbehörden wirklich zur Pflicht gemacht, und überhaupt der Ordnung gemäß ist.

Das Expeditions-Journal enthält folgende Abtheilungen: *a.* die Expeditions-Nummer, *b.* das Datum der Ausfertigung, *c.* die Behörde, an welche das Schreiben geht, *d.* den Betreff, *e.* die correspondirende Präsentations-Nummer, *f.* das Registraturfach, in welchem das Actensstück findbar ist, *g.* die Gelegenheit, durch welche die pfarrämtlichen Schreiben an die betreffende Stelle befördert worden sind.

In den seltenen Fällen, wo sich das Pfarr-Amt über die richtige Zustellung seiner Einlage an die Behörde versichern will, oder einen Beweis hierüber haben muß, ist öfters zweckmäßig, den Empfangschein darüber ausführlich bis auf die Ziffer des Datums, und auf die bloße Namensunterschrift selbst zu schreiben, und der Eingabe gleich beizufügen; und dadurch auch der bequemsten Gemächlichkeit, und dem gehäuftesten Geschäftsdrange die letzte Ausflucht zu benehmen, oder sich über eine trotzigte Verweigerung desselben nicht ärgern zu müssen.

§. 15.

Besondere Verordnungen hierüber.

Alle Dechante, Pfarrer, und sonstige stabil angestellte Curat-Geistliche haben sich allen ämtlichen Ausfertigungen von Urkunden, so wie in ihrer Amts-Correspondenz ihrer Pfarr-Sigille zu bedienen ¹⁾. In Privat-Geschäften sind sie zum Gebrauche derselben nicht berechtigt, und daher für jeden Mißbrauch der Amts-Sigille verantwortlich.

Es ist auch sachdienlich, wenn der Pfarrer in pastoreller Hinsicht ein eigenes, von Obigem abgesondertes Tagebuch führt, und in dasselbe sowohl alle seelsorglichen, als liturgischen Functionen einträgt. Der Seelsorger gewinnt hierdurch den Vortheil, daß er so gleichsam eine Directiv-Norm erhält, wie er sich bei vorkommenden gleichen oder ähnlichen Fällen benehmen soll, und kann auch solches erforderlichen Falles zu seiner Rechtfertigung benützen.

Die Art vom Tagebuche des Pfarr-Amtes, von welcher bisher die Rede war, dient eigentlich nur zum Privatgebrauche. Landesherrliche und Ordinariats-Verordnungen sind in eigene, abgeson-

¹⁾ Hofkanzl. Decret an die Länderstellen von Innerösterreich, Ilirien und dem Küstenlande vom 10. Mai 1820.

derte Protokolle einzutragen, die öffentliche Tagbücher zum ämtlichen Gebrauche sind.

Damit die Staatsregierung eines Theiles gesichert sey, daß die an die Geistlichkeit ergehenden Verordnungen dem Volke wirklich kund gemacht werden, andern Theils aber, damit auch derlei den Seelsorgern zur Beobachtung zukommende landesfürstliche Befehle ihren Nachfolgern in der Pfarre nicht unbekannt bleiben möchten, haben Seine Majestät befohlen, durch die Kreisämter allen Seelsorgern aufzutragen, daß sie sich jedes Mal über die wirkliche Kundmachung der dem Volke zu wissen nöthigen Verordnungen bei dem Kreisamte mit einer glaubwürdigen Anzeige legitimiren (Die Bestätigung der Kundmachung geschieht heut zu Tage nur auf ausdrückliches Begehren); hiernächst ein jeder Pfarrer und Seelsorger alle an ihn ergangenen landesfürstlichen Verordnungen in ein ordentliches Buch oder Protokoll eintragen, solches stets fortsetzen, und seinem Nachfolger überlassen, auch auf jedesmaliges Begehren der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit unweigerlich vorzeigen sollte. Von dieser Allerhöchsten Willensmeinung hatten die Gubernien den Kreisämtern und den Ordinariaten mit dem Belangen die Eröffnung zu machen, damit auch ihrer Seits die Dechante und nächsten Vorgesetzten der Seelsorger auf die Darobhaltung eines derlei Protokolles nicht nur angewiesen, sondern ihnen auch solches bei der gewöhnlichen Visitation vorgewiesen werden möchte ²⁾.

Dieses Protokoll der k. k. Verordnungen in publico ecclesiasticis muß mit einem Register versehen, und zur freien Einsicht für die Geistlichen des Hauses aufbehalten werden ³⁾. Eben dies soll auch, den bestehenden Ordinariats-Vorschriften gemäß, in Rücksicht der allgemeinen Ordinariats-Verordnungen geschehen. Beide Protokolle dürfen also nicht vermischt, sondern müssen abgefordert gehalten werden. Jede Verordnung erhält im Protokolle ihre Nummer, und mit jedem Jahre fängt eine neue Abtheilung an. Am Rande wird das Datum, und der Gegenstand, den sie betrifft, mit wenigen Worten angemerkt. Die geschriebenen Verordnungen werden vollständig und wörtlich eingetragen. Von den gedruckten wird nur ein kurzer Auszug gemacht, und zugleich die Nummer angezeigt, unter welcher sie in der Sammlung der gedruckten Verordnungen zu finden ist. Diese gedruckten Verordnungen werden nämlich allenfalls in chronologischer Ordnung gereiht, numerirt, jahrweise zusammen gelegt, und von mehreren Jahrgängen zusammen eingebunden. Jedes Protokoll erhält am Ende ein alphabetisches Register nach den Materien, in welchem jede Verordnung mit der Blattseite, wo sie zu finden ist, angemerkt wird.

Da die Seelsorger in der Seckauer-Diöcese den Wunsch äußerten, daß die Ordinariats-Currenden in Druck gelegt werden möch-

²⁾ Allerh. Entschließ. vom 11. März 1780. — ³⁾ Hof-Decret vom 31. Aug. 1793.

ten, und sich eine hinlängliche Anzahl Abnehmer gemeldet hatten; so werden nun diese Currenden seit dem Jahre 1819 gedruckt mitgetheilt. Die Sammlung dieser Currenden kann nun statt des vorgeschriebenen Ordinariats-Verordnungen-Protokolles, und auch des landesfürstlichen Verordnungen-Protokolles, weil diese nun dem Clerus durch das vorgesezte Ordinariat mitgetheilt werden, zum amtlichen Gebrauche bei den Decanaten, Pfarren und Localien bestimmt werden; es wurde daher der Auftrag erteilt, daß solche von jenen Seelsorgs-Vorstehern, welche sie zu diesem Zwecke widmen, sorgfältig gesammelt, und auch für ihre Nachfolger aufbewahrt werden. Sollte ein Seelsorgs-Vorsteher diese gedruckte Sammlung zu seinem Privatgebrauche zu behalten gedenken, so muß von ihm das geschriebene Protokoll der geistlichen und weltlichen Verordnungen vorschriftsmäßig fortgeführt werden. (Man kann auf diese gedruckten Verordnungen für die Seelsorgs-Station, und für seine Person pränumeriren.) Um das Auffinden der einzelnen Currendal-Gegenstände für die Zukunft zu erleichtern, wird am Schlusse jedes Jahres ein gedruckter alphabetischer Index hierüber mitgetheilt, welcher dem Jahrgange der Verordnungen beizufügen, und mit demselben unter die Amtsschriften ordentlich zu hinterlegen ist. Bei den canonischen Visitationen ist strenge nachzusehen, daß entweder die gedachte gedruckte Sammlung oder das angezeigte geschriebene Protokoll sich vorfinde. Damit der Abgang einer Verordnung in der gedruckten Sammlung desto leichter bemerkt werde, wird jede Currende mit einer zweifachen Nummer in Gestalt eines Rechnungsbruches bezeichnet, wovon die obere Nummer den Consistorial-Registratur-Numerus, die untere aber die fortlaufende Zahl der Currenden anzeigt. Bei Bekanntmachung haben die Decante immer ein eigenes Botenregister zu verfassen, und solchem eine gedruckte Currende, welche zu diesem Zwecke unentgeltlich von der Consistorial-Kanzlei zugesendet wird, beizuhesien. Das unterschriebene Botenregister muß jederzeit binnen 6 Wochen an die Ordinariats-Kanzlei zurück befördert werden ⁴⁾; das mitlaufende Exemplar der Currende aber ist dem Concepte des Botenregisters beizuhesien, und in den Decanats- (nicht Pfarr-) Acten aufzubewahren ⁵⁾. Um die Befegung der erledigten Pfründen zu beschleunigen werden lithographirte Blanquetten in Form von Currenden an die Decanate geschickt ⁶⁾.

Hinsichtlich der Kundmachung der Pfarr-Erledigungen wurde zugleich ein für allemal angeordnet, daß für jede einzelne Pfarre ein abgesondertes Botenregister in Umlauf zu setzen, und an das Ordinariat vorzulegen ist ⁷⁾.

Der Pränumerationsbetrag für die gedruckten Currenden ist jährlich nach geschehener Aufforderung an das Decanat von jedem Abnehmer, und von dort aus an das Ordinariat einzusenden. Die

⁴⁾ Ordin. Verordn. vom 15. Jan. 1819. — ⁵⁾ Ebd. vom 5. März 1840. — ⁶⁾ Ebd. vom 31. Dec. 1836. — ⁷⁾ Ebd. vom 15. Jan. 1819.

Pränumeranten sind namentlich aufzuführen ⁸⁾, und jeder Pränumerant hat sein Exemplar, auch in dem Falle einer Uebersezung auf eine andere Station, jederzeit von jenem Decanate zu empfangen, bei welchem er pränumerirt hat ⁹⁾.

Die Ordinariats-Currenden sind auch den Caplänen ordentlich mitzutheilen, und die Botenregister von ihnen zu unterschreiben ¹⁰⁾. Sollte in einzelnen Fällen dagegen ein Hinderniß obwalten, so ist die Ursache, warum die Unterschrift des Caplans nicht beigelegt wurde, von dem Pfarrer auf dem Plaze, wohin gedachte Unterschrift zu stehen käme, in wenig Worten anzuzeigen. In Ermanglung der gehörigen Unterschriften werden die Botenregister an das respective Decanat zurück gesendet, damit die abgängigen Unterschriften nachgetragen werden ¹¹⁾.

Jeder ein- und austretende Caplan, Beneficiat, Provisor, Locaturat oder Pfarrer meldet sich mündlich oder schriftlich beim Decante, und dieser bringt die Veränderung zur Kenntniß des Ordinariates ¹²⁾. Auch jede Uebersezung eines ohne Anstellung befindlichen Priesters in einen andern Pfarrsprengel ist vom Pfarrer dem Decante, und von diesem dem Ordinate sogleich anzuzeigen ¹³⁾.

Alle schriftlichen Geschäfte in eigentlich pfarrlichen Angelegenheiten sind vom Pfarrer, und nur im wirklichen Verhinderungsfalle vom ersten Caplane mit der Bemerkung: „Im Verhinderungsfalle (oder Abwesenheits-) Falle des Herrn Pfarrers“ zu unterfertigen, und an die Behörden einzureichen ¹⁴⁾.

Fünfter Abschnitt.

Pfarr-Beschreibung.

§. 16.

Nothwendigkeit derselben.

Manche Leser dieses Werkes werden selbst die Erfahrung gemacht haben, wie schwer es für einen angehenden Pfarrer sey, wenn er bei seinem Antritte, noch fremd und unbekannt mit dem Zustande der Pfarre, nichts von seinem Vorfahrer angemerkt findet, woraus er Licht schöpfen könnte, vielmehr die Schriften, die zur Pfarre gehören, zerstreut und in Unordnung antrifft. Er weiß nun nicht,

⁸⁾ Ordin. Verordn. vom 9. Oct. 1824. — ⁹⁾ Ebd. vom 31. Dec. 1836. — ¹⁰⁾ Ebd. vom 17. Febr. 1800. — ¹¹⁾ Ebd. vom 13. März 1819. — ¹²⁾ Ebd. vom 31. Dec. 1836 und 5. März 1840. — ¹³⁾ Ebd. vom 7. Febr. 1821. — ¹⁴⁾ Ebd. vom 5. März 1840.



was er für Rechte und Verbindlichkeiten hat, und lernt sie etwa nur nach und nach durch langes Nachforschen aus unsichern Nachrichten kennen. Bei vorfallenden Streitigkeiten ist er aus Mangel einer gründlichen Kenntniß, und weil ihm die Beweise fehlen, außer Stand gesetzt, die angefochtene Gerechtigame zu behaupten. Die wichtigsten Urkunden sind verloren, oder finden sich noch glücklicher Weise an einem Orte, wo man sie gar nicht gesucht hätte; weil für die Ordnung und Aufbewahrung der Schriften nicht gesorgt worden ist. Es wäre also gewiß sehr wünschenswerth, wenn bei jeder Pfarre eine vollständige Pfarr-Beschreibung, woraus jeder Nachfolger gleich bei seinem Anritte über den Zustand und die Rechte seiner Kirche und Pfründe eine zuverlässige Kenntniß erlangen könnte, und zugleich ein ordentliches Pfarr-Archiv, worin alle Urkunden und Actenstücke sicher aufbewahrt, gehörig gereiht und leicht zu finden wären, zu Stande gebracht würde. Ein Nachfolger auf der Pfarre dürfte dann nicht erst mühsam und auf unsicheren Wegen die ihm nothwendigen Kenntniße zu sammeln suchen. Er würde, wenn er über eine Besizung angefochten wird, sich mit leichter Mühe orientiren, und die erforderlichen Beweise für seine gerechte Sache auffinden können. Die Rechte der Kirchen und Pfründen würden also auf diese Art geschützt, und es wäre nicht zu besorgen, daß etwas in Vergessenheit komme, und durch Mißgebrauch verjähret werde. Auch die Geschichte des Landes, die in mancher Provinz noch sehr im Dunkel ist, würde ungemein dabei gewinnen, wenn bei jeder Pfarre die historischen Daten gesammelt, und für dieselbe benützt würden.

So eine Pfarr-Beschreibung, von der hier die Rede ist, bestände in einem Buche, welches nach gewissen Rubriken abgetheilt, alles Merkwürdige enthielte, was den Zustand und die Rechte der Kirche und Pfründe betrifft. Bei jeder Rubrik müßte so viel Platz gelassen werden, als nöthig ist, daß die Beschreibung immer fortgesetzt werden könnte. Ueber Alles, was einem Zweifel oder Anstande unterliegen könnte, müßte der Beweis beigelegt werden, wodurch die Behauptung begründet wird. Von den Urkunden würde überall der wesentliche Inhalt auszugsweise aufgeführt, und der Platz angemerkt, wo sie im Archive zu finden sind. Am Ende würde ein alphabetisches Register beigelegt, um das Nachschlagen zu erleichtern.

§. 17.

Einrichtung derselben.

Diese Pfarr-Beschreibung kann in vier Hauptrubriken, unter die sich alle hierher gehörigen Gegenstände bringen lassen, abgetheilt werden: I. Geschichte und Topographie, II. Zustand der Kirche, III. Zustand der Pfründe, IV. Pfarrschule.

I. Geschichte und Topographie.

Die Geschichte enthält die Entstehung der Pfarre, wo sich darüber etwas finden läßt, oder doch die ältesten Spuren von der Existenz derselben — alle Veränderungen, die mit der Pfarre vorgegangen sind — alle merkwürdigen Vorfälle von älteren Zeiten — die Reihenfolge der Pfarrer, so weit sie sich aus den alten Pfarr-Matrikeln oder anderen Urkunden erheben läßt — und für die gegenwärtigen Zeiten eine Art von Annalen der Pfarre, welche immer fortgesetzt werden können.

Zur Topographie gehört die Beschreibung der Lage und Gränzen der Pfarre, der eingepfarrten Dtschaften mit der Zahl der Häuser und der Anmerkung der Herrschaften und Obrigkeiten, wohin sie unterthänig sind, dann des Bezirks-Commissariates, unter dem die Pfarre steht; die jährliche Seelenzahl nach den österlichen Beicht-Registern oder Communicanten-Berichten; Protestanten in der Pfarre, und zu welcher Gemeinde ihrer Confession sie gehören; eine Mappa über den Pfarrbezirk zur leichteren Uebersicht (diese mußte bereits in der Sedauer-Diöcese von jeder Pfarre und Localie verfertigt, an das Ordinariat eingeschickt werden). Das Kirchen-Patrocinium, die Kirchengenogtei und das Pfarr-Patronat wird hier eben auch kurz angemerkt.

II. Zustand der Kirche.

Diese Rubrik zerfällt in folgende Unterabtheilungen:

1] Innerer Zustand der Kirche: Kirchweihe — Kirchengebäude — Kirchenstühle — Altäre, Bilder, Taufstein — Kirchengeschäften — Thurm und Glocken — Gottesacker und Leichenkammer. Was man nun von diesen Gegenständen zu bemerken nöthig findet, kommt unter dieser Abtheilung vor.

2] Stiftungen: Diese können am süglichsten in einer Tabelle nach chronologischer Ordnung aufgeführt werden. Die Tabelle kann aus folgenden Columnen bestehen: a. Fortlaufende Zahl; b. Datum des Stiftsbriefes; c. Name des Stifters; d. Verbindlichkeit mit Anmerkung des Tages, wann ihn der Stifter bestimmt hat, an welchem sie zu leisten ist; e. Bedeckung der Stiftung, entweder mit einer Realität, die nach dem Inhalte des Stiftsbriefes, und nach dem gegenwärtigen Stande zu beschreiben ist, oder mit einem Capital, das entweder im öffentlichen Fonde, oder bei einem Privaten mit gesetzmäßiger Versicherung anliegt; f. Stiftungs-Deputate, des Geistlichen, des Mesners, der Ministranten u. s. w.; g. Anmerkungen, worunter das, was unter die vorhergehenden Columnen nicht paßt, oder zur Erläuterung derselben dient, beigelegt wird, und jede Veränderung vorkommt, die sich mit der Stiftungs-Verbindlichkeit, oder den Stiftungs-Deputaten, oder der Bedeckung ergibt.

3] Kirchenvermögen: Beschreibung der Kirchengründe, Zehente, Unterthanen, jährlichen Natural- oder Gelddienste, freien Capitalien, belasteten Capitalien, Verbindlichkeiten der Kirche, z. B. in Rücksicht der Gebäude und der Besoldungen, systematische Ausgaben, Passiv-Schulden mit den bestimmten Zahlungsfristen.

4] Kirchenverwaltung: Weltliche Vogtei, Kirchenvorsteher, Genuß derselben, Aufbewahrung der Kirchenlade, die herkömmliche Art die Kirchenrechnung aufzunehmen, Aufnahme des Meßners und der Kirchendienerschaft, andere die Kirchenverwaltung betreffende besondere Gewohnheiten oder Verträge.

III. Zustand der Pfründe.

Die Unterabtheilungen können hier folgende seyn:

1] Besizungen der Pfründe: Grundstücke, welche nach ihrer Lage und ihren Gränzen mit dem bei der Steuer-Regulirung oder jetzigen Catastral-Bermessung erhobenen Flächeninhalt, und dem controlirten oder geschätzten Flächenertrage; dann mit ihrer Eigenschaft als Dominical-, unterthänige, lehenbare, zehentbare Gründe u. s. w. angeführt werden können. — Zehente: die Zehent-Beschreibung dürfte tabellarisch eingerichtet seyn, und aus folgenden Rubriken bestehen: *a.* Ortschaft, *b.* Name der Zehentholden, *c.* Benennung der zehentbaren Gründe, *d.* Flächeninhalt dieser Gründe, *e.* satirtes Körnererträgniß derselben nach den verschiedenen Gattungen der Früchte, *f.* Gattung des Zehents, ob es nämlich ein ganzer, halber, Drittel-Zehent u. s. w. sey, *g.* Anmerkungen. — Unterthanen, Zahl der Unterthanshäuser und der Ueberlände, ganzer Betrag ihrer jährlichen Gaben an Geld und Naturalien, mit Beziehung auf das Urbarium, andere Arten von Bezügen, an Frohndiensten, Laudemien u. s. w., Art und Weise der Unterthansverwaltung, andere besondere Verhältnisse in Rücksicht der Unterthanen. — Sammlungen an Geld, Wein, Körnern, Flachß u. s. w. für den Pfarrer oder Cooperator, rectificirte und freiwillige mit einem individuellen Ausweise — Besoldungen oder andere Beiträge von der Kirche, von einer Pfarre, oder von einer Herrschaft — Stiftungs-Deputate, Betrag derselben nach der Stiftungs-Tabelle — besondere Gewohnheiten in Rücksicht der Stol-Gebühren, nach dem Provinziale oder Locale, oder wenn vermöge des vorigen Gebrauchs weniger, als die Stol-Ordnung enthält, abgenommen wird — Auszug aus der Dominical- oder Rustical-Fassion — Auszug aus der Pfarr-Fassion mit Berichtigungen — Systemisirte Lasten und Ausgaben, Steuern, Dienste, Beiträge an Vicarien und bei Filialkirchen exponirte Seelsorger u. s. w. — Pachtungs- und andere Contracte, die auf die Benützung und Verwaltung der Besizungen Bezug haben.

2] Besondere Rechte und Verbindlichkeiten der Pfründe: Patronat — Vicariate und Exposituren — gestiftete Capläne — Fundus instructus — Pauschlinge — Recognitionen oder andere Verpflichtungen gegen eine andere Pfarre u. s. w.

3] Pfarrgebäude: Was für Gebäude zur Pfründe gehören — Rechte und Lasten, die darauf haften — wer nach der Stiftung, nach bestehenden Verträgen, und nach dem Herkommen die Gebäude zu erhalten und herzustellen verbunden sey — Baudriefe.

IV. P f a r r s c h u l e.

Schulgebäude — Einrichtung der Schule — Aufnahme des Schullehrers, Dotation desselben — Schulgehülften — Nebenschulen.

Dies wären also die vorzüglichsten Gegenstände, worüber die Pfarr-Beschreibung Aufschluß geben soll. Es versteht sich, daß das, was bei einer Pfarre keine Anwendung hat, wegzubleiben habe; hingegen das, was man außer dem hier Angemerkten noch bemerkswerth findet, beizusetzen sey. Mit einem Worte, sie soll auf eine bestimmte und gründliche Art alles das enthalten, an dessen Kenntniß einem Nachfolger auf der Pfarre gelegen seyn kann.

Sechster Abschnitt.

P f a r r = A r c h i v.

§. 18.

Einrichtung desselben.

Dazu gehört nun auch, daß das Pfarr-Archiv ordentlich eingerichtet sey. Archiv wird hier im weiteren Sinne, so weit auch die Registratur darunter begriffen ist, genommen. Im eigentlichen Sinne unterscheiden sich Archiv und Registratur dadurch, daß in das Archiv nur jene wichtigeren alten und neuen Urkunden, wodurch Rechte begründet werden, in die Registratur aber alle übrigen Actenstücke gehören.

Alle zur Pfarre gehörigen Schriften sollen nämlich, je nachdem sie einen Gegenstand betreffen, in Fascikel zusammen gebunden, und mit einer Aufschrift versehen werden. Die Fascikel werden dann in einem oder mehreren Kästen, die an einem sichern Orte aufzubewahren sind, in die materienweise abgetheilten, und eben auch mit einer Aufschrift oder mit Buchstaben oder Zahlen bezeichneten Fächer hinterlegt. Darüber wird ein alphabetisches Register entworfen, worin die einzelnen Stücke, oder mehrere zusammen, die in Verbindung stehen, mit der Anmerkung des Fascikels und des Faches, wo sie zu finden sind, eingetragen werden. Diese Hinterlegung und Registrirung der Schriften muß nun fortan, so wie neue hinzukommene, in der bestimmten Ordnung fortgesetzt werden. Nam ordo est anima rerum gerendarum.

§. 19.

Eintheilung der Fächer.

Die Eintheilung der Fächer des Pfarr-Archives kann mit jener der Pfarr-Beschreibung nicht ganz eben dieselbe seyn. Denn

diese enthält nur die Gegenstände, die den bleibenden Zustand und die Verfassung der Pfarre betreffen, nicht einzelne Amtsgeschäfte und Vorfälle, welche jedoch, in so fern darüber Schriften vorhanden sind, in dem Archive vorkommen müssen. Zudem können hier die Fächer nicht so, wie bei der Pfarr-Beschreibung nach einer systematischen Ordnung gereiht, sondern sie müssen nothwendiger Weise nach dem Verhältnisse des Raumes, und nach der Menge und dem Volumen der in einer Materie vorhandenen Schriften eingerichtet werden. Folgende Rubriken dürften insgemein die anwendbarsten seyn:

1] Geschichte; hierher gehören alle alten Urkunden, welche zur alten Geschichte der Pfarre einen Beitrag enthalten. 2] Pfarr-Eintheilung; Streitigkeiten und Entscheidungen, welche die Ein- oder Auspfarung ganzer Ortschaften oder einzelner Häuser, und die Grenzen der Pfarre betreffen. 3] Communicanten-Berichte, jährliche (wo sie üblich sind), mit der dazu gehörigen Seelenbeschreibung. 4] Stiftungen: die Stiftbriefe müssen vorschriftmäßig in der Kirchenlade hinterlegt seyn; es ist aber räthlich, Copien davon zu nehmen, und sie im Pfarr-Archive aufzubehalten. 5] Kirchensachen: Vormerkung der Einnahmen und Ausgaben des Pfarrers für die Kirche, Correspondenz mit der weltlichen Vogtei, andere Schriften, Anbringen, Berichte, Briefe, Entscheidungen der höhern Behörden in Vogteiangelegenheiten. 6] Zehentsachen, Zehentbücher, Bestand-Contracte, Streitigkeiten mit den Zehentholden. 7] Herrschaftliche Gegenstände, Urbarien, Steuerbücher, Grundbücher, Verhandlungs-Protokolle, Waisenbücher, Robotabolitions-Contracte, andere Contracte, Streitigkeiten mit Unterthanen, politische Gegenstände u. s. w. Wenn die Zahl der Unterthanen beträchtlich ist, so muß für diese Rubrik eine eigene Registratur errichtet werden. 8] Andere pfarrliche Realitäten, Häuser, Gärten, Felder, Wiesen, Holzgründe, Fischwässer u. s. w. 9] Stol-Sachen. 10] Verschiedene pfarrliche Bezüge, die unter keiner anderen Rubrik vorkommen. 11] Steuern und andere Abgaben. 12] Fassionen. 13] Vicariate und Filialen, wenn mehrere sind, jedes Vicariat oder jede Filiale in einem besonderen Fache. 14] Patronat-Sachen. 15] Inventarien, über den bei der Pfarre vorhandenen Fundus instructus, und über die vom Vorfahrer abgelösten Stücke. 16] Die Capläne betreffenden Gegenstände, Anstellungen und Veränderungen, Berichte und Aufträge in Rücksicht derselben. 17] Pfarrgebäude, Rechte und Lasten, die damit verbunden sind, Ausbesserung und Herstellung derselben. 18] Schulsachen, Tabellen, Berichte, Verfügungen der Schul-Districts-Aufsicht. 19] Pfarr-Matrikel, Tauf-, Trauungs-, Todtenbücher, Firmungsbuch. 20] Normal-Verordnungen, landesfürstliche und bischöfliche Verordnungen-Protokolle, gesammelte gedruckte Verordnungen. 21] Gottesdienstordnung, Verkündbücher. 22] Oeffentlicher Unterricht, Verzeichnisse der zum Besuche der Christenlehre geeigneten jungen

Leute; Berichte über gewisse vorgeschriebene Predigten, Gegenstände, die von der Kanzel verkündet werden müssen. 23] Ehesachen, Lizenzen, Dispensen, Verkündscheine. 24] Armen-Institut, Tabellen, Rechnungen, Correspondenz und Berichte. 25] Toleranz-Sachen. 26] Sanitäts-Sachen, Schugblattern-Impfung, epidemische Krankheiten, Hebammen, Quacksalber. 27] Polizei-Sachen, Beschwerden über Excesse gegen die Polizei-Verordnungen. 28] Verschiedene Gegenstände, die unter keine andere Rubrik gebracht werden können.

Diese ordentliche Einrichtung des pfarrlichen Archives setzt nun aber voraus, daß man sich die etwa abgängigen in das Archiv gehörigen Actenstücke, die vielleicht anderswo, bei der Landesstelle oder Landschaft, beim Ordinariate, bei einer Herrschaft oder Obrigkeit, oder bei einer anderen Pfarre aufbewahrt sind, wenigstens in beglaubigten Abschriften zu verschaffen suche. Leider zeigt es die Erfahrung, daß bei so manchen Pfarren die wichtigsten Urkunden, welche die Besitzungen und Rechte der Kirche und des Beneficiums begründen sollen, bald durch Unglücksfälle, bald durch die Ränke der dabei interessirten Gegner, bald auch durch die bloße Sorglosigkeit der Pfarrvorfahren verloren gegangen sind. Es wäre daher eine gewiß sehr nützliche Anstalt, die man in jeder Diöcese einführen sollte, daß von den Pfarrern und Kirchen alle zur Sicherstellung der Dotation gehörigen Schriften, Urbarien, Stiftungs- und Schenkungsbriefe, Verträge u. s. w. in vidimirten Abschriften zum Consistorium eingeschickt werden müßten, und in dem dortigen gut verwahrten Archive hinterlegt würden; damit sie vor dem gänzlichen Verluste gesichert wären, und in künftigen Zeiten auf jeden Fall den Abgang eines etwa verlorenen Originals ersetzen können.

Eine noch wohlthätigere Einrichtung ist in dieser Hinsicht in Böhmen getroffen worden. Um nämlich die Einkünfte des Clerus sicher zu stellen, wurde befohlen, daß jeder Besitzer einer geistlichen Pfründe ein getreues Verzeichniß der Erträgnisse derselben überreichen, und bei jeder Rubrik die vorhandenen zum Beweise dienlichen Urkunden in Abschrift beilegen, oder wenigstens den Ort, wo sich die Urkunde vorfindet, andeuten sollte. Wo bei einer Rubrik der Beweis fehlet, sollte sich der Beneficiat von der Obrigkeit, von der Ortsgemeinde, von dem Besitzer einer Realität, von welcher er Zehente, Naturaldienste oder andere Siebigkeiten und Gerechsamten zu genießen, oder von demjenigen, von dem er jährliche Geldzuflüsse zu beziehen hat, das schriftliche Bekenntniß dieses Bezuges verschaffen. Würde dasselbe verweigert, so wäre der freisämliche Bestand zur Erörterung des Besitzes und Bezuges anzusuchen, und solcher-gestalt die Beischaffung dieser Bekenntnisse zu bewirken. Sollten sich dabei gegründete Bedenken erheben, so müßte die Sache an den Richter gewiesen, und im Wege Rechts ausgemacht werden. Von diesen Verzeichnissen wurde ein Exemplar beim Beneficiat, ein zweites bei dem Consistorium, und ein drittes bei der Landesstelle zur Aufbewahrung abgegeben. Die Gerechsamten und Bezüge, die auf

einer Realität als eine Last haften, wurden von Amtswegen und tarfrei bei der Landtafel, oder bei dem Grundbuche vorgemerkt ¹⁾.

§. 20.

Gedenk-Bücher und Geschäfts-Protokolle.

In der Wiener Erzdiöcese wurde die Wiedereinführung der Pfarr-Gedenkbücher befohlen. Diese Pfarr-Protokolle sollen acht Abtheilungen enthalten:

I. Die Geschichte des Pfarr-Gotteshauses und der zur Pfarre gehörigen Filial-Kirchen. II. Die Geschichte der Pfarre und die wichtigeren Ereignisse in der Pfarrgemeinde mit der Reihenfolge der Orts-Seelsorger. III. Eine genaue Specification der zur Pfarrkirche und zu den Filialkirchen gehörigen Realitäten, Zehente, Gerechtsamen u. dgl., größtentheils mit wörtlicher Anführung der hierauf bezüglichen Stiftungs- oder Vertrags-Urkunden, Verordnungen, gerichtlichen Entscheidungen u. dgl. IV. Eine gleiche Specification der pfarrlichen Besizungen, Bezüge, Gerechtsamen und Lasten mit den abschriftlichen auf diese Bezug habenden Urkunden und Verordnungen. V. Eine schriftliche Sammlung aller Stiftbriefe über die daselbst bestehenden Jahrtags-Messen und anderen frommen und milden Stiftungen. VI. Eine gleiche Sammlung aller auf das pfarrliche Seelsorger-Amt und die Verwaltung des Pfarr- oder Kirchenvermögens bezüglichen Verordnungen, so wie auch der Diöcesan-Vorschriften. VII. Formularien zu verschiedenen Verichten, Gesuchen, Zeugnissen und Urkunden, welche dem jüngern, noch minder geübten Pfarr-Geschäftsführer zu nicht geringer Erleichterung dienen. VIII. Das alphabetische Verzeichniß aller in dem Pfarr-Protokolle enthaltenen Gegenstände ²⁾.

Es hat sich ergeben, daß bei Pfründnern, besonders solchen, denen Realitäten und Gülten zum Fruchtgenusse angewiesen sind, unter den eigenthümlichen Sachen ohne Unterschied auch bloß zur Gült gehörige Urbaren und Documente, selbst den Unterthanen gehörige Obligationen, oder auch das Kirchen- oder Armen-Vermögen betreffende Urkunden u. dgl., und überhaupt das Eigenthum eines Pfründners, Schriften u. dgl. von jenen des Decanates, der Pfründe, der Kirche, des Armen-Institutes nicht gehörig geschieden angetroffen, und bei Sterbfällen in gerichtliche Sperre genommen wurden. Dieses ist nicht nur gegen alle gute Ordnung, die bei den Seelsorgern nicht vermist werden soll, sondern es kann hierbei auch geschehen, daß derlei Gegenstände zum Nachtheile des Amtes verlegt werden, oder in Verlust gerathen, oder lange Zeit zum Schaden des nachfolgenden Fruchtgenießers bei der Abhandlungs-Instanz zurückgehalten, und

¹⁾ Hof-Rescript vom 17. Oct. 1796. — ²⁾ Consist. Currende vom 27. März 1829.

auch wohl der Verlassenschafts-Masse und den Erben eingeweiht werden.

Um derlei Unordnungen vorzubeugen, hat das Ordinariat Secau mit allem Nachdrucke darauf gedrungen, daß die schon lange angeordneten Inventarien, wo sie nicht schon bestehen, errichtet, eigene zweckmäßige Archiv-Kästen, wo nicht eigene Kanzleien vorhanden sind, hergestellt werden, so wie auch die eigenen Kirchen- und Armen-Cassen ohnehin vorschriftsmäßig überall vorhanden seyn müssen, damit auf diese Art die Documente, Schriften und andere Gegenstände, welche das Privat-Eigenthum des Pfründners oder anderer Personen, die Gült, das Unterthansfach, das Decanat, das Seelsorger-Amt, die Kirche und das Armen-Institut betreffen, immer gehörig abgesondert gehalten werden können. Wo es immer thunlich, sind überdies feuersichere Archive zu errichten, in welchen die Pfarrbücher, Urkunden, Cassen und andere wichtigere Gegenstände aufzubewahren sind.

Zur Erzielung einer guten Ordnung ward auch angemessen gefunden zu empfehlen, daß jeder Seelsorgs-Vorsteher über die wichtigeren Ereignisse, Amtsgeschäfte u. ein Geschäfts-Protokoll mit fortlaufenden Nummern führen soll, worin nicht nur der Gegenstand und die Verfügung kurz angegeben, sondern auch der Tag, der Monat und das Jahr ersichtlich ist. Auch sind die erhaltenen Zuschriften, Decrete u. dgl., so wie die allfälligen Conceptione der Verichte, Anzeigen, Zeugnisse u. dgl., nach der Ordnung der entsprechenden Nummern in eigenen Faszikeln aufzubewahren.

Die Dechante haben den Auftrag, über die genaue Beobachtung der angedeuteten Ordnung und sorgsame Absonderung der verschiedenen Gegenstände mit aller Achtsamkeit zu wachen ³⁾.

Die Absonderung des Kirchen-, Armen-Instituts-, Pfarr-Eigenthums von dem Privat-Eigenthume des Pfründners ward auch in der Wiener Erzdiöcese befohlen, nämlich:

a. Die zur Kirche gehörigen Documente, Rechnungen, Stiftbriefe, Contracte, Obligationen, so wie das bare Kirchen-Vermögen, sind in der eigens hierzu bestimmten Lade unter der vorgeschriebenen dreifachen Sperre aufzubewahren.

b. Die zum Armen-Institute gehörigen Documente, Rechnungen, Stiftbriefe, Contracte, Obligationen, so wie das bare Armen-Instituts-Vermögen, sind in der eigens hierzu bestimmten Lade unter der gefeslichen Sperre aufzubewahren.

Anmerkung. Es wäre denn, daß die größere Menge der hierzu gehörigen Protokolle, Rechnungen und Ausweise eine eigene Registratur nothwendig machen, wie solches bei den Pfarren Wiens der Fall ist.

³⁾ Sec. Ord. Verordn. vom 24. Dec. 1827, republicirt mit Currende vom 17. Mai 1833.

c. Der für die Pfarr- als auch Wirthschaftssachen eigens bestimmte Kasten oder Schrank, sammt einem doppelten Verzeichnisse. In diesem Kasten oder Schranke sind: 1] Alle zur seelsorglichen Amtsführung gehörigen Protokolle, Trauungs-Acten, Todten-Bescheinigungen (Beschauzettel), Verkündbücher, Mess-Intentionen-Verzeichnisse, wo möglich jede Gattung in abgesonderten Fächern; dann 2] die das Pfarr-Haus und die Pfarr-Einkünfte oder Wirthschaft betreffenden Bücher und Documente, als: Pfarr-Fassionen und Inventarien, Urbarien, Zehentbeschreibungen und Register, Stiftbriefe u. s. w., und zwar diese allemal von den obgenannten abgesondert, aufzubewahren.

In dem Verzeichnisse aber, welches in demselben Kasten oder Schranke hinterlegt werden muß, ist die Zahl der vorhandenen Pfarr-Protokolle jeder Gattung; jedes wichtigere, besonders das Eigenthum, gesegliche oder herkömmliche Bezüge, Rechte, Lasten der Pfründe u. dgl. ausweisende Document mit kurzer Andeutung seines Inhaltes; die zur Pfarre gehörigen Obligationen, Stiftbriefe, Rechnungen und alle vorgenannten Ausweise und Rechnungen genau aufzuführen; und jeder spätere Zuwachs an einem oder dem andern dieser Bücher oder Documente immer sogleich in dem Verzeichnisse anzumerken.

Ein gleiches Verzeichniß ist auch über alle zum pfarrlichen Fundus instructus gehörigen wissenschaftlichen Bücher zu führen, und ebenfalls in dem erst erwähnten Kasten oder Schranke bezulegen⁴⁾.

§. 21.

Noch einige Winke über die Pfarr-Amts-Depositur.

Da der Schriften von Belang, welche der Aufbewahrung werth sind, wie in den anderen Zweigen des Staatsdienstes, so auch beim Pfarr-Amte, immer mehrere werden, und eine sorgfältige und wohlgeordnete Aufbewahrung derselben noch wichtigere Dienste leistet, als welche oben von dem Tagebuche gerühmt worden sind; so ward es für zweckdienlich erachtet, in diesem Paragraphen hierüber eine kleine Anleitung zu geben. Und diese wird um so weniger überflüssig seyn, je unangenehmer und nachtheiliger öfters die Folgen sind, wenn die in diesem Fache etwa herrschende Unordnung und Verwirrung verursacht, daß man mit vieler, und doch am Ende noch vergeblicher Mühe, Urkunden und andere Schriften von Wichtigkeit gerade nicht auffinden kann, wo man sie eben am nothwendigsten braucht.

Hierzu kommt noch, daß Kenntnisse in diesem Fache eben nicht sehr gemein sind; weil man sie bisher dem Seelsorger für ziemlich entbehrlich gehalten haben mag; allein, in unseren Tagen tritt gerade das Gegentheil ein, indem die Staatsregierung selbst in die

Pfarr-Deposituren mehr Ordnung gebracht wissen will, und dieses einem auf eine andere Pfarrei versetzten Pfarrer vor seinem Abzuge sogar zur gemessenen Pflicht macht.

Das Vorzüglichste, auf dessen Bewahrung man in der Vorzeit doch noch einiger Maßen bedacht seyn zu müssen glaubte (wie wohl nicht einmal diese Sorgfalt allgemein war), sind die Matrikel-Bücher und diejenigen Urkunden und Schriften gewesen, welche die Gerechtsamen und Einkünfte der Pfarreien betrafen. So sehr sie nun auch diese Sorgfalt verdienen, so sind sie es doch nicht allein, welche auf einen Platz in der Pfarr-Amts-Registratur Anspruch machen können.

Wie nun mit der Einrichtung sämmtlicher, der Aufbewahrung werther Papiere verfahren werden könne, damit Licht und Ordnung in dieses meist dunkle Labyrinth komme, und aus dieser der wünschenswerthe Nutzen hervorgehe, ist vorhin gesagt worden. Hier nur noch Einiges:

Die erste Rücksicht, welche bei der Pfarr-Amts-Depositur genommen werden muß, ist, daß die dahin gehörigen Bücher und Schriften in Einem oder (nach Erforderniß der vorhandenen Materialien) mehreren, wohl verschlossenen oder verdeckten Schränken aufbewahrt werden.

Die Ordnung, als das vorzüglichste Mittel zur leichten Auffindung der darin enthaltenen Schriften, beruht hauptsächlich auf einer zweckmäßigen Abtheilung der Papiere, welche aus den verschiedenen Dienstzweigen des Pfarr-Amtes hervorgeht. Jedes der Fächer muß den Schild oder die Rubrik derjenigen Papiere, welche es enthält, oben an der vorderen Leiste erhalten. Allein, bei dieser allgemeinen Eintheilung wird der beabsichtigte Zweck noch nicht erreicht werden können, sondern es müssen noch verschiedene Unterabtheilungen Platz finden. Hierzu bedarf es aber keiner besonderen Scheidewände von Holz mehr, wie in reichhaltigen und weitständigen Registraturen, sondern es mag genug seyn, die Papiere eines jeden Faches erstens nach ihrem Inhalte in verschiedene Fassikeln mit Umschlagbögen zu bringen, auf deren äußere Vorderseite alsdann nur die besondere Aufschrift ihres Inhaltes überschrieben wird. Endlich müssen aber auch die einzelnen Acten, welche in jenen Fassikeln oder Heften enthalten sind, 1] mit der Aufschrift ihres Inhaltes versehen, 2] nummerirt, 3] nach der Zeitordnung gelegt, und 4] über jedes Fach mit seinen unterabgetheilten Heften ein Verzeichniß geführt werden.

Ferner muß auch auf den Platz der Depositur sorgfältig Bedacht genommen werden, damit nicht durch Feuchtigkeit oft die schätzbarsten Denkmale verwischt werden, oder verschimmeln und vermodern, was nicht gar selten ist. Daher muß der Ort, an welchem diese aufgestellt wird, so viel möglich trocken, oder doch von stets gleichmäßiger Temperatur seyn; weil für Papiere nichts verderblicher ist, als wenn warme und kalte Luft im fortwährenden Widerstreite mit einander liegt. Es ist demnach nicht nur dienlich, son-

⁴⁾ Confist. Currende vom 29. Sept. 1827.

dem nothwendig, die Repositur manchmal dem durchstreichenden Luftzuge, oder den trocknenden Sonnenstrahlen im Sommer offen zu stellen. Man läßt dieses ja auch mit seinen Kleidern, Betten, Pelzwaaren u. dgl. vornehmen, warum nicht auch mit dem Behältnisse, welches einen weit größern, und auf Jahrhunderte hinaus dauernden Schatz, oft von großem Werthe, in sich faßt?

Endlich ist das Archiv in einem feuersichern, und vor anderen Beschädigungen der Schriften wohl verwahren Orte unterzubringen. Oder, wo dies nicht thunlich ist, soll der Pfarrer den Ort, das Zimmer, wo die Registratur steht, so wie diese selbst, unter stätem Verschlusse haben. Die Verschlung derselben mit Behältnissen, die z. B. bei wirklicher Feuersgefahr leicht fortgetragen werden können, ist sehr anzuempfehlen.

Wir empfehlen nun die in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschläge und Winke zu einer Pfarr-Beschreibung, und zur Errichtung eines Pfarr-Archives allen unseren Lesern, die in dem Falle sind, davon nach den obwaltenden Umständen mehr oder weniger Gebrauch machen zu können, in der Ueberzeugung, daß ihnen die Mühe, die sie auf die Ausführung verwenden werden, durch den Nutzen, den ihnen die Arbeit gewähren, und das Vergnügen, welches sie ihnen verschaffen wird, und vornehmlich durch das Bewußtseyn, etwas Gutes für die Nachwelt gestiftet zu haben, und den Dank aller ihrer Nachfolger gewiß wird vergolten werden.

Formularien

von

Geschäfts - Aufsähen und Tabellen.

Verzeichniß.

- Formular Nr. I., zum I. Hauptstücke, 2. Abschnitt, §. 42. — Zeugniß für Lehrlingen.
- » Nr. II., zum I. Hauptstücke, 2. Abschnitt, §. 46. — Verzeichniß über die an arme Schüler zu verschenkenden Artikel.
- » Nr. III., zum I. Hauptstücke, 2. Abschnitt, §. 46. — Verzeichniß jener Bücher, welche zum Gebrauche der armen Schüler anverlangt werden.
- » Nr. IV., zum I. Hauptstücke, 2. Abschnitt, §. 46. — Quittung über verabsolgte Gratisbücher.
- » Nr. V., zum I. Hauptstücke, 3. Abschnitt, §. 57. — Instruction für einen Schullehrer, Organisten und Messner.
- » Nr. VI., zum I. Hauptstücke, 3. Abschnitt, §. 70. — Vergleichs-Tabelle des Schulstandes vom vorigen gegen das gegenwärtige Jahr.
- » Nr. VII., zum III. Hauptstücke, §. 3. A. — Anweisungsschein zur Ueberkommung eines Kindes aus dem Waisen- oder Findelhause.
- » Nr. VIII., zum III. Hauptstücke, §. 3. B. — Findelkinder-Ausweis.
- » Nr. IX., zum III. Hauptstücke, §. 4. — Bestätigungsschein der ärztlichen Gänge zur Behandlung kranker Findelkinder.
- » Nr. X., zum IV. Hauptstücke, §. 4. — Auszug aus dem Taufprotokolle über die gebornen noch lebenden und der Schutzblattern-Impfung bedürftigen Kinder.
- » Nr. XI., zum VI. Hauptstücke, 3. Abschnitt, §. 12. — Semestral-Ausweis über die von den Caplänen des Decanatsbezirkes N. einzureichenden Ausarbeitungen der Ordinarats-Aufgaben.

Formular Nr. I., zum I. Hauptstück, 2. Abschnitt, S. 42.

Zeugniß für Lehrlinge.

Daß der Lehrlinge (Paus- und Summe) in der Lehre bei dem Herrn (Name und Gewerbe) wohnhaft in den Meisterlehrlings-Unterricht von 18.. bis 18.. befolgt, einen Fortgang gemacht; der Christenlehre von 18.. bis 18.. beigewohnt, bei der vorgenommenen Prüfung Fortgang gemacht, und sich in ständiger Sittlichkeit betragen hat, wird demselben zu dem Ende bezeugt, daß er freigesprochen werden könne.

(Ort und Datum.)

(L. S.)

Nr. Nr.
Pfarrer.

Nr. Nr.
Kirchen-Rathsch.
Schullehrer.

Formular Nr. II., zum I. Hauptstücke, 2. Abschnitt, S. 46.

Verzeichniß über die an arme Schüler zu verschenkenden Artikel.

Post-Nro.	Titel des Schulbuches.	Anmerkung.
1	Das ABC-Büchlein.	
2	Das Namenbüchlein für Landschulen (deutsch).	
3	» » » » » (deutsch-windisch).	
4	» » » » » Stadtschulen.	
5	Der kleine Katechismus (deutsch).	
6	» » » » » (deutsch-windisch).	
7	Die Schulgesetze.	
8	Die kleinen Erzählungen für Landschulen (deutsch).	
9	» » » » » (deutsch-windisch).	
10	» » » » » Stadtschulen.	
11	Das kleine Lesebuch I. Theil (deutsch).	
12	» » » » » (deutsch-windisch).	
13	Das Lesebuch für die II. Classe der Landschulen (deutsch).	
14	» » » » » (deutsch-windisch).	
15	» » » » » Haupt- und Stadtschulen.	
16	Die Schulgesetze.	
17	Die Evangelien.	

Anmerkung. An die Regimentsknaben-Erziehungshäuser dürfen alle Gräzer- und Wiener-Normalschulartikel über Gubernial- oder kreisämtliche Anweisung verabsolgt werden.

Formular Nr. III., zum I. Hauptst., 2. Abschn., S. 46.

Verzeichniß jener Bücher, welche zum Gebrauche der armen Schüler in der Schule N. für das Jahr anverlangt werden:

Vorräthige.		Abgängige.	
	Stücke		Stücke
ABC-Täfelchen	"	"	"
Namenbüchlein	"	"	"
Kleine Katechismen	"	"	"
Schulgesetze	"	"	"
Kleine Erzählungen	"	"	"
I. Thl. des kleinen Lesebuches	"	"	"
Lesebuch für die II. Classe .	"	"	"
Schulgesetze	"	"	"
Evangelien	"	"	"
Zusammen	Stücke.	Zusammen	Stücke.

N. am 18..

N. N.
Pfarrer.

N. N.
Schullehrer
zu N.

N. N.
Ortschul-Aufscher.

Formular Nr. IV., zum I. Hauptstücke, 2. Abschnitt, S. 46.

Quittung.

In der Pfarrschule zu N. befinden sich Schulfähige überhaupt

Darunter sind Arme in der I. Classe

" " " in der II. Classe

Für welche auf zwei, von Evangelien auf drei Schüler Ein Stück gerechnet, nach Abschlag der vorräthigen, noch folgende unentgeltliche Bücher erforderlich sind:

Vorräthige.		Abgängige.	
	Stücke		Stücke
ABC-Täfelchen	"	"	"
Namenbüchlein	"	"	"
Kleine Katechismen	"	"	"
Schulgesetze	"	"	"
Kleine Erzählungen	"	"	"
I. Thl. des kleinen Lesebuches	"	"	"
Lesebuch für die II. Classe .	"	"	"
Schulgesetze	"	"	"
Evangelien	"	"	"
Zusammen	Stücke.	Zusammen	Stücke.

Daß diese hier verzeichneten abgängigen Bücher von dem k. k. Kreisamte N. richtig verabsolget worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den 18..

N. N.
Pfarrer.

N. N.
Schullehrer
zu N.

N. N.
Ortschul-Aufscher.

N. N.
Dechant und Schul-
Districts-Aufscher
zu N.

Instruction für einen Schullehrer, Organisten und Messner.

1] Der Schullehrer muß einen Schulgehülfen halten wegen des vielfältigen Kirchendienstes, damit der Schulunterricht nicht leide.

2] Der Schullehrer muß auch einen Messnerknecht oder Kirchendiener halten; dieser muß in dem Sacristei-Stübchen schlafen zur Sicherheit der Kirche.

3] Die Schule darf nicht dem Gehülfen überlassen werden; wenigstens in Einer Classe soll der Schullehrer selbst Unterricht ertheilen.

4] Auch der Wiederholungs-Unterricht ist fleißig zu besorgen.

5] Unter der Schulmesse soll das Messlied auf der Orgel gespielt, und die Schulkinder zum Mitsingen angeleitet werden.

6] Die musikfähigen Kinder sind in der Musik nach der Schule gratis zu unterrichten, damit der Musikchor für und für versehen werde.

7] Die Kirchenmusik ist immer mehr zu befördern.

8] Der Kirche gehörige Paramente, Musikinstrumente und Musikalien, die in dem unterschriebenen und aufgehobenen Inventarium aufgezeichnet sind, dürfen ohne Vorwissen des Herrn Pfarrers nicht ausgeliehen werden.

9] Gleichwie genaue Pünctlichkeit im Schul- und Kirchendienste gefordert wird, so wird auch die höchste Treue über die Kirchengelder, der Kirche gehörigen Geräthe, Paramente, Wäsche, Musikinstrumente, Musikalien u. dgl. erwartet. Der Schullehrer ist für alle diese Gegenstände und auch für sein Personal verantwortlich.

10] Der Schullehrer besorgt das Waschen und Ausbessern der Kirchenwäsche gegen Bezahlung; ist aber für jedes Stück verantwortlich.

11] Der Schullehrer hat täglich, wenigstens zur Zeit der heiligen Messe des Herrn Pfarrers, in der Sacristei zur Bedienung zu erscheinen, wenn er nicht gesetzlich daran verhindert ist.

12] Eine Entfernung von hier über Nacht muß vorher dem Herrn Pfarrer gemeldet werden.

13] Trunkenheit, Spielen, nächtliches Ausbleiben, oftmaliger Besuch der Gasthäuser, Musciren bei öffentlichen Tänzen, sind streng untersagt.

14] Der sämmtlichen Pfarrgeistlichkeit ist jederzeit alle Hochachtung zu bezeigen.

Von der Pfarre N. am 18..

N. N.
Pfarrer.

Vergleichs - Tabelle des Schulstandes
vom Jahre 18 .. gegen jenen im Jahre 18 ..

III

21

Nr.	Rubrik.	Zahl im Jahre		Mithin im Jahre 18 ..		Orte, wo die Differenz eingetreten ist.	Ursachen der Differenz.
		18 ..	18 ..	Zuwachs.	Abfall.		
1	Zahl der Curatien						
2	Hauptschulen:						
	a) für Knaben						
	b) für Mädchen						
3	Trivialschulen, wo Knaben allein, oder zugleich Knaben und Mädchen unterrichtet werden. — Darunter sind:						
	a) Pfarrschulen						
	b) organisirte Gemeindeschulen						
	c) Gemeindeschulen, wo der Unterhalt des Lehrers von der Willkür der damaligen Contribuenten abhängt						
	d) Privatschulen						
4	Trivialschulen, wo Mädchen allein unterrichtet werden:						
	a) Pfarrschulen						
	b) Privatschulen						
5	Ueberhaupt Volksschulen, wie sie in den Rubriken 2, 3 und 4 aufgezählt sind						
	Darunter sind begriffen:						
	a) Schulen, wo bloß in deutscher Sprache unterrichtet wird						
	b) Schulen, wo der Unterricht in deutscher und windischer Sprache erteilet wird						
6	Industrieschulen						
7	Sonntagsschulen						
8	Eingeschulte Ortschaften						
9	Schulfähige Kinder in den eingeschulden Ortschaften						
	Darunter sind:						
	a) katholischer Religion						
	b) protestantischer Religion						
10	Nicht eingeschulte Ortschaften						
11	Schulfähige Kinder in den nicht eingeschulden Ortschaften						
	Darunter sind:						
	a) katholischer Religion						
	b) protestantischer Religion						
12	Summe der schulfähigen Kinder aus den Rubriken 9 und 11						

Nr.	Kategorie	Zahl im Jahre		Mithin im Jahre 18..		Orte, wo die Differenz eingetreten ist.	Ursachen der Differenz.
		18..	18..	Zuwachs.	Abfall.		
13	Schulbesuchende überhaupt						<p align="center">Besondere Anmerkung.</p> <p>Bei den Rubriken 18, 19, 20, 21 und 22 ist die Differenz bei den einzelnen Classen, die mit a) b) c) bezeichnet sind, anzugeben und zu bemerken, ob sie sich durch Lobfall oder durch Verfestung in eine andere Classe, und in welche — ergeben hat. Auch ist der Grund der Statt habenden Veränderungen in der Vergleichs-Tabelle umständlich anzuführen, und insbesondere dies auch bei den Rubriken 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24, welche sich bei den Categorien: sehr thätig, thätig etc. ergeben, zu beachten; da die Uebersicht des Ganzen hierdurch gewinnt.</p>
	a) katholischer Religion						
	b) protestantischer Religion						
14	Mehr Schulfähige als Schulbesuchende						
15	Wiederholungsschüler (Verpflichtete)						
16	Wiederholungsschüler (Besuchende)						
17	Mehr verpflichtete als schulbesuchende Wiederholungsschüler						
18	Drits = Seelsorger:						
	a) sehr thätige						
	b) thätige						
	c) unthätige						
	a) aus Schuld						
	b) aus Mangel an Gelegenheit						
	Zusammen						
19	Katecheten:						
	a) sehr thätige						
	b) thätige						
	c) unthätige						
	Zusammen						
20	Dritschul = Aufseher:						
	a) sehr thätige						
	b) thätige						
	c) unthätige						
	Zusammen						
21	Lehrer:						
	a) Musterlehrer						
	b) sehr gute						
	c) gute						
	d) schwache						
	Zusammen						
22	Lehrgehilfen:						
	a) sehr gute						
	b) gute						
	c) schwache						
	Zusammen						
23	Borzüglidere Schulbeförderer						
24	Präparanden:						
	a) geistliche						
	b) weltliche						

Anweisungen = Schein.

Pfarrre

Daß der

unter der Herrschaft

vulgo

in dem im

Kreise liegenden Werbbezirke

Hausgegend

Gemeinde

Haus Nr.

und

schaft haben, ein

Findel = Institute

in die Provinzial = Versorgung zu übernehmen, wird anmit aus

eigener Ueberzeugung bestätigt, und sie zur Gewährung ihres Gesuches bestens anempfohlen, mit der Bemerkung: daß sie dermal

Kind aus dem Waisen = oder Findel = Institute in Verpflegung haben.

dessen Eheweib die erforderliche Eigen =

Kind aus dem Waisen = oder

gewöhnlicher Verpflegs = Zahlung

Pfarrhof

den

N. N.

Pfarrer.

B e s t ä t i g u n g s - S c h e i n .

Das für das mit dem Ausschneidzeichen Nr.
 Werbbezirks-Herrschaft
 Haus = Nr. sich befindende
 mit Mitwissen und Anweisung des Unterzeichneten an Arznei

in der Pfarre
 Militär-Gegeud

Kreis

Jahr alte Kind, Namens

zur Heilung des Krankheits-Umstandes	sub D a t o	laut Receipt	im angelegten Geldbetrage von			A n m e r k u n g.
			fl.	fr.	dl.	
						Der vom Standorte des kranken Kin- des Stund weit entfernte Chirurgus hat nothwendig Gänge gemacht, pr. Meile zu 15 fr. Mithin beträgt die Medicin fl. fr. dl. die Gänge " " "
		Summa				Zusammen fl. fr. dl.

von dem Chirurg
 anmit bestätigt. Pfarrhof

den

zu

abgereicht worden, wird

Anmerkung. Die obigen Rubriken werden von dem Chirurg selbst, und nur die untersten vom Pfarramte ausgefüllt.

Formular Nr. X., zum IV. Hauptstücke, S. 4.

A u s z u g

aus dem Taufprotokolle der Pfarre

über alle vom 1. Mai

bis Ende April

geborenen,

noch lebenden, und der Schutzblattern-Impfung bedürftigen Kinder.

Zahl	Namen der Geborenen, ohne Unterschied des Geschlechtes.	Jahr und Tag der Taufe.	Aufenthaltort.		Namen der Muttern.	Stand derselben	Anmerkung.
			In der Gemeinde	Haus-Nr.			

Ausweis über die von den Caplänen des Decanatbezirkes N. einzureichenden Ausarbeitungen
der Ordinariats = Aufgaben für das Jahr 18

Name der Capläne im Decanatbezirke.	Von diesen			Anmerkung.
	haben eingereicht	sind dispensirt	haften im Rückstande	
				Hier können angefügt werden: die kurze Bezeichnung des Cal- culs, die Anführung des Dispen- sations = Decretes, die Ursachen des Rückstandes, die Beziehung auf die schon früher geschehene Einrichtung u.